Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Georg Büsch's

ehemahligen Professors in Hamburg

theoretisch-praktische

Darstellung der Handlung

in ihren

mannichfaltigen Geschäften.

Dritte, vermehrte und verbesserte Ausgabe

mit Einschaltungen und Nachträgen

von

G. P. H. Norrmann

Hofrathe und Professor zu Rostock

BIBLIOTHÈQUE DE F. C. DE LA HARPE

Erster Band.

Hamburg, 1808.

Bei Benjamin Gottlob Hoffmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die erste Ausgabe von J. G. Büsch's theoretisch-praktischer Darstellung der Handlung erschien im Jahr 1792 in 2 Theilen, von 327 und 396 S. 8. bei B. G. Hoffmann in Hamburg. Der verewigte Verfasser begleitete sie mit folgender Vorrede:

„Bald nach dem Anfange der Handlungsakademie in Hamburg *) entstanden mir Gründe zu Vorlesungen über die Handlung, so wie ich mir getrauete, sie mit den bis dahin in diesem Fache erworbenen Kenntnissen geben zu können. Es sammelten sich zu denselben, außer den damahls wenigen, aber zum Theil am Verstande reifen, Eleven des Instituts, eine Anzahl junger Männer, die sich schon wirklich mit der praktischen Handlung auf hiesigen Komptoiren beschäftigten, deren verschiedene jetzt unsre Stadt und Börse als die einsichtsvollsten Kaufleute kennt und ehrt. Nie habe ich eine Lehr-

*) S. von dieser die kurze Nachricht am Schluß des Verzeichnisses der Schriften des Verf. im Anhange zu Bd. II. S. 664.

arbeit mit einem gleichen Vergnügen unternommen und vollführt, wenn gleich mein körperlicher Zustand eben damahls sehr schwach war. So wenig ich den eigentlichen praktischen Unterricht in der Handlung auf mich nehmen konnte, so sehr entfernte auch den bloßen Gedanken daran die Beschaffenheit meiner Zuhörer. Ich konnte mir nur zum Zweck setzen, den Gegenstand, den Grund und Zweck der wichtigsten Handlungsgeschäfte zu untersuchen, in welchen mich die Geschichte hauptsächlich leitete, und das, was der für die Handlung bestimmte junge Mann so treibt, wie es eingeführt ist, und ihm insbesondere aufgetragen wird, in einem zusammenhängenden Räsonnement darzustellen. So gerieth ich z. B., als ich meinen Zuhörern etwas über die Wechselgeschäfte vortragen wollte, in eine Untersuchung der Gründe des Wechselrechts; als ich von Banken reden wollte, entstand mir ein Anlaß zur Darstellung des bis dahin so sehr übersehenen Unterschiedes der Banken, und deren dem zufolge so sehr von einander abweichenden Operationen; als ich auf den Geldumlauf gerieth, eine Untersuchung des natürlichen und jedem Volke ersprießlichen Ganges desselben; bei dem Aktienhandel eine Betrachtung der großen Handlungskompagnien, und die Ueberzeugung von deren fast allgemeiner Schädlichkeit. Eine Schwierigkeit war dabei für mich, daß ich kein Lehrbuch zum Grunde legen konnte. Ich empfahl meinen Zuhö-

tern Ludovici's Handlungssystem anzukaufen, welches den letzten Band von dessen Handlungslexikon ausmacht. Aber auch dies Buch war viel zu weitläufig, und kam so wenig mit der Art meines Vortrages überein, daß ich es bloß brauchen konnte, um diesen nach der meinem jetzigen Buche gegebenen Eintheilung zu ordnen. Aber eben deswegen ward der Vortrag nicht zu einem zusammenhängenden Ganzen, sondern alles, was ich darüber in die Feder sagte, war eine Sammlung von Anmerkungen und Reflexionen über die vorzüglichsten Geschäfte der Handlung. Viele derselben gab ich schon damahls nach der nöthigen Umarbeitung vorläufig ins Publikum, durch deren Einrückung in die Hamburgischen Adreßkomptoirnachrichten. Einzelne von diesen unterwarf ich nachher einer ernsthaftern Bearbeitung; und überhaupt sind fast alle meine Schriften über Staatswirthschaft und Handlung aus diesen ersten Vorlesungen entstanden. Ich wiederholte dieselben nachher noch einmahl, und verband auch damit Vorlesungen über die Handlungsgeschichte, in welchen ich ebenfalls des Ludvoici Buch nur, so zu reden, als einen schlaffen Leitfaden brauchte. Aus diesen sind ebenfalls einzelne historische Schriften von mir in dem Handlungsfach entstanden, und weil mich dieselben auf die neuere Geschichte ohne Unterlaß zurückführten, auch der Grundriß der Geschichte der Welthändel

neuerer Zeit. Doch habe ich in der Geschichte der Handlung selbst, wegen der immer mehr für mich zunehmenden Schwierigkeit, so viel zu lesen, als dabei nöthig war, nicht solche Fortschritte machen können, daß ich ein des öffentlichen Beifalls würdiges Ganze daraus zu machen gewagt hätte, oder noch wagen möchte. Vor etwa acht Jahren entstand mir aus der Fähigkeit der damahligen Eleven unsers Instituts die Veranlassung, jenen Vortrag zu erneuern. Aber diesmahl nahm ich mir vor, ein Ganzes aus jenem Stückwerk zu machen, und, ohne irgend ein Buch zum Leitfaden zu nehmen, meinen Zuhörern das Nöthige in die Feder zu sagen. Diese Diktaten konnten um so viel kürzer sein, da ich bis dahin so viel über die Handlung geschrieben hatte, und so oft auf diese meine Schriften verweisen durfte. Diese ziemlich starke Handschrift habe ich seit der Zeit bei jedem Vortrage über Staatswirthschaft und Handlung zum Grunde gelegt, auch für erwachsene junge Männer, zum Theil von vornehmer Geburt, die der von meinen Kenntnissen in diesem Fache, ich weiß nicht, mit welchem Verdienst; entstandene Ruf zu mir führte. Ich besorgte eine Abschrift für dieselben, und ging dann in der kürzern oder längern Zeit ihres Aufenthalts dieselbe mit ihnen durch. Es sind außerdem sehr viele Abschriften davon genommen worden, und daß sie sich weiter verbreitet haben, muß ich aus der wiederholt schrift-

lich an mich gelangten Anfrage abnehmen, ob ich nicht dieselben nach einer mir etwa nothwendig scheinenden Umarbeitung zum Druck befördern wolle. Vor etwa zwei Jahren fing ich auch wirklich mit einer gänzlichen Umarbeitung der ersten Kapitel jener Handschrift an. Aber ich ermüdete bald, als ich insonderheit bei dem Kapitel von dem Geldumlauf mich in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt sah, mich selbst wieder weitläufig auszuschreiben, wenn ich dem Buche die Vollständigkeit geben wollte, zu welcher ich die Anlage zu machen angefangen hatte. Es ist mir durchaus unerträglich, über Gegenstände, welche ich nach dem Umfange meiner Kenntnisse schon erschöpft zu haben glaube, noch einmahl zu schreiben. Ich verwarf also jene angefangene Arbeit, und um mich völlends frei von Ausschreibung meiner eigenen Schriften zu halten, wollte ich nun zwar jene Handschrift nur nach einer fleißigen Durchsicht und Verbesserung desjenigen, was sich seit einigen Jahren geändert hatte, oder ich jetzt reifer einsah, in den Druck geben. Aber auch bei dieser Nacharbeitung ging es mir ganz anders, als ich vermuthet hatte. Der ernsthafte Gedanke, nun ein Buch daraus zu machen, das sich vor dem Publikum nicht schämen dürfe, veranlaßte mich bald zur gänzlichen Umarbeitung fast aller Abschnitte. Mir flossen so viele Gedanken zu, über die ich noch nicht geschrieben hatte, daß ich beinahe in eine eben so weitläufige Umar-

beitung gerathen wäre, als diejenige war, welche ich bereits bei Seite gelegt hatte. So wie das Buch jetzt erscheint, ist es wenigstens dreimahl stärker, als jene Handschrift. Weil ich aber durchaus dieser Arbeit ein gewisses Ebenmaß geben wollte, so habe ich vorjetzt alles das bei Seite gesetzt, was mir zu sehr ins Einzelne zu gehen schien. Beispielen, die zur Erläuterung nothwendig waren, habe ich ihren Platz nirgends versagt. Aber umständlich historische Erläuterungen dieser Beispiele, Rechnungen zur Aufklärung und Bestätigung dieser oder jener Wahrheit, oder manches kaufmännischen Verfahrens, glaubte ich bei Seite setzen zu müssen. Solchen Zusätzen, und gewiß noch viel mehreren, als auf welche ich in dem Buche hinausgewiesen habe, widme ich einen besondern Abdruck. Ich traue mir nicht zu, daß ich unter der Mannichfaltigkeit von Gegenständen einen jeden völlig richtig erkundigt oder beurtheilt habe. Ich bitte vielmehr jeden Leser, insonderheit aus dem Ka fmannsstande, mir die ihnen bei Durchlesung dieser ersten zwei Theile entstehenden Erinnerungen mitzutheilen. Ich werde sie mit Dank annehmen und in der Folge mit bester Ueberlegung benutzen."

„So viele Anleitungen zur Handlungswissenschaft auch seit etwa zwanzig Jahren in Deutschland gedruckt sind, so habe ich doch geglaubt, nichts aus denselben erborgen zu dürfen, und, um mich gewissermaßen in die Unmöglichkeit dazu zu setzen, habe

ich keine derselben seit langer Zeit gelesen. Man lege es mir nicht zum Stolz aus, daß ich dieses sage; denn freilich war es nicht nöthig, um mich von dem Verdacht eines gelehrten Diebstahls zu befreien. Nachahmen konnte und wollte ich eben so wenig. Meine Arbeiten in dem Handlungsfache konnten nicht anders als eine gewisse Originalität erlangen, da die Lage, unter welcher ich sie ausgearbeitet habe, vielleicht noch nie die Lage eines Schriftstellers in diesem Fach gewesen ist. Vor einigen Jahren sagte mir ein mit der neuen Deutschen Literatur von Amtswegen sehr bekannter Gelehrter und fleißiger Leser neuer Schriften: Ich mag nichts mehr lesen, was im Deutschen über die Handlung geschrieben wird, wenn Sie es nicht schreiben. Ob Sie dazu Grund haben, antwortete ich ihm, weiß ich nicht; aber ich nehme auch das, was Sie sagen, nicht als ein Kompliment für mich und für meinen Kopf. Es ist bloß Folge von dem Umstande, daß bisher kein Deutscher Gelehrter in einer so großen Handelsstadt, wie ich, gelebt hat, welchem ähnliche Veranlassungen zu dieser Art von Schriftstellerei entstanden wären. Ich hätte hinzu setzen mögen, daß auch keiner, dem etwa sonst die Lust dazu entstanden sein möchte, so wie ich, durch die Mathematik dazu vorbereitet war. Bleibt also etwas Verdienst für mich dabei, so ist es dieses, daß ich diese Lage nach meinem besten Vermögen benutzt habe. Die Theo-

rie der Handlung war es freilich, mit welcher ich mich im Lehren und Schreiben hauptsächlich nur beschäftigen konnte. Aber ich lebte und lebe noch unter so vielen Praktikern. So viele unter diesen sind meine Freunde, auch zum Theil ehemahlige Zuhörer, und sagen mir unverhohlen, was ich zu wissen nöthig habe, weil sie keinen Mißbrauch bei mir befürchten. Treffe ich auf solche, die anders darin denken, und auf vermeinte Geheimnisse ihrer Praxis stolz sind, so gelingt es mir doch oft, aus einem halben Wort, das ihnen entfällt, zu erfahren, was mir dient. Doch muß ich bei dieser Gelegenheit zur Ehre meiner Mitbürger sagen, daß ich von dieser Schwierigkeit jetzt nur selten noch etwas erfahre; denn Schwierigkeit war es wirklich für mich im Anfange meiner Bemühungen. So habe ich denn alles, was man Theorie in meinem Buche nennen könnte, mehr, als einer meiner Vorgänger, auf wirkliche Praxis gründen können. Diese Praktik habe ich nicht aus vielen Büchern kennen gelernt. Das große Buch, welches ich in dieser Absicht studire, ist die Hamburgische Börse; u. s. w."

Bei der zweiten Ausgabe, welche im Jahr 1799 in 2 Theilen, von 367 und 466 Seiten in demselben Verlage erfolgte, setzte der Verf. im Wesentlichen noch hinzu:

„Daß diese zweite Ausgabe mit Recht eine vermehrte genannt werde, beweist ihre größere Bo-

genzahl. Doch ist die Vermehrung nicht so stark, wie sie natürlich hätte entstehen müssen, wenn ich bei der Revision einen jeden mir einfallenden Gedanken zur Erweiterung hätte benutzen wollen. Mein Bestreben, dieser Arbeit ein gewisses Ebenmaß zu geben, wird, wie ich glaube, einem jeden Leser desselben leicht bemerkbar sein. Dabei konnte ich mich nur dadurch behaupten, daß ich jeden Gegenstand, der eine umständliche Erläuterung erfoderte, als einen Zusatz nachzutragen versprach. Dies vor sechs Jahren gegebene Wort habe ich nun beinahe ganz erfüllt. Zwei Bände dieser Zusätze sind bereits in den beiden letzten Jahren erschienen, und noch heute hoffe ich, daß der dritte Band auch sogleich erscheinen werde, der alles enthalten wird, was mir bei der Revision dieses Hauptwerks als Zusatz brauchbar schien. Indeß habe ich alles sorgfältig geändert, was seit sechs Jahren sich nicht allerdings noch so verhält, wie damahls. Ich habe insonderheit an gehörigem Orte auch auf meine übrigen zahlreichen Schriften über Staatswirthschaft und Handlung verwiesen, wo ich die hier berührten Materien vollständiger behandelt habe. Wer diese nicht besitzt und liest, den kann die Kürze der Behandlung mancher Materien in diesem Buche, z. B. der von den Banken (Buch 1. Kap. 2.) nicht zufrieden stellen. Noch dürftiger wird ihm die Behandlung solcher Materien scheinen, in welcher es auf die Geschichte der Sache

sehr ankömmt, z. B. bei der Brittischen Navigationsakte (Buch 5. Kap. 6.) u. s. w.''

Der erste Band der Zusätze zu seiner theoretisch-praktischen Darstellung der Handlung erschien im Jahr 1797 auf 296 S.; der zweite 1798 auf 348 S.; der dritte und letzte aber nach der zweiten Auflage des Hauptwerks, mit einem allgemeinen Register, im Jahr 1800 auf 452 Seiten in demselben Verlage. Die Entstehungsart und den Zweck dieser Zusätze giebt der Verfasser in der Vorrede zu diesen Bänden in Wesentlichen auf folgende Art an:

,,Wenn ich in meiner Darstellung der Handlung, z. B. im 6ten Kap. des 1sten Bandes, die Anfänger in der Handlungswissenschaft vor der Wechselreuterei warnte, und ihnen sagte, wie sich dies Unwesen und der Schade davon in den Komptoirgeschäften eines darin versunkenen Kaufmanns so verbergen könne, daß dessen Lehrling wenig davon merkt, so war ich denselben auch die zusammenhängende Erläuterung schuldig, wie es damit zugehe, und wie sich der Verlust, von welchem in einzelnen Wechselunternehmungen noch nichts erscheint, aus vielen mit einander verbundenen und aus vielen mit und neben einander betriebenen Unternehmungen herausrechnen lasse. — Als mein Buch abgedruckt ward, hatten sich schon Fischer und Runde gegen den von mir angegebenen Erkenntnißgrund des Wech-

selrechts aufgelehnt. Nicht in dem Buche selbst, wohl aber in den Zusätzen konnte ich ihre Einwürfe beantworten, zugleich aber diese Veranlassung benutzen, um mein Prinzip noch mehr zu befestigen, und das daraus herzuleiten, was aus demselben fließt, und, wie ich jetzt mehr, als ehemahls glaube, nur aus diesem in einer bündigen Folge sich herleiten läßt u. s. w. Bei den übrigen größern und kleinern Zusätzen habe ich insonderheit auf mein in dem Hauptbuche selbst gegebenes Versprechen zurückgesehn. Indeß habe ich seit dem Abdruck desselben immer Vorlesungen darüber gehalten, und kann noch immer nicht aufhören, auf alle neuere Vorfälle in der Handlung aufmerksam zu sein, über die ältern mich zu befragen, und das noch fehlende Licht mir zu verschaffen, es aber auch zugleich durch Niederschreiben des Bemerkten oder Erlernten zu benutzen. Daraus war eine große Anzahl kleiner, auf mein Buch sich beziehender Aufsätze entstanden, die ich in dem ersten Bande freilich nach der Folge desselben geordnet habe; allein andere, fast vollendete, wurden noch zurückgelegt, da sie einer Revision bedurften. Selbst bei dem ersten Bande ist mir nach dem Abdruck einzelner Zusätze dies oder jenes eingefallen, was seinen Ort hätte früher haben sollen. Dies ist auch in der Folge öfter geschehen. Der zweite Band erhielt daher manches, was schon in den ersten hätte aufgenommen werden sollen. — Ein Hauptgrund,

warum ich so viel in die Zusätze versparte, war dieser: In dem Buche selbst konnte ich nicht anders, als nach einer gewissen Folge der Begriffe reden. Ich konnte z. B. nicht vor dem 6ten Kapitel des 1sten Buchs die Wechsel auch nur nennen, oder vor dem 4ten Buch eines Hülfsgeschäftes der Handlung, und was zu einem solchen gehört, erwähnen. In besondern Zusätzen konnte ich dagegen freier sein, und eben deswegen manchen Gegenstand vollständiger erläutern, unter der Voraussetzung, daß auch Anfänger unter meinen Lesern aus meinem Buche, wenn nicht sonst schon, alle Begriffe gesammelt und berichtigt haben würden, auf welche ich in meiner nähern Erläuterung gerathe. So konnte ich z. B. bei demjenigen, was ich hier über die Banken nachgetragen habe, schon von Wechseln, Wechselpari, und allem, was damit in Verbindung steht, reden, ohne Besorgniß, nicht verstanden zu werden. — Ebenmaß der Arbeit mußte dabei aufhören, Regel für mich zu sein. In der Folge leitete mich immer mehr bald die Wichtigkeit, bald die Schwierigkeit der Materie, einzelne Zusätze zu ganzen Abhandlungen auszudehnen. So war z. B. die Abhandlung vom Strandrecht (s. Bd. I. Anhang 3 in dieser neuen Ausgabe) schon zum Abdruck fertig, als ich viele besondere Umstände erfuhr, und mehrere noch nicht bekannte Aktenstücke erhielt, die mich zu einer völligen Umarbeitung veranlaßten. Dabei ward mir der Gegen-

stand immer wichtiger, je länger ich ihn bearbeitete. Bisher war Schubacks Buch vom Strandrecht das einzige, meines Wissens, über diesen Gegenstand. Es ist nun aber schon ein halbes Jahrhundert alt. Ihn scheint kaum geahnet zu haben, daß es mit diesem an sich bösen Dinge noch künftig so arg werden würde, als es sich in den meisten Vorfällen zeigt, welche insonderheit mich veranlaßt haben, ernsthaft darüber zu schreiben. Der wichtige Unterschied zwischen dem alten Dänischen und dem Schleswig-Holsteinischen Strandrecht schimmert aus seinem Werke zwar durch, legt sich aber auch demjenigen noch nicht klar vor Augen, der die von ihm angeführten Verordnungen liest, welche die Dänischen Monarchen, bald als Könige, bald als Herzoge von Holstein, gegeben haben. Es hat mir nicht wenig Mühe gekostet, Licht in diese Sache zu bringen, und es hat mich daher nicht gewundert, wenn ich mit manchem Dänischen über seinen Staat wohl unterrichteten Bürger davon redete, und ich dann fand, daß er nicht mehr von der Sache wüßte, als ich selbst vor wenig Monaten davon wußte. Vielleicht habe ich nicht nur Dänischen Staatsbürgern überhaupt, sondern sogar den von mir so höchstverehrten Männern, welche an dem Regiment dieses so musterhaft regierten Staats Antheil haben, ein ihnen neues Licht gegeben, wovon ich anzunehmen wage, daß es ihnen nur gefehlt habe, um die Sache in

ihrer wahren Gestalt zu betrachten. (Diese Erwartung des verehrungswürdigen Greises ward durch den Erfolg vollkommen gerechtfertigt, indem seine Abhandlung bei der so gerechten als humanen Dänischen Regierung den Entschluß bewirkte, dem harten bisher von den Schleswig-Holsteinischen Küsten geübten Strandrecht zu entsagen, und unterm 30sten Dezember 1803 eine neue Strandordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu publiziren. S. den 3ten Anhang des 1sten Bds. der Darstellung, S. 787 bis zum Ende.) Aber auch dem inländischen Kaufmanne kömmt mancher Vorfall in seiner Handlung vor, bei welchem ihm die von mir gegebene Aufklärung des Srandrechts willkommen und wichtig sein wird. — So habe ich mich auch im 3ten Bande der Zusätze über die Materie von den Konnossementen sehr verbreitet, da ich erst jetzt recht an dieselbe gerieth. Ich konnte mir nicht verbieten, das Responsum einer gewissen Juristenfakultät ganz einzurücken. Es giebt einen Beweis aus vielen, wie wenig Licht in Handlungsstreitigkeiten bei eigentlichen Rechtsgelehrten zu holen ist. Doch insonderheit auch davon, in welch ein undurchdringliches Dunkel manchmahl die Orakel der akademischen Themis, durch die verworrene, in ungeheuren langen Perioden geschwätzige Schreibart von einzelnen Priestern derselben verhüllt werden. Freilich weiß ich wohl, daß nicht alle Bescheide juristischer Fa-

kultäten diesem gleichen. Wenn ich auch nicht weiß, aus wessen Feder dieser geflossen sein mag, so kenne ich wenigstens einen Mann aus dieser Fakultät, von welchem er nicht herrühren kann. Dann aber kann ich meine Verwunderung nicht bergen, daß solche Bescheide im Namen der ganzen Fakultät so weggegeben werden können, wie vielleicht nur Einer sie abzufassen fähig ist, ohne daß die übrigen richtiger urtheilenden und besser schreibenden Mitglieder sich dagegen setzen. — Alles, was mir in den drei letzten Jahren (1797 — 1800) in die Gedanken kam, als eine meinem Zweck nicht fremde Materie, worüber ich glaubte, noch einiges Licht verbreiten zu können, aber auch bei eben dieser Gelegenheit mir selbst oft noch Licht verschaffte, habe ich fest gehalten, und zum Inhalt eines nicht versprochenen Zusatzes gemacht. Der Ordnung des Hauptbuchs konnte ich dabei nicht immer folgen, weil dann nichts hätte in den Druck gegeben werden müssen, bevor ich alles, was ich in diese Zusätze zu bringen gedachte, vollendet hätte. Es war aber auch natürlich, daß, wenn ich über eine Materie nachgedacht, das Nöthige darüber erkundigt hatte, ich es zu Papier brachte, ehe es meinem Kopf wieder entflog. So legte ich es hin, und gab es in den Druck, ohne zu glauben, daß mich bald noch eine andere Materie beschäftigen würde, welcher ihr Platz vor dem schon Abgedruckten ge-

bührte. So fiel mir z. B. noch bei dem zweiten Bande Manches ein, was der Ordnung nach in den ersten gehört hätte, und bei dem dritten Manches, was schon die beiden ersten hätten enthalten müssen. Sollte ich es deswegen etwa unterdrücken? Ich wage zu hoffen, daß manche meiner Leser es mir Dank wissen werden, daß ich es nicht gethan habe. Aber eben daher erscheint in diesen 3 Bänden der Zusätze eine gewisse Unordnung, die ich selbst nicht gern sah. Eine zweite Ausgabe, wenn diese Zusätze dazu gelangen, wird derselben abhelfen, und manche Wiederholungen, die ich erst spät bemerkt habe, ausmerzen können." (Die wirklich große daraus entstandene Unordnung, indem nun überall Zusätze zum Hauptwerk, Zusätze zu den erstern, und wieder Zusätze und Nachträge zu beiden in den letztern Bänden vorkamen; ferner die häufiger daraus entstandenen Wiederholungen, und die oft unrichtigen Bezeichnungen, durfte man dem Verfasser um so weniger zurechnen, da er bei seiner großen Augenschwäche und der endlich erfolgten Erblindung seine Arbeiten nie selbst nachsehen konnte, sondern alles durch seine Gehülfen aufsuchen und vergleichen lassen mußte.)

Die Vorrede zum dritten Bande der Zusätze beschließt der Verfasser endlich mit Folgendem: „Zuletzt sehe ich also meine Bemühung, die mannichfaltigen Geschäfte der Handlung sowol praktisch als

theoretisch in einer gewissen Ordnung zu erklären, als geendigt an. Ich bin aber sehr entfernt zu glauben, daß ich die ganze Materie erschöpft habe. Sie ist viel zu reichhaltig, und es würde mir nicht daran gefehlt haben noch viele Bände zu füllen. Ich sehe sie nur in so weit als geendigt an, als mein Vorrath von Anmerkungen und Zusätzen vor jetzt erschöpft ist, und die letzten derselben mit dem letzten Buch des Hauptwerks zusammentreffen. Dieses letzte Buch ist freilich das stärkste; ihm gehören aber desto weniger Zusätze an. Dieser würden verhältnißmäßig weit mehrere geworden sein, wenn ich nicht so vieles über die Handlungspolitik, und über die Staatswirthschaft geschrieben hätte. Es wäre daher schwerlich zu vermeiden gewesen, mich selbst auszuschreiben, und Lesern jener Schriften mich dadurch so unangenehm, als mir selbst Langeweile zu machen. — Vor 27 Jahren, da ich zuerst als Schriftsteller im Handlungsfach auftrat, hatte ich unter den Deutschn keinen Vorgänger, auf dessen Schultern ich mich hätte stellen können, und unter den Ausländern war nur ein Steuart da. In dem, was ich über Banken schrieb, war mir keiner vorangegangen. Ueber die Handlungskompagnien hatte niemand mir gleichstimmig, und so in allgemeinen geurtheilt, als ich im Jahr 1784 in der Handlungsbibliothek, Bd. I., S. 9. ff., that. Auch in meinem Werk über den Geldumlauf ging

ich meinen eigenen, und weder vom Steuart noch von Smith betretenen Weg. Daher haben meine Arbeiten vor dieser Darstellung eine Originalität, die nicht leicht jemand verkennen wird u. s. w."

Die Anfragen mehrerer Freunde seiner schriftstellerischen Arbeiten veranlaßten den Verf., am Schluß der Zusätze ein vollständiges Verzeichniß derselben zu geben, da er selbst den dritten Band von jenen für die letzte Schrift von einiger Stärke hielt, die er über die Handlung herausgeben würde. Dieses Verzeichniß folgt auch hier als Anhang des zweiten Bandes, da der Verfasser sich so oft auf seine übrigen Schriften bezieht. Der Herausgeber hat darin nicht nur die neuern Ausgaben und spätern Aufsätze oder Sammlungen nachgetragen, sondern auch am Schluß eine kurze Nachricht von der ehemahligen Hamburgischen Handlungsakademie hinzugefügt, deren der Verfasser so oft erwähnt, und die auch eine Zeitlang eine vorzügliche Aufmerksamkeit in dem handelnden Europa erregte.

Dieser erneuerte Abdruck des Wesentlichen der bisherigen Vorreden war nothwendig, um Jeden sowol mit dem Plan und Zweck des Hauptwerks, als auch mit der Entstehungsart und Absicht der Zusätze durch den verewigten Verfasser selbst bekannt zu machen. Dieser erlebte keine neue Aus-

gabe der letztern; er selbst konnte daher nicht nachtragen, abändern oder besser ordnen, was, und wie er es selbst schon für nothwendig hielt. Der jetzige Herausgeber, welchem der Verleger die Revision des ganzen Werks übertrug, stand mit dem ihm stets unvergeßlichen Verfasser, seinem ehemahligen Lehrer, den er nie ohne innige Hochachtung nennen wird, in vieljährigen freundschaftlichen Verhältnissen, war auch einige Jahre hindurch dessen Mitarbeiter an der Handlungsakademie, und hatte sich von seinen frühern Jahren an in dieser seiner Vaterstadt dem ganzen Kenntnißfach mit vorzüglicher Neigung gewidmet. Der Gebrauch des Hauptwerks, als eines Handbuchs, bei seinen nachmahligen Vorlesungen veranlaßte ihn schon früher zu manchen ausführlichen Erörterungen verschiedener Abschnitte, und zu mehrern Zusätzen. Indeß erfoderte die neue Ausgabe desselben für jetzt hauptsächlich nur manche Berichtigungen, Einschaltungen und Nachträge, wie sie zunächst durch das Bedürfniß einzelner Klassen von Lesern, oder durch mehrere seit der letztern Ausgabe vorgegangene Veränderungen nothwendig wurden. Die bisherigen drei Bände der Zusätze hingegen mußten gänzlich umgeordnet, von ihren öftern Wiederholungen befreit, bei manchen einzelnen Gegenständen berichtigt, mit dem Hauptwerk in bessere Verbindung gebracht werden u. s. w. Dies ist denn hier auch geschehen, doch ward einiges aus

den Zusätzen zweckmäßiger mit dem Hauptwerk vereinigt. Die gegenseitigen Nachweisungen, so wie die auf fremde, oder auf die eigenen Schriften des Verfassers sind berichtigt und genauer bestimmt. Was bei dieser neuen Ausgabe vom dem Herausgeber hinzugekommen ist, besteht daher, wie es dem Plan und Zweck des Ganzen gemäß, oder mit dem Eigenthümlichen desselben vereinbar schien, in vielen kürzern Berichtigungen und Abänderungen, in mehrern kleinen oder größern Anmerkungen und Zusätzen, zuweilen auch in ausführlichern Erläuterungen, oder Nachträgen. Vieles, was nur kurz in manchen Thatsachen, Namen und Zahlen, oder in unerfüllt gebliebenen Erwartungen des Verfassers abgeändert ist, oder wodurch sorgfältig berichtigt werden mußte, was sich jetzt nicht mehr allerdings so verhält, ließ sich nicht immer durch Zeichen unterscheiden. Alle Einschaltungen des Herausgebers sollten beim Abdruck durch [ ] von den gewöhnlichen Parenthesen des Verfassers ausgezeichnet werden. Dies ist aber zum Theil in der Druckerei übersehen, daher meistens nur die sonst üblichen Zeichen ( ) gebraucht sind. Die kleinern und minder beträchtlichen Einschaltungen oder Zusätze und Anmerkungen des Herausgebers findet man, im 1sten Bande S. 3 f. Anm. 2; S. 126; S. 129 f. die Anm.; S. 161 und 164; S. 170 am Schluß des §. 12; S. 188; 212; 235; 285; 326; 328

am Ende des §. 6; 329 im §. 7; 336 f.; 347 f. im §. 14; S. 364; 391; 477 u. a; im 2ten Bande aber S. 59; 267 Anm.; S. 292; 326; 432 f.; 466; 475 und 476; 562; 635 ff. u. a. Die größern Zusätze und Einschaltungen, so wie die Nachträge des Herausgebers, nämlich: im 1sten Bande S. 9 f. Anm. 2; S. 140 f.; S. 319; 320, 321 — 323; 331 f.; 333 f.: 342 — 345 im §. 12; 349 am Ende des §. 14; S. 342 ff. vom Ristorno; S. 358 im 18ten §.; S. 365 von der Reassekuranz; S. 419 f. am Ende des §. 12; S. 448 f. über das Consolato del Mare; ferner im 2ten Bande S. 61 — 64 über den Kredit; S. 407 — 412 über die Stapelgerechtigkeit und Stapelstädte in Deutschland, nebst den neuen Anordnungen darüber am Rhein; S. 418 f. über die Leipziger Stapelgerechtigkeit; S. 436 ff. das Verzeichniß der Zölle an den vornemsten Deutschen Flüssen, und die neue Anordnung in Ansehung der Rheinzölle durch den Okroivertrag; S. 451 f. über die neuen Oesterreichischenn und Ungarischen Kanäle; S. 479 f. über den jetzigen Zustand des Hamburgischen Assekuranzwesens; S. 500 f. über die Bodmerei; S. 507 f.; S. 564 ff. über die Freiheit des Getreidehandels überhaupt, so wie über den Kornhandel in Holland und England insbesondere; S. 602. 3 u. 4; S. 630 f.; S. 648 ff.; sind zwar häufig mit d. H., oder Nachtr., oder

Zusatz des H.; oft aber auch aus Versehen nur mit ( ) bezeichnet. — Das ganze Werk erscheint nun in 2 Bänden, gr. Med. 8., wovon der erstere die vormahligen beiden Theile der Darstellung, der zweite aber die Zusätze enthält; doch ist von den letztern der Abdruck des ältesten Hamburgischen Wechselrechts, der Entwurf einer Assoziation zur Garantie des kaufmännischen Kredits, und die Abhandlung vom Strandrecht dem ersten Bande als erster, zweiter und dritter Anhang beigefügt. Durch eine sehr genaue Inhaltsanzeige beider Bände, und durch das neuausgearbeitete allgemeine Register ist jeder Klasse von Lesern das Aufsuchen und Nachschlagen auf alle Art erleichtert. Von neuern für die Handlung gemachten Anordnungen, und von dem Einfluß der großen Ereignisse unser Zeit, ist so viel nachgetragen, als bis jetzt möglich war. Die Folgen der neuesten großen Krise muß man erst abwarten und gehörig beobachten. Der Herausgeber behält es sich vor, diese in einer besondern Sammlung nachzutragen, und damit zugleich noch einige andere Erläuterungen verschiedener Gegenstände des Assekuranzwesens, der Schiffs- und Seerechte, nebst einer Uebersicht des durch die jetzigen großen Staatsumwälzungen bewirkten neuern Ganzes der Handlung insonderheit in den vornehmsten Deutschen Seestädten, zu verbinden.

Es ist fast allegemein bekannt, mit welcher be-

sondern Vorliebe der verewigte Verfasser sich fortdauernd, insonderheit noch in dem letzten Jahrzehend seines Lebens mit diesem ganzen Kenntnißfach beschäftigte, wie unermüdet er fortdauernd seine Einsichten zu erweitern suchte, mit welchem ausgezeichneten Beobachtungsgeiste er bei den neuern großen Ereignissen alles aufzufassen und zu benutzen wußte, was von bedeutendem Einfluß auf dasselbe war. Noch allgemeiner anerkannt ist der ausgezeichnete Werth und die große Gemeinnützigkeit dieses wahrhaft klassischen Werks, sowol bei mehrern Gelehrten, als bei eigentlichen Kaufleuten und Geschäftsmännern; es ist unstreitig einzig in seiner Art, wie es die Lage des Verf. als Gelehrten, nämlich sein Aufenthalt in einer solchen Handelsstadt, wie Hamburg, war. Es diente daher gleich von seiner ersten Erscheinung an nicht nur Kaufleuten in See- und Landstädten, sondern auch praktischen Rechtskundigen, und vielen Gelehrten, so wie allen Staats- und Geschäftsmännern, welchen richtige Handelskenntnisse nothwendig sind, zu einem höchst schätzbaren und zum Theil unentbehrlichen Handbuch. Um so willkommener muß daher, vorzüglich jetzt bei den neuen großen Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung fast aller Deutschen Staaten, eine neue, besser geordnete und vermehrte Auflage allen denen sein, die auf irgend eine Art mit Anordnungen oder Verfügungen für Handel und Gewerbe be-

schäftigt sind. Der Verlagshandlung gereicht es bei der neuen Ausgabe unstreitig zur Ehre, nicht nur überhaupt auf die Revision und ein so anständiges Aeußere einen sehr beträchtlichen Aufwand gemacht, sondern auch durch eine größere schöne Druckschrift zur Erleichterung des Gebrauchs für bejahrte Geschäftsmänner gesorgt zu haben.

Die bei der Entfernung des Druckorts eingeschlichenen bedeutenden Druckfehler sind am Ende des Werks angezeigt, und man ersucht den Leser, die noch etwa vorkommenden minder bedeutenden zu entschuldigen.

Rostock, im Sommer 1807.

N.

Inhalt
des ersten Bandes
oder
der eigentlichen Darstellung der Handlung.

Einleitung.

§. 1. Die Wesentliche Absicht alles Handels ist Gewinn Seite 3. — §. 2. Wie sich der Gewinn im bloßen Tauschhandel zeige S. 4. — §. 3. Vom Geldgewinn S. 4. — §. 4. Die Gegenstände dieser Abhandlung sind: Waaren, Geld, Arten der Handlung, deren Hülfsmittel, und die Handlungspolitik S. 5. — §. 5. Warum jedoch vom Gelde zuerst gehandelt werden müsse S. 5. — §. 6. Daraus folgende Eintheilung dieser Abhandlungen in fünf Bücher S. 6.

Erstes Buch.

Von dem Gelde überhaupt und dem Geldeswerth der Dinge.

Erstes Kapitel.

Von dem Gelde überhaupt und dem Verhältniß des Goldes und Silbers. — §. 1. Erfodernisse, unter welchen eine Sache Geld werden kann S. 7. — §. 2. Nur die edlen Metalle können der Qualität und Quantität nach mit allen andern Dingen verglichen werden S. 8. — §. 3. Die erste Frage bei allem Gelde betrifft dessen Gehalt S. 10. — §. 4. Nothwendigkeit eines Zusatzes zu dem Golde und Silber in den Münzen: Vom Schrot und Korn derselben S. 10. — §. 5. Von dem

üblichen Gold- und Silbergewicht: Von einigen Münzfüßen, die den Silbergehalt der Münzen in der Mark fein geradezu angeben S. 11. — §. 6. Vom Schlagschatz und den verschiedenen Wegen denselben zu gewinnen S. 12. — §. 7. Der Schlagschatz wird auch durch die Fehler der Münzkunst nothwendig S. 14. — Anmerk. Von den Schriften über die Münzkunst S. 15. — §. 8. Von dem Abnutzen des Geldes durch den Gebrauch S. 17. — §. 9. Von dem Verhältniß des Goldes und Silbers S. 17. — §. 10. Von den durch den Krieg entstehenden Verrückungen dieses Verhältnisses S. 19. — §. 11. Schwierigkeit, das Verhältniß zwischen dem Kupfer und den edleren Metallen zu bestimmen S. 20. — §. 12. Wie der Werth der verkäuflichen Dinge, S. 21. — und §. 13. der Werth des nutzbaren Eigenthums sich in Gelde bestimme S. 22.

Zweites Kapitel.

Von den Banken, den durch dieselben entstehenden Zeichen des Werths, und andern Zeichen des Werths. — §. 1. Der ursprüngliche Zweck der Banken ist Erleichterung der Zahlung S. 23. — §. 2. Entstehen der Girobanken S. 24. — §. 3. Entstehen der Zettelbanken S. 24. — §. 4. Die Zettelbanken erfüllen jenen Zweck leichter S. 25. — §. 5. Wie in denselben Gewinn für ihre Eigner entstehe S. 25. — §. 6. Wie dieser zu hoch getrieben werden könne S. 26. — §. 7. Von dem Verfall einer solchen Bank S. 26. — §. 8. Unterschied des eigentlichen Papiergeldes von den Banknoten S. 27. — §. 9. Staatsschulden machen kein eigentliches Papiergeld entstehen S. 28. — § 10. Wie dieselben im Werthe fallen S. 28. — §. 11. Ein gleiches gilt von den Aktien S. 29. — §. 12. Kein Papiergeld kann sich in seinem Werth erhalten, wenn nicht

eine Kasse vorhanden ist, welche den baaren Geldeswerth desselben zu jeder Zeit bezahlt S. 29.

Drittes Kapitel.

Von dem Umlauf des Geldes. — §. 1. Mit Geld bezahlt man eigentlich nur menschliche Arbeit S. 31. — §. 2. Wo viele Dienste und Arbeiten bezahlt werden, zirkulirt das Geld lebhaft S. 31. — §. 3. Jeder Umlauf des Geldes ohne diesen Zweck ist fruchtlos S. 32. — §. 4. Der Geldumlauf ist theils ein einheimischer, theils ein ausländischer S. 33. — §. 5. Einheimischer Umlauf unter den verschiedenen Volksklassen S. 33. — §. 6. Grund des ausländischen Umlaufs. Er ist minder wichtig, als jener S. 34.

Viertes Kapitel.

Von den Zinsen und dem Kredit. — §. 1. Grund der Zinsen. Ehemahlige Unzulässigkeit derselben S. 35. — §. 2. Bestimmungsgründe der Zinsen S. 36. — §. 3. Vorläufige Erläuterungen des Diskonts S. 36. — §. 4. Was Kredit eigentlich sei. Eintheilung desselben in den hypothekarischen und persönlichen S. 38. — §. 5. Der Kredit des Kaufmanns ist ein persönlicher S. 39. — §. 6. Von dem Einflusse der Zinsen auf die Handlung S. 40. — §. 7. Von dem Einflusse der Zinsen auf den Ackerbau S. 41. — §. 8. Wie sich die Zinsen nach den Staatsschulden richten S. 42. — §. 9. Vom Wucher in allgemeinen S. 43.

Fünftes Kapitel.

Von dem Gelde verschiedener Staaten, und der Ausgleichung desselben im sogenannten Pari. — §. 1. Schwierigkeit eines allgemeinen Münzfußes S. 44. — §. 2. Vor Alters ward Silber insonderheit nach dem Gewichte gerechnet und gezahlt S. 45. —

§. 3. Allmählige Verminderung des alten Münzpfundes S. 46. — §. 4. Allgemeine Ursachen der Verrückung des Werths der Münzen S. 47. — §. 5. Gründe der Berechnung des Pari der Münzen S. 49. — §. 6. Verschlechterung der Münzen durch den Verbrauch S. 50. — §. 7. Wie eine Girobank, und wie insonderheit die Hamburgische Bank den Werth ihres Geldes unveränderlich erhalte S. 51. — §. 8. Wie die Hamburgische Bank zur Ausgleichung des Werths der Münzen andrer Staaten diene S. 52. — §. 9. Wie das Gold in Hamburg gegen Banco berechnet werde S. 53. — §. 10. Vom Aufgelde S. 54. — §. 11. Schädliches Wegwechseln der Münzen Eines Metalls durch die des andern, als eine Folge gewisser Münzfehler S. 55.

Sechstes Kapitel.

Von den Wechseln. — §. 1. Natürliches Entstehen eines Tausches der Schulden S. 56. — §. 2. Dabei kann auf zweierlei Art verfahren werden S. 57. — §. 3. Verschiedene Folgen dieses verschiedenen Verfahrens S. 58. — §. 4. Form der Anweisung in dem zweiten Fall S. 58. — §. 5. Folgen daraus für den Aussteller der Anweisung und Grund des strengen Wechselrechts S. 59. — §. 6. Dies entstand früher, als die geschriebenen Wechselgesetze S. 59. — §. 7. Benennung der vier Personen, die an einem vollkommenen Wechsel Theil haben S. 60. — §. 8. Von Wechseln, wobei der Trassant und der Remittent Eine Person ist S. 62. — §. 9. Von trocknen Wechseln, an welchen nur zwei Personen Theil nehmen S. 62. — Anm. Formulare von diesen dreierlei Wechseln und Erläuterung der verschiednen Rechte, die aus jedem entstehen S. 63. — §. 10. Vom Indossiren der Wechsel S. 69. — §. 11. Von dem Rechte der Indossaten gegen ihre Vormänner S. 70. — §. 12. Von der Nothwendigkeit mehrerer Abschriften Eines

Wechsels in Absicht auf das Giriren desselben S. 71. — §. 13. Vom Wechselprotest und Rückwechsel S. 72. — §. 14. Vom Uso der Wechsel, und dessen Grunde S. 74. — §. 15. Von den Frist- oder Respittagen S. 74. — §. 16. Von Wechseln auf Sicht und nöthiger Vorsicht bei denselben S. 77. — §. 17. Von dem Diskont der Wechsel S. 78. — §. 18. Wie sich der Diskont in dem Wechselkurs verstecke S. 81. — Anm. Erklärung des Ausdrucks: Feste Valuta S. 82. — §. 19. Von der Wechselreuterei S. 83. — §. 20. Gründe des Wechselpari S. 86. — §. 21. Von dem in handelnden Staaten angenommenen Wechselgelde S. 88. — §. 22. Wenn der Wechselkurs im Pari steht, so kann dies nur in Sichtwechseln sich zeigen S. 89. — §. 23. Verrückung des Wechselpari durch Münzfehler, Papiergeld S. 90. — §. 24. Verrückung durch die Handlung selbst, und Erläuterung davon S. 90. — §. 25. Bei hohem Wechselkurs gewinnt in jedem Staat besonders Ein Kaufmann von dem andern; aber noch entsteht kein Gewinn oder Verlust für die Staaten selbst daraus S. 92. — §. 26. Der Wechselkurs ist nicht ein Barometer der Handelsbalanz zwischen zwei Staaten S. 94. — §. 27. Erläuterung der wahren Ursache, welche den Wechselkurs bestimmen, und Folgen davon S. 95. — §. 28. Bis zu welchen Grenzen der Wechselkurs fallen könne S. 99. — §. 29. Verbot der Ausfuhr des Geldes zwingt den Wechselkurs nicht S. 100. — §. 30. Wenn Papiergeld in einer Nation zirkulirt, so treibt ein nachtheiliger Wechselkurs zuletzt alles Geld aus dem Lande, zumahl wenn Kriege und hochgetriebene Handlungsspekulationen dazu kommen S. 101. — §. 31 Grenzen, bis zu welchen in dem Fall des §. 29. der Kurs sinken kann S. 103. — §. 32. In dem Falle des 30sten §. hat dies Sinken keine Grenzen S. 104. — §. 33. Wie bei Wechseln alles dem Buchstaben gemäß gelten müsse S. 105. — §. 34. Von Verfälschung der Wechsel, und

von einzelnen Mißbräuchen S. 107. — §. 35. Schwierigkeiten, die den Gang des Wechselgeschäfts hindern S. 109. — §. 36. Voraussetzungen bei einem solchen freien Gange S. 110. — §. 37. Folgen, wenn diese Voraussetzungen nicht Statt haben S. 112. — §. 38. Große handelnde Staaten haben nur einzelne Hauptwechselplätze, in welchen sich der Kurs stellt S. 113. — §. 39. Warum Holland nicht auf Rußland trassiren könne? S. 115. — §. 40. Warum Holland und Hamburg nicht auf Schweden? S. 116. — §. 41. Schwierigkeiten des Wechselganges zwischen den Deutschen Handelsstädten S. 117. — §. 42. Von den Vortheilen der Banker aus diesen Schwierigkeiten S. 118. — §. 43. Bei den meisten Wechseln ist es eine Hauptabsicht, daß sie vor dem Verfalltage giriren sollen. Nicht auf jeden auch großen Wechselplatz kann in dieser Hinaussicht gezogen werden, daß sich das Giro eines Wechsels dort endige S. 119.

Zweites Buch.

Von den Waaren, als dem Gegenstande der Handlung, und vom Waarenhandel in allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von den Waaren überhaupt. — §. 1. Was eine Waare sei S. 121. — §. 2. Voraussetzungen, unter welchen ein Ding zur Waare wird, 1) daß es Bedürfniß vieler sei S. 122. — §. 3. 2) Es muß nicht ohne Mühe aus der Natur genommen werden können S. 123. — §. 4. 3) Irgend jemand muß ein Eigenthumsrecht daran haben S. 124. — §. 5. 4) Es muß nicht schnell verderblich sein S. 125. — §. 6. Fast alle rohe Waaren erfodern eine gewisse Vorarbeit S. 126. — §. 7. Bei andern wird die Arbeit des Sortirens nothwendig S. 128. — §. 8. Wichtigkeit und Einträglichkeit dieser Vorarbeiten

S. 128. — §. 9. Nothwendigkeit der Waarenkenntniß, auch bei rohen Produkten S. 130. — §. 10. Grund der Waarenkenntniß in der Naturgeschichte und Technologie S. 131. — §. 11. Wie weit erstere dem Kaufmann nothwendig werde S. 132. — §. 12. Wie weit die Technologie S. 133. — §. 13. Beide Wissenschaften lehren indeß den Kaufmann nicht Alles, was er bedarf S. 134. — §. 14. Kein Kaufmann muß glauben, der Waarenkenntniß entbehren zu können S. 135. — §. 15. Der Makler und dessen Dienste machen sie ihm keineswegs entbehrlich S. 136. — §. 16. Beispiele von Nebenumständen, die zur Kenntniß der Waaren gehören S. 137. — §. 17. Von dem Einfluß der Willkühr der Menschen auf die Waaren S. 138. — §. 18. Von der Kenntniß des Betrugs bei Waaren S. 141.

Zweites Kapitel.

Eintheilung der Waarenhandlung in allgemeiner Rücksicht. — §. 1. Von dem Produktenhandel S. 145. — §. 2. Von dem Koloniehandel. Das Alterthum kannte den Koloniehandel unserer Zeiten nicht S. 145. — §. 3. Von dem Manufakturhandel. Unterschied der Manufakturen in vollendende und vorarbeitende oder Arbeiten der ersten Hand S. 147. — Anm. Der Begriff von Manufakturen und Fabricken wird bestimmt S. 149. — §. 4. Von dem Zwischenhandel S. 149. — Anm. Ueber die Benennung: Zwischenhandel S. 150. — §. 5. Ueber einige andere Benennungen der Handlung, deren Grund in der Art, sie zu betreiben, liegt S. 150. — §. 6. Die Fischerei ist ein Zweig des Produktenhandels, der Schiffbau ein Zweig des Manufakturhandels. Die Schifffahrt ist nur ein Hülfsmittel der Handlung S. 151. — §. 7. Von einigen schon durch ihre Benennung sich erklärenden Arten der Waarenhandlung S. 152. — §. 8. Vom Aktiv- und Passivhandel, und von unrichtiger Anwendung dieser Benennungen S. 153. — §. 9. Nähere Dar-

stellung dieser Unrichtigkeit S. 153. — §. 10. Richtigere Benennung des Gewinn- und Verlusthandels S. 154.

Drittes Kapitel.

Von Maßen und Gewichten, dem Gutgewicht, der Thara und dem Rabatt. — §. 1. Im Waarenhandel kömmt es auf die körperliche Masse der Waare an. Das Wägen ist das natürlichste Mittel zu deren Bestimmung S. 155. — §. 2. Das Messen wird angewandt 1) bei flüssigen und kleinkörnigen Waaren. Doch ist es viel richtiger, das Korn zu wägen als zu messen S. 155. — §. 3. Vom Messen nasser Waaren in Quantitäten S. 158. — Anm. Von den verschiedenen Visirstäben S. 159. — §. 4. Von der Thara und deren Entstehen S. 160. — §. 5. Warum sie in Prozenten vom Hundert berechnet werde S. 161. — §. 6. Vom Gutgewicht und dessen Grunde S. 163. — §. 7. Von der Refaktie, oder dem Abzuge wegen zu großer Unreinigkeit der Waare S. 164. — §. 8. Gründe von dem Entstehen des sogenannten Rabats S. 165. — §. 9. In der Handlung unserer Zeiten macht er eine unnütze Weitläufigkeit S. 166. — §. 10. Von dem jetzt üblichen Kredit beim Waarenhandel S. 168. — §. 11. Von der in Hamburg üblichen Behandlung der Waaren zu einem festen Kurs des Kurants gegen Banco S. 169. — §. 12. Im Handel mit Ellenwaaren kennt man das alles nicht S. 169. — §. 13. Schwierigkeit der Einführung eines allgemeinen Längenmaßes S. 170. — §. 14. Von den jetzigen Bemühungen der Franzosen ein allgemeines Maß und Gewicht einzuführen S. 171.

Viertes Kapitel.

Von der Bestimmung des Preises der Waaren im großen Handel, den Waarenberechnungen, der Nachfrage und den Spekulatio-

nen eines Kaufmanns. — §. 1. Von dem natürlichen Werth der Waaren S. 172. — §. 2. Vergrößerung desselben bei deren Versendung 172. — §. 3. Willkührliche denselben vermehrende Kosten durch Assekuranz und Zölle 173. — Anm. Von der Schwierigkeit, welche die Zölle dem Kaufmann machen S. 173. — §. 4. Von Kalkulationen und Conti Finti S. 174. — §. 5. Wie sich der halbwissende Kaufmann sonst half, und wie ihm jetzt durch Bücher geholfen wird S. 175. — §. 6. Von der Nachfrage und deren Graden S. 176. — §. 7. Wie eine hohe Nachfrage entstehe S. 177. — §. 8. Von der Konkurrenz S. 178. — §. 9. Von der Spekulation S. 179. — §. 10. Von Konjunkturen S. 180. — §. 11. Einfluß der Kriege neuerer Zeit auf Konjunkturen und Spekulationen S. 181.

Drittes Buch.

Von den mancherlei Arten, die Handlung zu betreiben.

Erstes Kapitel.

Von der sogenannten Propre- oder Eigenhandlung. — §. 1. Die Eigenhandlung ist die natürlichste S. 184. — §. 2. Wie dieselbe vor Alters in dem Tauschhandel bestand S. 185. — §. 3. Vormahls reis'te der Kaufmann selbst mit seinen Waaren S. 185. — §. 4. Jetzt bedarf es dieser Reisen weniger S. 186. — §. 5. Eintheilung der Handelsplätze in Rücksicht auf den eigenen Handel, 1) in Niederlagen S. 187. — §. 6. Auch großen Manufakturplätzen kömmt diese Benennung zu S. 189. — §. 7. 2) In Stapelplätzen S. 189. — §. 8. In vielen dieser Stapelplätze hält man zu fest an dem Eigenhandel S. 190. — §. 9. 3) In Marktplätze. Wie die Natur die Lage und den Ort dieser Marktplätze gewissermaßen bestimme S. 191. —

§. 10. Wie eine inländische Stadt ein Marktplatz werden könne S. 193. — §. 11. Von dem Eigenhandel, der nicht über den Wohnsitz des Kaufmanns geht, welcher ihn treibt S. 195. — §. 12. Von Kommanditen S. 196.

Zweites Kapitel.

Von dem Komissionshandel. — §. 1. Erleichterung der Handlung in neuern Zeiten S. 197. — §. 2. Wie dadurch der Handel durch Kommissionen möglich ward S. 198. — §. 3. Doch setzt der Kommissionshandel immer einen Eigenhandel voraus S. 198. — §. 4. Von dem Lohn des Kommissionärs S. 199. — §. 5. Wie sich dieser Lohn oder die Provision fast durchgängig gleich gestellt habe S. 200. — §. 6. Von dem Kommissionshandel in Mannufakturstädten S. 201. — §. 7. Von Einkaufskommissionen S. 202. — §. 8. Von Verkaufskommissionen. Gefahr der Französischen Kommissionen durch das droit de suite S. 204. — §. 9. Bedenklichkeiten bei den Einkaufskommissionen S. 206. — §. 10. Nothwendigkeit der Waarenkenntniß im Kommissionshandel S. 208. — §. 11. Bedenklichkeiten bei Verkaufskommissionen 208. — §. 12. Von dem bei Verkaufskommissionen Statt habenden del Credere S. 210. — §. 13. Größere Schwierigkeit dabei in den Stapelstädten, und kleinere in den großen Marktplätzen S. 211. — §. 14. Von der oft vorfallenden Zögerung der Bezahlung S. 213.

Drittes Kapitel.

Von dem Transito- und Speditionshandel. — §. 1. Spedition sollte eigentlich nicht Handlung heißen S. 214. — §. 2. Kurze Geschichte des Transitohandels S. 214. — §. 3. Der im Mittelalter mit seinen Waaren reisende Kaufmann bedurfte keines Speditörs S. 216. — §. 4. Erschwerung des Transitohandels in Deutschland durch Stapelgerechtigkeiten und Zölle S. 216. —

§. 5. Entstehen der Spedition in Deutschen Handelsstädten S. 219. — §. 6. Rechtmäßige und unrechtmäßige Vortheile des Speditörs S. 220. — §. 7. Wie sich die Spedition auch an die Geschäfte eines Marktplatzes anknüpfe S. 221. — §. 8. Unbillige Gefahr dabei S. 223. — §. 9. Bedenklichkeit der Speditionsaufträge an Kaufleute, die selbst einen ausgebreiteten Handel haben S. 224.

Viertes Kapitel.

Von der Gesellschaftshandlung unter Privatpersonen. — §. 1. Privatkompagnien haben ihre gute und ihre böse Seite S. 225. — §. 2. Erste Veranlassung derselben in der Art der Geschäfte, und den dabei nöthigen Reisen. Bedenklichkeiten dabei S. 226. — §. 3. Zweite: in dem großen Umfang und in der Schwierigkeit der Geschäfte. Bedenklichkeiten dagegen S. 227. — § 4. Dritte: Unfähigkeit des Haupts der Handlung. Diese hat die größten Bedenklichkeiten S. 228. — §. 5. Vierte: Vermehrung des zur Handlung nöthigen Kapitals. Auch diese hat ihre Bedenklichkeit S. 230. — §. 6. Von der Vereinigung einzelner Kaufleute für einzelne Geschäfte S. 231. — §. 7. Wie dennoch Privathandlungsgesellschaften rathsam bleiben können S. 232.

Fünftes Kapitel.

Von den öffentlichen Handlungskompagnien. — §. 1. Gewöhnliche Veranlassung derselben S. 234. — §. 2. Hauptbedenklichkeiten bei denselben in der Wahl der Direktoren S. 235. — §. 3. Von den Aktien solcher Gesellschaften S. 235. — §. 4. Von dem Dividend S. 237. — §. 5. In der Vorzeit kannte man solche Gesellschaften nicht. In den neuern Zeiten entschließt man sich zu voreilig zu denselben S. 237. — §. 6. Kurze Darstellung der Gründe wider die grosen Handlungskompagnien. I) Warum sie nicht den gehofften Vortheil

machen S. 239. — §. 7. II) Wie sie schädlich für den Staat werden S. 240. — §. 8. Voraussetzungen, ohne welche keine Handlungskompagnie errichtet werden muß S. 242. — §. 9. Von Gesellschaften, welche nur die Vertheilung gemeiner Kosten einer Handlung zum Zweck haben S. 243. — §. 10. Ueber die Vereinigung zur Vertheilung des Schadens der Seegefahr S. 245. — §. 11. Schwierigkeit einer solchen allgemeinen Vereinigung wider Seeschäden, wie die in der Brandassekuranz übliche ist S. 247. — §. 12. Wie dennoch die Versicherten eine wandelbare Gesellschaft ausmachen S. 247. — §. 13. Von den feststehenden Gesellschaften der Versicherer oder den Assekuranzkompagnien S. 249. — §. 14. Große Vorzüge solcher Kompagnien vor allen andern Handlungsgesellschaften S. 250. — §. 15. Schwierigkeit einer ähnlichen Assekuranzkompagnie auf den kaufmännischen Kredit S. 252.

Sechstes Kapitel.

Von einigen minder gewöhnlichen Arten, die Handlung zu betreiben. — §. 1. Besondre Umstände in dem Handel, wenn er in weite Entfernungen geht S. 255. — §. 2. Gefahr des an die, welche ihn unter diesen Umständen treiben gegebenen Kredits S. 256. — §. 3. Benennung: Großaventurhandel S. 257. — §. 4. Warum derselbe in dem näher betriebenen Handel nicht Statt habe S. 258. — §. 5. Von Liferungskontrakten überhaupt S. 259. — §. 6. Vom Handel auf Lieferung S. 260. — §. 7. Vom Prämienhandel S. 263. — §. 8. Vom Prämienhandel, der ein bloßes Spiel ist S. 264. — §. 9. Vom Aktienhandel in allgemeinen. Unnützlichkeit desselben, selbst für die Handlungskompagnien und deren Geschäfte S. 265. — §. 10. Zunahme und Uebertreibung desselben in neuern Zeiten S. 267. — §. 11. Unter welchen Umständen Staatsschulden der Gegenstand eines Handels werden können S. 268. — §. 12. Von den Brittischen

Staatsschulden insbesondere, und den Gründen des Handels mit denselben S. 269. — §. 13. Besonderer Bestimmungsgrund von deren Werth S. 271. — §. 14. Von den Schulden anderer Staaten, und den Bestimmungsgründen von deren Werth S. 272. — §. 15. Dem Handel mit Staatsschulden sollte, so viel möglich, vorgebeugt werden. Wie dies geschehen könne S. 274. — §. 16. Aus dem Mißbrauch der Zettelbanken entstehen ebenfalls drückende Schulden für den Staat selbst S. 276. — §. 17. Von dem falschen Stockshandel (Stocks-Jobbery.) in England S. 277.

Viertes Buch.

Von den Hülfsgeschäften der Handlung.

Erstes Kapitel.

Von der Schifffahrt. — §. 1. Die Schifffahrt ist keine Handlung, wol aber ein Hülfsgeschäft derselben S. 280. — §. 2. Vormahls beschäftigte bloß der Eigenhandel die Schifffahrt. Noch jetzt sieht der Kaufmann sein Schiff als ein auf Gewinn und Verlust laufendes Kapital an S. 281. — §. 3. Gebrauch der Schiffe im Kolonie-handel, in der Küstenfahrt S. 282. — §. 4. und in der Fischerei S. 283. — §. 5. Vermiethung der Schiffe durch Certepartien oder Frachtkontrakte S. 285. — §. 6. Ladung auf Stückgüter gegen Konnossemente S. 286. — §. 7. 8. Jetziger Gang der Frachtfahrt S. 287. — §. 9. Natürliche S. 290. — §. 10. und ökonomische Vortheile eines Volks im Schiffbau S. 293. — §. 11. Politische Voraussetzungen dabei S. 296. — §. 12. Von dem Schiffbau als einer Kunstarbeit und Manufakturgewerbe S. 297. — §. 13. Von der Flußfahrt, der Stapelgerechtigkeit und den Zöllen S. 300. — §. 14. Von Kanälen und dem Fortgange der zu deren Grabung erfo-

derlichen Kunst S. 303. — §. 15. Von dem großen Nutzen und Vorzuge derselben selbst vor der natürlichen Flußfahrt S. 304.

Zweites Kapitel.

Von dem Verlust bei der Seefahrt oder von Avereien. — §. 1. Von den gewissen Kosten der Schifffahrt in allgemeinen S. 307. — §. 2. Jede Seereise hat ihre gemeine Kosten S. 308. — §. 3. Grund der Benennung Averei, d. i. Durchschnittsrechnung S. 309. — §. 4. Ursprung der großen oder gemeinen Averei S. 309. — §. 5. Die partikuläre Averei entstehe aus der großen Averei S. 311. — §. 6. Unterscheidendes Kennzeichen der großen Averei S. 311. — §. 7. Von dem dabei zum Grunde liegenden Zeugniß der Verklarung S. 313. — §. 8. Von der Berechnung darüber in der sogenannten Dispasche S. 314. — §. 9. Wie in der Dispasche der Werth berechnet werde S. 316. — §. 10. Daß und warum die von dem Schiff verdiente Fracht in diese Rechnung komme S. 318.

Drittes Kapitel.

Von den Assekuranzen. — §. 1. Diese sind allemahl als das Geschäft eines Privatmanns zu betrachten S. 319. — §. 2. Von den Benennungen: Assekuranz, Assekuradör und Prämie S. 320. — §. 3. Wesentlicher Zweck des Assekuranzkontraktes S. 320. — §. 4. Hamburgisches Formular einer Polize auf Güter S. 323. — §. 5. Anmerkung zu den Ausdrücken der Polize. I. Wir unterschriebene S. 325. — §. 6. II. Für eigene oder fremde Rechnung. Von dem del Credere bei Assekuranzen S. 327. — §. 7. III. Ueber die Taxe in der Polize und Bedenklichkeiten dabei S. 329. — §. 8. IV. Ueber die Benennung des Schiffers mit dem Zusatz: oder ein anderer S. 334. — §. 9. V. Ueber die Bestimmung des Schiffes

S. 335. — §. 10. VI. Ueber das Bekenntniß, die Prämie empfangen zu haben, und die Zögerung von deren Auszahlung S. 337. — §. 11. VII. Ueber den Ausdruck: wir setzen uns völlig in den Platz des Assekurirten S. 340. — §. 12. VIII. Ueber den Anfang und das Ende der versicherten Gefahr S. 342. — §. 13. IX. Warum die Zeit der Reise unbestimmt gelassen wird S. 345. — §. 14. X. Von der Ankündigung des Schadens, wie sich der Versicherte desselben anzunehmen habe, und vom Abandonniren S. 347. — §. 15. XI. Von der Frist der Bezahlung des Schadens S. 350. §. 16. XII. Von den Diensten des Maklers bei den Assekuranzen S. 351. — §. 17. XIII. Ueber das Datum der Zeichnung. Vom Ristorno S. 351. — §. 18. XIV. Ueber den Zusatz bei der Unterzeichnung des Bevollmächtigten einer Kompagnie S. 356. — §. 19. Von den Polizen aufs Schiff oder aufs Kasko. Deren Ausdrücke versprechen mehr als gehalten werden kann. Vom Prangen des Schiffes S. 356. — §. 20. Von der Einstimmigkeit der Seerechte in Ansehung der Assekuranzen S. 360. — §. 21. Von den Assekuranzen auf Interesse und Noninteresse, durch deren Unzulässigkeit und Zulässigkeit S. 361. — §. 22. Von Assekuranzen auf imaginairen Gewinn S. 363. — Nachtrag d. H. Von den Reassekuranzen, oder Rückversicherungen S. 365. — §. 23. Von dem Nutzen der Assekuranzen S. 367. — §. 24. Von deren anscheinender Schädlichkeit S. 368. — §. 25. Ob und wie es mit dem Assekuriren zu weit gehen könne S. 370. —

Viertes Kapitel.

Von der Bodmerei. — §. 1. Vom Konsigniren der Schiffe in entfernten Häfen S. 371. — §. 2. Warum in alten Zeiten nicht eben so für ein Schiff gesorgt werden konnte S. 372. — §. 3. Von dem Schifffahrtswucher (Foenus nauticum) der Alten S. 374. — §. 4.

Von der diesem ähnlichen Bodmerei S. 376. — §. 5. Deren Uebereinstimmung mit der Großaventure S. 377. — §. 6. Veranlassung der Bodmerei in unsern Zeiten S. 377. — §. 7. Von der Befugniß des Schiffers, in einem Nothhafen Waaren zu Gelde zu machen S. 379. — §. 8. Wo dies nicht geschehen kann, ist er zur Bodmerei genöthigt S. 381. — §. 9. Die Bodmerei wird zur großen Averei geschlagen S. 383. — §. 10. Wie die Versicherer und Assekuranzkompagnien die Bodmerei abzuwenden suchen S. 384.

Anhang vom Strandrechte.

§. 11. Billigkeit eines ungewöhnlichen Lohns der Hülfe bei Strandungsfällen S. 386. — §. 12. Kein Regent sollte sich eines Antheils an demselben anmaßen; wie diese Anmaßung entstanden, von den Regenten aufgegeben, bisher aber von Dänemark zu strenge behauptet worden S. 388.

Fünftes Kapitel.

Von der Makelei. — §. 1. Nothwendigkeit des Maklers. Ausländische und alte Benennungen desselben S. 392. — §. 2. Der Makler dient dem Kaufmann: 1) als Unterhändler S. 393. — §. 3. 2) als Zeuge S. 395. — §. 4. 3) durch seine Waarenkenntniß S. 397. — §. 5. 4) auch wol in Besorgung kleiner Geschäfte und Zahlungen S. 399. — §. 6. Dem jungen Kaufmann dient er, indem er ihm Kredit verschafft S. 399. — §. 7. Der Makler soll nicht selbst handeln: wie aber mancher es dennoch thue S. 400. — §. 8. Von dem Lohn des Maklers oder der Kourtage. Wie der Kaufmann verfahre, wenn er ohne Makler handelt S. 401. — §. 9. Geschäfte der Makler bei öffentlichen Waarenverkäufen S. 403. — §. 10. Der Kaufmann muß nicht zu viel durch den Makler thun. Von andern Unterhändlern S. 404.

Sechstes Kapitel.

Vom Buchhalten. — §. 1. Nothwendigkeit richtiger Rechnung in Handelsgeschäften S. 406. — §. 2. Wesentlicher Zweck des Buchhaltens, dem durch das Memorial vorgearbeitet wird S. 407. — §. 3. Aus diesem allein kann die Deutsche Buchhaltung geführt werden S. 407. — §. 4. Grund des Italienischen Buchhaltens S. 408. — §. 5. 6. 7. Darstellung desselben unter der Voraussetzung, wie ein Kaufmann zuerst darauf gerathen sein, und jeden seiner Bedienten seine Rechnung zu führen angewiesen haben möge S. 409. — §. 8. Wie die Rechnungen oder Konti personifizirt werden S. 414. — §. 9. Grund der Bestimmung des Debitors und Kreditors im Buchhalten S. 415. — §. 10. Von dem Hauptbuch S. 417. — §. 11. Was ins Memorial oder in die Kladde gehöre S. 417. — §. 12. Von dem Journal. Von der rechtlichen Beweiskraft der Handelsbücher überhaupt S. 418. — §. 13. Von dem Lagerbuch und Kassabuch, als Nebenbüchern von allgemeiner Nothwendigkeit S. 420. — §. 14. Von Büchern nicht allgemeiner Nothwendigkeit S. 421. — §. 15. Vom Agiokonto S. 422. — §. 16. Vom Riskontro S. 424.

Siebentes Kapitel.

Von Bankerotten. — Zur Einleitung, warum in diesem Buche von Bankerotten gehandelt werde S. 424. — §. 1. Beschreibung eines Bankerots S. 425. — §. 2. Von dem sonst in Rechten gewöhnlichen strengen Verfahren gegen den nicht zahlungsfähigen Schuldner S. 426. — §. 3. Von der Cessione bonorum in allgemeinen S. 428. — §. 4. Verbindung des Bankerots mit dem Wechselrechte S. 429. — §. 5. In ältern Zeiten war Seeverlust die gewöhnlichere Ursache des Bankerots und der für den Unglücklichen frühe entstandenen Nachsicht S. 430. — §. 6.

Die Hauptwolthat beim Bankerot ist, die Beendigung desselben durch einen Vergleich oder Akkord. Gründe dazu S. 432. — §. 7. Die Wolthaten eines Bankerots sollten nur Kaufleuten zu gute kommen S. 434. — §. 8. Abweichung der Gesetze über Bankerotte in Absicht auf die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten, und was darunter als allgemein billig gelten sollte S. 436. — §. 9. Mängel der Fallitenordnungen, 1) in zu großer Langsamkeit in Beendigung der Konkurse S. 438. — §. 10. 2) sie ahnden nicht den Betrug des Falliten, den er noch zuletzt durch Mißbrauch seines Kredits macht S. 440. — §. 11. 3) sie wehren nicht dem sogenannten Decken S. 441. — §. 12. Von den Moratorien S. 442.

Fünftes Buch.

Von der Handlungspolitik.

Erstes Kapitel.

Ueber die Veränderungen der Handlungspolitik bis zu unsern Zeiten. — §. 1. Vor Alters sahen die Regenten die Handlung nur als eine Quelle ihrer eignen Bereicherung an S. 444. — §. 2. In den ältesten Handelsstädten dachte man weiter, die Italienischen ausgenommen S. 445. — §. 3. Karthago verband mit seiner Handlungspolitik den Geist der Eroberung S. 445. — §. 4. Rom kannte keine Handlungspolitik S. 446. — §. 5. Noch weniger die Staaten mittlerer Zeit. Von dem Consolato del Mare S. 446. — §. 6. Von der Handlungspolitik der Hanse S. 449. — §. 7. Entstehen einer Handlungspolitik bei den Regenten des XVI. Jahrhunderts S. 450. — §. 8. Große Veränderung derselben in dem jetzigen Jahrhundert S. 451. — §. 9. Ein Wort über die so hoch gestiegenen Seegräuel in dem jetzigen Krie-

ge S. 452. — §. 10. Nothwendigkeit einer Kenntniß derselben für den Kaufmann S. 453.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Grundsätze der Handlungspolitik in Absicht auf den Produktenhandel. — §. 1. Der Produktenhandel ist der gewisseste für jedes Volk S. 454. — §. 2. Voraussetzung bei der Gewinnung vieler Produkte S. 455. — §. 3. Einwirkung 1) des Zwanges S. 455. — §. 4. 2) des Geldgewinns S. 456. — §. 5. Woher die Länder, in welchen der Landbau sich auf Knechtschaft und Zwang gründet, so viele Produkte übrig haben S. 456. — §. 6. Der Reichthum an Produkten verliert sich nicht leicht wieder aus einem Lande S. 458. — §. 7. Jetzt trägt der stehende Soldat und eine durch Manufakturen oder durch Bergbau volkreiche Gegend viel zum Produktengewerbe bei S. 459. — §. 8. Ueber die Freiheit der Kornausfuhr S. 460. — §. 9. Von den Mineralien, als einem Landesprodukt S. 461. — §. 10. Reichthum an edlen Metallen wirket der Kultur entgegen S. 462.

Drittes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung des Koloniehandels. — §. 1. Von den Kolonien in allgemeinen, und denen der Alten insbesondere. Diese hatten keine eigentliche Handlungskolonien S. 463. — §. 2. Wie letztere in neuern Zeiten entstanden sind S. 465. — §. 3. Wahre Handlungskolonien müssen 1) Produkte haben, die dem Mutterlande fehlen S. 466. — §. 4. 2) Bedürfnisse, die das Mutterland erfüllen kann S. 467. — §. 5. 3) Sie müssen sich aus dem Mutterlande bevölkern S. 469. — §. 6. In wiefern das Spanische Amerika als eine Handlungskolonie anzusehen sei S. 469. — §. 7. Ein jedes Mutterland hält mit Recht

die Handlung mit den Kolonien an sich S. 470. — §. 8. Eben dies ist der Handlung in allgemeinen zuträglich S. 471. — §. 9. Von dem Negerhandel S. 472. — §. 10. Von dem Negerhandel unter Handlungskompagnien und deren Betreibung durch Privatindüstrie S. 473. — §. 11. Von dem wahrscheinlich nahen Ende des Negerhandels S. 474. — §. 12. Wahrscheinliche Veränderungen mit St. Domingo und vielleicht mit andern Kolonien S. 479.

Viertes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung des Manufakturhandels. — §. 1. Große Vortheile der Manufakturen für den inländischen Geldumlauf S. 479. — §. 2. und für den ausländischen Handel S. 480. — §. 3. Letzterer wird von den Fürsten zu sehr geachtet S. 480. — §. 4. Doch ist der Bestand von jenem sicherer, als von diesem. S. 481. — §. 5. Indessen erhält sich der inländische Vertrieb der Manufakturen gewisser, wenn ein ausländischer daneben entstanden ist S. 482. — §. 6. Erstes Erfoderniß: wohlfeiler Preis. Dieser hängt ab: 1) von dem wohlfeilen Preise der Lebensmittel S. 483. — §. 7. 2) von dem Münzfuß S. 485. — §. 8. 3) von den Auflagen S. 486. — §. 9. 4) von dem Zinsfuß im Privatkredit S. 486. — §. 10. 5) von dem Lohn vieler und mancherlei Arbeiten S. 487. — §. 11. Zweites Erfoderniß: die Güte der Manufakturwaaren, hängt ab: 1) von deren Materialien, ob ein Volk dieselben produziren oder mit Vortheil erhandeln könne S. 488. — §. 12. 2) von gehöriger Vertheilung der Arbeit S. 488. — §. 13. 3) von sorgfältiger Aufsicht S. 489. — §. 14. 4) von der Ehrlichkeit und dem guten Einverständnisse der Manufakturisten S. 490. — §. 15. 5) von Maschinen. S. 491. — §. 16. 6) von einer gewissen Freiheit der Arbeit. S. 492. — §. 17. Die wichtigsten

Manufakturen sind die, welche für den Gebrauch des großen Haufens arbeiten S. 492. — §. 18. Antheil des Landmanns an der Manufakturarbeit S. 493. — §. 19. Von den Manufakturen für das hohe Wohlleben S. 494. — §. 20. Nebenumstände, auf welchen der Bestand einzelner Manufakturen beruht S. 495. — §. 21. Von den gewöhnlichen Zwangsmitteln bei Manufakturen, insbesondere von Zöllen S. 498. — §. 22. Vom Verbote der fremden Manufakturen S. 499. — §. 23. Von Monopolien S. 499. — §. 24. Von einigen Beispielen ganz mißlungener Manufakturen S. 501. — §. 25. Es giebt Manufakturen, die ein jedes Volk muß haben können, wenn es will S. 502. — §. 26. Mißgriff vieler Regenten, da sie den Manufakturen für das hohe Wohlleben den Vorzug geben. S. 503. — §. 27. Auch auf die Wahl des Orts kömmt es sehr an bei Anlegung der Manufakturen S. 504.

Fünftes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung des Zwischenhandels. — §. 1. Eintheilung dieses Kapitels S. 508. — §. 2) A) Von Staaten, welche durch den Zwischenhandel selbst blühen oder ihn zu erwekken suchen S. 508. — §. 3. Der Zwischenhandel setzt eine Menge und Mannichfaltigkeit von Waaren voraus, die an einem Orte zusammen kommen S. 509. — §. 4. Dadurch wird ein Ort zu einem Marktplatz S. 510. — §. 5. Der Zwischenhandel verträgt sich nicht mit hohen Zöllen S. 510. — §. 6. In den Marktplätzen mischt sich der eigene Handel mit dem Kommissions- und Speditionshandel S. 511. — §. 7. Jahrmärkte und Messen dienen jetzt nicht mehr für einen großen Marktplatz S. 513. — §. 8. Von dem Zwischenhandel, der nicht über den Wohnsitz derer geht, die ihn betreiben S. 514. — §. 9. Große Geldgeschäfte knüpfen sich an einen großen Zwischen-

handel S. 515. — §. 10. B) In ältern Zeiten ward dem Zwischenhandel der Weg gern frei gelassen. Von dem späterhin entstandenen Neide wider den Zwischenhandel S. 518. — §. 11. 1) Geographische Ursachen, die den Zwischenhandel an gewisse Plätze halten S. 521. — §. 12. 2) Politische S. 522. — §. 13. 3) Vereinigung geographischer und politischer Gründe S. 523. — §. 14. Gründe für den Kaufmann, den direkten Handel dem Zwischenhandel vorzuziehen S. 524. — §. 15. Dem Manufakturisten wird dies insonderheit schwer S. 525. — §. 16. Doch nicht, wenn er hinlängliche Kräfte zu dem direkten Handel hat S. 525. — §. 17. Die Schwierigkeit der Zahlung in und aus der Ferne erhält den Zwischenhandel an gewisse Plätze S. 526. — §. 18. Wie der Zwischenhandel den Manufakturhandel in abgesonderten Staaten belebe und erwecke S. 527. — §. 19. Große Vortheile der inländischen Gewerbe in den Seekriegen durch die Thätigkeit der Zwischenhandlung S. 529. — §. 20. Aus dem Zwischenhandel entsteht der Transitohandel S. 531. — §. 21. I.) Handlungspolitik für den Staat, durch welchen dieser Transitohandel geht, und nothwendig gehen muß. Ungefähre Grenzen, bis zu welchen derselbe die Zölle ertragen kann S. 531. — §. 22. II.) Handlungspolitik des Staats, der den Transitohandel an sich ziehen will. Er muß ihn mit starken Zöllen und mit genauer Durchsuchung verschonen S. 533. — §. 23. Nothwendigkeit guter Landstraßen in dieser Absicht S. 534. — §. 24. Der Transitohandel erfodert Ablagerplätze S. 536. — §. 25. Nothwendige Vorsorge des Regenten für gute Ordnung in demselben S. 538. — §. 26. Verschiedenes Verhalten unabhängiger Städte in Absicht des Transitohandels in dem Beispiel Lübecks und Hamburgs S. 539.

Sechstes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung der Schifffahrt. — §. 1. Von welcher Seite der Regent die Schifffahrt anzusehen habe S. 541. — §. 2. Zwar muß vorzüglich dahin gesehen werden, daß ein Staat seine Handlung mit seinen eigenen Schiffen betreibe S. 542. — §. 3. Wie die Britten dies durch ihre Navigationsakte erzwingen S. 544. — §. 4. Andere Staaten können ihnen darin nicht folgen S. 545. — §. 5. Kriegsvorfälle stören sie in der Schifffahrt S. 547. — §. 6. Auch den Koloniehandel können nicht alle ganz mit eigenen Schiffen betreiben S. 549. — §. 7. Ein Haupthinderniß ist für manche die Afrikanische Seeräuberei S. 551. — §. 8. Staaten, die unter solchen Hindernissen leiden, wird also die Frachtfahrt anderer Nationen unentbehrlich S. 552. — §. 9. Hinderniß eigener Schifffahrt für manches Volk in der Unkunde seiner Schiffer S. 553. — §. 10. Störung der Frachtfahrt feindlicher Nationen durch die Seekriege S. 554. — §. 11. Ueber die Herrschaft der See S. 555. — §. 12. Von dem Recht der neutralen Flagge S. 556. — §. 13. Von dem seltsamen Widerstreben der Britten dagegen S. 558. — §. 14. Von der diesen entgegengesetzten bewaffneten Neutralität und deren unvollkommenem Erfolg S. 560. — §. 15. Von der Kaperei und deren Unnützlichkeit S. 561. — §. 16. Nothwendigkeit der Seemacht für ein seefahrendes Volk S. 563. — §. 17. insonderheit für dessen Koloniehandel S. 564. — §. 18. und für dessen Fischerei S. 565. — §. 19. Voraussetzungen bei Erhaltung einer Seemacht S. 565. — §. 20. Schwierigkeiten eben dabei S. 566. — §. 21. Wie ein bloß zu Lande mächtiger Staat seine Flagge in Respekt erhalten könne, an dem Beispiel Friedrichs des Großen S. 567. — §. 22. Freistaaten, die durch den Zwischenhandel blühen,

können keine strenge Politik in Ansehung ihrer Schifffahrt üben S. 568.

Siebentes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung verschiedener Hülfsmittel der Handlung. — §. 1. Bei den meisten Banken ist der ursprüngliche Zweck, der Handlung zu dienen, andern Zwecken aufgeopfert S. 571. — §. 2. Bedenklichkeiten vor Errichtung einer Bank S. 573. — §. 3. Kein Staat muß eine Bank errichten, um seinen Schulden abzuhelfen, oder, wenn sein Münzfuß nicht in fester Ordnung ist S. 574. — §. 4. Drei Klippen, an welchen schon errichtete Banken scheitern S. 575. — §. 5. Von den Französischen Assignaten S. 576. — §. 6. Von dem Entstehen des Postwesens S. 580. — §. 7. Wie weit man die Handlung mit dem Postgelde belasten könne, und von dem Nutzen der fahrenden Posten für die Handlung S. 581. — §. 8. Von der nöthigen Erleichterung der kaufmännischen Reisen S. 583.

Achtes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung der Zölle. — §. 1. Nothwendigkeit für den Kaufmann, sich über die wichtige Materie von Abgaben überhaupt recht zu unterrichten S. 584. — §. 2. Die älteste und einzige Absicht der Zölle war deren Einträglichkeit für den Staat S. 586. — §. 3. Schon damahls Statt habende Erschwerung der Handlung durch dieselben S. 586. — §. 4. Was davon noch bisher übrig geblieben S. 587. — §. 5. Befreiung der Handlung von Zöllen ist nicht rathsam, nicht möglich S. 587. — §. 6. Erschwerung der Handlung durch Vervielfältigung der Zölle S. 590. — §. 7. Erst in neuern Zeiten hat die Handlungspolitik die Zölle als ein Mittel angewandt, um die Handlung zu leiten S. 591. — §. 8. I. Was in Ansehung der Zölle für den

Produktenhandel rathsam sei a) in Ansehung der Einfuhr S. 592. — §. 9. b) in Ansehung der Ausfuhr der Produkte S. 593. — §. 10. II. In dem Koloniehandel a) in Absicht auf die Kolonieprodukte S. 595. — §. 11. b) in Absicht auf die Zufuhr zu den Kolonien S. 595. — §. 12. III. In Ansehung des Manufakturhandels S. 597. §. 13. Wie die Zölle zur Untersuchung helfen, ob eine Manufaktur im Lande bestehen könne S. 597. — §. 14. Von den Zöllen auf die Materialien der Manufakturen und den Verboten von der Ausfuhr S. 598. — §. 15. IV. In Ansehung des Zwischenhandels. Staaten, deren Wohlstand auf selben beruht, sollten ihre Zölle, so viel möglich, vereinfachen S. 601.

Neuntes Kapitel.

Allgemeine Anmerkungen über die Handlungsrechte. — §. 1. Bis jetzt hat der Preußische Staat allein ein allgemeines Handlungsrecht S. 602. — §. 2. Die Gesetzbücher der Staaten neuerer Zeit entstanden früher, als deren Handlung S. 603. — §. 3. Die Römer kannten die Handlung zu wenig, um in ihrer Gesetzgebung auf sie zu sehen S. 603. — §. 4. Jetzt werden die Geschäfte der Handlung immer verwickelter, und die Rechtsgelehrten unserer Zeit sind darin zu unkundig S 604. — Anmerkung, einige Umstände, die Vorarbeit zu dem neuen Preußischen Gesetzbuche betreffend S. 605. — §. 5. Was von andern handelnden Staaten zu erwarten sei, und wie dabei zu verfahren sein möchte S. 607. — §. 6. Wie die Handlungsusanzen natürlich entstanden sind S. 608. — §. 7. Kurzes Verfahren des Kaufmanns bei seinen Kontrakten S. 609. — §. 8. Von den Zeugen und Beweisen bei denselben S. 610. — §. 9. In kaufmännischen Handlungen entstand das Recht früher, als die Gesetze S. 610. — §. 10. Der gute Glaube veranlaßte eine sehr allgemeine Uebereinstimmung in dem kauf-

männischen Verfahren. Beispiele, wie weit es damit in einzelnen Völkern gehe S. 611. — §. 11. Was noch die gesetzliche Kraft der Handlungsusanzen schwäche S. 613. — §. 12. Etwas von Handlungsgerichten S. 615. — §. 13. Rath der Richter, welche die Handlungsgeschäfte nicht in der Nähe kennen S. 615.

I. Anhang. Die älteste gedruckte Wechselordnung im Hamburgischen Stadtbuch, Theil II. Tit. VII. S. 618. — II. Anhang. Entwurf einer Assoziation zur Garantie des kaufmännischen Kredits in einem großen Staat S. 626. — III. Anhang. Darstellung des in den nördlichen Gewässern üblichen, insonderheit des bisherigen Schleswig-Holsteinischen Strandrechts bis zum J. 1803. Neue Strandordnung für die Herzogth. Schleswig und Holstein vom 30sten Dezemb. 1803. S. 675. — §. 1. Das bisherige Schleswig-Holsteinische Strandrecht hat seinen Grund nicht in alter Barbarei, sondern ist ein neuer Rückfall darin S. 676. — § 2. K. Christian III. und Herz. Adolf stellten es 1558 u. 1559 wieder her, da es in den Zeiten der Hanse fast ganz geruhet hatte S. 677. — §. 3. Die Könige traten bald in den Mittelweg zurück und beharrten dabei S. 678. — §. 4. Vorläufige Bemerkungen über Osterland, Föhr und die Insel Amron S. 680. — §. 5. H. Adolf Privilegium v. J. 1559 für die Helgolander S. 681. — §. 6. Ueber die Ungereimtheit und Unschicklichkeit desselben für neuere Zeiten S. 682. — §. 7. Rechtshandel der Stadt Hamburg wider den König und die Herzoge nach dem J. 1568 zu Wetzlar S. 685. — §. 8. Billigkeit eines hinlänglichen Bergelohns für die Berger. Erwerb der Helgolander und Blankeneser S. 686. — §. 9. K. Georgs I. von Großbritann. strenge Verfügung wider die Strandräuber (v. J. 1724) am Bremischen Strande S. 687. — §. 10. Noch lange

bestanden für die Helgolander und Blankeneser verschiedene Gesetze S. 690. — §. 11. K. Friedrichs IV. erste Akte, wodurch er sich $\frac{1}{3}$ von den Strandungen an den Schleswig-Holsteinischen Küsten zueignet S. 691. — §. 12. Scheinbare Milderung in 2 Akten eben dieses Königs vom J. 1729 S. 693. — §. 13. Vorläufige Bemerkungen über die Ausdrücke derselben (wovon mehr unten) S. 695. — §. 14. Vielleicht hatte die Akte von 1729 mehr eine Erweiterung der Magistratsrechte, als Habsucht zum Grunde S. 696. — §. 15. Die Herzoge von Holstein beharrten bei ihrer Strenge. Beweis, daß ihre Akte von 1559 an allem Schuld war S. 698. — §. 16. Lange fortdauernde Milde der Könige von Dänemark nach 1720 S. 699. — §. 17. Ein Beweis, wie man bei der kön. Dän. Kammer selbst das Strandrecht angesehen, v. J. 1744 S. 700. — §. 18. Dieses Attest hinderte dennoch einzelne Gewaltthätigkeiten der Berger nicht S. 702. — §. 19. Neueres durch keine Verordnung gerechtfertigtes Benehmen der k. Rentekammer 1) bei der Sache des Caleb Earl S. 703. — §. 20. Einige Bemerkungen über diesen Vorfall, insonderheit über die ungeheuern Nebenkosten S. 706. — §. 21. 2) In dem ganz ähnlichen Fall des Schwed. Schiffers Magnus Römke S. 716. — §. 22. 3) In dem Fall des Schwed. Schiffers Jöns Sandström S. 719. — §. 23. Nähere Erwägung des königl. Reskripts v. J. 1729 S. 723. — §. 24. Grausenvolle Geschichte des Schiffers Heldt, der sein Schiff nicht gleichsam derelinquiren wollte S. 726. — §. 25. Wahrer Begriff der Dereliktion in den Römischen Rechten S. 727. — §. 26. Der grundfalsche Begriff von derselben kömmt zuerst mit den Holsteinischen Verfügungen auf. Wie K. Friedrich IV. zu denselben 1729 übergegangen sei S. 730. — §. 27. Wie die königl. Rentekammer hätte verfahren müssen, wenn sie als Gerichtshof in Strandungsfällen gelten wollte: 1) Sie sollte über das königl. Interesse nicht die Rechte der

durch Schiffbruch Leidenden vernachläßigen S. 732. — §. 28. 2) Ihre Aussprüche müßten unter einander einstimmig sein S. 734. — §. 29. Beweise des in denselben sich zeigenden Widerspruchs; a) in der Sache des James Brown S. 735. — §. 30. b) in der Sache des Schiffers Jöns Sandström S. 736. — §. 31. c) zwischen den Bescheiden über die Legitimation des Eigenthums von 1740 u. 1742 S. 740. — §. 32. 3) Ohne höhern Befehl sollte sie keine Grundsätze für ihre Entscheidungen annehmen S. 744. — §. 33. 4) Ihre Rechtspflege sollte schneller gehn S. 745. — §. 34. 5) Sie müßte das Verbrechen derer untersuchen, die ein Schiff zu Unglück bringen S. 746. — §. 35. 6) noch weniger diese an dem Gewinn davon Theil nehmen lassen S. 746. — §. 36 7) Ihre der Zeit nach verschiedenen Entscheidungen müßten doch einstimmig sein S. 747. — §. 37. Die königl. Rentekammer ist kein Gerichtshof S. 749. — §. 38. Wie sie dennoch muthmaßlich zum einzigen Gericht in Strandsachen geworden sei S. 751. — §. 39. Welchem Kollegium die Entscheidungen in Strandsachen eigentlich zustehe S. 755. — §. 40. Bemerkungen über das schwankende Verfahren der königl. Kammer in Ansehung der Strandungen bei Amron S. 756. — §. 41. Herzogl. Oldenburgische Strandordnung v. J. 1775 S. 760 bis 769. — §. 42. Dieser stehen die eigentlich Dänischen Gesetze und Verordnungen nicht nach S. 769. — §. 43. Ueber das Prinzip der Dänischen Kammer, nach welchem sie nur den Versicherten das königl. Drittheil in Strandungsfällen abschlägt, den Nichtversicherten aber es schenkt S. 772. — §. 44. Neue Strandordnung für die Herzogth. Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafsch. Ranzau und Stadt Altona von J. 1803 S. 788.

Erster Band.

Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Handeln heißt: einen, uns selbst entbehrlichen, Vorrath von Natur- oder Kunstprodukten, oder von beiden, anschaffen, und Andern mit Vortheil, oder auch den Umständen nach mit Verlust, wieder abtreten.

Wer dergleichen Produkte zu seinem eigenen Gebrauch anschafft, von dem sagen wir nicht, daß er handele; auch nicht von dem, welcher eine Sache, die er besitzt und ihm entbehrlich wird, einem Andern abtritt. Die Absicht und Hoffnung des Gewinns muß zum Grunde aller Handlung liegen; jene mag nun in der Folge erfüllt werden, oder nicht.

Anmerkung 1. Eine Veräußerung von Waaren gegen Waaren, diese mögen nun in Natur- oder Kunstprodukten bestehen, heißt Tauschhandel; eine Veräußerung von Waaren gegen Geld aber Kaufhandel, auch wol Handlung im eigentlichen Verstande.

Anm. 2. Alle Handlung setzt Mittelspersonen zwischen den Produzenten oder Verfertigern und den eigentlichen Verbrauchern oder Konsumenten voraus. So lange eine Sache noch in den Händen desjenigen

ist, der sie gewonnen, oder veredelt und verfertiget hat, heißt sie Produkt, und eine Veräußerung derselben gegen Geld ist bloßer Verkauf. Kömmt das Produkt aber in die Hände einer Mittelsperson, welche einen Vorrath davon kauft, um davon wieder in einiger Menge an Andere zu verkaufen, welche sie dem letzten Verbraucher zuführen, um sich ihre Mühe bezahlen zu lassen, und durch Nebenumstände zu gewinnen, so heißt das Produkt Waare, und das Geschäft selbst, welches die beiden Personen treiben, die zwischen dem Produzenten und demjenigen stehen, der die Waare wieder dem letzten Konsumenten verkauft, heißt Handlung; ein Verkauf in kleinern Theilen an die Konsumenten aber Krämerei.

§. 2.

In dem bloßen Tauschhandel werden Produkte der Natur oder Kunst gegen einander veräußert. Der Gewinn zeigt sich in demselben, wenn einer für Ein Produkt so viel von einem Andern bekömmt, daß er bei abermahliger Veräußerung des Eingetauschten mehr bekommen kann, als er weggetauscht hat. Z. B. Paul vertauscht an Peter 10 Scheffel Roggen für Einen Ochsen, und ihm werden für diesen Ochsen 12 Scheffel Roggen wieder angeboten, so ist durch dies bloße Bot schon sein Gewinn entschieden.

§. 3.

Der Gebrauch des Geldes hat den Tauschhandel fast ganz aus allen polizirten Völkern verdrängt.

Der aus jedem Handel entstehende Gewinn zeigt sich so leicht und geschwind in dem Unterschiede des Geldes, welches einer für die erhandelte Waare giebt, und wieder empfängt, daß es keines Beispiels zur Erläuterung davon bedarf. Doch ist das Geld noch immer ein nicht ganz nothwendiges Hülfsmittel, und auch nicht der eigentliche Gegenstand der Handlung.

§. 4.

Die natürliche Ordnung würde mich daher leiten, zuvörderst von den Gegenständen aller Handlung, d. i. von den Waaren, zu reden, darauf die verschiedenen Arten der Handlung, sowol in allgemeiner Rücksicht, wie sie von Volk zu Volk betrieben wird, als insbesondere die verschiedenen Wege, in welchen der Kaufmann seinen Gewinn durch die Handlung sucht, zu beschreiben und zu erläutern. Demnächst würde ich von den Hülfsgeschäften handeln dürfen, welche nicht eigentlich selbst als Handlung angesehen werden können. Eine Belehrung von dem Gelde, und dem, was sonst dessen Stelle vertritt, würde dann folgen, und eine Darstellung der Verfahrungsart, durch welche ein jedes Volk seine besondern Vortheile in der Handlung so hoch als möglich zu treiben sucht, das Ganze beschließen.

§. 5.

Nun aber ist das Geld das erste Erfoderniß in der Handlung, so wie sie jetzt betrieben wird, und die Abhandlung der drei ersten Abschnitte würde sehr unvollständig und eine bloße magere Theorie bleiben, wenn

nicht der Unterricht von dem Gelde und allen Geschäften des Kaufmanns mit demselben vorangegangen wäre.

§. 6.

Ich werde also das Ganze in fünf Bücher eintheilen.

Das erste derselben wird handeln von dem Gelde; von den die Stelle des Geldes vertretenden Zeichen des Werths; und von den mannichfaltigen damit betriebenen Umsätzen.

Das zweite von den Waaren, von deren nöthiger Kenntniß und den Mitteln zur Schätzung ihres Werths; wie auch von den im Waarenhandel Statt habenden mannichfaltigen Gebräuchen.

Das dritte von der Handlung und deren verschiedenen Arten.

Das vierte von den Hülfsgeschäften bei der Handlung und den in denselben dienenden Personen.

Das fünfte von der Handlungspolitik und von den sowol richtigen und billigen, als unrichtigen und minder billigen, wenn gleich von vielen Völkern befolgten Grundsätzen derselben, wie auch von den Handlungsrechten in allgemeinen.

Erstes Buch.

Von dem Gelde überhaupt, und dem Geldeswerthe der Dinge.

Erstes Kapitel.

Von dem Gelde überhaupt, und dem Verhältnisse des Goldes und Silbers.

§. 1.

Geld ist in allgemeinen ein jedes Ding, worüber die Menschen, sie mögen einer oder mehreren bürgerlichen Gesellschaften angehören, übereinkommen, daß sie sich dafür Bedürfnisse aller Art abtreten, oder Dienste und Arbeiten leisten wollen. Dazu sind 1) natürlich solche Dinge gewählt, welche selbst kein physisches Bedürfniß erfüllen. Denn was man in der Absicht einhandelt, um es selbst zu verbrauchen, entfernt den Gedanken es in einem zweiten Handel oder Tausche wieder zu gebrauchen. Dann bleibt es bei einem bloßen Tauschhandel. Das Geld muß 2) kein leicht vergängliches Ding sein, auch muß dabei auf einen öftern Gebrauch desselben hingesehen werden können. Insonderheit aber muß es 3) fähig sein, der Quantität und Qualität

nach mit der Quantität und Qualität der dafür erhandelten Dinge verglichen zu werden.

§. 2.

Diese drei Eigenschaften finden sich insonderheit bei den edlen und feuerfesten Metallen, und darin liegt der Grund von der Vereinigung aller polizirten Völker für den Gebrauch dieser Metalle im Handel. Denn an sich kann alles Geld werden, was man dazu machen will. Sind doch selbst in neuern Zeiten Papiere, die man sorgfältig bezeichnet hat, um einen gewissen Werth derselben auszudrucken, Geld geworden, und Vereinigungen entstanden oder geboten worden, alles Verkäufliche dafür zu geben und zu nehmen, wiewol kein Papier der Qualität und Quantität nach mit den verkäuflichen Dingen verglichen werden kann. Aber eben deswegen verliert jedes Papiergeld über kurz oder lang den an dasselbe geknüpften Werth, wenn dagegen die edlen Metalle ihn niemahls, auch nach keiner durch Feuer und Hammer geschehenen Umformung verlieren.

1. Anmerkung des Verf.

Dies ist alles, was ich aus der in dem zweiten Buche meines Werks über den Geldumlauf angegebenen nicht leichten Theorie über den Werth des Geldes hieher übertrage. Doch muß ich anmerken, daß ich nur erst in der zweiten Ausgabe dieses Buchs die Fähigkeit der edlen Metalle, der Qualität und Quantität nach mit den verkäuflichen Dingen verglichen zu werden, recht benutzt und einen sichern Grund zur Beurtheilung des Papiergeldes daraus hergenommen habe, worüber auch hier im folgenden Kapitel noch etwas vorkommen wird.

2. Anmerkung des Herausg.

Das unmittelbare Eintauschen der mannichfaltigen Bedürfnisse eines jeden mit seinen eigenen Produkten oder Arbeiten hat große Schwierigkeiten. Jeder muß dabei immer selbst Produzenten oder Arbeiter finden können, für welche sein Ueberfluß oder seine Arbeit grade ein Bedürfniß ist. Es muß dabei ferner der Werth dessen, was von beiden Seiten umgetauscht wird, nach der Quantität und Qualität der Arbeit genau ausgeglichen werden. Dies hat immer große Schwierigkeiten, wenn nicht ein Hülfsmittel von anerkanntem Werth gebraucht werden kann, welches die Vereinbarung erleichtert. Der eigene unmittelbare Tausch des Ueberflusses gegen das Bedürfniß kann daher nie *mit* vielen Personen, auch nicht mit mannichfaltigen Diensten und Sachen, schnell und leicht geschehen. Dies veranlaßt bei jedem Volke bald die Erfindung eines Hülfsmittels zur Erleichterung des Tausches. Dazu kann denn nur eine Sache von allgemein anerkanntem Nutzen und eignem Werth dienen, die jeder gern für seinen Ueberfluß nimmt, wenn er gewiß ist, daß er bei jedem Andern wieder seine Bedürfnisse dafür eintauschen kann. Außer dem allgemein anerkannten Werth muß aber eine solche Sache sich auch leicht aufbewahren und transportiren lassen; nicht leicht verderblich sein; endlich noch eine große Theilbarkeit haben, um sie leicht, und dabei ohne Verlust in kleine gleichartige Theile zerlegen, und sie also dem Werth einer jeden Sache gleich machen zu können, indem man die Quantität verändert, ohne der verhältnißmäßigen Qualität zu schaden, so daß bei einer öftern Umschmelzung und Theilung der Werth ihrer Theile sich nur

durch das Verhältniß ihrer Quantität unterscheidet. Wird eine solche Sache allgemein zum Tauschmittel angewandt, hauptsächlich nur dazu, und seltener zum Verbrauch benutzt, so heißt sie Geld. Dazu sind und werden auch noch bei verschiedenen Völkern mancherlei Dinge gebraucht, bei allen kultivirten Völkern aber vornehmlich die edlen Metalle gewählt, weil sie die zum Tauschmittel erfoderlichen Eigenschaften sämmtlich und im vorzüglichsten Grade besitzen. Das Tauschmittel der kultivirten Völker ist demnach ein Metallgeld, selbst eine Sache von anerkannt großem Werthe, kein Werthzeichen, und heißt Münze, wenn es in Stücke von bestimmter Feinheit und Schwere geformt ist, die mit einem Gepräge versehen sind, wodurch beides angedeutet wird.

§. 3.

Wer um Geld handelt, oder mit demselben Umsätze macht, will vor allen Dingen wissen, wie viel des edlen Metalles, welches die Materie des Geldes ist, er in demselben bekomme. Bei ganz reinem Golde oder Silber würde sich die Quantität unmittelbar durchs Wägen ausmachen lassen.

§. 4.

Weil aber das reine Gold und reine Silber zu weich sind, und in dem täglichen Gebrauch als Münze zu viel Abgang leiden würden, so ist man genöthigt, in deren Ausmünzung beiden einen Zusatz, gewöhnlich von Kupfer, zu geben, wodurch sie härter werden. Z. B. in unserm Hamburgischen Silbergelde sind nur $\frac{3}{4}$ oder 12 Loth in der Mark rein Silber, das übrige

aber ist Kupfer. Alsdann giebt man den Münzen bei einem bestimmten Zahlwerthe eine bestimmte Größe und ein bestimmtes Gewicht. Dies heißt, ihr Schrot; das feine Silber oder Gold aber, welches in einer solchen Münze steckt, ihr Korn. So ist z. B. das Schrot eines Hamburgischen 2 Markstücks, wenn es auf der Wage gewogen wird, 381½ Asse. Im Korn ist es 12löthig, und folglich hält es in dem eben bemerkten Gewichte nur 286 Asse fein. Die Fürsten und Machthaber in freien Staaten zeigen, jedoch nicht alle mit gleicher Aufrichtigkeit und Deutlichkeit, in ihren Münzedikten an, wie schwer und wie fein ihre Münzen sein sollen. Die Qualität wird daher der Gegenstand nicht leichter Untersuchungen. Manchmahl ist das Schrot und Korn schwer aus denselben zu berechnen. Der Kaufmann hat jedoch diese Mühe nicht nöthig. Sie ist ihm durch verschiedene Schriften, insonderheit durch Krusen's Kontoristen, abgenommen, in dessen ersten drei Tabellen er das Resultat aller Rechnungen findet, die er sonst selbst zum Behuf seiner Handlung machen müßte, wenn er zuerst auf einem Platz zu handeln anfinge, dessen Münze er noch nicht kennt, wovon ihm aber die Münzverordnungen des Staats die nöthigen Angaben für seine Rechnung geben.

§. 5.

Das Gold- oder Silbergewicht ist bei den meisten Europäischen Nationen eine Mark oder ein halbes Pfund. In Deutschland gilt die Köllnische Mark, welche 4864 Holländische Asse schwer ist. In Holland und Frankreich gilt die Mark Troy, die in Holland 5120, in Frankreich 5094 Asse hält. In Eng-

land hat man das Troy-Pfund von 7766 Assen; handelt aber gewöhnlich nach Unzen, deren zwölf auf ein Troy-Pfund gerechnet werden, und also 647⅙ Asse halten. Von dem Gold-, Silber- und Münzgewichte der übrigen Staaten giebt Krusen's vierte Tabelle auf Einen Blick genauen Unterricht.

Seit mehr als dreißig Jahren hat man in einem großen Theile Deutschlands einen Münzfuß beliebt, nach welchem 20 Gulden eine Mark fein enthalten, welches auf den Gulden und auch auf den kleinern Münzen verhältnißmäßig durch den Stempel ausgedruckt wird. Nichts ist bequemer, die Qualität und Quantität eines jeden Geldstückes zuverlässig darzulegen. In einigen Kreisen ist der 24 Guldenfuß gewählt. Von andern Münzfüßen in Deutschland weiß man aus den von den Fürsten beliebten Münzverordnungen, in welchem Zahlwerth derselben eine Mark fein enthalten sei, ohne daß es auf der Münze selbst bemerkt wird. Von alten Reichs- oder Speziesthalern enthalten 9, jetzt 9¼; von Lübischen Kuranttthalern 11⅓; von Thalern nach dem Leipziger Fuß 12; und von Preußischen Thalern 14 eine Mark fein Silber.

§. 6.

Eine jede Münze ist ein Werk der Kunst, welches nicht ohne Kosten verfertigt werden kann. Diese Kosten sucht der Staat wieder zu gewinnen, indem er der Münze einen höhern Werth setzt, als für welchen das rohe Silber oder Gold angeschafft werden kann, oder wofür die auf den Silber- oder Goldkauf privilegirte Münze dasselbe annimmt. Der Ueberschuß des einen Preises über den andern wird der Schlagschatz ge-

nannt. Z. B. in Frankreich hatte die königliche Münze allein den Kauf des rohen Goldes und Silbers. Sie kaufte das rohe Gold, bezahlte die Mark fein im Golde, nach Steuarts Berechnung, 720 Livres 9 Sols 1 Denier, und münzte sie aus zu 801 Livres 12 Sols. Sie münzte also zu $8\frac{1}{3}$ Prozent theurer aus, als sie einkaufte, und dies war ihr Schlagschatz. Das Silber bezahlte sie zu 51 Livres 3 Sols 3 Den. und münzte daraus 55 Liv. 7 Sols 8 Den., welches ebenfalls $8\frac{1}{3}$ Prozent Schlagschatz giebt.

England geht einen ganz andern Weg. Die Münze kauft die Unze Standard- oder Probesilber, welche $\frac{11}{12}$ fein hat, für 62 Pence, und münzt eben so viel wieder heraus; das ist: aus Einem Troy-Pfunde 62 Schilling Sterl. Das Troy-Pfund Gold, welches 11 Unzen fein und eine Unze Zusatz hat, bezahlt sie mit 44^{1} Guineen, und münzt eben so viel daraus. Sie zieht also gar keinen Vortheil vom Münzen. Dagegen aber bewilligt das Parlament von Zeit zu Zeit 15000 Liv. Sterl. zu den Münzkosten. Dies hat böse Folgen für die Münze, wovon bald mehr folgen wird.

In Staaten, welche selbst edle Metalle aus ihren Bergwerken ziehen, nimmt man die Münzkosten aus denen Abgaben, welche der Fürst von den Eignern der Bergwerke nimmt, wenn er deren Silber vermünzt, und ihnen darin ihre Ausbeute zahlt.

In solchen Staaten, die keine Bergwerke selbst haben, und den Preis des rohen Goldes und Silbers der Lage ihrer Handlung nach nicht festsetzen können, hängt das Münzwesen von vielen Umständen ab, und erfodert sehr feine Berechnungen. Hamburg hatte seit vielen Jahren nicht münzen können, als es im Jahr

1788 einen kostbaren Versuch damit machte. Diesen konnte es nicht eher wiederholen, bis in dem Jahre 1794 der mit der Nachbarschaft hauptsächlich getriebene Kornhandel den Kurs des Kurantgeldes gegen Banco bis zu 16 Prozent statt 23 vertheuerte, und nach Abzug von 4 Prozent Münzkosten mit einem Vortheil von mehrern Prozenten gemünzt werden konnte. (S. die Abhandl. über den Schlagschatz in Büsch's und Ebeling's Handlungsbibliothek Bd. II. S. 476. ff.) Der westliche Theil von Deutschland muß sich sehr nach Frankreich und Holland richten, und hängt in Ansehung seiner Münze von den dort Statt habenden Preisen der edlen Metalle ab.

Ueber die Mittel den Schlagschatz fest zu erhalten, und über die Münzveränderungen im Mittelalter s. den ersten Zusatz im 2ten Bande, S. 1. ff.

§. 7.

Durch die vor beinahe hundert Jahren sehr verbesserte Münzkunst ist man zwar in Stande, die Münzen viel leichter auf einerlei Gewicht zu verfertigen, als ehemahls. Doch kann dies nicht so genau geschehen, daß nicht einzelne Stücke schwerer, andere leichter ausfielen. Wo kein Schlagschatz ist, wie in England, da findet die Gewinnsucht großen Vortheil in Einschmelzung der schweren Münzen. In England ist es daher so weit gekommen, daß es schon lange kein vollwichtiges Silbergeld mehr gehabt, und die Unze Probesilber 65 Pence gegolten hat, ungeachtet schon in 62 Pence eine Unze sein soll. In Frankreich aber konnte, so lange es mit einem Schlagschatz von 8½ Prozent münzte, keine Münze mit Vortheil eingeschmolzen werden, wenn sie nicht we-

nigstens 9 Prozent zu schwer war, welches nicht leicht Statt haben kann. Dies galt auch vom Golde überhaupt in Frankreich.

Das Gold kostet in Verhältniß zu seinem Werth am wenigsten zu münzen. Grobe Silbermünzen kosten weniger, als kleine. Die Scheidemünzen kosten das meiste. Um diese Kosten wieder gut zu machen, giebt man ihnen mehr Zusatz, und münzt die Mark fein zu einem größern Zahlwerthe aus. Z. B. im Hamburger Kurant wird alles grobe Geld bis zu 2 Schilling-Stücken zu 34 Mark die Mark fein ausgemünzt. Allein Schillinge werden zu 36, und Sechslinge und Dreilinge zu 38 die Mark fein vermünzt.

Sehr kleine Münzen verlieren sich leicht, welches immer Verlust für die Nation ist. Es ist also nicht gut, wenn in einem Staate zu viel Scheidemünze ist, und eben daher ist es rathsam, das geringe Geld von Kupfer zu machen. Wenigstens sollten die Obern keines Staats dabei ruhig sein, wenn das Land wenig oder gar keine andere als kleine Silbermünze hat. Denn der Geldesvorrath des Volks nimmt bloß durch diese Ursache fortdauernd ab.

Anmerkung.

Die Münzkunst ist eine der feinsten Künste, womit sich die Menschen bisher beschäftiget haben. Eine Beschreibung derselben ist nicht nur in Absicht auf deren Ausübung, sondern auch für jedermann wichtig, der mit dem schon fertigen Gelde zu schaffen hat. Bei dem jetzt so weit gehenden Fleiße in der Kunstgeschichte ist es zu verwundern, daß es uns an einer Geschichte und Beschreibung der Münzkunst noch so sehr fehlt.

Die Alten, welche jedoch gewiß in Absicht auf die Schönheit und Feinheit der Arbeit unsere Zeitgenossen weit übertrafen, haben uns so wenig Nachrichten davon hinterlassen, daß wir nicht einmahl gewiß wissen, ob sie viele Münzen mit Einem Stempel geprägt haben; denn bis jetzt sind kaum noch einige Paar alte Münzen aufgefunden, die eine so vollkommene Gleichheit des Bildes und der Schrift hätten, daß man mit Ueberzeugung ihnen ansähe, sie seien von eben demselben Stempel. Indeß ist die Kunstgeschichte der Alten überhaupt armselig, und mußte es deswegen sein, weil sie ihren Manuskripten keine solche Zeichnungen beifügen konnten, als dieselbe deren bedarf. Allein jetzt sollte man doch nicht so lange gesäumt haben, die Münzkunst recht vollständig zu beschreiben. Seit 200 Jahren giebt es zwar einige Bücher dieses Inhalts; allein noch immer fehlt es an einer ausführlichen Beschreibung dieser Kunst und der vielen seit einem Jahrhunderte gemachten wichtigen Erfindungen. Die Pariser Description des arts et des métiers hörte auf, ehe sie so weit gekommen war. Der Abschnitt von der Münzkunst in Halle's Werkstätte der Künste, Bd. IV. ist zu dürftig. Sprengel und Hartwig haben sie ganz vergessen. Für die Probirkunst hat Cramer gesorgt, obwol die Amalgamation nur auch der Münzkunst gewissermaßen angehört. Der Münzwardein kann aus Hase und Baumhauer vieles, wiewol nicht alles, vollständig lernen. Beckmann's Technologie, Göttingen 1802, Arfl. 5. enthält eine ziemlich ausführliche Beschreibung des technischen Verfahrens der Münze; die merkantilischen Erläuterungen könnten aber vollständiger sein. Von dem ehemahligen Münzmeister Knorre in Ham-

burg befinden sich wichtige Beiträge in von Crell's chemischen Annalen. Busse's ältere und neuere Münzkunde ist in Ansehung der meisten Dinge, die dem Kaufmann und Staatsmann wissenswürdig sind, nur nicht über die Münzkunst selbst, sehr belehrend.

§. 8.

Eine zweite unabwendliche Ursache, welche den Geldvorrath eines Volkes vermindert, und selbst in einem isolirten Volke vermindern würde, dem die Handlung kein Geld entziehen kann, ist die allmählige Abnuzzung der Münze durch den Gebrauch. Die Härtung der Münzmetalle durch Zumischung des Kupfers schwächt dieses Uebel, hilft ihm aber nicht ganz ab. Allein je feiner das Münzmetall ist, desto größer wird der Verlust, wie sich dies an dem Brittischen Silbergelde zeigt. Das Dukatengold verliert mehr, als das Gold der Guineen und der neuen Louis, doch überhaupt weniger, als das Silber, weil Gold nicht so lebhaft von Hand zu Hand geht, als dieses. Je kleiner die Münzen sind, desto größer wird der Verlust aus dem Grunde, weil diese weit mehr Oberfläche im Verhältnisse zu ihrer Masse haben, als die gröbern Münzen. Wie im Mittelalter das umlaufende Geld nur aus dünnen Blech- oder Hohlmünzen bestand, (s. Band II. Zusatz 1. S. 1. ff.) so waren beides, das Verlieren und das Verschleußen, Hauptursachen der Verminderung des Silbers vor der Entdeckung von Amerika.

§. 9.

Das Gold hat bei allen Völkern einen viel größern Werth, als das Silber, aber bei den handelnden Völ-

kern überhaupt einen sehr ungleichen Werth, der sich hauptsächlich, wenn ein Volk aus seinem eigenen Boden diese Metalle zieht, nach dem Vorrath des einen, oder des andern richtet, welchen es durch den Bergbau gewinnt. Weil in Indien und China bis zu unsern Zeiten des Goldes im Verhältniß mehr gewesen ist, so ward es dort nur 9 bis 10 mahl mehr werth geachtet, als das Silber. In Europa ist das Gold am wohlfeilsten in Portugal, seitdem Brasilien so viel Gold giebt. Es ist nämlich in dessen Münze nur 13½ mahl so theuer, als Silber angesetzt. Am theuersten aber ist es in Spanien, weil dessen Amerikanische Minen des Silbers so sehr viel geben, daher auch der Hof vor etwa 20 Jahren das Gold 15½ mahl so hoch als das Silber gesetzt hat. In den mittlern Staaten von Europa wird rohes Gold gegen rohes Silber 14½ bis 14⅔ mahl theurer verkauft. Die Umstände der Zeiten und der Handlung machen diesen Preis abwechselnd. Das Rathsamste ist, dem Golde keinen festen Preis gegen Silbermünzen zu geben, sondern denselben nach den Umständen steigen und fallen zu lassen. So ist es z. B. in Hamburg mit den Louisd'or und Holländischen Speziesdukaten bewandt, welche ihren Werth gegen Banco- und Kurantgeld von einem Tage zum andern verändern. Allein fast alle Staaten geben ihren Goldmünzen einen festen Werth gegen das Silber, und zwar den Werth ungefähr, in welchem das rohe Gold gegen das rohe Silber in ihrem Lande gilt. Z. B. in Portugal haben die Goldmünzen einen Werth, der nur 13½ mahl höher ist, als Silber. In Frankreich hatten sie sonst einen 14½ mahl höhern Werth. Hieraus entsteht kein Schaden, so lange das Geld nur im Lande umher geht.

Aber wenn eine Nation mit einer andern in Handlung und Geldumsatz steht, welche ein anderes Verhältniß in ihren Münzen hat, oder einen starken Handel mit rohem Golde und Silber treibt, so kann großer Verlust daraus entstehen. Großbritannien hat sich ungemein großen Schaden dadurch gethan, und ist in große Münzunordnungen verfallen, da es in dem Jahr 1728 seine Guineen auf den festen Preis von 21 Schill. Sterl. setzte, welches damahls 5 Prozent zu hoch gegen Silber war. Doch läßt sich dies weiter unten besser erklären.

§. 10.

Wenn nun gleich in Staaten, welche die edlen Metalle wenig oder gar nicht aus ihrem Boden, sondern durch die Handlung an sich ziehen, sich ein Verhältniß von deren Werth gewissermaßen im Mittel zwischen dem der übrigen auf $14\frac{1}{2}$ bis $14\frac{2}{3}$ festgestellt hatte, so verrückt sich doch dasselbe bei jedem Vorfall, der ein stärkeres Begehren des einen oder des andern Metalls veranlaßt. Doch ist ein Steigen des Werths des Goldes der gewöhnlichere Fall deswegen, weil in baaren Geldversendungen es sich leichter verführen, auch nöthigen Falls verbergen läßt. Jeder Krieg macht daher das Gold steigen. Auch fand Friederich II. nach geendigtem siebenjährigen Kriege gerathen, seinen damahligen noch vorräthigen Schatz in Gold umsetzen zu lassen. Aber am mächtigsten wirkt der Wechselkurs auf das Gold unter solchen Umständen, welche starke baare Versendungen zur Ausgleichung der Handelsbalanz veranlassen. Niemahls ist es damit weiter gegangen, als in dem Französischen Revolutionskriege, zumahl seitdem England durch die Mißgriffe der Franzosen nach deren

Unglück im Seekriege, und insonderheit durch deren unüberlegte Störung der neutralen Schifffahrt, beinahe das Monopol des Ost- und Westindischen Handels gewonnen hat. Die Balanz, welche dem zufolge das übrige Europa, nur Portugal nicht, an England schuldig wird, geht fortdauernd von Hamburg dort hinüber und hat das nie erhörte Steigen des Goldes von 6 Prozent über das Mittelverhältniß $14\frac{2}{3}$ entstehen gemacht. (Siehe darüber den 31sten Zusatz, Bd. II.).

§. 11.

Das Kupfergeld müßte freilich auch ein gewisses Verhältniß gegen Gold- und Silbermünzen haben. Aber dies läßt sich noch viel weniger recht festsetzen. Der Werth des Kupfers steigt und fällt ganz anders im Handel, als der vom rohen Golde und Silber, weil es eine Waare von so mannichfaltigem Gebrauch ist. Es hat auch bei den verschiedenen Völkern einen sehr ungleichen Werth. Spanien, das sehr viel Kupfer aus Amerika bekömmt, aber es zum Raffiniren wegsenden, und wieder einkaufen muß, und zwar mit 20 Prozent Verlust, hält das Kupfer dieserhalb in seinen Münzen am theuersten; Schweden, Ungarn, Deutschland und Rußland am wohlfeilsten. Daher sind die Kupfermünzen überall von sehr ungleichem Gehalt, z. B. in Schweden mehr als die Hälfte schwerer bei gleichem Werthe, als in Dänemark. Weil man indessen viel auf das Münzlohn bei denselben rechnen muß, so sind sie überhaupt zu leicht, als daß man sie einschmelzen könnte, um sie nach dem Gewicht zu verkaufen. Doch hat Schweden, als es mit seinem Wechselkurs in Unord-

nung war, erfahren, daß alles grobe Kupfergeld aus dem Lande geführt wurde.

§. 12.

In allen handelnden Völkern rechnet man den Werth der verkäuflichen Dinge, welche alle durch Arbeit der Menschen müssen zubereitet werden, zu Gelde. Dieser wird durch folgende Gründe bestimmt.

1) Durch den Lohn der Arbeit, die an dasselbe gewandt wird, um es der Natur als ein rohes Produkt abzugewinnen.

2) Durch die Kosten der Hülfsmittel zur Beförderung der natürlichen Fruchtbarkeit; wie auch

3) zur Abhelfung derer Hindernisse, welche die *Natur* selbst der Fruchtbarkeit in den Weg legt. Z. B. der Bauer muß nicht nur seinen Dünger und sein Saatkorn, sondern auch die Kosten von Gräben, Schöpfwerken, Deichen und Dämmen, und die Kosten der Zubereitung, um das Produkt in den Stand zu setzen, daß es als eine Waare verkauft werden kann, in den Werth der Waare rechnen, wenn er bestehen will.

4) Durch die Kosten des Transports bis zum Orte des Verkaufs.

In dem Werth einer Manufakturwaare kömmt noch mehr zusammen, nämlich:

1) Wie viel arbeitet ein Mensch von dieser Waare in einer gesetzten Zeit?

2) Wie viel braucht er zu seinem Unterhalt in dieser Zeit?

3) Die Kosten des Materials mit demjenigen, was davon in der Arbeit verloren geht; wie auch die Ko-

sten der zur Verarbeitung nothwendigen Hülfsmittel, z. B. der Feuerung.

4) Die Anlage und Unterhaltung der Manufaktur in Gebäuden, Maschinen, kleinern Werkzeugen und dergleichen, deren Kosten wenigstens in derjenigen Zeit wieder herausgewonnen werden müssen, welche sie ohne völlige Umbauung und Erneuerung ausdauern können.

5) In der jetzigen Verfassung bürgerlicher Gesellschaften werden auch die Zinsen des Kapitals, mit welchem das Gewerbe betrieben wird, berechnet. Diese muß selbst der Mann, welcher nichts auf die Anlage seines Gewerbes schuldig ist, mit in Anschlag bringen.

6) Auch die Abgaben an den Staat gehören hieher, sowol diejenigen, welche dieser von seinen Unterthanen überhaupt, als insbesondere die, welche er von den Produkten und Waaren nimmt. Dies alles bestimmt den natürlichen Werth der Waaren. In der Handlung aber entsteht ein Werth, welcher von jenem ins Mehrere und Mindere weit abweichen kann, den man den willkührlichen, oder zufälligen Werth nennt. Davon wird weiter unten geredet werden.

§. 13.

Eben so bestimmt sich der Werth alles nutzbaren Eigenthums in einem Volke durchs Geld, und der Reichthum einzelner Personen wird Geld genannt und zu Gelde gerechnet. Man sagt z. B. von einem Mann, er habe 100,000 Rthlr. Geld, wenn der Werth derjenigen Dinge, die er besitzt, und insonderheit seines nutzbaren Eigenthums so groß ist. Es kann jedoch sein, daß er von Zeit zu Zeit nicht 100 Thaler baar Geld in Händen hat. Dieser Reichthum

verliert an seinem Werth, oder erhöhet sich mit den Einkünften des nutzbaren Eigenthums. Doch gehört diese Sache nicht vorzüglich in eine Theorie der Handlung. S. davon Büsch's Abhandlung vom Geldumlauf, Buch 3. §. 22. bis zu Ende des ersten Abschnitts. In wieferne das Geld als eine eigentliche Waare anzusehen sei, davon s. Band II. dieser Darstell. Zusatz 2; und über die Schwierigkeit der Ausgleichung des Werths der Dinge bei der Aenderung des Münzfußes Bd. II. Zusatz 3; ferner über das Papiergeld in allgemeinen, den Anhang zu diesem 1sten Buche, im 2ten Bd., Zusatz 4.

Zweites Kapitel.

Von den Banken, den durch dieselben entstehenden Zeichen des Werths und andern Zeichen des Werths.

Eine ausführlichere Erörterung der Gegenstände dieses zweiten und des folgenden dritten Kapitels findet man in Büsch's Abhandlung vom Geldumlauf, Hamb. 1800. Aufl. 2. und dessen sämmtlichen Schriften über Banken und Münzwesen. Hamb. 1801.

§. 1.

In Staaten, wo eine lebhafte Handlung ist, macht die baare Auszahlung des Geldes viel Mühe. Da im Mittelalter die Handlung am lebhaftesten in Italien war, erfand man zu Genua, und nachher zu Vene-

dig, zwei verschiedene Einrichtungen unter der gemeinen Benennung der Bank, welche zum ersten Zweck hatten, die Mühe der baaren Auszahlung zu erleichtern. Nachher dienten sie indeß auch zur Erreichung vieler andern Zwecke.

§. 2.

Die in Venedig im Jahr 1582 gemachte Einrichtung war im Wesentlichen folgende:

Die Kaufmannschaft legte an einem sichern Orte, unter Aufsicht der Obrigkeit, Summen Geldes nieder, ein jeder nach seinen Umständen, über welche Buch und Rechnung gehalten ward, so daß, wenn einer dem andern zu zahlen hatte, er es nur auf die Rechnung desselben übertragen lassen durfte, da sodann über-kurz oder lang die Bankbücher auswiesen, wie sich sein Antheil an dem Bankschatze vermehrt oder vermindert habe.

Diese Einrichtung ist zuerst 1609 zu Amsterdam und darauf 1619 zu Hamburg, nachher aber auch in andern Staaten nachgeahmt. Eine Bank dieser Art hat den Namen Girobank. Sie kann nur im Zirkel (Giro) der Einwohner Einer Stadt nützlich werden, und erfüllt hauptsächlich nur den Einen Zweck, die Erleichterung der baaren Zahlung. Indessen giebt sie ein vortreffliches Mittel ab, das Geld aller handelnden Staaten sehr genau mit einander zu vergleichen und aufs genaueste zu berechnen. S. das folgende Kapitel.

§. 3.

Die in Genua gemachte Einrichtung war folgende:

Man gab denjenigen, die ihr Geld in die Bank

einlegten, Zettel von einem gewissen Belauf, welchen ein jeder, der diesen Zettel zur Bank brachte, von derselben in Empfang nehmen konnte, ohne daß in den Büchern der Bank von diesen Zetteln, und wie viel deren ein jeder in Händen habe, Rechnung geführt werden durfte. Diese Einrichtung ist in vielen Staaten nachgeahmt. Die wichtigste Bank dieser Art ist zu London 1694 errichtet. Ich unterscheide sie von jener durch den Namen **Zettelbank**.

§. 4.

Die Zettel einer solchen Bank haben einen leichtern Umlauf, als baares Geld, zumahl in großen Summen. Selbst die Zahlung großer Summen geht fast so leicht vor sich, als in Girobanken. Daher gewöhnt sich ein Volk sehr leicht an deren Gebrauch, und zieht sie wol gar dem baaren Gelde vor. Die Noten der von Law im Jahr 1716 errichteten Bank galten in Frankreich, als dieselbe in gutem Kredit stand, 1 Prozent mehr, als baares Geld. Ueberhaupt aber bleiben sie dem Gelde gleich, so lange ein jeder, der eine Banknote besitzt, gewiß sein kann, dieselbe von der Bank ausbezahlt zu bekommen.

§. 5.

Dies hat auch noch Statt, wenn gleich jedermann weiß, daß die Bank nicht alles Geld im Vorrath hat, welches sie auf ihre Zettel zu zahlen schuldig ist. Sie kann also die bei ihr niedergesetzten Summen in allerlei Wegen zu ihrem Vortheil verwenden, ja sogar weit größere Summen in ihren Zetteln auszahlen, als jemahls in ihr niedergelegt sind. Dadurch kann sie große

Vortheile machen, welche aber nur den ersten Eignern der Bank oder Besitzern der Aktien *), keinesweges aber den Inhabern der Banknoten, zu Gute kommen können.

§. 6.

Die Eigner der Bank oder die aus diesen gewählten Direktoren suchen natürlich ihre Vortheile so hoch zu treiben, als möglich. Wie sie darin zu weit gehen können, ist in meiner Abhandlung von den Banken umständlich angegeben. (S. d. Schriften über Banken, S. 20 ff. u. m. D.)

Wenn es endlich dahin kömmt, daß die Bank nicht mehr den vollen Belauf ihrer Banknoten jedem, der es verlangt, bezahlen kann, so fallen die Noten unter ihren Zahlwerth. Wie weit dies gehen könne, hat man 1763 in Schweden gesehen, wo damahls der wahre Werth der Banknoten nur ein Drittel von deren Zahlwerth war. Dänemark hat sich nach dem Jahr 1762 in ähnliche Umstände gesetzt, und Jahre durch fast gar kein baar Geld übrig behalten.

§. 7.

Die Zettelbanken thun den größten Schaden durch das übertriebene Verleihen, welches so weit gehen kann, daß der Werth von Landgütern, Schiffen, Häusern, den im Handel begriffenen Waaren, kurz von allem, was Geldeswerth in einem Volke hat, im Lande zirkulirt. Die Folge davon ist, daß die Nation sich reicher glaubt, als sie wirklich ist, und in eine Verschwendung

*) Von Aktien überhaupt wird das Nöthige weiter unten gesagt werden.

hineingeräth, durch welche alles ihr baares Geld zum Ausländer geht. Denn die Banknoten können nie viel weiter reichen, als die Grenzen des Landes gehen, in welchem die Bank angelegt ist. Am schnellsten geräth eine Zettelbank in Verfall, wenn der Staat glaubt mit Banknoten Krieg führen, oder einen lebhaften Seehandel treiben zu können. Wie unter solchen Umständen die Banknoten ihren Werth verlieren und der Kredit der Bank immer mehr abnimmt, aber die Eigner der Aktien noch fortdauernd gewinnen können, davon sehe man die Schriften über Banken und Münzwesen, S. 92 ff. Eine Erläuterung über den Verfall der Hamburgischen Bank im J. 1760 enthält der fünfte Zusatz, Bd. II.; und ein Beispiel von dem Verfall der Amsterdammer Bank, der sechste Zusatz, Bd. II.

§. 8.

Das Papiergeld, welches insonderheit die Amerikanischen Staaten bei sich eingeführt haben, ist von den Banknoten sehr zu unterscheiden. Denn für dieses ist keine öffentliche Kasse errichtet, in welcher der Werth desselben baar ausgezahlt würde. Es hat also von Anfang an in Amerika nicht den Zahlwerth behalten können, auf welchen es lautete, sondern das baare Geld hatte ein Agio dagegen, welches schon vor der Revolution in den Provinzen sehr ungleich war, je nachdem sich mehr Papier- und weniger baares Geld in denselben befand. Denn jede Provinz hatte ihr eignes Papiergeld, welches unter Autorität der General-Assembly verfertigt ward, so wie die Provinz dessen bedurfte; Neu-Schottland ausgenommen, welches nie Papiergeld gekannt hat, weil es am spätesten als Kolonie errichtet

ist. Mit dem Anfange des 1782 geendigten Krieges verlor sich das baare Geld bei den Amerikanern so sehr, daß es einen erstaunlichen Werth gegen Papiergeld bekam, und man in einigen Provinzen, sonderlich in Süd-Karolina, 50 Dollars oder Piaster und darüber in Papier für Einen baaren Piaster gab.

§. 9.

Seit etwa einem Jahrhundert haben die Europäischen Staaten sehr große Schulden gemacht, aber auch Mittel gefunden ihren Kredit auf einen festern Fuß zu setzen, als dies ehemahls möglich war. Solche Staatsschulden werden von vielen Schriftstellern mit dem Papiergelde vermengt. Sie sind aber ganz anders zu betrachten, und als ein nutzbares Eigenthum anzusehen, welches auf eben die Art, wie liegende Gründe, oder Schuldverschreibungen von einem Privatmanne, so lange einen Werth im Staate hat, als man gewiß ist, die Einkünfte davon zu heben, die man sich verspricht, oder mit seinem Schuldner ausgemacht hat.

§. 10.

Alles nutzbare Eigenthum ist wahrer Reichthum, und behält seinen Werth, so lange die Einkünfte desselben gewiß sind. Die Staatsschulden sind also ein wahrer Reichthum der Nation, so lange der Staat zur Bezahlung von deren Zinsen Rath zu schaffen weiß. Dies aber kann nicht anders als durch Einkünfte geschehen, die von der Nation selbst gehoben werden. Wenn eine Nation in sich reich ist, viel Gewerbe hat, eine vortheilhafte Handlungsbalanz genießt, so kann sie diese Einkünfte aufbringen; auch selbst der Reichthum, der

aus den Staatsschulden entsteht, hilft sehr mit dazu. Aber wenn die Nation in ihrem Wohlstande abnimmt, so werden ihr bald die Auflagen zu schwer, der Staat kann alsdann nicht mehr neue Schulden machen, ja nicht einmahl zur Bezahlung der Zinsen seiner alten Schulden Rath schaffen. Alsdann verlieren dieselben ihren Werth und der Reichthum, welchen die Nation an den Staatspapieren zu besitzen glaubte, verschwindet. Allein nicht anders verschwindet auch der Reichthum eines jeden Begüterten, den er in Schuldverschreibungen von Privatleuten zu besitzen glaubte, wenn diese unfähig zu bezahlen werden. S. Büsch's Abhandl. vom Geldumlauf. Buch VI. Abschn. 1.

§. 11.

Eben dieses gilt auch von den Aktien der Handlungskompagnien, von welchen ich bald näher handeln werde. Sie sind kein Papiergeld, sondern, wie die Staatsobligationen, ein nutzbares Eigenthum, das seinen Werth mit der Nutzung verändert.

§. 12.

Man setze indessen in die Stelle des eigentlichen Metallgeldes, was man wolle, und gebe ihm, welche Benennung man gut findet, so kann es die Stelle des Goldes nicht anders und nicht länger vertreten, als wenn man es dabei erhält, daß es von seinen Besitzern nach Gefallen wieder in eigentliches Geld verwandelt werden kann. Nur dann kann es sich dabei erhalten, daß es der Quantität und Qualität nach mit allen verkäuflichen Dingen verglichen werden kann. Nun ist das Papier an sich einer solchen Vergleichung

unfähig. (Man sehe Kap. I. §. 2.) Nicht eine solche Uebereinkunft, wie die der Nordamerikaner für ihr Papiergeld (s. §. 9.); nicht ein mit Todesstrafe verknüpfter Befehl der Machthaber im Volk, das Papier dem baaren Gelde in allen Käufen und Verkäufen gleich zu achten, wie der der Französischen Machthaber noch im Jahr 1794 und 1795 war; nicht der den Inhabern solcher Papiere gegebene Anspruch auf Dinge von dem solidesten Werth, wie dieses der Fall mit den Assignaten lange war; nicht das Versprechen den vollen Werth zu seiner Zeit dafür zu zahlen, wie bei den oft angewandten Coupons, bei den Schwedischen Reichsschuldenzettel, und selbst den kupfernen Münzzeichen Karls XII., kann auf die Länge dieses leisten, und die Bürger eines Staats abhalten, einen Unterschied zwischen diesem ihnen aufgedrungenen Zeichen des Werths und dem baaren Gelde zu machen. Vor allem aber entscheidet der auswärtige Handel darüber ohne Appel, trotz allem landesherrlichen Befehl im Wechselkurse.

Dieser nachtheiligen Vergleichung kann nicht anders, als durch eine Kasse vorgebeugt werden, welche für jedermann offen ist, der statt seines Papiers Geld verlangt, welches er der Qualität und Quantität nach mit allen verkäuflichen Dingen vergleichen kann. So lange er davon gewiß ist, gilt ihm sein Papier dem Gelde gleich, und er vergißt die Frage: ob die Kasse des Geldes genug habe, um alles Papier zu bezahlen, für dessen Zahlwerth sie einsteht?

Staatsschulden, welche mit der Bedingung der Aufkündbarkeit gemacht werden, bedürfen einer solchen Nebenkasse nicht, so lange der Staat seine Zahlfähigkeit durch baare Auszahlung bethätigt. Staatsschulden,

die nicht aufkündbar, aber an jedermann verkäuflich sind, auch Aktien, welchen ein Gewinn versprechendes Geschäft zum Grunde liegt, können eine solche Kasse nicht zur Seite haben, werden aber eben daher ein verkäufliches Eigenthum ihrer Besitzer, und dürfen nicht in die Reihe des Papiergeldes gesetzt werden, wie doch so viele meinen. (Man sehe darüber Buch VI. Kap. 6. der Abhandlung über den Geldumlauf.)

Eine zusammenhängende Darstellung der in der jetzigen Verwaltung der Hamburger Bank befolgten Grundsätze, wodurch diese zur vollkommensten Bank in Europa geworden ist, enthält der siebente Zusatz im 2ten Bde, als einen Anhang zu diesem ganzen zweiten Kap. von den Banken. Vergl. damit den 91sten Zusatz zu Buch V. Kap. 7. §. 2 bis 5.

Drittes Kapitel.

Von der Zirkulation des Geldes.

§. 1.

Das Geld und andere Zeichen des Werthes dienen dem Menschen, um sich ihre Dienste und Arbeiten damit zu belohnen. Wer Geld anbietet, kann von jedermann die Dienste bekommen, welche derselbe ihm zu leisten fähig ist. In unsern Bedürfnissen, die wir von Andern erkaufen, bezahlen wir eigentlich nur die daran gewandte Arbeit.

§. 2.

Wenn nun in einem Volke, bei welchem das Geld

im Gebrauch ist, viele Dienste und Arbeiten zu bezahlen vorfallen, so geht das Geld fleißig aus einer Hand in die andere, oder es zirkulirt. Aber nicht, daß das Geld zirkulirt, sondern daß einer dem andern Verdienst und Auskommen giebt, ist das Gute der Sache. Wenn es ein Volk von lauter Spielern geben könnte, unter welchen das Geld bei Tausenden zirkulirte, so würde dies doch keine wahre Zirkulation sein, weil, was der eine gewinnt, der andere verlieret, ohne etwas wieder dafür zu bekommen, das ihm nützlich wäre; eben deswegen sind alle solche Geldumsätze, welche nicht auf Kauf und Lohnung sich gründen, und in welchen das von einem Staatsbürger gewonnene Geld von dem andern verloren werden muß, unfruchtbar, und müssen nie von einer verständigen Obrigkeit begünstigt werden.

§. 3.

Wenn in einer Nation viel Geld ist, aber dies Geld nicht als Lohn von Dienst und Arbeit aus einer Hand in die andere geht, so ist die Nation noch immer arm und elend. Ja sogar große Geldgeschäfte, die aber nur kleinen Verdienst geben, lassen ein Volk in Mangel und Dürftigkeit. Z. B. vor etwa 40 Jahren war Augsburg eine der ärmsten Städte in Deutschland, ungeachtet deren Goldschmiede und Kambiisten viele Millionen umsetzten. Denn die Stadt hatte ihre alten Manufakturen verloren, und die Schülinische Kattunfabrik war noch nicht in Gang gesetzt; dabei gaben jene beiden Geschäfte nur wenigen Menschen Verdienst.

§. 4.

Die Zirkulation des Geldes ist

1) eine einheimische unter den Gliedern Eines Staats: und

2) eine ausländische zwischen verschiedenen Staaten.

§. 5.

1) Es ist natürlich, daß zwischen Menschen, die als Bürger Eines Staats einander nahe leben, weit mehr und öfter Gelegenheit entstehen muß, da sie einer des andern Dienst und Arbeit brauchen, und sich Verdienst und Auskommen geben, als unter den Einwohnern der von einander entfernten Länder.

Denn Menschen, die Ein Volk mit einander ausmachen, leben einander am nächsten, und geben sich Gelegenheit zu Beschäftigungen. Es kömmt aber sehr darauf an, daß es vielerlei Volksklassen in demselben gebe, deren eine die Dienste der andern braucht, und die nicht etwa alle genug daran haben, jede für sich selbst zu arbeiten. Wenn der Bauer sich alle seine Kleidung selbst macht, und der Bürger zugleich Ackersmann ist, so giebt es wenig Verdienst im Lande.

Man theilt ein Volk gewöhnlich ein

a) in Bauern oder Landleute. Diese sind die nothwendigsten, weil sie für die übrigen, wie für sich selbst, allen Unterhalt, und auch für die Kunstarbeiten das Material, der Natur abgewinnen müssen.

b) Bürger oder überhaupt Menschen, die durch Handel und Gewerbe, überhaupt durch allerlei Arbeiten der Kunst sich den übrigen nützlich und nothwendig machen.

c) Kostgänger des Staats, d. i. Menschen,

die theils ohne Beschäftigung, theils von dem Lohn solcher Beschäftigungen leben, die weder zum Landbau noch zu den Künsten gehören, die Rentenirer, der Adel, Soldaten, Hofleute und Zivilbediente, Gelehrte und Geistliche.

Die beiden letzten Klassen haben ihren Aufenthalt mehrentheils in Städten. In Ländern, wo der Städter zu wenig gegen den Landmann sind, z. B. in Schweden, wo sie nur den dreizehnten Theil des Volks ausmachen, steht es nie gut. Sie müssen wenigstens den fünften Theil ausmachen, wenn die inländische Zirkulation lebhaft fortgehen soll. Da, wo ihrer mehr sind, so daß der Boden und der Fleiß des Landmanns nicht Nahrungsmittel genug für alle insgesammt hervorbringen kann, wie dies der Fall mit Holland, und manchem andern handelnden Freistaat ist, da muß die ausländische Zirkulation zu Hülfe kommen, wenn sie leben sollen.

§. 6.

Wenige Länder haben das alles auf ihrem Grund und Boden, was zu ihrem Leben und Wohlleben nöthig ist, oder üben alle die Künste, deren sie benöthigt sind. Daher beschäftigen die Völker eins das andere, und geben sich unter einander auf große Entfernungen Verdienst und Auskommen.

Diese Zirkulation, die ich

2) die ausländische nenne, kann zwar ein Volk reich machen; aber man irrt sich sehr, wenn man glaubt, daß auf sie allein Alles ankomme. Mancher Staat, z. B. Japan, besteht ganz und gar durch die inländische Zirkulation. Besser ist es freilich, wenn zu dieser ein lebhafter ausländischer Handel hinzu kömmt. Abe

auch dann ist das der Hauptvortheil, daß hiedurch die inländische Zirkulation lebhafter gemacht wird. Diese ausländische Zirkulation ist das Werk der Handelsleute, und es ist nicht der Ort hier mehr davon zu sagen.

Viertes Kapitel.

Von den Zinsen und dem Kredit.

§. 1.

Die inländische Zirkulation wird hauptsächlich dadurch befördert, wenn der fleißige Bürger und Landmann das Geld seiner reichen Mitbürger, die entweder ganz *müssig* sind, oder ihren Reichthum nicht ganz in ihren Geschäften nützen können, in seinem Gewerbe benutzen darf. Es versteht sich, daß er dafür diesen eine gewisse Einkunft geben muß, welche man Zinsen nennt. Durch übel verstandene Religionsgrundsätze waren vor Zeiten diese Zinsen verboten. Bis an die Zeiten der Reformation durfte kein Christ dem andern Geld leihen, und Geld als Zinsen dafür nehmen. Indessen verpfändete man sich zuweilen liegende Gründe, deren Einkünfte so gut als Zinsen waren. Wer aber auf andere Weise fremdes Geld nöthig hatte, mußte es bei den Juden suchen, welche, weil die Gerichte immer wider sie waren, der Sicherheit halber den Wucher sehr hoch treiben mußten. Mit der Reformation änderte sich dieses. Allein sehr lange blieben die Zinsen äußerst hoch, weil durch die Gesetze noch nicht hinlänglich für die Sicherheit der Gläubiger gesorgt war. Die Fürsten unternahmen nach der Zeit, durch ihre Verordnungen

die Zinsen auf bestimmte Prozente zu setzen, doch fast ohne alle Wirkung. Einige geschichtliche Anmerkungen über die Zinsen, s. im 8ten Zusatz, Bd. II. Der 9te Zusatz, Bd. II. giebt einige Folgen der Unsicherheit beim Belegen des Geldes an.

§. 2.

In unsern Zeiten ist diese Sache in ihrer natürlichen Ordnung, sowol bei Katholiken als Protestanten. Die Zinsen aber richten sich nach verschiedenen Umständen:

1) Nach dem Schutze, den der Gläubiger von den Gerichten und Gesetzen wider einen bösen Schuldner zu finden hoffen kann. Wo dieser fehlt, bleiben die Zinsen immer hoch. Z. B. In Polen konnte der reichste Edelmann nicht nur unter 8 bis 10 Prozent Geld bekommen; in der Türkei sind 10 Prozent, in Ostindien fast durchgängig 8 Prozent die üblichen Zinsen.

2) Nach der Sicherheit, welche der Zustand des Schuldners seinem Gläubiger für Kapital und Zinsen zu geben scheint.

3) Nach der Menge des Geldes, welche unter einem Volk ist. Doch kömmt es hiebei insonderheit darauf an, ob es viele und glückliche Gelderwerber giebt, in deren Händen sich das Geld stärker anhäuft, als sie es in ihrer Lebensweise oder Gewerbe verbrauchen können.

§. 3.

In der Handlung ist eine Zinse sehr gewöhnlich, die bei früherer Bezahlung einer kaufmännischen Wechsel- oder Waarenschuld von dem Kaufpreise oder Zahlwerthe abgerechnet wird. Man nennet sie Diskont,

im Französischen l'escompte. Sie ist bei Wechselgeschäften gewöhnlicher, als im Waarenhandel, und wird zwar aufs Jahr gestellt, aber doch genau nach der Zahl derjenigen Tage gerechnet, die ein Wechsel bis zum Verfalltage zu laufen hat. Wenn es z. B. heißt: Ich habe zu 6 Prozent diskontirt, und der Wechsel hat noch einen Monat zu laufen, so wird der Diskont nur ½ Prozent betragen. Am gewöhnlichsten fällt der Diskont vor, wenn ein geldreicher, an dem Wechsel sonst keinen Theil habender Mann sich entschließt, den Wechsel zu kaufen, um die bis zu dem Verfalltage zu berechnende Zinse zu genießen, die er an dem Tage des Kaufes abzieht, da er denn an dem Zahltage das volle Kapital hebt. Dieser Diskont steigt und fällt nach folgenden Gründen: 1) Wenn viele Kapitalien zum Diskont angeboten werden, oder durch Mackler zu finden sind, so fällt der Diskont; er steigt umgekehrt, wenn sich deren weniger finden. 2) Wenn die Handlungs- und Wechselgeschäfte an einem Orte mehr oder weniger lebhaft fortgehen. Jetzt im September 1798, da ich dieses schreibe, steht der Diskont in Hamburg auf 7 Prozent, und in Holland deswegen nur auf 2 Prozent, weil die Handlungs- und Wechselgeschäfte so schwach dort fortgehen. In Frankreich steht er auf 24 Prozent, oder 2 Prozent für den Monat, nicht, weil der Geschäfte so viele sind, nicht, weil des Geldes dort zu wenig ist, sondern wegen des Mißtrauens, mit welchem man in dem jetzigen Zustande der Sachen sein Geld verleihet.

Doch bestimmt auch der Kredit derer, welche für einen Wechsel haften, den Diskont, und veranlaßt einen Unterschied, der gar wol auf 2 Prozent betragen kann. Die im Diskont gehobene Zinse giebt zwei

Vortheile vor den gewöhnlichen Zinsen: 1) Weil sie schon bei der Zahlung abgezogen wird, dann man folglich eine Zinse der Zinse bis zum Verfalltage genießt. 2) Weil der Diskont zur Erleichterung der Berechnung nicht auf das ganze Jahr, sondern nur auf 360 Tage berechnet wird.

§. 4.

Kredit ist der Glaube oder die Meinung von der Sicherheit, die man von der Wiederbezahlung einer Schuld hat, welche durch Ausleihen oder Handlung entstanden ist, oder noch entstehen kann. Dieser Kredit ist zweierlei: 1) Ein hypothekarischer Kredit, der sich auf ein von dem Schuldner gegebenes Pfand, gewöhnlich aber auf ein durch die Landesgesetze bestätigtes Recht gründet, des Eigenthums des Schuldners sich zu bemächtigen, wenn derselbe Zinsen oder Kapital, oder beides nicht abtragen kann. Gewöhnlich läßt sich der Gläubiger dies Recht auf liegende Gründe anweisen.

In den meisten Landesgesetzen wird hier dem Gläubiger, welcher die älteste Schuld hat, das erste Recht gegeben, welches man die Priorität nennt. Die Stadt-, oder Land-Schuld- und Rentebücher zeichnen diese Ordnung der Schulden sorgfältig an. In Ländern, wo diese fehlen, ist der hypothekarische Kredit sehr schwach und unsicher. Doch wird auch bei uns ein hypothekarischer Gläubiger derjenige genannt, der dem andern auf Handschrift vorschießet, in welcher derselbe sich sub hypotheca bonorum verschreibt. (Man sehe das Mehrere darüber im 10ten Zusatz, vom Kredit überhaupt, und insonderheit vom hypothekarischen; Bd. II.).

2) Der persönliche Kredit, da man einem

Manne Geld leihet, sich in Geldgeschäfte mit ihm einläßt, Handel schließt, Waaren überläßt und dergleichen, in der Meinung, die man von ihm hat, daß er durch seinen Fleiß, Geschicklichkeit und den Gewinn aus seinen Geschäften sich immer im Stande befinden, und auch den redlichen Willen haben werde, seine Schuld zu rechter Zeit abzutragen. Bei baaren Vorschüssen werden, wie bei jedem Kredit, Zinsen ausgemacht; in andern Fällen aber muß der Vortheil aus dem Geschäfte selbst entstehen, wiewol der Kaufmann jedesmahl die Zinsen für den erlaubten Verzug der Bezahlung mit in den Preis schlägt. Doch ist bei Handlungen, die nicht ohne Kredit geführet werden können, gewöhnlicher, daß man den Preis ausdrücklich so setzt, daß die Zinsen für die spätere Zahlung schon mit eingeschlossen werden, alsdann aber demjenigen, der sogleich bezahlt, einen Abzug (bei uns von ½ Prozent auf den Monat) erlaubt. Daraus ist in einigen Artikeln der Hamburgischen Handlung der sogenannte Rabatt entstanden, wovon näher zu reden der Ort in dem folgenden Buche sein wird.

Alle Obligationsschulden, in welchen nicht ein gewisses Pfand benannt wird, gründen sich auf den persönlichen Kredit, wenn gleich der Verschreibung der Ausdruck: „unter Verpfändung meiner Haab und Güter," eingefügt ist.

§. 5.

Der Wohlstand des Kaufmanns hängt von seinem persönlichen Kredit ab. Für ihn kömmt alles darauf an, daß er sich niemahls außer Stande finden lasse, seine Verpflichtungen in Geldgeschäften zur gesetzten Zeit

zu erfüllen. Am meisten Kredit hat derjenige, der sich das Ansehen giebt, oder wirklich in der Lage ist, als ob er ihn am wenigsten brauche, und sich in den Zustand setzt, daß er bei dem geringsten Zweifel an seinem Kredit baar bezahlen kann, und auch oft unerwartet denjenigen bezahlt, der ihm gern kreditiren möchte. Von den Schwierigkeiten des persönlichen Kredits; von Schuld- und Pfandprotokollen s. den 11ten Zusatz, Bd. II.

§. 6.

Die Zinsen des in der Handlung angewandten Geldes verstecken sich in jede Rechnung, die man über ein Handlungsgeschäfte macht, es mag wirklicher Geld- und Wechsel-, oder Waarenhandel sein. Wenn die Zinsen in einem Lande niedrig sind, und der persönliche Kredit wenige Schwierigkeit findet, so gehen alle Handelsgeschäfte leicht fort. Wenn sie hoch sind, so erschwert dies die Handlung, und manches Land muß der hohen Zinsen wegen eine Handlung, oder gewisse Gewerbe unterlassen, die ein anderes mit Vortheil treiben kann. So treibt z. B. Holland noch immer diejenigen Manufakturen mit Vortheil vor andern Nationen, zu deren Anlegung ein großes Kapital und lange Vorausbezahlung der Materialien der Fabrik erfodert wird, z. B. Oel-, Papier-, Sägemühlen, und dergl. bloß, weil die Zinsen im Lande niedrig sind. Dort ist es schon Gewinn, wenn ein Gewerbe 4 bis 5 Prozent jährlich abwirft, da hingegen in jedem Lande, wo die Zinsen schon 5 Prozent sind, derjenige zu Grunde gehen muß, welcher nicht mehr als 6 bis 7 Prozent gewinnt. Doch kann auch die Lebhaftigkeit der Gewerbe bei der Hin-

aussicht auf großen Gewinn die Zinsen hoch treiben. Dies zeigt sich insonderheit in dem Diskont, wovon §. 3. geredet ist. Auch der Wucherer giebt gern hohe Zinsen, und kann sie tragen, wenn er in seinen wucherlichen Umsätzen auf noch höhere Zinsen rechnen kann.

Von der Berechnung der Zinsen auf den Kredit s. den 12ten Zusatz, Bd. II.

§. 7.

Die Zinsen haben auf den Ackerbau den Einfluß, daß der Kaufpreis der liegenden Gründe da niedrig ist, wo die Zinsen hoch sind, und steigt, wenn die Zinsen niedrig werden. Z. B. Wenn in einem Lande die Zinsen 5 Prozent sind, so kann ein Landgut, das 5000 Rthlr. Einkünfte giebt, höchstens 100,000 Rthlr. werth sein, wird aber 125,000 Rthlr. werth werden, wenn die Zinsen auf 4 Prozent fallen. In England sieht man bei diesen Umständen auf die Zeit, in welcher der Kaufpreis eines Guts durch dessen Einkünfte wieder eingebracht wird. Sind die Zinsen hoch, so wird diese Zeit kürzer; sind sie niedrig, so wird sie länger gerechnet. Man spricht dem zufolge: Güter werden verkauft auf 20 oder 25 Jahre Kauf (Estates are sold at twenty or twenty five Years Purchase). Bei kleinen Bauergütern, aus deren kleinem Ertrage neben den Zinsen auch der ganze Unterhalt einer Familie gewonnen werden muß, steht die Rechnung etwas anders. Dieser Umstand allein hat jedoch keinen Einfluß auf den Landbau, selbst da, wo derselbe schon in gutem Gange ist. Ein Gut, das 5000 Rthlr. einträgt, mag theuer oder wohlfeil gekauft sein, so muß doch der Besitzer desselben, so lange sich nicht die Preise der Dinge überhaupt

ändern, immer gleich viel arbeiten, um 5000 Rthlr. zu gewinnen. Daher können solche Länder, wo der Kredit schlecht steht, und die Zinsen hoch sind, z. B. Polen, Liefland, u. a. m. doch noch einen starken Produktenhandel führen. Aber zur Verbesserung der Güter trägt es viel bei, und der Produktenhandel nimmt folglich zu, wenn die Zinsen niedrig sind, weil alsdann ein verständiger Landwirth Vortheil dabei findet, wenn er z. B. 10,000 Rthlr. zu 4 Prozent leihen, und durch Verbesserung seines Guts 600 Rthlr. jährlich mehr gewinnen kann. (S. §. 77. des 3ten Buchs meiner Abhandlung über den Geldumlauf; und von den nachtheiligen Folgen der niedrigen Zinsen für Landgüter, den 13ten Zusatz, Bd. II.).

§. 8.

In einem Lande, das öffentliche Schulden hat, und seinen Kredit fest erhält, richten sich die Zinsen für jedes Gewerbe unter seinen Bürgern gar sehr nach den Zinsen der Staatsschulden, doch so, daß dieselben immer etwas höher, als diese, bleiben. Z. B. in Hamburg sind die Zinsen, welche die Kammer giebt, seit funfzig Jahren fast beständig $2\frac{1}{2}$ Prozent Kurant von Banco, das ist etwa 2 Prozent in gleich gerechnetem Gelde gewesen. Vor etwa 30 Jahren stiegen sie auf 3 Prozent Banco von Banco. Die Zinsen in Häusern sind 3 bis 4 Prozent Kurant von Banco, und die Zinsen von sichern Kaufleuten 4 Prozent Banco von Banco. Als jedoch andere Gründe Jahre durch den hypothekarischen Kredit auf Häuser und Grundstücke so sehr schwächten, gewann der Wucher freies Spiel in diesem und erhöhete die Zinsen zum Ruin vieler Fa-

milien, ungeachtet die Zinsen, die der Staat gab, gleich blieben, und man diesem des Geldes mehr anbot, als er bedurfte, weil man dem hypothekarischen Kredit so wenig trauete. Großbritannien hatte die niedrigste Zinse im Privatkredit, als im Jahr 1748 die Zinsen der damahligen Nationalschulden von 4 auf 3 Prozent herabgesetzt wurden. Sie sind aber desto höher gestiegen, so wie der Staat zu höhern Zinsen zu borgen genöthigt worden ist. Wenn aber der Staat oder der Fürst Schulden macht, ohne sichern Kredit zu haben, wie in Frankreich, wo der König sonst Macht hatte, sein Wort zu brechen; so erhalten sich die Zinsen in Privatgeschäften gleich hoch mit den öffentlichen, oder noch wol niedriger. Wenn aber die Fürsten ohne Regel und ohne allen Kredit Schulden machen, wie wir so viele Beispiele von Deutschen Fürsten haben, so hat dies auf Privatgeschäfte keinen Einfluß. Jene finden gar keinen Kredit, sondern müssen sich an Wucherern halten.

§. 9.

Der Gewinn, welcher mit angeliehenem Gelde oder kreditirtem Geldesvorrath sich machen läßt, wird von dem Anleihenden oder Kreditsuchenden größer gehofft, als die Zinsen sind, welche von ihm gefodert oder ihm angerechnet werden. Nur ein Thor kann sich entschließen, Geld zu 6 Prozent zu leihen, um damit ein Geschäfte zu machen, welches ihm höchstens diese 6 Prozent wieder einbringen kann. Also bestimmt auch für den Darleihenden dieser mögliche Gewinn die Grenze, innerhalb welcher er mit Billigkeit Zinsen fodern, und der Borgende mit Vernunft sie einwilligen kann. Zinsen, welche diese Grenzen überschrei-

ten, verdienen schon den Namen des Wuchers; und solche sind nicht nur keinem Gewerbe beförderlich, sondern vielmehr schädlich. Zwar giebt der Mangel hinlänglicher Sicherheit bei manchem Darlehn einen billig scheinenden Grund zur Erhöhung der Zinse ab. Aber es bleibt doch immer wahr, daß kein Geschäfte mit Vortheil getrieben werden könne, wenn sich der Anleihende, es sei aus welchem Grunde es wolle, zu höhern Zinsen entschließt, als welche ihm dieses Geschäfte wieder einbringen kann. Ich rede hier nur von den Zinsen in Handlungsgeschäften, und werde weiter unten von der verderblichen Zinsenlast mehr sagen, welcher die sogenannten Wechselreuter freiwillig sich unterwerfen. Von dem Wucher überhaupt s. J. A. Günthers, ehemaligen Senators in Hamburg, Abhandlung über Wucher und Wuchergesetze, in der Handlungsbibliotheh. Bd. III. S. 161 — 416.

Fünftes Kapitel.

Von dem Gelde verschiedener Staaten und der Ausgleichung von dessen Werth im sogenannten Pari.

§. 1.

So groß der Vortheil für die Handlung in allgemeinen sein würde, wenn die handelnden Staaten Geld von einerlei Benennung und Gehalt hätten, so ist doch eine solche Vereinigung theils niemahls zu hoffen, theils würde sie doch nicht lange bestehen können, wenn sie auch jemahls zu Stande käme. Insonderheit würde sie

nicht in Ansehung des Verhältnisses der edlen Metalle und auch des Kupfers lange Bestand haben. Die Handlung mit den rohen Metallen würde sie sehr bald verrücken. Wir haben in unserm Deutschland seit bald 30 Jahren eine merkwürdige Erfahrung davon. So viele Staaten vereinigten sich für den Zwanzig-, andere für den Vier und Zwanzig-Guldenfuß, bei welchen der alte Louisd'or und die ihm gleich geprägten Goldmünzen dort fünf, hier sechs Thaler gelten sollten. Aber man hat bald den Goldmünzen ein Aufgeld erlauben, oder hier und dort die Silbermünze im Gehalt verändern müssen, um bei jenem Werth der Goldmünzen beharren zu können. — Der geflissentlichen Veränderungen zu geschweigen, welche von einigen Deutschen Staaten gemacht sind, um auf Kosten ihrer Nachbaren zu gewinnen. Beispiele davon geben die Hessischen Albus, und die Corveyischen Sechser, mit welchen die südlichen Hannöverschen Staaten, in welchen man sich zu lange an den Leipziger Fuß hält, überschwemmt worden sind. Von der unüberwindlichen Schwierigkeit eines allgemeinen Münzfußes kann man die Handlungsbibliothek Bd. II. S. 505 ff. nachlesen.

§. 2.

In der schwachen Handlung, die im Mittelalter betrieben ward, da auch die Münzkunst so unvollkommen war, wurden Gold und insonderheit Silber nach dem Gewichte berechnet und gezahlt, wie schon früher aus den ältesten Zeiten Beispiele davon sind. Die Stadt Troyes in Champagne hatte im Mittelalter eine große Messe, und auf derselben einen lebhaften Handel. Das in diesem zur Abwägung des Silbers bestimmte Pfund

führte sich natürlich bei den dort handelnden Nationen allgemein ein; und wo man denn auch Münze zu schlagen gerathen fand, so bestimmte man das Gewicht der größern nach größern, und das der kleinern nach kleinern Theilen dieses Pfundes. Die große Münze in Frankreich hieß Livre, in England Pound, in Italien Lira. Die Deutschen Handelsstädte und übrigen Staaten nahmen das halbe Pfund, oder die Mark, zum Gewicht der edeln Metalle an, nach welchem sie in großen Summen einander zahlten. Die Münzen waren Theile dieser Mark in verschiedener Größe und Benennung. Im ganzen Deutschen Reiche hatte man späterhin die Cöllnische Mark angenommen. Kapitalien wurden in Marken löthigen Silbers angeliehen, und Grundstücke danach verpfändet oder verkauft. Noch jetzt bestimmen die Reichsgerichte ihre Geldstrafen in Marken löthigen Goldes und Silbers.

§. 3.

So selten Silber und Gold im Mittelalter waren, so behielt man doch lange die schweren Münzen und die Bezahlung nach dem Gewichte bei. In spätern Zeiten haben die Fürsten und Staaten die Münze immer leichter gemacht, aber mehrentheils die alten Benennungen beibehalten. Von dem scheußlichen Unfuge, welcher im Mittelalter in Deutschland, Polen und Ungarn von Fürsten und Ständen mit den Blech- und Hohlmünzen getrieben wurde, s. den ersten Zusatz, Bd. II. S. 1. Die größten Veränderungen litt das Geld in Frankreich, wo der Livre zuletzt ungefähr der 110te Theil eines Pfundes war. Indessen wird in den meisten Münzverordnungen noch immer der Gehalt einer

Münze aus der Mark fein bestimmt. Z. B. unser Hamburger oder Dänisch Mark Kurant soll 34 mahl genommen eine Mark fein Silber enthalten. Ja man hat auch nach 1763 in dem größten Theile Deutschlands beliebt, auf eine jede größere oder kleinere Münze zu prägen, wie viel derselben eine Mark fein enthielten. Sachsen, Oesterreich und eine Menge kleinerer Staaten haben den 20 Guldenfuß, die Staaten aber in der Gegend des Rheins den 24 Guldenfuß beliebt. Dies bringt die Sache gewissermaßen in den alten Weg zurück. Doch kann man bei den kleinsten oder sogenannten Scheidemünzen nicht bei dieser Eintheilung bleiben, und ihnen den derselben gemäßen Gehalt geben.

§. 4.

Wenn jedoch alle Staaten diesen Weg erwählten, so würden dennoch andere Umstände die Rechnung verrücken. Diese sind:

1) Die Nothwendigkeit dem edeln Metalle einen Zusatz zu geben, um beide dauerhafter zum Gebrauch im Umlauf zu machen.

2) So sehr die Münzkunst seit etwa hundert Jahren durch Erfindung der jetzigen Münzwerkzeuge verbessert ist, so ist sie doch nicht vollkommen genug, daß man die Münzen genau vom rechten Gehalt und gleicher Größe machen könnte. Man muß daher auch dem geschicktesten Münzmeister bei Einlieferung der neu gemachten Münzen etwas nachlassen, das sowol an der Feinheit, als am Gewicht einzelner Münzen fehlen darf, ohne daß er dafür verantwortlich ist. Dieser erlaubte Abgang wird das Remedium genannt.

3) Im nächstvorigen Kapitel ist etwas vom Ver-

hältniß des Goldes und Silbers in allgemeinen gesagt, und wie die handelnden Staaten darin von einander abweichen. Die Folge davon ist, daß man das Geld einer jeden Nation nicht nach dem Silber allein, sondern auch nach dem Golde berechnen muß. Wenn ein Land, z. B. England, viel im Golde bezahlt, aber dieses zu hoch setzt, so wird der Werth einer dort im Golde zu leistenden Zahlung für mich geringer, als er es sein würde, wenn ich es in Silber bezahlt bekäme.

4) In vielen Ländern geschehen die Zahlungen auch in Papiergelde, als Banknoten, Coupons oder Scheinen, wofür der Staat die Zahlung in gewisser Zeit zu leisten, oder in andern Scheinen, wofür derselbe Zinsen verspricht, aber keine Zahlung auf bestimmte Zeit. Es ist klar, daß dies keine Veränderung mache, wenn bei der Zahlung in Papier, weder an Werth, noch an Zeit, Verlust zu fürchten ist. Wenn aber Verlust am Werth oder an Zinsen entsteht, und doch jede Bezahlung in diesem Papiergelde genommen werden muß, so verändert sich die Rechnung sehr. Dies hat in Ansehung Dänemarks Statt gehabt, wo man in den Zahlungen nur auf Banknoten rechnen konnte, von deren Werth die Bank nur einen kleinen Theil baar bezahlte. Noch ärger war es in Schweden bis 1774. Für Spanien fiel der Kurs im letzten Kriege ungemein, weil der Wechsel nur zum kleinern Theil mit baarem Gelde bezahlt werden konnte, und man fast alles in Staatsbillets annehmen mußte. Es hat aber noch bis jetzt sich wenig darin geändert. In Rußland war vor einigen Jahren gar nicht mehr auf den Werth des silbernen Rubels zu rechnen, seitdem man auch dort es mit dem Mißbrauch der Bank so weit getrieben hatte, daß die Zahlung nur

in deren Noten erwartet werden konnte, und diese nicht anders, als in Kupfer, von der Bank bezahlt wurden. Für Zahlungen einer gewissen Art, z. B. Salarien, nahm man indeß doch einen sogenannten silbernen Rubel an, der aber nicht Münze ist, sondern nur zu einem größern Silberwerth, als der Rubel in Papier, gerechnet ward.

§. 5.

Aus diesen Gründen ist die Berechnung des Pari zwischen verschiedenen Ländern ziemlich schwer; sie setzt viele Nebenuntersuchungen voraus, und es bedarf zuverlässiger Erkundigungen, wie es mit dem Münz- und Geldwesen in jedem Lande stehe. Da, wo es beim Alten bleibt, thun Krusens Kontorist und ähnliche Bücher noch immer gute Dienste. Kruse hat in seiner 3ten Tabelle den Silberwerth aller im Handel vorkommenden, ihm bekannt gewordenen Münzen in Holländischen Assen dargestellt. Wenn ich dem zufolge wissen will, wie viel z. B. der in Portugal als Münze kursirende Crusado von 480 Rees in Hamburger Banco werth sei, so finde ich, daß derselbe 276 Assen fein halte. Da nun die Mark Hamb. Banco deren 176 hält, so ist die Rechnung bald gemacht:

176 geben 16 ßl. Banco, was 276?

Dies giebt $25\frac{1}{11}$ ßl. Banco. Oder, wenn der Französische kleine Thaler zu $278\frac{6}{10}$ Assen angenommen werden kann, so giebt eine ähnliche Rechnung, daß er um eine Kleinigkeit besser, als jener Crusado, nämlich $25\frac{1}{3}$ ßl. Banco, sei. Die Rechnung wird in dieser Reduktion der ausländischen Silbermünzen auf Hamb. Banco dadurch vollends leicht, daß man die Zahl der in ihnen

enthaltenen Assen nur durch 11 dividiren darf, um deren Gehalt in Schillingen Banco zu haben. Denn so viel Assen enthält dieser Schilling, weil die Mark 176 enthält. Z. B. der Preußische Kuranttthaler enthält 347 Assen; dies durch 11 dividirt, giebt $31\frac{6}{11}$. Er ist also ein Geringes mehr als $31\frac{1}{2}$ Schilling Banco werth.

Man kann sich nur so weit darauf verlassen, als man annehmen darf, daß die Münzen dem Münzfuße gemäß sind. Denn auf die Münzirrungen, welche in diesen Staaten, deren Münzen hier berechnet werden, nach der Zeit vorgegangen sind, wird in Büchern dieser Art keine Rücksicht genommen, wie denn z. B. der Silbergehalt des Pfundes Sterling dort noch immer so angesetzt ist, wie er nach der Münzordnung sein sollte, so sehr auch derselbe jetzt wirklich davon abweicht.

§. 6.

Aber überhaupt bleibt keine Münze ihrem Münzfuß lange gemäß. Wenn nicht der Gewinnsüchtige Vortheil dabei findet, dieselbe zu beschneiden oder einzuschmelzen, so verlieren sie durch den Gebrauch. Jedes Land, in dem nicht neuerlich eine Ummünzung vorgenommen ist, hat daher immer ein zu leichtes und unwichtiges Geld. Zettelbanken, wenn sie auch ohne Anstand auszahlen, können das Geld nicht vollgültig erhalten, und ihre Banknoten können nie mehr werth werden, als das geringhaltige Geld des Landes. So ist es z. B. mit den Englischen Banknoten bewandt. Als die Bank noch in Silber oder in Silber und Gold zahlte, war das Pf. Sterl. wenigstens 5 Prozent schlechter zu rechnen, als es nach dem Münzfuß sein sollte. Wie sie darauf nur in Golde zahlte, konnte dessen Werth

nur aus den Goldmünzen des Landes, den Guineen, berechnet werden, und auch dieses nur seit 20 Jahren, weil damahls alle unwichtige Goldmünzen, und unwichtig waren sie fast insgesammt, umgemünzt und vollhaltig gemacht wurden.

§. 7.

Eine Girobank aber erhält das Geld, welches ihren Fond ausmacht, in mehrerer Ruhe; es wird auch wol beim Empfange immer nachgewogen. Man kann sich also mehr darauf verlassen, daß die Berechnung von dem Werth ihres Geldes unveränderlich bleibe. Z. B. ein Bancothaler in der Hamburgischen Bank, welcher 1619, und ein Ducaton der Amsterdamer Bank, welcher 1609 in derselben niedergelegt, und seitdem nicht in Umlauf gekommen ist, müßte denselben Silberwerth noch immer haben. Indessen entstehen auch in solchen Banken zuweilen Irrungen, deren Gründe oder Veranlassungen hier nicht ausgeführt werden können. (S. in Büsch's Schriften über Banken und Münzwesen die erste Abhandlung, insonderheit den 1sten Anhang, S. 152 ff.) Die Hamburgische Bank hat dies auch erfahren. Von ihren ersten Bancothalern hielten 9 eine Mark fein, jetzt muß man 9¼ auf dieselbe rechnen. Aber diesen Veränderungen für jetzt und künftig abzuhelfen, und dem Bancothaler einen festen Werth zu geben, hat die Direktion der Hamburgischen Bank vor etwa 20 Jahren beliebt, Silberbarren, die bis auf die Feine von 15 Loth 12 Grän raffinirt werden müssen, so anzunehmen, daß für jede Mark fein 27 Mk. 10 ßl. Banco dem Einbringer gut geschrieben werden, der aber, wenn er das Silber wieder herauszieht, sich 27 Mark

12 ßl. abschreiben lassen muß, folglich 2 ßl. per Mark, das ist ungefähr $\frac{4}{5}$ Prozent verliert. Z. B. Wenn er heute einen solchen Barren, 100 Mark fein haltend, eingebracht hat, und ihm dafür 2762 Mk. 8 ßl. Banco zugeschrieben sind, er aber nach einigen Tagen eben diesen Barren, oder gleich viel Silber, aus der Bank zurück haben will, so werden ihm 2775 Mk. Banco von seiner Rechnung abgeschrieben. Wenn man also jetzt fragt, was 1 Thaler Hamburger Banco sei, so muß man, wenn man ihn empfängt, auf den theuern Preis sehen, für welchen ihn die Bank wieder weggiebt, und sagen: Der Hamburgische Bankthaler ist eine Masse Silber, deren $9\frac{1}{4}$ auf eine Mark fein gehen, oder 37 auf 4 Mark. Und nun ist in dem Jahre 1790 beliebt, daß selbst keine neue, wenn gleich vollwichtige Speziesthaler, so, wie sonst, angenommen werden, sondern der Bankfond bloß aus Silberbarren oder Piastern bestehen soll, von welchen letzten man zu 27 Mk. 6 ßl. die Mark fein annimmt. Der Kaufmann aber berechnet seinen Bankthaler, so lange er ihn nicht baar herauszieht, aus dem Preise der Mark fein 27 Mk. 10 ßl. Er ist dem zufolge der unveränderliche Bruch $\frac{48}{442}$, oder $\frac{24}{221}$ einer Mark fein. (S. davon den vierten und siebenten Zusatz, Bd. II.; auch Büsch's Schriften über Banken und Münzwesen, S. 250 ff. 744 ff., und die Handlungsbiblioth. Bd. III. S. 450 ff.)

§. 8.

Nach dieser Einrichtung dient jetzt die Hamburgische Bank dem größten Theil des handelnden Europa zum besten Mittel, um den Werth und Gehalt aller im Handel vorkommenden Silbermünzen zu berechnen und

zu vergleichen. Die noch übrigen Staaten, welchen dies noch nicht bekannt ist, werden sich mehr und mehr danach richten. Z. B. wenn ich im Sächsischen oder in andern Deutschen Staaten einen Thaler nach dem Zwanzig-Guldenfuß, deren also 13⅓ Thaler eine Mark fein halten, mit dem Hamburger Bancothaler vergleichen will, so sehe ich gleich ein, daß 13⅓ dieser Thaler eben so viel, als 9$\frac{15}{18}$ Thaler Banco ausmachen. Denn beide enthalten eine Mark fein. S. noch Zusatz 13. Bd. II.

§. 9.

Das Gold wird bei uns zwar auch nach Banco berechnet, aber nie in der Bank zu einem festen Werth angenommen. Von den zwei im großen Handel vorkommenden Goldmünzen werden die Louisd'or zu 10 Mk. 8 ßl. (weniger oder mehr) in Banco berechnet. Die Dukaten aber, welche ursprünglich ausgemünzt waren, um 2 alten Reichs- oder Speziesthalern gleich zu gelten, werden gegen Banco nach Prozenten verglichen. Wenn das Gold nicht theurer ist, als daß ein Dukate genau 6 Mk. Banco werth wird, so heißt es, er sei Pari mit Banco. Seit einigen Jahren ist dessen Preis, insonderheit in den jetzigen Umständen der Handlung, höher, welcher dann nach Prozenten und Brüchen nach Prozenten besser als Pari berechnet wird. Dann steht die Rechnung, wenn die Frage ist, wie viel z. B. 100 St. Dukaten in Banco werth sein? also:

100 Mk. in Dukaten sind werth 106 Mk. Bco.;
was 600 Mk. oder 100 St. Dukaten?

Antwort: 636 Mk. Banco.

Ist aber der Dukate 2 Prozent schlechter, so heißt es

nicht etwa: 98 Mk. Banco sind 100 Mk. Dukaten, sondern 102 Mk. Dukaten sind gleich 100 Mk. Banco. Alle andern Goldmünzen, welche hier nicht im Umlauf sind, unwichtige Dukaten und das rohe Gold, welches uns die Handlung zuführt, wird aus Feinheit und Gewicht so berechnet, daß man herausbringt, wie vielmahl das reine Gold, das der Dukate enthält, in einer solchen Münze oder Goldstange enthalten sei, und dann wird nach den Umständen der Preis in Schill. Bco. behandelt. Wenn der gemünzte vollwichtige Dukate pari mit Banco ist, so versteht sichs, daß der Dukat al Marco, oder der in einer Goldstange oder in nicht kursirender Münze steckende Dukate etwas wohlfeiler gegeben werden müsse, weil er in diesem Zustande noch nicht als Münze kursiren kann; in andern Umständen gilt er mehr, und jetzt wegen der starken Goldversendung nach England ungefähr 100 Schill. Mehr davon s. im 14ten Zusatz, Bd. II.

§. 10.

Deutschland und die ihm benachbarten Staaten zählen ihr Geld unter übereinstimmenden Benennungen, z. B. Thaler, Gulden, bei sehr ungleichem innerm Gehalt. Indessen ist auch der geringe Mann nicht so einfältig mehr, um das bessere Geld für das schlechtere in gleichem Zahlwerth hinzugeben, oder mit Einen Thaler des bessern Geldes zu kaufen, was er für einen Thaler des schlechteren haben kann. Der Werth des bessern wird demnach durch eine Zugabe des schlechtern ausgeglichen, die man das Aufgeld, oder Agio nennt. Dieß Ausgleichung wird von dem Kaufmann für größere Summen nach Prozenten mit vieler Genauigkeit

gemacht. In kleinern Zahlungen wird jeder großen Münze das ihr zukommende Aufgeld zugelegt. Dies kann nicht mit gleicher Genauigkeit geschehen, weil die Berechnung insonderheit dem geringen Manne zu fein wird, und giebt einzelnen Gewinnsüchtigen Gelegenheit zu Vortheilen auf Unkosten derer, die mindere Einsicht von dem Gehalt der bessern Münzsorte haben. Bei Weggebung kleiner Münzen läßt sich das Agio nicht mehr bestimmen. Und weil in dem Verkehr aller Staaten an ihren Grenzen der Fall so oft vorkömmt, daß man aus dem Lande, welches das bessere Geld hat, Kleinigkeiten in dasjenige, welches das schlechtere hat, bezahlt, und umgekehrt, so liegt darin eine Ursache, daß das Geld des erstern allmählig mit Verlust in den andern übergeht. In beiden stellen sich auch die Bedürfnisse des geringen Mannes, die mit wenigem Gelde bezahlt werden, auf einen gleichen Zahlwerth bei sonst gleichen Umständen. Von dem Schaden und dem Vortheile, der daraus den Manufakturen des einen oder des andern Staates entsteht, sehe man meine Abhandlung von dem Geldesumlauf. 2 Aufl. Bd. II. S. 483 ff.

§. 11.

Die Gold- und Silbermünzen eines Landes werden zwar gewöhnlich auf einen feststehenden Zahlwerth ausgemünzt, und erhalten sich dabei in dem innern Umlauf, insonderheit in der Mitte eines großen Staats. Allein an den Grenzen solcher Staaten, die ein ungleiches Verhältniß in dem Werthe beider Metalle beliebt haben, oder wo die Handlung dasselbe von demjenigen verrückt, welches in dem Münzfuß angenommen war,

entsteht ein Agio, und ein Umsatz beider Metalle in Barren, und der Wechselei in Kleinen, welche demjenigen, der sein Gold zu hoch ausmünzt, sein Silber mit Nachtheil entzieht. England, Dänemark, und verschiedene Staaten des Deutschen Reichs haben nachtheilige Erfahrungen davon gehabt, die nur dann ein Ende nehmen, wenn des zu niedrig gesetzten Metalls nicht mehr da ist, als in äußerst leichten Stücken, oder in Scheidemünzen.

Sechstes Kapitel.

Von den Wechseln.

§. 1.

In ältern Zeiten verstand man unter dem Ausdruck Wechsel einen Tausch; insonderheit auch den baaren Geldumsatz. In neuern Zeiten hingegen heißt Wechsel allgemein: ein handschriftlicher, den Ausdruck Wechsel enthaltender Vertrag über die unbedingte Bezahlung einer bestimmten Geldsumme zu einer bestimmten Zeit von Seiten desjenigen, der die Wechselverbindlichkeit übernommen hat. Bei der Vollziehung dieses Vertrages wird alles buchstäblich genommen und nach dem strengsten Recht verfahren, ohne auf irgend eine billige Erklärung Rücksicht zu nehmen. Bei dem trassirten Wechsel kömmt auch allerdings ein Tausch, oder ein Umwechseln der an verschiedenen Oertern befindlichen Gläubiger und Schuldner vor. Die Absicht ist, um

vermittelst einer in bestimmter Form gegebenen schriftlichen Anweisung die Zahlung in die Ferne zu erleichtern, und eine strenge Vollziehung derselben zu bewirken.

Ungeachtet der Erleichterung, welche die Schifffahrt in ihrem jetzigen gebesserten Zustande, die Sicherheit der Wege in Europa, und die fahrenden Posten zur baaren Bezahlung aus einem Lande in das andere geben, findet doch der Kaufmann natürlich es viel leichter, eine Schuld in der Ferne zu bezahlen, wenn er dort einen Schuldner hat, an den er seinen Gläubiger verweisen kann. Hat er solchen nicht selbst, dagegen aber einen Mitbürger zu Hause, der dort eine Schuld zu fodern hat, so entsteht ihm das leichte Mittel, daß er diesem die Schuld zu Hause bezahlen kann, da dann derselbe seinen Schuldner in der Ferne anweiset, dem Gläubiger seines Freundes zur Stelle zu zahlen, was dieser ihm sonst herüber senden müßte. In eben dem Wege kann sich also auch dieser die Bezahlung seiner Aktivschuld aus der Ferne verschaffen.

§. 2.

Dies muß natürlich zu allen Zeiten in der Handlung Statt gehabt haben.

Man kann aber hiebei auf zweierlei Art verfahren:

1) Man beredet bloß, daß man sich hintennach einander bezahlen wolle, wenn die Nachricht einläuft, daß die Schuld an dem entfernten Orte bezahlt worden sei, oder

2) derjenige, der die Bezahlung besorgt, läßt sich schon zugleich den Werth der Schuld bezahlen, welche an dem entfernten Orte auf seine Anweisung bezahlt werden soll.

§. 3.

In beiden Fällen muß eine schriftliche Anweisung gegeben werden, die den hiesigen Schuldner in das Recht setzt, seinen entfernten Gläubiger an den entfernten Schuldner des hiesigen Gläubigers zu verweisen. Indessen steht in dem ersten Fall der hiesige Gläubiger dem, welchem er den verlangten Dienst thut, nicht ein, daß die Schuld gewiß bezahlt werden werde. Aber in dem zweiten Fall muß er ihm dafür einstehen, und, wenn die Bezahlung nicht erfolgt, wenigstens ihm das dafür schon empfangene Geld unmittelbar wieder auszahlen.

§. 4.

Der Zweck von beiderlei Verfahren ist einerlei, nämlich einem entfernt lebenden Gläubiger eine Schuld zu Händen zu bringen, und sich die Zahlung der Schuld eines entfernten Schuldners zu verschaffen, beides mit Vermeidung der Kosten und der Gefahr der baaren Uebersendung. Die Form kann auch in Rücksicht auf diesen Zweck eben dieselbe sein. Allein bei dem letztern Verfahren wird der, welcher das Geld vor oder bei dem Empfang der Anweisung zahlt, einen Beweis sich geben lassen, daß er dies gethan habe. Es ist allgemein üblich, dies Geständniß des Empfängers in den Worten: Valuta empfangen, der Anweisung einzurücken. Wenn aber dies auch nicht wäre, und, wie bei andern Geldzahlungen eine besondere Quittung ausgestellt würde, so würden doch für den Geber des Geldes Rechte daraus entstehen, die nicht Statt haben, wenn eben dies Geschäft in dem ersten Wege verrichtet wäre.

§. 5.

Man setze, A. habe den Werth von 50 Pf. Sterl., die er in London schuldig ist, mit 600 Mk. Hamburger Bancogelde an seinen Mitbürger B. in Hamburg bezahlt, und dieser ihm eine schriftliche Anweisung auf C. in London gegeben, in welcher B. die Zahlung der Valuta eingesteht. Nun sendet A. den Wechsel an seinen Kreditor D. in London, welcher ihm aber bald Nachricht giebt, daß C. nicht bezahlen könne oder nicht wolle. Alsdann wird A. ungesäumt seine Bezahlung von B., nebst den Kosten und der Ersetzung alles des Verlustes zurück fodern dürfen, welchen der Verzug der erwarteten Bezahlung ihm verursacht hat. Gesetzt aber, B. entschuldigt sich, daß er die 600 Mk. nicht gleich schaffen könne, weil er dies Geld verwandt habe; so ist es klar, daß wenn auch gar kein Wechselrecht existirte, kein Richter den B. mit dieser Entschuldigung zulassen werde. Denn B. hat an A. eine Schuld verkauft, und diese ist nicht geliefert. Aber das dafür empfangene Geld ist ihm als Bezahlung dieser Schuld bezahlt, nicht zu seinem Gebrauch geliehen worden.

§. 6.

Hierin liegt also der Grund des strengen Wechselrechts und des Vorzuges, welchen die Wechsel vor andern Schuldverschreibungen haben, so daß auf die erste Einklagung eines Wechsels die Auspfändung erkannt wird. Jetzt haben zwar fast alle handelnde Staaten in Europa ein bestimmtes Wechselrecht unter öffentlicher Autorität. Aber die Geschichte zeigt, daß lange vorher, ehe solche Wechselrechte öffentlich eingeführt wur-

den, jeder billige Richter nach diesem Grunde sprach. Das erste, mir bisher bekannt gewordene gedruckte Wechselrecht findet sich in dem Hamburger Stadtbuche von 1603, aus welchem ich es im ersten Anhange zu diesem Bande habe abdrucken lassen. Das beste und vollständigste ist nunmehr das Preußische in dem neuen Preußischen Gesetzbuche, doch ist 1792 von dem verstorbenen G. H. Sieveking in Hamburg der Entwurf zu einem noch vollständigern gegeben, von welchem es sehr zu wünschen ist, daß er als ein solcher nicht zu lange liegen bleibe, sondern zu einem wirklichen Wechselgesetz ausreifen möge. Je mehr der Handel in Europa zunahm, desto mehr Nebenumstände mischten sich in dieses Geschäft ein. Auch darin kam es bald zu einer bestimmten, der Natur der Sache gemäßen Verfahrungsart, welche nachher von den Obrigkeiten als Gesetz bestätigt ward. S. meine Abhandlung von dem wahren Grunde des Wechselrechts in der Handlungsbibliothek, Bd. I. S. 377 ff.; ferner im 15ten Zusatz, die Vertheidigung des Erkenntnißgrundes vom Wechselrecht, B. II.; den 16ten Zusatz, über von Martens Abhandl. vom wahren Ursprunge des Wechselrechtes, Bd. II.; und Zusatz 17, welcher den Grund des Wechselrechtes aus der Hamburgischen Wechselordnung erläutert, B. II.

§. 7.

Zu einem vollkommenen oder sogenannten trassirten Wechsel gehören vier Personen. Die erste ist der, welcher den Wechsel kauft, um zu zahlen oder zu remittiren. Dieser heißt der Remit-

tent. Die zweite ist ein solcher Verkäufer des Wechsels, der als Kreditor das Recht hat, seinen auswärtigen Schuldner anzuweisen, die Schuld an die Ordre des Käufers zu bezahlen. (Denn der Käufer muß noch erst den Mann benennen, der durch dasselbe bezahlt werden soll.) Dies Anweisen von dem Verkäufer, als Kreditor, haben die Italiener vor Alters durch das Wort Trassare, und den Abgeber des Wechsels durch Trassant ausgedruckt. Dies Wort ist fast in allen Sprachen beibehalten, wird auch wol durch ziehen übersetzt. Die dritte Person ist derjenige, welcher die Schuld zu heben angewiesen wird, der, weil seine erste Handlung ist, den empfangenen Wechsel dem, der ihn bezahlen soll, zur Acceptation zu präsentiren, auch der Präsentant heißt. Die vierte und letzte ist der, welcher das Geld zahlen muß, aber vor der auf Zeit gestellten Zahlung durch das Wort: acceptirt, und durch die Unterschrift seines Namens sich dazu bereit und schuldig erkennt. Dieser heißt auch daher allgemein der Acceptant.

Anmerkung.

Man wendet zwar in Deutschen Büchern und selbst in Deutschen Wechselgesetzen Deutsche Benennungen an, und nennt den Trassanten den Nehmer, den Remittenten den Geber. Aber darin ist eine Zweideutigkeit, weil man nicht hört, ob das Nehmen und Geben sich auf das Geld oder den Wechsel bezieht. Deutet man es auf den Wechsel, so ist der Trassant Geber und der Remittent Nehmer. Man nennt auch den Trassanten den Aussteller, und den Acceptanten oder Trassaten den Bezogenen. Diese Benennungen ha-

ben keine Zweideutigkeit, und ich werde mich ihrer neben den andern bedienen, welchen ich jedoch als allgemein angenommenen Kunstwörtern den Vorzug gebe.

§. 8.

Indessen trifft es oft, daß ein Kaufmann an eben dem Orte zu fodern hat, wo er bezahlen soll. Er darf also keinen Wechsel kaufen, sondern wird Remittent und Trassant zugleich. In diesem Fall verschwindet zwar der Grund des strengen Wechselrechts. Indessen ist es eingeführt, daß, im Fall der Nichtbezahlung, sein Gläubiger, der Präsentant, eben so scharf, als in jenem Falle, mit ihm verfahren könne; es ist genug, daß das Wort Wechsel gebraucht wird, um das Wechselrecht geltend zu machen. Wenn der Remittent dies anders wollte, so müßte er das Wort Assignation gebraucht haben. Hiezu kömmt, daß ein solcher Wechsel gewöhnlich bald an einen dritten, durch eine auf der andern Seite (in dorso) des Papiers geschriebene kurze Formel übertragen, das heißt indossirt wird, und dadurch ein Dritter das Recht bekömmt, auf prompte Wechselzahlung zu dringen, den es gar nicht kümmert, und welcher gar nicht darauf zurückgewiesen werden darf, in welchem Verhältniß der Präsentant mit dem Trassanten stehe, sondern der auf guten Glauben in dessen Rechte getreten ist.

§. 9.

Ein dritter Fall ist, wenn ein Mann von einem andern Geld aufnimmt, oder etwas kauft, und ihm darüber einen Wechsel ausstellt, der von ihm selbst zahlbar ist, folglich seinen Namen als Acceptant selbst un-

terschreibt. Dieser Fall entsteht gewöhnlich, wenn der Gläubiger dem Borgenden nicht trauet, und ihn durch die Form des Wechsels strenger binden will, als er es durch bloße Schuldverschreibung thun kann. Solche Wechsel nennt man trockene oder eigne Wechsel (Cambio Secco). Bei diesen fehlt aller Grund des Wechselrechts, und sie werden daher in den besten Wechselordnungen wenig besser, als bloße Obligationen geachtet, wenn sie gleich schon indossirt sind. Indessen haben bis hieher fast alle bekannte Lehrbücher vom Wechselrechte ihre Erklärung von diesem trockenen Wechsel angefangen, weil ihnen derselbe einfacher, als die übrigen, zu sein schien; sie haben aber eben daher den Grund der Sache ganz verfehlt.

Ueber die nothwendigern nähern Bestimmungen der Wechselgesetze in Ansehung der trockenen Wechsel s. den 18ten Zusatz, B. II.

Anmerkung.

So bekannt die gewöhnlichen Formulare der Wechselbriefe sind, so finde ich doch gerathen, von allen drei Arten der Wechsel dieselben anzuhängen, und sie mit einigen Bemerkungen zu begleiten, um insonderheit meine Theorie von dem Grunde des Wechselrechts dadurch zu bestärken.

I.

2000 Fl. Bco. Hamb. den 18. Okt. 1791.

Zwei Monat nach Dato zahlen E. E. gegen diesen meinen Prima-Wechsel, an die Ordre von Herrn Rein-

hold Meier, zwei Tausend Gulden Banco, Valuta von demselben, laut Avvis von

Meinhard Müller.

An Herrn Liborius Schmidt
in Amsterdam.

Dieser Wechsel enthält in den kürzesten Ausdrücken alles, was als Grund der strengsten Wechselverpflichtung gelten kann. Müller hat eine Schuld (denn dies ist die Voraussetzung) des Schmidt an Meier verkauft, das Geld dafür empfangen, und verlangt nun von Schmidt, daß er das ihm schuldige Geld an Meier, oder jeden andern, den dieser in seine Rechte setzt, bezahlen soll. Schmidt kann bei einer reellen Schuld nichts dawider haben. Nun setzt Meier auf der hintern Seite (in dorso) den Namen Samuel Schneider, wird der erste Indossant und schafft den ersten Indossaten, der, wenn Meier mit dem Zusatz: an die Ordre, indossirt hat, wieder einen andern in seine Stelle setzen kann. Was aus dem allen folge, ist bereits in §. 5 und 6 gesagt.

In diesem Wechsel hat allein ein vollkommener Tausch oder Wechsel der Schulden Statt, worin ohne Zweifel die Benennung sich gründet. (S. §. 1. dieses Kap.)

II.

2000 Fl. Bco. Hamb. den 18. Okt. 1791.

Zwei Monat nach Dato zahlen E. E. gegen diesen meinen prima Wechsel, an die Ordre von Herrn Hieronymus Dreier, zwei Tausend Gulden Banco,

Valuta in Rechnung, und stellen es a Conto, laut Advis von

Meinhard Müller.

An Herrn Stephan Pfeiffer
in Amsterdam.

Nun wohnt Dreier, der Präsentant, in Amsterdam. Die Worte: Valuta in Rechnung, deuten auf ein anderes Verhältniß desselben gegen den Trassanten, als welches in dem ersten Wechsel durch die Worte: Valuta empfangen, angedeutet ward. Er hat nicht Valuta bezahlt, soll sie aber berechnen, wenn er sie empfangen hat. Eben so deuten die Worte: stellen es a Conto, auf ein anderes Verhältniß zwischen dem Trassanten und Acceptanten, als welches man anzunehmen Grund hat, wenn es schlechthin heißt: Sie zahlen. Man weiß nicht, ob er sein Schuldner ist, oder auf Kredit zahlen soll. Es ist klar, daß hier Trassant und Remittent Eine Person sei, und daß der wahre Grund des Wechselrechts fehle. Es sollte auch nicht Wechsel, sondern Anweisung oder Assignation heißen.

Nun aber ist der Präsentant Dreier durch die seinem Namen vorgesetzten Worte: an die Ordre, in das Recht gesetzt, die von dem Trassaten zu leistende Zahlung, an wen er will, zu verweisen, und wenn er dies durch ein zweites: an die Ordre, gethan hat, so würde es ein wunderliches Ding werden, wenn die Rechte dieses Indossaten schwächer, als die des Indossaten Schneider auf den ersten Wechsel, sein sollten. Denn das Verhältniß, unter welchem der Wechsel ausgestellt ist, sei, welches es wolle, so müßte es entweder bestimmter ausgedruckt sein, oder es muß alles dem vorigen gleich angenommen werden. Des Indossaten

Sache ist es nicht, dies zu untersuchen, und dem zufolge die mehrere oder mindere Verbindlichkeit seiner Vormänner zu beurtheilen. Ich habe aber den Uebergang des Wechselrechts auf diese Wechsel, und überhaupt auf alle, in welchen: die Valuta in Rechnung sich befinden, im 15ten Zusatz, Bd. II. in der Vertheidigung meines Erkenntnißgrundes vom Wechselrecht, mit völliger Bündigkeit dargestellt.

III.

Bco. Mk. 2060. Hamb. den 18. Okt. 1791.

Sechs Monat nach Dato zahle gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn Pancratius Neumann, oder dessen Ordre, Zwei Tausend Sechzig Mark Banco, Valuta von demselben baar empfangen.

Ignatius Schumacher

Acceptirt

Ignatius Schumacher.

Ein solches Papier hat nichts vom Wechsel in sich, als die Form, die ihm, so viel möglich, gegeben ist, aber doch nicht ganz gegeben werden kann, denn der Name des Bezogenen steht nicht an seiner Stelle. Schumacher hat nur 2000 Mk. bekommen, hat sich aber zu 3 Prozent Zinsen für die 6 Monate verpflichtet, welche der Form halber 1) zu der Schuldsumme geschlagen werden, weil im Wechsel von keinen Zinsen die Rede sein darf. 2) Schumacher hat aber auch den Wechsel acceptirt. Denn er ist es, der bezahlen soll, und kein anderer, folglich Acceptant und Trassant in Einer Person. 3) Er hat ihn aber auch an die Ordre von seinem Kreditor gestellt, und ihn dadurch in das Recht gesetzt, die Schuld zu übertragen, an wen er will.

Aber aus dem Inhalt ist sonnenklar, daß hier nicht mehr zum Grunde liege, als bei jeder andern Anleihe, und daß kein Tausch wechselseitiger Schulden Statt habe, sondern die Schuld des Schumacher zugleich mit dem Wechsel entstanden sei. Der Gläubiger Neumann kann, wenn Schumacher nicht bezahlt, nicht sagen: ich habe dir die Schuld eines Dritten verkauft, und diese ist mir nicht geliefert. Auch kann der Dritte, an welchen Neumann den Wechsel überträgt, nicht unwissend sein, unter welchem Verhältniß der Wechsel ausgestellt sei. Es fehlt also auch der Grund, aus welchem jenem zweiten Wechsel die Wechselkraft gegeben werden mußte, ganz und gar.

Es ist also klar, daß man durchaus den verkehrten Weg gehe, wenn man die Erklärung des Wechselrechts von diesen sogenannten trocknen Wechseln anfängt, in welchen derselbe ganz fehlt. Wer einen Wechsel wirklich verkauft hat, kann, wie oben gesagt, sich, wenn derselbe nicht bezahlt wird, nicht hintennach entschuldigen, daß er das Geld in seinem Nutzen verwandt habe, und deswegen Aufschub bitten; denn dazu war es ihm nicht gegeben. Dies kann aber der thun, welcher Geld von einem Andern zu Borge nimmt, und muß damit gehört werden. So muß es auch billig der, welcher über sein erborgtes Geld einen Wechsel ausstellt. Eben deswegen wird auch bei trockenen Wechseln die Bewilligung des Aufschubs oder der Prolongation von Seiten des Gläubigers so sehr gewöhnlich, welche durchaus wider die Natur eines wahren Wechsels ist, wie ich bald zu zeigen Gelegenheit haben werde.

Es ist wahr, der Aussteller eines solchen trockenen Wechsels mußte wissen, was er that, als er statt einer

gemeinen Verschreibung eine solche ausstellte, welcher er durch die Worte: Wechsel, und an die Ordre, und die Unterschrift seiner Acceptation, die Form eines Wechsels gab. Es ist klar, und darauf sieht nun der Jurist ganz, daß er eingewilligt habe, einen andern Kontrakt mit seinem Gläubiger einzugehen, als den, welcher bei einer gemeinen Schuldverschreibung Statt hat; und ich räume ein, daß er nach dieser seinem Kontrakt gegebenen Form gerichtet werden könne. Aber wer wird jemahls aus einer Form die Matérie beurtheilen und erklären, zumahl dann, wenn es so klar ist, wie hier, daß die Form der Sache bloß durch eine gewisse Akkommodation gegeben sei? Man muß doch immer vorher die Sache selbst gründlich kennen und beurtheilen, ehe man die Form und deren mögliche Akkommodation beurtheilen kann. Das aber fehlt ganz in allen juristischen Lehrbüchern vom Wechselrecht, so viel ich deren bisher kenne.

Indessen erkläre ich mich hiedurch keinesweges gegen den Gebrauch der trocknen oder eignen Wechsel in der Meßhandlung. Die Meßwechsel können die Stelle der gezogenen Wechsel auf eine Art vertreten, deren andere trockne Wechsel durchaus unfähig sind; und die Akkommodation der Form ist bei ihnen viel natürlicher, als bei bloßen Geldanleihen. Dem Kaufmann, welcher von einer Messe zur andern Schuldner eines andern Kaufmanns wird, muß es frei stehen, daß er sich durch seine Acceptation zur Bezahlung seiner Schuld eben so pflichtig mache, als derjenige, welcher einen auf ihn gezogenen Wechsel in andern Verhältnissen acceptirt. Daher kann denn auch ein solcher Wechsel füglich indossirt werden, wenn der Eigener desselben

glaubt, sich der Gefahr aussetzen zu können, daß er, im Fall der Nichtbezahlung von dem Aussteller, selbst Wechselschuldner wird. Alle Indossaten sehen auf den Aussteller zurück, als einen Mann, der schuldig geworden ist, um zu gewinnen, nicht um einer einstweiligen Verlegenheit abzuhelfen, welches bei andern trocknen Wechseln der gewöhnliche Fall ist.

Herr von Martens belehrt uns in seinem Versuch über den Ursprung des Wechselrechts, S. 69, daß diese eigenen auf den alten großen Messen ausgestellten Wechsel den trassirten vorhergegangen sind. Dies war sehr natürlich, so lange fast alle Handlung nur auf den Messen vorging. Und eben so natürlich ist es, daß sie sich auf den jetzt noch übrigen Messen erhalten. Aber ich habe auch im 16ten Zusatze, Bd. II. gezeigt, wie in spätern Zeiten, als die Meßwechsel aufhörten, der trassirten aber so viel mehr wurden, diese aus dem Grunde der nicht bezahlten Valuta, und da sie aus einer Geldschuld, die Meßwechsel aber fast alle aus einer Waarenschuld entstanden, eine noch größere Kraft erlangten, ungeachtet die Gesetzgebung drei Jahrhunderte durch nichts öffentlich darüber festsetzte.

Indessen habe ich ebendaselbst von den alten Meßwechseln einen stärkern Grund der Verpflichtung des Acceptanten hergeleitet, als welcher in dem bloßen durch die Acceptation bezeugten Beitritt zu dem Kontrakt des Trassanten und des Remittenten erscheint. (S. den 18ten und 19ten Zusatz, Bd. II.

§. 10.

Fast alle Wechsel werden an die Ordre des Präsentanten gestellt, und ihm wird dadurch das Recht ge-

geben, die Schuld, welche er vom Acceptanten zu fodern hat, an einen andern, dem er schuldig ist, oder der ihm das Geld vor der Verfallzeit bezahlt, zu übertragen. Dies geschieht durch das sogenannte Indossament, oder folgende auf dem Rücken des Wechsels geschriebene Worte: „für mich an die Ordre des Herrn N. N.," auch wol: „für mich an Herrn N. N., oder Ordre." Dieser heißt nunmehr der Indossat, kann aber auch wieder Indossant werden, weil das Indossament an seine Ordre lautet. Der letzte Indossat fodert am Verfalltage das Geld von dem Acceptanten ein. Bezahlt dieser, so wird der Wechsel in seinen Händen gelassen, und das Geschäft ist, ohne besondere Quittung, geendigt.

§. 11.

Bezahlt er aber nicht, so entsteht dem letzten Indossaten das Recht, die ihm mangelnde Zahlung von dem, der an ihn indossirt hat, aufs strengste zu fodern. Dieser Indossant ist in eben dem Fall mit dem, der vor ihm steht, bis zu dem Remittenten und Trassanten hinaus. Bei dem letzten befindet sich die Valuta für den gekauften Wechsel. Da nun alle einer dem andern gehalten sind, zu bezahlen, so hat der letzte Indossat das Recht, denjenigen auszuwählen, von welchem er glaubt, das Geld am ersten zu bekommen. Gewöhnlich aber geht er an den Remittenten oder den Trassanten zurück, behält sich aber sein Recht an die übrigen vor.

Anmerkung.

Dies ist einer von den verwickeltesten Fällen im

Wechselrecht. Da der letzte Indossat ein gleiches Recht an alle seine Vormänner, und, wenn sie alle insolvent werden, an ihrer aller Fallitmassen hat, so kann es dahin kommen, und bei der Handelszerrüttung im Jahr 1763 kam es wirklich dahin, daß mancher derselben am Ende mehr empfängt, als den Belauf seiner Foderung. Um diesem Fall vorzubeugen, müßten aber Verordnungen gemacht werden, welche am Ende unausführbar sein würden. Eine ausführlichere Erläuterung enthält der 20ste Zusatz, Bd. II.

§. 12.

Die Frist zwischen der Ausstellung des Wechsels und dem Zahltage desselben macht es möglich, daß derselbe durch wiederholtes Indossiren zwischen mehrern an ganz verschiedenen Orten wohnenden Kaufleuten zirkuliren, oder, wie der gewöhnliche Ausdruck ist, giriren kann, welche sich dadurch einer nach dem andern für bezahlt halten, in der Voraussetzung, daß der Bezogene den Wechsel am Verfalltage dem letzten Indossaten bezahlen werde. Dieses Giriren würde nicht Statt haben, wenn es allererst seinen Anfang nähme, nachdem der Wechsel von demselben acceptirt ist. Für diese Acceptation muß indeß zu gehöriger Zeit gesorgt werden. Dies geschieht, indem ein zweites Exemplar desselben an den Ort der Zahlung versandt wird. Es muß aber auf dem zum Giriren bestimmten Exemplar bemerkt werden, an wen dieses versandt sei, um die Acceptation zu besorgen, welches durch den Ausdruck geschieht: Prima oder Secunda (denn dies ist gleichgültig) zur Acceptation bei N. N. Bei diesem fodert der letzte Indossat, mit Vorzeigung des an ihn indossirten

Exemplars, das acceptirte ab, und kann nur auf Vorzeigung beider die Zahlung verlangen. Der, welcher die Acceptation besorgt hat, ist nicht befugt, die Zahlung zu verlangen, kann aber gar wol bevollmächtigt werden, auf die gerichtliche Niederlegung oder Deposition von dessen Valuta zu dringen, falls das girirende Exemplar über den Verfalltag ausbleibt. Doch ist kein Indossament gültig, welches nach diesem Tage noch auf den Wechsel geschrieben wird. Dieses Giriren eines Wechsels bringt freilich denselben in die Gefahr, zu spät nach dem Verfall-, ja selbst nach dem letzten Respittage anzulangen. Aber für diese Gefahren steht der Verkäufer eines Wechsels auf keine Weise ein, wenn er denselben zeitig genug ins Giro giebt, daß er zu dem Ort seiner Bestimmung gelangen kann. Die Klagen derer, welche durch die Verspätung leiden, sollten billig bei den Gerichten kein Gehör finden, selbst wenn der durch den Krieg und andere Ursachen gestörte Lauf der Posten Schuld daran hat. (S. darüber den 21sten Zusatz, Bd. II.) Doch ist der hier angegebene Vorschlag, die Deposition eines solchen Wechsels in weslichen Zeitumständen zu veranstalten, dem Verkäufer so unschädlich, als zur Sicherung des Interesse aller Indossaten zuträglich. Man sehe Th. I. S. 244 ff. meines kaufmännischen Briefstellers, wo ich diesen Vorschlag in drei Briefen als realisirt dargestellt habe, wie auch den ersten nicht fingirten Briefwechsel im 2ten Theile. Ferner den 22sten Zusatz, Bd. II.

§. 13.

Die Erklärung, daß und von wem man die Zahlung des Wechsels vergebens gesucht habe, geschieht

durch eine von einem Notarius aufgesetzte Akte, der Protest genannt. Diese wird hauptsächlich nothwendig, um darzuthun, daß bei der Einfoderung der Valuta nichts von dem letzten Inhaber versehen oder versäumt sei. Denn, weil alles aufs strengste nach dem Buchstaben des so kurz ausgedruckten Wechsels gehen muß, so haftet der Aussteller nicht mehr für denselben, wenn der letzte Inhaber nur Einen Tag zu spät denselben eingefodert hat. Die Absendung dieses Protestes muß nach den meisten Wechselordnungen am nächsten Posttage nach dessen Levirung oder Aufsetzung schon erfolgen, doch giebt es böse Mißbräuche dawider, insonderheit in Frankreich, von welchen man den 23sten Zusatz, Bd. II. nachsehen kann. Eben dieser Protest enthält auch die Ursache, warum die Acceptation, oder nach geschehener Acceptation die Bezahlung nicht Statt gehabt hat. Diese Ursache mag lauten, wie sie will, und ein noch so nichtiger Vorwand auf Seiten des Acceptanten sein, so nimmt der letzte Inhaber sich dessen nicht an, um etwa dessen Ungültigkeit zu beweisen, und die Bezahlung einzutreiben, sondern sucht nun derselben durch einen andern Wechsel nach, den er auf einen seiner Vormänner zieht, und dessen Belauf er um so viel erhöhet, daß er demselben die Zinsen wegen nun später erfolgender Bezahlung, die Kosten des Protests, ja selbst das Briefporto zur Last bringt. Ein solcher Wechsel heißt Rückwechsel oder Ricambio, welcher, wie man sieht, nicht anders Statt hat, als in Folge eines rückgängig gewordenen Wechselgeschäftes. Dieser Rückwechsel kann großen Verlust für denjenigen entstehen machen, auf welchen er gezogen wird, wenn der Wechselkurs sich beträchtlich ver-

ändert. Das Beispiel eines Falles, in welchem beinahe 50 Prozent verloren wurden, findet sich im 24sten Zusatze, Bd. II. Vergl. ferner den 21sten und 22sten Zusatz.

§. 14.

Die Weite des Weges, in welchem die Wechsel versandt werden, und die Ungewißheit derer Zufälle, die mit demselben vorgehen können, wie auch die Nothwendigkeit, einem Kaufmann zur Bezahlung eine billige Zeit zu lassen, bestimmen das sogenannte Uso, oder die Frist zwischen dem Tage der Ziehung und dem Zahlungstage des Wechsels. Die gewöhnliche Zeit ist 2 Monate, und für entferntere Gegenden größer, z. B. zwischen Hamburg und Spanien oder Portugal 3 Monat, welches 1½ Uso bei diesen Wechseln heißt. Von Hamburg auf England gelten 2 Monat, und heißen hier 2 Uso; von England auf Hamburg aber 2½ Monat oder 2½ Uso. In Wechseln von der Ostsee her wird die Frist nach Tagen (67 oder 70) bestimmt. Bei Wechseln, welche in entfernte Welttheile übers Meer gehen, ist die Frist 6 und mehr Monate, und bestimmt sich überhaupt der Zeit gemäß, für welche man es als gewiß annehmen kann, daß der Wechsel, wenn er nicht ganz verloren geht, anlangen müsse. Aber eben möglicher Unfälle halber hat man übers Meer hin an 2 Exemplaren nicht genug, sondern sendet noch ein drittes oder Tertia, alle auf verschiedenen Schiffen.

§. 15.

Theils um der Verzögerungen willen, welche die Anlangung des girirenden Wechsels später, als auf den

Verfalltag, verzögern können, theils um den Bezogenen nöthigenfalls einen kleinen Aufschub zu erlauben, sind durch Gewohnheit, und späterhin durch Gesetze einige Tage über den Verfalltag erlaubt, um welche der Bezogene mit der Zahlung zögern darf, nach deren Ablauf aber mit aller Strenge des Wechselrechts angegriffen werden muß. Diese Tage heißen die Respittage. Kruse giebt in seinem Komtoristen bei den meisten Wechselplätzen an, wie viel deren gesetzmäßig sind. In Hamburg gelten deren 11, in London nur 4. Es ist zuträglich und zweckmäßig, wenn deren nicht zu wenige sind. Denn weil kein Protest überhaupt in christlichen Staaten an Sonntagen, von Juden aber nicht an Sonnabenden, genommen werden kann, beide heilige Tage aber in die Respittage mitgerechnet werden, so nimmt der Jude in England, wenn der Wechsel an einer Mittewoche verfallen ist, den Protest schon am Freitage. Wenn nun eine kleine Irrung die Bezahlung aufhält, so fehlt die Zeit, um derselben abzuhelfen, und der Protest erfolgt zu schnell.

Anmerkung.

Man ist zwar in der handelnden Welt wenigstens insofern über das Uso einig, daß die Frist der Wechselzahlung in einem billigen Verhältniß zu der Weite des Weges stehe, und noch einige Zeit für das Giriren übrig bleibe. Indeß wäre sehr zu wünschen, daß man in den handelnden Staaten über eine Mittelzahl der Respittage übereinkäme. Der Wechsel ist immer allerlei Zufällen unterworfen, insonderheit wenn er über See geht, oder wenn der Krieg den Lauf der Posten stöhrt. Es ist doch immer ein wünschenswerther Fall, wenn

der Wechsel nach zufälliger Verzögerung zwischen dem Verfall- und dem letzten Respittage anlangt. Insonderheit sollten die Britten mehr als fünf Respittage deswegen festsetzen, weil die Wechsel von und zu ihnen übers Meer gehen, und daher mehrern Zufällen unterworfen sind. Daß sie auf Hamburg und Amsterdam mit einem halben Monat, oder Uso, längerer Frist ziehen, und diese Wechsel noch dazu in Hamburg 11, in Amsterdam nur 6 Respittage genießen, stimmt damit nicht zusammen. Die Respittage sollen eigentlich zur Aushülfe dienen, wenn dem Kaufmann ein unerwartetes Hinderniß entsteht, seine Verbindlichkeit an dem Verfalltage zu erfüllen. Ein längeres Uso wird aber immer gebraucht werden, um den Wechsel um so viel länger giriren zu lassen. Doch soll der Kaufmann die Respittage nicht mißbrauchen, um die Bezahlung zu verzögern, wenn der Wechsel zur Stelle, und er zu zahlen im Stande ist.

Es ist eine nicht weise Verfügung in Frankreich in der bestandenen Wechsel-Usanz, daß der Kaufmann 12 Respittage nach dem Verfalltage zögern darf, und nur selten früher bezahlt. Dies heißt, allen Zweck der Respittage vereiteln, zu deren Nutzen man auch dies rechnen darf, daß der letzte Indossat nicht zu übereilt den Protest leviren dürfe, sondern durch die Zögerung während der Respittage darauf vorbereitet werde. In Genua waren 30 Respittage gesetzmäßig. Einen so langen Aufschub kann die Handlung nicht leiden, und er ist zweckwidrig. Es ist also neben dem Gesetz durch Usanz entstanden, daß man schon am ersten Tage nach dem abgelaufenen Uso, oder spätestens in der nächsten Woche, am Tage des Abgangs der Post nach dem

Orte des Ausstellers, protestiren läßt. Vergl. auch den 25sten Zusatz zu 16.

§. 16.

Es ist nicht gewöhnlich, große Summen auf kurze Frist zu ziehen. Denn nicht jeder Kaufmann kann zu solchen Rath schaffen, sondern bedarf Zeit, um für viele auf ihn laufende Wechsel die nöthige Disposition zu machen. Zudem sind diese Wechsel bedenklich. Wer auf Sicht trassirt, giebt dem Inhaber des Wechsels das Recht, die Bezahlung zu fodern, wenn er will, und haftet ihm folglich auf eine unbestimmte Zeit dafür. Wenn er nun mittlerweile dem Bezogenen dessen Valuta remittirt hat, und dieser bricht, bevor der Inhaber die Bezahlung hebt, so ist er diesem noch immer gehalten.

Kann indeß ein Kaufmann es nicht vermeiden, einen großen Wechsel auf Sicht auszustellen, so macht die Vorsicht folgendes Verfahren rathsam: Er gebe nur ein Exemplar des Wechsels an den Käufer desselben, und sende ein zweites an den Ort des Bezogenen zur Besorgung der Acceptation irgend einem Korrespondenten zu. Hat er nun nicht auf Kredit gezogen, sondern die Valuta dem Bezogenen eingesandt, oder ist dieser sonst sein Schuldner, so präsentirt der Korrespondent diesem den Wechsel zur Acceptation. Gewöhnlich werden solche Wechsel von kurzer Frist auf einige Tage nach Sicht gestellt. Erscheint nun der Inhaber des Hauptwechsels nicht vor deren Ablauf, so ist der Korrespondent befugt, die Deposition der Valuta von dem Bezogenen zu verlangen, und dieser darf sich deren nicht weigern. Denn er hat den Wechsel ge-

sehen und acceptirt. Vergl. den 25sten Zusatz, Bd. II. Wie in Hinsicht auf die 11 in Frankreich üblichen Respittage in London auf einen Tag nach dato in Paris zahlbar gezogen werden könne, aber nicht umgekehrt auf London, das nur fünf Respittage hat, habe ich im 26sten Zusatz, Bd. II. gezeigt.

Anmerkung.

Wie nöthig die obige Vorsicht sei, beweiset folgender Vorfall. Ein Mann reisete vor nicht gar vielen Jahren durch Hamburg nach Kopenhagen, in der Absicht, um von dort nach Ostindien zu gehen. Er führte einige tausend Thaler mit sich, gab sie einem hiesigen Kaufmann, und nahm einen Wechsel auf Sicht, in Kopenhagen zahlbar. Der Hamburger remittirte die Valuta sehr bald nach Kopenhagen, wohin aber der Fremde nicht kam, weil er in Roskild erfuhr, daß das Schiff schon bei Helsingör liege. Nun brach eine Zeitlang nachher der Kopenhagener. Jener Fremde kam nach zwei Jahren aus Indien mit seinem Sichtwechsel zurück; und nun mußte der Hamburger bezahlen. Denn der Wechsel lautete auf Sicht, und diese Sicht hatte bis dahin nicht Statt gehabt. Ich habe diesen Vorfall zum Gegenstand eines Briefwechsels S. 239 ff. meines Hamb. kaufm. Briefstellers gemacht, aber auch im 25sten Zusatz, Bd. II. ernsthafter eine Norm, und ein Einschiebsel in dem Wechsel selbst angegeben.

§. 17.

In kleinern Weiten, wohin der Wechsel bald kommen kann, läßt das Uso eine Frist übrig, welche dem Inhaber des Wechsels oft zu lang wird. Er sucht ihn

also entweder in Bezahlung einer Passivschuld anzubringen, oder er sucht Vorschuß der Summe bei einem geldreichen Mann, oder bei einem Kaufmann, der um eben die Zeit sein Geld bloß stehen hat. Es versteht sich, daß in letzterm Fall für die Zeit, die der Wechsel zu laufen hat, Zinsen berechnet werden. Diese Zinsen heißen der Diskont, und werden von dem Vorschuß abgezogen.

Es ist noch nicht gar lange, da ein Kaufmann es als seinem Kredit schädlich ansah, wenn er einen Wechsel diskontiren ließ, und ihn deswegen gewöhnlich bis zur Verfallzeit aufbewahrte, nachdem er acceptirt war. Man indossirte nur an solche, mit welchen man in Rechnung stand, und also durch dies Indossament irgend eine Schuld liquidiren konnte. Aber seit funfzig Jahren ist die Handlung überall so lebhaft geworden, daß auch der solide Kaufmann für jeden Tag es als Verlust ansieht, wenn sein Geld müßig steht. Das Diskontiren der Wechsel ist also ein sehr gewöhnliches Geschäft der Reichen, die von Zinsen leben, und selbst des Kaufmanns geworden, wenn er in dem Gange seiner nicht immer gleich lebhaften Handlung von Zeit zu Zeit Geld müßig stehen hat. Der Kaufmann läßt es indeß nicht gern zu jedermanns Wissenschaft kommen, daß er seine Wechsel zum Diskont weggegeben habe. Daher ist es noch jetzt gewöhnlich, daß er sie in Blanco indossirt, und vor dem Verfalltage selbst bezahlt, dann aber über ihren indossirten Namen die Worte: „an mich in Banco" schreibt, und selbst die Bezahlung einzieht. Geschieht es nicht, so setzt der Diskontent seinen eigenen Namen über das Indossament in Blanco, und darunter nochmahls seinen Namen als Unterschrift

der Anweisung, daß an ihn, oder an seinen Banker, das Geld zu bezahlen sei.

Einige Zettelbanken machen ein Hauptgeschäft aus dem Diskontiren. Die Londoner Bank ist sogar darauf privilegirt, und desto größer war die Verlegenheit, welche der Kaufmannschaft entstand, als sie im Februar 1797 zu diskontiren aufhörte, die von dem Tage an alles was sie konnte auf Hamburg trassirte, oder von dort her kurze Papiere, d. h. auf möglichst kurze Frist gestellte Wechsel sich remittiren ließ.

Der Diskont richtet sich 1) nach der Menge der Wechsel, für welche derselbe gesucht wird. In Hamburg war er im Jahre 1763 auf 12 Prozent gestiegen, ist aber seitdem oft auf 2½ gesunken. Am Ende des J. 1795 stieg er beinahe wieder eben so hoch, als 1763, doch war diesmahl die Ursache davon nicht Wechselreuterei, sondern der zu starke Waarenhandel, welchen die von Holland her nach Hamburg versetzten Geschäfte veranlaßten. Diesmahl war also ein solider Gegenstand da, auf welchen die Last von dem hohen, freilich den Handel immer beklemmenden Diskont gelegt werden konnte. Im Jahre 1763 waren es fast allein die Papiere der Wechselreuter; diesmahl war daher der Ausgang nicht so übel. Der Diskont nahm allmählig ab, ohne daß Bankerotte daraus entstanden. 2) Nach der anscheinenden Sicherheit der Wechsel, die sich theils auf die Vielheit der Indossaten, theils auf deren angenommenen Kredit gründet. Doch wagt es ein Diskontent bei vielen Indossaten, deren keinem allein er trauen würde, fodert aber einen so viel höhern Diskont.

Dieser Diskont wird aufs Jahr zu 360 Tage gerechnet, wenn man z. B. sagt, er sei 4 Prozent; und

die Rechnung wird dann auf die Zahl der Tage gemacht, welche der Wechsel noch zu laufen hat. Man hat besondere, zur Erleichterung dieser Rechnung dienende Tabellen. Ein kleiner Vortheil des Diskontenten liegt darin, daß das Jahr, wie gesagt, nur zu 360 Tagen angenommen wird; ein zweiter ist, daß er den Diskont schon bei der Bezahlung der Valuta abrechnet.

Mehrere geschichtliche Anmerkungen über das Steigen und Fallen des Diskonts s. im 27sten Zusatz, B. II.

§. 18.

Dieser Diskont versteckt sich in dem Preise eines jeden Wechsels, welcher einige Zeit zu laufen hat. Z. B. wenn der Kurs zwischen Hamburg und Amsterdam auf Sicht Pari, d. i. ungefähr $33\frac{3}{8}$ Stüber für 2 Mk. Bco. ist, so muß er in Hamburg bei Wechseln auf 2 Monat $33\frac{5}{8}$ Stüber sein. Denn es ist billig, daß derjenige, welcher mir mein ihm gezahltes Bancogeld mit Holländischem Gelde vergüten will, welches allererst nach 2 Monaten zu empfangen ist, mir dessen mehr geben müsse, als derjenige, dessen Geld schon am nächsten Posttage in Amsterdam fällig ist. Oder, wenn in Amsterdam ein Wechsel auf Hamburg gekauft wird, und der Kurs auf Pari, d. i. $33\frac{3}{8}$ Stüber für 2 Mk. Bco. auf Sicht steht, so werde ich, wenn die 2 Mk. erst in 2 Monaten zu haben sind, nicht das Pari, sondern wenigstens $\frac{1}{4}$ Stüber weniger, folglich nur $33\frac{1}{8}$ Stüber dafür bezahlen. Wenn sich nun gleich in Staaten, die viele Handlung mit einander haben, der Wechselkurs für Wechsel auf Sicht auf einerlei Zahlen stellt, so müssen die Zahlen des Kurses für länger laufende Wechsel an beiden Orten verschieden sein. Z. B. in Hamburg legt

der Verkäufer des Holländischen Wechsels ¼ Stüber zum Pari zu, und in Holland zieht der Käufer des Hamb. Wechsels ⅓ Stüber vom Pari ab, weil die Hamb. Valuta die feste ist, gegen welche die Holländische als veränderlich berechnet wird. Dagegen ist in dem Kurs zwischen England und Hamburg die Englische Valuta 1 Pf. Sterl. die feste. Hier zieht der Käufer des Englischen Wechsels an dem in Banko berechneten Preise des Pf. Sterl. ab, und in London giebt der Verkäufer des Hamb. Wechsels etwas mehr Hamb. Bancogeld für 1 Pf. Sterl. Z. B. am 11ten Oktober 1783 konnte in Hamburg 1 Pf. Sterl. für 32 Schill. vl. gekauft werden. In London aber wurden 32 Schill. vl. 8 Gvl. für 1 Pf. Sterl. verkauft. Ließen sich Wechsel von Hamburg auf London auf Sicht ziehen, so würde der Kurs derselben ungefähr im Mittel, d. i. auf 32 ßvl. 4 gvl. gestanden haben. Ich habe in dem 32sten Zusatze zu Kap. I. §. 27 dieses ersten Buchs eine genauere Berechnung des Pari zwischen London und Hamburg, die sich aber immer mit Goldpreisen verändert, so angegeben, wie sie für einen Sichtwechsel ausfallen müsse, wenn ein solcher zwischen beiden Plätzen Statt hätte. S. noch den 28sten Zusatz, Bd. II.

Anmerkung.

Der Ausdruck, feste Valuta, bedarf einer Erklärung. In dem Wechselhandel zwischen zwei verschiedenen Staaten wird der Kurs in Zahlen bestimmter Benennungen behandelt, die eigentlich nur Verhältnißzahlen sind. Z. B. wenn der Holländische Kurs auf 32 Schill. Hamb. Banco für 33⅜ Stüber Banco steht, so sind dies Verhältnißzahlen, nach welchen nun jede

Wechselsumme berechnet wird. Nun ist in Holland, wie in Hamburg, die erste Zahl 32 Schill. oder 2 Mk. Banco die unveränderliche, gegen welche jene steigt und fällt. In den Kursen zwischen England und Hamburg, wie auch Holland, ist das Pfund Sterling die unveränderliche Größe, gegen welche das Hamburgische und Holländische Geld steigt und fällt. Wenn dies anders wäre, so würde die Berechnung der Wechsel noch viel verwickelter werden, als sie wirklich schon ist. Nur in den Kursen zwischen Hamburg und Paris hat eine Abweichung von dieser Regel Statt. In Hamburg ist die feste Valuta der kleine Thaler von 3 Livres unter der Benennung der Krone; in Paris aber sind es 100 Mk. Banco. Doch hat zwischen Hamburg und Bordeaux dieses nicht Statt, sondern der kleine Thaler ist an beiden Orten die feste Valuta. In Hamburg fragt man im Wechselhandel: Wie viel Schillinge Banco giebst du mir für einen kleinen Thaler, zahlbar in Frankreich? und in Bordeaux: wie viel Schillinge Banco, zahlbar in Hamburg, giebst du mir für eben diesen kleinen Thaler? in Paris aber: wie viele Livres für 100 Mk. Banco?

§. 19.

Auf den Diskont und die Leichtigkeit, Wechsel zu diskontiren, gründet sich die Wechselreuterei. Eine kurze Vorstellung davon sei diese:

A. in Hamburg hat nicht persönlichen Kredit genug, um Geld auf eine gewöhnliche Schuldverschreibung zu leihen. Er zieht also einen Wechsel von 100 Pfund Sterl. auf B. in London, einen Kaufmann, der hier mehr Kredit, als er selbst, hat. Er verkauft diesen

Wechsel zu 34 ßvl. 8 gvl. den 17. Okt. 1792 an C. in Hamburg, der ihm also 1300 Mk. Bco. bezahlt. Dieser schickt ihn an D. in London, der ihn den 17. Decbr. von B. einkassirt. B., der also gegen den 17. Decbr. Geld haben muß, trassirt vor dieser Zeit wieder auf A. einen Wechsel von etwas mehr, als 1300 Mk. Bco., um ihn für 100 Pf. Sterl. zu verkaufen, und den Diskont, der in dem Wechselkurs steckt, wie eben gezeigt ist, einzuholen. Leute, die zu vorsichtig gewesen sein würden, um dem A. allein zu leihen, oder Andere, die ihr Geld in ihren Geschäften benutzen, und gerade um diese Zeit einen Wechsel auf London nöthig haben, werden es wagen, einen solchen Wechsel zu kaufen, weil sie durch das Wechselrecht an B. und A. beide sich halten können. Aber um den Kredit zu vergrößern, setzen sich Mehrere in solche Verbindung, und indossiren dergleichen Wechsel, um den Diskontenten mehrere Debitores darzustellen. Dem ersten Anschein nach verliert der Wechselreuter nur den Diskont. Aber wenn er alle mit einem solchen Geschäfte verbundene Kosten an Wechselkommission, Kurtage, Briefporto u. dgl. berechnet, so kostet es ihm wenigstens noch 4 Prozent mehr. Ein solcher Betrieb kann also nur so lange bestehen, als mit dem auf diese Art an sich gebrachten Gelde Geschäfte betrieben werden, welche so viel abwerfen, daß der Diskont und diese Kosten damit gewonnen werden, und noch einen Ueberschuß lassen, wovon die Wechselreuter einer und alle leben können. Dies aber hat in den jetzigen Umständen der Handlung selten Statt. Daher ist Wechselreuterei gewöhnlich das Vorspiel von Bankerotten, und zwar um so viel gewisser, weil der Bruch eines Einzelnen in dieser Kette,

wenn es diesem nicht gelingt, mehr als die Kosten der Wechselreuterei in seinem Gewerbe zu gewinnen, die übrigen in solchen Verlust setzt, den sie nicht aushalten können, weil auch ihr Gewinn schwerlich sehr hoch über jene Kosten gestiegen sein kann, wenn sie gleich bis dahin glücklich gewesen sind.

Anmerkung.

Im 29sten Zusatz, Bd. II. habe ich zwei Berechnungen über Jahresfrist durchgeführt (von welchen die eine, wegen des Laufs der Wechselkurse, Vortheil gab, wie es nicht abzuläugnen ist, daß sie es geben könne), und beide aus den wirklichen Kursen der Jahre 1792 und 1796 berechnet. Der von mir herausgegebene Hamburgische Briefsteller enthält S. 163 — 172 zwei Briefwechsel über Wechselreuterei, die vielleicht auch manchem jungen Kaufmann belehrend sind. Solche Rechnungen sind durchaus nöthig, um den jungen Mann, der sich der Handlung widmet, zeitig davor zu warnen. Denn ein solcher kann auf dem Komtoir eines Wechselreuters jahrelang dienen, und in die Meinung gesetzt werden, sein Prinzipal mache große gewinnvolle Wechselgeschäfte, wenn sie gleich keinen andern Zweck haben, als fremdes Geld so lange zu benutzen, als er kann; bis sich das Spiel mit einem Bankerott endigt. Das Schlimmste ist, daß der Wechselreuter seinen Verlust nicht voraus wissen kann. Er muß sich den Diskont und die Wechselkurse gefallen lassen, wie sie laufen. Durch letztere kann ihm zwar auch Vortheil entstehen; aber er ist doch nimmer davon gewiß, und selbst viele Wechselreuterei verschlimmert den Kurs. Ich habe auch in dem 29sten Zusatz von den Keller-

wechseln, welche seit einigen Jahren in Gang gekommen sind, die nöthigen Erläuterungen gegeben. Die eigentliche förmliche Wechselreuterei wird die Gesetzgebung nie hindern können, ohne in solche Verfügungen hineinzugerathen, die dem Trassiren auf Kredit, welches doch in der Handlung so unentbehrlich ist, schädliche Fesseln anlegen.

Von der Wechselreuterei ist ein überlegtes Hin- und Wiedertrassiren auf Kredit und das Trassiren eines schwächern Kaufmanns auf den mächtigern, der ihm dieses aus Freundschaft erlaubt, um in reellen Geschäften sich nöthigenfalls zu Gelde zu helfen, so wie eine gegründete Wechselspekulation der Kambiisten u. s. f. wohl zu unterscheiden. Man s. davon den 29sten Zusatz, am Ende, und den kaufmännischen Briefsteller.

§. 20.

In jedem Wechsel, der über die Grenzen eines Landes geht, wo sich die Münzen verändern, wird eine Rechnung über das Geld nöthig, welches für den Wechsel am Ort der Ausstellung zu zahlen ist. Diese Rechnung hat eben die Gründe, nach welchen der Werth verschiedener in Einem Orte kursirender Geldmünzen verglichen wird. Z. B. ein Hamb. Bancothaler hat 528 Asse, und ein Kuranttthaler 429 Asse, folglich muß ich von diesen 123 Stück haben, um eben so viel Silber zu bekommen, als in 100 Thalern Banco ist.

Nach eben diesen Gründen würde ich eine in Kopenhagen auf Wechsel (aber in baarem groben Alt-Dänisch-Kuranten Gelde, oder 125 Neu-Kurant) zu hebende Schuld von 123 Thalern mit 100 Thalern Banco bezahlen. Aber auch dann, wenn die Benennungen

und der Gehalt der Münzen des Landes, auf welches der Wechsel geht, verschieden sind, muß ich nach eben diesem Grunde rechnen. Z. B. 1 Fl. Holländisch Kurant hat 200 Asse, ein Mk. Bco. 176, folglich muß ich 105 Fl. für 120 Mk. Bco. haben. Diese Gleichheit des Gehalts der in Wechselgeschäften mit einander zu vergleichenden Münzen nennt man das Wechselpari. Wenn die Wechsel in klingender Münze eines Landes bezahlt werden, so muß dieses Pari zuvörderst aus den Münzordnungen desselben herausgerechnet werden. Dann hat auch die Berechnung des Wechselpari nicht mehr Schwierigkeit, als wenn das ausländische Geld zur Stelle wäre, um gegen das inländische verwechselt zu werden. Ich muß nur unterrichtet sein, ob ich dasselbe für vollhaltig und dem Münzfuß des Landes gemäß annehmen dürfe, und ob die Bezahlung in Gold-, oder in Silbermünze dort zur Stelle Statt habe. Geschieht sie ganz, oder zum Theil, in einem und dem andern, so muß ich auf die Münze desjenigen Metalls hinausrechnen, welches in jenem Lande zu einem verhältnißmäßig höhern Werth gesetzt ist. Denn eines Theils wird in diesem am liebsten bezahlt; andern Theils ist das zu schlecht angesetzte Metall dort bald ausgewippt, und wird überhaupt selten. So sollte z. B. der Kurs von Hamburg auf die Oesterreichischen Staaten, nach dem Silber berechnet, etwa 145 Prozent sein. Als aber Joseph II. die Goldmünzen erhöhte, und dem Dukaten den Werth von 3 Thalern gab, welchen er im Preußischen gegen das dort so viel schlechtere Silbergeld hat, sank der Kurs sehr bald über 150 Prozent hinaus, und ist seit jener Zeit ungefähr so verblieben.

§. 21.

Allein in den meisten handelnden Staaten geht die Rechnung in Wechselgeschäften auf ein Geld, das in keiner Münze existirt. Dies entsteht natürlich, wenn ein solcher Staat eine Girobank hat, deren Geld wenig oder gar nicht in die Zirkulation kömmt, folglich sich mit der Zeit mehr und mehr von dem in dem täglichen Umlauf sich abnutzenden Gelde unterscheidet, und so zu reden losreißt. Bei einigen dieser Banken ward dies ausdrücklich zur Absicht gesetzt, und deswegen das Geld der Bank ursprünglich von dem Kurantgelde des Staats durch ein Agio unterschieden. Dies that man bei der Stiftung der Amsterdamer Bank 1609 dadurch, daß man den in die Bank gelegten Ducaton zu 60 Stübern berechnete, da man denselbigen zu 63 Stübern im Kurantgelde des Staates zu zählen fortfuhr, welches dem Bankgulden ein Agio von 5 Prozent gegen den Kurantgulden gab. Wie durch eine Folge wohl überlegter Umstände es mit der Hamburgischen Bank dahin gekommen sei, daß jetzt deren Geld eine unveränderliche Silbermasse, nämlich $\frac{24}{221}$ einer Mark fein ist, habe ich Buch I. Kap. 5. §. 7. erläutert. (Man sehe auch insonderheit den 30sten Zusatz, Bd. II.)

Aber in vielen Wechselplätzen geschieht etwas dem Aehnliches, wenn gleich sie keine Bank haben. Man geht daselbst in den Wechseln von dem umlaufenden Gelde ab, und giebt dem Wechselgelde Benennungen, die in dem Münzfuß eben desselben Staates gar nicht vorkommen, deren Belauf aber aus dem Kurantgelde des Staats oder dem dort vorkommenden Gelde anderer Staaten, in welchem die baaren Zahlungen geleistet werden, berechnet werden muß. So rechnet z. B. Li=

vorno nach Pezze d'Otto, und Genua nach einem andern Silberwerth, wenn gleich unter derselben Benennung, und beide zahlen fast alles in einheimischen und fremden Goldmünzen nach dem Gewicht. Das Resultat solcher Berechnungen giebt Kruse auf der ersten Tabelle mit einer vorzüglichen Genauigkeit an. Das, worauf sich diese Berechnungen gründen, läßt sich in denjenigen Artikeln seines Buchs nachsehen, welche von den Handelsplätzen handeln, die ein solches Wechselgeld angenommen haben. Darin liegt nun wirklich eine Erschwerung der Handelsgeschäfte, die den Banken solcher Plätze freilich manchen Vortheil auf Unkosten der Unkundigen einbringen mag. Aber das ist nicht sowol der Grund dieser Erfindung, als die Einsicht von der Nothwendigkeit, in die Stelle des so vielen Veränderungen unterworfenen kuranten Geldes der Staaten einen Geldeswerth zu setzen, der, so idealisch er immerhin sein mag, als minder veränderlich angesehen werden kann. Nur eine solide Girobank kann dies dem Kaufmann auf das vollkommenste leisten. Aber eine solche Bank können nur wenig Handelsplätze haben, und mehr als Ein großer Handelsplatz, der sie haben kann, und wirklich errichtet hat, stört dies Gute hintennach durch Fehler in der Direktion. Venedig, und nun auch Amsterdam, geben belehrende Beispiele davon.

§. 22.

Man sagt, der Wechsel stehe im Pari, wenn das Wechselgeld eines Landes in dem andern mit mehrerm Gelde bezahlt wird, als worin gleich viel Silber oder Gold dem derzeitigen Handlungsverhältnisse gemäß in dem Werthe beider Metalle enthalten ist. Z. B. der

Holländische Wechsel steht in Hamburg im Pari, wenn man $33\frac{1}{3}$, d. i. $33\frac{3}{9}$, oder $\frac{5}{16}$, oder $\frac{11}{32}$ St. Banco mit 32 Schill. Bco., oder wenn man 105 Fl. Kurant mit 120 Mk. Bco. bezahlt. Denn in beiden ist gleich viel Silber; aber dies kann nur bei Wechseln Statt haben, die sehr kurze Zeit, oder auf Sicht laufen. Denn wenn ein solcher 2 Monate zu laufen hat, so muß, wie schon oben §. 18. gezeigt worden, die Zinse eingerechnet werden, und dies verrückt die Zahl von dem Pari weg.

§. 23.

Indessen hat das alles, was ich oben von der Verrückung des Pari in der baaren Umwechselung Kap. 5. §. 4. gesagt habe, auch von dem Wechselpari Statt. Wenn man weiß oder erfährt, daß dieser oder jener Staat seinen Münzfuß verändert, ein anderes Verhältniß zwischen Gold und Silber beliebt hat, oder seine Bank bezahlt nur in Kupfer, oder in Zetteln, oder in Staatspapieren, so sagt kein Kruse, oder ein anderes Buch der Art, uns das Wahre, und, wer auf einen solchen Staat handelt, muß eine andere Rechnung machen, und muß gelernt haben, wie er sie anstellen müsse.

§. 24.

Aber auch ohne dergleichen Umstände bleibt der Wechselkurs zwischen handelnden Nationen nicht lange im Pari, sondern weicht von demselben ab, wenn die eine Nation mehr zu fodern, als die andere zu bezahlen hat. Wenn z. B. an dem nächsten Posttage in Hamburg an der Börse 50,000 Fl. Remessen auf Holland gesucht werden, und nur für 40,000 Fl. Tratten

angeboten werden können, so werden zuvörderst diejenigen, welche diese Tratten abzugeben haben, dies als eine Gelegenheit ansehen, um ihr Holländisches Geld theurer zu verkaufen. Sie werden z. B. nicht $33\frac{3}{8}$ Stüber, sondern nur etwa 33 Stüber für 2 Mk. Bco. verkaufen wollen. Oder Männer, welche auch auf Kredit ziehen können, werden denjenigen, welche die übrig bleibenden 10,000 Fl. zu remittiren haben, Wechsel zu diesem Belauf zwar verkaufen; aber ihr Korrespondent in Holland, auf den sie ziehen, muß Zinsen für seinen Vorschuß, muß Wechselkommission, und sie selbst müssen auch noch etwas für sich gewinnen. Sie werden also nicht mehr als etwa 33 Stüber für 2 Mk. Bco. geben können, ohne Schaden zu leiden.

Wenn die Sachen so in Hamburg stehen, so werden in Holland mehr Tratten ausgeboten, als Remessen verlangt werden. Die Gläubiger der Hamburger werden also nicht mehr $33\frac{3}{8}$ Stüber für 2 Mark Hamb. Banco von den Schuldnern der Hamburger bekommen können. Die Banker jeder Nation werden zwar die überflüssigen Tratten kaufen, und sie an Korrespondenten remittiren, welchen sie selbst nicht schuldig sind, aber auch dies nicht thun, wenn sie nicht 2 Mark Banco so wohlfeil bezahlen, daß für sie und ihre Korrespondenten etwas überschießt. Oder diejenigen, welche ihre Tratten nicht in Amsterdam anbringen können, werden ihren Schuldnern in Hamburg schreiben, daß sie ihnen von dorther remittiren. Dadurch wird aber in Hamburg die Geldmasse, für welche man Remesse sucht, anwachsen, und das Holländische Geld in den Tratten so viel theurer werden. Wenn dann hinwieder die Hamburgischen Schuldner ihren Gläubigern in Holland auf-

geben, auf sie zu trassiren, so werden wiederum der Tratten mehr in Holland, und das Hamburgische Wechselgeld wird wieder wohlfeiler. Man sieht hieraus leicht ein, daß der Wechselkurs zwischen zwei in einer lebhaften wechselseitigen Handelskonnexion stehenden Staaten sich bald auf eine gleiche Rechnung stellen müsse, in sofern es noch nicht dabei auf Zinsen ankömmt, welche der Aufschub der Wechselzahlung veranlaßt. Die Wechsel auf Sicht geben daher den zwischen solchen Staaten bestehenden Kurs allein zuverläßig an.

Die Sache geht umgekehrt, wenn hier 50,000 Fl. Tratten angeboten und nur 40,000 Fl. Remessen gesucht werden. Da werden die Remittenten ihren Vortheil suchen, und für 2 Mk. Bco. mehr, als deren Pari, verlangen, und z. B. 33¾ Stüber bekommen.

§. 25.

Man sieht hiebei, daß der Gewinn und Verlust hier in Hamburg nur zwischen den Remittenten und Trassanten sich vertheile, aber von einem Verlust oder Gewinn Hollands oder Hamburgs noch nicht die Rede sei. Z. B. der Kurs stehe über Pari für Holland zu 33 Stüber. Dann verliert in Hamburg der Remittent, weil er das Holländische Geld zu theuer bezahlt; und, was er verliert, gewinnt der Trassant, der es ihm theurer als im Pari verkauft. In Amsterdam aber verliert der Trassant, der für 2 Mk. Hamb. Bco. ⅜ Stüber zu wenig bekömmt, und diese gewinnt der Remittent. Dies muß man wissen, um zu verstehen, warum, wenn der Kurs sehr vom Pari abweicht, unter den Kaufleuten Eines Ortes ein Theil klagt und der andere sehr zufrieden ist. Indessen entsteht wahre Verle=

genheit aus den schnellen Abwechselungen der Kurse. Man setze, ein Kaufmann, der in Frankreich 9000 Livres zu fodern hatte, und bei einem solchen Sprunge des Kurses an einem Posttage jeden Ecu oder drei Livres um ½ Schill. Bco. wolfeiler verkaufen muß, als er einen Posttag früher hätte thun können, wenn er schon zu trassiren befugt gewesen wäre. Nun verliert er 1500 Schill. oder 93 Mk. 12 Schill. Bco. Auch hat ein lange anhaltender Stand des Kurses über dem Pari sehr oft eine Abnahme der Handlung, wenigstens in einzelnen Zweigen, für das Land zur Folge, dessen Geld zu hoch im Kurse steht. Die Englischen Manufakturwaaren kosten nun seit langer Zeit dem Ausländer bloß des Kurses wegen 6 bis 8 Prozent mehr, als wenn derselbe im Pari stünde. Wenn nun eine solche Waare außer England in einem Lande zu haben ist, auf welches der Kurs unter Pari steht, so wird sie natürlich lieber von dorther verschrieben. Sehr wahrscheinlich lag im Jahre 1792 der Grund von dem lebhaften Vertriebe der Französischen Manufakturwaaren bei damaligen Umständen darin, daß der Französische Kurs so lange 20 und mehr Prozent unter Pari stand, womit es aber nachher noch viel weiter ging. In England gewinnt der Manufakturist nichts dabei, wenn der Deutsche jedes Pfund Sterling, welches er ihm remittirt, 5 und mehr Prozent über Pari kaufen muß; und in Frankreich verlor derselbe nicht, so lange seine Arbeiter den Livre in Assignaten so gut, als ehemahls den baaren, nehmen mußten, oder wenigstens nicht ihren Lohn merklich vertheuern durften.

Es steht also für die Handlung in allgemeinen

immer am besten, wenn die Wechselkurse dem Pari so nahe stehen, als möglich.

§. 26.

Zwar deutet ein hoher Wechselkurs zwischen zwei Nationen gewöhnlich auf eine für die Nation vortheilhafte Handelsbalanz, deren Geld über Pari steht. Dies ist sehr oft die Hauptursache davon, so wie sie es von dem unerhörten hohen Kurse ist, der sich in neuern Zeiten zwischen Hamburg und London oft so lange erhalten hat. Doch habe ich auch in verschiedenen Aufsätzen über die Handlungsvorfälle dieser Zeit, die ich ins Publikum gegeben habe, die Einwirkung anderer Ursachen seit der Sperrung der Londoner Bank im Februar 1797 gezeigt. (S. den 31sten Zusatz, Bd. II. und über die Folgen davon auch den Anhang von handelspolitischen Briefen bei dem 2ten Theile des Hamburg. Briefstellers für Kaufleute, von J. G. Büsch).

Der Grund davon ist aus §. 24. leicht einzusehen. Aber dieser Schluß wird sehr oft zum Trugschluß, und viele unserer unreifen Schriftsteller über die Handlung versehen es darin, daß sie den Wechselkurs als das Barometer (das ist ihr gewöhnlicher Ausdruck) der Handelsbalanz ansehen. Sie beachten dabei nicht die am meisten einleuchtenden Ursachen, welche den Wechselkurs verrücken, deren ich oben §. 20. erwähnt habe. Seit dreißig Jahren hat so mancher Dänischer Schriftsteller es für entschieden, wiewol grundlos, angenommen, daß die Handelsbalanz wider seinen Staat stehe, weil der Dänische Kurs so sehr gesunken sei. So würde sich auch derjenige sehr irren, der den so äußerst niedrigen Russischen Kurs als einen Beweis ansehen wollte, daß

Rußland, welches sonst in dem Handel mit fast jedem Lande gewann, nun stark zu verlieren anfange. Aber die wahren Ursachen, außer den §. 20. bemerkten, liegen zu sehr außer dem Gesichtskreise mancher Schriftsteller, als daß sie auf dieselben hinaussehen könnten. Von diesen will ich etwas jetzt in allgemeinen sagen. Meine Zusätze enthalten noch manches daruber, insonderheit der 30ste, Bd. II.

§. 27.

In dem jetzigen Zustande der Handlung bestimmt sich der Wechselkurs keinesweges allein aus den Umsäzzen zweier Nationen mit einander. Denn 1) mancher einzelne Handelsplatz oder größere Staat leistet einer andern Nation die Bezahlung nicht für die Geschäfte, welche dieselbe mit ihm besonders treibt, sondern für den ganzen Handel derselben. So sind bis noch vor wenig Jahren z. B. fast alle Zahlungen auf und von Rußland durch Holländische Wechsel gegangen, ohne was jetzt durch Londoner Wechsel gut gemacht wird, seitdem London einen direkten Kurs auf Rußland in Gang gesetzt hat. Eben das thut Hamburg fast ganz für Schweden, und Holland nimmt mindern Antheil daran, als ehemahls. Als nun in dem vorletzten Seekriege Schweden so viel Geld von allen Nationen zog, stand der Kurs zwischen Hamburg und Schweden 6 Prozent über Pari für Schweden, da sonst alle Kurse ungefähr eben so viel über Pari für Hamburg standen. Damahls möchte der Halbwissende geschlossen haben: also steht Hamburg, und mit ihm Deutschland, in einer höchst nachtheiligen Handelsbalanz mit Schweden. Das war es aber nicht; sondern der Kurs auf

Schweden war deswegen hoch, und wirklich gingen überdies noch Millionen an Silber dorthin, weil Hamburg für so viele Ausländer zu bezahlen hatte. Aber jede Schuld, welche Hamburg für einen Franzosen, Engländer oder Holländer an Schweden bezahlte, machte eine Schuld von deren Seite entstehen, und veranlaßte eine Tratte dahin, oder eine Remesse daher, trug also zur Erniedrigung der derseitigen Kurse bei.

2) In dem Wechselhandel unserer Zeiten stellen sich oft die Kurse so, daß ein Vortheil entsteht, wenn man, statt des direkten Kurses sich zu bedienen, über einen Wechselplatz auf den andern zieht, oder den Umständen nach remittirt. Dieser Vortheil wird durch die sogenannte Arbitragerechnung (s. Zusatz 32, Bd. II.) ausgemacht, und muß groß genug sein, um die durch ein zwiefaches Wechselgeschäfte natürlich sich vermehrenden Kosten tragen zu können. Ein jedes neueres kaufmännisches Rechenbuch lehrt diese Rechnung, doch außer Clausberg in seiner demonstrativen Rechenkunst und denen, die ihn ausgeschrieben haben, ohne Grund. Was man von mir als Mathematiker erwarten konnte, habe ich in dem angeführten 32sten Zusatze geleistet, und insonderheit mich bemüht, eine Aufklärung dieser so zusammengesetzten Rechnung zu geben. Als vor Jahren diese Rechnung wenigen geläufig war, bestanden zuweilen die Kurse eine Zeitlang so, daß der Vortheil auf geraume Zeit beträchtlich ward und blieb. Jetzt aber sind diese Rechnungen einem jeden, der sich mit Wechselgeschäften befaßt, so geläufig, und die darauf sich gründenden Wechseloperationen werden so schnell und von so vielen zugleich gemacht, daß, wenn ja an einem Posttage Wechselkurse

kund werden, welche sich so gestellt haben, daß die Arbitrage Vortheil giebt, in einem oder in wenigen Posttagen später dieser Vortheil nicht mehr Statt hat. Z. B. Es zeige sich heute in dem Französischen Kurs ein Vortheil für den, der 100 Pf. Sterl. in London zu bezahlen hat, wenn er den Werth derselben auf Paris remittirt, und seinen Gläubiger in London anweiset, auf Paris zu trassiren, so wird dies sogleich von so vielen geschehen, und folglich werden so viel mehr Tratten auf Paris in Hamburg gesucht werden, daß der Pariser Kurs dadurch sogleich wieder steigen wird. Hieraus allein wird schon manchem meiner Leser einleuchten, daß die Wechselkurse derjenigen Nationen, welche in einer nicht schwierigen Wechselkonnexion mit einander stehen, (welches für die westliche Hälfte Europens in ruhigern Zeiten, als die jetzigen sind, wirklich Statt hat) keineswegs von der Handelsbalanz zwischen zwei und zwei Nationen abhängen, sondern: diese Kurse alle vereint, sind das Resultat derer Handelsoperationen, welche zwischen diesen Nationen überhaupt in einer gewissen Zeitperiode im Gange sind.

3) Wenn der Wechselkurs so weit unter dem Pari wider eine Nation ist, daß der Verlust daran größer, als die Kosten der baaren Bezahlung, wird, so wird es für die Banker vortheilhaft, Gold oder Silber in Barren zu übersenden, um auf deren Werth trassiren zu können. Die Folge davon ist eine Besserung des Kurses, der sich nun dem Pari wieder um etwas nähert. Der Halbwissende wird alsdann schließen, die Handelsbalanz fange an sich zu bessern. Dies ist dann freilich falsch. Denn der Kurs hat sich gebessert, weil

die schlechte Handelsbalanz die Wegsendung von vielen edlen Metallen veranlaßt hat. Aber wenn dies eine Zeitlang geschehen ist, so bessern sich die Kurse so, daß der Verlust an denselben kleiner wird, als die Kosten der baaren Versendung. Durch diese kann also kein Kurs ganz wieder aufs Pari zurückgebracht werden. Als z. B. im Jahre 1782 der Kurs von Schweden auf Hamburg für letzteres 6 Prozent unter Pari war, ging noch immer viel baares Geld über, und dies verursachte denn freilich kleine Schwankungen in diesem Kurse. Nun deuteten zwar 6 Prozent Gewinn im Kurse für Schweden auf einen sehr großen Gewinn in dessen Handlung, wenn gleich nicht auf Unkosten Hamburgs. Aber diese 6 Prozent waren doch nicht das Barometer, aus welchem der wahre Zustand der Schwedischen Handelsbalanz hätte ganz beurtheilt werden können. Nur das Geld allein, welches nach Schweden überging, konnte die richtige Anzeige davon geben.

4) Sehr oft sucht eben der Staat, der in der Handelsbalanz leidet, oder mit seinem Bank- und Geldwesen, folglich auch mit seinen Wechselgeschäften in Unordnung gerathen ist, sich durch eine Geldnegotiation in dem Lande zu helfen, dessen Geld über dem Pari steht. Was davon durch Wechsel übermacht werden kann, wird alsdann in dem Staate, wo das Geld angeliehen wird, so gut Remesse, als wäre es Schuld desselben, und erhöht den Werth der dort verkäuflichen Tratten. Was aber baar übersandt wird, hat keinen Einfluß auf den Kurs unmittelbar. Nun aber kömmt es darauf an, ob und wie ein solches Darlehn hintennach gebraucht wird, um dem zerrütteten Geldwesen des Staats, oder dessen in Unordnung gerathener Bank

abzuhelfen. Geschieht dies mit einer solchen wohl überlegten Wirksamkeit, als es im Jahr 1774 in Schweden nach Liliencranzes Plan geschah (s. Büsch's sämmtliche Schriften über Banken und Münzwesen, Hamb. 1801. S. 428 ff.), so hat der Statt bleibende Vortheile davon. Geschieht aber dieses nicht, so ist es nicht nur ein leeres Palliativ, sondern die Folgen für den Kurs sind um so viel nachtheiliger, da die jährliche Remittirung der Zinsen denselben unter dasjenige sinken macht, was die Umstände der Handlung allein mit sich bringen würden.

Aber mit solchen und andern noch schädlichern und oft lächerlichen Künsteleien werden die Regenten manches Staats und deren Minister oft von Leuten bethört, die es auf sich nehmen, den Kurs zwingen zu wollen, und schon zum voraus ihrer Ausflüchte gewiß sind, wenn es damit nicht gelingen will.

§. 28.

So kann dann der Wechselkurs nur bis zu gewissen Grenzen fallen, wenn bei der Nation, deren Geld zu niedrig steht, noch baare Münze ist. Alsdann bleibt der Kurs ungefähr auf dem Punkte stehen, bei welchem die Rechnung giebt, daß man mit Vortheil Silber oder Gold in Barren wegsenden könne. Wenn dies der Kaufmann nicht thut, so verstehen es die Kambiisten und ziehen ihren Vortheil daraus. Z. B. wenn ich in Hamburg einen Wechsel auf Holland nöthig habe, und denselben nicht anders als zu 32 Stüber für 2 Mark Banco kaufen kann, welches das Pari um 5 Prozent übersteigt, so muß mir der Gedanke natürlich entstehen, daß die Uebersendung der Valuta von jeden 32 Stü-

dern, die ich in Holland schuldig bin, nicht 5 Prozent Kosten machen könne. Ich werde also, weil ich kein Holländisch baar Geld hier haben kann, Gold oder Silber anschaffen, und meinem Gläubiger in Holland zusenden. Aber dies ist ein Geschäfte, das nicht mit den übrigen Geschäften eines jeden Kaufmanns bestehen kann. Denn er muß die Metalle entweder roh, oder Münzen dazu anschaffen, diese einschmelzen lassen, sie sicher zu versenden wissen, Fracht und, wenn es über See geht, Assekuranz bezahlen, aber das alles auch zum voraus berechnen. Solche Rechnungen sind nicht eines jeden Kaufmanns Sache, der sich mit dem Waarenhandel beschäftigt. Auch nicht einem jeden Gläubiger sind solche Remessen angenehm, der sich nur auf das Geld seines Staats versteht. Also wird es in jedem handelnden Staate zum eigenthümlichen Geschäfte der Banker, und insbesondere der Juden, welche ihre Vortheile dabei durch alle mögliche Ersparung der Kosten, und vorzüglich durch Auswahl der Münzsorten und der schwereren Münzstücke zu deren Einschmelzung, zu vermehren wissen.

§. 29.

Diese Wegsendung der Baarschaften wird so lange fortgehen, als die Nation, die in der Handelsbalanz leidet, aus ihrer innern Zirkulation noch Geld entbehren kann. Es ist ein grober Irrthum, den manche Fürsten und Staatsmänner hegen, als wenn, auch unter solchen Umständen, alle Zahlungen durch Wechsel könnten abgethan und das baare Geld durch Verbot der Ausfuhr im Lande erhalten werden. Dieser Wahn ist zum Theil so alt, als die Wechsel selbst. König

Eduard III. von England befahl im Jahre 1307, dem Papst und den von ihm in den Besitz der reichsten Präbenden gesetzten Italienern ihr Geld nicht baar, sondern nur durch Wechsel zu übermachen. Indeß muß man nicht glauben, daß das noch jetzt in England geltende Verbot, Münze auszuführen, noch im Zusammenhange mit jenem alten Irrthum stehe. Dies Verbot geht nur auf die eigentliche Münze, so lange sie in ihrer Form bleibt; eingeschmolzen, und ohne durch Legirung verändert zu sein, geht sie ungehindert aus dem Lande. Selbst Friedrich der Große glaubte in seinen frühern Jahren, durch Ausfuhrverbote das Geld in seinen Staaten erhalten zu können.

Indeß kann eine Nation, welche nur baar Geld bei sich im Umlauf hat, nicht alles verlieren. Sie wird sehr arm werden können, aber zuletzt ihren Handel einschränken müssen, um ihr letztes Geld zu erhalten. (Siehe meine Abhandl. von dem Geldumlauf, Buch III. §. 38.) Ein Mittel aus vielen, wodurch der verlierenden Nation Hülfe entsteht, sind die Bankerotte. Denn was durch diese verloren geht, indem es dem, der zu fodern hat, unbezahlt bleibt, behält die ärmere Nation alles ein. S. unten Buch IV. Kap. 7.

§. 30.

Wenn aber eine Nation Papiergeld hat, so kann sie ihr baares Geld so lange wegsenden, bis ihr kein anderes Geld, als die kleinste Scheidemünze, übrig bleibt. Denn sie behält noch immer in ihren Banknoten und ihrem Papiergelde ein Zeichen des Werths, das ihr wenigstens in der inländischen Zirkulation brauchbar bleibt. (S. die Abhandl. von den Banken in Büsch's sämmtli-

chen Schriften über Banken und Münzwesen, S. 149 ff. und 299 ff.) Dies hat Dänemark nach 1763 viele Jahre durch, und Schweden in den Jahren 1743 bis 1774 erfahren.

Am schnellsten und auch am schlimmsten geht es damit, wenn eine Nation unter solchen Umständen genöthigt oder verleitet wird, sich auf Kriege einzulassen, zu welchen dessen Papiergeld gar kein Hülfsmittel mehr abgeben kann, so bald der Krieg über die Grenzen des Landes hinausgeht. Fast eben so schlimm ist es, wenn sie eine Handlung in die Ferne zu treiben wagt, zu welcher ihr die Geldeskräfte fehlen, und sich durch hochgetriebene Wechselreuterei zu helfen sucht. Aber eben alsdann werden die häufigen Bankerotte, die Folgen eines solchen Schwindelhandels, ein Mittel, um den Schaden einer Nation etwas einzuholen, und einen Theil ihres Verlustes auf die Ausländer zu werfen. (S. unten Buch IV. Kap. 7.)

Wird indeß bei einem starken Fallen des Papiergeldes das Agiotage nicht verboten, oder das Verbot, wie gewöhnlich, nicht beobachtet, so verschwindet das baare Geld nicht ganz aus dem Lande. Auch der große Handel führt es nicht in solcher Menge weg, als es der kleine Handel über die Grenze bringt. So ging es in Frankreich, wo, nach beendigtem Unwesen mit dem Papiere, das baare Geld bald wieder in Menge erschien. In Dänemark ward das Verbot lange gehalten. Schlechte und nachher ganz verrufene Schillinge dienten als Scheidemünze, waren aber auch äußerst selten, und wurden bei den vorfallenden Ausgleichungen ungerne weggegeben. In Holstein entstand ein Agiotage, und zuletzt ward der Kurs der Däni=

schen Banknoten in Schillingen des alten Kurants sogar in die Altonaer Zeitungen eingerückt, welches die Verbindung mit Hamburg nothwendig machte. Im Innern von Dänemark hatte man hingegen nichts, als Banknoten zu ihrem vollen Werth und schlechte Schillinge. Die Folge davon war, daß man alles grobe Geld und vollends Gold auf die Seite legte, und als einen Spartopf bewahrte, bis zu einer Veränderung, oder bis zum Gebrauch auf einer Reise in Holstein, und einem dortigen bessern Einkauf, als mit Banknoten. In Schweden zeigte sich dies alles auch bis zum Jahre 1774, nach welchem eine Menge alten Geldes wieder zum Vorschein kam, und deswegen um so viel mehr, weil der Privatmann in Schweden keine Gelegenheit gehabt hatte, es über die Grenze zu bringen.

§. 31.

In dem §. 29 angegebenen Falle kann selbst unter beständig fortgehender Wegsendung der Baarschaften der Wechselkurs gar wol um 6 Prozent zu niedrig bleiben, weil das baare Metall immer zu langsam kömmt, um den Kurs dem Pari näher zu bringen. In dem letzten Jahre des 1782 geendigten Seekrieges ward es den Holländischen Bankern schon zu schwer, Silber und Dukaten nach Hamburg überzuschicken. Alles auf Recepissen in der Amsterdamer Bank niedergelegte Geld war schon herausgezogen. So fiel denn der Kurs auf Hamburg um 6 Prozent. England sandte zu eben der Zeit Millionen in Goldstangen herüber, aber nie genug, um den Kurs wieder herzustellen, der eine Zeitlang auf 30 ßvl., oder 11 Mk. 4 ßl. Bco. stand. Auch konnte der Kurs, bis sich die Umstände änderten, nicht

wieder dem Pari näher gebracht werden. Hingegen änderte sich nach gedachtem Kriege der Gang der Handlung so, daß im Jahre 1785 eben dieser Kurs über 33 fl. stieg. Und nun haben wir ihn im Jahr 1797 und 1798 eine geraume Zeit auf 37:6, bis 38 flvl. sich erhalten sehen, welches einen Unterschied von beinahe 26 Prozent von jenem Kurse macht, ohne daß die immer fortgehende Versendung des Goldes aus Deutschland nach England ihn auf sein nach Golde berechnetes Pari hätte zurückbringen können.

§. 32.

In dem zweiten Falle §. 30. hat das Fallen des Wechselkurses keine Grenzen. Denn man kann gar nicht mehr auf baares Geld rechnen, worin der Wechsel bezahlt werden könnte. Keiner in einem solchen Lande kann Wechsel abgeben, wenn er sich nicht außer Landes einen Kredit gemacht hat. Diesen verschafft er sich:

1) auf eine solide Weise durch Versendungen von Landeswaaren. Wenn aber nur Wechsel auf auswärtige Schulden gegeben werden können, so stockt das Wechselgeschäfte allemahl, welches nur durch Kambiisten, die zur rechten Zeit Baarschaften hin und her senden, im leichten Gange erhalten werden kann. Oder

2) durch einen ohne baare Remessen auswärtig gemachten Kredit, das ist, durch Wechselreuterei. Dieser Kredit aber kostet dem Banker viel, der ihn nimmt, und folglich auch jedem Käufer seiner Wechsel. Die Kosten davon bleiben in der Fremde, so lange die Sache so fortgehet. Die Handelsbalanz wird immer schlechter, und der Kurs muß, so lange dies währt, zum Nachtheil des Volkes, welches nur in Papier bezahlen

kann, fallen. Unter diesen Umständen fiel 1762 der Schwedische Kurs auf 200 Prozent unter Pari. Der Hamb. Bancothaler, welcher eigentlich nur 36 Mark Kupfermünze werth ist, stand im Kurs auf 108. Die Haupturſache war der Krieg in Deutschland, welchen die damalige Schwedische Regierung glaubte mit Papiergeld führen zu können. Dänemark machte in den Jahren 1780 bis 84 einen andern Fehler, da die Regierung und die Kaufleute glaubten, man könne den lebhaften Handel, zu welchem die Konjunktur durch den Krieg entstand, mit Banknoten betreiben. Die Kaufleute geriethen dadurch in eine solche Wechselreuterei hinein, daß der Kurs bis 15 Prozent, ja für eine Zeitlang auf 30 Prozent unter Pari fiel. (S. Büsch's Schriften über Banken und Münzwesen, S. 436 ff.) Die Wechselreuterei kostete ihnen, insonderheit im Diskont und in den unvermeidlichen Kosten des Wechselumsatzes, zuletzt 12 Prozent, wobei es nicht möglich ist, daß die Handlung, im Durchschnitt genommen, Gewinn bringe.

§. 33.

Die, oben §. 9. in der Anm., angegebenen Formulare der Wechsel I. und II., zu welchem alle etwanigen Zusätze außerwesentlich sind, beweisen, daß in der bürgerlichen Gesellschaft kein Geschäfte, zumahl von so großer Wichtigkeit, in einer so bündigen Kürze des Ausdrucks dargestellt werden könne, als dieses. Aber eben deswegen muß dasselbe in allen Punkten nach dem Buchstaben erfüllt, und von diesem auf keine Weise abgewichen werden. Ein Nebengrund, wiewol ein sehr wichtiger, liegt in dem Giriren der Wechsel. In einer

nicht bestimmbaren Zahl von Leuten überträgt der Reihe nach der Eine das, was eine Zeitlang Eigenthumsrecht für ihn war, an den Andern, und jeder nimmt das ihm übertragene Recht so an, wie er es geschrieben liest: 1) in Ansehung der Summe. Erklärt sich der Acceptant nicht zur Zahlung des Ganzen, sondern nur Eines Theils, dieser Theil sei so groß, als er wolle, so ist der Präsentant, oder der letzte Indossant zu einem Protest wegen des Mangelnden nicht nur befugt, sondern sogar verbunden. 2) In Ansehung der Zeit. Daher wankt der Kredit eines jeden Kaufmanns, der auch nur um die gesetzmäßigen Respittage zögert. Bei gezogenen Wechseln findet deshalb durchaus keine Prolongation Statt. Alle Indossaten haben angenommen, die Wechselsumme werde an dem Verfalltage bezahlt werden. Selbst dem letzten Indossaten ist eine solche Verlängerung zu Gunsten des Acceptanten nicht erlaubt, wenn er nicht alle Rechte an seine Vormänner verlieren will. Denn diese können eines Theils ihm sagen: Du hast dir ein Recht angemaßt, welches wir dir nicht übertragen hatten; andern Theils werden sie, wenn der Wechsel nach verlängerter Frist nicht bezahlt wird, mit Grunde sagen: War der Acceptant noch nicht insolvent am Verfalltage, so ist es deine Schuld, wenn du durch den Aufschub verlierst, nicht die unsrige. 3) Keine Auslegung gilt bei einem Wechsel, wenn gleich einzelne Ausdrücke darauf leiten, z. B. der Ausdruck: Sie stellen es a Conto, deutet zwar darauf, daß der Wechsel auf Kredit gezogen sei, oder daß wenigstens der Trassant mit dem Acceptanten in einer Rechnung stehe, die vielleicht nicht liquide genug sein kann, um ihn zum Schuldner für die ganze Wechselsumme zu

machen. Aber, wenn er sein Accept auf denselben gesetzt hat, so kümmert es keinen der in dem Wechsel Interessirten, in welchem Verhältnisse er mit dem Trassanten stehe. Er darf auch selbst seinem Accept nicht die geringste Bedingung oder Vorbehalt beifügen, sondern bloß die zu zahlende Summe kleiner bestimmen, wenn er nicht für das Ganze gehalten sein will. 4) Der Avisbrief darf nicht vor der Acceptation ausbleiben, wenn er versprochen ist. Aber 5) die bezahlende Person kann den Umständen nach eine andere werden. Denn wenn der Wechsel bezahlt wird, es sei von wem es wolle, so geschieht dem ganzen Zweck desselben ein Genüge, und die Rechte und Erwartungen aller derer sind erfüllt, welche daran Antheil haben. Dieser Fall kömmt vor, wenn die Acceptation oder die Bezahlung durch irgend eine Veranlassung fehlt, und ein Dritter aus Freundschaft, oder um den Kredit irgend eines Indossanten oder des Trassanten zu erhalten durch Unterschrift seiner Acceptation, mit dem Zusatze par honneur, sich zur Zahlung verpflichtet, oder sie unmittelbar leistet. Dann aber hat dieser Acceptant alle Rechte des Präsentanten oder des letzten Indossaten, und kann den Rückwechsel, so wie diese, zu einem solchen Belauf bestimmen, welcher ihn für alle Nebenkosten schadlos hält.

§. 34.

Diese strenge Anhänglichkeit an den Buchstaben der Wechsel ist das Wesentliche in allen Wechselgesetzen, so wie es gewiß vor deren Entstehen die einzige Verfahrungsnorm unter den Kaufleuten war. Wäre dies Geschäfte ganz in seiner ersten Simplicität

geblieben; wären nicht die Wechsel mehr und mehr zur Erfüllung anderer Zwecke angewandt, als derer, welche ihnen den ersten Ursprung gaben; so würde es vielleicht nie einer vom Staat zum Gesetz gemachten Wechselordnung bedurft haben. Es möchte auch nicht leicht ein Vorfall von falschen Wechseln Statt gehabt haben. So aber macht insonderheit das Giriren eines Exemplars des Wechsels vor der Verfallzeit, da mittlerweile das andere zur Acceptation eingeschickt wird, viele verwickelte Vorfälle entstehn, und erleichtert gewissermaßen auch den Betrug.

Zwar sichert der Trassant den Acceptanten gegen Betrug durch seinen Advisbrief, das ist, durch die besonders ihm unter seiner Hand gegebene Nachricht, daß er an dem bestimmten Tage eine bestimmte Summe auf ihn gezogen habe, oder ziehen wolle. Bei Wechseln von geringem Belauf unterbleibt dies zwar. Dann aber muß auf dem Wechsel ausgedruckt werden, daß kein Advis erfolgen werde. Ist dieser versprochen, und erfolgt nicht, so liegt darin allein schon ein gültiger Grund zur Nichtbezahlung und zu deren Folge, dem Protest. Aber die Indossaten sehen in manchem Falle nur die einfache Handschrift ihres Vormanns. Daher sind der Exempel von verfälschten Indossamenten weit mehr, als der von verfälschten Wechseln. Die Acceptation ist eine der ernsthaftesten Handlungen bei den Wechseln. Aber der Umstand, daß diese so oft auf einem besondern Exemplar geschieht, und die Frist, welche zwischen derselben und der Bezahlung verläuft, veranlaßt manchen Mißbrauch. Diese haben sich insonderheit in Frankreich so sehr gehäuft, daß bei einem Französischen Wechsel nur wenig Rücksicht auf die Acceptation genommen

werden kann. (Man sehe davon mein Mémoire sur les Abus, qui se sont introduits en France dans les affaires de Change, in der Handlungsbibliothek, Bd. II. S. 514 ff.; und 33sten Zusatz, Bd. II.)

Die Begünstigung solcher trockenen Wechsel, welche nicht durch die Handlung veranlaßt werden, bringt gleichfalls viel Unrichtiges in die Wechselordnung, das mit den Gründen des Wechselrechts nicht zu vereinigen ist.

§. 35.

So sehr das Wechselgeschäfte jetzt in Europa ausstudirt ist, so kann doch keineswegs ein jeder Handelsplatz auch ein Wechselplatz werden, auf welchen man nach Gefallen trassiren und remittiren könnte. Und wenn dies auch in dem Bezirk eines ungetheilten Staats Statt hat, so geht doch nicht jedes Wechselgeschäfte von jedem Handelsplatze desselben über dessen Grenzen hinaus. In den großen Reichen Europens sind nur wenige Wechselplätze fürs Ausland. Portugal hat nur Lissabon und Porto; Spanien, Madrid, Cadix, Bilbao und St. Sebastian; Frankreich, Bordeaux und Lion; Großbritannien und Irland das einzige London; Holland, Amsterdam, und gewissermaßen Rotterdam; Dänemark sammt Norwegen nur Kopenhagen; Schweden, Stockholm und Gothenburg; Rußland hauptsächlich nur Petersburg.

Von denen Staaten, in welche Deutschland getheilt ist, hat fast jeder größere einen Wechselplatz, und manche Reichsstadt, z. B. Nürnberg, Frankfurt, Augsburg, ist ein Wechselplatz für sich. Hamburg ist unstreitig von allen der vornehmste, und die nächst gelegenen Städte Lübeck, Bremen und Altona weisen die

Zahlung ihrer Wechsel vorzüglich auf Hamburg an, welches man einen Wechsel domiziliiren nennt. In den Deutschen Preußischen Staaten ist es nur Berlin, und in Schlesien Breslau; in Preußen Königsberg. In den Oesterreichischen Staaten sind es nur Wien und Prag; in Sachsen Leipzig. Mancher beträchtliche Deutsche Staat hat noch gar kein Wechselrecht, und folglich gar keinen Wechselplatz. So ist es mit Hannover und Mecklenburg bis jetzt noch bewandt. Italien hat so viele Wechselplätze, als Staaten von Belang bis zum Jahre 1796 in demselben waren. Polen an sich hat keinen Wechselplatz, sondern bedient sich anderer nicht so sehr entfernten Plätze, insonderheit Danzigs. Ich habe von dem jetzigen so sehr veränderten Gange der Europäischen Wechselhandlung in allgemeinen im 34sten Zusatze, Bd. II. geredet. Indessen glaubt mancher Hof in seinen Geldgeschäften, daß ihm eine baare Versendung oder Einziehung seiner Gelder mehr koste, als die durch Banker eines eigenen oder nahegelegenen Wechselplatzes besorgte Remittirung. (Man sehe darüber den 35sten Zusatz, Bd. II.)

§. 36.

Das vorstehende Verzeichniß der Wechselplätze, welches ich nicht für vollständig ausgebe, dient mir hier eigentlich nur zu den folgenden Anmerkungen:

1) Nur wenige unter den benannten und übrigen Wechselplätzen stehen in einer solchen Verbindung mit einander, daß man mit gleicher Leichtigkeit von einem zum andern trassiren könnte. Denn die Voraussetzungen, unter welchen dieses eigentlich nur Staat hat, sind folgende:

a) Wenn der Verkehr im Kauf- und Verkaufhandel, in Aktiv- oder Passivschulden, zwischen solchen Orten beinahe gleich lebhaft ist.

b) Wenn man durch Wechselkredit sich helfen kann, um, wenn der Remessen an einem Ort zu viel gesucht werden, Tratten auf einen kreditgebenden Korrespondenten verkaufen zu können. Solche Wechseloperationen flechten sich natürlich in die Geschäfte auch derer Staaten mit ein, welche in der lebhaftesten Handelsverbindung miteinander stehen. Denn es ist unmöglich, daß an jedem solcher Orte zu jeder Zeit die gesuchten Remessen mit den zum Verkauf bereit stehenden Tratten, die sich auf wirkliche Schulden beziehen, gleich stehen. Ich habe schon §. 25. darauf hinaus verwiesen.

c) Wenn die baaren Remessen leicht und ohne zu große Kosten von jedem Wechselplatz zum andern übergehen können.

Unter diesen Umständen vereint macht Hamburg seine Wechselgeschäfte sehr leicht mit Frankreich, England und Holland. Mit allen übrigen Staaten giebt es diese oder jene Schwierigkeit. Tratten und Remessen können in Beziehung auf einerlei Handelsgeschäfte einander mit Leichtigkeit begegnen. Denn auch zwischen zwei in lebhaftem Handel miteinander stehenden Plätzen wird von einem Theil der Kaufleute trassirt, wenn von dem andern remittirt wird. Jetzt z. B. im Oktober 1798, da ich dieses schreibe, wird nach der Ankunft einer Brasilischen Flotte von mehr als 100 Schiffen in Portugal eine große Waarenmasse von dort nach Hamburg übergehen. Die natürliche Folge davon wird ein Steigen des Kurses, der jetzt auf 48 gvl. p. Cruf. steht, sein, wenn von Hamburg aus viel remittirt wird. Aber

auch ein Fallen eben dieses Kurses, wenn auf deren Werth von Lissabon mehr trassirt wird, so wie die Waaren nach Hamburg übergehen.

§. 37.

2) Wenn diese Voraussetzungen nicht Statt haben, so sind die Folgen davon folgende:

a) Daß man nur von einem beider Wechselplätze auf den andern trassiren kann, folglich auch der Kurs nur an einem von beiden Orten sich bestimmt. So konnte man z. B. von Livorno auf Hamburg gar wol trassiren, wo sich dann auch der Kurs den Umständen nach stellte, aber nicht so von Hamburg auf Livorno. Denn der Belauf derer Waaren, welche von Livorno auf Hamburg gehen, war viel größer, als derer, welche Hamburg dorthin schickte. Wie jedoch eben dies auch unter andern Umständen Statt habe, werde ich bald zeigen. Jetzt aber ist auch ein Kurs von Hamburg auf Livorno in Gang gesetzt.

b) Oft muß der Kredit an einem dritten Orte gesucht werden, der mit dem Platze, wohin man nicht direkte trassiren oder remittiren kann, in näherer Verbindung steht. Aber eben dies hängt

c) insonderheit von dem Umstande ab, wenn die baaren Remessen sich leichter auf diesen dritten Ort machen lassen, oder ein Staat dies durch seine Münzeinrichtungen besser als andere zu befördern weiß. Insonderheit kömmt es darauf an, daß ein Staat Kambiisten habe, welche dies Geschäfte mit Einsicht und mit starken Geldkräften treiben. Dadurch hat Holland bis zu unsern Zeiten sich in den Besitz großer Vortheile im Wechselhandel gesetzt. Der Gang seiner Seefahrt

setzte es sonst in den Stand, die Baarschaften, mit welchen Spanien seine Handelsschulden mit Deutschland saldirt, an sich zu ziehen. Hamburg, und durch daßselbe ein großer Theil Deutschlands, mußte daher seine Bezahlung sonst durch Wechsel suchen, welche in Holland zahlbar waren. Da Polen und Rußland in der Handelsbalanz mit dem übrigen Europa überhaupt gewinnen, so haben seit langer Zeit dessen Banker große Summen dorthin geschickt, um andern Nationen Tratten dorthin abgeben zu können. Der Staat erleichtert ihnen dieses durch Erlaubung und Veranstaltung einer äußerst wohlfeilen Ausmünzung der Holländischen Dukaten für Polen, und der Albertsthaler für Rußland. S. auch den 36sten Zusatz, Bd. II.

§. 38.

Große Staaten können viele Handelsplätze haben, deren jeder einen besondern Zweig der Handlung zwar lebhaft treibt, die aber dadurch in so verschiedene Verhältnisse mit dem Auslande kommen, daß einer oft und viel zu bezahlen, der andere aber desto mehr zu fodern hat. So sind z. B. in England die Manufakturstädte in der Lage mit Deutschland, daß man daselbst fast immer nur zu fodern hat. Manchester allein muß auch viel nach Hamburg bezahlen, weil es die Deutschen Leinengarne in Menge zieht. Dort würden die Trassanten und Remittenten sehr oft zusammen treffen; in Birmingham hingegen würde sich nicht so leicht eine Tratte auf Hamburg verkaufen lassen, weil sich nicht immer der Mann findet, der in Hamburg schuldig wäre. Und angenommen, ein Hamburger wollte seinen Gläubiger in Birmingham durch Wechsel bezahlen,

so würde er nicht leicht den Mann in Hamburg finden, der dort zu fodern hätte. Wollte er dahin Goldstangen schicken, so würde er sich doch an einen Dritten in London, oder in Hull wenden müssen, um sie dorthin zu befördern.

Diese und viele andere Umstände, welche ich nicht hier weitläufig ausführen kann, machen, daß die Wechselgeschäfte eines größern Staats in Einem Hauptplatz desselben sich vereinigen. In diesem stellt sich denn auch der Wechselkurs den Umständen der Handlung nach, indem dort alle Summen zusammentreffen, welche alle Handelsplätze des Staats insgesammt von dem Auslande zu fodern haben, oder demselben schuldig sind. Aber eben deswegen kann kein Mann in einem solchen Staate ein ausländisches Gewerbe treiben, ohne einen Banker in dem großen Wechselplatz zu haben, durch dessen Hände alle seine Gelder gehen, und auf welchen er den Ausländer zu trassiren anweiset, wenn er schuldig ist. Dies veranlaßt einen Zusatz auf den Wechsel, für wessen Rechnung diese Tratte gelte, welcher Zusatz jedoch sonst nichts Neues in die Sache bringt.

Dies giebt also in solchen Städten eine Menge von Bankern Auskommen und Reichthum. In London ist deren Zahl ungemein groß, und die Noten der bis ins Jahr 1797 in unerschüttertem Kredit stehenden Londoner Bank erleichtern die Zahlung von den Bankern ins Land hinein, und umgekehrt, ungemein. Denn ohne diese würden die Zahlungen zwischen der Hauptstadt und den kleinern Städten, wenn sie alle durch Wechsel geleistet werden sollten, große Schwierigkeit haben. In keinem Platz drängen sich die Wechselgeschäfte so sehr zusammen, zumahl da Schottland und Irland so

gut, wie jede Stadt in England, sich an London halten müssen.

§. 39.

Ich habe schon §. 37. erwähnt, wie Holland in die Wechselzahlungen auf die Ostseeischen Handelsplätze einwirke. Man möchte daraus schließen, daß Holland immer im Stande gewesen sei, auf die Valuta der von ihm baar dorthin versandten Münzen Wechsel abzugeben. Dennoch hat dies nicht Statt, wenigstens nicht in großen Summen, sondern in ganz Europa, außer in England, muß der Kaufmann, der in Rußland zu fodern hat, abwarten, daß ihm Remesse über Holland gemacht werde. Aber auch England kann eben so wenig auf Rußland trassiren. Die Ursache liegt darin, daß kein Kurs anders, als in den Russischen Ausfuhrhäfen, insonderheit in Petersburg, festgesetzt werden kann, wo alle Aktiv- und Passivschulden des gesammten Russischen Reichs an das Ausland eben so zusammen treffen müssen, wie die Brittischen in London. Hier tritt noch eine Ursache mehr ein: die Kommissionen auf Russische Ausfuhrwaaren können nur in eben diese Ausfuhrhäfen gegeben werden. Hier würden also der Trassanten überflüssig viel sein, aber nimmer Remittenten genug. Diese finden sich großentheils in dem innern Rußland; und ihre Passivschulden müssen mit den Aktivschulden, die in den Ausfuhrhäfen entstanden sind, zusammen stoßen, ehe der Kurs sich einigermaßen bestimmen kann. Allererst, wenn dies geschehen ist, konnte von diesen Orten aus auf Holland, und kann jetzt auch auf Hamburg trassirt, und können diese Tratten den Remittenten verkauft werden. In Ruß-

land macht sogar die Jahrszeit einen großen Unterschied im Kurse. Er fällt natürlich im Winter, wenn dieser auf sechs Monate die Handlung sperret, und steigt wieder im Sommer.

In Hamburg würden immer der Tratten mehr auf Rußland, als der gesuchten Remessen sein, weil sich in die Hamburgische Handlung der Belauf fast aller derer Güter einflicht, welche von einem großen Theil Europens von Hamburg ab, insonderheit über Lübeck, dorthin befördert werden. Dennoch konnte man bis 1797 nur kleine Summen durch Wechsel dorthin remittiren. Wer aber einen solchen Wechsel kauft, konnte die Valuta nicht hier sogleich rein bezahlen, sondern es muß die briefliche Nachricht abgewartet werden, wie viel dieselbe nach dem in Petersburg bestehenden Kurs auf Holland betrage. Mittlerweile stellt man sie lieber in der Form der Assignationen, als der Wechsel aus.

Aehnliche Ursachen haben für Polen Statt, dessen Aktivschulden sich in Danzig sammeln, und mit einem Theile der Passivschulden zusammen treffen. Denn der größere Theil von diesen wird auf den Deutschen Messen mit baarem Gelde bezahlt. Vergl. den 36sten Zusatz.

§. 40.

Mit Schweden verhält es sich zwar umgekehrt, und dennoch ist die Wirkung dieselbe. Schweden hält sich zwar in seinen Wechselgeschäften vorzüglich an Hamburg, und hier sind der Aktivschulden in dem gewöhnlichen Gange der Handlung immer mehr, als der Passivschulden. Dennoch kann nicht von Hamburg auf Schweden trassirt werden. Die Ursache ist, weil auch in den

ausländischen Geschäften Schwedens der Kurs sich nicht anders als in den beiden vornehmsten Handelsstädten des Reichs bestimmen kann. Man setze z. B. ein Hamburger habe in Carlscrona zu fodern, und ein anderer in Westerwyk zu zahlen. Jener wird seine Tratte lange ausbieten können, ehe er jemanden findet, der in Carlscrona zu bezahlen hat; und dieser seine Remesse lange suchen, ehe er an jemanden geräth, der in Westerwyk zu fodern hat. Und wenn beide Paare zusammen kommen, so werden sie allein unter einander keinen Kurs auf Carlscrona und Westerwyk bestimmen können. Es ist also kein anderes Mittel, als daß jener seinen Schuldner in Carlscrona anweiset, ihm den in Hamburg zahlbaren Wechselbrief eines Stockholmischen Bankers zu remittiren, und dieser seinen Gläubiger in Westerwyk, durch eben den Umweg auf ihn zu trassiren. Beide müssen sich alsdann den Kurs so gefallen lassen, wie er in Stockholm steht.

§. 41.

Noch wundersamer ist es, daß sich ähnliche Schwierigkeiten zwischen den Deutschen Städten, und insbesondere in deren Gewerbe mit Hamburg, finden, welche wahrscheinlich nicht in eben dem Maße vormahls Statt gehabt haben. Noch immer stehen in den Hamburgischen Wechselkursen die Namen Frankfurt am Main, Leipzig, Augsburg, Naumburg und Nürnberg; aber seit manchen Jahren ohne Zahlen. Nicht als wenn es an wechselseitigem Gewerbe auf alle diese Plätze ganz fehlte. Denn wie groß ist nicht der Handel zwischen Sachsen und Hamburg! Aber mit den meisten Sächsischen Städten ist nichts, als in der Messe, zu schaffen.

Andere machen ihre Remessen durch Wechsel entfernter Staaten und Handelsplätze. Dafür kann aber auch der Hamburger keinen Wechsel auf einen Schuldner, den er in einem dieser Orte hat, trassiren, sondern muß dessen Remesse geduldig abwarten, welche zu machen sie sich hauptsächlich der girirenden Wechsel bedienen, die zu ihnen, oder zur Hauptstadt ihres Staates gelangen, so, daß der Hamburger oft durch Wechsel bezahlt wird, die in London, Amsterdam, Paris, oder sonst irgendwo zahlbar sind. Vergl. den 36sten Zusatz.

§. 42.

Die etwas ausführlichere Erläuterung dieser Schwierigkeiten im Wechselhandel scheint mir für viele nothwendig, welche so leicht glauben, mit Wechselbriefen könne man allenthalben hinreichen, und der Kaufmann könne, wenn er wolle, eine jede Schuld durch Wechsel einziehen, wenn nur sein Schuldner zahlfähig ist. Von den Schwierigkeiten, welche daraus für den Hamburgischen Handel insbesondere entstehen, s. meine kleinen Schriften von der Handlung, S. 455. ff. Eben aus diesen Schwierigkeiten entstehen den Bankern anderer Deutschen Städte Vortheile, die sie so reich machen, und welche der Kaufmann ihm lassen muß, der sich ihrer zur Einziehung seiner Gelder aus der Ferne bedient, wenn er nicht durch Reisen, sorgfältige Erkundigungen und Ueberlegungen ihnen auf die Spur kömmt und kürzere Wege ausfindet.

Und doch wird manche Handlung in Europa getrieben, in welcher gar kein Wechsel und kein Banker zu Hülfe kommen kann, und baar übersandtes oder von dem Kaufmann selbst mitgeführtes Geld allein anwend-

bar ist. Dergleichen sind diejenigen Geschäfte größtentheils, welche auf Deutschen Messen von Ungarn, Polen und Russen betrieben werden. So ist es auch mit dem Handel auf die Levante bewandt, selbst auf denjenigen Theil, der noch zu Europa gehört. Ungeachtet der nicht so weiten Entfernung hat mit den Einwohnern von Zante und Zephalonien bisher nicht anders gehandelt werden können, als so, daß das Schiff, welches dort Korinten laden sollte, vorher von Venedig baares Geld holte, um dort zu bezahlen. In dem Handel auf Archangel ward es sonst oft, wo nicht nothwendig, doch vortheilhaft, baare Rubel von Petersburg dorthin zu schicken, die man dort denen Leuten anvertrauen mußte, welche die kommittirten Produkte in dem Innern des Landes aufkaufen. Ob die Banknoten dies jetzt gut machen, weiß ich nicht, weil das Russische Kupfergeld sich nicht so, wie Rubel, verschleppen läßt.

§. 43.

Besonders aber gründen sich jene Schwierigkeiten in dem Gange der Wechselgeschäfte darauf, daß nur wenig Wechsel in der ursprünglichen Absicht trassirt werden, um eine Remesse unmittelbar auf den Ort der Zahlung zu machen, da denn das Geschäfte zwischen den vier §. 7. benannten Personen sich endigt. Bei weiten die meisten auf Frist oder Uso, zum Beispiel in Hamburg auf London, gezogenen Wechsel gehen durchs Indossiren in die Hände von solchen über, die nicht zur Absicht haben, Geld in London zu empfangen, oder dort eine Zahlung zu leisten. Und nur der letzte Indossat oder der vorletzte nimmt sich dies zur Absicht. Mitlerweile girirt ein solcher Wechsel durch unbestimm-

bar viele Hände und Handlungsplätze, und dies Giro kann sich nur in einem recht großen Wechselplatz endigen, auf welchen er zuletzt als wahre Remesse gebraucht, und der Käufer leicht gefunden werden kann, der desselben zu diesem Zwecke bedarf.

Einen Anhang zu diesem ganzen ersten Buche überhaupt, über den Zustand der handelnden Staaten am Ende des 18ten Jahrhunderts in Ansehung ihres Geldkurses, und insonderheit des Papiergeldes enthält der 37ste Zusatz, Bd. II.

Zweites Buch.

Von den Waaren, als dem Gegenstande der Handlung, und von der Waarenhandlung in allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von den Waaren überhaupt.

§. 1.

Waare nennt man einen jeden Gegenstand der Handlung. (S. die Einleitung, §. 1. Anm. 2.). Solche Gestände sind überhaupt Produkte der Natur, oder der Kunst. Doch wird nicht ein jedes solches Produkt dadurch zur Waare, weil es zuweilen und zufällig verkauft wird. Das Gefallen an einer Sache, oder die Meinung von deren Seltenheit, macht oft ein Ding, welches niemahls weiter in den Handel kömmt, zum Gegenstande eines Kaufs. Es sieht z. B. einer in den Händen eines Bauerknaben das Horn eines großen Käfers, den man Schröter nennt; ihm dünkt es seltener, als es wirklich ist; er bezahlt dem Knaben seinen Fund, und legt es bei. Dadurch aber wird dies Horn nicht zur Waare, weil es Einmahl verkauft worden ist.

§. 2.

Man erinnere sich an den §. 1. der Einleitung gegebenen Begriff vom Handel; so wird es bald einleuchten, daß ein Produkt der Natur und der Kunst nur unter folgenden Voraussetzungen zur Waare werden könne.

1) Es muß ein Bedürfniß Vieler sein. Denn nur so kann dem Handelnden der Gedanke entstehen, einen Vorrath davon anzuschaffen, größer als er ihn selbst bedarf, um ihn mit Vortheil an Andre abzutreten. Es kömmt aber nicht darauf an, wie dringend das Bedürfniß der Sache deren Natur nach sei, oder ob es aus einer bloßen Meinung und aus Gefallen der Menschen dazu werde. Edelgesteine sind für keinen Menschen ein wahres Bedürfniß, werden es aber bloß durch die menschliche Meinung. Selbst die edlen Metalle würden es nicht sein, würden es wenigstens nicht so sehr sein, als manches minder edle Metall, wenn nicht eine Vereinigung so vieler Völker entstanden wäre, sie als Tauschmittel oder Geld zu gebrauchen. Sie werden also zur verkäuflichen Waare bei allen Völkern, welche sie dazu anwenden. Bei vielen Indischen und andern Asiatischen Völkern, so wie bei mehrern Stämmen der Neger auf Guinea und in andern Gegenden von Afrika, tritt ein anderes Produkt der Natur in deren Stelle, das für keine andere Völker einen Werth haben würde. Dies ist eine Art der Porzellanschnecken, Bouges oder Kauris, auch Guineisches oder Mohrisches Geld, und Malagisch Condaga genannt, welche sich bei vielen Inseln der Ostindischen Gewässer, unter andern auch bei Japan finden, nirgend aber häufiger, als bei den Philippinen und Maldiven. Hier

sammelt man sie in großer Menge, und verkauft sie unter andern den Europäern, welche sie zum Afrikanischen und Negerhandel gebrauchen, da sie in mehrern Gegenden von Afrika die Stelle des Geldes vertreten. Noch im Anfange des 18ten Jahrhunderts konnte ein zum Sklavenhandel ausgerüstetes Schiff für 12,000 Pfund solcher Kauris in Afrika seine volle Fracht von 5 bis 600 Neger einkaufen, welches sich aber in der Folge schon verändert hat.

Manches Ding ist daher nur so lange eine Waare, als die Meinung, man bedürfe dessen, oder als der Gefallen daran besteht. Vor funfzig Jahren waren die Steine in den Köpfen der Krebse eine sehr gesuchte Waare, welche zu sammeln man in Ungarn die Krebse bei Tausenden fing, sie zu Tode quetschte, längs den Ufern verfaulen ließ, weil es an genugsamen Verzehrern der Krebse selbst fehlte, und dann nur die Steine sammelte. Ich erinnere mich der Zeit, da auch die Kinnbacken der Hechte eine Apothekerwaare waren, weil die Aerzte jener Zeit ihnen besondere Heilkräfte zutrauten. Wie sehr der durch die Neuheit erregte Gefallen manches Kunstprodukt zu einer schnell verkäuflichen Waare mache, sieht jedermann an den Modewaaren, und eben sowol, wie eine andere es zu sein aufhöre, wenn sich diese Neuheit verliert.

§. 3.

2) Das Produkt muß, um eine Waare für den Handel zu werden, nicht von jedermann und nicht ohne Mühe aus der Natur genommen, oder mit roher Kunst zubereitet werden können. Denn was jedermann haben kann, wird vergebens feil geboten. Kein Bedürf-

niß ist allgemeiner, als das des Wassers. Auf dem Lande, wo ein reiner Bach das Dorf durchfließt, oder jedermann seinen guten Brunnen hat, wird es nicht verkäuflich, wol aber in großen Städten, wo Mancher, der einen guten Brunnen hat, eine Art von Handel mit dessen Wasser treiben kann. Die eben erwähnten Kauris würden keine Waare bei den Negern abgeben, wenn sie dieselben an ihren eigenen Seeküsten auflesen könnten. Manches Ding, das jedermann mit roher Kunst machen kann, wird deswegen zur Waare, weil nicht jeder, der es verbraucht, Lust und Zeit zur Bearbeitung desselben hat. Z. B. Schwefelstöcke, Zahnstocher u. dgl. Die unerheblichsten Dinge werden zu einer sehr gesuchten Waare, wenn ein größerer Kunstfleiß, allenfalls mit Hülfe von Maschinen, aus einem bessern Material sie besser macht.

§. 4.

3) Es muß auch irgend jemand ein Eigenthumsrecht an die verkäufliche Sache gehabt haben, wenn sie zur Waare werden soll. Ist das nicht, und kann sie von jedermann da gesucht werden, wo die Natur sie offen hinlegt, so bestimmt sich der Werth derselben bloß durch die Kosten, welche das Herbeiholen derselben veranlaßt. Z. B. der den Schiffen so nöthige Ballast gilt ungefähr nur so viel an denen Orten, wo er eingeladen wird, als die Kosten der Herbeiholung.

Wenn aber die an ein solches Produkt zu wendenden Dienste und Arbeiten sich durch die Weite des Weges und andere Umstände vervielfachen, so gewinnt auch das roheste Produkt der Natur den Rang und den Namen einer Waare. Z. B. der Schiffer, welcher von

Rouen auf Hamburg segelt, nimmt zum Ballast eine Art von Lehmerde, deren die Hamburger Zuckersieder bedürfen, um den raffinirten Zucker, wenn er in den Formen steht, damit zu decken. Dieser Ballast wird also hier zu einer Waare, und steigt und fällt, wie andre Waaren, in ihrem Preise, zwischen 12 und 6 Mk. für 1000 Pfund.

§. 5.

4) Ein solches Produkt muß nicht zu schnell verderblich sein, und sich eine gewisse Zeit erhalten können, damit es dem Handelnden möglich werde, einen Vorrath davon zu sammeln und abzuwarten, bis der Käufer komme, an den er denselben mit Vortheil absetzen kann. Was keine solche Dauerhaftigkeit hat, wie dies der Fall mit vielen Lebensmitteln ist, bleibt nur ein Gegenstand des kleinen Handels zwischen dem, der es produzirt hat, und dem letzten Verbraucher, oder des eigentlichen Marktverkaufs. Aber eine längere Dauerhaftigkeit macht schon, daß ein Vorkäufer sie dem Produzenten abnehmen kann; da sie dann den Namen einer Waare verdienen, z. B. gesalzenes Fleisch, Kohl, Erdtoffeln, Rüben. Großes, und selbst kleines Vieh wird dadurch zum Gegenstand eines größern Handels, weil es so viel länger erhalten werden kann, als man demselben vor dem Verkauf das Leben läßt.

Diese Dauerhaftigkeit wird manchem Naturprodukte durch eine rohe Kunst gegeben. Die Fische, und insbesondere der so leicht faulende Hering, sind seit vielen Jahrhunderten ein wichtiger Gegenstand des großen Handels gewesen, seitdem man gelernt hat, sie durch Einsalzen, Räuchern und bloßes Trocknen vor der Fäul-

niß zu bewahren. Eben dadurch wird das Fleisch des Rind= und andern Viehes zu einer Waare, für welche man den Verbraucher bis in Westindien aufsuchen kann.

Andern Naturprodukten giebt eine gewisse Kunst eine längere Dauerhaftigkeit, als welche sie ohnehin schon von der Natur haben. Das Korn wird durchs Dörren dauerhafter, und zu einem entfernteren Handel anwendbar gemacht. (So ist es in ganz Rußland und selbst in Sibirien eine gemeinübliche Gewohnheit, die Garben vor dem Ausdreschen zu dörren. Die Russische sogenannte Kornrie oder Riege (Darre) ist eine hölzerne Hütte von zusammengeschlagenen Balken, mit einigen verschließbaren Oeffnungen in den Seitenwänden, inwendig mit vielen Querstangen. Neben dieser Hütte (Rie oder Riege) steht ein gemauerter Ofen mit Zuglöchern gegen jene. Die Garben werden über den Stangen aufgehangen, der heiße Rauch von dem langsamen Feuer des Ofens macht sie schwitzen, die Dünste aber ziehen durch die Seitenlöcher ab. Die Körner werden dadurch kleiner, gegen Kornwürmer gesichert, zum Aufbewahren in Magazinen geschickter, unverderblich für lange Seereisen, und doch zur Saat nicht unbrauchbar. Indeß ist der Aufwand an Holz sehr groß dabei, und macht dies Verfahren in andern Ländern zu kostbar. Z. d. H.)

§. 6.

Es giebt wenig Produkte, welche in dem Zustande, worin die Natur sie liefert, schon ein Gegenstand des Handels werden könnten. Es muß wenigstens eine gewisse Vorarbeit an sie gewandt werden; nicht um ihnen die zur Versendung nothwendige Dauerhaftigkeit

zu geben, sondern sie verkäuflicher zu machen, und sie für den künftigen Verbrauch vorzubereiten, auch die Verführung derselben zu erleichtern. Diese Arbeit erhöhet schon den Gewinn eines Volkes, das nur den Produktenhandel treibt. Nur von einem Volke, dem aller Kunstfleiß mangelt, wird man solche Produkte in ihrem ganz rohen Zustande holen müssen oder dürfen. Dürfen sage ich. Denn kein Volk wird es erlauben, in welchem man sich auf diese Vorarbeit versteht. Aber manches Volk kann so unwissend sein, daß es auch dieser Vorarbeit nicht einmahl fähig ist. In Schweden verstand man bis zu den Zeiten Königs Gustav I. nicht, den Eisenstein zu schmelzen. In Deutschland verstand man es; und so war es ein gewinnvolles Gewerbe für die Hansestädte an der Ostsee, daß sie den Schweden ihren rohen Eisenstein wegholten, schmolzen, zu Stangen schmiedeten, und diese selbst den Schweden wieder verkauften. Manches Volk ist zu nachlässig, oder die Verkäufer in demselben dringen nicht darauf, daß die Produkte der Natur auch nur mit einer gewissen Säuberung in den Handel kommen. Ich weiß eine Gegend, in welcher ein Gutsbesitzer seinem Korn eine bessere Güte durch besseres Saatkorn, und eine größere Reinlichkeit durch Anwendung einer sehr gewöhnlichen, aber dort unbekannten Maschine gab. Er konnte aber in den Ausfuhrhäfen keinen bessern Preis dafür erlangen, wo die Vorkäufer so lange gewohnt waren, unreines und mit Staub und allerlei fremden Gesämen gemischtes Korn auszuführen, und mußte daher aufhören, mehr Arbeit und Kosten daran zu verwenden.

Noch dann, wenn eine solche Vorarbeit an ein Produkt gewandt wird, nennt man dieses ein rohes

Produkt. Denn es ist noch fern von seiner eigentlichen Brauchbarkeit, und erwartet noch manche Arbeit der Kunst, ehe es an den letzten Verbraucher verkäuflich wird.

§. 7.

Eine andere Arbeit des das Produkt verkaufenden Volkes ist das Absondern der Waare in ihre verschiedenen Gattungen, oder das sogenannte Sortiren. Auch dadurch erhöhet sich der Gewinn dieses Volkes gar sehr über dasjenige, was ihm für seine Waare zu Theil wird, wenn es gute und schlechte Waare durch einander gemischt verkauft. Ein Beispiel davon giebt die Wolle, welche nicht nur bei verschiedenen Schafen nach deren Gattung oder der Zeit, zu welcher sie geschoren werden, sondern auch auf Einem und demselben Schafe sehr verschieden ist.

§. 8.

Diese Vorarbeit ist nicht als eine Kleinigkeit anzusehen, und setzt gewisse Kenntnisse voraus, insonderheit von dem Gebrauch, den der entfernte Käufer von dem Produkt machen kann. Wer z. B. mit roher Wolle handelt, muß wissen, welche Gattung und zu welcherlei Zeugen die Manufaktur sie anwenden werde, an welche er sie verkauft. Sie diesem gemäß zu sortiren, das versteht man nun freilich in der Manufaktur selbst. Aber er wird dieser nimmermehr den Preis gehörig setzen können, wenn er nicht selbst sie sorgfältig zu sortiren versteht. Ich erinnere mich eines Mannes, der sich auf den Handel mit Mecklenburgischer Wolle einließ; aber in wenig Jahren sein nicht kleines Vermögen da-

bei verlor, bloß weil er die Wolle nicht zu sortiren verstand, bevor er sie an die Manufakturisten in Frankreich versandte, welche solcher Wolle bedurften.

Das Holz ist ein sehr rohes Produkt, und es bedeutet nicht viel mit der Vorarbeit, welche daran in den Waldungen geschieht, um ganze Stämme an den Fluß zu verführen, auf welchem sie fortgeflößt werden. Aber das Spalten derselben in Stabholz erfodert schon eine Kunst und Handgriffe, zu deren Anwendung man geübte Leute haben muß. Bloß in deren Ermangelung wird mancher Gutsbesitzer sein Holz nicht mit dem gehofften Gewinn verkaufen können, sondern sich einem Holzhändler in die Hände geben müssen, welcher die Leute dazu zu schaffen weiß. Mit der Vorarbeit an dem Schiffbauholze hat es noch mehr zu bedeuten. Als vor vierzig Jahren der Holzhandel auf der Elbe noch nicht vom König Friedrich den Oberländischen Staaten abgeschnitten war, suchten einige Böhmische von Adel im Saazer Kreise das schöne Holz ihrer Waldungen durch Verkauf desselben in Hamburg sich einträglich zu machen. Sie hatten, um die Krummstücke für den Schiffbau zuzuhauen, Leute vom Rhein her verschrieben, welche den Hölzern die Form gaben, in welcher sie für die rundbodemigen Schiffe der Holländer dienen, so wie sie dieselbe am Rhein kennen gelernt hatten. Aber eben deswegen waren sie in Hamburg nicht verkäuflich, ohne mit großem Verlust. Denn Holland zog zu der Zeit kein Schiffbauholz von der Elbe; und für die Brittischen, Dänischen und Schwedischen Schiffe war es nun nicht brauchbar.

(Die Art und Weise, wie beim Sortiren der rohen Produkte verfahren wird, hat einen großen Einfluß auf

den Absatz derselben, und daher unter andern insonderheit auf den Kolonialhandel. So wandte man sich vor der Revolution in Ansehung der Westindischen Produkte am liebsten nach Frankreich wegen der vorzüglichen Sorgfalt, womit in den Französischen Kolonien und Häfen beim Sortiren, Verladen und bei der ganzen Behandlung der Produkte verfahren ward. In England konnte man von Zucker und Kaffee keine Partie von mehrern tausend Pfunden von einer bestimmten Sorte an einem Orte zusammen bringen; jedes Faß war als eine Sorte für sich anzusehen, und enthielt oft mehrere derselben. Z. d. H.)

§. 9.

Daß man ein jedes Produkt und folglich auch das Holz kennen müsse, wozu es seiner Natur nach brauchbar sei, versteht sich von selbst. Daß aber auch, zumahl bei einem neuen Versuche in der Handlung, große Fehler durch Mangel dieser Kenntniß begangen werden können, beweiset folgendes Beispiel. Um die im vorigen §. erwähnte Zeit hatten Andre von Adel in dem innern Böhmen sich von einem Manne, den sie für sachverständig hielten, sagen lassen, daß sie in ihren Waldungen von Nadelholz einen unermeßlichen Schatz in den herrlichen großen Bäumen hätten, welche, nach Hamburg hinabgeflößet, ihnen 500 Rthlr. das Stück, so gut wie die in ihrer Art einzigen Rigaischen Masten, werth sein würden. Man schritt zum Werke, und fällte der Bäume viele hunderte. Es mußte aber ein Weg aus dem Walde und dem Gebirge gemacht werden, von welchem man mir versichert hat, daß er 20,000 Thaler gekostet habe. Dann wurden die Bäume nach Ham-

burg geflößt. Nie habe ich so schöne Bäume von Dicke, Länge und Wuchs gesehen. Allein sie hatten einen kleinen Fehler. Sie gehörten nämlich der Art nach zu den weißen äußerst magern Fichten, die so kraftlos sind, daß sie in keinem Bau auf dem Lande, selbst nicht im Innern, wo sie keiner Nässe ausgesetzt gewesen wären, zu Ständern, Riegeln oder Brettern anwendbar waren. Nur Tischler konnten sie zu schlechter Arbeit, zu Packkisten u. dergl. gebrauchen. Nun aber waren sie einmahl da, und mußten so schlecht verkauft werden, daß fast das ganze daran gewandte Kapital verloren ging.

§. 10.

Dergleichen und so wahrhafte Beispiele reichen zu, um vorläufig zu beweisen, daß es in der Kenntniß der Waaren auf mancherlei Art versehen werden könne. Ein Kaufmann muß wenigstens diejenige Waare sehr gut kennen, mit welcher er handeln will, oder wirklich handelt. Schon dabei ist vieles zu bedenken, was ich bis hieher nicht gesagt habe. Aber ich werde vorher etwas von der Waarenkenntniß in allgemeinen zu sagen haben.

Da alle Waaren Produkte der Natur, oder der Kunst sind, so ist unstreitig die Kenntniß jeder Waare, von welcher Art sie auch sein mag, ein Stück aus einer der beiden Wissenschaften, in welchen man beiderlei Produkte systematisch kennen lernet. Diese sind die Naturgeschichte, und die Kunstgeschichte oder die Technologie. Ich will von beiden meine Meinung sagen, in wiefern ich das Studium derselben dem Kaufmann für rathsam halte, unter der Voraussetzung,

daß er ein gewissermaßen allgemeiner Kaufmann ist, oder zu werden gedenkt, welchem eine jede Waare in seinem Handel willkommen ist.

§. 11.

Kein Mensch ist so sehr, als der gemeine Kaufmann, in dem Fall, daß er sich mit einer großen Mannichfaltigkeit natürlicher Körper beschäftigt, und dieses mit einem Interesse, welches dem nimmer entsteht, der sie bloß aus Wißbegierde kennen zu lernen sucht, wenn er nicht etwa auch dabei Naturalienhändler, d. h. ein Kaufmann in seiner Art ist. Der Kaufmann muß daher die ihm vorkommenden Gegenstände seines Gewinns zuverlässiger, und nicht bloß auf fremden Bericht und Zeugniß, zu kennen und zu beurtheilen lernen. Jeder Irrthum ist ihm schädlicher, als dem, der durch diese Kenntniß bloß seine Wißbegierde vergnügen will. Was er dann außer der bloßen Naturgeschichte derselben von ihnen wissen muß, das deutlicher einzusehen, ist er gewisser, wenn er durch diese dazu vorbereitet ist. Haben gleich unsere Vorfahren derselben sehr entbehren können, weil fast ein jeder von ihnen wußte, was für Waaren in seinen Handel kommen könnten, so ist dies jetzt nicht mehr der Fall, da ein jeder Kaufmann doch vorzüglich gern den Kommissionshandel treibt, in welchem er nimmer gewiß ist, welche Arten von Waaren ihm vorkommen werden.

Aber ich bin fern von der Foderung, daß ein Kaufmann ein Hauptwerk aus dieser Wissenschaf machen müsse. Eine allgemeine Uebersicht derselben ist ihm genug. Einzelne Theile derselben kann er ganz und gar bei Seite setzen. Wozu würde z. B. dem Kauf-

manne die ganze Conchyologie, oder die Kenntniß der Muscheln und Schnecken nützen?

Wenn aber gleich in allen naturhistorischen Büchern das Vaterland eines jeden, insonderheit eines ausländischen natürlichen Körpers angezeigt wird, so hat er doch an diesen kurzen Notizen nicht genug, sondern muß mehr geographische Kenntniß von einzelnen Naturprodukten haben, als der beste Schüler des großen Linné, des Vaters der neuern Naturgeschichte. Ich werde unten §. 15 ein Beispiel anführen, wie sich die Geographie an die kaufmännische Waarenkenntniß anknüpft.

§. 12.

Die Technologie ist, als vorbereitende Wissenschaft, dem Kaufmann unentbehrlich, der mit Manufakturwaaren handelt, oder voraussieht, daß er damit handeln werde. Wenn er in der naturhistorischen Kenntniß manchen Theil ganz bei Seite setzen kann, so wird er sich dies weniger in dem Studium der Technologie erlauben dürfen. Zwar theilt man diese in gut geschriebenen Anleitungen nach den drei Naturreichen sehr schicklich ein. Aber die Arbeiten der Menschen an den natürlichen Körpern unterscheiden sich nicht allerdings nach diesen Gegenständen. Die Chemie, welche sich an die Technologie anknüpft, leistet eben sowol ihre Dienste bei Zubereitung der Waaren aus dem Thier- und Gewächsreiche, als bei denen aus dem Mineralreiche, mit welchen sie freilich sich am meisten beschäftiget. Die Werkzeuge der Künste aller Art unterscheiden sich in ihrem Mechanismus nicht allerdings nach denen Gegenständen, welche damit behandelt werden.

Die Hauptsache aber ist, daß der junge Kaufmann durch den Unterricht in beiden Wissenschaften die ihm dienliche Wendung des Geistes, insonderheit daß er einen Beobachtungsgeist erlange, welcher ihm so nützlich ist. Er muß dadurch so viel gewinnen, daß er, wenn ihn künftig irgend ein Natur- oder Kunstprodukt interessirt, alles untersuche und erfrage, was für seinen Zweck zu wissen nöthig ist. Das wird er gewiß besser thun, und besser auf den Grund der Sache kommen, wenn er diese beiden Kenntnisse in seinen Jugendjahren mit einigem Ernst getrieben hat, als wenn er darin ganz unwissend geblieben ist. Diese Wendung des Geistes wird er insonderheit auf verständig angestellten Reisen gewinnen, und eben dadurch sich auch seine Reisen nützlicher machen.

§. 13.

Meinen Rath so sehr einzuschränken, habe ich um so viel mehr Ursache, je mehr ich überzeugt bin, daß die vollständigste Kenntniß beider Wissenschaften den Kaufmann das nicht lehre, was er eigentlich von jeder Waare wissen muß, die der Gegenstand seines Handels insbesondere wird. Die Naturprodukte kommen größtentheils in sein Waarenlager in einer ganz andern Gestalt, als in welcher die Natur sie hervorbringt. Ihre sich mit dem Boden, worauf sie gewachsen sind, verändernde Güte, Beschaffenheit und Abarten werden ihm durch keine Linnéschen Kennzeichen und Benennungen klar. Betrüge aller Art werden angewandt, um ihn in seinem Urtheil über deren Beschaffenheit und Güte irre zu machen. Noch mehr und mehrerlei Betrüge werden bei den Kunstprodukten angewandt. Man-

cher derselben wird zwar ihn nicht täuschen können, wenn er das ganze Verfahren der Kunst kennt, mit welcher diese Waare bearbeitet wird. Aber mancher Betrug ist doch zu sehr versteckt, auch für ein wohlunterrichtetes Auge. Freilich ist es wahr, daß lange Uebung das Auge so scharfsichtig in der Beurtheilung einzelner Arten von Waaren macht, daß der Unkundige darüber erstaunen muß. Ich habe in Schlesien den Mann gesehen, der einem jeden noch rohen Stücke Schleier bis auf einen guten Groschen seinen Werth bestimmte, und ohne davon abzuweichen es von dem Weber erhielt, der es ihm zu Kauf brachte, weil auch dieser wol wußte, daß es nicht mehr werth wäre. Aber wie mancher muß schweres Lehrgeld geben, ehe er es so weit bringt! Dazu kommen so viele durch die Willkühr der Menschen eingeführte Dinge, die der Kaufmann alle wissen muß, um gewiß zu sein, ob und wohin er seine Waare verkaufen könne.

§. 14.

Diese Spezialwaarenkenntniß hat alle Schwierigkeiten, über welche nach Regeln zu belehren ich mich ganz unfähig fühle, da ich auch mit keiner einzigen Waare recht kaufmännisch bekannt bin. Aber einzelne Beispiele aus der Menge derer anzugeben, welche mir beiläufig bekannt geworden sind, halte ich doch für nöthig, um den der Handlung sich widmenden Jüngling zu warnen, daß er nicht glaube, mit jeder Waare handeln zu können, wenn er eine Kalkulation über dieselbe sich hat einsenden lassen, oder sie selbst zu machen gelernt hat. Insonderheit mögen junge Leser meines Buchs sich das merken, daß, wenn man so oft von

Streitigkeiten in der Handlung hört, welche der darunter leidende Theil gern für Chikanen seines Korrespondenten ausschreiet, die gewöhnliche Ursache in der dem Verkäufer oder Kommissionair fehlenden Kenntniß der Waare liege.

§. 15.

Zwar glaubt der Kaufmann, dieser Kenntniß durch den Dienst des Maklers guten Theils überhoben zu sein. Er hat Recht dazu. Denn der Makler soll die Waare kennen, welche er behandelt, und diese Kenntniß wird ihm theuer genug in der Courtage bezahlt, welche in dem Waarenhandel gewöhnlich $\frac{5}{6}$ Prozent beträgt. Aber nicht in allen Handelsplätzen sind Makler, und ich nehme an, daß mein Buch auch in diesen werde gelesen werden. Mein erstes Beispiel mag also eine Bestätigung hievon geben.

1) Kopenhagen hat keine Waarenmakler; wenigstens hatte es sie noch nicht in dem Jahre 1782, als ich zum zweitenmahl dort war. Der damahlige Seekrieg vergrößerte die Handlung dieser Stadt ganz ungemein, und führte derselben von dem Dänischen Freihafen St. Thomas in Westindien Waaren zu, die man dort gar nicht kannte, und welchen man in den Briefen an die Kommittenten ganz unrechte Namen, wenigstens in Bezeichnung der Gattung, gab. Anfangs traute man diesen Bezeichnungen. Wenn aber die kommittirte Waare an den Ort ihrer Bestimmung kam, war sie bald von einer bessern, bald von einer schlechtern Gattung. Wer die bessere bekam, schwieg still; wenn sie aber schlechter ausfiel, so entstand eine nicht ungerechte Schadensklage. Die Folge davon war, daß man seine Kommission nicht

eher bestimmt gab, als nachdem die Proben mit der Post übersandt waren. Von manchen Waaren wurden die Proben von dortigen Kaufleuten selbst nach Hamburg oder Amsterdam gesandt, mit der Bitte, ihnen die Gattung der Waare zu benennen und den Preis, den sie gelten könnten, zu bestimmen. Ich spöttle nicht etwa, sondern ich sage die Wahrheit, zu deren Bestätigung ich anführen darf, daß dortige Kaufleute in dem Gefühl dieser Verlegenheit mich baten, einen oder mehrere waarenkundige Männer zu veranlassen, daß sie nach Kopenhagen übergehen, und der dortigen Handlung als Makler dienen möchten.

2) Aber selbst der Makler kann fehlen. Einen Fall dieser Art findet man in der Handlungsbibliothek, Bd. I. S. 262 ff. Dieser nicht unwichtige Rechtshandel würde nicht entstanden sein, wenn der Makler über die Waare völlig unterrichtet gewesen wäre, und wenn er insonderheit den geographischen Umstand gewußt hätte, daß die Gegend, welche in gewöhnlichen Landkarten die Karakkische Küste (Küste von Caraccas) heißt, drei Theile habe, von welchen einer, die eigentliche Karakkasküste, den allerbesten Kakao hervorbringt. S. im 2ten Bde. dieser Darstellung den 75sten Zusatz, zu Buch 4. Kap. 5. §. 4.

§. 16.

3) Schon bei der natürlichen und noch durch keine Kunst veränderten Beschaffenheit mancher Waare ist vieles zu bedenken, was der Kaufmann wissen muß, wenn er in dem Handel mit derselben sicher gehen will. Welch eine einfache Waare ist nicht das Korn! Und doch gehört zu einer zuverlässigen Kenntniß des Korns

sehr viel. Nicht genug ist es zu wissen, in welchem Lande das Korn gewachsen sei; denn nicht jedes Land trägt in jedem Jahre Korn von gleicher Güte. Z. B. 1798 war der Weizen in den Holsteinischen niedrigen Marschländern um 10 Prozent besser, als in andern Jahren, in Folge des trocknen Sommers. Bei dem Korn, das auf Flüssen zugeführt wird, ist ein Betrug zu fürchten, der nicht bei demjenigen Statt hat, welches auf der Achse oder über See kömmt, nämlich, daß diebische Schiffsleute es anfeuchten, um ihm das Maß und Gewicht des von ihnen gestohlnen und am Lande verkauften Korns wieder zu geben.

Das Holz ist zwar eine sehr rohe Waare; aber der muß viel und lange mit Holz umgegangen sein, der eine gute Holzkenntniß erlangt hat. Auch das beste Holz wird schlechter und schwächer, wenn es geflößt ist, und oft nicht allenthalben unter allen Umständen verkäuflich. In England wendet man kein geflößtes Holz zu Kriegsschiffen an. Ein Watermann auf der Themse sagte mir, daß das Boot, mit welchem er sein Brod verdiene, ganz aus Englischem Eichenholz bestehe, und die Bretter desselben nur $\frac{3}{8}$ Zoll dick sein, vom Hamburgischen Holze aber einen Zoll dick genommen werden müssen. Von der Vorarbeit an Holzwaaren habe ich oben §. 8 geredet.

§. 17.

4) Die Willkühr der Menschen und ihre Gewöhnung an den Verbrauch von Waaren einer gewissen Art, die Absichten der Käufer bei deren weiterem Vertriebe, insonderheit durch die Kontrebande, sind so mannichfaltig, daß ein starkes Buch von allen mehr

oder minder richtigen Umständen sich sammeln ließe, welche der Kaufmann bei jeder Waare besonders wissen muß, und deren Unkunde ihn in Schaden setzt. Hier sind nur einige Beispiele davon:

Als vor etwa dreißig Jahren die ersten Mährischen Leinen nach Kadix versandt wurden, waren sie dort unverkäuflich. An ihrer Güte, an ihrer Gattung und an ihrem Preise war nichts auszusetzen. Aber sie waren zu breit, breiter als Schlesische Leinen von gleichem Preise, so daß folglich der Käufer mehr Waare für sein Geld bekam. Allein mit dieser Breite paßten sie nicht in die Kasten, mit welchen man im Spanischen Amerika die Maulesel belastet, um die Waaren über die Gebirge zu bringen. Diese Kasten haben deswegen eine gewisse Form, damit man Arzeneigläser darauf packen könne, da dann der Kontrebandirer alles für Arzenei ausgiebt, und zollfrei einbringt. Schon in Kadix machte die Form und Breite dieser Leinen eine Schwierigkeit im Zoll.

Die Leinen, welche nach Amerika verführt werden, und die, welche in Spanien selbst verkäuflich sein sollen, müssen in der Gattung, im Gespinnste und in den Maßen ganz verschieden sein. Leinen, die in Kadix willkommen sind, sind es nicht in Bilbao; diese wieder nicht in Malaga oder in Barcelona. Denn selbst in den Provinzen ist es anders und anders.

Bei manchen Waaren muß die Aussicht darauf genommen werden, daß man ihnen die Form und das äußerliche Ansehen, wiewol ohne eigentlichen Betrug, geben könne, in welcher sie verkäuflich werden, wenn etwa eine Kommission auf Waaren einer gewissen Art einläuft, und diese nicht vorräthig ist.

Mir ist ein Rechtshandel bekannt, welcher bloß die Unwissenheit eines Kaufmanns von dem Maße einer gewissen Ellenwaare zum Grunde hatte, die ihm in Verkaufskommission zugesandt war. Er nahm 60 Ellen in jedem Stück an, und verkaufte unter dieser Voraussetzung die ganze Partei. Der Käufer fand aber eine viel geringere Ellenzahl. Von absichtlichem Betruge war nicht die Rede, und es verstand sich, daß er so viel weniger zu bezahlen hätte. Aber nun erhob dieser eine Schadensklage unter dem Vorwande, daß er eine größere Partei der Waare behandelt habe, und folglich den darauf gehofften Vortheil zum Theil verlöre.

Auch manche Waare empfiehlt sich in einzelnen Gegenden durch wirkliche Unvollkommenheit. Noch vor dreißig Jahren waren in einem großen Theil Deutschlands nur alte Rosinen angenehm, und niemand genoß sie, wenn nicht der Zucker in denselben zwischen den Zähnen zu fühlen war.

(Häufig sieht man in manchen Gegenden nicht sowol auf die innere Güte einer Waare, als vielmehr auf das äußere Ansehen, und giebt danach oft geringern Sorten den Vorzug vor den bessern. So sieht man in Polen und vielen Ostseehäfen z. B. beim Kaffee vorzüglich auf die Kleinheit und bläulichte oder grüne Farbe der Bohnen, und nimmt lieber abschmeckende Waare von dieser Farbe, als reine oder blassere. Eben dies ist der Fall in den meisten Gegenden von Deutschland, wo nicht die innere Güte, sondern die herkömmliche Sorte entscheidet. Wo daher der weit bessere Mokhakaffee mit seinen kleinen gelben unansehnlichen Bohnen unbekannt ist, da muß man ihn gewöhnlich mit fremder Fustage und unter fremden Namen, un-

geachtet des schönen Geruchs und anerkannten feinen Geschmacks, abzusetzen suchen. Die Macht der Gewohnheit verwirft vielfältig oft das Bessere, wenn es nicht an Farbe, Emballage u. s. w. der einmahl üblichen Waare gleichkömmt. Dies veranlaßt zuweilen die sonderbarsten Erscheinungen. Die Ankunft großer Partien von Mokha- und Levantischen Bohnen am Ende des J. 1803 und Anfangs 1804 in Hamburg während der Elbsperre bewirkte, daß man diese, die sonst 50 Prozent theurer sind, als Domingokaffee, doch zu einem Preise mit dem letztern haben konnte, der grade sehr hoch im Preise stand. Man kaufte ihn eine Zeitlang häufig zu 17¼ ßl. Bco., mußte ihn aber, der auswärtigen Kommittenten wegen, in Fässer schütten, und ihn diesen unter dem Namen des guten ordinären Domingokaffee zusenden, woran gerade Mangel war. Statt der ordinären Sorte erhielt der Ausländer also, ohne es zu wissen, die beste, welche sonst vor allen übrigen so sehr geschätzt wird. Dies könnte leicht den Geschmack desselben verwöhnen; er würde aber späterhin, da die angeführten Umstände aufhörten, vergebens um dieselbe Sorte gebeten haben. Z. d. H.)

§. 18.

5) Von absichtlichen Betrügen im Waarenverkauf mag ich nicht viel sagen. Wahr ist es freilich, daß man viele Waaren ausdrücklich so verfertigt, daß man den Käufer, der nicht Kenner ist, und immer gut zu kaufen glaubt, wenn er wohlfeil kauft, damit anlocke. Wahr ist es auch, daß manche Manufaktur, die sonst gut zu arbeiten gewöhnt ist, Kommissionen annehmen muß, die ihr in dieser Absicht gegeben werden. In den

häufigen Waarenauktionen, welche in Hamburg geschehen, glaubt der Halbwissende, die Manufakturwaaren werden verschleudert, oder aus Noth verkauft, weil er nicht weiß, daß sie ausdrücklich so schlecht bestellt worden sind, um so verschleudert werden zu können.

Bei einem Vorfall, wo ich an der Frage Theil nahm, wie ein Speicher angelegt werden solle, sagte mir ein Kaufmann im ganzen Ernst: Speicher müssen lang und schmal gebauet sein, und wenig Licht in der Mitte haben. Denn da stellt man solche Waaren hin, welche nicht von der besten Art, oder schadhaft sind. Kömmt dann der Makler, besieht sie, und denkt nicht daran, mit der herausgenommenen Probe näher ans Fenster zu gehen, so wird man noch wol eine Waare los, oder bekömmt einen Preis dafür, den man sonst nicht bekommen würde.

Schwerer, als mit allem übrigen, hält es mit der Beurtheilung der Arbeiten der ersten Hand in Manufakturen, deren Anfang das Spinnen ist, wenn sie dem, der sie weiter bearbeiten läßt, als so weit fertige Waare zum Verkauf gebracht werden, oder gar von ihm verschrieben werden müssen. Zwar sorgt eine jede Obrigkeit in sofern dafür, daß sie ein gewisses Maß der Haspel, und bestimmte Zahl der Umläufe für das Gebinde des Garns, bestimmt. Wenn dieses richtig gehalten wird, so entscheidet freilich das Gewicht der Zahl Stücke im Pfunde über die Feinheit desselben, und über dessen Brauchbarkeit für Arbeiten einer gewissen Art. Die Hamburgischen Zwirnmanufakturen, welche der Spitzenklöppelei und auch dem feinen Weißnähen vorarbeiten, waren bis vor etwa vierzig Jahren in einem sehr guten Bestande. Denn die Spinner in dem Distrikte

Westphalens, wo die ihnen nöthigen äußerst feinen Garne gesponnen werden, waren ehrlich, und die Hamburger bekamen dieselben zuverläßig gehaspelt von ihren Kommissionären in Gütersloh. Nun ward der Geist des Betrugs bei diesen Spinnern rege, so daß in jedem Gebinde viel an der Zahl der Fäden fehlte, folglich auch die Feinheit bei gleichem Gewichte trüglich ward. Erst spät wehrte man, durch eine von deren Obrigkeit von hieraus erbetene Aufsicht, dem Uebel so weit, daß die hiesigen Manufakturisten nicht mehr so großen Betrug fürchten durften.

Das Rathsamste ist, dergleichen Untersuchung, welche in Großen sowol dem Manufakturisten als seinen Aufkäufern unmöglich fällt, wo es nur geschehen kann (denn in dem jetzt erzählten Fall hatte dies nicht Statt), Leuten zu überlassen, welche die zweite Arbeit daran verrichten. Denn der Weber, der solches Garn für seinen einzelnen Weberstuhl kauft, wird sich von dem Spinner nicht so leicht betriegen lassen. Er kann das wenige Garn, welches er kauft, sorgfältiger beurtheilen, kennt auch seinen Verkäufer besser, als der große Manufakturist. Dieser hat dann nichts weiter zu untersuchen, als die Beschaffenheit der für seine letzten Arbeiten der Appretur, Färberei und dergleichen fertigen Arbeit des Webers, worin sein Auge endlich so geübt wird, wie ich die Beweise davon gesehen habe.

Hierin liegt die Hauptursache, warum solche Manufakturen, deren Grund die Spinnerei und Weberei ist, in England, Schlesien, Sachsen und andern Gegenden vorzüglich bestehen, und hingegen so große Schwierigkeit finden, wenn Fürsten sie auf den Fuß unternehmen wollen, daß alle Arbeit vom ersten An-

fang an für die Rechnung Einer Fabrik und unter deren Direktion geschieht. Eben hierin liegt auch die Hauptursache, warum die Manufakturen, welche man zum Besten der Armuth durch Werkhäuser in Gang zu setzen sucht, so schwer fortkommen.

* * *

(Ein sehr ausführliches und möglich vollständiges Hülfsmittel für die kaufmännische Waarenkenntniß gewährt jetzt das seit 1805 bei Bohn in Hamburg herausgekommene Wörterbuch der Produkten- und Waarenkunde von G. P. H. Norrmann, in 2 Bden, gr. 8., welches, statt des bekannten ehemahligen Waarenlagers von Bohn, neu ausgearbeitet und auch als der zweite Theil von Bohns wohlerfahrnem Kaufmann zu haben ist.)

Zweites Kapitel.

Eintheilung der Waarenhandlung in allgemeiner Rücksicht.

Zwar ist das dritte Buch für die Erläuterung der Handlung selbst, und der verschiedenen Arten, wie dieselbe betrieben wird, bestimmt. Da aber hier im zweiten Buche die Rede von den Waaren ist, so gehört schon die Erläuterung desjenigen Unterschiedes in dasselbe, der sich auf die Art bezieht, wie ein Volk zu den Waaren, als den Gegenständen seiner Handlung, ge-

langt. Nur diesen werde ich hier kurz auseinander setzen; alles Uebrige hingegen, was als Folge daraus in politischer Rücksicht anzumerken sein möchte, bleibt jenem vorbehalten.

§. 1.

Ein Volk gelangt zu seinen Waaren auf vier Wegen:

1) Es gewinnt dieselben aus seinem Grunde und Boden, und wendet nicht mehr Arbeit daran, als nöthig ist, um sie auf die nöthige Zeit bis zu deren Verbrauch dauerhaft zu machen, und vor dem Verderben zu bewahren. Oder es verrichtet an denselben einige Vorarbeit, um sie zu einer weiteren Aus- und Umarbeitung vorzubereiten, nach welcher sie allererst des eigentlichen Verbrauchs fähig werden. M. s. §. 5. des vorigen Kapitels. So beschaffen nennt man noch diese Waaren rohe Produkte, und den Handel mit selbigen den Produktenhandel.

§. 2.

2) Oder ein Volk ist im Besitz eines entfernten Landes, dessen Boden ihm Produkte giebt, die sein eigner Boden nicht hat. Es besetzt dasselbe mit Einwohnern, die es anbauen, und fortdauernd ihm angehörig und unterwürfig bleiben. Wenn und so lange es dabei erhalten wird, nennt man dies Land eine Kolonie, und den Handel mit demselben den Koloniehandel. Solche Handlungskolonien sind allererst in neuern Zeiten entstanden, seitdem die Seefahrt sich so sehr erweiterte, und durch dieselbe solche Naturprodukte bekannt wurden, die das Alterthum nicht kannte, oder doch nicht zu seinen Bedürfnissen rechnete.

Durch diese Kolonien wird also jetzt eine ungeheure Masse von Produkten in den Handel gebracht, welche dieser in der Vorzeit nicht kannte. Das Land, welchem die Kolonie angehört, nennt man das Mutterland, im Englischen Mother-Country, und im Französischen Métropole.

Die vor Alters des Handels wegen in der Ferne entstandenen Niederlassungen handelnder Völker, wie z. B. die der Tyrer in Gades, oder dem heutigen Kadix, waren keine eigentliche Handelskolonien, wie diese neuerer Zeit, sondern das, was wir jetzt eine große Faktorei nennen würden. In jenen Zeiten hatte auch nicht eine ähnliche Veranlassung Statt, ein entferntes Land anzupflanzen. Die Handlung hatte ihren Sitz in und längs dem Mittelländischen Meere, und die dasselbe umgebenden Völker kannten keine so große Verschiedenheit in ihren Produkten, als diejenige ist, welche die des Nordens und die des heißen Erdstriches haben. Diejenigen, welche diesem Erdstriche ganz eigenthümlich sind, kannten oder entbehrten sie nicht. Freilich waren ihnen manche Produkte Indiens sehr angenehm. Aber dorten konnten sie keine Länder sich eigen machen, um sie anzupflanzen, weil die direkte Schifffahrt ihnen nicht offen war. Jetzt aber, da die Handlung ihren Sitz im Norden hat, finden die handelnden Völker weit mehr Produkte der wärmern Gegenden in ihrer Lebensweise anwendbar. Die ganz veränderte Lebensweise der neuern Völker hat ihnen einen Gefallen an Produkten jener Gegenden erweckt, welche auch das südliche Europa nicht einmahl hervorbringen kann. Einige, z. B. der Zucker, sind ein allgemeines Bedürfniß für den Süden, wie für den Nor-

den Europens geworden. Andere, z. B. den Kakao, wählen die Südländer; andere, die Nordländer vorzüglich, z. B. den Rum. Einige derselben treten, als Materialien für die Manufakturen, den schon bekannt gewesenen Waaren der Levante von gleicher oder ähnlicher Art in den Weg, z. B. die Baumwolle und viele Farbewaaren.

Auf dieser Verschiedenheit der Produkte beruhet insonderheit die Handelsverbindung eines Mutterlandes mit seinen Kolonien. Auch die politische Verbindung hält dabei um so viel fester. Wenn daher ein Europäisches Volk ein Land besitzt, dessen Boden, Klima und Produkte dem seinigen zu ähnlich sind, und dann etwa, wie England in Ansehung von Nordamerika that, die Handlungsverbindung erzwingen will, so wird doch dieselbe auf diese Weise nicht lange festen Bestand haben. Dies hat die so frühe Losreißung von Nordamerika bewiesen. Doch werde ich hievon mehr in dem fünften Buche sagen.

§. 3.

3) Oder ein Volk handelt mit Produkten seines oder eines fremden Landes, welchen es durch Kunst mehr Vollkommenheit und Brauchbarkeit gegeben hat, als welche sie haben, wenn sie aus der Hand der Natur kommen. Dies macht den Manufakturhandel.

Die Arbeiten der eigentlich so zu benennenden Manufakturen fangen da an, wo die §. 5 des vorigen Kapitels erwähnten Vorarbeiten an den rohen Produkten aufhören. Sie theilen sich aber

a) in diejenigen, welche den Materialien der Ma=

nufakturen die letzte für deren Verbraucher nothwendige Vollendung geben; und

b) diejenigen, welche bei Anwendung einer gewissen, nicht ganz gemeinen, Kunst doch nur als Vorarbeiten für die vollendenden Manufakturen in verschiedenen Stufen können angesehen merden. Man nennt sie gewöhnlich die Arbeit der ersten Hand.

Man wird mich völlig verstehen, wenn ich den Flachs zum Beispiel nehme. Jedermann weiß, wie vielerlei Vorarbeit an denselben gewandt werden muß, ehe er als roher Flachs verkäuflich wird, so wie er in Menge von der Ostsee aus nach Portugall und andern Ländern verführt wird. Diese ist noch nicht die sobenannte Arbeit der ersten Hand. So ist der Flachs noch ein rohes Produkt, und noch gar keines Verbrauchs fähig. Zu Garn gesponnen ist er schon als eine Manufakturwaare anzusehen. Wird dies Garn gezwirnt und gebleicht, so sind auch dies noch Vorarbeiten für gewisse vollendende Manufakturen, z. B. für die Spitzenklöppelei. Als bloßes Garn benutzt es der Weber, dessen Arbeit doch auch nur Vorarbeit für die eigentliche Leinenmanufaktur ist, welche durch Bleichen und Appretiren dem Leinen die Vollendung giebt, mit welcher der letzte Verbraucher allererst zufrieden ist.

Ich werde diesen Unterschied zwischen den vollendenden und nicht vollendenden Manufakturen im 5ten Buche sehr benutzen, und merke hier nur vorläufig an, daß nicht ein jedes Volk der letzten Vollendung der Manufakturwaaren, zu welchen es selbst die Materialien hervorbringt, oder die es durch seinen Koloniehandel an sich zieht, sich annehmen könne.

Anmerkung.

Manufaktur ist die allgemeine Benennung für jede Kunstarbeit, durch welche irgend ein Naturprodukt ganz oder zum Theil zu dessen eigentlichem Verbrauch vorbereitet wird, welche Art von Hülfsmitteln man auch dazu anwenden mag. Fabrik ist, der Ableitung des Worts nach, die Werkstätte jeder Kunstarbeit, welche Feuer und Hammer, oder wenigstens den Hammer und schneidende oder hauende Werkzeuge, auch die Feile, zu Hülfe nimmt. Es ist daher falsch und unter den Schriftstellern, welche den Ausdruck überlegen, nicht mehr gewöhnlich, letzteres Wort als dem ersterem gleichgeltend zu nehmen. Man sollte billig nie von Leinen- oder Wollenfabriken reden. Es ist auch schon fehlerhaft, wenn man Fabriken und Manufakturen neben einander nennt. Denn jene sind unter diesen schon mit verstanden und eine Gattung derselben.

§. 4.

4) Der einzige außer jenen noch übrige Weg für ein Volk, Handel zu treiben, ist: wenn es die Produkte und Manufakturwaaren eines Landes ankauft und holt, um sie einem andern Lande zu verkaufen, und allenfalls selbst sie ihm zuzuführen. Diesen Handel nenne ich den Zwischenhandel. Die Französischen Schriftsteller nennen bisher diesen Handel Commerce d'Economie, oder d'Oeconomie, wovon die Deutschen den Namen Oekonomiehandel hergenommen und lange gebraucht haben. Morellet giebt jedoch den schicklichern Namen, Commerce d'entrepôt, an.

Anmerkung.

Ich habe, wie ich glaube, zuerst diese natürliche Benennung, Zwischenhandel, in der ersten Ausgabe meiner kleinen Schriften über die Handlung, bereits vor zwanzig Jahren angegeben, und sie ist seitdem in Deutschen Schriften sehr allgemein geworden. Bis dahin nahm man von den Franzosen die Benennung: Oekonomiehandel an, welche darauf deutet, daß dieser Handel eine besondere Sparsamkeit und Ueberlegung aller kleinen irgend möglichen Vortheile erfodere. Das ist aber diesem Handel nicht eigenthümlicher, als einer jeden Handlung, wenn sie von einem verständigen Manne betrieben wird. Es ist auch unstreitig, daß der Manufakturhandel, zumahl in der jetzigen großen Konkurrenz der manufaktuirenden Völker, einer aufs genaueste überlegten Sparsamkeit weit mehr bedarf, als der Zwischenhandel. Ueberhaupt muß man auch keine Benennungen der Sachen von solchen Umständen hernehmen, die nur zufällig sind, und gar nicht auf die Natur derselben deuten.

Wie sich die hier im §. 1 — 4. unterschiedenen vier Zweige der Handlung verflechten, erläutert der 38ste Zusatz, Bd. II.

§. 5.

Dieser Zwischenhandel war in alten Zeiten der erste Handel in Großen. Der Handel der Seestädte, die der Hanse angehörten, war größtentheils ein Zwischenhandel. Er ist auch noch durchaus nothwendig, um den Handel zwischen entfernten Völkern in Ganzen zu erhalten. Indessen sucht und findet in dem jetzigen Zustande Europens ein verständiger Kaufmann andere

Wege, als welche sonst möglich waren, um mit Vorbeigehung derer Staaten, die den Zwischenhandel treiben, seine Handlung zu führen. Die Einwohner solcher Staaten bieten selbst die Hand dazu, und dienen ihm durch Kommission, oder wol gar durch bloße Spedition. Man unterscheidet daher mit Grund den Handel, in den direkten Handel, oder den mit der ersten Hand, und den indirekten, oder den Handel mit der zweiten Hand. Allein fast jede Handlung hat eine zweite oder dritte Hand. In denen Handelsplätzen, wo die Zwischenhandlung blühet, mischen sich daher folgende 3 Arten der Handlung unter einander:

a) Die Propre- oder Eigenhandlung mit Waaren, von welchen der Bürger eines solchen Orts Eigenthümer wird. Dies ist der eigentliche so zu nennende Zwischenhandel.

b) Der Kommissionshandel, da der auswärtige Kaufmann auf einen solchen Ort Kommission giebt, Waare für ihn zu verkaufen, oder einzukaufen.

c) Der Speditionshandel, welcher bloß in Besorgung der Versendung fremder Waaren, die nur durchgehen sollen, besteht. Dieser setzt den sogenannten Transitohandel voraus.

Ich erwähne dieser drei Arten hier nur vorläufig, und werde noch öfter von denselben in mehr als Einer Absicht zu reden haben.

§. 6.

Die Fischerei und der daraus entstehende Handel ist zum Produktenhandel zu rechnen, auch dann noch, wenn die Fischerei in einem entfernten Meere betrieben wird, wie z. B. der Wallfischfang und Herings-

fang der Holländer, Hamburger und anderer. Denn der Fisch ist ein Naturprodukt, und wird ein Gegenstand des Produktenhandels derjenigen Nation, welche ihn gefangen hat, es sei, wo es wolle; es sei in freier oder in einer für beschlossen geachteten See; unter völliger Begünstigung des Völkerrechts, oder in Folge gewisser Traktaten oder nicht; in einem nahen oder entfernten Meere. S. den 39sten Zusatz, Bd. II.

Den Heringsfang nennen die Holländer die große, und den Wallfischfang die kleine Fischerei, wegen der ehemahls für größer gehaltenen Wichtigkeit von jenem.

Der Schiffbau wird auch für manche Nation ein Gegenstand des Handels, und muß zum Manufakturhandel gerechnet werden, wenn eine Nation Schiffe bauet, um sie andern zu verkaufen. S. über diese Arten des Handels noch Büsch's kleine Schriften über die Handlung, S. 25 ff., welche ausführlichere Erläuterungen derselben enthalten.

§. 7.

Die übrigen Eintheilungen der Waarenhandlung nach den verschiedenen Arten der Waaren, z. B. Tuchhandlung, Leinenhandlung, Material- oder Spezereihandlung u. dgl., erklären sich hinlänglich durch ihre Benennung. Der Wechselhandel gehört zu den Hülfsmitteln der Handlung. Ich würde daher allererst in dem vierten Buche von demselben reden, wenn nicht der Inhalt des ersten Buches schon eine Erläuterung des Ganges der Wechselgeschäfte durchaus erfodert hätte.

§. 8.

Man unterscheidet auch den Handel in Absicht auf die Art der Thätigkeit, mit welcher ein Volk denselben betreibt, in den Aktiv= und Passivhandel. Beide Worte erklären so wenig als deutlich, andere wissenschaftliche Benennungen, was darunter zu verstehen sei. Ich darf nur anmerken, daß dadurch eine gewisse Art, nicht der Grad der Thätigkeit, in der Handlung eines Volkes angedeutet werde. Wenn z. B. alle Völker Europens die Natur= und einzelne Kunstprodukte Rußlands von diesem verschreiben, wenn zur Erleichterung dieses Verschreibens Kaufleute aus deren Mittel sich in den Russischen Ausfuhrhäfen niederlassen, und nur fremde Schiffe dorthin kommen, um die vorschriebenen Waaren abzuholen, so ist das eine Art der Thätigkeit, welche die Russische Nation wenig übt, und den Umständen nach nicht wol üben kann, wogegen sie aber desto thätiger in ihrem inländischen Handel und in dem über Land nach China ist. Denn auch die Hervorbringung Russischer Produkte, so wie die der Kunstarbeiten, z. B. der Juften, des Segeltuchs und vieler anderer Leinwand, selbst der Matten, setzt doch eine Thätigkeit voraus, welche wol so groß, als die Thätigkeit andrer handelnden Nationen in den durch deren Handlung veranlaßten Beschäftigungen sein kann; wiewol eine Vergleichung des Grades dieser Thätigkeit eine müßige Untersuchung sein würde.

§. 9.

Beiderlei Nationen üben ihre Thätigkeit in der Erwartung eines Gewinns von derselben. Ob dieser Gewinn größer für die eine, oder die andere Nation sei,

auch das hängt nicht von der Art, oder von dem Grade der Thätigkeit ab, welche zum Charakter der einen und der andern Nation gehört. Es kann sein, daß die Russen in ihrer Art minder fleißig, als die Engländer, sind, die ihnen ihre Produkte abholen, und die ihrigen zuführen. Aber wenn das, was die minder fleißigen Russen überhaupt genommen für die Engländer produziren, mehr an Werth beträgt, als was die Engländer ihnen zuführen, so ist doch der ganze Handel gewinnvoll für die erstere Nation.

Dennoch haben fast alle unsere Deutschen Schriftsteller beides, so wenig es zusammen gehört, unter Einen Begriff gezogen, und den Aktivhandel immer als gewinnvoll, den Passivhandel als verlustbringend angesehen. S. darüber ausführlicher Büsch's kleine Schriften über die Handlung, Hamb. 1784. S. 25 ff. wo auch der Reihe nach von allen handelnden Staaten bewiesen wird, daß es mehr Beispiele eines gewinnvollen Passiv- als Aktivhandels gebe. Doch sind bis jetzt nicht alle Schriften der Deutschen, welche die Handlung zum Gegenstande wählen, rein von dieser unverzeihlichen Vermengung der Ideen. Eine noch ernsthaftere Erwägung dieser Sache findet sich in Büsch's Abhandlung vom Geldumlauf, 2te Aufl. Buch 5. §. 8. ff. S. 245 ff.

§. 10.

Will man dennoch einen Unterschied in der Handlung in Absicht auf den Gewinn oder den Verlust, den ein Volk bei derselben hat, festsetzen, so bieten sich die beiden Benennungen: Gewinnhandel und Verlusthandel, natürlich dar. Die Rechnung, durch welche

man dieses auszumachen unternimmt, mag dann immer die Handlungsbalanz heißen. Aber dies ist eine Rechnung, mit welcher sehr viele Schriftsteller gar zu leicht fertig werden zu können glauben. Der Ort, von deren Schwierigkeit zu reden, wird sich in dem fünften Buche finden.

Vom Kommissionshandel und dessen Vortheilen s. noch besonders den 40sten Zusatz, Bd. II.

Drittes Kapitel.

Von Maßen und Gewichten, dem Gutgewicht, der Thara und dem Rabatt.

§. 1.

Alle Waaren sind körperliche Massen, und ihr Preis richtet sich nach dieser Masse. Sie können entweder gemessen oder gewogen werden. Zum Messen derselben giebt die Geometrie Anleitung, deren Anwendung aber bei jeder Handlung viel zu weitläufig sein würde. Nur in der Bestimmung und Berechnung der in einem Volke gewählten Masse wird sie von der Handlung zu Hülfe gefodert. Das Wägen ist also ein viel leichteres Mittel, insonderheit bei dem Verkauf roher Produkte, und wird in den meisten Fällen angewandt, wo es bloß auf die körperliche Masse ankömmt, nachdem die Güte der Waare nach andern Gründen beurtheilt ist.

§. 2.

Das Messen wird vorzüglich angewandt

1) bei flüssigen Waaren, wo es auch auf die körperliche Masse ankömmt, aber doch nicht immer die eigenthümliche Schwere übersehen werden kann, da z. B. die größere Schwere beim Biere und die kleinere beim Brantwein den Preis erhöht. Man nimmt zu deren Maßen hohle zilindrische Gefäße von bestimmtem Gehalt, in deren Bestimmung die Geometrie ihre Dienste thun muß. Bei vielen Waaren, z. B. Wein, nimmt man es nicht so genau im Verkauf, sondern läßt diejenigen gläsernen Gefäße als deren Maß gelten, welche nach langer Uebung auf den Glashütten zu einem ungefähr gleichen Inhalt verfertiget werden.

2) Solcher Art Waaren, die aus vielen kleinen Theilen bestehen, wie z. B. Korn und allerlei kleines Gesäme, werden in Gefäßen von bestimmter Größe gemessen, und nach diesen Maßen gewöhnlich behandelt. Dabei wird es auch wol immer bleiben, weil alle Kommissionen auf Kornwaaren nach denselben gegeben werden. Aber es ist einer der größten praktischen Irrthümer in der Handlung, wenn man sich auf dieses Maß allein verläßt, in welchem bei Korn von gleicher Art und Güte ein Unterschied von 5 Prozent wenigstens sich herausbringen läßt, wenn der Kornmesser das Korn sanft einschüttet, und mit dem Streichholze schnell darüber hinfährt, oder es heftig in das Maß hineinwirft, und das runde Streichholz langsam darüber hinrollt, und Körner, die mit dem Streichen über den Rand hinausgefallen sein würden, durch das Rollen eindrückt. Zwar wird nicht leicht ein Handel über Korn geschlossen, ohne vorher mit der sogenannten Holländischen Kornwage, durch ein reduzirtes Gewicht, dessen Schwere nach einem reduzirten Maße zu schätzen. Aber wozu

hilft es, wenn ich glaube 100 Last guten Roggen 170 Pfd. im Hamburger Scheffel schwer gekauft zu haben, und mir durch nachlässiges, ich will nicht sagen gewissenloses, Messen 105 Last herausgemessen werden, und ich also fünf Last mehr bezahlen muß, als ich eigentlich für mein Geld schon haben sollte?

Bei allen Kornarten kömmt es auf die körperliche Substanz hauptsächlich an, welche ich kaufe. 170 Pf. Roggen geben mehr Nahrung, als 160, und im Destilliren mehr Brantwein. Man könnte demnach in sofern alles Messen bei Seite setzen, und sich im Kornhandel bloß an das Gewicht halten. Kauft man doch weit schlechtere Waaren, z. B. Heu und große Steinkohlen nach dem Gewicht! Freilich ist kleinkörniger Roggen, welcher richtig gemessen 160 Pfd. im Scheffel wiegt, nicht allerdings so gut und eben des Gebrauchs fähig, wozu man einen großkörnigen anwenden kann, der 170 Pfd. wiegt.

Aber darüber mag die Probe nach dem reduzirten Gewichte entscheiden. Wann dann dieser zufolge die Last Roggen behandelt ist, so kann ich mit vollkommen so großem Recht verlangen, daß mir für den beredeten Preis der Last 4800 oder 5100 Pfd. geliefert werden, als ich nach Behandlung einer Last Steinkohlen nicht anders als für 4000 Pfd. mein Geld bezahle.

Ich habe bei einer gewissen Veranlassung eine Kornwage angegeben, und besitze noch ein Modell davon, in welcher Maß und Gewicht mit einander vereint sind, so daß das Korn zwar scheffelweise gemessen werden kann, aber diese Scheffel durchaus gleiches Gewicht halten müssen. In dem kleinen Handel zwischen dem Landmann und dem Müller oder dem Brant-

weinbrenner, ist der Verkauf des Korns nach dem Gewicht vorlängst üblich gewesen. Ganz neulich hat eine königl. Dänische Verordnung angewiesen, das Korn zu wägen, wenn die Handelnden darüber einig werden. Mehr darüber, so wie auch die Zeichnung eines neuen Kornmaßes s. im 41sten Zusatz, Bd. II.

§. 3.

3) Nassen Waaren, wenn sie in Quantität verführt und verkauft werden, giebt man Fässer nach beliebiger Form und Größe, die der Bötticher zwar, so gut wie möglich, auf einerlei Gehalt ausarbeitet, aber doch nicht so genau gleich trifft. Bei einigen Waaren, z. B. bei den geringern Weinen, sieht man nicht sehr darauf. Wer ein Orhoft Wein kauft, nimmt an, daß er 60 Hamburger Stübchen bekomme. Man erhält aber öfters mehr. Wenn nun einer weniger bekömmt, darf er sich nicht beklagen; denn, hätte er mehr bekommen, so würde nichts von ihm zurückgefodert worden sein. Bei andern Waaren aber nimmt man es genauer, insonderheit bei dem Franzbrantwein, Rum, Arak, und verschiedenen feinen Weinen. Hier wird der Inhalt jedes Fasses durch einen Visir oder Roiestab gemessen. Der dazu bestimmte Messer hat hier den Namen Roier. Die Erklärung der Gründe findet sich in meinem Versuch einer bürgerlichen Mathematik, am Ende der Geometrie. Das Visiren nicht voller Fässer, insonderheit wenn sie auf der langen Seite liegen, hat große Schwierigkeit. Lambert hat dieselbe in seinen mathematischen Beiträgen unter dem Artikel Visirkunst zwar durch sichere Regeln gehoben, aber sie sind in der Praxis noch nicht genug bekannt und angewandt.

Der Fall kömmt nicht so oft im Handel vor; aber oft genug im Nachlaß eines Weinhändlers, wenn ein Weinlager taxiret werden soll. (Mehr darüber s. in Brodhagens Anleitung zur Geometrie, Hamburg 1801. S. 117 ff.)

Anmerkung.

Man hat zweierlei Visirstäbe im Gebrauch, den kubischen und den zilindrischen. Jener wird am liebsten von den Roiern angewandt, weil sie ihr Geld schnell damit verdienen können. Den Unwissenden zur Warnung will ich nur dies hier anfügen, daß der kubische Visirstab nur für Fässer von ähnlicher Figur dient, und ursprünglich für solche berechnet und eingetheilt sein muß. Sobald ein Faß eine abweichende Figur hat, so muß entweder ein anderer Visirstab für dasselbe, und für die ihm ähnlichen Fustagen verfertigt, oder der zilindrische angewandt werden. Denn dieser ist für Fässer von jeder Figur brauchbar. Das Meisterstück eines Roiers ist die Verfertigung eines sogenannten Kantstabes zur Ausmessung der nicht vollen Fässer. In dem großen Handel läuft jedoch das Visiren der Fässer auf wenig mehr, als eine bloße Formalität aus. Denn da diese flüssigen Waaren aus dem Lande mit einer in die Faktur eingetragenen Roie, oder Anzeige des Inhalts der Fässer, kommen, so ist der Grossirer nicht gern mit dem Roier zufrieden, wenn er ihm durch ein zu sorgfältiges Visiren einen andern Inhalt herausbringt. Auch der Käufer etwas großer Parteien ist gewöhnlich damit zufrieden, und verlangt keine sehr scharfe Roie. Nur der Käufer einzelner Fässer will

gern gewiß davon sein, wie viel er in seinem Fasse erhalte. S. Brodhagen a. a. O.

§. 4.

Die trocknen Waaren, welche der Krämer bei Pfunden verkauft, verhandelt man in Großen in ihren Gefäßen und Packen, deren Gewicht nicht gerechnet wird, und in den Kaufpreis geht. Es würde große Schwierigkeiten geben, das Gewicht der darin enthaltenen Waaren auszumachen, wenn man die Waare herausnehmen und besonders wägen wollte. Dies geschieht wirklich bei einigen Waaren, z. B. beim Kaffe, welcher, wie der Ausdruck ist, gestürzt, und außer dem Fasse netto gewogen wird, da die Fässer und Emballagen, worin er nach Europa kömmt, so verschieden sind, und das Material derselben überdem so ungleich ist. Dadurch wird dann auch der Betrug verhütet, welcher so oft vorgeht, da man schlechte Waare oben mit guter bedeckt. (Vergl. noch damit den §. 5.) Viele Waaren können indeß nicht aus ihrem Umschlage genommen werden, ohne zu sehr zu zerfallen und stäuben, oder ohne das verkäufliche Ansehn zu verlieren, auch wol ganz zu verderben.

Für die meisten dergleichen Waaren aber verfertigt man an dem Versendungsorte die Fässer und Emballagen so gleichförmig, daß man sich mit gutem Glauben darauf verlassen kann, auf gleich große Gefäße und Ballen sei ungefähr gleich viel Abzug zu rechnen. Dies setzt man zu Prozenten des Gewichts der Waare an, und nennt es die Thara. Bei Fässern und Ballen von ungleicher Größe kann dies nach mathematischen Gründen nicht richtig gehen. Wenn z. B. ein Packen

Waare einen Kubikfuß groß ist, und ein anderer eine Kubikelle, so wird die durch das Packleinen und Matten eingefaßte Fläche nur 4 mahl so groß, das Gewicht der Waare aber 8 mahl größer. Die Thara sollte demnach für den größern Packen nur halb so viel Prozente gerechnet werden, als für den kleinen. Allein

1) differiren die Packen und Fässer für einerlei Waare aus einerlei Gegend nicht so sehr an Größe, als es in diesem Exempel angenommen ist.

2) Versteht es sich, daß weniger Waare leichter gepackt oder in schwächeren Gefäßen und Gebinden verführt werden könne, als ein schwereres Gewicht von Waaren.

Anmerkung.

Die Gefäße und der Umschlag, worin die Waaren versandt werden, sind von sehr verschiedener Art, und bestehen, nach der Beschaffenheit der Waare, oder nach der an ihrem Gewinnungsort herrschenden Gewohnheit, in hölzernen Kisten, Fässern, Kübeln u. s. f.; in gewebten und geflochtenen Zeugen von Leinen, Baumwolle, Bast, Schilfrohr, Haar u. m. a.; aus Leder, Häuten u. s. f. Die hölzernen Gefäße haben verschiedene, häufig lokale Benennungen, als Stückfaß, Pipe, Oxhoft, Both, Tonne, Faß, Bouccaud, Quarten, Tertien (Terschen, Tierçons), Stampen u. s. f.; eben so die biegsamen Umschläge, als: Ballen, Packen, Säcke, Ceronen oder Suronen, Gontjes, Kappers, Körbe u. a.

§. 5.

Die Thara wird in der Waarenhandlung an je-

dem Orte nach der Erfahrung bestimmt. Hier in Hamburg wird die nach Prozenten bestimmte Thara vom Hundert gerechnet. Die Frage ist überflüssig, ob man nicht sie richtiger aufs 100 rechnen sollte. Denn so, wie man nun wirklich sie rechnet, nämlich vom 100, ist dies eine Folge gewisser Erfahrungen. Z. B. hier in Hamburg ist die Thara von Rosinen in Fässern zu 10 Prozent angenommen, und wenn daher 10 Fässer dieser Waare 1500 Pfund wiegen, und man dabei in 1500 Pfunden 150 Pfunde Thara annimmt, und diese Zahl von jener abzieht, so schließe ich mit Recht daraus, daß um 90 Pfund Rosinen zu packen 10 Pfund Holz erfodert werden. Gäbe die Erfahrung ein anderes, und könnte man 110 Pfund Rosinen in 10 Pfund Holz im Durchschnitt packen, oder würden die Fässer in Spanien so viel leichter gemacht, so würde die Rechnung schon danach gestellt sein, und der Verkäufer würde dem Käufer nicht 10, sondern ungefähr 9 Prozent Thara einräumen.

In Genua und vielleicht auch in andern Handelsplätzen rechnet man die Thara, so wie den Rabatt auf das Hundert. Dies macht in sich keine Schwierigkeit, es ist aber nicht gleichgültig, wenn für die Thara eine gleiche Zahl aufs Hundert geschlagen, und davon abgerechnet wird. Gesetzt, diese Zahl sei 14, und die Partie Waare, wofür sie gerechnet wird, sei 2000 Pfund; so wird das Netto im ersten Fall 1754½, und im andern 1720 Pfund werden. —

Nach Prozenten kann man die Thara in beiden Wagen nicht berechnen, als nur unter der Voraussezzung, daß einerlei Waare an einerlei Orten eine möglichst gleiche Einfassung in Fässern, Kisten, Körben,

Matten u. dgl. bekomme, daß dazu aber auch einerlei Material genommen werde. Den Französischen Zucker erhält man von Westindien in gleichen Fässern, daher eine Thara nach Prozenten darauf gerechnet wird. Bei dem Brasilischen rohen braunen Zucker ist das Thara hingegen schwer auszumachen, da das Holz der Kisten, worin er aus Brasilien kömmt, von sehr verschiedener Art und ungleicher Schwere ist, dabei so nachläßig und ungleich bearbeitet wird. Man wiegt den Zucker daher in Brasilien schon besonders, und brennt die Zahl der in jeder Kiste enthaltenen Aroben desselben darauf ein. In Hamburg kann man ihn indeß auch danach nicht verkaufen, da der braune Zucker auf der zwiefachen langen Reise nach Portugal und Hamburg sehr am Gewicht verliert. Dem Zuckersieder verkauft man die Kiste daher nach Bruttogewicht; diese wiegt man, wenn sie ausgeleert ist, und dann berechnet man das Netto der von jenem zu bezahlenden Pfunde. Das Holz, woraus von Tischlern manche gute Arbeiten verfertiget werden, behält der Käufer. Beim Verkauf an Auswärtige rechnet man die auf der Kiste bemerkte Zahl von Aroben für das Netto, jede Arobe, die sonst 32 Portugiesische Pfund beträgt, aber nur zu 28, um den am Gewicht des rohen Zuckers erlittenen Verlust dadurch gut zu machen.

Eigenheiten dieser Art giebt es im Waarenhandel sehr viele, die der Kaufmann einzeln durch die Erfahrung lernen muß.

§. 6.

Im Waarenhandel in Großen wird auch dem Käufer ein Abzug aufs Gewicht unter der Benennung

Gutgewicht, verstattet, welcher bei groben Waaren 1 Prozent, bei feinern ½ Prozent beträgt, und ebenfalls vom Hundert gerechnet wird. Die natürliche Ursache davon ist, weil jeder Krämer, wenn er in Kleinen verkauft, seinen Käufern einen kleinen Ausschlag geben muß, welcher für ihn reiner Verlust sein würde, wenn nicht der Grossirer, von welchem er kauft, ihm so viel einräumte, daß er davon diesen Ausschlag geben kann.

Anmerkung.

Seit den großen neuerlich im Handel, so wie auch im Anbau mancher außereuropäischen Besitzungen vorgegangenen Veränderungen erhalten manche Europäische Seehäfen, und insonderheit Hamburg, mehrere neue Waaren, oder auch manche der bisher bekannten in einer andern Packung und Einfassung. Bei mehrern derselben, insonderheit solchen, die ohne Verlezzung, oder ohne Verlust am Gewicht nicht ausgenommen werden durften, mußte man sich erst über eine neue Berechnung der Thara verständigen. Indeß ist man bei manchen nicht durchgehends einig geworden, auch fehlt es bei vielen an öffentlichen Bestimmungen, so daß sehr viel dabei auf Gewohnheit und Tradition beruht, die sich nur durch lange Erfahrung praktisch erlernen läßt.

§. 7.

Beim Verkauf von Waaren, die durch die Fehler der Versender, oder ihrer natürlichen Beschaffenheit wegen viel Unreinigkeit bei sich führen, z. B. Kaffee, Indigo u. a. wird den Umständen nach ein Abzug beredet, der aber keine feste Regel hat, noch haben kann.

Man nennt diesen Abzug Refaktie. Doch ist von derselben noch nicht die Rede, wenn nicht die Waare viel mehr Unreinigkeit, als gewöhnlich, hat.

Ich halte es für überflüssig, mehr von diesen Dingen zu sagen, welche ein jeder Lehrling der Handlung schon in seinen ersten Dienstjahren in mehrerer Genauigkeit kennen lernt, als welche für mein Buch zweckmäßig sein würde; wie denn auch in jeder kaufmännischen Arithmetik sie zu berechnen angeleitet wird.

§. 8.

So viel die Waaren auch im großen Handel aus einer Hand in die andere gehen können, so müssen sie doch zuletzt, ehe sie an den Verbraucher gelangen, von dem großen Kaufmann an den Krämer, oder, wenn es Materialien für Manufakturen sind, an den Manufakturisten kommen. Beiden muß Aufschub der Bezahlung verstattet werden. Denn der Krämer kann nicht, wie der Kaufmann, auf einmahl seine Waare wieder verkaufen; oder, wenn ihm die Waare lange liegen bleibt, durch Konjunkturen die Zinsen seines Geldes einholen. Der Manufakturist muß die gekauften Materialien in seinem Gewerbe verbrauchen, und die Waare wird allererst nach vielen Monaten fertig und wieder verkäuflich, da er die Bezahlung seiner Auslage wieder bekömmt. Hieraus entstand, vermuthlich zuerst in den Niederlanden, wo neben den großen Handelsleuten der Manufakturisten und der Krämer so viele waren, ein Vergleich zwischen dem Großhändler und dem Krämer oder dem Manufakturisten, in welchem ersterer den letzteren die Zinsen zu $\frac{2}{3}$ Prozent auf den Monat ansetzte, die sie entweder durch unmittelbare Bezahlung erspa-

ren konnten, oder die der Grossirer auf den Preis schlagen mußte, wenn diese einen Kredit von 4, 7 oder 13 Monat genießen wollten. Es ist natürlich dahin gekommen, ehe noch die üblichen Zinsen geringer, als 8 Prozent, wurden, daß mancher Käufer, wenn er nur irgend zum Gelde Rath schaffen konnte, diesen Vortheil vorlieb nahm, und also bei jeder Zahlung dem, der sonst 13 Monate Kredit genoß, $8\frac{2}{3}$, für 7 Monat $4\frac{2}{3}$, und für 4 Monat $2\frac{2}{3}$ Prozent an dem Kaufpreise erlassen wurden. So lange dieser Rabatt galt, ward er von dem Verkäufer auf den Preis geschlagen, für den er sonst verkauft haben würde. Was er für 100 Rthlr. verkaufen konnte, berechnete er dem, der den Kredit von 13, 7 oder 4 Monat benutzen wollte, nun zu $108\frac{2}{3}$, zu $104\frac{2}{3}$ oder $102\frac{2}{3}$. Dies ist die Ursache, warum der Rabatt auf hundert, und nicht von hundert gerechnet wird.

§. 9.

Als die Zinsen gering wurden, und ein Krämer oder Manufakturist von gutem Namen für 6 bis 4 Prozent Geld in sein Gewerbe bekommen konnte, ward es natürlich, daß keiner mehr diesen so hoch gerechneten Kredit von dem Verkäufer sich gefallen ließ, und der, welcher sich ihn ganz gefallen lassen wollte, gewiß keinen Kredit mehr fand, eben so wenig, als jetzt ein Mann Kredit finden würde, der an der Hamburger Börse Seide auf 13 Monat kaufen, und $8\frac{2}{3}$ Prozent mehr sich dafür anrechnen lassen wollte. Der Rabatt ward daher von allen lieber genutzt, als daß sie ihn bezahlt hätten. Indessen ist nun die Berechnung der Preise solcher Waaren auf diesem Fuß verblieben.

In Hamburg wird der Börsenpreis sehr vieler Waaren, die man aus der Hamburgischen Preiskurant kennen lernen kann, welche auch Kruse dem Artikel Hamburg in seinem Kontoristen eingeschaltet hat, mit dem erwähnten Rabatt angesetzt, als wäre es noch immer die Meinung eines jeden Verkäufers, dem Käufer den Aufschub von 13, 7 oder 4 Monaten zu geben, und ihm für jeden Monat $\frac{2}{3}$ Prozent Zinsen anzurechnen. Wenn aber die Rechnung dem Käufer eingesandt wird, so wird, als wenn man nun unmittelbare Bezahlung von ihm erwartete, nach den Verhältnißzahlen 163, 157 und 154 zu 150, auf welche jene Zahlen $108\frac{2}{3}$, $104\frac{2}{3}$ und $102\frac{2}{3}$ zu 100 sich reduziren, wieder herabgerechnet, und so der eigentliche Preis bestimmt. Wer sieht nicht ein, daß dadurch die Rechnung, nach welcher man den Handel schließt und nachher wirklich bezahlt, ohne Noth erschwert werde? Nur der Einfältige kann sich dabei einbilden einen wirklichen Vortheil zu genießen, und nicht merken, daß der wahre Kaufpreis, auf welchen er gehandelt hat, die kleinere durch Abzug des Rabatts sich bestimmende Zahl sei; kurz, daß ihm der Verkäufer nur mit der einen Hand wieder gebe, was er ihm mit der andern schon genommen hatte.

Ich weiß nicht, ob dies Ueberbleibsel alter Handlungsgewohnheit noch in der Handlung irgend eines Staates, außer der Niederländischen und Hamburgischen, Statt habe. In der Brittischen kennt man es gewiß nicht. Vor wenig Jahren war man in Hamburg nahe daran, sich davon los zu machen, und einem jeden Käufer in Einer Zahl ohne Umschweife zu

sagen, für welchen Preis man ihm zu verkaufen gemeint sei. Aber es ist vorerst noch beim Alten geblieben.

§. 10.

Nachdem dieser Rabatt seine Wirklichkeit verloren hat, so daß kein Mensch mehr mit Berechnung desselben auf 13, 7 und 4 Monate kaufen darf, hat sich natürlich bei jedem Waarenhandel ein Kredit wieder eingefunden, der aber ohne feste Regel jedesmahl beredet wird. Krämer und Manufakturisten brauchen denselben jetzt eben so gut, wie damahls, als der Rabatt eingeführt ward. Der Kaufmann rechnet also in seinem Preise immer die Zinsen für die Zeit, in welcher er seiner Bezahlung entgegen sieht, zu ½ Prozent auf den Monat, hinein, rechnet sie aber gerne demjenigen zurück, der ihm baare Bezahlung anbietet.

Ein Aufschub der Zahlung von einem Monat wird bei jedem Handel einverstanden, und die Rechnung dem Käufer nicht vor dessen Ablauf eingesandt. Eben deswegen aber ist es gebräuchlich, daß, wenn dieser nach geschlossenem Kaufe sich erklärt, gleich zu bezahlen, er ½ Prozent von dem behandelten Preise sogleich abziehen darf, welches unter dem Namen Dekort üblich ist. Allein außerdem ist in vielen Geschäften ein so langer Kredit eingeführt, der so wenig Regel hat, daß es gewissermaßen besser wäre, wenn ein gesetzmäßiger Rabatt, aber auf 6 Prozent fürs Jahr, berechnet, Statt hätte, doch so, daß nach Ablauf der in diesem Rabatt angenommenen Monate die Bezahlung keinen Aufschub litte. In Hamburg arbeitet z. B. der Kattunfabrikant für den Kaufmann auf Jahrrechnung. Wahr ist es, daß letzterer ebenfalls seinen Kunden langen

Kredit geben muß. Der Kaufmann kann dies besser aushalten, und hat auch mehr als Eine Periode im Jahr, da ihm sein Geld einläuft. Der Manufakturist aber hat wenigstens wöchentliche Auslohnung, und kann nicht auf sein Geld Jahr und Tag warten. Muß er es aber thun, so kann er nicht anders als theurer arbeiten.

Ganz anders ist es mit dem Kredit bewandt, welchen der Kaufmann dem Manufakturisten und Krämer giebt. Eben daraus ist der alte Rabatt entstanden, und ein wohlüberlegter und den Umständen gemäßer Kredit in dessen Stelle getreten. Von dem Vortheil, welchen der Hamburgische Zuckersieder eben davon hat, s. Handlungsbiblioth. Bd. III. S. 58 in der Abhandl. über die Hamb. Zuckersiedereien.

§. 11.

In der Hamburgischen Waarenhandlung hat es sich auch eingeführt, daß der Kaufmann dem Krämer manche Waaren in Kurantgelde zu einem festen Agio von 120 oder 116 Prozent verkauft. Die wahrscheinliche Ursache davon ist, um es dem Krämer leicht zu machen, da diesem das Steigen und Fallen des Kurantgeldes gegen Banco zu sehr verrücken würde. Der Kaufmann aber muß dennoch seine Rechnung so zu machen wissen, daß er seinen berechneten Preis in Banco bekomme, und er schenkt dem Krämer nichts, wenn er gleich zum Schein sein Kurantgeld einige Prozent höher annimmt, als dasselbe gegen Banco steht.

§. 12.

Der Handel mit Ellenwaaren ist von allen diesen

Weitläufigkeiten frei. Bei ihm weiß man nichts von Thara, Gutgewicht oder Rabatt. Alles wird hier gemessen, und die genaue Kenntniß und Vergleichung von den Längenmaßen verschiedener Länder ist die Hauptkenntniß desjenigen, der sich mit diesem Waarenhandel beschäftigt. (Indeß findet bei Ellenwaaren gewöhnlich eine längere Zahlungszeit Statt; an einigen Orten 12 Monate; doch ohne immer auf so lange Zeit Kredit zu geben. Der Käufer zieht dann für jeden Monat früherer Zahlung ½ Prozent ab.)

§. 13.

Es würde eine große Erleichterung für die Handlung sein, wenn alle handelnde Staaten, wenigstens in Europa, sich für einerlei Längenmaß vereinigten. Allein dies hat noch größere Schwierigkeit, als die Vereinigung für Ein Gewicht, und, wenn sie auch jemahls zu Stande käme, würde sie nicht lange bestehen. Man macht solche Maßen am liebsten von Metall. Dieses aber dehnt sich in der Wärme, und zieht sich in der Kälte zusammen. Auch mit der wiederholten Nacharbeitung der Maße verändern sich diese so, daß selbst in denen Staaten, wo aufs strengste darüber gehalten wird, die Maße nicht lange einander gleich bleiben können. Es wird also wol immer bei verschiedenen Maßen im Handel bleiben. Kruse hat in seinem Kontoristen die in dem Handel aller Länder vorkommenden Längenmaße mit besonderer Sorgfalt verglichen. Seine 6te Tabelle stellt das Verhältniß von 428 Maßen vor, und es braucht nur einer leichten Berechnung, um ein Maß auf das andere mit derjenigen Genauigkeit zu reduziren, womit die Handlung zufrieden sein kann.

§. 41.

Indessen war man doch mehr, als es sonst jemahls geschehen, in Frankreich darauf bedacht, ein allgemeines Maß und Gewicht einzuführen. Ich habe mir nicht verbieten können, (in dem 42sten Zusatze, Bd. II.) unverhohlen meine Meinung darüber zu sagen, habe aber noch vollständiger in dem 10ten und 11ten Stück des beliebten Journals: Frankreich, den Mißgriff der Französischen Gelehrten gezeigt, den sie darin begehen, daß sie aus einer imaginären krummen Linie, die für den Handel und Wandel dienende Maßeinheit bestimmen wollen, und daß sie weit besser gethan hätten, nach dem vor 50 Jahren gethanenen Vorschlage des de la Condamine die Länge des Sekundenpendels dazu anzunehmen, welche sich an jedem Orte der Erde zu allen Zeiten wenigstens mit der Gewißheit ausmachen läßt, daß alle Maße, wenn sie ja irrig werden, wieder danach berichtiget werden können. Der Gedanke ein allgemeines Gewicht einzuführen, sollte billig unter den polizirten Völkern keine Schwierigkeit haben. Ein Pfund, welches Volks Pfund es auch sein mag, von einem Metall gemacht, das nicht verwittert, oder durch Rost sich verzehrt, wiegt an allen Orten der Erde gleich viel, auch Jahrtausende durch, und würde nach allen Enden der Erde ohne Veränderung übergehen können. Aber auch diese Vereinigung haben die Franzosen dadurch erschwert, daß sie die Gewichtseinheit aus dem Gewichte eines gewissen Maßes Wasser bestimmen wollen. Folglich wird das eine ohne das andere nicht zu Stande kommen. Man sollte doch lieber das Leichteste, nämlich die Vereinigung für ein allgemeines Gewicht zu Stande gebracht, und dann erst an das Schwerere,

das allgemeine Maß gedacht haben. Wäre es mit jenem gelungen, so würden die Völker Europens dadurch vorbereitet worden sein, sich das zweite gefallen zu lassen, zumahl wenn man das richtigere gewählt hätte.

Viertes Kapitel.

Von der Bestimmung des Preises der Waaren im großen Handel, den Waarenberechnungen, der Nachfrage und den Spekulationen eines Kaufmanns.

§. 1.

Die im vorigen Kapitel bemerkten Umstände bestimmen großentheils den Preis der Waaren im inländischen Handel, oder, wenn auch die Waare eine fremde ist, in dem Handel, der zwischen Bürgern Eines Staats damit getrieben wird.

Sie kommen auch meistentheils in der Berechnung wieder vor, die der Kaufmann machen muß, der aus fremden Ländern Waaren verschreibt, oder sie dahin verkauft. Aber dieser hat noch eine Menge Dinge in seine Rechnung zu bringen, ehe er den natürlichen Werth, das ist, den durch alle daran gewandte Kosten bestimmten Preis, unter welchem er nicht ohne Schaden verkaufen kann, festzusetzen im Stande ist.

§. 2.

Dieser natürliche Werth einer Waare, wenn sie aus der Hand des ersten Hervorbringers oder Verfertigers kömmt, muß diesem seine Kosten gut machen.

Aber, wenn selbige durch den ausländischen Handel verführt wird, so kommen eine Menge theils nothwendiger, theils willkührlicher Kosten dazu, welche den Werth derselben, den wir auch noch den natürlichen Werth nennen müssen, sehr erhöhen. Die nothwendigen Kosten sind z. B. die Fracht zu Wasser oder zu Lande, der Lohn aller Handreichung an dem Ort der Versendung und der Ausladung, wie auch der Dienste derer, die zum Kauf und Verkauf helfen; der Lohn des Kommissionärs und des Maklers. Eben so muß man auch den etwa aus dem Wechselkurs entstehenden Verlust mit dazu rechnen.

§. 3.

Willkührliche Kosten sind z. B. die Assekuranzen. Doch muß auch der Kaufmann, der nicht assekuriren läßt, so rechnen, daß der in einzelnen Fällen ihm nachstehende Verlust durch den Gewinn mehrerer glücklichen Unternehmungen getragen werde, daher er die Assekuranzprämie eben so anschlägt, als ob er sie einem Versicherer, in dessen Stelle er nun eigentlich tritt, gezahlt hätte. Insonderheit aber gehören die mannichfaltigen Zölle und Abgaben hieher, deren Kenntniß in manchen Staaten äußerst weitläufig ist. Sie läßt sich nicht anders als durch einzelne Erkundigungen erlangen.

Anmerkung.

Es ist ein großer Mangel für die praktische Handlung, daß wir noch kein Buch haben, in welchem eine möglichst allgemeine Nachricht von den Zöllen der handelnden Staaten zusammen gestellt wäre.

Freilich würde dies keine leichte Arbeit sein, und Vollständigkeit würde nicht nur bei der ersten Ausgabe sich noch nicht erwarten lassen, sondern es würde auch wegen der unaufhörlichen Veränderungen in den Zöllen, nach der Willkühr der Regenten, kein Buch der Art auf mehrere Jahre hinaus zuverlässig und brauchbar bleiben. Aber das ist man bei allen Büchern gewohnt, durch welche man dem Kaufmann in seinen Rechnungen zu Hülfe zu kommen sucht. Wer die ältern Ausgaben der Brittischen Zollbücher (Books of Customs) mit den neuern verglichen hat, weiß es, daß diese wenigstens zehnmahl so weitläufig, als jene, sind. Jede etwas große Handlung in England hält gern einen oder mehrere Bediente mit großem Gehalt, die wenig mehr verstehen und nichts Anderes thun, als daß sie den Zoll für ihr Haus besorgen. Im Jahr 1775 gab König Friedrich II. einen neuen Zolltarif für Schlesien. Ich befand mich damahls in Breslau, und mehr als Ein Kaufmann dieser Stadt sagte mir, daß ihn dieser Tarif nöthigen würde, einen Bedienten mehr zu halten.

Wenn ich jedoch solch ein Buch dem Kaufmann wünsche, so nehme ich nicht an, daß dasselbe die ganzen Zolltarife aller Staaten, sondern nur das Wesentliche, und zuverlässige Nachrichten von der Art enthalten solle, wie bei den Zöllen der vornehmsten handelnden Staaten verfahren werde, wie auch von der nöthigen Behutsamkeit, um nicht in Verdrießlichkeit zu gerathen, die so Manchem unverschuldet bei denselben entsteht.

§. 4.

Die Berechnung des natürlichen Werths einer

Ware aus allen diesen nothwendigen und willkührlichen Kosten, nennt man eine Waarenkalkulation. Diese entsteht dem Kaufmann natürlich und mit Genauigkeit erst nach dem Empfang der Waare, da er alle ihm bis zur Einbringung der Waare in sein Lager entstandenen Kosten wirklich erfahren hat. Allein darauf läßt es kein verständiger Kaufmann ankommen, daß er dies alles erst hintennach erfahre. Er wird, insonderheit wenn ihm eine neue Spekulazion entsteht, und die Zeit es nur irgend erlaubt, von einem auswärtigen Korrespondenten ein sogenanntes Conto Finto, d. i. eine erdichtete Rechnung, sich übersenden lassen, welche den Preis der Waare am Orte des Verkaufs mit allen dort vorfallenden Kosten in möglichster Genauigkeit angiebt. Die Unkosten seines Platzes wird er in diesem beizufügen wissen. Dergleichen Conti Finti werden auch schon einem Kaufmann nöthig, wenn er eine etwas lange unterlassene Handlung auf einen Platz wieder versuchen will. Denn die Umstände einer jeden Handlung und die Auflagen ändern sich so oft, daß man durch deren Unwissenheit bisweilen großen Schaden leiden kann.

§. 5.

Vor nicht langen Jahren gab es nur wenige Kaufleute, welche den natürlichen Werth der von ihnen verschriebenen Waaren scharf zu berechnen wußten. Diejenigen, welche es verstanden, bewahrten ihre Waarenkalkulationen zum Theil als einen heimlichen Schatz, mit welchem sie selbst ihre Handlungsbediente nicht bekannt werden ließen. Damahls war es eine Aushülfe für manchen minder fähigen oder nicht genug unterrich-

teten Kaufmann, daß er lauschte, wenn sein klügerer Mitbürger Waaren verschrieb, wenn sie angelangt waren, sich erkundigte, zu welchen Preisen dieser verkaufte, und dann gleichen Preis foderte. Jetzt aber ist auch dies selten noch ein Geheimniß mehr in der Handlung.

Seit einiger Zeit sind im Deutschen verschiedene Sammlungen von Waarenkalkulation von Engelbrecht, Woerdemann *), Kruse und andern erschienen. Allein man kann sich auf dieselben nicht lange Zeit verlassen. Sie dienen nach Verlauf einiger Zeit dem Kaufmann bloß zur ungefähren Uebersicht der in Rechnung kommenden Umstände, überheben ihn aber nicht der Nothwendigkeit eines aufs neue gemachten Conto Finto. Ein jeder Handlungsbediente, der auf seinen eignen künftigen Nutzen sieht, thut wohl, sich alle in seines Herrn Dienst ihm vorkommende Kalkulationen auszuziehen.

§. 6.

Durch die Kalkulation erfährt der Kaufmann den natürlichen Preis, für welchen er ohne Schaden seine Waare geben kann. Aber sein Gewinn und Verlust

*) Woerdemann war ein geschickter Handlungsbediente in Amsterdam. Seine schöne Leibeslänge war Ursache, daß er unter Preußische Werber gerieth und nach Potsdam gebracht wurde, wo er unter der Garde diente. Als Grenadier in derselben schrieb er: Anweisung zur vollständigen Wechsel- und Waarenberechnung, Potsdam 1774, aus dem Schatze seiner alten Kenntnisse, und dedizirte dieselbe Friedrich dem Großen. Dies aber half ihm nicht vorwärts, sondern er ist, wie man mir versichert hat, einige Jahre darauf als Grenadier gestorben.

hängt von der Nachfrage ab, d. i. dem Begehren derjenigen, die sie verbrauchen, oder für den letzten Verbraucher kaufen wollen. Steuarts Staatswirthschaft, Buch II. Kap. 7. enthält sehr viel Richtiges von dieser Nachfrage und deren Wirkungen. Er unterscheidet sie in eine starke und schwache, hohe und niedrige Nachfrage. Eine starke Nachfrage ist das anhaltende Begehren nach einer Waare bei ihren Verbrauchern, welche den Absatz derselben so gewiß macht, daß ihre Hervorbringer und Bearbeiter anhaltend fortarbeiten können. Sie hat keine erhebliche Steigerung von dem Preise einer Waare zur Folge, erhält aber sowol den Produkten- als den Manufakturhandel in dem vortheilhaftesten Gange.

Wenn dies Begehren sich allmählig mindert, so nimmt freilich die Handlung ab; allein ein fleißiges Volk gewinnt doch Zeit, andere Beschäftigungen hervorzusuchen.

§. 7.

Die Nachfrage wird zu einer hohen, wenn entweder in Folge gewisser Vorfälle eine Waare eine Zeitlang stärker begehrt wird, als sie zu der Zeit geliefert werden kann, oder wenn durch andere Vorfälle der Vorrath und die Zufuhr einer Waare so gemindert oder gehemmt wird, daß deren Verbraucher nicht genug davon finden können. Der Krieg macht hohe Nachfrage in beiderlei Wegen entstehen. Durch ihn wird das Begehr nach Kriegsbedürfnissen aller Art gar sehr erhöhet, aber auch die Zufuhr mancher Güter und Waaren, deren der Krieg nicht bedarf, gehemmt. Selbst im Frieden kann indeß auch eine hohe Nachfrage

nach solchen Waaren, die dem Bedürfniß gemäß einem Lande oder Platze zugeführt zu werden pflegen, plötzlich dadurch steigen, daß ein oder mehrere Schiffe verloren gingen, die damit beladen waren.

Eine niedrige Nachfrage entsteht durch entgegengesetzte Umstände, wenn Zufälle veranlassen, daß von einer Waare weniger begehrt wird, als Vorrath in den Händen der Verkäufer ist, oder wenn ein stärkerer Vorrath einer solchen Waare produzirt oder herbeigeführt wird, als in einiger Zeit verbraucht werden kann. Dieser Fall trifft am öftersten bei den nothwendigsten Lebensmitteln ein.

§. 8.

Alles dieses steht in Verbindung mit der sogenannten Konkurrenz der Käufer und Verkäufer, das ist, der Bemühung und Nothwendigkeit, welche sich bei vielen zugleich äußert, eine Waare zu kaufen oder zu verkaufen. Eine plötzlich zunehmende Konkurrenz der Käufer macht eine hohe, und die Konkurrenz der Verkäufer eine niedrige Nachfrage.

Es ist wichtig hiebei anzumerken, daß die Konkurrenz der Verkäufer gewöhnlich dringender ist, als die Konkurrenz der Käufer. Wenn die Preise gewisser Waaren zu hoch werden, so nimmt die Menge der Verbraucher ab. Der geringe Mann entwöhnt sich von solchen Waaren, wenn es nicht nothwendige Lebensbedürfnisse sind, oder braucht andere in deren Stelle. Z. B. als im vorigen Seekriege der Reiß so theuer ward, hielt man sich an die Graupen. In manchen Gegenden vergaß der geringe Mann des Zuckers, und brauchte wieder Honig. Noch vor dem Anfange des

jetzigen Krieges las man in den Zeitungen, daß man in England darauf bedacht sei, den Gebrauch des Zukkers, so viel wie möglich, einzuschränken, um dessen zu hoch gestiegenen Preis dem alten Preise wiederum näher zu bringen. Nun entstand der Krieg, und trieb die Preise des Zuckers zu einer nie erhörten Höhe. Dennoch scheint es nicht, daß die Nachfrage nach dieser so nothwendig geachteten Waare sich beträchtlich gemindert habe. Denn freilich ist der Zucker ein Bedürfniß der feinern Zungen solcher Volksklassen, deren Beutel durch die gesteigerten Preise derjenigen Dinge, an welche sie einmahl gewöhnt sind, nicht so geschwind geleert werden, als die des geringen Mannes, wenn sich dessen Lebensmittel so sehr vertheuern. Aber die Verkäufer können sich des Verkaufens nicht immer erwehren, wenn sie ihre Waare einmahl zu Markt gebracht haben. Wollen sie dieselbe wieder zurück führen, so wird ihr Schade um so viel größer. Hiezu kömmt, daß der Kaufmann die Zinsen seines Kapitals selbst für die Zeit, da seine Waare liegen bleibt, nicht entbehren kann, und sie zum Verlust rechnen muß.

§. 9.

Die Vermuthung einer hohen Nachfrage, in deren Folge ein Kaufmann Waaren anschafft, um von jener Nutzen zu ziehen, nennt man eine Spekulation. Weil die hohe Nachfrage aus zwei Ursachen entstehen kann, so hat auch eine Spekulation in zwei Umständen Statt. Man glaubt entweder voraus zu sehen, daß das Begehren einer gewissen Waare zunehmen, oder auch daß die Zufuhr abnehmen oder gehindert werden werde. Dem zufolge kauft man dieselbe entweder auf,

oder hält an sich, was man davon hat. Z. B. im Jahre 1791 erweckte die Nachricht von dem Aufstande der Schwarzen in St. Domingo die Vermuthung, daß die Zufuhr der Koloniewaaren über Frankreich sich mindern würde, und also eine Spekulation, so groß auch der Vorrath der in Europa vorhandenen Güter dieser Art damahls war.

Aus dem vorigen §. sieht man ein, was die Spekulation mißlich mache. Trifft die Vermuthung ein, und das Bedürfniß der Käufer bleibt oder steigt sogar, so gelingt die Spekulation. Sie kann aber eintreffen, und das Bedürfniß nimmt bei dem hohen Preise ab, so daß die Spekulation deswegen mißlingt. Am mißlichsten sind solche Spekulationen, die aus solchen Vermuthungen entstehen, auf welche den Umständen der Zeit nach viele Kaufleute zugleich gerathen. Bloß aus diesem Grunde sind die am Ende des vorigen Seekrieges gemachten Unternehmungen auf Westindien und Nordamerika so schlecht eingeschlagen. Die vielen dorthin gesandten Schiffe setzten alle die Vermuthung einer hohen Nachfrage nach Europäischen Gütern in jenen Gegenden voraus. Die dadurch übertriebene Zufuhr machte, daß diese niedrig ward, und weil alle jene Schiffe Retourgüter suchten, so erregten sie umgekehrt dort zur Stelle hohe Nachfrage nach Koloniewaaren.

Kurz, was ein Gegenstand der Spekulation für viele oder für jedermann ist, muß es nimmer für den verständigen Kaufmann sein.

§. 10.

Ein jeder Vorfall, welcher eine hohe Nachfrage zum Vortheil der Verkäufer erweckt, welche zu der Zeit

Vorrath von einer Waare haben, heißt eine Konjunktur; der Vorfall mag nun von einem Spekulanten vorausgesehen sein oder nicht. Die so vielen Zufällen unterworfene Seefahrt macht dergleichen Konjunkturen häufig entstehen, doch nur auf einzelne Waaren und an einzelnen Handelsplätzen. Gemeiniglich ist der Vortheil, den Einzelne davon ziehen, mit dem Nachtheil vieler andern begleitet, und man hat Unrecht, denselben als vortheilhaft für das Ganze anzunehmen, wenn gleich der größte Reiz zu Handlungsunternehmungen in Spekulationen und Konjunkturen liegt.

Doch ist dies der wahre Nutzen der Spekulationen, daß durch sie manches nothwendige Bedürfniß zu rechter Zeit herbeigeführt wird, dessen zu großer Mangel Unglück für die Menschheit werden würde. Wären nicht in dem Hungerjahre 1771 die Spekulationen der Hamburger auf Russisches Korn zufällig so hoch gegangen, daß in Archangel 75 Schiffe allein für Rechnung der Hamburger in Ladung lagen, so wäre das Elend in einem großen Theile Deutschlands noch viel größer geworden. Diese Spekulation war zufällig, denn von Archangel her kann kein Korn anders, als Ein Jahr voraus, verschrieben werden; und man konnte im Jahre 1770 noch nicht wissen, daß Deutschland desselben in dem folgenden Jahre so viel bedürfen würde.

§. 11.

In den jetzigen Zeitumständen ist es der Krieg insonderheit, welcher die Konjunkturen entstehen macht, wobei der Kaufmann überhaupt gewinnt; dies ist großentheils eine Folge von der gelindern Art, den Krieg in unsern Zeiten zu führen, bei welchem man der

Handlung schont, und das Recht der neutralen Flagge zum Theil anerkennt, wovon in dem letzten Buche mehr vorkommen wird. Dies ist eine Folge der Art, womit die Kriege bisher, nur der jetzige nicht, geführt worden. Aber die wahren Ursachen, wodurch der Krieg der Handlung in Ganzen vortheilhaft wird, sind folgende:

1) Der Krieg hat eine Menge Bedürfnisse, welche in der bürgerlichen Gesellschaft in Friedenszeiten nicht entstehen. Dadurch werden eine Menge Menschen in Thätigkeit gesetzt, die das Maß ihrer Arbeit vermehret. Die Eile, mit welcher diese Bedürfnisse herbeigeschafft werden müssen, und deren Nothwendigkeit macht, daß man in große Preise derselben willigt. Es entsteht also die ganze Wirkung einer hohen Nachfrage, und gleicher Vortheil für deren Verkäufer. Je mehr man die Kriegskunst ausstudirt, desto kostbarer werden dessen Bedürfnisse, und der Privatmann gewinnt immer am meisten von dem Fürsten, der den Krieg am besten versteht, weil der andere bald Schulden macht.

2) Durch den Krieg werden viele Produkte verdorben, und in manchen Ländern wird die Industrie gestört, welches die Nachfrage in denen Ländern, die der Krieg nicht erreicht, steigen macht.

Von allen Beschäftigungen, die zum Dienst des Krieges entstehen, ist der Hauptsitz in den Städten. Die Städte nehmen also oft in jedem Kriege an Wohlstand zu, selbst in dem Lande, welches der Krieg trifft. Z. B. die Oesterreichischen Niederlande würden nicht so viele blühende Städte haben behalten können,

da sonst die Handlung dort seit dem Entstehen der Republik der vereinigten Niederlande so sehr stockte, wenn nicht der Krieg mehr als Ein Jahrhundert durch dort seinen gewöhnlichen Sitz gehabt hätte.

Drittes Buch.

Von den mancherlei Arten, die Handlung zu betreiben.

Erstes Kapitel.

Von der sogenannten Propre- oder Eigenhandlung.

§. 1.

Wenn wir auf den zu Anfang angegebenen Begriff der Handlung zurücksehen, so giebt es eigentlich keine andre wahre Handlung, als diejenige, in welcher man wenigstens eine Zeitlang völlig Eigenthümer der Waare wird, aus deren Verkauf der Gewinn entstehen soll. In alten Zeiten kannte man keine andre Handlung, als diese, und man würde die Geschäfte derjenigen, die derselben zu Hülfe kommen, nimmer mit dem Namen der Handlung belegt haben.

Eine solche Handlung nennt man die Eigen- oder Proprehandlung. Doch versteht man noch nicht darunter den Handel, welchen der Hervorbringer eines Natur-, oder der Verfertiger eines Kunstprodukts mit demselben treibt, sondern man verbindet damit die

Vorstellung, daß vor dem Verkauf solcher Güter ein Kauf, unter der Hoffnung eines Gewinns auf deren Wiederverkauf, hergegangen sei.

§. 2.

Der erste Weg, in welchem diese Handlung betrieben ward, war der Tausch. Seitdem aber das Geld ins Mittel getreten, ist von dem Tauschhandel so wenig übrig geblieben, daß wir uns bei demselben nicht aufhalten dürfen. Hiebei kann ein Produkt von sehr leichter Verkäuflichkeit ins Mittel kommen, und selbst die Stelle des Geldes vertreten, wenn es vorher nach Quantität und Qualität, oder nach beiden bestimmt ist. So etwas geschieht in Abissinien mit dem Salz, und in Maryland mit dem Tabak.

Der reine Tauschhandel geht nur noch bei sehr rohen und wilden Völkern vor. Wenn in polizirten Völkern, die das Geld kennen, getauscht wird, so wird doch immer der Werth der einen und der andern Waare vorher zu Gelde gesetzt. Man nennt dies Barattiren. Aber keiner von beiden Theilen willigt in einen solchen Baratthandel ein, wenn er nicht glaubt, an der eingetauschten Waare den Geldeswerth zu bekommen, für welchen er seine eigene Waare möchte haben verkaufen können. Also treffen in dem Barattiren eigentlich zwei Handelsgeschäfte zusammen, und dies bringt zu wenig Neues in die Sache, als daß es noch einer weitern Erläuterung bedürfte.

§. 3.

In den ältesten Zeiten mußte ein jeder Kaufmann mit seiner Waare selbst reisen. Bei der Unsicherheit

der Straßen und Meere war der Handel zu vielen Unfällen unterworfen, als daß man seine Waaren, so wie jetzt, einem Manne hätte anvertrauen können, den deren Verlust nicht eigentlich interessirte.

Dies geschieht auch jetzt in allen Gegenden des Erdbodens, wo es noch ähnliche Gefahren giebt, wo das Fuhrwesen nicht in Ordnung ist, und keine sichere Wege zur Uebersendung des Geldes Statt haben. In diesen Gegenden kennt man auch keine andere, als die Proprehandlung.

§. 4.

In dem jetzigen Zustande der Handlung ist die Verbindung zwischen den zur See handelnden Staaten so leicht, und die Assekuranz schafft so viele Sicherheit gegen die Gefahr der See, daß der Kaufmann dieser Schwierigkeiten vorlängst überhoben ist. Es würde auch bei der Mannichfaltigkeit der Handlungsgeschäfte nicht einmahl möglich sein, daß ein Kaufmann einer jeden Waare, die er über See versendet, auch nur Einen seiner Bedienten mitgäbe. Indessen entsteht diese Schwierigkeit sogleich wieder, wenn man über See auf ein entferntes Land handelt, wo man keinen sichern Korrespondenten hat, und die Einziehung der baaren Bezahlung durch Wechsel zu schwer wird. In diesen Fällen erfodert die Proprehandlung die Mitsendung eines handelsverständigen Mannes oder Bedienten. Man giebt demselben den Namen Kargadòr. Bei großen Schiffen und kostbaren Ladungen sendet man einen Ober- und Unterkargadòr mit. Dies geschieht insonderheit von den Ostindischen Kompagnien, bei welchen sie gewöhnlich Ober- und Unterkaufmann heißen. Bei

Privatunternehmungen auf entfernte Gegenden ist ebenfalls ein solcher Mann unentbehrlich, aber auch schwer auszusuchen. In dem Amerikanischen Seekriege von 1778 bis 1782 litten die Kaufleute unsrer Gegenden sehr viel Schaden durch die Wahl unwissender oder betrügerischer Kargadöre. Auch für den durch den Französischen Revolutionskrieg wiederbelebten Unternehmungsgeist war es die größte Schwierigkeit, einen treuen und geschickten Kargadör auszuwählen. Von den Erfodernissen eines solchen s. den 43sten Zusatz, Bd. II.

§. 5.

Der Eigenhandel bestimmt sich insonderheit nach der Lage derer Plätze, in welchen er betrieben wird. Mancher Platz ist einer fruchtbaren oder an Kunstprodukten reichen Gegend so nahe gelegen, oder von derselben umgeben, daß unter dessen Bürgern eine Betriebsamkeit entsteht, diese Produkte zu großen Vorräthen zu sammeln, und sie dem entfernten Käufer zuzuführen, oder den Abnehmer derselben zu erwarten. Diese Handlung allein kann schon zu einem hohen Betrage steigen, und einzelne Bürger sehr bereichern. Es knüpft sich dann an dieselbe eine gewinnvolle Theilnahme an den Manufakturen selbst, indem die Kaufleute eines solchen Platzes sich der letzten Arbeiten annehmen, durch welche man Waaren dieser Art diejenige Beschaffenheit und Form giebt, in welcher sie dem letzten Verbraucher erst recht angenehm werden. Wenn nun, wie dies das Gewöhnlichste ist, in solchen Handelsplätzen der Handel mit ausländischen Gütern nicht weiter geht, als das Bedürfniß der Stadt und nächst-

gelegenen Gegend es bestimmt, so nenne ich einen solchen Handelsplatz eine Niederlage.

Anmerkung.

Wenn ich sage, ich nenne, so muß ich dabei auf meine Schrift: Noch Ein Wort über den Zwischenhandel (in der Handlungsbiblioth. Bd. II. S. 52 ff.), zurückweisen. Sie wird mich durch Anzeige der Veranlassung rechtfertigen, welche mir entstanden ist, einen Unterschied zwischen den Wörtern: Niederlage, Stapelstadt und Marktplatz zu machen, der freilich noch nicht von Schriftstellern angenommen ist, mir aber doch eine bisher nicht erkannte Nothwendigkeit zu haben scheint.

(In Rücksicht auf die Art des Handels, den eine Stadt treibt, und den Verkehr derselben mit der nahen oder entfernten Gegend, ist der Unterschied, den der Verfasser zwischen Niederlage, Stapelstadt und Marktplatz macht, allerdings sehr genau und treffend. Allein der neue mit der Benennung Stapelstadt verbundene Begriff veranlaßt leicht eine Zweideutigkeit, da er von dem sonst üblichen und eigentlich rechtlichen Begriff so sehr abweicht. Nach dem letztern heißt Stapelstadt eine solche Stadt, welche im Besitz einer Stapelgerechtigkeit ist, vermöge welcher alle Kaufmannswaaren, die durch dieselbe, oder in einem bestimmten Bezirk bei derselben vorbeigeführt werden, in der Absicht angehalten werden dürfen, daß sie auf gewisse Zeit zum öffentlichen Verkauf in der Stadt ausgelegt werden müssen. Z. d. H.)

§. 6.

Die Ausfuhr inländischer Produkte beiderlei Art über die Grenzen des Landes oder der Gegend, wo dieselben produzirt werden, ist also der Hauptgegenstand der Handlung solcher Plätze. Es verändert die Sache nicht, und veranlaßt mich nicht, diese Benennung zu ändern, wenn gleich der Sitz der ganzen Manufaktur in eben diesen Niederlagsstädten ist. So sind es in England die meisten Manufakturstädte, z. B. Birmingham, Sheffield und Manchester; oder in Deutschland, Elberfeld, mit dem benachbarten Barmen, u. a. m. In Schlesien, Hirschberg und mehrere Gebirgsstädte. Ich werde weiter unten von der Einmischung des Kommissionshandels in den Betrieb solcher Plätze mehr sagen.

§. 7.

Einen jeden Handelsplatz, der sich hauptsächlich mit der Einfuhr aus dem Auslande beschäftigt, um die umliegende Gegend so weit, als die Umstände dieselbe begünstigen, zu versorgen, nenne ich eine Stapelstadt. Natürlich verbindet sich damit die Ausfuhr der Produkte eben dieser Gegend, oder ist ursprünglich derselben vorhergegangen. Solche Städte sind gewöhnlich der Ausweg für den Betrieb der Niederlagsplätze. Die Lage derselben an Flüssen, Meeren, oder an großen durch die Natur gewissermaßen angewiesenen Landstraßen entscheidet über eine solche Ausdehnung des Gewerbes einer Stadt, bei welcher sie eine Stapelstadt werden kann. Ich sehe bei dieser Benennung nicht auf die vor Alters solchen Städten von unwissenden oder durch zudringliches Bitten bethörten Regenten ertheilte Stapelgerechtigkeit (s. die Anmerk. zum vor. §.),

welche allein es nicht bewirken wird, daß die Handlung einer solchen Stadt eine etwas entfernte Gegend versorge. Doch werde ich in dem 5ten Buche etwas mehr von diesem Mißgriff in der Handlungspolitik voriger Zeiten sagen.

Ich will zur Erläuterung nur einige Beispiele von solchen Deutschen Handlungsstädten geben, welchen ich diese Benennung beilege. Solche sind alle kleinern Seehäfen an der Nord- und Ostsee. Sie versorgen mit ausländischen Waaren jede einen kleinern oder größern Strich Landes, gewöhnlich so weit, bis ihnen der Betrieb einer andern Handelsstadt in den Weg kömmt. Durch sie geht die Ausfuhr der Kunst- und Naturprodukte eben dieser Gegend, und so dienen sie auch der Einfuhr mancher inländischen Stapelstadt. So hat z. B. Stettin eine große Stapelstadt, nämlich Breslau, hinter sich. So hat der Rhein mehrere Stapelstädte, durch deren eine zur andern die Handlung fortgeht, deren aber jede insbesondere eine kleinere oder größere Gegend theils mit ausländischen Waaren versorgt, theils deren Produkte an sich zieht. Ich rechne aber auch selbst die durch eine entfernte Seefahrt den Koloniehandel treibende Städte größtentheils, und in gewissem Betracht alle, zu den Stapelstädten.

§. 8.

In diesen Stapelstädten wird der Handel noch sehr nach alter Art betrieben. Der Einwohner derselben reiset selbst, oder läßt seine Bediente im Lande umherreisen, um dessen Natur- und Kunstprodukte aufzukaufen, und eben so besuchen die inländischen Kaufleute und Krämer persönlich den Stapelplatz, um in dem-

selben einzukaufen und zu verkaufen. Durch briefliche Aufträge werden hier nur wenige Geschäfte ganz vollendet, und es heißt in den meisten derselben: Selbst ist der Mann. Dadurch werden und bleiben deren Einwohner noch jetzt verwöhnt, daß sie den Eigenhandel fast nur als den einzigen kennen, und wol gar durch alle mögliche Wege dem Entstehen jedes Handels anderer Art wehren. Die Stapelgerechtigkeit in ihrer weitesten Ausdehnung, in welcher sie wirklich mancher Stadt vor Zeiten gegeben ward, hatte nur dies zum Zweck, alle Handlung, die an solche Städte gelangte, zur Eigenhandlung zu machen. Viele Statute des hanseatischen Bundes überhaupt, noch mehr aber die Statuten derer Städte, welche Meister ihrer eigenen Verfassung waren, zielten eben dahin ab, und manche derselben sucht sich noch dabei zu behaupten, so gut sie kann. Ein belehrendes Beispiel davon geben die Anmaßungen der Stadt Rostock, worüber man ein Gutachten von mir (s. Handlungsbibliothek, Band III. S. 1 ff.) findet. Ich werde mehr davon im fünften Buche sagen.

§. 9.

Eine solche Handelsstadt, welche durch ihre Lage oder andere Umstände begünstigt, ihre Handlung auf eine solche Art treiben kann, daß deren Ausdehnung keine bestimmbare Grenzen hat, und von deren Handlung die Gegenstände eben deswegen sich in einer unbestimmbaren Mannichfaltigkeit vervielfachen, nenne ich einen Marktplatz. Man wird mir erlauben, daß ich von der Stadt, in welcher ich lebe, das erste Beispiel nehme, um den Begriff eines Marktplatzes zu be=

richtigen. Hamburgs Handlung hat keine bestimmbare Grenzen. Es ist kein Land, kein Ort, von welchem her sie nicht die Produkte an sich ziehen, keine Gattung von Waaren, welche sie nicht zu ihrem Gegenstande nehmen könnte. Es steht mir nicht entgegen, daß mancher Ort der bewohnten Erde ist, bis zu welchem sie nicht handelt; auch nicht, daß manche Waare nicht immer in ihren Lagern vorräthig ist. Denn daß dies wirklich geschehe, muß die Hoffnung des Gewinns machen; und nicht eine jede Handlung ist gewinnvoll. Es ist genug, daß eine jede Handlung für sie ihrer Lage nach möglich ist, und daher kömmt es auch, daß eine so große Menge und Mannichfaltigkeit von Waaren zu ihr, oder durch sie geführt wird, als welche nur zu wenig andern Handelsplätzen gelangen kann.

See- und Flußfahrt vereint sind es, welche solchen großen Marktplätzen ihren Ort bestimmen; doch mehr in der neuern als in der alten Zeit. Denn die Handlung der Vorzeit hatte ihren Sitz am Mittländischen Meere, in welches wenig Flüsse sich ergießen, die weit hinauf ins Land schiffbar wären. An dessen Ufern entstanden also, so wie an den Ufern der Ostsee, fast allenthalben Handelsplätze, wo nur die Natur einen Hafen darbot. Die Güte eines solchen Hafens entschied zwar in etwas, aber doch noch mehr der Fleiß und die Thätigkeit der Einwohner darüber, ob sich ein solcher Handelsplatz zu dem Range eines Marktplatzes erheben sollte und könnte. Als aber in spätern Zeiten die Handlung im Norden Leben gewann, da ward es natürlich, daß sie den Vortheil benutzte, welchen die ins Meer auslaufenden Flüsse ihr gewährten, und daß ihre Schiffe so weit in dieselben hinauf liefen, als die

Meeresflut sie führen konnte, welche den Häfen am Mittelländischen Meere fehlt. Denn jenseits dieser Stelle fieng auch in den meisten Flüssen die Tiefe für beladene Seeschiffe zu fehlen an. Hier wechselte also die Flußfahrt mit der Seefahrt. Ein jeder beträchtliche Fluß bekam also eine Handelsstadt auf dieser Stelle, und hat sie behalten, wenn gleich durch natürliche Veränderungen manche derselben diesen Vortheil nach der Zeit verloren haben, indem das Bette dieser Flüsse sich so erhöhete, daß die Seeschiffe nicht mehr zu ihnen gelangen können. Doch nahm auch damahls manche höher an dem Fluß belegene Stadt an dem Seehandel Theil, für welche jetzt der bloße Gedanke unmöglich scheint. Denn man wagte sich mit kleinern Schiffen auf die See. Wer möchte z. B. jetzt Lüneburg für eine Seehandelsstadt halten, oder annehmen, daß sie es jemahls gewesen sei? Aber sie war es doch noch im vierzehnten Jahrhundert. Und so war es auch Thorn bis an das Jahr 1400.

Die Kunst aber giebt in neuern Zeiten manchem Orte diesen Vortheil, den ihm die Natur versagt hat, durch Kanäle, die eine Schifffahrt da möglich machen, wo die Natur sie nicht giebt. Dadurch hat jetzt mancher Handelsplatz sich zum Range eines Marktplatzes erhoben; und andern, die es ohnehin waren, ihre Vortheile gar sehr erhöhet. Ueber die Kanalfahrt s. unten Buch 4. Kap. 1. §. 14 u. 15.

Einige andere ausführlichere Erläuterungen enthält der 44ste Zusatz, Bd. II.

§. 10.

Es ist nicht zu läugnen, und so manches Beispiel

bestätigt es, daß eine Stadt, auch ohne See- und Flußfahrt, ein großer Handelsplatz und gewissermaßen ein Marktplatz werden könne. Diejenigen, welche es unter diesen Umständen sind, haben es mehrentheils einer im Mittelalter gewöhnlichen Begünstigung der Regenten zu danken, wodurch ehemahls viel mehr bewirkt wurde, als jetzt. Dies war die Ertheilung des Meßprivilegiums, wodurch man eine Zusammenkunft der Handelsleute aus entfernten Gegenden veranlaßte, und damahls um so viel leichter, als noch der Kaufmann mit seinen Waaren reisete, nicht so, wie jetzt, seine Waaren ohne Begleiter auf jeden Ort versenden konnte, wo deren Abnehmer wohnen, auch nicht aus der Ferne diejenigen, deren er bedurfte, verschreiben konnte, sondern sie selbst holen mußte. Damahls eilte er gern einem jeden Orte zu, welcher ihm durch oberherrliche Verordnungen als derjenige ausgezeichnet ward, welcher zu einer Versammlung der Käufer und Verkäufer mit ihren Waaren aus einer unbestimmbaren Ferne zu einer gesetzten Zeit dienen sollte. Es ist anmerklich, daß zu solchen Meßplätzen wenig andere, als inländische Städte gewählt wurden; oder daß, wenn ja einige an der See und an großen Flüssen belegene Städte sich solche Privilegien ertheilen ließen, sie ihnen weit weniger, als den inländischen Städten, zu Statten kamen. Aber es ist aus eben denen Ursachen leicht zu erklären, aus welchen ich im 5ten Buche erklären werde, warum Messen und Jahrmärkte jetzt keinen Seestädten großen Vortheil bringen, und warum überhaupt dieselben in dem jetzigen Zustande der Handlung ein wenig vermögendes, ich möchte sagen, ein abgenutztes Hülfsmittel

der Handlungspolitik sind, um die Handlung eines Staates, oder einer einzelnen Stadt zu beleben.

§. 11.

Es giebt noch eine Art des Eigenhandels, welchen Bürger eines jeden Orts treiben können, ohne daß dessen Lage im geringsten dabei in Betrachtung käme, den aber auch die Bürger großer Marktplätze häufig treiben. Dieser besteht darin, daß der Kaufmann für seine Rechnung die Waaren des einen Landes einem andern Lande zuführt, ohne sie über seinen Platz gehen zu lassen. Man sieht leicht ein, daß nicht gemeine Handlungskenntnisse zu solchen Unternehmungen erfodert werden, und mehr als dieses, eine große Aufmerksamkeit auf alle Konjunkturen, die in der Handlung entstehen, oder sich vermuthen lassen; eine große Thätigkeit in Benutzung derselben, und sichere Handelsverbindungen mit zuverlässigen Korrespondenten. Es ist aber auch klar, daß ein in diesem Wege handelnder Spekulant Konjunkturen benutzen könne, welche demjenigen entgehen, der alle Gegenstände seines Handels zu sich auf sein Waarenlager holt, und hier die Folgen einer Konjunktur erwartet, oder, wenn er sie ja von Hause aus dahin versendet, wo die Konjunktur sich hervorthut, außer den vergrößerten Kosten auch die Zeit verliert, welche eine zwiefache Reise mehr, als Eine, erfodert.

Für diese Art des Handels weiß ich keine besondere Benennung; auch bedarf es keiner solchen. Diese Handlung ist der Zwischenhandel der vorzüglichsten Art. In Deutschland haben die Bürger keiner Stadt ihn so lebhaft betrieben, als die von Iserlohn, einer Stadt, welcher ihre Lage jeden andern Zwischenhandel damahls

insonderheit unmöglich machte, als die Bergwege ihrer Gegend kaum einem Karren fahrbar waren, und ihr übriger Wohlstand auf einigen Draht- und ähnlichen Fabriken beruhete. Daß es aber auf den Kopf und auf gründliche Handelskenntnisse derer ankomme, die ihn treiben, hat sich auch dort bewiesen. Diese schöne Periode jener Stadt hat sich mit dem Tode derjenigen Männer, die diesen Handel um die Mitte des 18ten Jahrhunderts betrieben, schon sehr geändert, da die Erben der durch denselben reich gewordenen Väter ihn großentheils, ich weiß nicht, ob mit minderer Einsicht, oder mit minderem Glück, getrieben haben. Doch ist auch zu bemerken, daß der Vortheil der Stadt, von welcher aus ein solcher Handel getrieben wird, sich darauf beschränkt, daß dieselbe einzelne reiche Einwohner bekömmt. Was diese in ihrer Lebensweise verzehren, ist, wiewol nur zum Theil, Gewinn für die Stadt. Im Uebrigen fließt dem geringen Einwohner kein Gewinn von diesem Handel zu.

§. 12.

Der Eigenhandel wählt auch oft den Weg, daß ein Kaufmann in einem fremden Handelsplatz eine Handlung unter dem Betriebe eines von ihm ausgewählten und für zuverlässig gehaltenen Mannes mit seinem Gelde und für seine Rechnung errichtet. Man nennt eine solche Handlung eine Kommandite. Diese hat aber, wie sich leicht einsehen läßt, nur unter den beiden Voraussetzungen Statt: 1) daß der sie errichtende Kaufmann mehr Geld habe, als er in seinen Geschäften bei sich zu Hause zu benutzen weiß; oder 2) daß er seine Geschäfte in dieser engen Verbindung

mit einem entfernten Handlungskomtoir zu erweitern suche, und daß er sich von der Treue, dem Fleiß und den Einsichten des Mannes gewiß halte, in dessen Hände er sein Geld giebt. Friedrich der Große ward im Jahr 1766 veranlaßt, vier große Kommanditen, jede mit 200,000 Thalern, in Berlin, Hamburg, Amsterdam und Kadix zu errichten. Sie nahmen aber ein frühes und schlechtes Ende. Die nähern Umstände davon findet man im 45sten Zusatz, Bd. II.

Ueber die Errichtung der Kommanditen und den dabei erfoderlichen Kontrakt s. den 46sten Zusatz, Bd. II.

Zweites Kapitel.

Von dem Kommissionshandel.

§. 1.

In dem vierzehnten Jahrhundert entstand in den Wechselbriefen dem Kaufmann ein Mittel, seine Schulden aus der Ferne her einzuziehen, und andere zu bezahlen. In dem funfzehnten kamen fast alle Staaten zu einem Bestande, der sie in den Stand setzte, Ruhe und Ordnung innerhalb ihrer Grenzen zu handhaben, und die Landstraßen zu sichern. (Man s. meine Geschichte der Welthändel zu Anfang.) Erst gegen das Ende desselben bewirkte dies in Deutschland der Landfriede. Man machte der gesetzlosen Seeräuberei, welche ohne irgend einen Grund, den das Recht des Krieges und

des Friedens darbietet, getrieben ward, ein Ende. Die Seeräuberei der rohen Afrikanischen Korsaren war dagegen noch nicht aufgekommen. Im sechzehnten Jahrhundert entstanden die Posten, und man konnte auf eine sichere Beförderung der Briefe, wenigstens auf den Hauptwegen der Handlung, rechnen.

§. 2.

Dies alles waren wichtige Erleichterungen der Handlung, welche insonderheit dem Kaufmann Mittel darboten, seine Geschäfte, wo nicht in alle, doch in sehr viele Gegenden ohne persönliches Mitreisen oder ohne kostbare Versendung seiner Handlungsbedienten, zu verrichten. Nun konnte er Waaren mit minderer Gefahr einem Schiffer oder Fuhrmann anvertrauen. Er konnte, wenn er durch einzelne Reisen in den Handelsplätzen sich Bekannte erworben hatte, seine Aufträge an sie durch Briefe in einer, mit mehrerer Vollendung der Posteinrichtungen sich genau bestimmenden Zeit, gelangen lassen. Durch Wechsel konnte er Bezahlung empfangen und leisten, und für beides konnte eine bestimmte Frist gesetzt werden, in welcher die Posten sie unfehlbar zur Stelle brachten.

§. 3.

So wie der Kaufmann diese Erleichterungen mehr und mehr benutzte, veränderte sich die Art, die Handelsgeschäfte zu betreiben, und es knüpfte sich an die eigentliche Handlung die sogenannte **Kommissionshandlung**.

Denn in der That giebt es nur Einen Handel, den im vorigen Kapitel beschriebenen Eigenhandel, sonst

gewöhnlich Proprehandel genannt. Jeder im Handel gegebene Auftrag oder eine Kommission setzt voraus, daß ein Mann, wer er auch sei, und wo er auch lebe, für seine eigne Rechnung eine Handelsunternehmung mache, und in diesem eignen Handel die Dienste eines Andern benutze, der das für ihn thut, was vormahls der Kaufmann selbst that, oder durch seine in beständigem Solde stehenden Bedienten thun ließ. In den reinen Kommissionsgeschäften bezahlt auch der Kommittent seinem Kommissionär seinen Dienst bei jedem Ausfall des Geschäftes, es sei gewinnvoll für ihn oder nicht, wie er ihn seinen Bedienten bezahlte. Ich sollte also billig von denselben, als von eigentlichen Hülfsgeschäften der Handlung, allererst in dem vierten Buche reden. Aber es heißt nun schon so lange und so allgemein ein Kommissionshandel, und so mancher Mann, der nur diesen allein treibt, hat gleich andern den Namen eines Kauf- und Handelsmannes, aber auch bei weiten die meisten verbinden denselben mit ihrem eignem Handel, daß ich also nicht der Ordnung und Methode wegen die gewiß von jedem Leser schon hier erwarteten Erläuterungen so weit hinaussetzen mag.

§. 4.

Als der Kaufmann sich entschloß, die Ausrichtung seiner eignen Handelsgeschäfte dem Einwohner eines entfernten Handelsplatzes aufzutragen, konnte er den Lohn dieses Auftrages nicht etwa so mit ihm behandeln, wie mit einem Bedienten, der sein tägliches Brot bei ihm ißt. Er konnte ihm nicht im Verhältniß der an seine Geschäfte gewandten Mühe und Zeit, welche er in der Ferne nicht wissen oder schätzen konnte, eine

Geldvergütung geben. Kurz, der Lohn bestimmte sich bald nach dem Werth des Gegenstandes von jedem solchen Geschäfte. Es versteht sich, daß der Kommissionär dem Kommittenten alle in dem Geschäfte entstandenen Auslagen, alle mit einigem Grunde zu berechnenden Kosten, z. B. die Aufbewahrung der Waaren in seinem eignen Speicher anrechnen darf.

§. 5.

Es ist in diesem Geschäfte durch ein fast allgemeines und in Fällen dieser Art sonst nicht leicht Statt habendes Einverständniß dahin gekommen, daß dieser Lohn des Kommissionärs, welchen man die Provision nennt, in dem größten Theile des handelnden Europa auf 2 Prozent steht. Diese berechnet man nicht nur auf den Werth der kommittirten Güter, für welchen sie eingekauft oder verkauft werden, sondern auch auf den Belauf der dabei entstehenden Kosten, welches freilich billig ist. Weil jedoch überhaupt das Dingen zum Handel gehört, so wird auch wol zwischen einzelnen Kaufleuten die Kommission auf $1\frac{1}{2}$, ja wol gar auf 1 Prozent herabgehandelt, und von solchen gern eingewilligt, welche die großen Kommissionen eines mächtigen Handlungshauses an sich zu bringen, und einem andern zu entziehen suchen. Dies hält man denn geheim. Doch möchte ich behaupten, daß solch ein Abhandeln zwischen soliden Kaufleuten nicht vorfalle.

In Ansehung der Handlungsunkosten kann keine Uebereinstimmung Statt haben. Auch in solchen Umständen hat sie nicht Statt, wo die Natur der Sache auf eine solche zu leiten scheint. Z. B. das Magazinage, welches der Kommissionär, wie billig, berechnet,

sollte sich bloß nach der Größe und dem Gewicht der Waare, und nach der Zeit, die sie auf dem Lager bleibt, richten. Aber in Kadix wirdes zu einem halben Prozent des Werths angeschlagen.

§. 6.

Die **Einkaufskommissionen** werden ein wichtiges Geschäfte in vielen großen Manufakturstädten, wenn nicht die Manufakturisten aus einer übel verstandenen Gewinnsucht die Käufer selbst allenthalben aufsuchen, wo sie dieselben auffinden zu können glauben. Ich nenne sie übelverstanden. Denn 1). die dazu nothwendigen Reisen bestehen nicht gut mit dem Betriebe eines Manufakturisten. 2) Der unsichere Kredit, zu welchem dieser sich bequemen muß, und die oft auch von guten Schuldnern lange verzögerte Bezahlung, hält ihn in seinem Gewerbe zurück, welches gleichförmig fortgehende Auslagen und Auslohnung erfodert. Es ist ihm daher sehr zuträglich, wenn er zwischen sich und dem Abnehmer seiner Kunstprodukte einen Mittelmann an seinem Mitbürger hat, der ihm in gesetzter Zeit bezahlt, auch wenn diesem die Remesse von seinem Kommittenten noch fehlt. Der Letztere ist ebenfalls besser daran, wenn er seine Aufträge einem Manne giebt, der neben mehreren Manufakturisten einer Art wohnt, in ihren Werkstätten die Waare aufsucht, und den Versuch, welchen mancher unter ihnen wagen möchte, den Ausländer mit schlechter Waare zu hintergehen, gleich zur Stelle niederschlägt. Zwar möchte man denken, der Manufakturhandel, welchem jede mögliche Ersparung so nöthig ist, bestehe besser ohne die hinzukommenden 2 Prozent Provision. Aber Zuverlässigkeit ist

in jedem Handel mehr als 2 Prozent werth. Es bestehen also in den Brittischen Manufakturplätzen eine große Menge Kaufleute durch bloße Kommissionen. So ist es auch in vielen Deutschen Plätzen und Gegenden, z. B. Elberfeld, Remscheid und den übrigen durch ihre Eisenfabriken und manche andere Manufakturen so ausgezeichneten Oertern des Herzogthums Berg. In Hamburg sind die Kommissionen auf gemachten Zucker ein sehr wichtiges Geschäft, aber gewiß gleich vortheilhaft für die Fabriken und die Abnehmer, wenn gleich die Kosten dadurch vermehrt werden.

§. 7.

Der Kommissionshandel bringt einen beträchtlichen und in sofern sicherern Gewinn, als der Eigenhandel, weil derselbe nicht von dem Ausschlage des Geschäftes abhängt, auf welches die Kommission sich bezieht. Allein in den Gang dieser Geschäfte mischen sich viele Umstände ein, die deren Gewinn sehr mindern, und eine Ursache werden, daß in jeder Kommissionshandlung auf die Länge viele böse Schulden entstehen, und mancher redliche Kommissionär wol gar dabei zu Grunde geht. Nicht, um den schon ausgelernten Kaufmann zu belehren, sondern um den Jüngling und selbst den jungen Kaufmann zu warnen, der oft mit zu vielem Muth seine Geschäfte antritt, will ich dies, so gut ich dazu im Stande bin, auseinander zu setzen suchen.

Die Kommissionen sind theils Einkaufs-, theils Verkaufskommissionen. 1) Die Einkaufskommissionen machen so, wie sie ausgerichtet werden, den Kommissionär zum Schuldner an dem Orte des Einkaufs. Genießt er dann gleich Kredit, so entgeht ihm die in

den Preis geschlagene Zinse. Oder bedarf er desselben nicht, und bezahlt sogleich, so hat er um so viel länger der Bezahlung entgegen zu sehen, wenn nicht sein Kommittent an einem Orte lebt, wohin er unmittelbar auf ihn, oder auf den ihm angewiesenen Banker in einem Wechselplatze trassiren kann. Das ist aber nur mit so wenigen Gegenden und einzelnen Oertern in dem handelnden Europa der Fall, wie ich Buch I. Kap. 6. §. 39 ff. gezeigt habe. Es gehört also auch zu einem sichern Kommissionshandel eine starke Kasse. So mancher junge Kaufmann versieht es darin. Er will seine Handlung errichten, und unternimmt deswegen eine Reise. Weil er den Kommissionshandel für den sichersten hält, so ist ihm ein jedes Versprechen angenehm, daß man ihm Aufträge geben wolle. (Man s. meine Abhandlung von kaufmännischen Reisen im 2ten Bande der Handlungsbibliotheh. S. 204 ff., und im 2ten Bande von Bohns wohlerfahrnem Kaufmann.) Nun kommen solche Aufträge; sie werden schnell ausgerichtet; und der junge Mann wird an allen Ecken schuldig. Mit den Remessen aber zögert es, und manche bleibt gar aus. Er muß also allerlei Umschläge machen, muß sich auf Wechselreuterei einlassen, die so, wie sie bekannt wird, seinen Kredit niederschlägt, und ihn bald nöthigt, mit oder ohne Insolvenz seine kaum angefangene Handlung aufzugeben. Am mißlichsten sind jetzt die Russischen Kommissionen, welche sich zu erwerben so mancher junge Kaufmann aus allen Gegenden so weite Reisen thut, wovon man im 2ten Theil meines kaufmännischen Briefstellers ein aufgestelltes wahres Beispiel lesen kann. Ich werde davon bald noch einige

Ursachen mehr, als den mißlichen Wechselkurs anführen. Die größte Gefahr läuft derjenige, der bei seinen Reisen sich zur ersten Absicht setzt, andern Kaufleuten von gutem Kredit ins Gehege zu gehen. Gerade ein solcher bekömmt die schlechtesten Kommissionen. (S. kaufmännische Reisen Kap. 3. §. 6.)

§. 8.

2) Die Verkaufskommissionen geben freilich mehr Sicherheit, weil der Kommissionär in dem Besitz des durch deren Ausrichtung gelöseten Geldes ist, und, was ihm zukömmt, sich berechnen kann; er mag zum Vortheil oder zum Schaden des Kommittenten verkauft haben. Aber der Anlaß zu den meisten und wichtigsten Verkaufskommissionen ist dieser, daß der Eigenthümer solcher Waaren nicht Zeit hat, die Verschreibung von außen her bei sich zu erwarten, sondern, sobald als möglich, wenigstens einen Theil seines Geldes einzuziehen sucht. Dies ist häufig der Fall mit den Manufakturisten, die fortdauernd Geld zu rechter Zeit gebrauchen, um ihre Geschäfte in Großen fortzusetzen; insonderheit aber dann, wenn sie unter einer schwachen Nachfrage leiden (Buch 2. Kap. 4. §. 7). Dies war insonderheit der Fall der ehemahligen Französischen Armatöre, und wird es auch wieder werden, wenn jemahls ihr Koloniehandel wieder in das alte Gleis kömmt. Wer also deren Verkaufskommissionen haben will, muß sich gefallen lassen, daß sie sogleich nach Absendung der Waare, oder wenn sie in Schiffe verladen wird, mit Einsendung des Konnossements auf $\frac{2}{3}$ des Werths trassiren. Die Folge davon ist, daß eine Handlung nicht ohne große Geldeskräfte solche Verkaufskommissionen

annehmen kann; aber auch eine andere gute Folge, daß sie solche fester an sich halten, und der Kommittent nicht so von einem Hause zum andern übergehen kann, als dies bei Einkaufskommissionen so leicht geschieht. Für die bezahlte Tratte berechnet dann der Kommissionär ⅓ Prozent Zinsen auf den Monat, bis die Waare verkauft ist. Gegen die Gefahr des Seeverlustes sichert er sich durch die Assekuranz, welche er gleich nach empfangenem Konossement besorgt, da er denn auch Besitzer der Polize wird.

Aber bei dem allen sind Kommissionen dieser Art nicht ganz ohne Gefahr des Verlustes. Ich rede nicht von solchen groben Betrügen, wovon die Exempel doch nicht ganz fehlen, da Waaren in Verkaufskommission eingesandt und Wechsel auf deren Werth gezogen werden, die Kisten und Packen aber mit Sand und Steinen gefüllt ankommen. Aber mit mancher solcher Kommission ist die Absicht verbunden, einen Kommissionär in Geschäfte von anderer Art zu verwickeln, und insonderheit den Anfang zu einer Wechselreuterei zu machen, die dann oft aus Gefälligkeit, oder aus Furcht, die großen Kommissionen eines ins Wilde handelnden Kaufmanns zu verlieren, eingegangen wird, und gewöhnlich ein schlechtes Ende nimmt. Doch ich will mich über solche Dinge nicht verbreiten. Man sieht wol, daß es bei Kommissionen beiderlei Art auf den Kopf, die Vorsicht und den Muth des Mannes ankömmt, der sie betreibt; und der verständige Kaufmann bedarf meiner Belehrung nicht. Mehr darüber s. in dem 47. Zusatz, Bd. II.

Die Französischen Verkaufskommissionen sowol, als die dorthin gegebenen Einkaufskommissionen, sind

einer besondern Gefahr unterworfen, die aus dem bisher bestandenen Rechtsgange der Nation entsteht. Sie ist diese: Wenn ein dortiger Einwohner Güter versendet, und darauf Bankerott spielt, ehe er dieselben bezahlt, das Schiff aber noch nicht unter Segel ist, so hat der nicht bezahlte Eigner der Güter das Recht das Schiff anzuhalten, und, so viel Schwierigkeit auch die Sache bei einem vollgeladenen Schiffe bewirken mag, sie aus demselben herauszunehmen. Man nennt dies Recht le droit de suite, oder de poursuite.

Dieses Recht beruhet gänzlich auf dem juristischen Grundsatz: wo ich mein Eigenthum finde, da nehme ich es. Aber ich möchte dann auch behaupten, daß der Mann, welcher eine Tratte auf $\frac{2}{3}$, oder, wenn er sie verschrieben hat, auf den vollen Werth dieser Güter acceptirt hat, eben so viel Recht habe, die Bezahlung zu weigern, wenn er erfährt, daß ein anderer Eigenthümer seinem Recht an diese Güter vorgegriffen habe. So heilig dem Kaufmanne seine Acceptation in jedem andern Falle sein muß, so müßte hier diese große Regel gebrochen werden dürfen. Mehr darüber im 48. Zusatz, Bd. II.

Von denen Vortheilen, welche ein handelnder Staat davon hat, wenn mehr Einkaufs- und Verkaufskommissionen zu demselben gelangen, als von ihm aus ins Ausland gegeben werden, wird in dem fünften Buch noch vieles zu sagen sein.

§. 9.

Ich habe bisher von denen Bedenklichkeiten geredet, welche die Annahme der Einkaufs- und Verkaufskommissionen hat. Aber nicht geringer sind diejeni-

gen, welche mit der Ertheilung derselben ins Ausland verbunden sind.

1) Die Einkaufskommissionen setzen voraus, daß man mit einem Manne zu schaffen habe, der die Sache ganz so ansieht, als wäre sie seine eigene. Diese Voraussetzung sagt viel. Mit aller Achtung für den würdigen Kaufmann werde ich doch sagen dürfen, daß solche Menschen selten sind, welchen ein fremdes Geschäfte so wichtig, als ihre eigene Sache, wird. Ich werde sagen dürfen, daß Manchen, wenn er begierig die Kommission des Ausländers annimmt und gut ausrichtet, nicht sowol der Antrieb seines Herzens, als der Gedanke dazu treibe, daß seine Geschäfte nicht gut fortgehen werden, wenn er nicht den Ruhm eines ehrlichen Kommissionärs behauptet. Und da ist denn auch wahr, daß kein Kaufmann in Kommissionsgeschäften es hoch bringe, dessen Ruhm der Ehrlichkeit durch öftere Vorfälle geschwächt wird, die demselben widersprechen. Auch das bleibt wahr, daß ein solcher Mann, wenn er sieht, er sei an einen chikanirenden Kommittenten gerathen, wohl thut, wenn er der Chikane desselben etwas aufopfert, dann aber auch mit einem solchen alle Geschäfte aufgiebt, um seinen guten Ruhm zu behaupten, und sich nicht etwa nachsagen zu lassen, sein eignes Gewissen habe ihn gedungen, solch ein Opfer zu machen. Dies halte ich für eine wichtige Regel der Klugheit. Denn der wirklich chikanirende Kommittent bleibt ohnehin nicht lange bei ihm, und solche Leute sind gewohnt, ihre Kommissionen bald hier, bald dort hinzugeben, um, was sie von Rechtswegen dem Kommissionär gönnen müssen, ihm durch Chikanen zu entziehen. Dies gelingt ihnen auch, und

sie können reiche Leute dabei werden. Denn die handelnde Welt ist groß genug, um immer andere und andere zu finden, die ihre Kommissionen gern annehmen. Sie haben auch daher weniger Gefahr für ihren guten Ruhm dabei, als jeder einzelne Mann, der von den Aufträgen vieler leben will.

§. 10.

Gute Kenntniß der Waare, des Gegenstandes der Einkaufskommissionen, ist eine wichtige Voraussetzung des Kommittenten. Sie hat zwar mindere Nothwendigkeit an Orten, wo man gute Waarenkenner unter deu Maklern hat. Denn dafür werden den Kommittenten ⅝ Prozent als Kourtage angerechnet. Aber nicht jeder Handelsplatz hat Waarenmakler. (M. s. oben Buch 2. Kap. 1. §. 15.) In solchen Plätzen gewinnen dann Männer, welche die Waaren gut kennen, gar sehr die Oberhand über jeden andern, der sie nicht kennt. Ueberhaupt aber mag der junge Kaufmann sich dies gesagt sein lassen: will er einen Kommissionshandel ins Große und mit Sicherheit treiben, so muß er es so wenig aufgeben, in der Waarenkenntniß weiter zu kommen, so lange er lebt, als ob sein Platz gar keine Makler hätte, und als ob er die Absicht hätte, mit allen möglichen in der Handlung vorkommenden Waaren zu handeln.

§. 11.

2) Die Ertheilung von Verkaufskommissionen hat freilich keine Gefahr für den Mann, welcher sie ertheilt, daß er seinen guten Ruhm dabei aufs Spiel setzte. Hat er seine dem Kommissionär einge-

sandte Waare nicht gekannt, hat er sie für besser ausgegeben, als sie wirklich ist, so kann ihm doch nicht nachgesagt werden, er habe dadurch betrügen wollen. Denn jeder Versuch dazu ist vergebens, wenn der Kommissionär die Waare besser, als er, kennt, oder durch die geschickten Makler des Ortes sich darüber richtig belehren läßt.

Dagegen hängt er in Ansehung der von seinem Auftrage gehofften Vortheile gar sehr von der Rechtschaffenheit seines Kommissionärs ab. Er wird diesem zwar den Preis setzen, zu welchem er seine Waare verkauft zu sehen wünscht. Aber es hängt doch von einer jeden schlechten Konjunktur ab, ob er diesen Preis erlangen werde. Und ob er von einer guten Konjunktur den ganzen Nutzen ziehen werde, das hängt nur gar zu sehr von der Rechtschaffenheit seines Kommissionärs ab. Es sei ferne von mir, Bedenklichkeiten gegen solche Männer in allgemeinen zu erheben. Denn wie wäre es möglich, mit Gewinn in die Ferne zu handeln, wenn viele Kommissionäre nicht den Vortheil einer guten Konjunktur ihren Kommittenten zu Nutzen kommen ließen? Aber wie, wenn beim Entstehen der Konjunktur der Kommissionär die in Händen habende Waare zu seinem Eigenthum macht, dem Kommittenten Verkaufsrechnung einsendet, die bis an dessen vorgeschriebenen Preis, und zum Schein noch etwas darüber geht, dann aber den übrigen Vortheil der Konjunktur für sich nimmt? Sollten Beispiele dieser Art wol so ganz und gar fehlen, da es ein Kommittent darauf gewagt hätte, zumahl da der Beweis davon hintennach so schwer zu führen ist?

§. 12.

Am bedenklichsten würde bei den Verkaufskommissionen der Kredit sein, ohne welchen kein Verkauf leicht Statt haben kann. Wollte der Kommittent seinem Kommisionär vorschreiben, nicht anders, als für baar Geld, zu verkaufen, so würde der Verkauf seiner Güter sich ins Unbestimmbare verziehen, und er so viel mehr in den Zinsen seines Kapitals verlieren. Es ist also die natürliche Folge davon, daß der Kommissionär die Gewährleistung für diesen Kredit übernimmt, oder, wie der Ausdruck ist, del Credere steht. Es ist aber auch eben so natürlich, daß er seinem Kommittenten dafür etwas neben der Provision berechne. Denn jeder Kaufmann weiß, wie viel der von ihm selbst in seiner eignen Handlung mit aller möglichen Vorsicht gegebne Kredit ihm koste. Wie könnte er denn diese Gewährleistung für einen andern unentgeltlich übernehmen?

Aber die Vergeltung dafür kann keinesweges so, wie die Provision, in der handelnden Welt sich auf eine gewisse Gleichheit stellen. Denn die Gefahr dieses Kredits ist beinahe eben so verschiedentlich zu schätzen, als die Seegefahr. Die Kreditgesetze und Fallitenordnungen weichen in den handelnden Staaten gar sehr von einander ab. Eben so groß sind die Abweichungen in dem rechtlichen Verfahren, und eben so mannichfaltig die Wege, durch welche ein böser Schuldner den Gesetzen und den Gerichten sich entziehen kann. Aber auch der Gang der Handlung an jedem Platze macht diesen Kredit, für welchen der Kommissionär den Kommittenten insbesondre einsteht, mehr oder minder gefährlich. So bedenklich der Kredit ist, den

der Hamburgische Kaufmann in seiner eignen Handlung geben muß, so wird er doch minder bedenklich in dem Verkauf der Kommissionsgüter, welche er nur seinen Mitbürgern, es sei zum Behuf des Eigenhandels derselben, oder der an sie eingegangenen Einkaufskommissionen, verkauft. Versendet er einen Theil dieser Güter an seine Korrespondenten, oder auf die an ihn gelangten Einkaufskommissionen, so geht dieser Kredit ihn insbesondre an, so wie er auch den daraus ihm entstehenden Gewinn ganz für sich zieht. In solchen Marktplätzen kann also der Kaufmann für den möglich geringsten Preis del Credere stehen; und in der That berechnet der Hamburgische Kommissionär dasselbe in den meisten Fällen nur zu 1 Prozent. Beiläufig werde ich anmerken dürfen, daß dies ein wichtiger Vortheil für die Handlung überhaupt ist, welchen nur die großen Marktplätze derselben gewähren.

Von den Schwierigkeiten des Kommissionshandels mit Rußland insbesondere s. den 49. Zusatz Bd. II.

§. 13.

Denn in den Stapelstädten (nach der oben Buch 3. Kap. I. §. 7. gegebenen Erklärung) steht es ganz anders mit dem Kredit, für welchen der Kommissionär haften soll. Er kann in dem Verkauf der Güter seines Kommittenten sich keinesweges auf seine Miteinwohner einschränken, sondern muß ins Land hinein verkaufen, muß dem zur Stapelstadt selbst zum Einkauf kommenden inländischen Kaufmann oder Krämer langen Kredit geben. Er übernimmt also, wenn er del Credere steht, die ganze Gefahr, die ein Kaufmann in seinem eigenen Handel zu stehen hat, wenn er von der

Stapelstadt aus in nähere oder fernere Gegenden des Landes seine Waare auf Kredit verkaufen muß. Eine Gefahr, welche den Umständen nach nicht für 2 und mehr Prozent zu assekuriren sein möchte, ja wol gar unbestimmbar wird! Diese Gefahr kann man als noch größer werdend ansehen, wenn die Waaren von der Stapelstadt aus über See in entfernte Kolonien gehen. Doch möchte ich sie nicht in allen Fällen für größer halten, weil der Kaufmann in den Ausfuhrhäfen des Mutterlandes mit dem Kolonisten in einer zuverlässigern Verbindung ist, ihn wegen dessen Retourwaaren mehr in Händen hat, vielleicht auch mehr Ehrlichkeit in diesem Handel sich erhält, (denn wenigstens ehemals war es so), als in dem Handel zwischen andern Stapelstädten und den inländischen Kaufleuten, die noch dazu oft eines fremden Gebiets sind.

(Indeß erfodert doch der Kommissionshandel mit der Kolonie große Vorsicht; theils weil der Kaufmann in den Kolonien leicht den einen oder andern Ausweg finden kann, seine Rückladungen der Disposition seines berechtigten Gläubigers zu entziehen; theils auch, weil die Rechtspflege fast in allen Kolonien langsamer, und mehrern Mißlichkeiten unterworfen ist, als im Mutterlande. Z. d. H.).

Aus diesen Ursachen wird das del Credere in Kadix und Lissabon mit 2 Prozent neben der Provision bezahlt. In Petersburg befaßt der Kommissionär sich gar nicht oder höchst ungern damit. Mir ist bekannt, daß einem Petersburgischen Hause vergebens 3 Prozent geboten wurden, wenn es del Credere stehen wollte. Wer also auf Rußland einen Verkaufhandel treiben will, muß seine Güter weit mißlichern Schicksalen überlassen, als wenn er sie von Hause aus an

entfernte Korrespondenten verkaufte. Fast alles wird von Petersburg aus auf langen Kredit ins Land hinein verkauft. Die darüber genommene Abrede wird nicht immer treulich gehalten, und von dem besten Käufer wird auf den Kurs gelauert, ehe er remittirt. (S. davon insbesondre den 49. Zusatz, Bd. II.). Doch haben seit einigen Jahren Petersburgische Handelshäuser sich mehr und mehr auf das del Credere eingelassen, wiewol nicht unter 3 Prozent.

§. 14.

Man kann leicht denken, wie sehr in solchen Handelsplätzen von dem Kommissionär der Vorwand benutzt werden könne, es sei noch kein Geld eingelaufen, um die Remesse zu verzögern. Ich sage, er könne benutzt werden; nicht, daß er wirklich von allen, oder nur von den meisten, weiter benutzt werde, als Wahrheit dabei zum Grunde liegt. Dergleichen Klagen hört man auf Seiten der Kommittenten sehr oft, auch wol manchmahl ohne Grund. Denn der beste Kommissionär ist doch nicht gehalten, früher zu remittiren, als er selbst Geld in Händen hat. Aber eben daraus entsteht für einen rechtschaffenen Kaufmann Ein Mittel mehr, sich in einen guten Ruf zu setzen, der seine Kommissionsgeschäfte vermehrt, wenn er seinen Kommittenten die Bezahlung früher, als sie es bei Andern gewohnt sind, zu Händen bringt, indem er seine Kommissionswaaren nur an Käufer überläßt, welche er so gut auswählt, als er es selbst für sich thun würde, und, wenn sie bedenklich werden, durch alle mögliche Wege die Bezahlung von ihnen herauszubringen sucht. Dies ist ein Verdienst, welches der Kaufmann in

großen Marktplätzen in gleichem Maße zu machen nicht Anlaß hat, wo die Verkaufs- mit den Einkaufskommissionen zusammentreffen.

Drittes Kapitel.

Von dem Transito- und Speditionshandel.

§. 1.

Wenn der Kommissionshandel nicht eigentlich den Namen eines Handels verdient (m. s. §. 3. des vorigen Kapitels) so kömmt derselbe der Spedition vollends auf keine Weise zu. Denn der Speditör ist auch nicht für eine kleine Weile Eigner oder Besitzer derer Güter, die durch seine Hände gehen, welches doch der Kommissionär, wenigstens in vielen Fällen wird.

§. 2.

Transitohandel bedeutet der Ableitung des Worts nach den durch ein Land bloß durchgehenden Handel, an welchem dieses keinen andern Antheil nimmt, als daß es ihm durch die nöthigen Anstalten Erleichterung und Sicherheit verschafft, seine Landstraßen demselben öffnet, und des Verdienstes genießt, welcher sich längs diesen Straßen verbreitet. Er setzt also den Eigenhandel anderer Nationen voraus, ist selbst kein Handel, sondern nur eine Nebenbenennung des Eigenhandels in der erwähnten Beziehung.

Als einen solchen kannten ihn alle alten Völker, welche Kultur genug hatten, und deren Sitten milde

genug waren, daß sie dem mit seinen Waaren reisenden Kaufmann kein Hinderniß in den Weg legten, sondern ihm für seine Person und Güter hinlängliche Sicherheit gönnten. Keine neidische Handlungspolitik störte denselben, und suchte ihn in einen andern Weg zu bringen, oder mit Zwang ihn in eine Eigenhandlung des Staats, für welchen sie strebte, zu verändern.

Im Mittelalter blieb es noch damit in diesem Wege in dem größten Theil des Menschengeschlechts, wo nur einige Kultur war. Die ihrem Gewinn nachgehenden Kaufleute derer Völker, welche in der Handlung die thätigsten waren, suchten und fanden ihren Weg in den größten Entfernungen, durch Gegenden, die jetzt für die Handlung undurchdringlich sein würden, wenn man ihrer noch bedürfte. So hatte z. B. die Indische Handlung eine Hauptstraße den Ganges herauf bis in die Flüsse, welche in der Nachbarschaft des Kaspischen Meers entspringen, so weit diese fahrbar waren; dann über das Kaspische Meer, und von diesem über Land zum schwarzen Meere. Eine zweite ging von dem Persischen Meerbusen ab in ungefähr eben dem Wege, welchen jetzt die Karavanen, vielleicht mit minderer Sicherheit, als damahls, nehmen. Eine dritte ging durch Aegipten in das Mittelländische Meeer. Von der Indischen Handlung in dem ersten Wege zog sich ein Theil zur Ostsee durch Rußland, welches damahls minder verwildert war, als es späterhin wieder ward. Insonderheit aber ging die Handlung in einer ungeheuern Landreise von dem schwarzen Meere ab auf das nördliche China, die jedoch den von ihr erzählten Umstän-

den nach eben so sicher gewesen zu sein scheint, als irgend eine Reise jetzt durch Europa sein mag.

§. 3.

In diesem Handel des Mittelalters bedurfte der mit seinen Waaren ziehende Kaufmann der Bewohner derer Städte, durch welche er zog, zwar nicht in solchen Diensten, deren seine persönliche Gegenwart ihn überhob, sondern in solchen Hülfsleistungen, deren ein jeder Reisende für sich und das mit sich geführte schwere Gepäcke bedarf. Indessen mag sich doch mancher Auftrag daran gefügt haben, der sich einer jetzt sogenannten Spedition ähnlichte, und dessen Bezahlung, mit dem übrigen zusammengenommen, diese Städte groß und reich machte. Davon zeugen uns noch die Ruinen von Palmira, einer Stadt mitten in den sandigen Wüsten der Levante, deren Handel ihrer Lage nach doch wol wenig mehr, als ein Transitohandel, sein konnte. In dem Landstriche zwischen dem schwarzen und Kaspischen Meere, jenseits des letztern, in der Bucharei und so weiter hin, blüheten viele Städte auf, von deren vielen selbst der Name sich verloren hat, oder die wir, wie z. B. das ehemahls so große Samarkand, kaum noch kennen.

§. 4.

In Deutschland aber war es, eben in diesen Zeiten, schon ganz ein anderes. Kaum hoben sich in unsern Gegenden Handlung und Gewerbe empor, als die Einwohner von deren Städten dem Transitohandel Fesseln anlegten, welche dessen Gang äußerst erschwerten. Das mindeste, was sie an sich zu halten suchten, war.

der Gewinn von der Verführung der durchgehenden Waaren. Sie erbaten sich von den schwachen Regenten Deutschlands, und erlangten sehr leicht die Stapelgerechtigkeit des ersten Grades (s. oben Buch 3. Kap. 1. §. 5. a. Ende), nämlich das Recht, daß alle zu ihnen gelangende Waaren bei ihnen ausgeladen und durch ihre Bürger zu Lande oder zu Wasser weiter verführt werden mußten. Die Gierigkeit Anderer begehrte und erlangte noch mehr, nämlich das Recht, daß alle zu ihnen gelangende Güter bei ihnen ausgeladen, und mehrere Tage durch zum Verkauf ausgestellt werden mußten, und nur dann weiter gehen durften, wenn sich in der Stadt kein Käufer dazu anbot. Durch solche Stapelgerechtigkeiten wurde die Fahrt der besten Flüsse Deutschlands erschwert; aber auch manche mitten im Lande belegene Stadt begehrte und gewann solche Rechte, wenn sie eine Zeitlang erfahren hatte, daß die Handlung ihren Weg durch sie nahm, und nun zu glauben anfing, sie könne keinen andern nehmen. Von den übertriebenen Anmaßungen der Stadt Leipzig, welche durch gar zu willfährige Regenten authorisirt wurden (s. den 61sten Zusatz zu Buch 4. Kap. 1. §. 13). Von den Erschwerungen der Handlung durch die Zölle, womit die Deutschen Flüsse in solcher Menge belegt wurden, rede ich hier nicht. Denn deren Absicht war nicht sowol, die Transitohandlung in ihrem Gange aufzuhalten, wie dies durch die Stapelgerechtigkeit geschah, als sie den damahls geldlosen Fürsten so einträglich zu machen, wie möglich. In den dem hanseatischen Bunde verwandten Städten war der Eigenhandel das Hauptaugenmerk. Diesen suchten sie durch wirklich oder vorgeblich erlangte Gerechtsame, oder durch eigenmächtige

Verfügungen zu erzwingen. Andere suchten den Transitohandel gewaltsam durch Anmaßungen an sich zu halten, welche selbst bei dem jetzigen so allgemein beliebt gewordenen Handlungszwange beispiellos sind. Suchte doch die an einem kleinen Fluß abwärts von der Elbe belegene Stadt Lüneburg noch in dem 16ten Jahrhunderte sich in das Recht zu setzen, daß keine Güter von Hamburg ab die Elbe hinauf verführt werden durften, sondern alle durch ihr Flüßchen zu ihr geschifft, und dann durch die Landfracht von ihren Bürgern weiter befördert werden sollten *).

---

*) Diese seltsame Anmaßung einer Landstadt lernen wir aus Krauts Geschichte der Lüneburgischen Schaalfahrt in dem ersten Stück der Annalen der Br. Lüneb. Churlande. S. 67.

Der selige Kraut trug also kein Bedenken, von seiner Vaterstadt, welcher er als Proto-Syndikus diente, eine so gehässig scheinende Sache ans Licht zu bringen. Aber was kann uns jetzt hindern zu gestehen, daß die Handlungspolitik der ehemahls hanseatischen Städte, so wie die des ganzen Bundes, den höchsten Eigennutz zum Gegenstand gehabt habe; daß sie, wo sie nur konnte, einen Handlungszwang geübt habe, dem derjenige allerdings nicht gleicht, zu welchem die neuere Handlungspolitik der Fürsten sich so rasch entschließt? Nur ein Thor wird sagen, an den Nachkommen der Hanseaten der Vorzeit werde dadurch eine billige Vergeltung geübt. So schwache Gründe müssen nicht in der Handlungspolitik entscheiden. Denn die Frage kömmt bloß darauf an: ist Handlungszwang überhaupt, oder in gewissen Fällen fürs Ganze, oder insbesondere für das Volk vortheilhaft, dessen Handlung man dadurch aufzuhelfen sucht? Und diese Frage bejahe ich in manchen Fällen mit eben der Freimüthigkeit, welche ich haben würde, wenn ich selbst unter einem den Handlungszwang liebenden Fürsten lebte.

§. 5.

Schon dieses Bestreben der Städte, den Durchzug der Waaren an sich zu halten, deutet auf die großen Vortheile, welche sie davon erwarteten. Sie bestellten auch zu dessen Beförderung und Sicherung viele Offizianten, welche diese Städte noch jetzt unter verschiedenen Namen, und zum Theil unter solchen Gerechtsamen beibehalten, welche die Unkosten des Transitohandels ungebührlich vermehren.

Die Vortheile davon haben sich aber noch vermehrt, seitdem für die Handlung überhaupt die oben Kap. 2. §. 1. angegebenen Erleichterungen entstanden sind. Seit dieser Zeit wendet der nicht mehr mit seinen Waaren reisende Kaufmann dem Einwohner derer Städte, durch welche er sie versendet, vieles Geld, das er sonst selbst verdiente, für die in der weiteren Versendung seiner Güter angewandte Bemühung zu. Dieser Bemühung giebt man die Benennung der Spedition. Durch eine, so viel ich weiß, allgemeine Uebereinkunft hat sich der Lohn derselben auf $\frac{1}{3}$ Prozent von dem Werth der durch den Speditör beförderten Güter gestellt. Hierin scheint zwar etwas der Natur der Sache nicht gemäßes zu sein. Denn eine kostbare Waare von wenigem Gewicht macht dem Speditör nicht so viel Mühe, die mit deren Werth so in Verhältniß stünde, als bei einer schwer wiegenden minder kostbaren vorfällt. Aber dagegen ist es natürlich, daß ein sorgfältiger Speditör für die kostbare Waare, zumahl wenn sie einer Beschädigung fähig ist, mehr Sorgfalt anwenden müsse, auch um sie völlig sichern Schiffern und Fuhrleuten anzuvertrauen.

Zwar bekömmt derselbe nur selten die Waare zu sehen, welche er zu befördern hat, und also könnte ihm

deren Werth verhohlen werden. Aber er muß denselben dem Fuhrmann oder Schiffer aufgeben, um die unterweges vorfallenden Zölle demselben gemäß zu bezahlen. Oder er wird ihm dadurch bekannt, daß er die von dem Absendungs-, oder dem nächsten Speditionsorte her bezahlten Zölle, nebst der Fracht dem, der sie ihm bringt, bezahlt.

§. 6.

Diese bis zu dem Orte der Spedition und an dem Orte selbst vorfallenden Kosten legt der Speditör aus, und berechnet sie. Ich mag nicht geradezu sagen, daß eben in dieser Berechnung der Speditör seinen Hauptvortheil finde. Aber so etwas mag doch wol wahr sein. Denn unser einer, der nicht mit der Handlung zu thun hat, hört doch so oft Klagen der Kaufleute über das Schneiden der Speditöre in ihren Rechnungen, hört, daß sie so oft deswegen ihren Speditör ändern, erfährt auch wol, daß auswärtige Kaufleute ihre hiesigen Kommissionäre anweisen, ihre Waaren nicht auf gewisse Oerter zu senden, wenn eine Wahl derselben Statt hat, weil die Speditöre daselbst so unbillig sind. Man hat mir auch sagen wollen, daß manchmahl ein solcher Mann, um die Speditionen von einem großen Handlungshause an sich zu halten, sich bequeme, ¼ ja gar nur ⅛ Prozent dafür zu berechnen. Sollte dies wahr sein, so wäre doch eine solche Nachgiebigkeit zu weit getrieben, wenn nicht der Speditör noch sonst etwas dabei zu verdienen wüßte.

Insonderheit mag ich das nicht für ganz zuverlässig ausgeben, daß Speditöre in solchen Städten sich am besten stehen, welche vor Alters den Transitohandel mit

ungebührlichen Zöllen belegt haben, und noch den alten Tarif behalten, ungeachtet ihr Wohlstand auf dem Transitohandel beruhet, deren Obrigkeit aber ihren Bürgern durch die Finger sieht, und die von ihnen spedirten Waaren zu einem viel geringer von ihnen angegebenen Werth gehen läßt. Es kann sein, daß sie diesen Vortheil ihren Kommittenten, wo nicht ganz, doch zum Theil, zu gute kommen lassen. Ja man hat mir sogar sagen wollen, daß man mit den Speditören solcher Städte abhandeln könne, daß sie den Transitozoll nur zur Hälfte berechnen; indeß kann ich doch nicht davon aus eigner Erfahrung sprechen.

So viel ist aber gewiß, daß ein Kaufmann, der eine große Proprehandlung treibt, sehr wohl daran thut, wenn er durch mehrere Reisen sich mit denen Straßen bekannt mache, auf welchen er seine Waaren versenden muß. Seine Reise wird sich ihm sehr gut bezahlt machen, wenn er sich von allen Dingen, die in der Rechnung seiner Speditöre vorkommen, zur Stelle unterrichtet. Doch wird er einen fast gleichen Vortheil, in Ansehung seiner durch Einkaufskommission an ihn gelangenden Güter, haben. Denn sein Kommissionär dient ihm als Speditör, für wenigstens den Weg vom Einkaufs- bis zum ersten Speditionsplatze. Doch muß ich, wenn ich dem jungen Kaufmann diesen Rath gebe, ihn erinnern, daß er nicht an Kleinigkeiten hänge, sondern nur wichtigeren Dingen, insonderheit den Zöllen, nachforsche.

§. 7.

Sehr natürlich wird die Spedition ein Hauptgeschäfte inländischer Städte, auch ohne eine ihnen ertheilte Stapelgerechtigkeit, wenn deren Lage so beschaf-

fen ist, daß die Flußfahrt daselbst mit der Landfracht wechselt, oder die inländischen Fuhrleute den Platz zum gewöhnlichen Ziel derer Reisen machen, über welches hinaus sie keine Frachten annehmen. Dadurch allein wird eine Stadt noch nicht zur Handelsstadt, welcher eine der drei oben (Buch 3. Kap. 1. §. 5.) angegebenen Benennungen zukäme. Man möchte eine solche Stadt einen Ablagerplatz benennen. Ist aber dieselbe schon ohnehin eine Handelsstadt, es sei eine Niederlage, eine Stapelstadt oder gar ein Marktplatz, so knüpft sich auch natürlich die Spedition an deren übrige Geschäfte, falls nicht deren Bürger sie von sich abhalten, oder altväterische Statute ihr entgegen stehen. Das ist nun wirklich mit vielen Städten der Fall. Wo man an den Eigenhandel von Alters her gewöhnt ist, da glänzen freilich einzelne Familien im Reichthum, die denselben an sich gezogen haben; die auch durch ihre Geldeskräfte den Handel mit den Nachbaren zu zwingen, und deren Vortheile klein zu erhalten verstehen. Diesen scheint eine jede Veränderung in dem Betriebe der Handlung Verlust, und ist es freilich auch für sie. Dem geringen und dem Mittelmann ist es nicht nur gleichgeltend, ob sein Verdienst aus dem Eigen-, dem Kommissions-, oder dem Transitohandel entstehe; sondern sein Gewinn, und mit demselben die Bevölkerung der Stadt, mehrt sich durch letzteren am schnellsten.

Indessen haben viele Städte ihren alten Anmaßungen so sehr entsagt, daß der Transitohandel nicht nur erlaubt, sondern sogar begünstigt wird. Die Stadt, in welcher ich lebe, giebt ein vorzügliches Beispiel davon. In ihr sind seit nicht wenig Jahren alle Transitozölle aufgehoben. Auf der andern Seite hat der in-

ländische Kaufmann die vielen Wege der Handlung besser kennen gelernt. Er versucht es daher wenigstens auf allen, ob er seine Vortheile mehren könne, und hält sich allererst dann, wenn der Ausgang seiner Erwartung nicht entspricht, in seinem Eigenhandel wieder an den großen Marktplatz.

§. 8.

Diesem aber entstehet eine Gefahr des Verlustes aus den Speditionen, welche die bloßen Ablagerplätze nicht kennen. Wenn, wie natürlich, ein solcher Marktplatz auch ein großer Wechselplatz ist, und dessen Einwohner, die sich zu der bloßen Spedition willig finden lassen, Kräfte haben, die der bloße Speditör in jenen Städten selten hat, so sucht der fremde Kaufmann für seinen Transitohandel auch gern bei diesen Kredit, und läßt auf sie den Werth der aus der Ferne verschriebenen Waaren trassiren. Das ist in der That zu viel Gefälligkeit gegen den Fremden, der den Marktplatz nur zum Behuf seines Transitohandels braucht, die dessen Bürger nicht für ihn haben sollten; wenigstens müßten sie nicht Wechsel für ihn acceptiren, bevor sie ihre Bedeckung sehen. Denn die Gefahr, die sie für ⅓ Prozent Wechselprovision laufen, ist nicht klein, weil unter den inländischen Kaufleuten gerade diejenigen die unsichersten sind, die am meisten unternehmen, und es auf allen Wegen versuchen wollen. Mir sind manche Beispiele bekannt, da Kaufleute für ein bischen Speditionsgebühr und Provision schwer gebüßet haben.

Von der für den Versender nöthigen Vorsicht bei der Wahl seiner Speditöre u. s. f. sehe man den 50sten Zusatz, Bd. II.

§. 9.

Dagegen aber drohet dem Kaufmann, der seine Speditionen dem Kaufmann einer großen Handelsstadt aufträgt, eine böse Gefahr in dem Falle, wenn die von seinem Kommittenten noch nicht bezahlte Waare in des Speditörs Händen ist, der Kommittent bricht, und der Speditör mit demselben in Rechnung steht, da dann dieser das Zurückhaltungsrecht (jus retentionis) zu üben unternimmt. Den Vorwand dazu geben ihm die Ausdrücke des Briefes, durch welchen ihm die Spedition aufgetragen wird. Heißt es darin z. B., das Gut gehe für Rechnung des Kommittenten ab, so sieht er es als dessen Eigenthum an, und findet bei den Gerichten nicht selten Schutz. Um ihm diesen Vorwand nicht entstehen zu machen, muß der Absender ihm nichts von dem Verhältnisse durchscheinen lassen, in welchem er mit dem Kommittenten steht. (S. den 50sten Zusatz, zu dem vorigen §. Bd. II.)

Indessen wird gewöhnlich dem Absender einer Waare von dem Kommittenten der Speditör angegeben, welchem derselbe die verlangte Waare zusenden soll. Dabei scheint es natürlich durch, daß dieselbe für Rechnung des Kommittenten gehe. Wenn jedoch der Absender in seinem Auftrage an den Speditör dies nicht anerkennt, so ist doch kein Beweis wider ihn da, daß sie nicht mehr sein, sondern des Kommittenten Eigenthum sei. Noch könnte er lieber selbst einen Speditör auswählen, von dem er annehmen kann, daß er nicht mit dem Kommittenten in Rechnung stehe. Aber daraus entsteht eine andere Gefahr. Der Speditör kann es vielleicht versehen, oder ein Versehen veranlassen, durch welches die Waare Schaden leidet, oder verloren geht,

und z. B. beim Zoll angehalten, und für verfallen erklärt wird. Ist nun der Speditör von dem Absender gewählt, so kann der Kommittent sagen: er war dein Agent in diesem Geschäfte, und der Schade fällt daher auf dich zurück. Ist er aber von diesem angegeben, so fällt auch auf ihn der Schade. Der Absender hat daher also immer Ursache sich den Speditör von dem Kommittenten anweisen zu lassen, zumahl wenn dessen Wohnort nicht ein großer Handelsplatz, und der Speditör nicht auch Kaufmann ist, der durch andere Geschäfte, als das der Spedition, mit dem Kommittenten verwickelt ist.

Viertes Kapitel.

Von der Gesellschaftshandlung unter Privatpersonen.

§. 1.

Es ist nichts gewöhnlicher, als eine Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zur Betreibung ihrer Handlungsgeschäfte; aber auch eben so gewöhnlich ist es, dieselben durch Unfälle oder Mißhelligkeit getrennt zu sehen, und ein Kompagniekontrakt unter Kaufleuten ist einer der schwersten Kontrakte, wenn nicht beide Theile von Anfang an es redlich mit einander meinen. Daß eine solche Verbindung ihre gute Seite habe, ist nicht zu bezweifeln, da so manche Handlungssozietät zwischen Privatpersonen viele Jahre durch mit einem für jeden Theil glücklichen Erfolge besteht. Indeß sind Beispiele

der Art minder häufig als die von dem Gegentheile; die Sache muß also auch ihre böse Seite haben. Diese darzustellen wird der beste Weg sein, wenn ich die Veranlassungen nach der Reihe beurtheile, unter welchen gewöhnlich Handlungssozietäten errichtet werden.

§. 2.

Die erste und natürlichste dieser Veranlassungen ist, wenn die Geschäfte einer Handlung wirklich von der Art sind, daß sie nicht von Einem Manne bestritten werden können. Z. B. Eine Handlung erfodert öftere Abwesenheit desjenigen, der sie führt, bei vielen zu Hause lebhaft fortgehenden Geschäften. Ich setze die Frage beiseite, ob die Geschäfte, zu deren Betreibung diese Reisen nothwendig sind, nicht eben so gut von treuen und verständigen Bedienten ausgerichtet werden können? Doch werden meine Leser folgende Bemerkungen gegründet finden:

1) Mancher Mann nimmt dies zu geschwinde an, und beurtheilt seine Geschäfte selbst nicht gehörig, glaubt nicht durch Bediente ausrichten zu können, was doch durch sie besser geschehen kann; oder trauet sich selbst nicht zu, sie so auszusuchen, so zu leiten, und ihrer Treue sich so versichern zu können, daß seine Sachen sicher gehen. Es giebt Ein Mittel, die Treue eines reisenden Bedienten zu binden, nämlich, wenn man ihm einen mäßigen Antheil an dem Gewinn einräumt, der aus seinen Reisen entsteht. Sagt man, dann werde der Bediente zu kostbar, so antworte ich: aber noch kostbarer wird der Kompagnon. Von jenem kann man sich losmachen, wenn man in dessen Wahl gefehlt hat; von diesem nicht so leicht, und selten ohne Rechtshändel.

2) Sehr oft trügen sich zwei in dieser Absicht vereinte Kompagnons in der Eintheilung ihrer Geschäfte. Derjenige, der das Reisen auf sich nimmt, bliebe vielleicht besser auf dem Komtoir, oder umgekehrt. Mir sind mehrere Beispiele bekannt, da der verständigere Kompagnon reiste, und sein Genosse unterdessen zu Hause alles verdarb. Jener fand bei seiner Rückkunft alles zum Bankerott bereit. Ich erinnere mich insonderheit zweier Vorfälle, da die kaum angefangene Sozietät, sogleich bei der Rückkunft des einen Kompagnons von der ersten Reise, aufgehoben werden mußte.

3) Mancher zu Reisen gewählte Kompagnon glaubt dann auch, immer reisen zu müssen, und liegt beständig auf der Landstraße. Seinen Bedienten läßt der Prinzipal reisen, wenns nöthig ist. Jenen aber kann er nicht allerdings zwingen. So vermehren sich die Unkosten der Handlung ungebührlich, und schwächen ein Haus, daß es bald zu Grunde geht.

§. 3.

Die zweite Veranlassung ist der gar zu große Umfang und die Schwierigkeit der Geschäfte. Ich muß gestehen, daß ich dieser in den meisten Fällen, wo sie zum Vorwande dient, am wenigsten einräume. Es giebt der Menschen gar viele, die ein ihrer Kräfte übersteigendes Uebermaß der Geschäfte zu fühlen glauben, welches sie nimmer fühlen würden, wenn sie den Geist der Ordnung hätten, nebst der Fähigkeit, die Beschäftigungen derjenigen, welche ihnen dienen, gehörig zu leiten und in Ordnung zu halten. Mit aller Achtung, welche ich für den Kopf und die Fähigkeit eines großen Kaufmanns hege, mit der größten Meinung von dem

Umfang seiner Geschäfte, glaube ich doch annehmen zu dürfen, daß sie mit den Geschäften des Regenten eines nur mäßigen Staats nicht in Vergleichung kommen. Zwar giebt es mehrere unter diesen, welchen es am Geist der Ordnung fehlt, und welchen selbst ihre Regimentsgeschäfte Langeweile machen. Dann nehmen sie zwar keine Regierungskompagnons an; allein ihre Minister, und allenfalls ihre Mätressen dazu, werden mehr als dies, werden Oberregenten. Wie manchen Fürsten hingegen zeigt die Geschichte, wie manchen stellt uns selbst unser Zeitalter dar, dem die Regierungsgeschäfte nie zu groß werden, weil er Geist der Ordnung hat, und seine Diener auszuwählen und fortdauernd zu beobachten versteht. Es ist anmerklich, daß, wenn die Handlungsgeschichte uns große Kaufleute nennt, z. B. einen Gresham, Bernard; diese fast alle einzelne Namen sind. Die Medicis erwarben ihre fürstlichen Reichthümer mit Bedienten, nicht mit Kompagnons. Ich lasse gern Ausnahmen gelten, und könnte manche noch lebende Männer ohne Schmeichelei nennen, welche jedermann als große Handelsleute gelten läßt, die jedoch in Sozietät handeln. Aber das ist doch natürlich, daß solche Beispiele sich vorzüglich unter Männern finden, deren Verstand und Fleiß ihnen nie den Gedanken entstehen ließ, daß ihre Geschäfte für sie allein zu groß wären, niemahls aber unter solchen, welche diesem Gedanken zu schell Raum geben.

§. 4.

Die dritte Veranlassung ist, wenn eine Person glaubt, eine Handlnng errichten, oder wenigstens fortsetzen zu müssen, welche zu deren Geschäften sich unfä-

hig erkennt, oder nicht die Lust hat, sich dazu fähig zu machen.

Dies ist der so gewöhnliche Fall für die Erben einer Handlung, sowol Witwen, als Söhne eines verstorbenen Handelsmanns, aber auch oft für reich geborne Jünglinge, welche in Folge fremder Leitung und ohne eignen Trieb sich für den Handelsstand bestimmt haben, und bei anwachsenden Jahren keinen andern Stand kennen, dem sie sich widmen könnten. Davon sind die Folgen sehr traurig. Ich habe nun lange genug gelebt, um wenigstens sechzig Exempel von großen Handlungshäusern dieser Stadt aufzählen zu können, die dadurch zu Grunde gegangen sind, daß die Witwen oder die unfähigen Söhne eines bis zu seinem Tode glücklichen Handelsmanns glaubten, sie müßten dessen Handlung fortsetzen. Ihre Unfähigkeit zu deren Geschäften sollte dann ein Kompagnon ersetzen. Der Erfolg war Verlust des ganzen, oder eines Theil ihres Vermögens, wenn ein guter Geist sie leitete, daß sie zu rechter Zeit ihre Gefahr einsahen, die Kompagnie aufhoben, und das thaten, wozu sie gleich anfangs sich hätten entschließen sollen, nämlich von den Zinsen der Hälfte des Vermögens zu leben, welches sie wenige Jahre vorher ganz hatten. Unter denen Handlungshäusern, welche in Hamburg im Jahre 1763 zu zahlen aufhörten, waren viele, deren Unfall bloß hierin seinen Grund hatte. Hier war es nicht Betrug abseiten der Kompagnons. Aber die Ursachen, warum es damahls so ging, und gewöhnlich so geht, sind leicht anzugeben. (S. den 51sten Zusatz, Bd. II. vergl. mit dem 52sten Zusatz zu §. 7 eben dieses Kapitels.)

Hier füge ich noch den wichtigen Rath hinzu, den

ich seit fünf und zwanzig Jahren so manchem jungen Manne gegeben habe. Wenn du, sagte ich ihm, dich so sehr auf dein väterliches Vermögen verlässest, daß du glaubst, du könnest dessen ohne eigne Arbeit genießen, so handle lieber gar nicht. Willst du jedoch nichts anders, glaubst du, die väterliche Handlung fortsetzen zu müssen, oder willst du deswegen gar eine neue Handlung errichten, weil du glaubst, mit deren Gewinn besser daran zu sein, als mit den Zinsen deines Erbtheils, und vermagst du nicht so viel über dich, daß du deine Kräfte selbst den Geschäften widmest, so lerne wenigstens das, was dir nöthig ist, um einen richtigen Blick auf deines Kompagnons Arbeiten zu werfen, um ihn nicht blindlings handeln zu lassen, und immer wissen zu können, wie deine Sachen stehen. Bringst du nicht wenigstens es so weit, so bist du über kurz oder lang verloren, und ich wiederhole dir: Lieber handle nicht!

Freilich läßt dieser Rath nur dem Jünglinge sich geben, der nicht gar schwach von Kopfe ist, und keine ganz entschiedne Abneigung von der Arbeit und gänzliche Entschlossenheit fürs Wohlleben zeigt. Ist aber dies, so gilt wiederum nur der einzige Rath: Handle nicht!

§. 5.

Eine vierte sehr scheinbare Veranlassung zur Schließung einer Handlungssozietät ist: Wenn die Handlung, die man unternimmt, ein größeres Kapital erfodert, als ein einzelner Mann besitzt.

Dies bringt gewöhnlich viele Privatkompagnien zu Stande, ist aber doch in mehr als Einer Absicht bedenklich. Wenn das Vermögen nicht groß ist, so ist

die gewöhnliche Folge, daß in den Haushaltungen beider Kompagnons mehr verzehrt wird, als die Handlung abwerfen kann. Wenn dann nun einmahl eine solche Kompagnie geschlossen ist, so wird es schwer, sie wieder aufzuheben, wenn man gleich sieht, daß der Gewinn nicht groß genug ist. Kömmt es aber zur Aufhebung der Kompagnie, da die Sachen auseinander gesetzt werden müssen, so wird gewöhnlich der Handelszustand beider Handelsleute bekannt, und der Kredit ist für beide verloren. So habe ich manche Handlungssozietät verständiger und fleißiger Kaufleute sich endigen sehen, die vielleicht einzeln sich möchten in die Höhe gearbeitet haben, aber deren zu mäßigen Gewinn die zwiefache Haushaltung verschlang, bis sie durch einen unabwendlichen Bankerott, oder durch verhaßte Rechtshändel getrennt wurden.

§. 6.

Das Rathsamste für einen verständigen Kaufmann ist: keine Kompagnie fürs Ganze zu schließen, weil er sein Vermögen für zu klein hält; sondern mit seinem kleinen Kapital zu machen, was er kann. Bei einzelnen Vorfällen oder Spekulationen wird er, wenn er einen guten Ruf hat, einzelne Kaufleute sehr leicht zur Vereinigung für dies Geschäfte bringen können. Es ist in der That sehr gewöhnlich, daß ein Kaufmann mit dem andern auf halbe Rechnung (à conto meta) etwas unternimmt. Aber es kann dies mehr ins Große gehen, wenn mehrere verständige Kaufleute Eine Spekulation, obgleich jeder für seine besondere Rechnung, unternehmen. Z. B. vor etwa 50 Jahren ward ein arker Materialwaarenhandel an Hamburg, bloß

durch eine solche Vereinigung von vier oder fünf verständigen Kaufleuten, gehalten, der sich nach deren Tode wieder mehr nach Holland gezogen hat. Wenn einem dieser Männer ein Vorfall kam, da eine Partei solcher Waaren für sein Kapital zu groß ward, so theilte er seine Spekulation den übrigen mit. Dann kauften sie zusammen, hielten den Preis so hoch, als die Umstände es erlaubten, und verkauften nicht anders, als zugleich und zu gleichem Preise. Zu solchen Bedingungen gehört jedoch die strengste Redlichkeit. Bricht einer die Abrede, so kann eine solche Vereinigung nie wieder zu Stande kommen.

§. 7.

Bisher habe ich alles wider die Privathandlungssozietäten gesagt, worauf mich die vieljährigen Bemerkungen desjenigen, was ich um mich her habe vorgehen sehen, geleitet hat. Doch will ich dadurch nichts mehr, als demjenigen Behutsamkeit empfehlen, der mein Buch mit dem günstigen Vorurtheile liest, daß er guten Rath für sich darin finden könne. Bin ich gleich nicht selbst ein Kaufmann, so sind doch diese Vorfälle, auf welche ich hier zurück sehe, nicht Komtoirgeheimnisse, sondern Erfahrungen, die dem vieljährigen Einwohner einer großen Handelsstadt, wenn er einigen Beobachtungsgeist hat, sehr natürlich entstehen, er sei, welches Standes er wolle. Aber wie könnte ich mich unterfangen, allen denen Ueberlegungen einzureden, welche einem soliden Kaufmann es rathsam machen, eine Handlungssozietät einzugehen! Ich gestehe vielmehr, daß der Kredit eines solchen Handlungshauses, welches seine Geschäfte eine Reihe von Jahren durch

in ungestörtem Einverständniß beider Assoziirten betrieben hat, bei mir am festesten stehen würde. Mir würde daraus ein gutes Vorurtheil für die Fähigkeit und den Fleiß sowol, als für den Wohlstand derselben entstehen. Denn wenn beide Assoziirte ihr Werk nicht recht einsehen, oder nicht recht treiben, so nimmt es ein schlechtes Ende in kürzerer Zeit, als mit einem einzelnen Mann, der gewöhnlich sich länger hinhält. Fehlt es bei einem von beiden, so bleibt es nicht lange stille damit, und das Sozietätsband reißt früher oder später.

Man kennt in der handelnden Welt diejenigen Häuser als äußerst zuverlässig, welche von Kaufleuten dieser oder jeder Nation im Auslande in der Aussicht errichtet werden, nach erlangtem hinreichendem Gewinn wiederum ihr Vaterland zu suchen, vorher aber ihre Stelle durch jüngere Kompagnons zu ersetzen, da dann selten die Geschäfte zwanzig Jahre in den Händen eben desselben Mannes bleiben. Es ist einleuchtend, daß Privatkompagnien auf diesen Fuß nur in solchen Plätzen errichtet werden und bestehen können, wo die Hoffnung des Gewinns vorzüglich groß ist, und daß meine §. 2 bis 5 erhobenen Bedenklichkeiten durch den Umstand sehr gemindert werden, daß der Kompagnon aus den Bedienten des Komtoirs genommen wird, nachdem er Jahre durch den Gang von dessen Geschäften hat kennen gelernt; und dies mit der Aussicht, in eben denselben sich zu einem reichen Manne zu machen. Daher wird auch der Kredit eines solchen Handlungshauses nicht geschwächt, wenn man erfährt, daß der Hauptführer desselben sich aus der Handlung herausgezogen hat. Man nimmt an, daß er das nicht thun würde, wenn

er nicht Vermögen genug gesammelt hätte, und daß er sein Haus in gutem Zustande, und dessen Geschäfte in sichern Händen verlasse, aus welchen er sein zurückbleibendes Vermögen nach und nach zuverlässig an sich ziehen kann.

Von der wechselseitigen Gefahr junger Handelskompagnons, deren einer viel reicher ist, als der andere, s. noch den 52sten Zusatz, Bd. II.

Fünftes Kapitel.

Von den öffentlichen Handlungskompagnien.

§. 1.

Oeffentliche Handlungskompagnien sind Gesellschaften, welche sich unter der Autorität und den Begünstigungen der Regenten und Obrigkeiten in der Absicht vereinigen, Handlungsgeschäfte von einer bestimmten Art und Ausdehnung mit den von deren Mitgliedern zusammengetragenen Geldeskräften zu betreiben. Die gewöhnliche Veranlassung zu denselben beruht in der Meinung, daß die Geschäfte, welche den Gegenstand der Kompagnie ausmachen sollen, entweder gar nicht, oder doch nicht mit hinlänglich lebhaftem Betriebe, von einzelnen oder wenigen sich allenfalls vereinigenden Kaufleuten in Gang gesetzt werden können. Freilich macht man diese Voraussetzung oft zu schnell, insonderheit in solchen Staaten, wo man die Triebfedern der Privathandlung und Industrie nicht gehörig kennt.

§. 2.

Das Erfoderniß, um an einem solchen Kompagniehandel Theil zu nehmen, ist Geld. Handlungskenntnisse sind es nur bei denen, welchen die Führung der Geschäfte aufgetragen werden soll. Ein recht hoher Grad dieser Kenntnisse sollte das Erfoderniß bei denjenigen sein, welche die oberste Direktion derselben übernehmen. Aber, da diese Personen fast allemahl aus den ersten Ständen gewählt werden, in welchen diese Kenntnisse sehr selten sind, so fallen solche großen Kompagnien sehr natürlich in den Fehler, der den Privatkompagnien so gefährlich ist (s. §. 4 des vorigen Kap.). Große Geschäfte werden von Leuten betrieben, welche die Karten zu mischen wissen, wie sie wollen, ohne daß die Theilnehmenden und Oberdirektöre sich die Fähigkeit erwerben, ihnen gehörig in die Karte zu sehen, und ihr Spiel zu beurtheilen.

(Bei der Wahl der Oberdirektoren solcher Kompagnien kann insonderheit auch nicht sorgfältig genug darauf gesehen werden, daß man alles Zusammentreffen eigener Vortheile mit dem Interesse der Kompagnie verhüte. Man darf daher auch nicht immer große Kaufleute zu dem Geschäft der Direktion wählen, obwol sie sich sonst in Rücksicht auf Handelskenntnisse vorzüglich dazu eignen. Man muß sie wenigstens durchaus nicht zu einer eigenwilligen Direktion zulassen. Handelsverständige, die nicht gerade selbst Handel treiben, und andere Geschäftsmänner scheinen zur Oberdirektion die tauglichsten zu sein. Z. d. H.)

§. 3.

Zur Theilnahme an diesen Kompagnien werden alle

diejenigen, selbst in den meisten Fällen Ausländer, zugelassen, welche ihr Geld dazu hergeben wollen. Dies setzt man auf eine gewisse Summe, und das Eigenthumsrecht an dieselbe sichert man ihnen durch ein Dokument zu, welches eine Aktie heißt. Die Bedingung dabei ist, daß der Geber dieses Geldes es nicht zurückfodern darf, so lange die Kompagnie besteht, oder durch die obrigkeitliche Akte, welche man Oktroi nennt, zu bestehen befugt ist. Dagegen läßt man den Inhabern der Aktien das Recht, diese zu verkaufen. Doch sind die Aktien nicht etwa, wie Banknoten, in den Händen eines jeden Inhabers gültig, sondern jene müssen vorher bei der Direktion auf den Namen des Inhabers umgeschrieben werden. Sie können auch nicht einmahl so, wie Wechsel, durch ein bloßes Indossament an einen andern übergetragen werden. Dies ist einer von vielen Gründen, weswegen man Aktien nicht als Papiergeld ansehen kann, wie von vielen Schriftstellern irrig geschieht. (Mehr Gründe sehe man Buch 6. §. 12. von dem Geldesumlauf.) Als Pfand können sie freilich, so wie jedes andere nutzbare Eigenthum, einem Andern zu Händen gestellt werden.

So viele Mahl ein Theilnehmer an der Kompagnie das Kapital zahlt, welches für jede Aktie bestimmt ist, so viele Aktien werden demselben ausgefertigt. Das Recht, in den Angelegenheiten der Kompagnie eine Stimme zu geben, wird gewöhnlich nur dem Besitzer mehrerer Aktien in bestimmter Zahl zugetheilt. Und noch eine größere Zahl derselben gehört dazu, um zum Direktör der Kompagnie gewählt werden zu können. Der fähigste Mann, dem aber seine Vermögensumstände nicht gestatten, viele Aktien zu nehmen, ist daher

von der Direktion ausgeschlossen. Bei einigen Kompagnien findet indeß diese unweise Anordnung deshalb nicht Statt.

§. 4.

Fallen die Geschäfte der Kompagnie gewinnvoll aus, so wird der Vortheil nach Prozenten des Kapitals, worauf alle Aktien gleichmäßig gestellt sind, an die Theilnehmer, bei einigen Kompagnien jährlich, bei andern halbjährlich, ausgezahlt. Dies nennt man das Dividend. Wenn dies Dividend steigt, so steigt natürlich der Werth der Aktien bei jedem Verkauf derselben; er sinkt, wenn dies Dividend klein ist. Hieraus entsteht der so bekannte Aktienhandel, von welchem ich in dem nächsten Kapitel mehr sagen werde.

§. 5.

In der Handlung älterer Zeiten fehlte es freilich wol nicht an Verbindungen mehrerer Kaufleute, zur Betreibung gewisser Handlungsgeschäfte, wozu das Kapital Einzelner nicht hinreichte. Aber solche Handlungskompagnien, wie sie unser Zeitalter hat, kannte die Vorzeit nicht. Der Zweck sowol, als der Grund, der Vereinigung mehrerer Städte in dem hanseatischen Bunde war einer ganz andern Art. Als am Ende des 15ten Jahrhunderts die Portugiesen sich in den Besitz der direkten Handlung auf Indien setzten, und sich ein ganzes Jahrhundert durch in demselben erhielten, fiel es ihnen nicht ein, öffentliche Kompagnien auf diese Handlung zu errichten. Als den Holländern am Ende des sechzehnten Jahrhunderts der Muth entstand, sich in diese Handlung einzudrängen, geschah dies anfangs

durch vereinte Kräfte kleiner Sozietäten mehrerer Kaufleute. Weil aber diese Unternehmung mit Kriegsgewalt verbunden sein mußte, deren Kosten für jede dieser kleinen Sozietäten zu hoch stiegen, so vereinten sich dieselben im Jahre 1602 in Eine große Kompagnie, deren Fond doch nur aus 6,459,840 Holl. Gulden bestand. So klein dieser, auch in damahligen Zeiten, für eine zu Kriegsunternehmungen genöthigte Handlungskompagnie war, so sehr gelang es ihr in denselben aus Ursachen, die man §. 24 meiner Abhandl. von den großen Handlungskompagnien (Handlungsbibl. B. I. S. 1. ff.) nachlesen kann. Dieser Erfolg machte einen großen Eindruck bei allen Regenten und Freistaaten Europens. Die erste Folge davon war, daß man die Indische Handlung als eine solche ansah, welche zu betreiben kein ander Mittel, als die Errichtung einer großen Handlungskompagnie, wäre. Als in spätern Zeiten der Gedanke immer mehr und mehr rege ward, in handlungslosen Staaten Geschäfte, welche dieselben bis dahin nicht kannten, entstehen zu machen, so sah man ebenfalls noch immer auf das so groß scheinende Glück jener Holländischen Kompagnie zurück; und so ward das Vorurtheil allgemein, daß eine jede Handlung von einigem Belang nur durch Kompagnien belebt und betrieben werden könne.

Dieser Irrthum (denn Irrthum ist es gewiß) hat bisher die Regenten fast aller handelnden Staaten mißgeleitet. Man sehe die angeführte Abhandlung über die öffentlichen Handlungskompagnien, auf welche ich meine Leser ganz verweisen könnte, da ich ungern mir selbst nachschreibe. Allein ich kann und darf doch keine Lücke in diesem Buche lassen, wenn ich auf

Gegenstände gerathe, von welchen ich bereits anderswo geschrieben habe. Ich will also wenigstens die Resultate hieher setzen, welche in jener Abhandlung weiter ausgeführt und, wie ich glaube, hinlänglich bewiesen sind. Denn bisher habe ich noch keine Widerlegung derselben gelesen, ob ich gleich sehr überzeugt bin, daß ich dem Interesse sehr vieler zuwider geschrieben habe.

§. 6.

Ich theile diese Resultate hier nach zwiefacher Rücksicht ab.

I. Ursachen, warum große Handlungskompagnien nicht die Vortheile machen, welche man sich davon verspricht. Diese sind:

1) Weil Fähigkeit und Einsicht nicht die Wahl derjenigen bestimmen, welche die Geschäfte derselben betreiben und dirigiren. (S. §. 7. jener Abhandlung.)

2) Weil die Geschäfte mit einer bestimmten Summe angefangen und fortgeführt werden, welches dem natürlichen Gange der Handlungsindustrie durchaus zuwider ist. (§. 8.)

3) Weil die zu große und zu gewiß geachtete Hoffnung von dem künftigen Gewinn einen großen Aufwand veranlaßt, welcher früher gemacht wird, als noch der Gewinn seinen ersten Anfang nimmt. (§. 19. 20.)

4) Weil die Konkurrenz mit der Privatindustrie oder mit andern Kompagnien sie nöthigt, ihren Betrieb hintennach, auch unter den nachtheiligsten Umständen, höher zu treiben, als ihre durch den Aufwand der ersten Anlage geschwächten Kräfte es ihr zuträglich machen. (§. 5.)

5) Weil jede Kompagnie durch Kriege zerrüttet

wird, es sei nun, daß sie dessen Kosten tragen muß, oder ihr Gewerbe durch den Krieg unterbrochen wird. (§. 24 und sonst hin und wieder.)

(Eine andere weitgreifende Ursache, warum solche Kompagnien selten einen verhältnißmäßigen Vortheil gewähren, liegt unter andern in dem hohen Anschlage, nach welchem die Effekten und Foderungen einer solchen Kompagnie gewöhnlich in den Rechnungsbüchern derselben aufgeführt werden. Gewöhnlich sind diese mit einer Summe angesetzt, die den wahren Werth derselben weit übersteigt. Dies führt denn nicht nur sehr oft zu einer falschen Bestimmung der Dividende zum unersetzlichen Verlust der spätern Interessenten, sondern auch zu Unternehmungen, welche die Kräfte der Kompagnie übersteigen, und sie in große Verwickelungen stürzen. Z. d. H.)

§. 7.

II. Schädlich für den Staat, in welchem solche Kompagnien entstehen, werden sie

1) durch die denselben so willig eingeräumten Monopolien; (§. 15. 16.) auch

2) dadurch, daß eine solche Kompagnie es zur ersten Regel macht, mit ihrem bestimmten Kapital den möglich größten Gewinn zu machen. (§. 21.)

3) Wenn der Kaufmann seinen Vortheil darin sucht, daß er sein Kapital so geschwind, als möglich, umsetzt, und dadurch der dem ganzen Staat nützlichen Geschäfte so viel mehr werden, so ist der Gang der Geschäfte einer Kompagnie viel zu schwerfällig, als daß sie dies thun könnte.

4) Keine Kolonie hat gedeihen können, so lange

sie einer eigentlichen Handelskompagnie unterworfen war. (§. 25. 26.)

5) Vielweniger muß eine Kompagnie die Oberherrschaft über Land und Leute haben. (§. 28 ff.)

6) Aber auch selbst ein entferntes handelndes Volk wird durch sie zu Grunde gerichtet, wenn einer Kompagnie das Monopol in dessen Handlung von den Beherrschern dieses Volks ertheilt wird.

Ich werde, da jene Abhandlung schon vor 14 Jahren geschrieben ist, und seitdem viele Thatsachen entstanden sind, welche zur Bestärkung jener Resultate dienen, aber auch zum Theil die Hoffnung geben, daß es mit diesem Mißgriff in der Handlungspolitik zu Ende gehe, in den Zusätzen noch manches beitragen, das mir hieher zu gehören scheint. In der That hat die Erfahrung mehr und mehr die Wahrheit dieser Resultate bestätigt. Der schlechte Zustand der Holländisch-Ostindischen Kompagnie, die Folge des letzten Seekrieges und einer Wirthschaft, in welcher Sparsamkeit und Verschwendung sich wunderlich unter einander mischten, war schon kein Geheimniß mehr, als vollends der Französische Revolutionskrieg sie niederschlug. Jener so große, ehemahls so majestätisch scheinende Koloß, auf welchen man immer hinaussah, wenn man Plane von Handelskompagnien machte, schwankt und drohet einen unabwendlichen Zusammensturz. Auch die Brittisch-Ostindische Kompagnie ist nach der Ueberwältigung so großer Länder in Indien, welche an Bevölkerung Großbritannien selbst weit übertrafen, in große Verlegenheit gerathen, wovon man mein Buch über die Welthändel bei dem Jahr 1767 nachlesen kann.

Man vergleiche insonderheit damit den 53sten Zusatz, Bd. II.

§. 8.

III. Es ist nicht anzunehmen, daß die Welt ihre Vorurtheile von großen Handelskompagnien sobald aufgeben, und der Gedanke an Errichtung derselben nie wieder entstehen werde. Indeß läugne ich auch die Vortheile derselben für den Staat und ihre Theilnehmer nicht geradezu, wenn bei Errichtung derselben die gehörige Vorsicht angewandt wird, und setze daher die im 39sten § jener Abhandlung gegebenen zwölf Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen allein solche errichtet werden sollten, in möglichster Abkürzung hieher.

1) Sie müssen der letzte Weg sein, eine Handlung in Gang zu setzen, wenn sich sonst kein Mittel ausfindig machen oder abwarten läßt, um diesen Zweck zu erfüllen.

2) Man muß gar nicht an Kompagnien denken, wenn das Geschäfte, das man zum Gegenstand derselben machen will, schon in der Nation mit einigem Erfolge betrieben wird.

3) Man muß ihnen eine nur kurze Dauer durch ihre Oktroi zusichern, um ihre Geschäfte der Privatindustrie wieder zuwenden zu können, sobald dies thunlich erscheint.

4) Monopolien muß keine Kompagnie haben. Kann sie ohne dieselben nicht bestehen, so ist ihre Errichtung gewiß nicht zuträglich.

5) Auch die Freilassung des Privathandels unter Abgaben an die Kompagnie ist unnatürlich, wenn diese

Abgaben mehr als ein billiger Zuschuß zu den Kosten sind, welche der Kompagnie zu Last fallen, und doch fürs gemeine Beste dienen.

6) Der Gang der Geschäfte einer Kompagnie muß dem Gange der Privathandlungsgeschäfte so ähnlich sein, als möglich.

7) Die Kompagnie muß ihre ersten Unternehmungen nur klein machen, und sie allmählig erweitern; eben so auch ihre ersten Kosten.

8) Der Gehalt ihrer Bedienten muß, so viel möglich, aus dem reinen Gewinn bestimmt werden.

9) Sie muß ihre Bedienten unter kurzen Fristen zur Abrechnung anhalten.

10) Eben dieselben müssen, in ihren entfernten Handlungsetablissementen, nicht im Verhältniß des Belaufs, sondern des Gewinns der Geschäfte bezahlt werden.

11) Man muß einer Kompagnie keine Kolonien untergeben.

12) Vielweniger müssen die Kompagnien Land und Leute mit oberherrlicher Gewalt regieren.

§. 9.

Fast keine dieser Regeln und Anmerkungen trifft auf solche Kompagnien zu, deren Zweck nicht ein unter deren Mitglieder zu vertheilender Gewinn, sondern der vereinte Beitrag zu den Unkosten der von vielen für eigne Rechnung betriebenen Handlungsgeschäfte ist. Dies war der Zweck der Hansa für die demselben angehörenden Städte. In vielen dieser Städte traten besondere Kompagnien zusammen, die auch noch nicht ganz erloschen sind. Die Hauptabsicht derselben war, die

Kosten, welche bei gewissen Handlungszweigen unvermeidlich sind, gemeinschaftlich zu tragen. Zwar knüpfte sich daran natürlich das Recht des Alleinhandels für die Mitglieder der Sozietät. Denn wie konnte man denen einen solchen Handel frei lassen, welche dessen gemeine Lasten nicht mittrugen? Aber ein jeder sorgte besonders für seine Vortheile in dem natürlichen Gange der Privatindustrie mit denen Kräften, welche ihm sein Privatvermögen gab. Als solche Kompagnien bestanden in Hamburg (so wie in mehrern andern Hansestädten) eine Flanderfahrer=, eine Englandsfahrer=, eine Schonenfahrer= und eine Bergenfahrerkompagnie, und sie bestehen noch, wiewol ihr alter Zweck in dem ganz veränderten Gange der Handlung wegfällt. Eine Absicht derselben war die Ersparung in den Kosten der Mitsendung von sichern Personen mit den Schiffen und Gütern. Man schrieb und schreibt noch neugeborne Knaben in dieselben ein, die als junge Männer zu dem Grade eines Vogts steigen. Diese Vögte waren ehemahls gehalten, als Kargadöre mit den Schiffen und Ladungen der ältern Mitglieder zu reisen. Das waren also den Zeiten und Umständen weit besser angemessene Handelskompagnien, als die der neuern Zeit.

Der Zweck der von England aus in Deutschland unter so vielen Händeln durch die Königinn Elisabeth eingesetzten Adventurergesellschaft (Society of Merchants-Adventurers, auch wol Staple Merchants genannt) war, und ist noch bei der in Hamburg bis jetzt bestehenden, bloß Vereinigung in Rücksicht auf gemeine Kosten und erlangte gemeine Vortheile, aber keineswegs gemeinsame Betreibung der Geschäfte und gleichmäßig zu vertheilender Gewinn aus denselben.

§. 10.

Unglücksfälle aller Art, und Verlust, der einzelnen Mitgliedern einer bürgerlichen Gesellschaft, oder Personen Eines Standes, die überhaupt gewiß, aber durch keine Regel für einzelne bestimmbar sind, geben den natürlichsten Anlaß zu einer Vereinigung in der der Natur einer jeden Gesellschaft so gewissen Hinaussicht, daß Viele Einzelnen helfen sollen, und der Verlust, welcher Einzelnen zu schwer zu tragen sein würde, über alle Mitglieder vertheilt werde. Dies hat in den meisten polizirten Staaten eine, hier freiwillige, dort anbefohlne, Vereinigung zur Erstattung der Brandschäden an Gebäuden veranlaßt. Von dem neuen seit 3 Jahren in Hamburg bestehenden Institut zur Versicherung beweglicher Güter und Waaren nach den Grundsätzen der gewöhnlichen Brandkassen, zu welchem die Subskription im Oktober 1798 auf 92 Millionen Mark Banco gestiegen war, habe ich im 54sten Zusatz, Bd. II. eine kurze Nachricht gegeben. Der gesammte Kaufmannsstand setzt sein Eigenthum weit mehrern und mannichfaltigern Gefahren aus, unter welchen die des Verbrennens die geringste, die der Seefahrt aber desto größer ist. Alle zusammen genommen steigen nicht so hoch, daß sie ein wirkliches Hinderniß der Handlung werden könnten. Vielmehr war der Handel für jede Stadt in allen Zeiten gewinnvoller, welche ihre Güter den Gefahren der See aussetzte, als für diejenigen, welche bloß über Land handelten und noch handeln.

Indessen drückt doch der für den ganzen Kaufmannsstand so leicht zu tragende Verlust den einzelnen Mann, welchen er trifft, oft nieder. Die Vertheilung

desselben über alle oder viele ist daher in sich eben so natürlich, als die von den Brandschäden. Ich werde von den Versicherungen für Seegefahr, als einem Hülfsmittel der Handlung, in dem folgenden Buche umständlich reden. Hier aber ist der Ort, zu erläutern, in wiefern dieselbe der Gegenstand einer Assoziation sein könne oder wirklich ist.

Eine solche Vereinigung aller Kaufleute Eines Staats, vermöge welcher Alle den Verlust Einzelner durch Unglücksfälle der Schifffahrt tragen, ist nur so lange denkbar, als man noch nicht zu der Ueberlegung übergeht, wie die Gefahr geschätzt, und dem zufolge der Beitrag desjenigen bestimmt werden solle, welchem die Vergütung desselben versprochen wird. Für Gebäude auf festem Boden kann die Gefahr von Feuersbrünsten gewissermaßen als gleich angesehen, und der Beitrag zur Ersetzung solcher Schäden gleichmäßig vertheilt werden. Aber die Gefahr der Seefahrt ist den Umständen nach äußerst verschieden. Die Gründe zu deren Beurtheilung sind: die Weite der Reise; die natürliche Beschaffenheit der Meere, durch welche sie geht; die Jahrszeit, in welcher sie unternommen wird; die Beschaffenheit des Schiffes; die Meinung von der Wissenschaft, Erfahrung, dem Muth und der Entschlossenheit des Schiffers, u. a. m. Noch immer läßt es sich als thunlich gedenken, daß, wenn eine Assoziation aller Kaufleute für diesen Zweck bestünde, eine von derselben niedergesetzte Direktion alle diese Umstände beurtheilen und dem zufolge demjenigen, dessen Güter unter größerer Gefahr über See gehen, einen verhältnißmäßig größern Beitrag zuerkennen könnte, als demjenigen, dessen Gut und Schiff mindere Gefahr läuft. Man

könnte auch nach erfolgtem Verlust diesen Beitrag der nach jenen Gründen beurtheilten Gefahr gemäß bestimmen, und dem, der den Ersatz fodert, von demselben abziehen.

§. 11.

Aber beides hat leicht zu erkennende Schwierigkeiten. Denn 1) in dem lebhaften Gange der Handlung würde eine solche Untersuchung zu viel Zeit wegnehmen, und in manchem Fall noch nicht geendigt sein, wenn der Verlust schon wirklich erfolgt ist. 2) Die Schätzung der Gefahr nach schon entstandenem Verlust würde böse Händel machen, und die Entscheider dürften in manchen Fällen den Vortheil mißbrauchen, daß sie den Mann, welchem sie den Schaden ersetzen sollen, in Händen haben, wie man gewöhnlich spricht, und dieser daher nie vorher bestimmt wissen könnte, wie viel er gewiß wieder bekommen werde. Der Kaufmann muß aber in allen seinen Rechnungen so gewiß gehen, als möglich, und trägt, so wie die Sache nun ist, zum voraus in die Berechnung, auf welche sich seine Spekulation gründet, auch die Kosten der versicherten Seegefahr.

§. 12.

Es ist also schon lange dahin gekommen, daß er mit einem einzelnen Mann über den Preis dieser Gefahr abhandelt, für welchen sich derselbe zu dem Ersatz des besorglichen Schadens verpflichtet. Man nennt diesen den Assuradör, Assekuradör oder Versicherer, und den Vergleich darüber die Assekuranz.

Hier verschwindet nun zwar dem Anschein nach die

Idee einer Assoziation. Dennoch aber bleibt das Wesentliche derselben. Dem Anschein nach erwartet der Versicherte den Ersatz seines Schadens aus dem Vermögen des Versicherers; und da dieser wirklich dazu verpflichtet ist, so stützt sich auch sein Kredit, den er als Assuradör hat, großentheils auf die Meinung von seinem Vermögenszustande. Aber keiner der Versicherten ist so einfältig anzunehmen, daß seine Sicherheit ganz auf diesem beruhe. Er weiß vielmehr, und ist auch billig genug, zu wünschen, daß der Ersatz seines Schadens aus den Beiträgen derjenigen, die glücklicher sind, als er selbst, eben sowol sich sammeln werde, als dies in einer allgemeinen Assoziation Statt haben würde. Er selbst sucht in seinem Kontrakt mit dem Versicherer den Preis, für welchen dieser seine Gefahr übernimmt, so tief herabzubringen, als möglich. Aber er würde dem Versicherer nicht trauen, von welchem er erführe, daß er in Bestimmung dieses Preises überhaupt zu leichtsinnig sei, und sich dadurch in Gefahr setze, bald in sein eignes Vermögen greifen zu müssen, um seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Es ist also wirklich eine Gesellschaft von vielen da, die den Ersatz des Schadens Einzelner zusammentragen, wenn gleich deren Mitglieder sich einander nicht kennen, und keine Verpflichtung gegen einander haben, als die Zahlung ihres Beitrags, über welche ihr Kontrakt mit dem Versicherer entscheidet. Dieser ist wie das Haupt derselben anzusehen, der die Mitglieder seiner Gesellschaft allein kennt. Ich möchte sie also in dieser Rücksicht mit der unsichtbaren Kirche vergleichen. Aber die Gemeinschaft der Heiligen ist nicht so wandelbar, als diese, deren Mitglieder von Tag zu Tag

wechseln, und nach ihrer Willkühr mehreren Gesellschaften zugleich beitreten.

§. 13.

Von dieser wandelbaren Gesellschaft unterscheiden sich die minder wandelbaren, die eigentlich so benannten Assekuranzkompagnien, deren Einrichtung so übereinstimmend mit den Handlungskompagnien ist. Mehrere begüterte Personen, die eben so wenig, als in diesen, Mitglieder Eines Staats sein dürfen, tragen in denselben eine bestimmte Summe auf Aktien zusammen, welche erfoderlichen Falls zum Ersatz der von der Kompagnie versicherten Schäden angewandt werden soll und muß. Sie stellen das Geschäft unter die Direktion einzelner dazu erwählter Mitglieder. Aber die Schwierigkeit, welche ich oben §. 11. 12 in Ansehung der Entscheidung über die Größe der Gefahr angegeben habe, hat hier eben sowol Statt, und macht die Anstellung Eines Bevollmächtigten nothwendig, unter welchem sich jene wandelbare Gesellschaft eben so, wie unter dem Privatassekuradör, sammelt und nach Willkühr verändert.

Mit den Aktien einer Assekuranzkompagnie hat es jedoch eine andere Bewandniß, als mit denen der Handlungskompagnien. Diese bedürfen des ganzen Kapitals, zur Betreibung ihrer Geschäfte, sobald sie in Gang gesetzt sind. Jene bedürfen desselben nur auf den Fall der Noth. Es wird also nur ein Theil des Belaufs der Aktien zu Anfang eingeschossen, und weil es unbestimmbar ist, ob, und wie bald das Bedürfniß der Kompagnie durch erfolgende Schäden mehr erfodern werde, den Inhabern der Aktien die Verpflichtung aufgelegt, das Uebrige nachzutragen, aber auch Zinsen für

den bereits eingeschossenen Theil versprochen und bezahlt, wenn die Kompagnie so glücklich ist, daß sie dieselben nicht in Erfüllung ihrer Verpflichtungen verwenden darf. Daraus folgt, daß nur solche Eigner der Aktien, und, wenn sie veräußert werden (wie dies auch hier freistehen muß), nur solche neue Käufer derselben zugelassen werden können, deren Vermögenszustand für den möglichen Nachschuß Sicherheit giebt. Ueber einige dabei noch vorkommende Bedenklichkeiten s. den 55sten Zusatz, Bd. II.

§. 14.

So übereinstimmend die Einrichtung dieser Assekuranzkomgagnien mit der gewöhnlichen der Handlungskompagnien ist, so hat doch diese kaufmännische Assoziation große Vorzüge vor allen andern. Denn

1) ihr Zweck ist nicht, durch Umsetzung eines bestimmten Kapitals den möglich größten Gewinn zu erwerben, und zu diesem Ende einen erzwungenen Betrieb in solchen Wegen zu machen, welche die Privatindustrie nicht kennt. Vielweniger wirkt sie dieser entgegen.

2) Wenn der Betrieb der Handlungskompagnien mit einem Aufwande anfängt und fortgeht, welcher der Privatindustrie unbekannt ist, so werden hingegen bei diesen die Kosten weit unter dasjenige gemindert, was die Privatassekuranzen für das handelnde Publikum natürlich betragen. Denn man setze, daß sechs Privatassekuradöre mit so vielem Glücke zeichnen, als sie haben müssen, um davon zu leben, ohne in ihr Kapital einzugreifen (ein Glück, welches jedermann ihnen gönnen muß!) und also jeder 8000 Mark Hamburger Banco, und alle insgesammt 48,000 Mark Banco verdienen.

Nun nehme man an, daß die Assekuranzkompagnie mit ihrem so viel größern Kapital und Kredit eben so viel, als jene insgesammt, zeichne, und eben so viel gewinne. Diese wird die Besoldung ihres Bevollmächtigten und ihre Komtoirunkosten mit etwa 16,000 Mark Banco bestreiten können, und folglich noch nicht in ihr Kapital eingreifen dürfen, wenn jene sechs Privatassekuradöre schon dies thun müssen, folglich die auf deren Vermögenszustand sich gründende Sicherheit der Versicherten bereits abnimmt.

3) Aber diese Sicherheit nimmt noch nicht ab, wenn auch die Assekuranzkompagnie schon ihr Kapital anzuwenden anfängt, um ihren Verpflichtungen ein Genüge zu thun. Bei ihrer Errichtung wird bekannt, wie groß das Kapital sei, zu welchem ihre Mitglieder, im Fall des Unglücks, gehalten sind, welches man bei jenen zehn Privatassekuradören nicht wissen kann.

Aber weiter darf auch die Verpflichtung der Theilnehmer nimmermehr gehen, als bis auf den Belauf ihrer Aktien. Man versah es darin, als man in Bremen vor etwa zwanzig Jahren die erste Assekuranzkompagnie errichtete. Man hielt das Geschäfte für so gewinnvoll, und den Fall eines Verlustes von mehr, als dem Belauf der Aktien, für so gut, als unmöglich. Um also den Kredit dieser Kompagnie aufs höchste zu sichern, verpflichteten alle Theilnehmer sich, mit ihrem ganzen Vermögen einzustehen. Das war überbillig! Denn die Theilnehmer sollten den Gewinn im Verhältniß des Belaufs ihrer Aktien theilen, und liefen eine Gefahr, die so ungleich als ihr Vermögen war. Mancher konnte mit seinem Vermögen vielleicht gerade nur für den Belauf derer Aktien einstehen, deren Eigner er war, und

auf deren Gewinn er hoffte. Ein anderer, der nicht mehr Aktien als jener hatte, und daher nicht zu mehrerem Gewinn berechtigt war, stand mit einem zehnmahl größeren Vermögen ein. Das ist ganz wider die Natur einer Assoziation, in welcher durchaus Gewinn und Verlust gleichmäßig vertheilt werden muß. Als nun durch mehrere Ursachen diese Kompagnie ihr Ende nahm, veranlaßte dies Händel und Prozesse, die noch nicht alle geschlichtet sind, und für einzelne Theilnehmer einen um so empfindlichern Verlust, je reicher sie waren, und je treuer sie der unnatürlichen von ihnen eingegangenen Verpflichtung blieben.

§. 15.

Völlig so groß, als der von Seegefahren, ist der **Verlust von Bankerotten und bösen Schulden** in der Handlung. Der Gedanke an eine Assekuranz desselben ist nicht neu, und entsteht noch von Zeit zu Zeit. Er muß van der Kaufmannschaft überhaupt voraus gesehen und von Einzelnen ertragen werden, so gut sie es können. Aber er wird auch die gewöhnlichste Ursache der Bankerotte, oder des allmählichen Untergangs mancher Kaufleute. Daß er jedoch, in Ganzen genommen, nicht übergroß sei, und daher, wenn er über alle Kaufleute Eines Staats vertheilt werden könnte, nicht schwerer, als die nun gewissermaßen über alle vertheilte Seegefahr, zu tragen sein möchte, ist doch wol gewiß genug. Denn wie könnte die Handlung, überhaupt genommen, noch so gewinnvoll sein, wenn der Verlust durch böse Schulden so gar viel von diesem Gewinn wegnähme?

Indessen wird doch die Errichtung der **Assekuranzkompagnie für böse Schulden** immer in der

Reihe idealischer Wünsche und Entwürfe verbleiben, wenigstens nicht die Folge einer freien Vereinigung für diesen Zweck werden können. Denn 1) die Gefahr von bösem Kredit ist ungemein viel schwerer zu schätzen, als die Seegefahr. 2) Einer Beurtheilung derselben in einzelnen Vorfällen wird kein Kaufmann, wenn er auch noch so sehr die Sache wünscht, sich unterwerfen wollen. Denn da müßte er jede solche Handlungsunternehmung, bei welcher er sich zu sichern sucht, dem Urtheile des Versicherers offen darlegen, und seinen Korrespondenten nennen. Das Schiff, in welches einer verladet, der Name des Schiffers, die Weite und Umstände der Seereise, können keine Geheimnisse sein. Aber, wenn der Versicherer auch verlangen dürfte, den Namen eines jeden Mannes zu wissen, an den die versicherten Güter versandt werden, so möchte dies allein schon manchen abhalten, Versicherung auf dieselben zu nehmen. Etwas wagen ist überhaupt bei Handelsgeschäften wesentlich. Wenn ein gar zu vorsichtiger Kaufmann für alle Gefahren des Verlustes Versicherungen suchen und bezahlen wollte, so würde die Rechnung bald ergeben, daß die Kosten fast allen auf seinen Handel zu machenden Gewinn wegnehmen würden. Diejenigen aber, welche eine kaufmännische Kreditassekuranz vorschlagen, geben es gewöhnlich so an, daß ein Kaufmann eine bestimmte Summe nach Maßgabe der Ausdehnung seiner Handlung sich jene von Jahr zu Jahr versichern lassen könne, ohne daß die Frage sei, ob er in dem Laufe eines Jahrs mehr oder weniger verborge? Wirklich geschieht etwas dem Aehnliches in der Assekuranz für Feuersgefahr auf Waarenläger. Diese wird auf ein oder mehrere Jahre zu einer gewissen Summe

geleistet. Das Waarenlager wird von dem Versicherten zu einem bestimmten Werth zwar taxirt, der aber unmöglich lange dessen wahrem Werthe gleich bleiben kann. Von einer Assekuranz für böse Schulden würde 3) dies die Folge sein, daß der minder verständige oder zu viel unternehmende Kaufmann im Vertrauen auf dieselbe alles wagte. Man weiß es ja, daß die Handlung auf manche Gegenden, insonderheit dahin, wo man hauptsächlich nur durch Kontrebande handeln kann, mit beständiger Hinaussicht auf den dabei vorfallenden Verlust durch bösen Kredit getrieben werden muß. Die Preise werden dem zufolge so gestellt, daß, wenn der Empfänger der Waaren nur dreimahl bezahlt, und bei dem vierten Umsatz Bankerott macht, noch Vortheil übrig bleibt. Wie kann darauf Assekuranz geleistet werden? Es würde also eine Assoziation nur der Leichtsinnigen und der Kontrebandirer werden. Vorsichtigkeit ist die Seele der Handlung. Der überlegende Kaufmann würde vielleicht, weil eine solche Sicherheit auch seiner Vorsicht gefällt, es mit einer mäßigen Summe versuchen, aber bald zurücktreten, und sich von seiner Vorsicht mehr Sicherheit, als von solch einer Assekuranz versprechen. Dann würde der Assekuradör mit seinen leichtsinnigen Kunden zusammen bleiben, und durch diese bald zu Grunde gerichtet werden.

Man sehe meine nähern Gedanken über diese Sache auf Veranlassung eines Schreiben über die Möglichkeit einer Kreditassekuranz, Seite 458 des ersten Bandes der Handlungsbibliothek; ferner den Entwurf zu einer solchen Kreditassekuranz in dem zweiten Anhange zum ersten Bande dieser Darstellung.

Sechstes Kapitel.

Von einigen minder gewöhnlichen Arten die Handlung zu betreiben.

§. 1.

Die Waaren, welche als Gegenstände der großen Handlung von Europa auf entfernte Weltgegenden versandt werden, gehen dort noch durch viele Hände, welche alle ihren Gewinn darauf zu machen suchen, ehe sie an den letzten Verbraucher gelangen. Dadurch wird deren Preis für diesen gar sehr erhöhet, und es ist natürlich, daß ein Mann, der diese Waaren in Europa kauft, selbst mit ihnen reiset, und sie an den Verbraucher zu bringen weiß, diesem dieselben viel wohlfeiler geben, und doch großen Gewinn darauf machen könne.

Dies wird nun in solchen Europäischen Häfen das Gewerbe vieler Leute, die ausdrücklich in dieser Absicht mit einem Schiffe in entfernte Länder reisen. Es wird aber auch ein Nebengeschäfte der Schiffer und anderer zum Schiffsvolk gehörenden Menschen. Dazu kömmt, daß der Absatz mancher Kunstprodukte in jenen entfernten Gegenden nicht durch die Versender der Schiffe, oder durch die Handlungskompagnien selbst betrieben werden kann, und daß Leute, welche schon eine oder mehrere Reisen dorthin gemacht haben, solche Wege zu deren Absatz kennen lernen, welche jenen unbekannt

bleiben. Auf diese Art gehen jetzt fortdauernd mehrere Europäische Kunstprodukte nach Indien und China, und vermindern den Geldverlust Europens in dieser Handlung, da sonst die Kompagnien selbst, wie ihre hochbesoldeten und im Wohlleben schwelgenden Offizianten nicht wußten, welche Waaren sie jenen Nationen angenehm machen könnten.

§. 2.

Die erstgenannten Personen, welche sich mit diesem Gewerbe und solchen Umsätzen befassen, haben selten das Vermögen, es mit eigenem Gelde zu thun; und diejenigen, welche einiges dazu haben, wollen doch gerne mehr thun, als sie mit ihrem kleinen Vermögen bestreiten können. Sie suchen also Vorschuß, wo sie ihn finden können. Allein dieser hat folgende Gefahren mehr, als jeder andre Kredit:

1) Die Zeit der Wiederbezahlung ist ungewiß. Es läßt sich nicht genau bestimmen, wie bald das Schiff, und mit ihm der Borgende mit seinem gelös'ten Gelde, wiederkommen werde. Man kann ihn auch nicht immer nöthigen, und Zufälle können ihn verhindern, mit eben demselben Schiffe wieder zu kommen. So ist es z. B. mit denen Leuten bewandt, welche von Kadix in das Spanische Amerika, oder von Lissabon nach Brasilien gehen.

2) Der Leihende muß die ganze Seegefahr für die Hin- und Herreise tragen, oder er muß auch selbst Versicherung auf sein Kapital nehmen.

3) Der Borgende geht in Gegenden, die der Leihende nicht kennt, und wagt sich in Gefahren, die seinem Leben ein Ende machen, und sein Geld und Gut

in solche Hände bringen können, aus welchen es schwerlich wieder zu erlangen ist, da die Hand der Gerechtigkeit selten so weit reicht.

4) Die Borgenden sind mehrentheils Personen geringen Standes, und von zweifelhafter Denkungsart. Zwar wird der Mann, der sein Geld in diesem Vorschuß auf die Wage setzt, es nicht thun, wenn er gegründete Zweifel an ihrer Redlichkeit hat; und in der That sind die Beispiele des Betruges abseiten dieser Leute sehr selten. Aber es ist doch ein Anderes, einem Manne leihen, den man für ehrlich hält, wenn er seinen Wohnsitz neben uns hat, und gleichen Gesetzen mit uns unterworfen lebt, als wenn derselbe in eine solche Ferne geht, wohin ihn die Gerichte des Landes, von welchen er ausreiset, nicht verfolgen können. Der Leihende rechnet also natürlich das Zutrauen, welches er auch noch unter diesen Umständen in ihn setzt, ebenfalls zu Gelde.

§. 3.

Aus diesen Gründen werden also die für einen solchen Vorschuß verlangten und eingewilligten Zinsen sehr hoch, und steigen auf ein Drittheil, ja wol auf die Hälfte des Kapitals. Der in diesem Wege betriebene Handel hat den Namen Aventura grossa, eine Benennung, welche ohne Uebersetzung in alle Sprachen übergegangen ist, in welchen man von Handlung redet oder schreibt. Im Deutschen nennt man ihn den Grosaventurhandel, und einen Vorschuß der Art machen heißt, sein Geld auf Grosaventure geben.

Wir werden in dem folgenden Buche ein ähnliches Geschäfte kennen lernen, die Bodmerei, welches je-

doch öfter Schiffe, als Güter, zum Gegenstande hat. Beide sind mit der Versicherung für Seegefahr verwandt, schließen sie ein, oder haben eine solche zur Folge. Daher werden in den besten theoretischen und juristischen Schriften, wie z. B. in denen von Magens, Emerigon und Baldasseroni, dieselben in Einer Folge vorgetragen und erläutert.

§. 4.

Man sieht leicht ein, daß ein Handlungsgeschäfte dieser Art nur in solchen Handelsplätzen Statt hat, von welchen aus man in großen Fernen, oder mit solchen Nationen handelt, bei welchen der Handel in Kleinen sehr große Vortheile vor dem Handel in Großen giebt. Er besteht also hauptsächlich in den westlichen Häfen Europens, und in denjenigen Häfen am Mittelländischen Meere, von welchen aus man auf die Levante handelt. Doch hat man auch Beispiele von großen Handlungskompagnien, insonderheit ehemahls von der Französischen, daß deren Agenten in Indien Kontrakte auf Grosaventure geschlossen haben. Freilich war dies die Folge großer Geldverlegenheit, und auf Gewinn ward dabei wol nicht gerechnet.

In unsern Gegenden, insonderheit in Hamburg, hört man wenig von Unternehmungen dieser Art. Denn die Handlung geht in ihrem gewöhnlichen Gange von hier aus nicht auf solche Länder, wo die §. 1. angegebenen Voraussetzungen Statt hätten. Sie hat auch keine Gegenstände, deren Vertrieb der Kaufmann, wenn er in ein Schiff ladet, nicht selbst durch seine Kommissionäre und Korrespondenten zu bewirken wüßte. Freilich ist in den meisten Staaten unsrer Gegend den

Schiffern unverboten, daß sie einen kleinen Handel für sich treiben. Die Güter, welche sie in dieser Absicht mit sich nehmen, nennt man ihre Pakotille, oder Führung. Doch setzen die Statuten der Hansa und anderer Seeplätze diesem Handel der Schiffer enge Grenzen. Dem übrigen Schiffsvolke kann er um so viel weniger erlaubt werden, weil der ohnehin so schwer zu verhütenden Schiffsdieberei dadurch Thür und Thor geöffnet werden würde. Wollte dann aber ein Schiffer bei uns Geld auf Grosaventure suchen, so würde er es nicht finden, weil jedermann wissen würde, daß sein Gewinn auf seinen kleinen Handel nicht groß genug sein könne, um die hohen Zinsen zu tragen.

§. 5.

Kontrakte, durch welche ein Theil dem andern einen noch nicht bei ihm vorhandenen Vorrath gewisser Bedürfnisse zu einer bestimmten Zeit zu liefern sich verpflichtet, sind außer der eigentlichen Handlung insonderheit zum Behuf des Militärwesens und öffentlicher Bauunternehmungen sehr gewöhnlich. Es bieten sich zu denselben solche Personen an, die nach ihrer Lage die Wege, in welchen der verlangte Vorrath theilweise sich ankaufen und herbeiführen läßt, besser kennen und zu benutzen wissen, als die Obern im Staat, oder als selbst die Privatleute, die desselben bedürfen. Rechnet man auf eine Konkurrenz solcher Personen, so ruft man sie zu einem Verdinge beisammen, der mit dem Mindestfodernden geschlossen wird. Doch räth oft die Sicherheit die Erfüllung solcher Kontrakte, eine solche Konkurrenz nicht zu erregen oder zu benutzen, sondern mit einzelnen bereits als zuverlässig bekannten Personen zu schlie-

ßen, von Zeit zu Zeit sie zu erneuern, und den Preis und andere Bedingungen den Umständen nach zu ändern. Friedrich der Große verblieb beständig bei eben denselben Lieferanten, da dann für diese der dem König sehr wohl bekannte Gewinn von ihren Lieferungskontrakten wol so sicher, als die Einkünfte eines Ritterguts waren. Aber die Zuverlässigkeit in diesen Kontrakten, eben durch das sich mehrende Geldvermögen der Lieferanten, und die Hinaussicht, daß er vielleicht selbst in die Lage kommen möchte, da er die Bezahlung nicht zu rechter Zeit leisten könnte, und sie ihm alsdann auch noch zuverlässig bleiben müßten, veranlaßten den König, seiner sonst gewohnten Sparsamkeit in diesem Falle zu entsagen.

§. 6.

In China wird natürlich der Handel von Kanton aus in diesem Wege geführt. Weil die Europäer nicht ins Land reisen dürfen, so schließen insonderheit die dort residirenden Oberkaufleute der Kompagnien mit den Chinesen Kontrakte auf Lieferung derer Waaren, welche die Fracht der erwarteten Schiffe ausmachen sollen. So werden die wichtigsten Kontrakte bloß mündlich geschlossen, aber pünktlich beobachtet. Dies kann ich wenigstens auf das Zeugniß Eines Mannes versichern, der viele Jahre in solchen Geschäften dort lebte, wenn gleich den Chinesen von vielen Schriftstellern der Vorwurf der Betrüglichkeit gemacht wird. In Europa liegen andere Umstände zum Grunde, wenn der Kaufmann einen Handel auf Lieferung schließt. Eine ihm entstandene Spekulation, oder eine eingelaufene große Kommission, macht ihm das Bedürfniß eines größern

Vorraths von einer gewissen Waare entstehen, als welcher zu der Zeit sich in den Händen seiner Mitbürger, oder in einer solchen Nähe befindet, aus welcher er selbst ihn herbeizuschaffen im Stande ist. Ihm ist also das Erbieten eines jeden willkommen, welcher ihm die Waare in bestimmter Zeit herbei zu schaffen verspricht, es sei nun, daß dieselbe schon sich unterweges befindet, oder er sich im Stande glaubt, sie schneller, als Andere, und mit größern Vortheilen im Preise und Unkosten, anzuschaffen. Er nimmt in diesem Wege Theil an dem Vortheil von einer Spekulation und einer plötzlich steigenden Nachfrage, der ihm entgehen würde, wenn er eben diese Waare nicht eher verkaufte, als bis er sie zur Stelle hat. So war in den Tagen der hochgetriebenen Spekulation auf Kaffee, welche die ersten Nachrichten im Jahr 1791 von dem Aufstand der Schwarzen in St. Domingo veranlaßten, der auf allen Schiffen um eben die Zeit aus Frankreich in Hamburg anlangende Kaffee bereits vor seiner Ankunft mit einem Gewinn verkauft, welchen die Eigner desselben sonst verfehlt haben würden. Aber der auf Lieferung Kaufende schließt nicht, wie Friedrich, seinen Kontrakt in der Absicht, den andern Theil reich zu machen, sondern um selbst dabei so viel zu gewinnen, als möglich.

Ein solcher Handel auf Lieferung ist daher zulässig, und den Umständen nach beiden Theilen zuträglich. Aber er ist auch viel bedenklicher, als ein jeder Handel, der nach einer Probe der schon vorhandenen Waare geschlossen wird, und dessen unmittelbare Folge die Ablieferung der Waare ist, nach welcher der durch Handelsusanz und guten Glauben feststehende Grundsatz gilt, „daß, wenn die Waare die Wagschale des Ver-

„käufers passirt ist, dieser, außer dem Fall eines nach„her sich entdeckenden absichtlichen Betruges, für Qua„lität und Güte derselben nicht mehr einstehe.“

Zuverlässige Makler sind bei einem solchen Handel vorzüglich nothwendig, und müssen zum Besten ihres Prinzipals ihn so schließen, und alle nöthige Umstände so anmerken, daß der Chikane insonderheit in Absicht auf die Qualität der Waare, so wenig Anlaß bleibt, als möglich.

In der erwähnten Kaffeespekulation ging es so schnell mit dem Kaufen und Verkaufen des Kaffee zu, daß auf die Proben wenig geachtet ward, die man auch von dem, welchen man erst über See erwartete, nicht einmahl geben konnte. Auch ward manche Partei mehrmahl verkauft, ohne daß die Käufer derselben sie in Empfang nahmen. Es war genug, den Speicher anzuweisen, wo die verkaufte Waare lag, und so nahm der ganze Handel die Gestalt eines Handels auf Lieferung an. Als aber am Ende Novembers die Nachrichten sich änderten, und die letzten Käufer endlich ihre am theuersten gekaufte Waare empfangen mußten, entstand so viel Streit über deren Qualität, daß in den ersten acht Tagen bereits über zwanzig Klagen der Art bei den hiesigen Gerichten anhängig gemacht waren. Ein anderer ruhig fortgehender, und nicht auf plötzlich entstandene Spekulationen sich gründender, Handel auf Lieferung hat in vielen Manufakturgegenden Statt. Die Kaufleute in den Niederlagsstädten tragen Einwohnern des platten Landes den Ankauf der Manufakturwaaren, doch insonderheit solcher, an welche noch nicht die vollendende Arbeit gewandt ist, z. B. der Garne, der ungebleichten Leinen, der noch nicht ge-

färbten Wollenzeuge u. dgl. auf, um sie in Quantität versenden zu können, nachdem sie selbst die vollendende Arbeit daran gewandt haben. Dabei werden nur die Preise und die Quantität der zu liefernden Waare vorher beredet, die Qualität aber wird nach der Lieferung sorgfältig untersucht.

§. 7.

Aus diesem Handel auf Lieferung entsteht der sogenannte Prämienhandel. Dieser unterscheidet sich von dem simpeln Handel auf Lieferung durch folgende Umstände:

1) Daß der Käufer einen bestimmten Ueberschuß über den gegenwärtigen Preis der Waare dem Verkäufer voraus bezahlt.

2) Daß der Käufer sich die Freiheit vorbehält, die Waare nicht zu nehmen, wenn sie zur Zeit der beredeten Lieferung ihm keinen Vortheil verspricht, der Verkäufer aber gebunden ist, sie zur beredeten Zeit zu schaffen, sie mag alsdann so hoch gestiegen sein, als sie wolle. Z. B. A. kauft von B. im Januar d. J. Leinen einer gewissen Art, wovon das Schock jetzt 12 Rthlr. gilt. Er verspricht ihm aber $12\frac{1}{2}$ Rthlr. und zahlt ihm den halben Rthlr. jetzt als Prämie voraus, da er die Waare im Mai liefern soll. Gesetzt nun, im Mai ist eben das Leinen für $11\frac{1}{2}$ Rthlr. zu haben, so verbleibt dem B. der halbe Rthlr., den er als Prämie bekommen hat; aber A. wird und darf die Waare nicht nehmen. Gesetzt aber, diese Leinen wären im Mai bis auf 14 Rthlr. gestiegen, so wird den B. zwar der Handel sehr verdrießen, aber er muß die Waare zu dem beredeten Preise liefern. Indessen

geht ein solcher Handel unter soliden Kaufleuten selten vor. Denn wenn es Ernst mit einem solchen Handel ist, so versteht es sich, daß man unter einer solchen Bedingung nicht anders, als theuer kaufen kann.

§. 8.

Man kann diesen Handel auch so schließen, daß beide Theile frei sind, wenn zur Zeit der Lieferung der eine oder der andere seine Rechnung nicht dabei gefunden hat; dann aber wird keine Prämie voraus gegeben, sondern ein Theil bezahlt alsdann dem andern das, was durch die veränderten Preise Gewinn für den einen, und Verlust für den andern im wirklichen Handel geworden sein würde. Z. B. Einer kauft am 2ten Januar Reiß, den 2ten April zu liefern, die 100 Pfd. zu 14 Mk. Gilt an diesem Tage der Reiß 16 Mk., so giebt der Verkäufer dem Käufer nicht den Reiß, sondern die 2 Mk. auf 100 Pfd., um welche er jetzo theurer ist. Gölte er aber 12 Mk., so würde der Käufer dem Verkäufer die 2 Mk. geben, welche der Reiß wohlfeiler geworden ist. Man würde dies einen Reukauf nennen können, dergleichen oft bei ernsthaft gemeinten Geschäften vorkömmt, und worin nichts Unrechtes ist. Allein, wenn vollends ein solcher Handel mit dem Vorsatz geschlossen wird, daß keiner von beiden Theilen ihn halten, sondern nur einer von beiden auf Unkosten des andern gewinnen will, so ist dies keine Handlung eines vernünftigen, sondern bloß eines spielsüchtigen Mannes. In der That hört man auch unter Kaufleuten selbst von dergleichen Vorfällen selten, und in vielen handelnden Staaten verbieten ihn die Gesetze.

§. 9.

Ich habe oben Kap. 5. §. 2. von den Aktien der Handlungskompagnien in allgemeinen geredet, aber von dem Aktienhandel zu reden bis hieher verschoben.

Ein Handel mit diesen Papieren entsteht natürlich aus der Veränderlichkeit des von denselben zu erwartenden Gewinns, oder des sogenannten Dividends. Da den Inhabern der Aktien das Recht, dieselben zu veräußern, gelassen werden muß, so tritt einerseits der Fall oft ein, daß ein solcher einen andern Gebrauch des Geldes, welches er an deren Ankauf verwandte, zu machen wünscht; anderntheils treibt ihn die Furcht, wenn das Dividend kleiner ausfällt, aber auch, wenn es die wahrscheinlich größte Höhe erreicht hat, der Gedanke, diesen Zeitpunkt zu benutzen, zu deren Veräußerung. Der Preis, welchen er sich dabei gefallen lassen kann, bestimmt sich aus der Vergleichung des Dividends mit den in dem Staate üblichen Zinsen, muß aber doch sich aus dem Grunde etwas niedriger stellen, weil die Einkünfte von einem sicher belegten Kapital mehr werth sind, als die des eben so großen, aber minder gewissen Dividends von der Aktie. Man setze z. B., der ursprüngliche Werth der Aktie sei 1000 Thaler, und deren Dividend stehe auf 6 Prozent, so ist doch ein auf sichere Hypothek zu 4 Prozent belegtes Kapital von 1000 Thalern wol eben so viel werth. Doch wird ein etwas langer Bestand des Dividends auf 6 Prozent, oder die gewiß scheinende Erwartung, daß das Dividend sich mehren werde, deren Werth dem eines größern Kapitals näher bringen. Dies Steigen, und so auch das Fallen, wird nach Prozenten bestimmt. Man

wird also 100 Thaler in einer solchen Aktie mit 120 und mehr Thalern bezahlen. Dies ist der natürliche solide Aktienhandel.

Allein nun glauben fast alle Theilnehmer an solchen Handlungskompagnien, es sei ihr Interesse, die Meinung von deren Gewinn so hoch zu treiben, als möglich: die Direktoren, um desto größeren Kredit für ihre Unternehmungen zu finden; die Inhaber der Aktien in der Hinaussicht, sie theuer zu verkaufen. Leichtgläubigkeit knüpft sich gar leicht an die Gewinnsucht. In jedem nicht sehr geldlosen Volke sind eine Menge Menschen, welche von dem Gewinn der Handlung eine zu hoch getriebene Vorstellung haben, dem wirklichen Kaufmann diesen Gewinn beneiden, und, weil sie selbst selbst nicht Handlung verstehen, sich dieses ihnen angebotenen einzigen Weges freuen, an den Vortheilen einer ihnen so gewinnvoll beschriebenen Handlung Theil zu nehmen.

Es wäre die Pflicht aller guten Regenten, nachdem sie irgend einer Handlungskompagnie eine Oktroi ertheilt haben, sie anzuhalten, daß sie von ihren wirklichen, oder noch zu hoffenden Vortheilen keine andre als eine ganz wahrhafte Vorstellnng geben dürfte. Die der Kompagnie zugewiesenen Geschäfte gewinnen nichts dadurch, wenn deren Aktien auch noch so theuer verkauft werden. Ihr Kapital wird dadurch im geringsten nicht vermehrt, auch nicht bei sinkendem Preise der Aktien gemindert. Nicht zu ihrem Vortheil, sondern weil es durchaus nicht anders sein kann, muß der Verkauf der Aktien deren Eignern frei gelassen werden.

Zum Unglück aber sind die Handlungskompag-

nien, die Zettelbanken, und was diesen anhängt, gewöhnlich das Werk der Unterregenten eines Staats, oder solcher Menschen, die ein offenes Ohr bei ihnen finden. Auch sie beseelt der Neid gegen den soliden glücklichen Kaufmann. Auch sie möchten gerne handeln, verstehen es aber nicht, und können nur in diesem einzigen Wege daran Theil nehmen. Gewöhnlich nehmen sie die meisten Aktien bei der ersten Errichtung der Kompagnien jeder Art. Ihr Interesse ist es, die Meinung von deren zu hoffenden Vortheilen so hoch zu treiben, als möglich, nicht nur, um die Aktien anfänglich vollzählig zu machen, sondern auch hintennach, um bald möglichst durch deren theuren Verkauf sich einen Gewinn zu verschaffen, da sie weder den Willen noch die Geduld haben, diesen von den Geschäften der Kompagnie selbst abzuwarten.

§. 10.

Im 17ten Jahrhundert gab es schon verschiedene Handlungskompagnien, deren Aktien mit ihrem Dividend so stiegen und fielen, daß freilich großer Gewinn und Verlust aus deren Verkauf entstand. So lange die Holländisch-Westindische Kompagnie während des Krieges mit Spanien und Portugall, und da sie im Besitz eines Theils von Brasilien war, so äusserst reiche Prisen an den Schiffen beider Nationen machte, daß ihr Dividend einmahl bis auf 50 Prozent stieg, standen ihre Aktien in eben dem Verhältniß sehr hoch. Als aber die Revolution in Portugall im Jahr 1640 und der Münstersche Friede dieser Kaperei ein Ende machten, die Kompagnie auch Brasilien verlor, und ihr Dividend zuletzt auf 2 Prozent fiel, die jedoch

aus sichern Einkünften von den Kolonien sich sammelten, so fiel der Preis ihrer Aktien bis auf 30 Prozent. Erst dem 18ten Jahrhundert war es vorbehalten, daß in großen handelnden Staaten der kurzsichtige Bürger von seinen Obern selbst, oder wenigstens unter deren Augen und Nachsicht, durch einen Aktienhandel bethört wurde. Dies geschah bekanntlich zuerst in Frankreich in den Jahren 1718 bis 1720; demnächst in England durch Nachsicht des Hofes und Kollision einzelner Großen mit der nicht lange vorher entstandenen Südseekompagnie. Nie kann die Bethörung weiter gehen, als sie damahls bei den Britten gieng. Man sehe darüber den 56sten Zusatz, Bd. II. Das letzte Beispiel gab Dänemark, als es durch Errichtung vieler Kompagnien auf einmahl die Vortheile des Seekrieges von 1778 — 1782 recht groß für sich zu machen suchte, aber eben dadurch sie sich fast ganz entwischen ließ.

§. 11.

Die Staatsschulden sind ebenfalls ein Gegenstand des Handels, wenn ihr Werth eines Steigens und Fallens fähig ist. Das aber sind sie nicht, wenn sie unter eben der Bedingung gemacht werden, unter welcher Privatpersonen einander Geld leihen, nämlich daß beide Theile das Kapital einander aufkündigen, und die eingewilligte Zinse anders bereden können. So sind z. B. die Hamburgischen Stadtschulden oder Kammerbriefe zwar verkäuflich, sie können aber kein Gegenstand des Handels werden. Denn wenn gleich einige derselben noch zu 3 Prozent stehen, da fast alle nur $2\frac{1}{2}$ Prozent geben, so kann daraus kein höherer Werth des Kapitals entstehen, weil der Käufer darauf hinaus se-

hen muß, daß ein solcher Kammerbrief ihm eben deswegen werde aufgekündigt werden, und er nichts mehr, als das ursprüngliche Kapital bezahlt erhält.

Die größern Staaten hingegen machen bei Kontrahirung ihrer Schulden zur Bedingung, daß die Kapitale zwar von ihrer Seite, aber nicht abseiten des Gläubigers dürfen gekündigt werden; doch stehen bis dahin die Zinsen fest, und der Gläubiger darf die Schuld verkaufen. Eine Staatsschuld, die 5 Prozent giebt, ist demnach mehr werth, als eine, deren Zinsen nur 4 Prozent betragen. Dadurch würden sie noch nicht ein Gegenstand des Handels werden, wenn man den Fall als nahe oder als wahrscheinlich ansehen könnte, daß die Staaten sie aufzukündigen im Stande sein würden. Denn da würde die Aufkündigung zuvörderst bei den am höchsten verzinseten Staatspapieren anfangen. Allein, seitdem die großen Staaten angefangen haben, so große Schulden zu machen, wissen sie fast alle, zum Glück für geldreiche Leute, es dabei zu erhalten, daß öfter von neuen Anleihen, als von Aufkündigung der alten, die Rede ist. Dann aber versteht es sich, daß der schon tief verschuldete Staat bei jeder neuen Anleihe bessere Bedingungen, als die bisherigen waren, anbieten muß, um neue Gläubiger anzulocken. Eben dadurch aber entsteht ein Sinken des Preises der ältern Schulden, weil deren Besitzer großentheils dieselben zu veräußern suchen, um an den größern Vortheilen der neu zu machenden Anleihe Theil zu nehmen.

§. 12.

Dies hat insonderheit in Großbritannien Statt.

Wenn dessen Staatspapiere oder sogenannte Stoks fallen, selbst in Folge einer für den Staat unglücklichen Begebenheit, so irrt man sich, wenn man dies als ein Zeichen des sinkenden Kredits der Nation ansieht. Dieser steht bisher noch immer gleich feste. Aber die Inhaber der Stoks sehen auf eine neue dem Staat nothwendige Anleihe als eine Folge dieser Begebenheit hinaus, und eilen, sich durch deren Verkauf Geld zum Ankauf der mehr Vortheil anbietenden neu entstehenden Stoks zu verschaffen.

Einen großen Theil der Brittischen Nationalschuld machten fast 80 Millionen L. St. sogenannter 3 Prozent Stoks aus, das ist, diejenigen Staatspapiere, auf welche bis zu dem J. 1748 zu 4 Prozent angeliehen war. Allein in diesem Jahre wagte es das Parlament, nach geschlossenem Achener Frieden, dieselben allen den Gläubigern aufzukündigen, welche sich nicht mit 3 Prozent begnügen wollten. Man war gewiß, Geld genug zu dieser Zinse zu bekommen, wenn die Aufkündigung von einem Theile der Gläubiger wäre angenommen worden. Da aber alle sich bequemten, so ist, da die Nation nach der Zeit sich zu 4 Prozent im Jahre 1777, und sogar zu 5 Prozent in Annuitäten im Jahr 1784 hat entschließen müssen, von diesen gewiß, daß sie zuletzt von allen, das ist, wahrscheinlich nimmer werden aufgekündigt werden. Daher kömmt in dem Preise dieser Stoks die Hinaussicht auf mögliche Aufkündigung gar nicht, wie doch noch bei andern, in Betracht, und ihr Steigen und Fallen ist gewissermaßen die Regel für die übrigen. In dem für England so glücklichen siebenjährigen Kriege fielen sie bloß aus den erklärten

Gründen auf etliche und 50 Prozent. Im J. 1792 standen sie auf etliche und 80 Prozent, waren aber doch im April desselben Jahrs auf 76 Prozent gesunken, und im August auf 90 gestiegen. In der ersten Hälfte von 1798 waren sie auf 47 gefallen, und im November wieder auf 58 gestiegen, doch nur auf kurze Zeit.

§. 13.

Der Brittische Stokshandel hat einen ihm eigenthümlichen Grund, nämlich den seit bald hundert Jahren fortdauernden Anwachs der Schulden bei dem noch ganz unerschütterten Kredit. Der Staat der V. Niederlande hatte schon vor seiner Ueberwältigung durch die Franzosen im Jahre 1795 ungeheure Schulden. Aber er konnte seinem Kredit nicht so viel zutrauen, daß dieser nicht wanken sollte, wenn der ganze Belauf der Schulden bekannt wäre, und er dann noch neue Schulden machen wollte. Wie aber vollends Frankreich denselben mit 100 Millionen neuer Schulden belastete, so war nun von keiner Regel mehr die Rede, nach welcher die Holländischen Staatsschulden bei vorkommendem Verkauf geschätzt werden könnten. Bei Frankreich ist unter den Gründen des Steigens und Fallens von dessen Papieren das Zu- und Abnehmen des Kredits seit der Revolution der wichtigste, ja fast der einzige gewesen, und der Werth seiner Papiere, bei der entschiedenen Unfähigkeit zu zahlen, oder dem deutlich erklärten Nichtwollen der derzeitigen Regenten, ganz vernichtet worden, nachdem zuweilen erneuerte Hoffnungen, man werde zahlen können oder wollen, sie auf kurze Zeit wieder gehoben hatten.

§. 14.

Freilich wird in andern Staaten die Furcht, an Kapital oder an Zinsen zu verlieren, und vollends eine wirkliche Erklärung, daß der Staat seine eingegangene Verpflichtung nicht halten könne oder wolle, eine leichter einzusehende Ursache von dem fallenden Werth der Staatspapiere. Als Ludwig XV. eigenmächtig die Zinsen seiner Schulden heruntersetzte, so verloren die Französischen Staatspapiere mehr, als im Verhältniß der herabgesetzten Zinsen. Man mußte befürchten, den Despoten noch weiter gehen zu sehen; und so verloren sie auch noch im Verhältniß des Grades dieser Furcht. Wenn vollends die Zinsen nicht bezahlt werden, so bleibt dem Staatspapiere nur noch ein Werth nach Maßgabe der Hoffnung, daß die Umstände sich ändern, und der Staat seine Verpflichtung wieder erfüllen werde. Doch hat nicht mehr ein eigentlicher Handel damit Statt. Diejenigen, welche die Erfüllung dieser Hoffnung nicht abwarten können, verkaufen zu jedem Preise, und die ihr Geld daran wagen, suchen von deren Kleinmuth so viel zu gewinnen, als möglich. So gieng es mit den Sächsischen Steuerscheinen im siebenjährigen Kriege. Leute, die von deren Zinsen gelebt hatten, und es nun nicht aushalten konnten, gaben ihre Steuerscheine gern für etwa 10 Prozent hin. Andern waren sie gar nicht verkäuflich. Hatten sie die Zinsen entbehren können, so konnten sie auch noch der niedrigen Kaufsumme entbehren, die man ihnen anbot. Als aber nach geendigtem Kriege Kapital und Zinsen wieder gesichert wurden, so wurden sie nicht nur wieder verkäuflich, sondern ihr Preis stieg nach folgenden Gründen bis zu dem Werth des Kapitals: 1) Vor dem mit dem zunehmenden

Wohlstande Sachsens sich erniedrigendem Zinsfuß schienen 3 Prozent, worauf sie im Jahr 1764 gesetzt wurden, eine niedrige Zinse, als noch andre Kapitalien 5 Prozent gaben; aber immer weniger so, je mehr der Zinsfuß im Lande sich ihnen näherte. 2) Die jährliche Abbezahlung einer halben Million durch Verlosung machte die baldige Bezahlung des vollen Kapitals immer wahrscheinlicher, je kleiner die totale Schuldensumme wurde. Doch scheint viel dazu zu gehören, daß ein Staatspapier allen Werth verliere. Noch vor zwanzig Jahren standen die Silesia Bonds in der Liste der Britischen Stoks zu 2 Prozent. Dies waren die vom Kaiser Karl VI. in England auf die Einkünfte von Schlesien angeliehenen Gelder, welche der König von Preußen in dem Breslauer Frieden auf sich genommen hatte, wovon er die Zinsen einige Jahre bezahlte, diese aber zurückhielt, als die Engländer in dem fortwährenden Seekriege, durch ihre gewöhnliche Gewaltthätigkeit gegen die neutralen Flaggen, Preußischen Schiffen einen auf 200,000 Thlr. angeschlagenen Schaden zugefügt hatten. Zwar ist meines Wissens nie Preußischer Seits etwas wegen des Kapitals öffenlich erklärt worden. Als aber gegen das Ende des siebenjährigen Krieges England den König im Stiche ließ, ohne die schon fälligen Subsidien des letzten Jahres bezahlt zu haben, da war es freilich entschieden genug, daß bei jeder Nachmahnung wegen jener Gelder der König die Foderung wegen der Subsidien rügen würde. Was konnte man aber mit jenen 2 Prozenten noch zu kaufen vermeinen? Etwa die Ehre, ein Gläubiger Friedrichs des Großen, des Größten, des Einzigen zu werden? Das war es wol nicht; sondern diese 2 Prozent waren der Preis

der schwachen Hoffnung, daß der Hof mit dem Könige abhandeln, und doch wenigstens ein Theil jener Schuld bezahlt werden würde. Dazu aber scheint das Brittische Ministerium nie Lust gefaßt zu haben. Denn es würde, um den Brittischen Unterthanen zu ihrem Rechte zu verhelfen, sich zu einer ungefähr gleichen Summe haben verstehen, und diese aufnehmen müssen, um damit zu kompensiren. Nachmahls ward er aber auch ein Grund mehr, dies nicht zu thun, weil man nur den dermahligen Eignern für 2 Prozent, welche sie diesen etwa gekostet hatten, einen übergroßen Gewinn würde zugejagt haben.

§. 15.

Aus diesen Ursachen und unter diesen Veranlassungen werden nun zwar die Staatsschulden der Gegenstand eines Handels, und eine Quelle des Gewinns für manche Bürger des Staats sowol, als für Ausländer. Aber was ich oben §. 8. von dem Aktienhandel gesagt habe, gilt auch von diesem mit den Staatspapieren. Für die Bürger des Staats, wenn dieser einmahl Schulden zu machen genöthigt worden, ist es gewiß besser, wenn kein Handel mit diesen Schulden Statt hat. Was Ein Bürger des Staats gewinnt, das verliert der andre. Nicht nur wird keinem Zweige der Industrie dadurch aufgeholfen, sondern vielmehr wird dieselbe überhaupt dadurch gestört. Es fällt so sehr ins Ohr, wenn man hört, dieser oder jener habe in dem Handel mit Staatspapieren gewonnen. Geldreiche Leute, die keinen andern Handel verstehen, wenden ihr Geld in diesem an, welches sie sonst bei ihren Mitbürgern zu belegen würden suchen müssen, und de=

ren Privatindustrie befördern. Da geht es dann eben so, wie mit dem letzten Aktienhandel in Dänemark, über welchen die Nation die soliden Vortheile versäumte, welche ihr die Zeitumstände in dem damaligen Seekriege anboten.

Aber wie ist diesem Handel zu wehren, wenn nun einmahl der Staat verschuldet ist, und dieses unter der Bedingung der Verkäuflichkeit? Es ist nicht nöthig ihm zu wehren: denn unter folgenden Umständen wird er gar nicht entstehen: 1) Wenn der Staat seine Schulden in dem Wege eines Privatmannes macht, seinen Kredit nicht übertreibt, und keine Vermuthung entstehen macht, daß der Werth seiner spätern Schulden, wegen erhöhter Zinsen, werde höher steigen können, als der der frühern; ferner seinen Kredit so zu erhalten weiß, daß seine Schulden nie unter dem Kapitalwerth angeboten werden können. 2) Wenn er sich so weit hilft, daß er zur Abbezahlung seiner Schulden Rath schaffen, und damit einen beträchtlichen Anfang machen kann. Wer würde z. B. eine Schuld des großen Staatswirths, des verstorbenen Herzogs von Braunschweig, mit Vortheil angebracht haben, da man gewiß wußte, daß derselbe keine Schulden mehr haben wollte, als zum Besten seiner Unterthanen noch übrig bleiben mußten, um den Zinsfuß im Lande auf eine gewisse Art zu leiten. 3) Wenn er seine Schulden so, wie ein Privatmann, mit dem beiderseitigen Rechte der Aufkündigung macht. Daraus entsteht der große Vortheil, daß der Staat den Zügel in Händen hat, um die Zinsen niedrig zu halten. Er wird, wenn er seinen Verpflichtungen getreu bleibt, immer niedrigere Zinsen, als der Privatmann, genießen, und wenn er durch Aufkündigung sie noch

weiter herunterbringt, den Bürger, dem diese Zinsen zu geringe werden, nöthigen, sein Geld, es sei auf hypothekarischen oder persönlichen Kredit, seinem Mitbürger zur Beförderung von dessen Privatindustrie darzuleihen. Dies erfährt Hamburg, und hat es schon erfahren.

§. 16.

Der Mißbrauch der Banken, insonderheit der Zettelbanken, giebt manchem Staate eine Aushülfe, Schulden zu machen, die freilich nicht als solche erscheinen, wenigstens nicht ein Gegenstand des Handels werden; man möchte denn das einen Handel nennen, daß die Banknoten in dem Maße fortdauernd im Kurse verlieren, wie der Staat der Bank mehr und mehr schuldig wird, oder, wenn er sich zu deren Eigner gemacht hat, die Banknoten vermehrt, wie seine Bedürfnisse es zu erfodern scheinen. Jenes geschah in Schweden in dem Russischen Kriege 1741 und in dem siebenjährigen Kriege. Beides ist in Dänemark seit dem Jahr 1762 geschehen. In dem umgekehrten Wege ist es in Rußland gegangen, da im Jahr 1778 die Kaiserinn, als alleinige Eignerinn der Bank, 100 Millionen Banknoten mehr ausfertigen ließ, und sie größtentheils den Güterbesitzern als Darlehn gab.

Das ist dann freilich ein fortgehender Verlusthandel für die Nation, ohne zu einem Gewinnhandel für die Regenten derselben zu werden, in deren Händen dies Papiergeld immer minder werth wird. Denn wenn es damit aufs höchste getrieben ist, und die Regenten ihren eigenen Schaden in dem Verlust an ihren in diesen Banknoten bezahlten Einkünften zu sehr fühlen, so muß freilich Wandel in der Sache geschafft wer-

den. Dann muß der Staat entweder, wie dies 1774 in Schweden geschah, baares Geld negoziiren, um sein Geldwesen in Ordnung zu bringen; oder er muß, wie dies jetzt in Dänemark geschieht, und gewiß zu seiner Zeit in Rußland geschehen wird, durch alle ihm mögliche Ersparung sich in den Stand setzen, der Banknoten, welche in seine Kasse als Einnahme kommen, nach und nach so viele vernichten, bis ein ungefähres Gleichgewicht zwischen den noch übrigen und der in der Nation vorräthigen Geldesmasse wieder entsteht. Erst alsdann zeigt sich, daß das zum Behuf der Bedürfnisse des Staats gemachte Papiergeld doch eine wahre bei der Nation gemachte Schuld gewesen sei, wenigstens ganz ähnliche Folgen für die Regenten, als ein wirklich angeliehenes Kapital, habe.

§. 17.

An diesem Handel mit Aktien und Staatspapieren, von welchen die letztern doch noch ein wirklicher Gegenstand sind, knüpft sich in manchen Staaten, insonderheit in England, ein Handel, von welchem diese Papiere nur zum Schein der Gegenstand sind. Man unterscheidet ihn in England von jenem Handel (Stoks Trade durch die Benennung (Stoks-Jobbery). Man wird sogleich einsehen, was er bedeute, wenn man das nachliest, was ich oben §. 7. von dem leeren Prämienhandel gesagt habe. Denn in dieser Stoks-Jobbery ist es bloß auf den Unterschied in dem Preise der Stoks angesehen, den ein Theil dem andern bezahlt, und kein Staatspapier geht von dem Verkäufer zu dem Käufer über. Die Sache ganz zu verstehen, muß man wissen,

daß freilich der reelle Stokshandel so lebhaft in London fortgehe, daß an jedem Wochentage Veränderungen in deren Preisen entstehen, welche in den öffentlichen Papieren angedeutet werden. Aber das Eigenthum derselben kann nur durch Umschreibung in dem Gebäude der Bank am 15ten der vier Monate, Februar, Mai, August und November, wirklich übertragen werden. Sehr natürlich entstehen oft Vorfälle, da einer, der zum Beispiel am 27sten März 1791, 3 Prozent Stoks zu 76 Prozent verkaufte, sich am 15ten Mai den Verkauf gereuen ließ, da sie wieder auf 81 Prozent standen, dem Käufer als Reukauf die 5 Prozent anbot, um welche sie gestiegen waren, und die Umschreibung mit beider Einwilligung unterblieb. (Jenes Fallen rührte von Pitts Versuch her, die Kaiserinn von Rußland zum Frieden mit den Türken zu nöthigen, und dieses Steigen von der Herabstimmung des hohen gegen Rußland angenommenen Tons, bei welchem man schon wissen konnte, daß es Friede bleiben würde.) Bei den Stoksjobbern war aber am 15ten Mai von keiner Umschreibung die Rede, sondern wer den 27sten März zum Schein Stoks gekauft hatte, empfieng, und wer verkauft hatte, bezahlte dem andern am 15ten Mai diese 5 Prozent. Noch mehr, nämlich 8 Prozent, ward von den verkaufenden Stoksjobbern zwischen dem 2ten Julius, da sie auf 81 standen, und dem 15ten August desselben Jahrs verloren, da sie auf 89 gestiegen waren. In diesem Wege kann also einer an jedem Börsentage 10,000 Pfund Stoks verkaufen, wenn er hinlänglichen Kredit besitzt, ohne daß er 1 L. S. wirklich an die Nation zu fodern hat. Von diesem verderblichen Handel sehe man aus-

führlicher den 57sten Zusatz Bd. II. In England sind zwar Gesetze genug gegen denselben gemacht, allein ohne Wirkung, weil der Straffällige nicht überwiesen werden kann, wenn er einwendet, er habe im Ernst gekauft und durch einen Reukauf sich wieder davon los gemacht.

Viertes Buch.

Von den Hülfsgeschäften der Handlung.

Erstes Kapitel.

Von der Schiffahrt.

§. 1.

Wenn gleich die Schifffahrt für jedes Volk, welches sie zu treiben im Stande ist, ein wichtiges und in Ganzen einträgliches Gewerbe ausmacht, so kann man sie doch eben so wenig für eine Art der Handlung ansehen, als das Gewerbe eines Fuhrmanns. Sie ist aber ein wichtiges Hülfsgeschäft der Handlung. Der Schiffbau ist eine wichtige Manufaktur für jedes Volk, das viele eigene Schiffe braucht. Er wird auch, wenn ein Volk Schiffe in der Absicht des Verkaufs an andere Völker bauet, ein beträchtlicher Zweig des ausländischen Manufakturhandels, welcher in die Schale der sonst nachtheiligen Handlungsbalanz ein beträchtliches Gewicht werfen kann, wie das der Fall ehemahls in der Handlung der Nordamerikaner mit Großbritannien war, da jenes einen Theil seiner Handelsschuld mit Schiffen bezahlte. Seefahrt und Flußfahrt dienen

der Handlung verhältnißmäßig mehr oder weniger. Ich habe aber bereits oben Buch 3. Kap. 1. §. 9. erwähnt, daß das Zusammentreffen von beiden hauptsächlich den Ort bestimme, wo große Handelsstädte natürlich entstehen. Jetzt will ich zuvörderst von der Seefahrt reden.

§. 2.

Die natürlichste Veranlassung, ein Seeschiff zu bauen und auszurüsten, entsteht dem Kaufmann aus seinem eigenen Handel. Will er Waaren über See versenden, oder kommen lassen, so ist er freilich am besten daran, wenn er sein eignes Schiff dazu anwenden kann, oder höchstens mit einzelnen seiner Mitbürger sich vereinigen darf, um es zu befrachten. Vor Alters war es wirklich so damit bewandt, als der Kaufleute weniger waren, ihre Handlung nicht viele Zweige hatte, und nicht auf so manche Plätze gieng. Damahls waren auch die Schiffe kleiner; ein einziger Kaufmann konnte daher leichter, als jetzt, einem kleinen Schiffe seine ganze Ladung geben. Im Mittelalter mag es schon anders damit bewandt gewesen sein. Ich habe oben Buch 3. Kap. 5. §. 9. angeführt, daß in den Hamburgischen alten Kompagnien die sogenannten Vögte verpflichtet waren, mit den Schiffen der ältern Mitglieder als Kargadöre zu gehen, welches darauf zu deuten scheint, daß die Ladungen der Seeschiffe das Eigenthum mehrerer Kaufleute enthielten. Denn der Kaufmann, welcher ein Schiff allein befrachtete, fand es gewiß gerathener, einen Handlungsbedienten mitgehen zu lassen, welcher mehr von ihm abhing, als ein solcher Vogt. In entfernten Weltgegenden, wo es doch auch Kaufleute giebt, die über See handeln, in Arabien, Indien und China, wo aber

die Handlung nicht so gemischt und mannichfaltig, als in Europa ist, haben die Schiffe größtentheils nur Einen Befrachter, der auch deren Eigner ist.

Unter diesen Umständen war und ist noch die Schifffahrt an sich kein Gegenstand des Gewinns für deren Eigner. Dieser wird die Kosten des Schiffes mit in die Rechnung der Handlung schlagen, welche er mit diesem Schiffe betreibt, und den Werth desselben als ein auf Gewinn und Verlust laufendes Kapital ansehen, das ihm nur durch den Gewinn von seiner Handlung ersetzt werden kann. Auf eben diesen Fuß wird gewissermaßen, wie ich weiter unten §. 10. zeigen werde, die Rechnung von den Eignern der Schiffe, wenigstens in unsern Gegenden, geführt.

§. 3.

In unsern Zeiten giebt vorzüglich der Koloniehandel Kaufleuten, die aus demselben ihr Hauptwerk machen, Anlaß zur Erbauung oder Anschaffung eigner Schiffe zum Behuf dieses ihres eigenen Handels. Man nennt dieselben in Frankreich Armatöre, (von armer ein Schiff ausrüsten,) wie denn diese Worte überhaupt für das gelten, was wir in Deutschland Rehder und ausrehden nennen. Noch mehr bedürfen eigener Schiffe die Besitzer großer Plantagen in den Kolonien, die aber im Mutterlande wohnen. Beckford, welcher sich vor 1770 in der Führung des Amts eines Lordmaire von London so berühmt machte, erhielt, da er übrigens kein eigentlicher Kaufmann war, zwanzig eigene Schiffe im Gange zwischen England und seinen Plantagen in Jamaika; und gewiß hat England noch jetzt solcher Männer viele. Die Fahrt längs den

Küsten Eines Staats, welche man die Küstenfahrt im eingeschränkten Verstande nennt, wird mehrentheils auch mit eignen Schiffen derjenigen Kaufleute betrieben, welche von Hafen zu Hafen handeln. Mancher Schiffer ist dann auch selbst der Kaufmann, und fährt in seinem eigenen Gewerbe. Doch wendet man dazu kleinere Schiffe an, es sei denn, daß Produkte, die ein Schiff sehr leicht füllen, wie z. B. Steinkohlen und Holz, einen Gegenstand dieses Gewerbes ausmachen. Aus diesem Grunde, und überhaupt wegen seiner Lage, haben Großbritannien und Irland die stärkste Küstenfahrt in Europa.

§. 4.

Eine Hauptveranlassung des Gebrauchs der Schiffe im eigenen Gewerbe ist die Fischerei. Ich rede nicht von der Fischerei längs den Küsten, welche ein Gewerbe des geringen Mannes ist, das er von den Ufern ab mit kleinen Fahrzeugen betreibt. Der Fang solcher Fische ist nach Gründen, welche ich Buch 3. Kap. 1. §. 1. angegeben habe, noch kein Gegenstand eigentlicher Handlung, bevor aus demselben ein Vorrath gesammelt ist, mit welchem ein Gewerbe in Großen getrieben werden kann. So wird der an den Küsten Islands und Norwegens gefangene Stockfisch, und jetzt der an den Schwedischen Küsten von deren Bewohnern gefangene Hering, erst nach dem Ankauf desselben durch Kaufleute, ein Gegenstand des großen Handels. Aber der Anlaß zur Ausrüstung größerer Schiffe entsteht aus dem Fange der Fische auf hoher See, oder in entfernten Meeren. Dieser hat bekanntlich den Hering, den Stockfisch, den Wallfisch und den Seehund vorzüglich zu Ge-

genständen. Ich habe bereits oben Buch 2. Kap. 2. §. 6 gesagt, daß ich dies Gewerbe zum Produktenhandel der Nation rechne, die es treibt. Ich mag mich hier nicht auf die historische und geographische Darstellung der Wichtigkeit dieses Gewerbes ausdehnen, welche freilich in einigen Zweigen jetzt in dem Maße abnimmt, je kleiner die Zahl derjenigen Christen wird, welche die von der Kirche allgemein gebotenen Fasten noch mit Aengstlichkeit halten. Doch bleibt sie noch immer dadurch ein wichtiges Mittel, die Seefahrt in Ganzen aufrecht zu erhalten, weil ein zur Fischerei auf hohen Meeren sich verdingender Seemann mehr Uebung hat, und an die Gefahren der See ganz anders gewöhnt wird, als in irgend einem andern Zweige der Seefahrt.

§. 5.

Bei dem allen ist jetzt die erste Veranlassung zum Bau der Seeschiffe die Hoffnung des Gewinns, der aus der Vermiethung derselben, oder der theilweise eingenommenen Fracht von Kaufleuten desselben Staates sowol, als eines fremden Landes, entsteht, so daß ich sagen möchte, daß von fünf Schiffen, welche die See befahren, vier in diesem Wege benutzt werden. Der jetzige Gang der Handlung macht dies überhaupt nothwendig, da die Kaufleute großer Handelsstädte so vielerlei Geschäfte eins neben dem andern treiben, daß nur von wenigen der Gegenstand ein Schiff ganz füllen kann. Entsteht ihnen ein solches von Zeit zu Zeit, so wird es ihnen leicht, ein Schiff für dies einzelne Handlungsgeschäft zu miethen. (Man bedingt alsdann entweder das ganze Schiff unbestimmt [en blocq], oder nach der Zahl der Lasten, die es trägt; entweder auf

eine einfache Reise, oder auch länger; gewöhnlich aber nur auf einen bestimmten Hafen.) Der Preis der Fracht sei, welcher er wolle, so ist der Kaufmann doch immer besser daran, als wenn er in der Hinaussicht, zuweilen eines ganzen Schiffes zu bedürfen, viele eigne Schiffe selbst halten müßte.

Der Kontrakt, durch welchen ein ganzes Schiff bedungen wird, heißt in der Sprache des Schiffwesens eine Certepartie. Ein schicklicher Deutscher Ausdruck dafür würde Ladungskontrakt oder Frachtkontrakt sein. Jenes Wort ist fremden Ursprungs, und bedeutet so viel, als ein getheiltes Papier, charte partie, im alten Französischen. Jetzt werden zwei gleichlautende Abschriften eines solchen Kontrakts, von beiden Theilen unterschrieben, einander ausgefertigt, deren eins der Schiffer, das andere aber der Befrachter erhält.

(Nachtrag d. H.)

Den schriftlichen Ladungs- oder Frachtkontrakt, d. i. die Certepartie, erfodern die meisten Seegesetze. S. Dän. Gesetzb. Christians V. l. 4. c. 2. art. 7. Preuß. Gesetzb. Th. II. Tit. 8. §. 1405. Wisbysches See-R. art. 7. Schwed. S.R. cl. 2. c. 3. u. a. Dieser Kontrakt muß genau angeben: 1) die Namen des Befrachters, des Schiffers, des Schiffes selbst, und des Korrespondenten oder Empfängers der Ladung; 2) die Oerter der Ladung und der Lossung, nebst allen denjenigen, bei welchen etwa während der Fahrt angelegt werden soll; 3) die zwischen Befrachtern und Schiffer verabredeten Zeiten, nämlich die Liegetage, welche der Schiffer zum Einladen und Lossen abwarten muß u. s. f.

4) die Art der Befrachtung, für das ganze Schiff, oder einen Theil desselben, nach Lasten, Tonnen u. a.; 5) die bedungenen Frachtgelder, Prämien, Nebenkosten, Umgelder u. s. w., auch wie es mit Zöllen, Havarien u. a. zu halten sei; und 6) ein genaues Verzeichniß der geladenen Güter. 7) Am Schluß geloben beide Theile die Erfüllung aller festgesetzten Bedingungen bei Verpfändung ihrer Habe und Güter; der Befrachter gewöhnlich bei Verpfändung der Ladung, der Schiffer aber bei Verpfändung seines Schiffs und dessen Zubehör.

§. 6.

Gewöhnlich legt in Seestädten ein Schiffer sich in Ladung auf Stückgüter (Cueillette), d. i. in dem Vorsatz und mit dem Erbieten, eine jede kleine oder große Partei Waare und ein jedes Stück Gut für eine darüber zu bedingende Fracht an den von ihm angezeigten Ort seiner Bestimmung zu bringen. Nach gemachtem Verding und empfangener Waare stellt er drei gleichlautende Zertifikate unter der Benennung eines Konnossements aus, deren eines er selbst behält, zwei aber der Einlader bekömmt. Der Letztere sendet eines durch den Weg der Post dem Empfänger an dem Bestimmungsort zu, und dieser wird dadurch berechtigt, die Waare von dem Schiffer in Empfang zu nehmen, welchem auch er für die Fracht haftet. Denn diese ist nicht eher ganz verdient, als bis das Schiff zur Stelle kömmt, wird aber im Unglücksfall bis zu dem Ort als verdient angesehen und berechnet, wo das Schiff zu Schaden kam.

Eine umständliche Erläuterung der Materie von den Konnossementen enthält der 58ste Zusatz, Bd. II.

§. 7.

In beiderlei Wegen wird der Schiffer nur von dem Verdienst der Hinreise gewiß, es sei denn in dem Fall, daß er bedungen wird, ledig nach einem Ort hin zu segeln, um dort eine Ladung einzunehmen, oder auch die Certepartie auf Hin- und Herfracht geschlossen wird. Sonst aber muß er in dem Hafen seiner Bestimmung eine Rückfracht auf eben die Art, wie in dem Hafen, von welchem er aussegelte, suchen. Aber vergebens sucht er diese in manchen Häfen. Denn es giebt der Seeplätze sehr viele, zwischen welchen die Handlung nur in Einem Wege geht, so daß nur eine Hinfracht gefunden werden kann, aber keine Rückfracht, wenigstens keine solche, Statt hat, die ein Schiff ganz füllen und ihm hinlänglichen Verdienst geben könnte. Dies ist z. B. der Fall mit Kadix, welchem Hafen freilich die kostbaren für das Spanische Amerika bestimmten Kunstprodukte aus dem übrigen Europa zugeführt werden, wo aber nur selten ein Schiff mit Retourgütern wieder zurück ganz beladen werden kann. Die Piaster, die Kochenille und andere kostbare Produkte jener Gegenden zahlen, so groß auch deren Werth ist, dem Schiffer nur wenige Fracht. Jetzt kömmt jedoch der von Havana ausgesandte Zucker von den schon weit gediehenen Plantagen in Kuba dazu. Die Gegend von Kadix selbst liefert wenige Produkte aus. Daher gehen von Hamburg nach Kadix jährlich 12 bis 14 Schiffe, und nur 2 oder 3 kamen sonst von dort auf Hamburg. Auf andere Seeplätze fehlt es dagegen an der Hinfracht. Nach Malaga geht von Hamburg aus nur selten ein Schiff geradezu; allein ungefähr dreißig kommen von dort jährlich nach Hamburg. Ein großer Theil derer

Schiffe, welche die Ostsee besegeln, befinden sich in eben diesem Falle. Man kann aus den Sundischen Listen sehen, wie viele derselben mit bloßem Ballast hineinsegeln, von welchen aber fast keines mit Ballast wieder zurückkehrt. Es kömmt hiebei sehr auf die Beschaffenheit derer Güter an, welche von einem Hafen und Lande zu dem andern gehen. Richtete sich die Fracht nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Werthe, so würden jene Fälle weniger Statt haben. Wenn aber die Produkte Eines Landes schwer sind, und vielen Raum einnehmen, die des andern hingegen kostbar bei kleinem Gewicht sind, so giebt jenes Land dem Schiffer immer mehr und geschwinder zu verdienen, als dieses, oder er muß in diesem lange und mit großen Kosten liegen bleiben, ehe er zu einer hinlänglichen Fracht gelangt. Welch eine Schwierigkeit dies den Nordamerikanern in ihrer Handlung und Schifffahrt ehemahls machte, habe ich in meinen Bedenklichkeiten über diese Handlung S. 20 des 2ten Bandes der Handelsbibliothek gezeigt, muß aber jetzt hinzusetzen, daß die Frachtfahrt, welche sie seit erlangter Freiheit durch alle Meere treiben, sie über diese Schwierigkeit hinausgesetzt hat.

Anmerkung.

Wenn ich Dinge dieser Art, die in allen Seehäfen und großen Handlungsplätzen jedermann bekannt sind, so umständlich vortrage, so denke man dabei, daß mein Buch auch hoffentlich inländische Leser haben werde, welchen eben diese Umstände nicht ganz bekannt sind.

§. 8.

Aus allen diesen Ursachen nimmt der Eigner eines

Schiffes seine Aussicht dahinaus, und weiset auch seinen Schiffer an, sich in keinem Hafen lange aufzuhalten, wo keine Retourfracht, wenigstens nicht ohne langen Zeitverlust und Kosten, sich erwarten läßt, sondern von einem solchen Hafen zu einem andern zu segeln, wo sich der Fall umkehrt. Schiffe, die von Hamburg nach Kadix gehen, verlassen also diesen Hafen, sobald sie ausgeladen haben, und gehen in die Mittelländische See, vorzüglich nach Malaga, zumahl gegen die Jahrszeit, wenn die Weinlese und Ernten anderer Art die Schiffe geschwind füllen. Oder sie suchen andere Hafen an der Mittelländischen See, wo sie erwarten können, daß Aufträge dahin gegeben sind, eine Certepartie auf diesen oder jenen Hafen auf eine Fracht Oel, Korinten, Zitronen und dergleichen Produkte zu schließen, die für den Norden Europens bestimmt sind. Die gewisseste, obwol nur mäßig bezahlte Rückfracht erhalten solche Schiffe durch das Seesalz an den Ufern der südlichen Meere, dessen die Länder an der Ostsee so sehr bedürfen. Mit diesem segelt der Schiffer dem Sunde zu, ohne den Ort seiner eigentlichen Bestimmung zu wissen, welchen er allererst im Sunde durch Briefe seiner Rheder erfährt, die mittlerweile erkundigt haben, in welchen Häfen der Ostsee das Salz am meisten verlangt werde *). In manchen Häfen läßt sich so wenig

*) Ich kann mir nicht verbieten, solchen Lesern meines Buches, welche dessen Verfasser wohlwollen, und die es interessiren kann, meinen zu S. Uebes oder Setuval etablirten Sohn, Carl August Büsch, dortigen Dänischen Vicekonsul, von dessen Handlung die Firma anjezt: Pieters und Büsch ist, zu Konsignationen ihrer dorthin auf Salz-

eine volle Fracht erwarten, daß ein Schiff nur auf mehrere derselben in Ladung legen kann, sie der Reihe nach befährt, und sich seiner Ladung theilweise entledigt.

Das ist ungefähr der Gang der sogenannten Frachtfahrt (Französisch le Cabotage), eines Gewerbes von oft großer, oft geringer, und überhaupt sehr ungewisser Einträglichkeit. Die Gegend manches Orts giebt ein zum Ballast dienliches rohes Produkt, das aber doch noch eine gewisse Brauchbarkeit hat, und nach Hause mitgenommen, dort verkäuflich wird. So hat z. B. die Gegend von Rouen eine Erde, deren die Zuckersieder, wie schon oben erwähnt ist, sehr bedürfen. So nimmt der Amerikaner von Havre de Grace Gips aus der Gegend von Paris mit, der den besten Dünger für Felder und Wiesen giebt.

§. 9.

Zwar wird ein jedes Volk zu dem Bau derjenigen

---

fracht gehenden Schiffe an ihn bestens, als einen Mann, zu empfehlen, den sein Aufenthalt in Hamburg, demnächst in Kopenhagen vier Jahre durch, und nun schon seit zwölf Jahren in Portugall mit der Handlung und den Sprachen dieser Länder zur Bedienung Nordischer Kaufleute vorzüglich geschickt gemacht hat. So fremd diese Empfehlung dem Inhalte meines Buches ist, so wird doch das Interesse eines alten Vaters an dem Glücke seines Sohnes hoffentlich sie entschuldigen. Im Vertrauen auf eine gleiche Entschuldigung füge ich die Anzeige von dem nahen Handlungsetablissement meines jüngsten Sohnes, Ernst, in Kompagnie mit dem Sohne meines Freundes Reimarus, in Hamburg an, wovon die Firma: Reimarus, Büsch und Komp. sein wird. Ich bin stolz genug zu sagen, daß beide die Söhne ehrlicher Männer sind, und hoffe, daß auch sie sich immer als solche beweisen werden.

Schiffe Rath zu schaffen wissen, deren es zu seinem eigenen Seehandel bedarf. Aber derer Voraussetzungen sind sehr viele, ohne welche eine Nation nicht zu dem Gewinn einer solchen Frachtfahrt gelangen, wenigstens es nicht hoch in derselben bringen kann. Diese sind theils natürliche, theils ökonomische, theils politische Vortheile, welche eine Nation vor der andern voraus hat. Ich will von jeder Art besonders reden.

1) Natürliche Vortheile sind:

a) Wenn eine Nation reich an solchen Produkten ist, welche als Materialien des Schiffsbaues und der Schifffahrt dienen. Zum Glück für die handelnde Welt hat kein Volk entweder alle diese Produkte in hinlänglichem Vorrath und in gehöriger Güte, oder genießt der noch zu erläuternden übrigen Vortheile nicht hinreichend. Sonst würde ein solches Volk allen übrigen nicht nur in der Seefahrt, sondern auch in dem Seehandel den Rang zu sehr abgewinnen. In Europa sind die Länder an der Ostsee überhaupt am reichsten an diesen Produkten. Darauf beruhete das Uebergewicht der Hansestädte im Handel um so viel mehr, da fast ein jeder Seeplatz an diesem Meere in dem Bunde stand. Als dieser Bund geschwächt war, bewies, und es beweiset noch die Erfahrung, daß jede Nation, welche das Uebergewicht in der Ostseeischen Schifffahrt hat, dasselbe auch überhaupt im Schiffsbau und in der Seefahrt habe. Aber warum hat denn von den Staaten längs der Ostsee bisher keiner dies Uebergewicht an sich ziehen können? Deswegen nicht, weil ihnen einzeln so mancher der übrigen Vortheile fehlt, von welchen ich noch zu reden habe. Hieher gehört nur so viel, daß nicht Alle diese Produkte insgesammt

haben. Z. B. Rußland und Schweden fehlt es an dem Eichenholze. Nordamerika hat daran einen Ueberfluß, aber nicht in der Güte, die erfoderlich ist, um auf eine hinlängliche lange Dauer des Schiffes rechnen zu können.

b) Geographische Vortheile.

Dahin gehören: genug gute Häfen, Gewässer und Seeküsten, an welchen viele Beschäftigungen vorfallen, in welchen der geringe Mann auf die Seefahrt zulernen kann. Ich habe schon §. 3 gesagt, daß England in dieser Absicht am besten daran ist. Jetzt muß ich hinzusetzen, daß es Rußland gar sehr daran fehle. Es hat zu wenig Gewässer und Seeufer. Die nun den Türken aufs neue abgedrungene Schifffahrt auf dem schwarzen Meere wird ihm zwar mehr Seeleute verschaffen, aber langsam, und nie im Ueberfluß, so lange die nun unter Rußlands Herrschaft gelangten Küsten desselben nicht mehr Bewohner haben, die auf dem Meere Beschäftigung suchen können.

Zu einer starken Frachtfahrt gehört dann auch eine solche Lage, daß der Staat, welcher daran Theil nehmen will, nicht zu weite Wege zu denen Meeren habe, in welchen der Verdienst von derselben am meisten vorkömmt. Rußland ist schon zu weit von denselben entfernt, und den Häfen am Mittelländischen Meere ist der Weg zu den nordischen ebenfalls zu weit. Aber Nordamerika achtet der Weite nicht, weil der längste Theil seines Weges durch den Ozean geht, auf welchem die Fahrt so viel sicherer, als in den mehr beschlossenen Meeren um Europa ist, daß man wenig auf diese rechnen darf, und die auf dem längern Wege verlorne Zeit oft noch kurz genug ausfällt. Es scheint

also mehr und mehr sich schon jetzt in die Stelle des durch die Frachtfahrt sonst so blühenden Hollands zu setzen.

Zu den natürlichen Voraussetzungen rechne ich auch, daß die eigene Handlung eines Volks allein nicht schon dessen Schifffahrt so sehr beschäftige, daß ihm keine Schiffe und Seeleute für die Frachtfahrt übrig bleiben. Das ist der Fall, in welchem sich Frankreich bis zum Anfange der Revolution befand, welches bei den so oft wiederholten Auffoderungen seiner Handlungspolitiker, die ihm nöthige Seefahrt in den Norden selbst zu betreiben, es nimmermehr hoch darin bringen wird. Dazu kömmt, daß, wenn Frankreich in Friedenszeit einen Anfang damit gemacht hat, es die Fahrt durch den Kanal seinen Schiffen gesperrt sieht, so bald es mit den Engländern in Krieg geräth. Auch davon ist die Ursache geographisch; denn Frankreich hat längs dem Kanal keine solche Seehäfen, in welchen es eine Seemacht beisammen halten könnte, die seinen Schiffen die Fahrt durch den Kanal sicherte. Mehr davon enthält der 59ste Zusatz, Bd. II. Die Britten selbst sind gewissermaßen in eben diesem Fall, daß sie nicht Schiffe genug für den Verdienst der Frachtfahrt übrig haben.

§. 10.

2) Was ich unter ökonomischen Vortheilen verstehe, erklärt der Ausdruck. Es gehören aber auch die Vortheile dazu, welche der übrige Gang der Gewerbe und der Handlung selbst, insonderheit der mit den Schiffsmaterialien, einem Volke anbietet. Der Bau großer Schiffe kömmt am leichtesten durch eine Assoziation

von Mehrern zu Stande. Diese finden in Holland eine große Erleichterung darin, daß sie unter Leuten geschlossen werden, die als Handelsleute, und selbst als Werkmeister, an dem Schiffe verdienen, welches sie vereint bauen. Nicht nur der auf die Ostsee handelnde Kaufmann, sondern auch der Schiffbauer, der Seiler, der Schmid, der Segelmacher, sehen zuvörderst auf den Gewinn, den sie von dem Bau dieses Schiffes haben. Sie haben die Kräfte, das ihnen für ihre Lieferung oder Arbeit zukommende Kapital als den Kaufpreis ihres Schiffsparts stehen zu lassen, und sehen es als Gewinn an, wenn sie aus dem Verdienst von dessen Frachtfahrt mehr, als gewöhnliche, Zinsen ziehen. Das ist ganz eine andere Sache, als wenn in Hamburg und andern Seeplätzen die ganze Anlage für Materialien und Arbeit von den Rhedern eines Schiffes baar hergeschossen werden muß.

Insonderheit aber entsteht eine große Ersparung aus der Bauart und der Besegelung der Schiffe. Dies wird überhaupt mehr und mehr ausstudirt. In meiner Jugend sah ich kein Schiff die Elbe besegeln, das nicht drei Masten gehabt hätte, wenn es etwa 100 Lasten groß war. Jetzt giebt man selten einem Schiffe von 150 Last mehr als zwei Masten, wodurch wenigstens zwei Mann an der Equipage erspart werden; auch gewinnt man sehr viel in der Besegelung und Bemastung. Aber vollends groß ist der Vortheil, welcher aus der Holländischen Art der Bemastung und Besegelung von kleinen und Mittelschiffen entsteht, der sich jedoch die auf der Ostsee gewöhnliche sehr nähert. Die Stellung der sogenannten Spreet- (ausgespreiteten) und der

kleinern dreieckigen Segel geschieht mit größerer Leichtigkeit, und braucht weit weniger Hände, als die der vierekten mit der Mitte ihrer Segelstangen an den Masten befestigten Segel. Mittelschiffe dieser Art werden großentheils von dem Schiffer, welcher gewöhnlich deren Eigner ist, dessen Weibe, einem Knechte und einem Jungen auf weite Reisen geführt. Die ganze Familie, wenn der Kinder auch mehrere sind, lebt auf dem Schiffe, und behilft sich kärglich, ohne allen den Aufwand zu kennen, den andere Schiffer aus großen oder kleinern Seeplätzen daheim in ihrem Hause zu machen gewohnt sind, zumahl wenn sie Winterlager halten.

Ueberhaupt ist von allen Geschäften, welche der Handlung angehören, keines, das eine so weit getriebene Sparsamkeit erfodert, als das Schiffswesen für Rechnung von Privatleuten, wenn so viel durch die Frachten eines Schiffs gewonnen werden soll, daß das Kapital, welches an den Bau des Schiffes verwandt worden, nebst den wiederholten Reparatur- und Ausrüstungskosten, schon dann gewonnen ist, wenn durch das Alter und die Abnutzung des Schiffes das ganze Kapital verloren geht. Die Rechnung über ein Schiff wird gewöhnlich auf eine Art geführt, die man in andern Handlungsgeschäften nicht kennt. Der Werth des neugebauten oder angekauften Schiffes wird als ein auf Gewinn und Verlust laufendes Kapital auf die Eine Seite der Rechnung in das Debet des Schiffs gestellt. Eben dahin trägt man die Kosten vorfallender Reparaturen und der Ausrüstung zu jeder neuen Reise, nebst allen für das Schiff bezahlten Assekuranzprämien. Auf die andere Seite trägt man die Einnahme von allen Frachtgeldern. Wenn diese Summen sich gleich

werden, so sagt der Eigner: sein Schiff habe sich frei gefahren. Von Zinsen des daran gewandten Kapitals ist dann noch gar nicht die Rede. Gelingt es, daß für eben dies Schiff nach mehrern Reisen die in dessen Kredit gebrachte Summe die auf der Debetseite stehende ums zwiefache übersteigt, so heißt es, das Schiff habe sich zum zweiten Mahl frei gefahren.

§. 11.

3) Politische Vortheile entstehen in dem jetzigen Zustande Europens auf mancherlei Art, und zwar einmahl, wenn ein über See handelndes Volk keine, oder wenigstens seltene Seekriege hat. Jeder Seekrieg macht der Frachtfahrt der im Kriege begriffenen Nation ein Ende, wird aber eine reiche Quelle des Gewinns für diejenigen, welche an diesem Kriege keinen Theil nehmen, deren Flagge alsdann die neutrale heißt. Insonderheit aber hängt die Frachtfahrt in den südlichen Gegenden für alle Europäischen Nationen von dem friedlichen oder feindlichen Verhältniß ab, in welchem sie mit den Afrikanischen Seeräubern stehen. Ich erspare aber für das fünfte Buch alles, was man von dem aus diesem Verhältniß und den Friedensschlüssen mit jenen Seeräubern entstandenen Recht der neutralen Flagge vielleicht erwarten möchte bereits hier zu lesen. Eben dahin verschiebe ich auch von der gewaltsamen Maßregel zu reden, durch welche die Britten alle Frachtfahrt auf ihre Häfen und Meere den übrigen Europäischen Nationen abgeschnitten haben, nämlich der berufenen Navigationsakte. Dort werde ich auch erwähnen, was andere seefahrende Völker dem ähnliches gethan haben. Hier sei es genug anzuführen, daß alle Nationen, wel-

che Kolonien besitzen, mit einer gerechten Handlungspolitik die Frachtfahrt auf dieselben andern Nationen versagen. Doch sahen während des Amerikanischen Revolutionskrieges alle in demselben begriffene Völker sich genöthigt, dieselbe frei zu geben, welches aber, wie leicht voraus zu sehen, nach geschlossenem Frieden wieder aufhörte. Ein Gleiches geschah in dem Französischen Revolutionskriege eine Zeitlang, obwol unter nie erhörten Störungen seit dem Dekret des Direktoriums vom 8ten Januar 1798.

§. 12.

Der Bau der Seeschiffe ist, auch wenn er nur zum Behuf der Handlung des Staats, dem diese Schiffe angehören, getrieben wird, eine vielen Verdienst gebende Kunstarbeit, welche seinen Bürgern zu erhalten dessen Obern viele Ursache haben, wenn gleich die Materialien zu demselben größtentheils durch die ausländische Handlung herbeigeführt werden müssen. Ich werde im 5ten Buche von denen Wegen mehr sagen, welche eine verständige Handlungspolitik in dieser Absicht zu gehen Ursache hat. Aber einerseits steht mancher Staat in denen Vortheilen, die dies erleichtern, zu weit hinter andern zurück; andrerseits entstehen aus mancherlei Vorfällen, insonderheit aus den Kriegen unsrer Zeit, zuweilen Revolutionen in der Seehandlung, von welchen der Vortheil manchem Staat entgehen würde, wenn er die zu diesem Behuf ihm nöthigen Schiffe noch erst bauen müßte, und sie nicht von andern Nationen fertig kaufen dürfte. Auch der Fall hat Statt, daß eine Nation ihre Schiffe anwendet, um die Handlungs-

balanz mit einer andern durch deren Verkauf wenigstens zum Theil auszugleichen.

Dadurch werden also die Schiffe der Gegenstand einer Handlung, die zum Manufakturgewerbe zu rechnen ist, es mag nun das Schiff ausdrücklich dazu gebauet sein, oder dessen Eigner es für alt verkaufen, um von der Konjunktur Nutzen zu ziehen.

Freilich ist der letztere Fall der gewöhnlichere, und solche Konjunkturen machen die Preise der Schiffe so hoch und so schnell steigen, wie es fast kein Beispiel in andern Handlungszweigen giebt. In dem Seekriege von 1778 bis 1782 ward manches alte und schlechte Schiff fast zu dem Preise verkauft, den es im ersten Bau gekostet haben mochte. Aber desto schneller fällt auch deren Werth, wenn die Konjunktur sich plötzlich endigt. Dies eben war der Fall in dem J. 1783. Der Verlust war erstaunlich groß, zumahl für denjenigen, der Schiffe in der Hinaussicht auf diese Konjunktur gebauet hatte. Das Vermögen so manches Privatmannes in unsern Gegenden ist dadurch verloren gegangen. Wir haben aber auch hier in Hamburg drei der größten Schiffe verfaulen sehen, welche die Preußische Nutzholz-Handlungkompagnie hatte bauen lassen, da sie sich zu lange weigerte, sie für den mit dem Frieden gesunkenen Preis zu verkaufen.

Außer solchen Konjunkturen geht die Schiffbauerei auf den Kauf an solchen einzelnen Orten lebhaft fort, welche vorzügliche Vortheile im Ankauf der Materialien und des Arbeitslohns genießen, so daß der auswärtige Kaufmann seinen Vortheil dabei einsieht, wenn er dort Schiffe zum Behuf seiner Handlung bauen läßt. Sehr viele Plätze an der Ostsee erfreuen sich dieses Gewerbes

auch im Frieden. Holland ist durch die §. 10 bemerkten Vortheile fast immer im Stande gewesen, andern Nationen seine Schiffe mit Gewinn zu verkaufen, wenn auch dieselben nicht in dieser Absicht gebauet waren.

Vor etwa zwanzig Jahren kam Rußland, insonderheit Archangel, zu einem Genuß dieses Gewerbes, indem es sehr viele Schiffe von Fuhrenholz auf den Kauf, oder auch auf ausdrückliche Bestellung für Ausländer, bauete. Solche Schiffe waren wohlfeil; und in der Befrachtung haben sie den Vortheil, daß sie, da sie durch ihre eigene Last viel weniger tief, als ein eichenes Schiff, gehen, eine weit größere Ladung einnehmen können. Aber drei Umstände heben diesen Vortheil wieder auf: 1) daß ein solches Schiff nicht die Hälfte der Zeit dauert, in welcher ein eichenes Schiff brauchbar bleibt; 2) daß es viel mehr Reparatur erfodert, insonderheit in demjenigen Theile, der bei dem Beladen ins Wasser versenkt wird, und nachher wieder aus demselben hervorsteigt, da dann das Fuhrenholz bei abwechselnder Nässe und Trockenheit sich zieht und die Fugen sich allenthalben öffnen; 3) weil die Assekuranz auf jedes in ein fuhrenes Schiff geladene Stück Gut so viel theurer wird, daß der Schiffer dies gewissermaßen in der so viel geringer angenommenen Fracht vergüten muß.

Anmerkung.

Man erwarte nicht, daß ich von den Pflichten eines Schiffers, und von dem, was die Eigner der Redlichlichkeit und Klugheit des Schiffers überlassen müssen, wenn er in einem entfernten Hafen sich befindet, auch nicht von dem, was die Seegesetze in einer gewissen

Einstimmigkeit in Ansehung des Schiffers und des Schiffsvolks verordnen, hier etwas eintrage. Denn ich möchte mein Buch nicht gern durch solche rein praktische Dinge ausdehnen, welche man aus so manchen Büchern kennen lernen kann, unter welchen ich Deutschen Lesern insonderheit den wohlunterrichteten Schiffer empfehle, welchen J. A. Engelbrecht in der Auflage vom J. 1793 neu bearbeitete. Aus eben der Ursache werde ich auch nichts von dem Fuhrwesen, den Pflichten der Fuhrleute, und der Weise mit ihnen zu kontrahiren sagen, wenn gleich die Landfracht ein so wichtiges Hülfsgeschäfte der Handlung ist, daß ich ihm ein besonderes Kapitel widmen müßte, wenn es mit meinem Hauptzweck zusammenstimmte, mich darauf einzulassen. Einige Bemerkungen über die Schifffahrtsschulen s. im 60sten Zusatz, Bd. II.

§. 13.

Die Flußfahrt ist ein von der Natur den inländischen Gegenden ganz zugetheilter Vortheil, dessen dieselben so weit genießen, als der Fluß schiffbar bleibt. Dieses wird freilich auch bei einem wasserreichen Fluß durch einen zu starken Fall desselben gemindert. Die Donau, der größte Fluß Europens, schafft Deutschland, so weit sie durch dasselbe fließt, wenig Vortheil, weil die Schwierigkeit und Kosten der Fahrt dem Fluß entgegen zu groß werden, so daß sie sich den Kosten der Landfracht nähern. Wenn sie aber noch beträchtlich weit unter diesen bleiben, so weiset auch ein so reißender Fluß, wie der Rhein und die Weser, der Handlung den Weg, welchen sie zu gehen hat. Die Konkurrenz, welche in der Seefahrt so viel vermag, ist bei der Flußfahrt we-

niger zu fürchten, und diese braucht keine Unterstützung von der Handlungspolitik ihrer Regenten.

Dagegen aber hat eine übel verstandene Handlungspolitik Deutscher Regenten und der von ihnen abhängenden kleinern Staaten und Städte durch die sogenannte Stapelgerechtigkeit vieles gethan, um die Flußfahrt zu erschweren. (Man sehe darüber den 61sten Zusatz, Bd. II.) Weit ärger aber ist der Nachtheil, welchen die Gierigkeit der Deutschen Stände im Mittelalter und die zu große Nachgiebigkeit der Regenten Deutschlands, durch Ertheilung der Zollrechte an diesen Flüssen der Fahrt auf den schönen Flüssen Deutschlands zugefügt hat. Durch diese ist es so weit gekommen, daß die Handlung mancher Gegenden, welchen der Fluß zu Statten kommen könnte, die Landfracht vorzieht, so bald der Werth der Waare beträchtlich, und deren Masse klein genug ist, um sie auf der Achse verführen zu können. Das ist nun freilich ein Uebel, dessen Deutschland schwerlich jemahls los werden wird. (Mehr über das Unwesen mit den bisherigen Deutschen Zöllen, so wie über die Zölle, welche in Nothhäfen und nach Strandungsfällen gefodert werden s. im 62sten Zusatz, Bd. II.) Für die die Seefahrt giebt die Konkurrenz den Regenten und Obrigkeiten oft Gründe an, die Zölle in ihren Häfen zu vermindern, oder aufzuheben, um dieselbe ihnen zu erhalten oder sie hinzuziehen. Allein die Flußfahrt giebt keine dergleichen Bewegungsgründe an. Kein Fürst, wenn er einmahl in dem Besitz eines Zollrechts an einem Deutschen Fluß ist, kann erwarten, den Ort, wo dieser Zoll gehoben wird, durch Aufhebung oder Verminderung desselben in Aufnahme zu bringen, und ihn zu einem Handelsplatze zu ma-

chen, wenn er es sonst nicht war. Dagegen bringen diese Zölle denen Orten, wo sie gehoben werden, nichts mehr ein, als was die Zollbedienten dort verzehren. Ich kenne einen Ort, wo der Regent 100,000 Rthlr. von seinem Fluß an Zoll hebt, dem es aber zu nichts hilft, die Grenzstadt eines großen Staats, und an einem großen schiffbaren Fluß belegen zu sein, der immer armselig bleibt, und dessen Einwohner bloß Ackerleute in bürgerlicher Tracht sind. Wo einige Konkurrenz zu fürchten ist, da entstehen andere Gründe. So hat z. B. Hamburg alle Zölle auf durchgehende Waaren aufgehoben. Denn da es seine ihm so bündig ertheilte Stapelgerechtigkeit nicht behaupten mag, so möchte es durch diese, wenn gleich kleinen Zölle den Transitohandel wenigstens großentheils von sich weggewiesen haben. Zwar erklärten sich die neuern Reichsgesetze, insonderheit die Wahlkapitulation, so ungünstig gegen die Zölle, daß man aus deren Ausdrücken allein die Hoffnung fassen möchte, es könne doch noch wol einmahl dahin kommen, daß die Deutsche Handlung dieser Last entledigt würde. Wenigstens ist die Errichtung neuer Zollstädte in einem der Reichsverfassung gemäßen Wege so gut als unmöglich. Aber der Flußzölle sind nun einmahl bei weiten zu viele, und deren Tarife so hoch gestellt, daß das Uebel nicht wol ärger werden kann. Noch ist kein Beispiel von einem aufgehobenen Zoll in Deutschland da; wol aber verfuhren bisher die mächtigeren Reichsstädte mit so vieler Freiheit in Erhöhung ihrer schon bestehenden Zölle, daß ohne Errichtung neuer Zollstädte das Uebel noch unabsehlich größer werden könnte, obgleich zufolge der Wahlkapitulation bei Erhöhung und Verlegung

alter Zölle dieselben Vorschriften, wie bei Verleihung neuer Zölle, sollten beobachtet werden.

§. 14.

Die Bemühung, durch Kunst eine Schiffahrt da zu bewirken, wo die Natur dieselbe nicht gegeben hat, ist sehr alt; aber die dazu erfoderliche Kunst näherte sich erst vor zwei Jahrhunderten ihrer Vollendung. Alles, was die Alten darin verstanden, war, dem Wasser der Flüsse und Meere einen Weg da zu öffnen, wo der Boden ihren Untersuchungen ganz eben, oder nur schwach abzufallen schien. Die Spuren sind noch da von einer angefangenen Durchgrabung der Landenge zwischen dem Mittelländischen und dem rothen Meer zur Zeit der ältesten Aegiptischen Könige. Aber die Geschichte sagt auch, daß der Anschlag aufgegeben sei, weil man besorgte, das Mittelländische Meer würde, da es viel höher, als das rothe Meer stehe, in dieses ausfließen. Die Sineser begegneten dieser großen Schwierigkeit, indem sie queer durch ihre Flüße und Kanäle prismatische Dämme legten, über deren spitzen Rücken die Schiffe mit großer Gefahr des Zerbrechens gezogen werden müssen. Die Römer gruben in Belgien zwei Kanäle, um den zu wasserreichen Rhein abzuzapfen, einen jetzt nicht mehr erkennbaren in ganz flachem Boden in der Nachbarschaft seines alten Ausflußes; einen zweiten mit einem nicht schwachen Falle, der jetzt noch die Yssel heißt. Dies ward von den spätern Belgiern durch Ziehung, wer weiß es? wie vieler Kanäle, in ihrem flachen Boden nachgeahmt, welche jedoch mehr die Abwässerung, als die Schifffahrt zur Absicht hatten, wiewol

die größeren und breiteren mehr gute Wege für diese abgeben. Erst im 14ten Jahrhundert wagten es die Vorfahren von uns nördlichen Deutschen, Kanäle und Flüsse durch Schleusen zu stauen, welche, auf eine gewisse Art geöffnet, die Schiffe auf- und niederwärts durchlassen, wenn der Fall nicht über 4 bis 6 Fuß ist. Endlich gab der Niederländer, Simon Stevin, die Fangschleusen mit zwiefachen Thüren an. Eine Erfindung, mit welcher jetzt eine künstliche Schiffahrt allenthalben möglich wird, wenn die Natur nur so viel zu Hülfe kömmt, daß man einen hinlänglichen Wasservorrath auf derjenigen Stelle findet, von welcher ab der Kanal nach einer, oder nach beiden Seiten abfließen soll! Es würde mich zu weit führen, wenn ich alle Kanäle benennen wollte, in welchen diese Erfindung benutzt ist. Vergl. den 63sten Zusatz, B. II.

Jetzt sind also keine andre, als gebirgige, oder mit einem zu starken Abhange sich senkende Gegenden übrig, in welchen die Kunst nicht eine Schiffahrt zu Wege bringen könnte.

§. 15.

Wenn ich zu sagen wage, solche Kanäle, am rechten Orte angelegt, seien der Handlung viel vortheilhafter, als die natürlichen Flüsse, so sage ich etwas, das nur noch Deutschen unerhört scheinen kann. Denn fast jede andre für die Aufnahme der Handlung sorgfältige Nation, wiewol doch auch unter den Deutschen die Brandenburger, wissen es. Und die nördlichen Deutschen wußten es 400 Jahre früher, und übten es früher, so gut sie es verstanden, als andre. Also muß ich doch wol den Deut-

schen meiner Zeit und meiner Gegend noch Gründe meiner kühnen Behauptung anführen. Diese sind:

1) Der natürliche Lauf der Flüsse hatte ursprünglich keine Beziehung auf die Handlung, wenn gleich die Handlung sie jetzt so benutzt, wie sie kann. Könnten wir der Natur jetzt gebieten, die Flüsse so zu verlegen, wie es das Bedürfniß der Handlung erfodert, so würden wir manchem Flusse ganz andere Wege anweisen. Die Natur hat keine Flüsse gemacht zwischen andern Flüssen, oder solche, die von einem Meere zum andern gehen. Nur Rußland hat eine natürliche Verbindung der Wolga mit dem Ilmensee und der aus diesem dem Ladogasee zufließenden Wolchova oder Wolchof, und folglich mit der Neva und der Ostsee. Aber diese Verbindung macht ein Fluß, die Msta, welche einen bösen Fall hat, dem die Kunst zwar zu helfen suchte; sie verfuhr aber so ungeschickt dabei, daß in manchem Jahre 200 Schiffe auf dieser Stelle verunglückten. (Man sehe meine Uebersicht des gesammten Wasserbaues, Bd. II. S. 108). Ein künstlicher Fluß in diesem Wege ist der Handlung viel wichtiger, als mehrere neben einander hinstreichende und Einem Meere zulaufende Flüsse. (Diese Vereinigung der Flüsse Msta und Wolchof kam im J. 1804 durch einen neuen Kanal glücklich zu Stande, s. den 63sten Zusatz, a. E.).

2) In jedem natürlichen Flusse hat die Fahrt demselben entgegen große Schwierigkeit, vergrößert die Kosten und den Zeitverlust. Die Kunst aber versteht es jetzt, einen Kanal in jeder Richtung gleich fahrbar zu machen.

3) Mancher natürliche Fluß ist nicht zu allen Zei-

ten wasserreich genug, oder strömt mit zu vielem Wasser herabwärts. Beides hat in einem gut angelegten Kanal nicht Statt.

Alle diese Vorzüge, welche der künstliche Fluß vor dem natürlichen voraus hat, veranlassen deren Erbauer, nicht mehr, wie sonst, die natürlichen Flüsse selbst schiffbar zu machen, sondern in den meisten Fällen deren Wasser zur Füllung des Kanals zu benutzen, diesen selbst aber in seinem besondern Wege fort zu führen.

4) In unserm Deutschland wird in manchen Gegenden ein künstlicher Fluß das einzige Mittel, den Zöllen, Stapelgerechtigkeiten und andern Erfindungen ehemahliger Barbarei der Deutschen gegen Deutsche auszuweichen, durch welche die von der Natur bewirkte Flußfahrt so sehr erschwert wird, welche jedoch der Eigennutz der Regenten nimmer wird aufgeben wollen. Aber darin wird mancher Regent seinen Vortheil finden, und einzelne haben ihn bereits darin gefunden, daß sie die Handlung in einen neuen ihren Staaten vortheilhaften Weg leiten. Zölle an den Flüssen können, in der Konkurrenz mit andern Staaten, wol angewandt werden, die Handlung der Nachbaren zu stören, aber nicht, um sie in einen dem Staate selbst vortheilhaften Gang zu bringen, der seine Zölle zu diesem Endzweck mißbraucht. Aber ein Kanal kann auch letzteres bewirken, und darf nicht zur Absicht haben, ersteres gewaltsam zu thun.

In manchen Staaten Deutschlands gilt es als ein Hauptgrund gegen gute Vorschläge dieser Art, daß man dem Landmann nicht den Verdienst von den Frachtfuhren entziehen müsse. Es ist genug, darauf

zu antworten: wenn das als ein Grund gegen die Kanäle gelten soll, so haben alle Staaten eine Thorheit begangen, und dem Nahrungsstande ihres Volkes sehr geschadet, welche irgend einen Kanal angelegt haben. Ja mehr als dieses; so wird es einem Lande, das noch schiffbare Flüsse hat, gerathen sein, diese zu sperren, und an seinen eigenen Flüssen das zu thun, was der Eigennutz der V. Niederländer in Ansehung der Schelde von den Spaniern in dem Münsterschen Frieden erzwang.

Zweites Kapitel.

Von dem Verlust bei der Seefahrt und dessen Berechnung, oder der sogenannten Averei.

§. 1.

Die Verführung der Waaren, sowol zu Lande als zu Wasser, ist mit großen Kosten verbunden. Gewisse Kosten sind der Lohn der Verführung, oder die Fracht, welche zwar den Umständen nach sehr schwanket, aber doch bei jedem Stück Gut gewöhnlich durch einen Verding bestimmt wird, welchem zufolge die Zahlung bei der Ablieferung der Waare erfolgt. In die Land- und Flußfracht werden gewöhnlich die Zölle und andere unterweges zu zahlende Ungelder mit eingeschlossen, deren Belauf der mit seinem Wege bekannte Fuhrmann und Schiffer genau genug wissen kann, um bei deren Uebernehmung in seiner Fracht keinen Verlust zu lei-

den. Die am Orte der Ablieferung entstehenden Unkosten trägt der Eigner, und, wo er selbst nicht zur Stelle ist, dessen Speditör oder Kommissionär für jenes Rechnung. Von dem allen ist hier nichts weiter zu sagen nöthig.

§. 2.

Aber bei der Seefahrt entsteht natürlich eine Gemeinschaft, zwischen den in Ein Schiff verladenen Gütern und dem Schiffe selbst, in Rücksicht auf gewisse Unkosten der Reise, welche ihrer Natur nach nicht von dem Schiffe allein, nicht von jedem Stück Gut besonders, sondern von allen vereint getragen werden müssen. Es sind wenige Häfen, von und zu welchen ein Schiff ohne Leitung eines der Fahrt kundigen Menschen, eines sogenannten Lootsen, segeln dürfte. Auf den Rheden wird Ankergeld, in den Häfen wird Hafengeld gefodert. In den Mündungen der Flüsse und den Einfahrten der Häfen sind Veranstaltungen aller Art zur Sicherung der Fahrt gemacht. Diese kosten viel *), und ein Beitrag zu deren Kosten von jedem Schiffe ist durchaus billig. Dieser richtet sich nach der Größe der Schiffe. Denn je größer ein Schiff ist, und je tiefer es geht, desto größer ist dessen Gefahr ohne solche Anstalten, und

*) Die Kosten, welche Hamburg an die möglich beste Sicherung der Seefahrt jährlich verwendet, in zwei Leuchtfeuern, den vielen Tonnen und Baaken zur Signalirung der Stromtiefen, in Erhaltung des Nothhafens Kuxhafen an der Mündung der Elbe, und Erhaltung des Lootsenwesens in einer gewissen Ordnung, laufen jährlich im Durchschnitt auf 60,000 Rthlr. an.

desto billiger ist es auch, daß ein tief gehendes Schiff für die Mittel, seiner größern Gefahr vorzubeugen, mehr bezahle.

Alle diese Unkosten müßten genau genommen durch eine Durchschnittsrechnung auf das Schiff und dessen inhabende Güter vertheilt werden. Allein man rechnet gewöhnlich 10 Prozent der Fracht auf dieselben. Sind sie nicht in diese einbedungen, so werden sie bei deren Einfoderung besonders bezahlt.

§. 3.

Average ist der Englische Ausdruck für eine Durchschnittsrechnung. Ohne Zweifel ist es dieses Wort, welchem man eine Deutsche Endung gegeben und es in Averei, auch wol Havarie, oder Haverei und Avarie verwandelt hat, daher es im Deutschen auch so verschieden, obwol immer in gleichem Sinn gebraucht wird. Die für die bemerkten gewissen Kosten der Seefahrt zu machende Durchschnittsrechnung wird die kleine Averie oder Averie ordinaire genannt. Diese setzt also keinen Schaden voraus, und wird auch bei der glücklichsten Fahrt bezahlt. Indessen wird, wiewol gewiß mißbräuchlich, ein jeder Seeschaden, wodurch nicht alles verloren wird, Averei genannt, selbst die Beschädigung eines verderblichen Guts auf einer Seereise durch eindringendes Wasser oder andere Zufälle, die eine an sich leicht verderbliche Waare beschädigen können, wenn gleich keine Durchschnittsrechnung zur Schätzung eines solchen Schadens Statt hat.

§. 4.

Eben eine solche Durchschnittsrechnung wird

auch nöthig, wenn durch nicht vorher bestimmbare Vorfälle der Seefahrt Schaden und Verlust am Schiff oder an Gütern entsteht, welcher seiner Natur nach nicht dem einen, oder dem andern, besonders zur Last gebracht werden kann. Ein Schiff geräth z. B. auf eine Untiefe in offener See, und es muß, um dasselbe zum Treiben zu bringen, ehe größeres Unglück erfolgt, derjenige Theil der Ladung, zu welchem am leichtesten zu gelangen ist, oder das schwerste Gut ins Meer geworfen werden. Eben das geschieht sehr gewöhnlich im schweren Sturm zur Erleichterung eines Schiffes, das in der Voraussetzung einer gewöhnlichen Witterung nicht zu schwer beladen war. Oder ein Schiff muß wegen Beschädigung einen Nothhafen suchen. Die Billigkeit leuchtet ein, daß aller Verlust und alle Unkosten, ohne deren Anwendung Schiff und Gut verloren gegangen sein möchte, oder, wenn es den Nothhafen gesucht hat, nicht die Reise zum Ort seiner Bestimmung würde haben fortsetzen können, von dem Schiff und von allen Gütern, im Verhältniß zu deren Werth, getragen werden müssen.

Hier wird also eine sehr genaue Durchschnittsrechnung nöthig, welche nicht, wie bei der kleinen Averei, nach Prozenten der Fracht, sondern nach Prozenten des Werths von einzelnen und allen gemacht werden muß. Nach welchen Gründen dieser Werth geschätzt werde, davon werde ich unten noch viel zu sagen haben. Diese Berechnung, aber auch selbst der dadurch bestimmte Schadensbeitrag, wird Averie grosse genannt. Man würde sie Deutsch die gemeine Averei nennen können. Aber durch diese Benennung unterscheidet sie sich nicht genug von der

kleinen Averei, die doch auch aus gemeinschaftlichen Unkosten entsteht.

Von den gemeinen Kosten, welche wie die Havarie große zu vertheilen sind, und dem richtigen Begriff des Strandens s. den 64sten Zusatz, Bd. II.

§. 5.

Ein Schaden, der dem Schiffe oder gewissen Gütern allein widerfährt, und durch keine solche Durchschnittsrechnung über das Ganze vertheilt werden kann, sollte nicht mehr Averei genannt werden. Es braucht auch nicht einmahl einer Berechnung desselben, wenn nicht eine Assekuranz der Sache Statt gehabt hat; sonst aber muß der Eigner den Schaden tragen, er sei groß oder klein, hat aber dagegen auch den Vortheil, daß er nichts zu dem allenfalls größeren Schaden Anderer beiträgt. Es strandet z. B. ein mit verderblichen und unverderblichen Gütern beladenes Schiff, und alle Waaren werden aus demselben geborgen; die verderblichen verlieren durch das Seewasser fast ihren ganzen Werth; das Schiff selbst breche hintennach, und werde ein Wrack; die unverderblichen aber kommen ohne andern Verlust, als den der Bergungskosten, dem Eigner zu Händen: so ersetzet er doch denen, die mehr als er verloren haben, nicht das geringste. Einen solchen Seeschaden nennt man eine partikuläre Averei.

§. 6.

Es ist sehr wichtig, ein unterscheidendes Kennzeichen der Averie große anzugeben, die ich künftig die große Averei nennen will, nach dem schon erklärt

ist, daß das Wort große nicht auf deren Belauf deute. Ich glaube es darin setzen zu können: Zur großen Averei gehört aller Schaden, der als die Folge eines Entschlusses angesehen werden kann, welcher nach kürzerer oder längerer Ueberlegung von dem Schiffer und denen, welche ihm zu rathen befugt sind, genommen worden; ein Entschluß also, welcher auf die Rettung der in Gemeinschaft stehenden Güter und des Schiffes Rücksicht hatte. Z. B. Ein Schiff wird von einem plötzlichen Windstoß angefallen; der Schiffer und Steuermann rufen dem Schiffsvolk zu: kappt den Mast. Dies fängt kaum an, die Schiffswände und Seile, die den Mast halten, zu durchschneiden, da der Mast schon bricht und verloren geht. Auf einem andern Schiffe werde noch nicht an das Kappen des Mastes gedacht, da der Windstoß ihn schon zerbricht. Nun ist keine Frage mehr, zu welcher Art von Averei dieser Verlust des Mastes für das eine und das andere Schiff anzusehen sei. Für jenes Schiff ist der ganze Verlust in der großen Averei zu berechnen. Denn es hatte eine Ueberlegung Statt gehabt, und man hatte dieser zu Folge zu handeln angefangen. Es gilt also nicht mehr die Einwendung, der Mast würde ohnehin gebrochen sein: denn es war doch etwas geschehen, welches dieses Brechen erleichterte. In dem andern Schiffe aber war nichts dergleichen überlegt und gethan. Das Brechen des Mastes gilt also für einen Unfall von der See. Weil aber nach diesem Unfall das Schiff sich des Mastes entledigen mußte, und deswegen Seile, die ihn hielten, mit einer gewissen Ueberlegung abgeschnitten werden mußten, so wird deren Ersatz in die große Averei getragen; und so gilt überhaupt die Regel: was bricht, bricht

dem Schiffe; was geschnitten oder gehauen wird, ist große Averei. Wenn ein Schiff sich durch Vertheidigung von einem Kaper rettet, so gehört aller dem Schiffe durchaus entstehende Schaden eben dahin. Denn so zufällig alles in dieser Vertheidigung zugeht, so ist doch alles Folge des von dem Schiffer genommenen Entschlusses, sich nicht zu ergeben, sondern zu vertheidigen. Dies ist freilich in allgemeinen der Geist der Seegesetze über die große Averei. Man hat diesen Gesichtspunkt, wie mir scheint, dunkel vor Augen gehabt, aber nicht so fest an ihm gehalten, daß nicht manche Ausnahme von der Regel gesetzmäßig gemacht wäre. Vergl. den 64sten Zusatz, Bd. II.

§. 7.

Die einzigen Zeugen von fast allen denen Umständen und Vorfällen, aus welchen Averei entsteht, sind der Schiffer und sein Schiffsvolk. Aus ihren Zeugnissen muß es klar werden, ob und welcher Schaden als große oder als partikuläre Averei anzusehen sei. Ist das Schiff sammt dem Volke umgekommen, so bedarf es keines Zeugnisses. Ist das Volk umgekommen, das Schiff aber in einem solchen Zustande gestrandet, daß von demselben und der Ladung noch etwas gerettet werden kann, so kann bei ganz fehlendem Zeugnisse keine große Averei angenommen, berechnet, oder, wie der gewöhnliche Ausdruck ist, formirt werden. Dann ist alles partikuläre Averei, auch bei solchen Vermuthungen, die sich aus denen Umständen, worin das Schiff gefunden worden, ziehen lassen, daß vor der Strandung etwas vorgegangen sei, was sich zur großen Averei qualifizirt.

Dies Zeugniß muß in dem ersten Hafen, wo das Schiff angelangt ist, vor gerichtlichen Personen eidlich abgelegt werden. Man nennt es die Verklarung. Wenn diese bis zu dem Bestimmungshafen, oder gar bis zu demjenigen, aus welchem das Schiff gegangen ist, verschoben würde, so könnte ein zweiter Unfall auf der weitern Reise diese Leute aus der Welt bringen, und das Zeugniß ganz fehlen.

§. 8.

Die Berechnung dieser Havereien, der großen in jedem Fall, und der partikulären nur dann, wenn eine Versicherung auf das verlorne Gut genommen ist, benennt man eine Dispasche, von dem Italiänischen und Spanischen Worte dispacho, welches so viel als depeche bedeutet. In großen Häfen und Handelsplätzen, wo dergleichen Berechnungen oft vorkommen, wird von dem Staate ein Mann ausdrücklich zu diesem Geschäfte, unter der Benennung Dispaschör, angestellt. In andern Staaten ist es kein öffentliches Amt, sondern es wird bei jedem einzelnen Fall von den für die Seevorfälle bestellten Admiralitäten, Konsulaten, in Holland von den Kommissarien der Assekuranzen, ein Mann ausgewählt, und dessen Dispasche von diesen Kollegien sanktionirt. In kleinen Häfen, dergleichen die Nothhäfen mehrentheils sind, fehlt es an einem solchen Manne, und sie kann daher nicht dort aufgemacht werden. Dann aber kann man sie auch bis zum Abgangshafen versparen, nachdem die Verklarung und übrigen Papiere dorthin gesandt sind, und da geht es dann nach den Seegesetzen des Bestimmungsorts. Wird aber die Verklarung an einem Orte gegeben und doku-

mentirt, wo eine Art von Seegericht und ein Dispaschör mit oder ohne diese Benennung ist, so wird diese große Averei nach den dortigen Seegesetzen aufgemacht, und man muß sich dies an dem Orte der Absendung gefallen lassen. S. das Ausführlichere in dem 65sten Zusatz, Bd. II.

Die Dispasche ist als das Urtheil der ersten Instanz anzusehen, das sich durch die Richtigkeit der Berechnung und der dabei genommenen Rücksicht auf die Seegesetze des Platzes, wo sie aufgemacht wird, rechtfertigen muß. Bloß gegründete Einwendungen gegen diese können die Entscheidung rückgängig machen. Man unterscheidet dabei: General Dispasche, d. i. eine jede, worin eine Havarie große aufgemacht wird, und die daher Schiff und Ladung zum Gegenstande hat. Partikulär Dispasche hingegen ist diejenige, welche eine partikuläre Havarie betrifft, bei welcher nur dann dispachirt werden darf, wenn das beschädigte Gut oder das Schiff allein versichert ist, da sie dann freilich dasjenige mit aufnimmt, was die General Dispasche dem Schiffe oder Gut als dessen Antheil in der Havarie große zuerkannt hat. Ihr Zweck ist nur der, den Versicherer mit dem Versicherten auseinander zu setzen. Sie muß aber an dem Orte aufgemacht werden, wo die Assekuranz genommen ist. Der Grund davon ist klar. Der Versicherer erkennt bei Eingehung seines Kontrakts keine andern Gesetze, als die seines Staats, und kann nicht auf den Fall hinaussehen, wie es auch der Versicherte nicht thut, daß er nach andern Gesetzen werde gerichtet werden, als die er schon kennt. Darauf deutet auch die Klausel der Hamburgischen Policen, daß beide Theile sich der Hamburgischen

Assekuranzordnung unterwerfen. Weil es hier auch nur auf die Unterscheidung von zweien ankömmt, so fallen die Gründe weg, nach welchen die Entscheidung über viele Dinge, die viele Eigner aus Einwohnern verschiedener Staaten haben, unter die Gesetze des Orts, gestellt werden müssen, wo Schiff und Ladung sich trennen.

§. 9.

Ich werde in dem nächsten Kapitel sagen, wie willkührlich die Taxen bei Versicherungen gemacht werden. Aber der Dispaschör weiß von keiner schon gemachten Taxe bei Aufmachung seiner Dispasche. Von nicht versicherten Gütern existirt keine dergleichen Taxe. Von den versicherten kömmt sie ihm nur selten schon dann zu Händen, wenn er sich an die Berechnung der großen Averei macht. Er bestimmt also den Werth der Güter, deren große Averei er zu berechnen hat, aus dem Preise, welchen sie an dem Orte der Abladung mit den Unkosten bis am Bord des Schiffs hatten, wiewol ohne die Assekuranzprämie. Doch nimmt man an andern Orten, insonderheit in Amsterdam, den Werth an, den sie an dem Bestimmungsorte gehabt haben würden, wenn der Unfall auf der zweiten Hälfte der Reise sich zuträgt. Das neue Preußische Gesetzbuch nimmt den Werth am Bestimmungs- oder Losungsplatze auch ohne diese Bedingung an. Doch bestimmt dieser Werth sich von selbst, wenn die Unfälle, aus welchen die große Averei entsteht, sie nicht beschädigt haben. Dem Schiffe selbst und dessen Zubehör kann nicht der volle Werth beigelegt werden, welchen es beim Absegeln hatte. Denn eine jede Reise verringert auch ohne Unglücksfälle deren Werth durch die Abnutzung. Für die-

ses wird also der Werth gerechnet, den es hat, wenn es aus der See kömmt, mit Einrechnung desjenigen, was die große Averei dem Schiffe vergütet. Denn die Berechnung der großen Averei geht auch auf das Schiff und die Güter zurück, für deren Beschädigung oder Verlust der Ersatz durch eben dieselbe ausgemacht wird. Es sein z. B. für 2000 Thaler Güter im Sturm über Bord geworfen, oder das Schiff habe, in Folge dieses oder jenes durch die Umstände nothwendig gewordenen Entschlusses, einen Schaden von gleichem Belauf erlitten. Dann wird freilich der Ersatz dieser 2000 Thaler der Gegenstand der großen Averei. Aber nun wird der Werth der geworfenen Güter so gut, als existirten sie noch, und der Werth des Schiffes in dem Zustande, in welchem er aus der See kömmt, in Eine Summe mit den durch den Avereifall geretteten Gütern gezogen. Gesetzt nun jene 2000 Thaler betrügen 10 Prozent von dieser Totalsumme; so gehen diese an den vermöge der Berechnung den Gütern oder dem Schiffe zu ersetzenden 2000 Thalern ab.

Die Billigkeit dieser Regel ist einleuchtend, wenn man bedenkt, daß, wenn nicht so gerechnet würde, die Eigner des beschädigten Schiffes oder der geworfenen Güter eben durch den Unfall auf Unkosten der übrigen in der Gemeinschaft stehenden gewinnen würden. Der volle Ersatz würde ihnen den ganzen Werth der beschädigten oder verlornen Sache wieder geben, da alle übrige in der Gemeinschaft bis dahin stehende Güter im Verhältniß ihres Werths verlören. Da auch die billige Regel gilt, daß ein Schiff, wenn es mit Ueberlegung zu bestmöglicher Rettung des Ganzen auf den Strand gesetzt wird, Ersatz bekömmt, so läge darin eine Ver-

anlassung mehr für den nicht ehrlichen Schiffer, ein schlechtes Schiff auf den Strand zu setzen, und der ehrliche möchte wenigstens dies mit einigem Leichtsinn ohne dringende Noth thun, wenn er den ganzen Ersatz für sich oder seine Rheder erwarten könnte, so bald er mit seiner Verklarung darthut, daß er es mit Ueberlegung gethan habe.

§. 10.

In diese Berechnung der Averei, selbst auch der partikulären, kömmt auch die von dem Schiffe verdiente Fracht mit in Anschlag, nach Abzug der Volkshäuer (Schiffsvolkslohn) und Hafenkost (Unterhalt im Nothhafen). Es widerfahre dem Schiffe, was da wolle, und wo es wolle, so ist es höchst billig, daß die Fracht bis zu dem Orte des Unglücks von allen inhabenden Gütern als schon verdient angesehen werde. Dann aber ist das Schiff auch anzusehen, als wäre es seinen Eignern um so viel mehr werth geworden. Was also auf der Reise mit Ueberlegung vorgenommen wird, um Schiff und Gut zu retten, oder die Vollendung der Reise zu befördern, das hat an dem Schiffe einen Gegenstand, der im Verhältniß des zurückgelegten Weges mehr werth geworden ist, und der Beitrag desselben zur großen Averei muß diesem gemäß berechnet werden.

Drittes Kapitel.

Von den Versicherungen oder Assekuranzen.

§. 1.

Ich habe oben Buch 3. Kap. 5. §. 10. ff. bereits von der Assekuranz geredet, in wiefern sie das Geschäfte einer Gesellschaft sein könne, und gewissermaßen wirklich sei. Hier, da ich von dem Geschäfte der Versicherung für Seegefahr selbst rede, werde ich es als das Geschäfte eines Privatmanns ansehen dürfen, wie es denn immer in den darüber geschlossenen Kontrakten als ein solches erscheint, auch wenn der Bevollmächtigte einer Kompagnie denselben schließt und zeichnet.

(Da ich in der Folge in einigen Anmerkungen und Zusätzen zu diesem Kapitel auf die Ordonnance de la marine de Louis XIV., welche im Jahr 1681 publizirt ward, Bezug genommen wird, so ist es nöthig, hier überhaupt zu erinnern, daß diese noch als völlig gültig in Frankreich angesehen werden müsse. Sie ward unter Colberts Aufsicht nach den ältern Seegesetzen entworfen und nach den bis dahin gemachten Erfahrungen vervollständigt, wobei man die Parlamente, Kommerzkammern, Admiralitäten und die ausgezeichnetesten Sachkundigen im Lande zu Rathe zog. Während der Revolution ist sie nicht aufgehoben. Die zur Abfassung neuer Handelsgesetze ernannte Kommission veränderte in den Verordnungen über die Assekuranzen sehr wenig; ihre Entwürfe haben auch noch keine öffentliche

Sanktion erhalten. Jene Ordonnance de Louis XIV. dient daher in Frankreich noch bei allen Seesachen zur Entscheidung. Z. d. H.)

§. 2.

Eine Seeversicherung oder Assekuranz ist demnach ein Kontrakt, vermöge dessen ein Mann dem andern sich verpflichtet, allen Schaden, welcher aus der Wasserreise an dem Eigenthum des andern entstehen kann, zu ersetzen, wenn er ihm dafür einen der übernommenen Gefahr gemäßen Theil des Werths von seinem Eigenthum zahlt. Ein Mann, der aus der Schließung solcher Kontrakte ein Geschäfte macht, ist ein Versicherer, Assekuradör, Assuradör, Englisch: Insurer.

Der von dem die Versicherung suchenden eingewilligte Preis, oder die Belohnung für dieselbe, wird die Assekuranzprämie genannt.

(Die Gegenstände der Seeassekuranz sind vornehmlich Schiffe und Waaren, zu welchen letztern denn gewissermaßen die Negersklaven gerechnet werden müssen; zum Theil auch Rechte und einige Arten von Gewinn, die von der Erhaltung des Schiffs und der Waaren, und deren sichern Gelangung zu ihrem Bestimmungsort abhängen, als: Bodmerei und Frachtgelder, Volkshäuer, imaginärer Gewinn u. s. f., auch sogenannte Türkengefahr. Z. d. H.)

§. 3.

Der Zweck einer solchen Versicherung kann nichts minders sein, als daß der Versicherte durchaus gewiß sein will, daß alles, was auf dieser Reise oder durch

deren Veranlassung ihm als Schaden oder Verlust an dem über See gehenden Schiffe oder Gut entstehen kann, nicht mehr ihm zur Last komme, sondern gänzlich von dem Versicherer ersetzt werde. Das darüber ausgefertigte und von dem Versicherer unterschriebene Dokument wird die Polize genannt; eine Benennung, deren wahrscheinlichste Ableitung die von dem Lateinischen Worte: polliceri, versprechen, ist. (Vormahls ward der Assekuranzkontrakt gewöhnlich mündlich beredet, jetzt aber wird überall ein schriftlicher Aufsatz erfodert, um alle Verabredungen und Bedingungen beider Parteien bestimmt beweisen zu können. In den meisten Ländern schreiben daher auch die Verordnungen über Assekuranzen für jede Art derselben ein bestimmtes Formular vor). In den gedruckten Formularen sind alle erdenkliche Gefahren, die aus einer Wasserreise entstehen können, umständlich ausgedruckt, um dem Versicherer jede Ausflucht zu benehmen, wenn dem Schiffe oder der Ladung ein Unfall, nicht immer vom Wasser selbst, aber doch durch Vorfälle, die eine Folge der Seereise waren, entstanden ist. (Nach der Vorschrift der neuen Amsterdamer, der Middelburger, Rotterdamer, Hamburgischen, Preußischen u. a. Assekuranzordnungen muß die Polize enthalten: 1) den Namen desjenigen, welcher versichern läßt; 2) die Sache, welche versichert wird, z. B. Kasko des Schiffs mit allem Zubehör, oder 150 Last Roggen, 700 Tonnen Heringe u. s. f.; 3) die Zeit, mit welcher die von dem Versicherer übernommene Gefahr anfangen und aufhören soll; 4) die Oerter der Einladung und Lossung oder Löschung; 5) die Art der Gefahr, welche der Versicherer übernimmt;

6) die bedungene Assekuranzprämie; 7) den Namen des Schiffs und des Schiffers, doch heißt es in Ansehung des letztern gewöhnlich: geführt durch Schiffer ... oder einen andern; 8) die Nebenbedingungen, über welche Versicherer und Versicherte sich oft besonders vereinigen; 9) den Namen des beeidigten Maklers, durch welchen die Assekuranz abgeschlossen ist; 10) die Unterschrift eines jeden Versicherers mit Angabe der Summe, welche er übernommen hat. Diejenigen leeren Stellen in dem gedruckten Formulare einer Polize, welche frei geblieben sind, müssen mit starken Linien durchzogen werden.)

So bekannt die Formulare dieser Polizen sind, so will ich doch ein solches hieher setzen, weil ich die besondern Anmerkungen über alle Bedingungen und Nebenumstände eines Versicherungskontrakts nicht besser, als nach dem Inhalte einer Polize, ordnen zu können glaube. Ich werde denen Worten, auf welche sich diese Anmerkungen beziehen, die Römische Zahl der Anmerkung beifügen; aber auch jeder Anmerkung einen besondern §. geben, da manche derselben nicht sehr kurz ausfallen möchte.

Man nimmt solche Versicherungen nicht bloß auf Seegefahr, sondern manchmahl auch auf die Gefahren der Flußfahrt, insonderheit in Jahrszeiten, wo es Beispiele giebt, daß auch Flußschiffe unglücklich werden können. Hier in Hamburg wird manches Stück Gut von oder bis Lüneburg versichert. Der Weg ist sieben Meilen zu Wasser lang, deren vier über die Elbe gehen, und nicht beispiellos vom Umschlagen der Schiffe sind. Assekuranzen auf Landfracht kommen zwar ebenfalls, aber weit seltener, vor.

(In Ansehung der Bestimmung des Werths des

versicherten Gegenstandes unterscheidet man die Polizen: 1) in offene, d. h. solche, bei welchen der Werth des versicherten Gegenstandes erst nach erfolgtem Unfall vom Versicherten erwiesen wird; und 2) in taxirte, worin der Werth des Gegenstandes durch eine zwischen dem Versicherer und Versichertem zugestandene Summe oder Taxe festgesetzt ist. Z. d. H.)

§. 4.

Hamburgisches Formular einer taxirten Polize auf Güter.

Wir I. unterschriebene Assekuradeurs, für uns und unsere Erben, bekennen ein jeder für seine gezeichnete Summe versichert zu haben an Hrn. Gregorius Martens für fremde Rechnung II. auf zwei Kisten Leinen C V B No. 1. Bco. Mk. 5000, und V B C No. 2. Bco. Mk. 5000, welche mit unserm, der Assekuradeurs Konsens, ob schon dieselben mehr oder weniger gekostet haben, oder werth sein mögen, und ohne inskünftige des Werths halber einigen mehrern Beweis und Rechnung, als nur allein diese Polize, zu fodern, auf, wie oben, taxirt, III. und geladen sind, oder noch eingeladen werden sollen, in das Dänische Schiff, Anna Maria, welches Schiffer Jens Rasmussen oder ein anderer IV. jetzo führet, und von Hamburg, woselbst es diese Güter eingenommen, nach Kadix, V. allwo diese eingenommenen Güter zu entladen und zu löschen sein, gehen soll. Wir nehmen über uns gegen Empfang VI. von 3 Prozent Prämie in Bco. den Risiko und die Gefahr dieser eingeladenen Güter in Ansehung alles Schadens und Unglücks, so denselben ganz, oder

zum Theil, in bedachten oder unbedachten Fällen, auf einige Art und Weise zustoßen und überkommen könnte, gestalt wir gehalten sein wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Werfung, Feuer, Arresten und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und andern Püissancen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Konfiskationen und Repressalien, auch für gewaltsame Spoliirung der Kaper und Seeräuber, und für alle andere Perikeln, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äußerliche Gewalt zustoßen möchten, es geschehe solches durch Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffsvolks, oder sonst auf einige andere Art und Weise. Wir setzen uns völlig in den Platz von besagtem Herrn Assekurirten VII., um denselben von allem solchen Schaden sicher zu stellen. Und beginnet dieser Risiko von dem Moment an, da diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselben zu Kadix frei und unbeschädigt wieder an Land gebracht sein VIII. Gott geleite es in Salvo!

Wir sind auch zufrieden, daß das Schiff, worinnen diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers seine Reise fortsetzen möge IX. Und daferne, welches Gott verhüte, sich zutragen sollte, daß auf vorhingedachte, oder sonst auf einige Art und Weise, diesen Gütern und Kaufmannschaften einiges Unglück zukomme, oder daß dieselben ganz oder zum Theil verloren, verdorben oder beschädigt würden; so geloben wir und verpflichten uns, sowol der erste als der letzte, ein jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust,

nebst allen extraordinären Unkosten zu vergelten, und, nachdem uns von dem geschehenen Unglück gebührende Nachricht gegeben worden X, innerhalb zween Monaten XI. ein jeder solche seine gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assekurirten völliger Schadloshaltung erfodert wird, prompt zu bezahlen.

Inmaßen wir, in allen sowol gedruckten als beigeschriebenen Klauseln und Bedinguugen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assekuranz- und Havereiordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeidigten Makler Philip Redlich XII.

Hamb. den 10. März 1792 XIII.

Bco. Mk. 6000. Für Sechs Tausend Mark Bco., bei Verpfändung der Assekuranzkompagniekapital, Prämie in Bco. empfangen, den 10. März. Hamb. 1792.

Bco. Mk. 4000. Für Vier Tausend Mark Bco. Prämie in Bco. empfangen.

Arnold Wagemann XIV.

§. 5.

I. Wenn die Polize auf eine etwas große Summe geht, so wird nicht leicht ein einzelner Assekuradör auf das ganze Kapital zeichnen. Man setzt also bei jedem Formular voraus, daß Mehrere unter demselben zeichnen werden. Dies Wir wird dann auch nicht immer

geändert, wenn gleich nur ein einziger Name unter der Polize zu stehen kömmt. (Die vielen in Hamburg bestehenden Assekuranzkompagnien unterscheiden sich durch eigenthümliche Benennungen; z. B. Assekuranzkompagnie [ohne Zusatz, wie in obiger Unterschrift]; neue Assekuranzkompagnie; zweite, dritte Assekuranzkompagnie u. s. f. Mit diesen unterzeichnen die Bevollmächtigten derselben).

Es ist eine Hauptregel des verständigen Assekuradörs, auf viele Schiffe, aber nur kleine Summen zu zeichnen. Denn er sieht auf die Wahrscheinlichkeit hinaus, daß von einer gewissen Zahl von Schiffen ungefähr gleich viele verunglücken. In Frankreich rechnete man sonst auf hundert deren zwei. Dies ist schon eine große Zahl, zumahl da die von und nach den Häfen Frankreichs segelnden Schiffe ein offenes Meer befahren, und wenigstens ehemahls wenig Schiffe durch den Kanal, und keine durch den Sund segelten. Wäre jenes Verhältniß für Frankreich einer zuverlässigen Erfahrung gemäß, so müßten für die Nordischen Meere wenigstens drei auf hundert gerechnet werden, und dem zufolge könnten die Versicherer noch nicht bestehen, wenn ihre Prämien 3 Prozent im Durchschnitt betrügen, weil doch für so manches nicht verunglückende Schiff Averei beiderlei Art zu bezahlen vorfällt, welche zusammengenommen mehr beträgt, als der Werth dessen, was aus verunglückten Schiffen gerettet wird. Aber das Verhältniß sei, welches es wolle, so kömmt doch der Versicherer der Wahrscheinlichkeit desselben um so viel näher, auf je mehr Schiffe er zeichnet. Die Bewandniß ist fast eben so, wie mit den Leibrenten. Wer Geld von einem einzelnen Menschen auf Leibrenten nimmt, kann

zwar aus den Mortalitätstabellen für denselben bald bestimmen, wie viel er nach der wahrscheinlichen Dauer von dessen Leben ihm als Leibrente geben könne; aber dies kann ihn bei Einzelnen sehr triegen. Wenn aber der Staat oder eine grosse Gesellschaft das Geld vieler Hunderte auf Leibrente annimmt, so trifft es besser zu. Indessen mag der Privatassekuradör in Rücksicht auf sein Vermögen für grössere Summen zeichnen. Die Hamburgischen Assekuranzkompagnien befugen ihre Bevollmächtigten, in Hinsicht auf ihr grosses Kapital, 10 bis 15,000 Thaler Bco. auf Ein Schiff, es sei aufs Schiff, oder auf die in demselben geladenen Güter, zu zeichnen.

§. 6.

II. Es ist der Natur eines jeden Kontrakts gemäß, daß ein Kontrahent den andern kenne. Nun aber werden in Städten, wo viele Assekuradöre leben, oder einzelne mit großem Kapital errichtete Assekuranzkompagnien bestehen, sehr viele Versicherungen auf fremden Auftrag gesucht. Denn so mancher Hafen, von welchem aus Seefahrt getrieben wird, hat gar keine Assekuradöre. Dann giebt der die Versicherung Suchende durch den Zusatz: für fremde Rechnung, an, daß er als Kommissionär oder Bevollmächtigter handle. Nichts aber verpflichtet ihn, seinen Mandanten zu nennen. Es giebt aber Vorfälle, da derselbe noch nicht wissen kann, ob er die versicherte Sache nicht als sein Eigenthum ganz, oder zum Theil anzusehen habe. Um sich also frei zu halten, daß er zu seiner Zeit als Eigner oder Bevollmächtigter handeln dürfe, fügt er auch

wol den Ausdruck ein: für eigne oder fremde Rechnung.

Wer an einem fremden Ort eine Versicherung nehmen läßt, muß befürchten, daß sein Bevollmächtigter Assekuradöre auswähle, welche nicht zuverlässig, oder in ihrem Geschäfte unglücklich sind, und insolvent werden. Gewöhnlich steht also der Bevollmächtigte del credere, und berechnet sich dafür ein Gewisses. Dadurch wird freilich den Bürgern eines Handelsplatzes, wo große Summen versichert werden können, dies Geschäft einträglicher. Ja, es ist dieser Gewinn gewisser, als der von den Prämien selbst, und er verbleibt dem Bevollmächtigten, wenn auch die Versicherer selbst mehr verlieren, als gewinnen.

Der Preis dieses del Credere bestimmt sich gewissermaßen nach der Prämie zwischen ½ und 1 Prozent des versicherten Kapitals. Denn es hat damit eine andere Bewandniß, als mit dem del Credere bei Verkaufskommissionen. In diesem steht der Kommissionär für sein bedungenes del Credere auf jedem Fall ein. Aber bei Assekuranzen wird seine Garantie nur in dem Falle wirksam, wenn Unglück erfolgt, und dieser Fall wird bei einer weitern Reise und in schlechter Jahrszeit in eben dem Verhältniß wahrscheinlicher, in welchem der Versicherer seine Prämie erhöhet. Liefen alle Assekuranzen glücklich ab, so zöge der Kommissionär das del Credere gar umsonst. Wie sich der Kommissionär vorzusehen habe, daß sein Kommittent das del Credere nicht weiter als auf die Zahlfähigkeit des Versicherers ausdehne, davon s. den 66sten Zusatz, Bd. II.

(Der sonst in den Polizen übliche Ausdruck: für seine oder fremde Rechnung, wird in Kriegszeiten

auch wol in den: für seine oder neutrale Rechnung, verändert, um dadurch zugleich anzugeben, daß das neutrale Gut einem neutralen Eigenthümer gehöre.)

§. 7.

III. Es möchte Manchem seltsam erscheinen, daß der Versicherer in Ansehung der Taxe der versicherten Güter sich der Willkühr des Versicherten so ganz überläßt. In der That ist es bei den Versicherungen auf das Schiff selbst (welche man eine Assekuranz aufs Kasko nennt) sehr bedenklich, und die Fälle sind nicht selten, da ein betrügerischer Rheder ein Schiff hoch versichern läßt, und mit dem Schiffer, unter Versprechung einer großen Belohnung, Abrede nimmt, es durch Bohren zu versenken, oder es stranden zu lassen. (Ist ein Schiff von Fichten- oder Föhrenholz gebauet, so muß es nach einigen Assekuranzordnungen in der Polize bestimmt angeführt werden.) Bei Stückgütern hat man weniger von betrügerischen Abreden zwischen dem Versicherten und dem Schiffer zu befürchten. Denn gesetzt, einer ließe ein solches Stück Gut in der Hoffnung, den zwiefachen Werth ersetzt zu bekommen, so hoch versichern, so hat er es doch nicht in der Macht, oder der Lohn der Büberei würde ihm zu hoch zu stehen kommen, wenn er den Schiffer bereden wollte, zu seinem Vortheil das Schiff mit allen übrigen Gütern verunglücken zu machen. Schon bedenklicher ist es, wenn der Versicherte ein Schiff allein befrachtet, und der Versicherer den Werth der Ladung nicht untersuchen kann.

Wenn, wie in dieser zum Muster genommenen Polize, mehrere Stücke Güter bezeichnet werden, so ist es

nicht gleichgültig, ob diese in Einer Taxe zusammengenommen, oder ob jedes Stück besonders taxirt werde; denn der Assekuradör ist bei minder verderblichen Gütern frei, wenn sie eine Beschädigung leiden, die nicht 3 Prozent von deren Taxe ausmacht. Sind sie nun in der Taxe besonders, wie z. B. hier jede Kiste zu 5000 Mk. taxirt, und leidet eine derselben eine Beschädigung, die über 3 Prozent ihres besondern Werths, oder etwa 160 Mk. beträgt, so muß er sie bezahlen. Wären sie aber beide vereint zu 10,000 Mk. taxirt, so ersetzt er sie nicht. Denn 160 Mk. sind von 10,000 Mk. wenig mehr als 1½ Prozent. Man möchte also denken, ein vorsichtiger Kaufmann thue wohl, wenn er jedes Stück Gut in der Polize besonders taxirt. Aber der Versicherer wird eben deswegen eine höhere Prämie fodern. Doch kann die Sache auch zum Schaden des Assekuradörs ausschlagen, wenn die Taxe nicht getheilt ist. Es sein z. B. zwei Kisten Leinen, jede 5000 Mk. werth, in Einer Taxe zu 10,000 Mk. versichert. Eine derselben leide eine Beschädigung bis zu 300 Mk., und die zweite zu 140 Mk. Wären sie in der Taxe unterschieden worden, so würde der Versicherer jene, aber nicht diese Beschädigung vergüten. Denn so beträgt sie nicht 3 Prozent von 5000 Mk. Nun aber muß er alles bezahlen. Denn 440 Mk. sind mehr als 3 Prozent von 10,000 Mk. Man sieht also, daß es eine gewissermaßen unnütze Subtilität ist. Der Kaufmann trennt indessen die Taxe mit gutem Grunde in dem Falle, welchen ich hier annehme, daß die beiden Kisten zwei verschiedene Eigner haben.

Bei mehr verderblichen Waaren, als Leinen u. dgl. sind, z. B. rohem Zucker, Hanf, Korn u. dgl. macht

der Versicherer die Bedingung, die aber der Polize eingerückt werden muß, daß er frei von 10 Prozent Averei sei. Korn wird im Winter gewöhnlich frei von Averei gezeichnet. Doch kömmt es auch dem Assekuradör, im Fall eines totalen Schadens, zu Statten, wenn er nicht unter solcher Bedingung gezeichnet, und daher eine so viel höhere Prämie hat. Bei solchen leicht verderblichen Gütern wird es noch wichtiger, ob jede Kiste, Faß oder Pack besonders tarirt ist. Es ist keine Nation meines Wissens, außer den Portugiesen und Spaniern, deren Schiffer oder Rheder für die kleinen Beschädigungen durch eindringendes Seewasser einstehen. Daher aber sind für Güter, die auf Portugiesischen Schiffen verführt werden, solche Klauseln unnöthig. Eben deswegen aber werden die Schiffe keiner Nation so gut kalfatert, als die Portugiesischen und Spanischen, doch erstere vorzüglich.

(Wenn der Versicherte, wie gewöhnlich, den Werth der Waaren willkührlich bestimmt, und die Polize den Ausdruck enthält: welche mit unserm der Assekuradörs Konsens . . . tarirt sind; so deutet dies nicht darauf, daß zwischen beiden Parteien eine Untersuchung, oder eine Taxation von Sachkundigen vorgegangen sei, sondern dieser Zusatz dient nur zur Verhinderung alles Streits über die angegebene und versicherte Summe, wenn nachher wirklich Schaden oder Verlust entsteht. Einige Assekuranzordnungen lassen es nach entstandenem Schaden auf die eidliche Angabe des Versicherten ankommen, wenn die Polize keine Taxe oder Angabe des Werths der Waaren enthält. Manche Assekuranzordnungen schreiben die Taxation bei solchen Waaren, die oft in kurzer Zeit schnell steigen oder fal-

len, z. B. bei Getreide u. dgl. ausdrücklich vor. Die Amsterdamer Assekuranzordnung vom J. 1744 art. 22. verbietet sogar, solche Waaren in der Polize zu tariren, oder mit einer allgemein angegebenen Summe versichern zu lassen, wovon der wirkliche Einkaufspreis beigebracht werden kann. Nach der Hamburgischen Assekuranzordnung vom J. 1731, Tit. 1. Art. 5, steht es jedem frei, sein Schiff oder Gut in der Polize zu tariren oder nicht. Der Versicherte benennt demnach gewöhnlich die Waaren, und läßt eine bestimmte Summe darauf versichern. Z. d. H.)

Diese so willkührlich gemachte Taxe der versicherten Güter kömmt dem Versicherer nur dann ganz zur Last, wenn das Gut ganz verloren geht. Doch bezahlt er bei einem solchen totalen Schaden der Regel nach nur 98 Prozent. Indeß haben die Hamburgischen Assekuranzkompagnien sich zur Bezahlung des vollen Belaufs verpflichtet, welche Zahlung nur den Aufschub leidet, welchen bei manchem ganz verschwundenen Schiffe die Gesetze im Verhältniß der Entfernung erlauben, in welcher das Schiff muthmaßlich verloren gegangen ist. Wenn jedoch die Waare nur stark beschädigt ist, so wird diese Beschädigung zu Prozenten gesetzt, nicht der Taxe in der Polize, sondern des Werths, welchen die Waare an dem Bestimmungsorte gehabt haben würde, wenn sie unversehrt angekommen wäre.

Der Kaufmann, der in einer Taxe sich dem Werth der Waare am nächsten hält, um auch nicht zu viele Prämie zu bezahlen, nimmt wenigstens eine runde Summe an, und schlägt die muthmaßliche Prämie gewöhnlich mit in dieselbe: denn diese erhöht in der That den Werth der versicherten Waare.

(Eine jede Versicherung muß eigentlich nur die Entschädigung des Versicherten bei erlittenem Verlust, und keinen Gewinn zum Zweck haben, daher auch selbst der gehoffte Vortheil, oder imaginäre Gewinn ausgeschlossen sein sollte. Die Versicherung artet immer in eine Wette aus, wenn der Werth des Gegenstandes derselben zu hoch gerechnet wird. Die Taxe ist in der Polize eigentlich auch nur dann zweckmäßig, wenn der Werth des versicherten Gegenstandes nachher nicht leicht auszumitteln ist. Man läßt sie indeß zur Erleichterung des Geschäfts gewöhnlich auch bei allen übrigen Gütern zu, deren Werth durch die Einkaufsrechnung leicht erwiesen werden kann. Der Versicherer macht sich aber durch Annahme der Taxe unbedingt verbindlich, diese bei vorfallenden Beschädigungen als den eigentlichen, oder Einkaufswerth gelten zu lassen. Sie kann allerdings umgestoßen werden, sobald sie erweislich in betrüglicher Absicht zu hoch gemacht ist; auch muß dies selbst in Hamburg als gültig angenommen werden, ungeachtet die dortige Assekuranzordnung Tit. 12. Art. 4. die Taxen stillschweigend genehmigt, auch durch bestimmte Gewohnheiten keine Grenze zwischen erlaubten und unerlaubten Taxen angenommen ist. Allein wenn gegen die einmahl zugelassene Taxe nichts der Art erwiesen werden kann; so muß der Ersatz nicht nur bei einem gänzlichen Verlust nach derselben geschehen, sondern sie auch bei Berechnung der Beschädigungen als Einkaufswerth der Waare zur Grundlage dienen. Bei Schiffen hingegen, d. i. bei Versicherungen auf das Kasko, wird der taxirte Werth nur bei der Vertheilung des Schadens zum Grunde gelegt; den am Schiffe selbst entstandenen Schaden ersetzt der Versicherer nach den

darüber beigebrachten Dokumenten und Berechnungen. Nach dem Preußischen Landrecht, Tit. Assekur. §. 2087 soll Niemand eine Sache höher, als bis zum gemeinen Werth zur Zeit des Vertrages versichern lassen. Auf ähnliche Art verfügt die Schwedische A.O. Art 3. §. 2. Einige alte Assekuranzordnungen verbieten es, den ganzen Werth einer Sache versichern zu lassen, theils zur Verhinderung grober Betrügereien, theils auch, um den Versicherten zu nöthigen, daß er desto mehr Sorgfalt auf die Erhaltung des versicherten Gegenstandes wende. Wo solche Verordnungen noch gelten, da muß der Versicherte den Risiko von einem Theil des Werths selbst tragen. Dies gilt in der Regel noch jetzt in Spanien und Frankreich von $\frac{1}{10}$ der geladenen Güter. In der Polize kann zwar das Gegentheil bedungen und das Ganze versichert werden, doch muß man dies bestimmt einrücken lassen. [S. Ordonn. de la marine de Louis XIV. l. 3. tit. VI. art. 18.] Die meisten neuern Assekuranzordnungen erlauben dagegen die Versicherung des vollen Werths, z. B. die Hamburgische Tit 3. Art. 3; die Amsterdamer Art. 22; die Rotterdamer Art. 25; die Middelburger im Zusatz §. 2; die Schwedische Art. 3. §. 3; die Kopenhagener Art. 2; und das Preuß. Landr. Tit. Assek. §. 1987; wobei denn zum vollen Werth auch der Beitrag der Prämie gerechnet wird. Bei Haverei- und Bodmereigeldern muß die Prämie insonderheit mit versichert werden, weil der Assekurirte nur dann in jedem Fall einen hinlänglichen Ersatz erhält. Z. d. H.)

§. 8.

IV. Für den Versicherer ist die Kenntniß, welche er von dem Schiffe und dem Schiffer hat, oder die

Vermuthung, daß jenes in gutem Stande, dieser mit der Schifffahrtskunst wohl bekannt sei, auch die Meere kenne, durch welche er gehen soll, ein Hauptgrund seiner Entschließung, ob und zu welcher Prämie er die Polize zeichnen wolle. In Ansehung des Schiffes hat nun keine Veränderung Statt, und er ist von seiner Verpflichtung frei, wenn das versicherte Gut ohne seine Wissenschaft in ein anderes Schiff geladen wird. Aber in Ansehung des Schiffers befreiet ihn keine Veränderung, sie mag nun zufällig durch Krankheit oder Tod desselben entstehen, oder die Rheder mögen andere Gründe haben, den Schiffer vor angetretener Reise seines Dienstes zu entsetzen. Indessen sind sie doch verbunden, den Versicherer von einer solchen Veränderung Nachricht zu geben, so bald sie können, es mag dieselbe von ihrem, oder von diesem, oder jenem Zufall herrühren.

§. 9.

V. Daß Ein Ort der Bestimmung in der Polize benannt werden müsse, versteht sich von selbst. Aber wenn aus Gründen, deren ich Buch 4. Kap. 1. §. 7 erwähnt habe, ein Schiff seine Fahrt auf mehrere Oerter richtet, so muß in der Polize aufs Schiff ein jeder Ort benannt werden, wohin dasselbe auch nur muthmaßlich gehen möchte. Es geht z. B. in die Mittelländische See, wo es der Reihe nach in Kartagena, Alikante, Barzelona seine Fracht theilweise entladet, oder Fracht in diesen Häfen sucht, so muß dies in der Polize angegeben werden, und der Versicherer ist frei, wenn das Schiff anders, als durch Noth gedrungen, in einen nicht benannten Hafen, z. B. in Malaga ein-

läuft. Ja dies hat sogar Statt, wenn der Hafen näher liegt, als der angegebene Bestimmungsort. Dieser sei z. B. Lissabon, der Schiffer aber entschließe sich, in Bilbao einzulaufen, und dort Fracht zu suchen. Denn in einem so wichtigen Kontrakt muß alles durchaus nach dem Buchstaben gehen; und der Assekuradör hat Recht, wenn er im Fall eines Unglücks sagt: eben das Unglück, welches dem Schiffe begegnet ist, da es seine Fahrt auf Bilbao richtete, würde ihm nicht begegnet sein, wenn es auf der Fahrt nach Lissabon verblieben wäre. Ich bezahle also keinen Unfall, für welchen ich eigentlich nicht versichert habe.

Ist aber die Versicherung auf Güter genommen, so darf in der Polize für diejenigen, welche für den nächsten Hafen bestimmt sind, nur dieser bemerkt werden. Sind sie aber für den zweiten oder dritten Hafen bestimmt, so müssen alle bemerkt werden, welche das Schiff vor Ausladung des Guts berührt.

Bei einer ungewissen Bestimmung des Schiffes wird zwar in der Polize ein oder zwischen den beiden muthmaßlichen Bestimmungshäfen eingeführt, z. B. nach Havre de Grace oder Nantes. Dann aber darf eben dieses Schiff nicht nach Havre de Grace und nachher nach Nantes gehen; sondern der Versicherte muß, wenn er erfährt, daß das Schiff von Havre de Grace noch weiter nach Nantes segeln werde, dem Versicherer es anzeigen und allenfalls eine neue Polize, natürlich mit erhöheter Prämie, zeichnen lassen.

(Die Hamburgische Assekuranzordnung vom J. 1731 Tit. 5. art 10. entscheidet bestimmt darüber so: „Wird in der Polize angegeben, daß ein Schiff entweder nach diesem oder jenem Ort, z. B. nach Kadix oder Ma-

laga bestimmt sei; so hat der Assekuradör, sobald das Schiff an einem dieser Oerter ankömmt, und seine Ladung bricht, wenn sie dort auch nicht völlig gelöscht wird, die Prämie verdient, und ist die übernommene Gefahr, folglich die geschehene Versicherung damit geendigt. Heißt es hingegen in der Polize nach N. und N., z. B. nach Kadix und Malaga, so bleibt der Assekuradör für die Gefahr verbunden, wenn das Schiff an dem Ort, wo es zuerst ankömmt, die Güter nicht ganz ausgeladen hat, bis es an dem andern in der Polize benannten Ort angekommen ist, und die übrigen Waaren dort völlig in Sicherheit ans Land gebracht sind.)

§. 10.

VI. Die Natur eines Assekuranzkontrakts erfodert es zwar durchaus, daß der Versicherer nicht an denselben gehalten sei, wenn er nicht die Prämie empfangen hat. Es ist wenigstens dem strengen Rechte gemäß, daß sie ihm in möglich kürzester Zeit nach seiner Unterzeichnung gezahlt werde, zumahl da er bei dieser Zeichnung über deren Empfang quittirt. Auch ist ein großer ihm sehr zu gönnender Gewinn darin, daß er die Prämien früher in Händen hat, als die Seeschäden von ihm bezahlt werden. Hat ein Privatassekuradör andere Handelsgeschäfte, so kann er noch ein behaltener Mann bleiben, wenn er z. B. 100,000 Mk. im Jahre an Prämien einnimmt, und grade so viel für Seeschäden wieder auszahlen muß, nachdem er mit diesen 100,000 Mk., die ihm keine Zinsen kosteten, seine Handelsgeschäfte mit Glück betrieben hat. Wohnt er an einem großen Wechselplatz, so benutzt er dies

Geld im Diskontiren. Das neue Preußische Gesetzbuch hat auch der Billigkeit gemäß, Theil 2. Tit. 8. §. 2067, festgesetzt, daß die Prämie innerhalb vier und zwanzig Stunden nach empfangener Polize bezahlt werden solle, oder exekutivisch eingetrieben werden dürfe. Doch läßt §. 2110 dreißig Tage nach.

Aber auch hierin hat sich ein Kredit eingeführt, der oft über die Gebühr lang, und mit Unsicherheit verbunden ist. In unserm Hamburg ist es freilich jetzt unmöglich, daß der Makler, so wie er die Assekuranz schließt, gleich bezahlen könne. Dies geschah ehemahls, da der Assekuranzen so wenige waren, und der Makler mit einem Beutel voll Speziesgeld noch ziemlich weit ausreichen konnte. Wo eine Zettelbank ist, da geben deren Noten freilich eine große Erleichterung. In Hamburg aber werden die Prämien jetzt alle in Banco bedungen; der Makler aber darf kein Bankfolium haben, und wenn der Kaufmann, für welchen er geschlossen hat, sogleich in Banco abschreiben lassen wollte, so kann er dies nicht in kleinen Posten unter 100 Mk. thun. Die Folge davon ist, daß die Prämien zwischen dem Assekuradör und Makler, und zwischen diesem und den Versicherten auf Rechnung stehen bleiben, um in größern Summen abgetragen werden zu können. Aber eine zweite Folge davon ist, daß der Makler diese Summen oft länger an sich hält, als er sollte, und eine dritte, daß auch der Kaufmann, der dies weiß, mit der Bezahlung an ihn zurückhält. Insonderheit aber sind manche Ausländer, welche in Hamburg haben versichern lassen, mit Remittirung der Prämien sehr träge. Die Fälle sind also nicht selten, da Assekuradöre durch Bankerotte der Makler, oder diese durch Bankerotte

der Kaufleute verlieren. Bei dem allen aber bleibt der Assekuradör nicht nur durch seine Quittung, welche seine Unterschrift begleitet, an den Kontrakt gebunden, sondern er ist es schon, sobald er mit dem Makler geschlossen hat. Wenigstens ist in Hamburg kein Beispiel anzuführen, da ein Versicherer unter dem Vorwand nicht empfangener Prämie sich von seiner Verpflichtung loszusagen versucht hätte. Aber daraus entsteht wieder eine andere Irregularität. Da sonst nach gegebener Quittung innerhalb dreißig Tagen wegen Nichtbezahlung geklagt werden muß, so gelten die Foderungen des Versicherers auch auf längere nicht bestimmte Zeit.

Das alles kann nun freilich nicht wol anders sein. Denn wer die Versicherung sucht, will von dem Augenblick an, da sie geschlossen ist, keiner Gefahr von einer unvermeidlichen, wenn gleich noch so kurzen, Zögerung in der Bezahlung ausgesetzt sein. Niemand würde bei dem Versicherer zeichnen lassen, der aus zu großer Pünktlichkeit oder Besorgniß, nicht bald bezahlt zu werden, bei seiner Unterschrift noch mit der Quittirung zurückhielte, um so lange nicht gebunden zu sein, als er nicht bezahlt ist. Aber so, wie es gewöhnlich geht, ist doch der Mißbrauch zu groß. Ich habe in meiner Abhandl. über Handlungsusanzen im 1. B. S. 261 der Handlungsbibliothek vorgeschlagen, daß der nicht bezahlten Prämie nach drei Monaten die Rechte einer Wechselschuld beigelegt werden möchten. Zwar ist hier in Hamburg durch ein Statut vom Jahr 1763 festgesetzt, daß innerhalb drei Monaten alle Prämien sollen berichtigt werden. Aber dies scheint mir nicht hinlänglich zu sein. Die Erfahrung hat seitdem oft bewiesen, daß Versicherer und auch Makler oft in gro=

ßen Verlust durch ihre in diesem Statut nicht verbotene Nachsicht gerathen sind. Wird aber die 3 Monate lang rückständige Prämie zu einer Wechselschuld, so hat so wenig bei ihr, als bei Wechseln selbst, fernere Nochsicht Statt, und sie muß nun berichtigt werden, oder der Schuldige sich insolvent erklären.

§. 11.

VII. Das Wesentliche des Assekuranzkontrakts liegt in diesen Worten: Wir setzen uns völlig in den Platz des Assekurirten. Der Versicherte will sich aller denkbaren Gefahr von allem Schaden und Verlust entledigen, der an seinem Schiffe und Gute durch die in der Polize bemerkte Reise entstehen kann; von allem Schaden, welchen er selbst leiden müßte, und den er von keinem Andern würde fodern können, sobald er sein Eigenthum aus der sichern Lage in seinem Speicher genommen und den mancherlei Vorfällen der Reise überlassen hat, oder der seinem Schiffe bevorsteht, wenn es den Anfang mit der Ladung gemacht hat. Es wäre also die Auseinandersetzung aller dieser Gefahren in den vorhergehenden Zeilen überflüssig, wenn man Kontrakte in so allgemeinen Ausdrücken schließen dürfte, welche die wesentliche Absicht derselben darstellen, und wenn man nicht jeder Auslegung vorbeugen müßte, welche ein nicht redlicher Kontrahent hintennach erfinden mag. Nun sind freilich unter den mannichfaltigen Gefahren einer Seereise viele Fälle, von welchen ein solcher Kontrahent behaupten möchte, sie sein zur Zeit der Zeichnung des Kontrakts nicht einverstanden oder beabsichtigt worden. Ich will auf einige derselben, welchen in den vorhergehenden Zeilen vorgebeugt ist, zurückgehen. Diese sind:

a) der Fall eines unerwartet entstehenden Krieges oder b) solche Vorläufer desselben, wie Repressalien, Beschlag, oder c) in schon entstandenem Kriege unerwartete und nicht gewöhnliche Verordnungen abseiten der kriegführenden Mächte (s. den 67sten Zusatz, Bd. II.); d) oder ungerechte Entscheidungen über widerrechtliche Aufbringung, wovon die Brittischen Gerichte in den letzten Seekriegen manches treffliche Beispiel gegeben haben, von welchen man meine im Jahr 1793 herausgegebene Schrift über die Zerrüttung des Seehandels mit dem Nachtrage nachlesen kann. e) Gewaltthätigkeiten der Kaper auch an nicht feindlichen Schiffen. f) Unfälle, die offenbar durch Versehen oder Muthwillen des Schiffers und Schiffsvolks entstanden sind, wozu man noch g) selbst die Schiffsdieberei rechnen muß; (vergl. den 67sten Zusatz, in dem Absatz zu diesen beiden mit f und g bezeichneten Sätzen). In den Polizen einiger Staaten wird die Versicherung wider die durch Schuld des Schiffers entstandene Schäden zwar nicht übernommen, wol aber befugen alle Seerechte den, der einen solchen leidet, seinen Regreß an den Schiffer zu nehmen. Das Preußische Gesetzbuch setzt dies in mehrern §§. fest, aber dieser Regreß hilft selten zur Ersetzung eines großen Schadens. So natürlich alle solche Vorfälle unter jenem allgemeinen Ausdruck mit einverstanden sind, so möchte doch sehr oft, wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt wären, ein Assekuradör die Einwendung geltend zu machen suchen, welche die Juristen die exceptionem rei non sic, sed aliter gestae nennen. Er würde sagen, er habe sich zwar in die Stelle des Versicherten, aber nur in Hinsicht auf solche Unfälle gesetzt, welche beide Theile bei Schließung des Kontrakts als möglich ansahen, aber

nicht in Hinsicht auf unerwartete Kriege, auch nicht auf Spitzbüberei des Schiffers und des Schiffsvolks, weil er vielmehr angenommen, der Versicherte kenne die Schiffer besser, als er selbst. Nun aber hilft ihm auch offenbare Spitzbüberei nicht anders, als wenn er den Beweis führen kann, der Versicherte selbst habe darum gewußt. So hart das alles ist, so kann es doch nach der wesentlichen Absicht eines Assekuranzkontrakts nicht anders sein. Ein Beispiel von der Entwendung eines ganzen Schiffes und einer ganzen Ladung s. im 68sten Zusatz, Bd. II.

§. 12.

VIII. Zur ganzen Gefahr der Reise gehört alles, was dem Kaufmannsgute begegnen kann, wenn es vom Lande abgebracht wird, bis es wieder auf festem Boden liegt. Selbst solche Versehen, welche eine Beschädigung beim Einladen oder Ausladen veranlassen, kommen dem Versicherer zur Last. Auf diesen Fuß werden in unsern Gegenden alle Versicherungen geschlossen. (Daher heißt es in den Hamburgischen Polizen ausdrücklich bei Versicherungen auf Waaren: von dem Moment an, daß diese vom Lande geschieden sind, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselben frei und unbeschädigt an ihrem Löschungsplatze wieder ans Land gebracht sind; bei der Versicherung des Schiffes selbst oder Kasko aber: von dem Tage und der Stunde an, da das Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen, bis es zu N. angekommen, und seine Ladung völlig wird gelöscht haben.) Die Brittischen Gesetze geben zwar an, daß die Versicherung nur gelte, so lange das Gut über dem Kiel des Schif-

fes sich befindet. Sie verbieten aber nicht, die Gefahr vom Lande bis aufs Land zu bestimmen. Dem Kaufmann kann dies nicht gleichgültig sein, wenn er sich ganz sicher stellen will. Denn in sehr vielen Seeplätzen ist sein Gut wesentlichen Gefahren ausgesetzt, bevor es über den Kiel des Schiffes gelangt, und wenn es das Schiff wieder verläßt. Dies sind diejenigen, zu welchen kein großes oder gar kein Seeschiff kommen kann, ohne auf einer unruhigen Rhede, oder in Vorhäfen zu löschen, von und zu welchen die Fahrt in Lichtern (an der Ostsee nennt man sie Bording) oder wilde Gewässer geht. So ist es mit den meisten Preußischen Häfen bewandt. Auf unserer Elbe ist diese Gefahr unerheblich, auch wenn ein großes Schiff auf vier Meilen von der Stadt löschen, oder seine letzte Ladung einnehmen muß. Diese Gefahr wird nun freilich von dem Assekuradör übernommen; es giebt aber in Ansehung der großen Avarei hiebei allerlei zu bedenken, worüber die Seerechte nicht gleichstimmig entscheiden. (Da die Hamburger Assekuranzordnung Tit. 5. Art. 11. in Ansehung der Versicherung auf Güter den Anfang des Risiko auf den Moment setzt, wenn das Gut vom Lande scheidet, und das Ende desselben, bis es unbeschädigt wieder an Land gebracht ist, so scheint es, daß der Assekuradör auch für den Schaden stehen müsse, der dem Gut beim Abbringen vom Lande, oder beim Aufbringen auf dasselbe widerfährt. Wenn in Hamburg die Arbeiter des Versicherten beim Ab- oder Aufbringen ein Stück ins Wasser fallen lassen, oder das Fahrzeug, welches die Güter zuführt und abholt, voll Wasser schlägt und die Güter beschädigt werden, so trifft der Schade, wenigstens größentheils, den Assekuradör. Der Natur

der Sache gemäß müßte der Risiko des Assakuradörs erst anfangen, wenn das Gut vom Lande geschieden, und in die Ever oder Fahrzeuge gebracht ist, womit es dem Schiffe zugeführt wird. Nach dem Wisbyschen Seerechte Art. 49 und nach dem von Oleron Art. 10 muß der Schiffer den Schaden ersetzen, der durch das Brechen seiner Takeln oder Stricke verursacht wird. In Hamburg ward daher auch von der Kommerzdeputation folgender Zusatz zum Art. 11 des 5ten Titels der Assekuranzordnung in Vorschlag gebracht: „und „versteht sich das vom Lande scheiden von der wirklich „geschehenen Ueberlieferung des Guts in die Ever oder „Fahrzeuge, womit es an die Schiffe gebracht werden „soll. Wenn daher z. B. schon einige Güter in demselben „sind, diese aber beim Einbringen der übrigen „durch Abwinden oder sonst beschädigt werden, so trägt „der Assekuradör den Schaden bei den erstern, aber „nicht bei den letztern.") Der Anfang und das Ende der Reise, auf welche die Versicherung geht, wird zwar dem Anschein nach durch den Ausdruck der Polize: wenn das Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen — — bis es völlig gelöscht hat, genau bestimmt. Allein hier entsteht auch eine Schwierigkeit in dem Falle, wenn das Schiff schon wieder zu laden anfängt, ehe es seiner mitgebrachten Ladung völlig entledigt ist. S. davon die ausführlichere Erläuterung im 69sten Zusatz, Bd. II.

(Wenn auf eine bestimmte Zeit versichert ist, ohne die Reise zu nennen, so hört auch der Risiko mit dem Ablauf der Zeit auf, das Schiff mag im Hafen, oder auf der See sein; selbst alsdann, wenn das Schiff wäh-

rend der ganzen Zeit im Hafen gelegen, und die Fahrt gar nicht angefangen hätte.

Versicherungen auf langen Seereisen, z. B. nach Ostindien u. a. pflegt man zwar für die ganze Reise zeichnen zu lassen; gewöhnlich aber wird dabei eine gewisse Prämie auf 12 Monat festgesetzt, mit dem Zusatz, daß, wenn das Schiff nach Ablauf der Zeit den Bestimmungsort noch nicht erreicht hat, für jeden folgenden Monat, bis die Ankunft erfolgt ist, eine gewisse Prämie vergütet werde. Z. d. H.).

§. 13.

IX. Zwar nimmt der Assekuradör gar sehr Rücksicht auf die Zeit, zu welcher ein in Ladung liegendes Schiff seine Reise antreten wird, wenn er auf das Schiff oder dessen Ladung zeichnet.

Wenn die Versicherung auf ein Schiff oder Gut genommen wird, das in einem fernen Hafen segelfertig liegt, oder die Reise bereits angetreten hat, so wird die Nachricht davon in einem auf dem Formular zu dem Ende leer gelassenen Platze eingetragen. Denn auch auf solche Umstände kömmt es sehr an. Es werde z. B. 1798 den 14ten Dezember in Hamburg eine Versicherung auf ein von Nantes kommendes Schiff gesucht, da man schon durch Briefe weiß, daß in den letzten Tagen des Novembers ein schwerer Sturm im Kanal gewesen sei. Der Versicherer wird sich aus dem Grunde entschließen, zu zeichnen, weil er dem Briefe traut, der ihm sagt, daß das Schiff zur Zeit des Sturms im Hafen gelegen habe. Späterhin wird er zeichnen, wenn ihm versichert wird, daß es erst nach diesem Sturm unter Segel gegangen sei. Aber er ist frei, wenn hin-

tennach erweislich ist, daß man ihn mit dieser Nachricht hintergangen habe.

Eben so wichtig ist es auch für ihn zu wissen, ob das Schiff zu einer angegebenen Zeit schon seine Ladung gehabt habe, und segelfertig gewesen sei. Natürlich verändern sich die Prämien mit den Jahrszeiten, und man unterscheidet sehr gewöhnlich Winterprämien und Sommerprämien. Kein Kaufmann wird im Februar schon Versicherung auf ein Schiff oder auf Güter suchen, die vielleicht nicht vor Maimonat abgehen. Aber mancher wird im August schon die Versicherung suchen, wenn das Schiff wahrscheinlich nicht vor dem Oktober voll und segelfertig wird. Kein Versicherer wird ihm auf Sommerprämien zeichnen, wenn er dies einigermaßen voraussieht. Wenn aber das Schiff in einem fernen Hafen in Ladung liegt, so kann nur die Zusicherung, es sei zur angegebenen Zeit segelfertig gewesen, ihn in Bestimmung der Prämie leiten.

Indessen scheint mir die Natur der Sache es mit sich zu bringen, daß die Verzögerung jeder Seereise aus der guten in die schlechte Jahrszeit eine Erhöhung der Prämie zur Folge habe, und dies in der Polize ausbedungen werde. In dem neuen Preußischen Gesetzbuche ist hierüber wirklich nach Billigkeit verfügt worden. Vergl. den 69sten und 70sten Zusatz, Bd. II.

So lange dies nicht geschieht, gewinnt der Versicherer freilich oft in dem umgekehrten Falle, wenn er im Winter gezeichnet hat, und das Schiff erst im Frühjahr segeln kann. Aber alle, die Versicherung suchen, werden dies zu vermeiden wissen. Es entsteht sogar ein Grund daraus, nicht in Schiffe zu laden, die in den letzten Herbstmonaten in Ladung liegen, wenn es nicht

mit der Versendung der Waare sehr eilt. Nur in Einem Falle können sie es nicht; das ist, in frühen und lange dauernden Wintern. Dann kann es treffen, daß Versicherungen schon im November zu hohen Winterprämien genommen werden, und das Schiff nicht vor dem März, oder, wie es in dem beispiellosen langen Winter des Jahrs 1785 lief, nicht vor dem Mai unter Segel geht.

Bei dem allen aber kann dem Versicherer keinesweges frei gelassen werden, die beschleunigte Abreise eines Schiffers zu verlangen, nachdem er gezeichnet hat, vielweniger sich von seiner Versicherunng los zu sagen, wenn er glaubt, daß der Schiffer über die Gebühr zögere, und er durch zu früh verlangte Zeichnung absichtlich hintergangen sei. Denn einerseits möchte ein der Schifffahrt nicht sehr kundiger Assekuradör ungegründete Foderungen an den Schiffer machen; andererseits würde es ihm, auch bei einer gerechten Sache, schwer werden, den Beweis gegen den Schiffer zu führen, daß er ohne gültige Ursachen gezögert habe. Er muß also bloß durch eigne Vorsicht und Ueberlegung dem Nachtheil auszuweichen suchen, der ihm daraus entsteht, wenn er auf Sommerprämie zeichnet, was eigentlich Winterprämie tragen oder zahlen sollte.

§. 14.

X. Die Nachricht von dem Unglücksfall wird schlechthin gegeben, oder, wie der Ausdruck hier ist, angedient. Dies liegt dem Makler ob, der die Versicherung besorgt hat, welcher den Unglücksfall auf dem Komptoir des Versicherers in einem zu dem Ende bereit gehaltenen Buche bemerkt. Sind schon Dokumente

über den Schaden da, so begleiten sie diese Andienung oder Andeutung. (Was bei dieser, so wie bei der Bezahlung des Schadens zu beobachten sei, bestimmen insonderheit die Amsterdamer Assekuranzordn. Art. 29 bis 31. 47 und 50,, und die Hamb. Assekuranzordn. Tit. 16. Art. 1. und Tit. 17. Art. 1. 2.) Mit der Andienung aber ist der Versicherte nicht von aller Bemühung und Vorsorge frei, den Schaden so sehr zu vermindern, als möglich, sondern er muß das verunglückte oder beschädigte Schiff oder Gut noch immer ansehen, als wäre es seine eigene Sache. Dies ist höchst billig, denn 1) der Assekuradör würde unglaublich beschäftiget werden, wenn er über jeden Unglücksfall den Briefwechsel übernehmen, oder, wie es oft nöthig wird, Bevollmächtigte an Ort und Stelle senden, oder, wenn es auf rechtliche Entscheidung ankömmt, sein Recht in der Ferne selbst verfechten müßte. 2) Der Kaufmann kann durch seine Korrespondenz weiter reichen, auch bequemer seine Vortheile wahrnehmen, als der Assekuradör, dessen Geschäft eigentlich nicht mit großem Briefwechsel verbunden ist. Wenn z. B. ein nach Bordeaux bestimmtes Schiff auf der Garonne bleibt, so ist kein Eigner von dem Schiff oder den Gütern, der nicht dort seinen Korrespondenten hätte.

In Hamburg werden, wenn ein wichtiger Unfall bekannt wird, nach welchem noch etwas zu retten Hoffnung ist, alle Interessenten am Schiff und an der Ladung zusammenberufen. Diese wählen alsdann aus ihrem Mittel Deputirte, welche sich des Ganzen in jedem möglichen Wege annehmen, auch wol einen sichern Mann an den Ort der Strandung senden. Die Assekuradöre nehmen an diesen Ueberlegungen den

ihnen dienlichen Antheil, wie denn auch die Kosten am Ende auf sie fallen. Wenn indessen der Verlust als eine Thatsache entschieden, oder die beschädigte Waare ans Land gebracht ist, aber in einem Zustande, da der Eigner, auch selbst mit dem Ersatz der taxirten Beschädigung, sie nicht wieder als sein Eigenthum an sich nehmen möchte, so steht es ihm frei, die Waare dem Versicherer zu abandonniren, d. i. ihm zu überlassen, was er durch Verkaufung derselben, und so auch durch den Verkauf des Wraks von einem Schiffe wieder erlangen könne. Dies sei denn wenig oder viel, so haftet ihm der Assekuradör für den ganzen gezeichneten Werth. Doch ist das Abandonniren in Hamburg ein seltener Fall.

(Wenn nach Ablauf einer in den Gesetzen oder durch Seeusanzen bestimmten Zeit, z. B. 6 Monaten für eine Reise in Europa und 12 Monaten außer Europa, keine Nachricht von dem Aufenthalt und Zustande des Schiffes eingeht, so fodert der Versicherte von seinem Assekuradör die Bezahlung, und tritt ihm dagegen alle Rechte und Ansprüche auf die versicherte Sache mit den dazu gehörigen Dokumenten ab. Leicht verderbliche Waaren können eigentlich gar nicht abandonnirt werden. Wenn diese beim Stranden oder Aufbringen des Schiffs und ähnlichen Vorfällen schon wirklich verdorben sind, oder auch nachher so schlecht werden, daß man vergeblich noch Mühe und Kosten auf die längere Aufbewahrung derselben verwenden würde, so muß der Versicherte es dem Assekuradör anzeigen, und sich mit ihm darüber vergleichen. Können beide sich nicht darüber vereinigen, so wird der Zustand dieser Güter von sachkundigen und glaubwürdigen Leuten

untersucht, und durch ein Attest von denselben bescheinigt. Ist in diesem der schlechte Zustand derselben erwiesen, so kann der Versicherte sie entweder sogleich verkaufen, und den darauf erlittenen Verlust von dem Assekuradör fodern, oder auch die volle Bezahlung von ihm verlangen, und ihm dagegen die verdorbenen Güter abtreten. S. Hamb. Assekuranzordnung Tit. 11. Art. 5. 6. Amsterd. Assekuranzordn. Art. 28. Schwedisches Seerecht, Art. 10. §. 5. 6. Preußisches Seerecht, Art. 26. Z. d. H.)

§. 15.

XI. Der Verpflichtung, in zwei Monaten zu bezahlen, kann der Versicherer nicht ausweichen, wenn ein totaler Schaden erfolgt, oder die Umstände so sind, daß er das Abandonnement sich hat gefallen lassen müssen. Wenn aber dies nicht Statt findet, so hat er sich eines oft langen Verzuges zu erfreuen, bis der Belauf des Schadens ihm von dem Dispaschör berechnet ist. Allein dieser kann nicht immer dazu gelangen, weil in den meisten Unglücksfällen die nöthigen Dokumente langsam herbeikommen. Dadurch entsteht nun freilich dem Kaufmann ein nicht geringer Verlust, wenn er sein Geld so lange entbehrt, ohne es benutzen zu können. Aber bei den meisten, und insonderheit bei großen Seeschaden ist es bald entschieden, wie viel der Verlust aufs wenigste betrage. Alsdann bezahlt jeder billige Assekuradör, der seinen guten Kredit erhalten will, wenigstens dieses, worüber kein Streit mehr entstehen kann, dem Versicherten, und beide Theile warten dann ab, bis die Dispasche

aufgemacht, und in Prozenten und Brüchen von Prozenten angegeben ist, wie viel dem Versicherten gebühre.

§. 16.

XII. Der Makler, von dessen Geschäften überhaupt ich bald näher reden werde, (s. Buch 4. Kap. 5) ist bei keinem Geschäfte so nöthig, als bei diesem; 1) weil zu großen Summen auf Einer Polize viele Versicherer müssen gesucht werden, so daß oft mehrere Tage verloren gehen, ehe auf die ganze Summe gezeichnet ist. Dies macht nun eine ins Detail gehende Rechnung entstehen, wie viel einem jeden Versicherer als Prämie zukomme. 2) Nicht nur solcher Rechnungen auf einzelnen Polizen, sondern überhaupt der Rechnungen, welche aus mehrern Polizen zwischen Einem Kaufmann und vielen Assekuradören entstehen, entledigt sich jener gerne auf diesen. In Hamburg und in Amsterdam, wo die Prämien in Banco abgeschrieben werden müssen, entsteht ein Grund mehr, daß nicht leicht Eine Prämie besonders abgeschrieben werden kann, und eine größere Summe aus denselben sich sammeln muß, die der Kaufmann dem Makler, aber auf das Folium eines Dritten, zuschreiben läßt, um ihn in den Stand zu setzen, mit den Assekuradören zu liquidiren. Die Kourtage des Maklers ist $\frac{1}{4}$ Prozent von dem Versicherten, und halb so viel von dem Versicherer, wenn die Prämie 2 und mehr Prozente; aber nur $\frac{1}{16}$ Prozent, wenn sie weniger beträgt.

§. 17.

XIII. Das Datum ist bei den Polizen in Absicht auf die Erfüllung des Kontrakts, wenn es ehrlich zu=

geht, weniger nothwendig, als bei irgend einem andern Kontrakte. Denn wenigstens in neun Fällen unter zehn unterbleibt die Erfüllung auf Seiten des Versicherers. Wenn aber ein Unglücksfall dieselbe entstehen macht, so hängt die Zeit der Erfüllung von den §. 15. erwähnten Umständen ab. Doch machen zwei Umstände einem vorsichtigen Versicherer rathsam darauf zu halten. Der erste ist, wenn aus Versehen, Mißverstand, oder bei Statt habender Ungewißheit, ob die Assekuranz sonst irgendwo schon genommen sei, eine solche zweimahl an verschiedenen Orten genommen wird. Z. B. ein Kaufmann schickt dem andern Waaren in Verkaufskommission über See, und das Konnossement im Briefe zu, zeigt aber in diesem nicht an, daß er selbst für die Assekuranz bereits gesorgt habe; der Kommissionär besorgt sie also, und nun findet sich eine zwiefache Assekuranz über dieselbe Sache. In diesem Fall hat die früher gezeichnete den Vorzug, und der Assekuradör, welcher später gezeichnet hat, giebt die empfangene Prämie mit Abzug eines ½ Prozent zurück. Man nennt diesen Abzug den Ristorno. Der zweite Umstand ist, daß auch wol von hinterlistigen Menschen Assekuranzen gesucht werden, nachdem sie schon insgeheim Nachricht bekommen, daß Unglück vorgefallen sei. Dieser Betrug, welcher freilich den Versicherer von seiner Verpflichtung befreiet, ist oft schwer zu erweisen, und dann vollends nicht, wenn kein Datum den Tag angiebt, da die Versicherung von dem Makler gesucht worden.

Nachtrag d. H.

Es ist als eine, theils durch Usanzen, theils nach vielen Seegesetzen und Assekuranzordnungen fast allge-

mein angenommene Regel anzusehen, daß die Prämie von dem Assekuradör wieder zurückgefodert werden könne, oder dieser sie zurückgeben, d. h. ristorniren, müsse, wenn die versicherte Sache nicht in die Umstände gekommen ist, für welche sie versichert ward, und der Assekuradör also keinen Risiko getragen hat. Zuweilen wird eine Sache unabsichtlich, oder aus Mißverstand und Zufall zu hoch, oder an mehrern Oertern zugleich versichert; eine versicherte Waare wird nicht geladen, oder wieder zurückgenommen und zurückgewiesen; ein Schiff wird für eine gewisse Reise versichert, die es nicht antreten kann u. s. f. Indeß muß keine Zeit dagewesen sein, in welcher der Risiko wirklich für den Versicherer existirte, und keine Täuschung oder Betrug unterlaufen. Wer die Zurückzahlung, den Ristorno, verlangt, muß dies bald thun, um allen Verdacht eines Betruges zu entfernen, und den Grund seiner Foderung gehörig beweisen; auch bedarf es zuweilen eidlicher Zeugnisse.

Ein solcher Ristorno findet unter folgenden Umständen Statt, wobei im 1sten, 2ten und 4ten Fall die meisten Assekuranzordnungen dem Versicherer einen Abzug von ½ Prozent zugestehen:

1) Wenn die bestimmte Fahrt eines Schiffs gänzlich eingestellt werden muß, oder die versicherten Güter nicht geladen werden. Der Kontrakt wird sodann gänzlich aufgehoben, und die Prämie zurückgezahlt. S. Ordonnance de la marine de Louis XIV. l. 3. tit. 6. art. 37. Hamburgische Assek. Ordn. Tit. 5. Art. 16. u. T. 4. Art. 15. in den Worten „überall keine". Amsterdamer Assek. Ordn. Art. 23. Rotterdamer Assek. Ordn. Art. 56. Schwed. Art. 7. §. 2.

2) Wenn der Versicherte mehr assekuriren lassen, als wirklich geladen und abgesandt ist. In diesem Fall wird der Kontrakt nicht ganz, sondern nur zum Theil aufgehoben, ein verhältnißmäßiger Theil der versicherten Summe wird getilgt, und der Assekuradör giebt die für jenen erhaltene Prämie zurück. (S. Ordonn. de Louis XIV. l. 3. tit. 6. art. 23. Hamburg. Assek. Ordn. Tit. 6. Art. 1. Tit. 4. Art. 15. Amsterd. Assek. Ordn. Art. 23.) Hieher gehört auch der Fall, wenn auf unbenannte Güter, die in einem Schiff verladen werden, in unterschiedenen Polizen, an einem Ort, oder an mehrern Oertern, zu verschiedener Zeit oder auch zu verschiedenen Prämien versichert ist. Nach den Gewohnheiten und Verordnungen vieler Handelsörter bleiben alsdann die ältern Polizen, bis zu der erfoderlichen Summe, in Kraft, die jüngern aber werden ristornirt, wodurch denn der Kontrakt mit den auf den letztern unterzeichneten Versicherern aufgehoben ist. (S. Ordonn. de Louis XIV. l. 3. tit. 6. art. 24. Hamburg. Assek. Ordn. Tit. 6. Art. 2. u. 3. Amsterd. Assek. Ordn. Art. 24. Rotterd. Assek. Ord. Art. 59.) Bei dem Ristorno der Prämie von einem Theile des zu hoch versicherten Kapitals vertheilt man die zu tilgende Summe über alle Versicherer, welche auf einer und derselben Polize unterzeichnet haben, nach dem Verhältniß der von ihnen versicherten Summe, weil alle einen gleichmäßigen Antheil am Risiko haben. (S. Amsterdam. Assek. Ordn. Art. 23. Rotterd. Art. 59. Ordonn. de Louis XIV. l. 3. tit. 6. art. 23.) In Spanien werden selbst diejenigen Versicherer, die auf einer und derselben Polize gezeichnet haben, nicht verhältnißmäßig gleich gestellt, sondern diejenigen, welche zuerst gezeichnet ha-

ben, behalten ihre Prämie bis zum vollen Werthe des Geladenen, und die letztern Versicherer ristorniren allein, wodurch denn auch die von ihnen gezeichnete Summe getilgt, und der Kontrakt mit ihnen aufgehoben wird. In London fodert man zum Theil, daß nicht nur zwischen den Versicherern, die auf derselben Polize gezeichnet haben, sondern auch zwischen allen, die in und außer Landes assekurirten, eine gleiche Verbindung und Vertheilung Statt haben solle.

3) Wenn die versicherten Güter zwar verladen gewesen sind, und das Schiff im Begriff war, seine Reise anzutreten, diese aber durch widrige Winde, Verbot der Ausfuhr, Blokade, und andere Umstände verhindert ward, welche das Schiff zur Rückkehr in denselben Hafen und zur Einstellung seiner Reise nöthigten. Dann wird nur ein Theil der Prämie ristornirt, und die Sache durch gute Männer oder Schiedsrichter ausgeglichen. S. Hamburg. Assek. Ordn. Tit. 5. Art. 17. Nach der Amsterdamer Assek. Ordn. sollen die Versicherer für den schon zur Stelle gelaufenen Risiko mit Abzug von 1 Prozent ristorniren.

4) Wenn die versicherten geladenen oder nicht geladenen Waaren zu hoch assekurirt, und in der Polize nicht taxirt sind. Wer den Ristorno verlangt, muß dies nach Beschaffenheit der Umstände eidlich erhärten. Sind aber die Waaren in der Polize taxirt, so gilt überall kein Ristorno. S. Hamburg. Assek. Ordn. Tit. 6. Art. 1.

Ueberhaupt wird aber nie gestattet, Versicherungen, die vorhin zu hohen Prämien geschlossen sind, deshalb durch einen Ristorno wieder aufzuheben, um eine Assekuranz zu geringern Prämien zu erhalten. Nach der Middelburger Assekuranzordnung Art. 32 muß die abge-

schlossene Versicherung gültig bleiben, ohne im geringsten auf die Prämie Rücksicht zu nehmen. In Kriegszeiten, wo diese oft und schnell sehr steigt und fällt, würde ein solches Ristorniren viele Mißbräuche veranlassen.

§. 18.

Ich habe im 3ten Buche, Kap. 5. §. 14. einer Assekuranzkompagnie erwähnt, deren Mitglieder alle mit ihrem ganzen Vermögen einstanden, und gezeigt, wie unnatürlich und unüberlegt diese Verpflichtung sei. Indessen ist bei der Unterschrift des Bevollmächtigten einer Assekuranzkompagnie doch immer der Zusatz nöthig, daß dieselbe nur für das Kapital ihrer Aktien einstehe. Denn bei einem jeden Privatassekuradör versteht es sich von selbst, und die Polize sagt es auch, daß er mit seinem ganzen Vermögen hafte. Da nun die Interessenten der Kompagnie aus dieser Verpflichtung heraustreten, so muß ihr Bevollmächtigter doch eben dies bei jeder Unterschrift bemerken, daß nicht gleiche Rechte gegen seine Interessenten, wie gegen die Privatassekuradöre, gelten.

§. 19.

Das Formular der Polizen aufs Kasko, oder auf das Schiff mit dessen Zubehör, ist dem auf Güter so gleichlautend, ohne in denjenigen einzelnen Ausdrücken, welche auf die Verschiedenheit der Gegenstände in beiderlei Polizen deuten, daß mir daraus kein Anlaß zu besondern Anmerkungen entsteht. Selbst, wenn Versehen oder Muthwillen des Schiffers und seiner Leute Schaden, oder den gänzlichen Verlust des Schiffes veranlassen, haftet der Assekuradör so gut, wie

bei Gütern, so lange er nicht eine Theilnahme des Eigners beweisen kann.

Aber wenn es auch in diesen heißt: Wir nehmen auf uns die Gefahr alles Schadens und Unglücks, so diesem Schiffe ganz oder zum Theil während dieser Reise auf eine oder andere Art zustoßen möchte, so scheint der Buchstabe mehr anzugeben, als was die Natur der Sache zuläßt. Auf eine oder die andere Art wird jedes Schiff einigen Schaden, auch auf der glücklichsten Reise, leiden, und nimmer den Bestimmungshafen in völlig so gutem Zustande erreichen, als in welchem es den Abgangshafen verließ. Das Schiff ist das Werkzeug und Mittel eines Erwerbs für dessen Eigner, der den Betrag der mit jeder Reise nothwendig werdenden Peparaturen durch die von dem Schiffe verdiente Fracht eben sowol einzuholen suchen muß, als ein Fuhrmann die Abnutzung seines Wagens, ja selbst seiner Pferde auf sein Fuhrlohn schlägt, und nur dann bestehen kann, wenn er nicht zu wenig darauf gerechnet hat. Auf diesen Verschleiß an dem Schiffe, und insonderheit an dessen Geräthschaften, wird, als auf einen unabwendlichen Verlust, bei Aufmachung der großen Averei hinausgesehen, und dem Schiffe, wenn ihm etwas dergleichen zu ersetzen ist, ein Drittheil wegen der vor dem Unglücksfall schon vorausgesetzten Abnutzung abgeschlagen. Der Versicherer kann also nicht auf sich nehmen, dem Eigner dies Werkzeug seines Erwerbs ganz schadenfrei zu erhalten. Wenn er es aber, gereizt durch eine sehr hohe Prämie, wirklich thäte, wie würde man hintennach die Entscheidung möglich machen, wie viel das Schiff ganz und in seinen Theilen bei einer gewöhnlichen Wirkung des Windes und

der Wellen, wodurch doch kein Theil zerbrochen worden oder verloren gegangen, gelitten habe? Zwei bis zur Unmöglichkeit genaue Untersuchungen würden erfodert werden, die eine von dem Zustande des Schiffes und aller seiner Theile beim Absegeln, und die zweite bei der Ankunft. (Eben daher ist bei Versicherungen auf das Kasko eine Taxe in der Polize um so nothwendiger, und wird auch äußerst selten ein Schiff ohne Taxe versichert. Diese dient indeß nur bei der Vertheilung des Schadens zur Grundlage. Wenn der Versicherte aber den Ersatz des wirklichen am Schiff erlittenen Schadens vom Assekuradör fodert, so muß der Werth, den das Schiff vor der Reise hatte, bestmöglichst durch Sachkundige ausgemittelt werden. Bei den Reparaturen, die durch einen Zufall zur See am Schiff nöthig geworden sind, wird dem Rheder ein Theil des Werths der neu angeschafften Sachen oder Ausbesserungen für die Abnutzung der seinigen in Rechnung gebracht. In Holland, England und den meisten Ländern rechnet man dafür ⅓ ab, doch macht man im erstern eine Ausnahme bei neuen Holländischen Schiffen, bei welchen sich noch wenig Abnutzung zeigt. In Hamburg läßt man durch sachkundige Leute gewöhnlich den Werth desjenigen Theils bestimmen, den der Versicherte von den neuangeschafften Sachen selbst zu tragen hat, ersetzt aber weder die verdorbenen und verlornen Viktualien, noch auch Landkarten, Kompasse, Verzierungen in der Kajüte u. dgl. Z. d. H.)

Zwar wird in der großen Averei dem Schiffe die Beschädigung vergütet, welche erweislich aus dem sogenannten P r a n g e n desselben entsteht, das ist, wenn ein Schiff, um es von dem Ufer, Sand und Klippen

abzuhalten, hart an den stürmischen Wind legen, und so eine Weile fortsegeln muß. Wer nur eine kurze Seereise bei nicht günstigem Winde gemacht hat, weiß, welche Gewalt die dem Schiff entgegen schlagenden Wellen auf dessen Körper ausüben, und wie viel mehr Masten, Segel und Tauwerk auszuhalten haben, wenn der Lauf des Schiffes in einer dem Winde zum Theil entgegengesetzten Richtung erzwungen werden muß. Kein Schiffer setzt ohne Noth sein Schiff in diese nachtheilige Lage, sondern läßt, wenn er freie See hat, sein Schiff vor dem Sturm treiben. Aber wenn er jenes im Fall der Noth thut, so ist es die Folge einer überlegten Entschliessung. Indessen möchten gerne viele Rheder eine jede starke Abnutzung des Schiffes, die aus hohler See bei ungünstigem Wetter entsteht, den Versicherern als partikuläre Averei zur Last bringen. Wenn ihnen ein Schiff nach einer etwas schweren Seereise nach Hause kömmt, und kostbare Reparaturen erfodert, aber kein solcher Unfall entstanden ist, der eine Verklarung erfodert hätte, wodurch ein Prangen des Schiffs dargethan wird, so möchten sie die Reparatur gern zur partikulären Averei machen. Sie behelligen alsdann gerne, wenn sie die Assekuranz in großen Seeplätzen, wie Hamburg, haben nehmen lassen, ihre Kommissionäre mit dem zudringlichen Auftrage, diese ungewöhnlich große Abnutzung ihres Schiffs als wirklichen Schaden von den Versicherern einzufodern. Ich habe schon gesagt, daß die Worte der Polize zu viel sagen. Aber die Vernunft berechtigt sie eben so wenig dazu, als ein Fuhrmann berechtigt werden darf, die Reparatur seines Wagens etwa von den Eignern seiner Frachtgüter, weil er keine Versicherer hat, wieder zu fodern,

wenn er auf einer Reise durch eingefallenes Regenwetter schlechtere Wege findet, als er vermuthete. Beides sind Fälle, auf welche als möglich derjenige hinaussehen muß, der seinen Verdienst durch See- oder Landfracht sucht.

§. 20.

Durch diesen Kommentar über das Formular einer Polize glaube ich die Hauptsachen angegeben zu haben, welche für solche Leser wissenswerth sind, die nicht mit dergleichen Geschäften sehr viel umgehen, aber auch für solche, die in Landstädten wohnen, und die Besorgung der Assekuranz für Güter, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen oder versenden, ihren Kommissionären oder Speditören in den Seeplätzen auftragen müssen. Es giebt auch oft sonderbare Vorfälle und Streitigkeiten, die aus der Unkunde inländischer Kaufleute mit den Assekuranzgeschäften entstehen. Indeß glaube ich doch auch für solche viel Nützliches geschrieben zu haben, welche bekannter mit der Sache sind, aber nicht den Grund aller derer Verfügungen einsehen, welche in Ansehung der Avereien und Assekuranzen in ältern und neuern Seerechten in einer gewissen Einstimmigkeit festgesetzt sind. Zwar gibt es noch viele andere Gegenstände der Versicherungen, als Seegefahr, und besondere Bestimmungen, unter welchen Assekuranzen genommen werden: z. B. auf die Lebensdauer; auf Ranzionsgelder, wenn ein Seemann von den Türken genommen wird; auf Feuersgefahr von Gütern; wie auch Versicherungen von Schiffen und Gütern auf gewisse Zeit, oder für einen bestimmten Theil ihres Weges. Ich will aber nur von zweien etwas beifügen, nämlich

von Assekuranzen auf Interesse und Noninteresse, und auf imaginären Gewinn.

§. 21.

Müssige Leute, oder solche, die einen ernsthaften Zweck in den Gegenstand eines Glücksspiels verwandeln, so wie dies in dem 3ten Buche, Kap. 6. §. 17 beschriebenen falschen Stockshandel geschieht, haben auch eine Versicherung erfunden, welche keinen andern Zweck hat, als sich die Hoffnung des Gewinns aus einem Verluste, der sie gar nicht angeht, durch eine Prämie zu erkaufen. Sie nehmen nämlich eine Polize für ein willkührliches Kapital auf ein Schiff, von welchem sie wissen, daß es unterweges sei, bezahlen eine gewisse Prämie dafür, und bekommen die versicherte Summe bezahlt, wenn das Schiff verloren geht. Dergleichen Versicherungen sind in England nicht ungewöhnlich, obgleich sie durch ein Statut vom Jahr 1746 verboten sind. Nur auf Kaperschiffe und auf Güter, die aus Spanischen oder Portugiesischen Häfen kommen, ist sie erlaubt verblieben. Es ist eine bloße Wette auf die glückliche oder unglückliche Ankunft eines Schiffes, die daher immer mit der Bedingung geschlossen wird, daß der Assekuradör im Falle der Strandung die Summe, als wäre es ein totaler Schaden, bezahle, und nicht etwa nach abgemachter Averei so viel weniger bezahlen dürfe, als diese beträgt. Das kann auch nicht anders sein, weil sehr oft ein Assekuradör solche Polizen auf Schiffe zeichnet, für welche keine Averei aufgemacht wird. Auf Güter kann nicht so gezeichnet werden; es müßte denn der Wettende wissen, was für Art Güter in dem Schiffe sind, um demnächst sagen zu können: Solche Güter,

verderbliche oder unverderbliche, waren im Schiffe. Wie nun für diese die Averei aufgemacht ist, so sind auch die Güter, auf welche ich gewettet habe, anzusehen. Aber so etwas ist dem Gewinnsüchtigen zu weitläufig. Wenn dann das angeführte Brittische Statut erlaubt, daß Assekuranzen auf Waaren oder Effekten aus Europäischen oder Amerikanischen Häfen, die im Besitz der Krone Spanien oder Portugal sind, können versichert werden, so ist dies wahrscheinlich von solchen ernsthaften Versicherungen zu verstehen, die keine leere Wette zur Absicht haben, und von welchen ich sogleich noch mehr sagen werde.

Bei so vielen Beispielen des Betruges ist eine solche Versicherung insonderheit bedenklich. Denn dem, der ohne Interesse Versicherung zu großem Belauf sucht, kann man auch wol zutrauen, daß er, um sich seines Gewinns gewiß zu machen, mit dem Schiffer eine bübische Beredung nehme, daß er das Schiff zu Unglück bringe, und dadurch die Eigner und wirklichen Versicherer desselben sowol, als der Ladung, in empfindlichen Verlust setze. Weil nun dies bei Kaperschiffen weniger zu fürchten ist, so sind sie in jener Akte der Spielsucht der Britten als ein Gegenstand freigelassen worden. S. Statut 19. George II. c. 37. s. 4. in (Magens) Versuch über Assekuranzen, S. 1068 ff.

Indessen giebt es Fälle, in welchen ein ehrlich denkender Kaufmann Versicherungen sucht, und ohne gewiß zu sein, ob er Interesse oder nicht Interesse an dem in der Polize benannten Schiffe habe. Man setze: Einer habe eine Kommission auf Lissabon zum Einkauf und zur Versendung von 10,000 Mk. Waaren gegeben; sein Kommissionär berichte ihm, daß er den Auftrag

ausgerichtet habe, und die Güter zur Absendung bereit halte, sende ihm aber noch kein Konnossement zum Beweis, daß, und in welches Schiff er sie verladen habe. Nun kömmt dem Kaufmann eine Schiffernachricht, daß ein benanntes Schiff von Lissabon kommend auf der See gesehen worden sei. Ein Sturm erfolgt. Noch ist das Schiff nicht da, und der Kaufmann muß fürchten, seine Güter zu verlieren, ehe das Konnossement durch die Post an ihn gelangt, und ihn in den Stand setzt, die Versicherung unter gehöriger Bestimmung zu nehmen. Er sucht sie indessen, und schließt sie auf das benannte Schiff, doch ohne die Marken und Nummern der Packen oder Kisten angeben zu können, wie doch sonst nothwendig ist. Dabei behält er sich vor, daß die Versicherung ungültig sein, und kein Ristorno dafür Statt haben solle, im Fall dies Schiff seine Güter nicht geladen habe. Einer solchen Assekuranz giebt man auch wol die Benennung auf Interesse und Noninteresse. Die Gesetze können eine solche nicht verbieten, auch nicht einmahl mißbilligen. Doch wird sie in unsern Gegenden in Hamburg nicht unter einer solchen Benennung geschlossen, sondern man bleibt lieber in dem gewöhnlichen Wege. Der Assekuradör läßt sich den Mangel der Anzeige von Marken und Nummern gefallen, welches freilich nicht ohne Bedenklichkeit ist, behält sich aber, wie bei andern etwa durch Irrthum zwiefach geschlossenen Assekuranzen, vor, daß, wenn diese nicht Statt hat, er die Prämie mit Abzug von ½ Prozent ristornire.

§. 22.

Es ist natürlich, daß ein Kaufmann, welcher eine

Unternehmung von Belang über See macht, bei dem Verlust seiner Güter auch den Verlust des bei deren glücklicher Anlangung mit Grunde zu hoffenden Gewinns empfindlich fühle. Dies möchte Grund genug für jeden bedächtlichen Kaufmann sein, eine Versicherung auf diesen Gewinn besonders zu nehmen. Aber die Prämie dafür ist immer gewisser Verlust, welcher in jedem Fall gelitten werden muß, die Spekulation schlage ein oder nicht, und ein Kaufmann, der aus zu großer Behutsamkeit jeden Gewinn, den er von seinen über See gemachten Unternehmungen hofft, versichern lassen wollte, möchte am Ende nicht viel gewinnen. Daher sind solche Versicherungen, die man auf imaginären Gewinn nennt, wenig gewöhnlich. Nur in den Ausrüstungen von Schiffen zur Fischerei hat sie zuweilen Statt; doch mehr als Ersatz des Verlustes, den eine verlorne Reise entstehen macht, wenn Volkshäuer und Viktualien vergebens verwandt werden, als um dem Rheder einen Ueberschuß über diese Kosten und einen Gewinn zu verschaffen, welchen Zufälle der Natur für die diesmahlige Reise versagten. (Nach der Amsterdamer Assekur. Ordn. vom J. 1744. Art. 17. muß der imaginaire Gewinn in der Polize tarirt und angegeben werden, auf welche Güter er sich beziehe. Es soll auch kein Ristorno der Prämie dabei Statt finden.)

Dann leiten auch den Kaufmann folgende Ueberlegungen zur Nehmung einer solchen Assekuranz, welche ich in einem Beispiele darstellen will. Er versendet nach Lissabon eine Partei Waaren, welche er in der Polize mit allen Unkosten bis an Bord und der Assekuranzprämie auf 10,000 Mk. tarirt, wiewol er in Lissabon auf einen Börsenpreis von 12,000 Mk. rechnet.

Die Waare kömmt so stark beschädigt an, daß sie dort zu 50 Prozent unter dem Börsenpreis verkauft werden muß, d. i. für 6000 Mark. Hier aber wird nach eben diesem Verhältniß dispaschirt, aber auf 50 Prozent, nicht von 12,000, sondern nur von der taxirten Summe 10,000 Mk. Der Kaufmann bekömmt also statt wirklich verlorner 6000 Mk. nur 5000. Um sich also davor sicher zu stellen, nimmt er neben der Polize auf den taxirten Werth eine zweite auf den mit Grunde erwarteten Ueberschuß von 2000 Mk. in Lissabon, der keinesweges ganz Gewinn für ihn ist, weil Fracht und Unkosten in Lissabon davon abgehen. Diese 2000 Mk. bekömmt er keinesweges ganz, sondern auch nur 50 Prozent. Auch hat eine solche Assekuranz keinesweges den Effekt, welchen man aus der Benennung abnehmen möchte, daß, wenn die Waare wohlbehalten angekommen wäre, aber nur zu 10,000 Mk. verkauft werden könnte, der Versicherer dem Versicherten jene 2000 Mk. voll bezahlen müßte.

Ein mehr ins Genauere gehendes Beispiel von einer Versicherung auf imaginären Gewinn enthält der 71ste Zusatz, Bd. II.

Nachtrag d. H.

Von den Reassekuranzen.

Eine Reassekuranz oder Rückversicherung ist ein Vertrag zwischen einem Versicherer und einem Dritten, worin der letzte als Reassekuradör (Rückversicherer) verspricht, den erstern bei einem erlittenen Unfall oder Verlust schadlos zu halten. (S. Ordonn. de la marine de Louis XIV. l. 3. tit. 6. art. 20. 21;

das ältere Preußische Seerecht Cap. 6. art. 17; Preuß. Landrecht Tit. Assekur. §. 2016 ff.; Hamburg. A.O. Tit. 18. Art. 1. 2; Schwedische A.O. Art. 10. §. 1. 2.) Der Versicherte bleibt dabei mit seinem Versicherer völlig in Verbindung; die zwischen beiden abgeschlossene Polize behält ihre volle Gültigkeit; die Rückversicherung wird daher auch ohne Vorwissen und Zustimmung des ersten Versicherten abgeschlossen. Diesem letztern muß daher von seinem ersten Versicherer der etwa vorfallende Schade oder Verlust ersetzt werden, wenn der letztere auch keinen Ersatz von seinem Reassekuradör, wegen dessen Insolvenz, erhalten kann. Eben so wenig bekömmt aber auch der erste Versicherte Ansprüche an den Rückversicherer, wenn sein eigentlicher Versicherer insolvent wird; jener kann auch nichts von dem besonders für sich fodern, was der Reassekuradör etwa an den insolventen Versicherer schon bezahlt oder zur Masse desselben gegeben hat. — Beim Abschluß einer Reassekuranz muß der erste Versicherer seinem Reassekuradör alle Nachrichten, die er von seinem Versicherten und der assekurirten Sache hat, mittheilen, selbst da, wo dies in den Assekuranzordnungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Das Verschweigen einzelner Umstände macht auch diesen Kontrakt, wie jede Assekuranz, ungültig. Uebrigens kann der Rückversicherer etwa nur den ganzen Risiko übernehmen, oder diesen auch, wie oft geschieht, nebst der Prämie mit dem Versicherer theilen. Ob die letztere höher oder niedriger bedungen wird, als in der ersten Assekuranz, macht in der Hauptsache keinen Unterschied. Mehrere Assekuranzordnungen verlangen indeß, daß der Ausdruck Reassekuranz in die Polize eingerückt werde. An manchen Orten ist die

Rückversicherung überhaupt, aber doch mit Unrecht, verboten. Wichtige Vorfälle können leicht einen noch wohlhabenden Kaufmann nöthigen, seine Assekuranzgeschäfte ganz oder zum Theil aufzugeben, und den noch für ihn stattfindenden Risiko wieder versichern zu lassen, oder mit Andern zu theilen. Der vielfältige Mißbrauch der Reassekuranzen zu Spekulationen auf das Steigen und Fallen der Prämien veranlaßte auch in England, wo sie vormahls erlaubt waren, ein Verbot derselben durch das Statut 19 George II., welches sie nur noch in dem Fall zugesteht, wenn der Versicherer insolvent wird, oder stirbt. Die Hamburgische Assekuranzordnung erlaubt dem Versicherten Tit. 18. Art 2, wenn sein Assekuradör unfähig wird, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, von diesem die Prämie zurückzufodern, und sich von neuen versichern zu lassen. Dies aber, so wie überhaupt jede Versicherung in dem Fall, wenn der Versicherte denselben Gegenstand von neuen versichern läßt, ist eine uneigentliche Art der Reassekuranz, nur eine wiederholte Versicherung, wobei der erste Versicherer ganz aus der Verbindung mit dem Versicherten kömmt. Will der Versicherer dies aber von seiner Seite bewirken, so muß es mit Zustimmung des Versicherten geschehen; der letztere darf auch eine uneigentliche Rückversicherung nur in den Fällen suchen, worin es ihm die Verordnungen erlauben.

§. 23.

Die so allgemein gewordene Assekuranz hat in dem Gange der Handlung überhaupt große Veränderungen gemacht, die theils als vortheilhaft, theils als nachtheilig angesehen werden können.

1) Vortheilhaft ist es unstreitig, daß nun das Glück eines über See handelnden Kaufmanns nicht mehr so von ungefähren Zufällen der Natur abhängt, als ehemals. Manche Art der Handlung würde wegen Mißlichkeit der Seefahrt gar nicht betrieben werden können. Ohne diese Versicherung müßte ein vorsichtiger Kaufmann einen großen Theil seines Vermögens bei Seite legen, um in dem Fall, da er ein Schiff ganz verliert, noch seine Handlung fortsetzen zu können. Jetzt aber kann ein jeder, auch der Schwächste, sein ganzes Vermögen in einer Seehandlung wagen, und darf nur dahinaussehen, daß er es bei Unglücksfällen aushalten könne, bis der Versicherer ihm einen Theil des entschiedenen Schadens, und, nach aufgemachter Dispasche, das Ganze bezahlt. Die Handlung überhaupt ist also dadurch viel lebhafter geworden.

§. 24.

2) Als schädliche Folgen möchten anzusehen sein, a) die seitdem entstandene Unsicherheit im Spekulations- und überhaupt im Eigenhandel. Vor Zeiten ließen alle Schiffe die Meere in der schlechtesten Jahrszeit unbefahren, ja sogar gewisse Seerechte, besonders die hanseatischen, geboten, daß kein Schiff vom 10ten Novbr. bis zum 2ten Febr. in See gehen solle. Es wußte also ein jeder Kaufmann, daß ihm nach Martini kein später abgehendes Schiff seinen Preis verderben könnte. Jetzt aber muß er in denen Gewässern, wo der Winter ungewiß ist, dies zu aller Zeit fürchten. Mancher Kaufmann wird auch unglücklich dadurch, wenn er in später Jahrszeit Güter verladet, und ein unerwartet früher oder langer Winter, wie in den Jah-

ren 1784 und 85 geschah, sein Schiff Monate lang zurückhält, und die Konjunktur darüber verloren geht. Aber wenn solche Einschränkungen in der Handlung voriger Zeiten Statt haben konnten, so können sie es jetzt nicht mehr, da auch der kürzeste Winter in den nordischen Gegenden mancher Art der Handlung noch zu lang wird. Wenn z. B. in Hamburg die Schiffe von Malaga her im November ankommen, so bedürfen noch die Ostseeischen Häfen ihres Theils der damit angelangten Waaren, z. B. Zitronen und anderer Früchte, die nicht den Winter durch liegen bleiben können. Dann geht noch manches Schiff mit denselben von Lübeck im Dezember ab, und erreicht den Hafen seiner Bestimmung. Denn viele Häfen im hohen Norden, z. B. Reval, Bergen, Drontheim sind oft im Januar noch nicht vom Eise geschlossen. Man kann auch in jetzigen Zeiten sehr auf die gebesserte Kunst der Schiffahrt rechnen. Auf manche Gegenden muß ein Schiff seine Abfahrt bis in den Winter stellen. Das müssen insonderheit die Ostindienfahrer, die, wenn sie die Passatwinde treffen wollen, spät im Jahre aus den nordischen Häfen abgehen müssen.

b) Die Preise aller Waaren, welche über See kommen, werden dadurch theurer. Derjenige, welcher die Assekuranz wirklich bezahlt, muß dieselbe auf den Preis der Waare schlagen. Aber auch der Kaufmann, welcher die Seegefahr selbst läuft, wird darum nicht wohlfeiler verkaufen, sondern den Preis mit genießen wollen, für welchen diejenigen verkaufen, welche die Prämie auf selbige bezahlt haben.

Indessen ist dies nur ein anscheinender Nachtheil. In ältern Zeiten wurden die Waaren unter sonst glei-

chen Umständen eben dadurch gewiß theurer, als jetzt, daß der Kaufmann auf höhere Preise halten mußte, um den so ungewissen Schaden von Seeunglück aushalten zu können. Bei der damahligen schlechtern Beschaffenheit der Schifffahrtskunst mußte er um so viel höher den Anschlag davon machen. Eben deswegen waren die Assekuranzen, als sie zuerst üblich wurden, ungemein hoch. Im vorigen Jahrhundert war die gewöhnliche Prämie von Hamburg auf Lissabon auch im Sommer 5 Prozent. Dazu würde sich kein Kaufmann entschlossen haben, wenn er nicht die bis dahin von ihm selbst bestandene Gefahr höher angeschlagen hätte. Jetzt aber weiß der Kaufmann, wenn seine Polize gezeichnet ist, aufs bestimmteste, was ihm diese Gefahr kostet, und darf, in Rücksicht auf diese, den Preis seiner Waare nicht nach dem Grade seiner Besorgniß erhöhen. Wenn noch jetzt alle Kaufleute ihr Risiko ließen, so würde doch ein jeder im Waarenverkauf so viel zu gewinnen suchen, daß er den Verlust von andern ihm verunglückenden Waaren tragen könne. Dann aber würde manchmahl ein leichtsinniger, oder im Geldmangel sich befindender Kaufmann, bei seiner schon glücklich angelangten Waare nicht auf die von derselben schon überstandene Seegefahr rechnen, sondern wohlfeil verkaufen, und Andern den Preis verderben können.

§. 25.

Indessen kann es mit dem Versichern zu weit getrieben werden. Etwas wagen, ist bei Handlungsgeschäften wesentlich. Es ist schon oben, Buch 3. Kap. 5. §. 15, als ein Grund gegen die oft vorgeschlagenen Assekuranzen auf kaufmännischen Kredit, angeführt, daß,

wenn ein gar zu vorsichtiger Kaufmann für alle Gefahren des Verlustes Versicherungen suchen und bezahlen wollte, die Rechnung bald zeigen müsse, daß die Kosten fast allen auf seinen Handel zu machenden Gewinn wegnehmen würden. Eine ungefähre Berechnung, wie viele Prozente die Assekuranz wegnehme, wenn man alles bei einem Gegenstande versichern läßt, enthält der 72ste Zusatz, Bd. II.

Ueber die großen Vortheile, welche die Assekuranzgeschäfte in Hamburg dem Handel in neuern Zeiten gewähren, so wie über den jetzigen Zustand des Hamburgischen Assekuranzwesens s. den 73sten Zusatz, Bd. II.

Viertes Kapitel.

Von der Bodmerei.

§. 1.

Jeder Schiffer, der auf einen etwas entfernten Platz segelt, und jeder Rheder desselben weiß, daß er, auch nach der glücklichsten Reise, dort Bedürfnisse haben werde, welchen nicht anders, als durch Geld abgeholfen werden kann. Dieses Geld dem Schiffer mitzugeben, wäre so viel, als die Gefahr des möglichen Verlustes vergrößern, und, weil man doch nicht den nöthigen Belauf vorher wissen kann, so würde manche Summe ungenützt und mit Zinsenverlust für deren Besitzer hin und her verschifft werden. Und wie kann man immer

in dem Abgangshafen zu der Geldsorte gelangen, die in dem Bestimmungshafen gänge und gebe ist? Der Schiffer muß es daher so machen, oder es muß für ihn so gesorgt werden, wie ein zu Lande Reisender für sich sorgt oder sorgen läßt, daß er allenthalben so viel Geld finde, als ihm bei seinem Aufenthalt und zur Fortsetzung seiner Reise nothwendig ist. Er wird an irgend einen Einwohner des Hafens verwiesen, oder dem gewöhnlichen Ausdruck nach konsignirt, der allen seinen Bedürfnissen mit dem ihm nöthigen Gelde abhilft, und ihn in dem Stande erhält, die Zwecke seiner Reise ohne Störung durch unerwartete Zufälle zu erfüllen. Dieser wird dann nicht nur die gewöhnliche Provision, sondern auch in dem Falle kaufmännische Zinsen für seinen Vorschuß rechnen, wenn er den Umständen nach nicht angewiesen werden kann, auf die Eigner des Schiffes zu trassiren, sondern deren Remesse erwarten muß.

Diese Vorsicht wird kein Rheder für irgend einen Platz zu nehmen versäumen, wohin sein Schiff auch nur muthmaßlich kommen kann, und kein Schiffer wird dahin gerne gehen, wo nicht auf diese Art schon für ihn gesorgt ist, oder er als ein dort schon bekannter Mann sich selbst zu helfen weiß. Für die Reisen in und aus der Ostsee bedarf es schon unterweges dieser Vorsorge. Für jedes Schiff, ja für jede Waare, die durch den Sund geht, ist dieselbe nöthig, um den Schiffer in den Stand zu setzen, den Zoll in Elsenör zu klariren.

§. 2.

Das alles ist nun zwar so bekannt, als es gewöhn-

lich ist. Aber man denke dabei an alte Zeiten zurück, in welchen die Hülfsmittel fehlten, welche jetzt alle mit der Handlung im Zusammenhange stehende Geschäfte so sehr erleichtern. Man kann freilich annehmen, daß zwischen Häfen, die viel Gewerbe hatten, die Konsignation eines Schiffes an einen Handelsmann in dem Bestimmungshafen nie unterblieben sei, wenn es deren bedurfte. Aber nur selten bedurfte ein Schiff derselben. Denn auf fast allen reiseten Eigner der Ladung oder des Schiffes, oder sichere Bediente derselben mit. In vielen Fällen aber war es in jenen Zeiten so gut wie unmöglich, für ein Schiff in dem jetzt üblichen Wege zum voraus zu sorgen. Die Schiffe segelten nicht alle unter gewissen Bestimmungen, und ihre Führer selbst wußten bei ihrer Abreise nicht alle die Häfen, in welche sie einlaufen, und wo die Eigner der Ladung den besten Markt für dieselbe finden würden. Es mußten also theils manche Verlegenheiten für dieselben entstehen, theils die Lust und der Anschein zum Gewinn ein dringendes Bedürfniß des Geldes für die mitreisenden Kaufleute veranlassen. Verlegenheit, wenn ein Schiff beschädigt anlangte, und einer kostbaren Reparatur bedurfte; Bedürfniß, wenn sich ein Gewinn versprechendes Geschäfte in einem solchen Hafen machen ließ, und der Verkauf der hingebrachten Ladung nicht Geld genug gegeben hatte, um eine kostbarere Retourladung mit zu nehmen.

In solchen Umständen mußte der Schiffer und der mitreisende Handelsmann es sich sehr lieb sein lassen, wenn er einen Einwohner des Orts fand, der ihm mit Geld in der einen oder der andern Absicht zu Hülfe kam. Er mußte aber auch sich schwere Bedingungen

gefallen lassen, weil er keine andere Sicherheit anbieten konnte, als den Gegenstand des genommenen Darlehens. Ging das Schiff oder die Waare verloren, auf welche das Geld angeliehen war, so konnte der Darleiher schwerlich auf Bezahlung rechnen, und wenn ja der Anleihende noch sonst etwas im Vermögen, und den besten Glauben an seine Ehrlichkeit für sich hatte, so mußte, da keine Versicherungen damahls gewöhnlich waren, der Darleiher den Fall eines Schiffbruchs dafür ansehen, daß dieser seinen Schuldner außer Stand setzen würde, ihm seine Schuld zu bezahlen. Er sah also, wenn er sich entschloß, die Seegefahr als auf sich selbst zurückfallend an. Er rechnete, wie ein Assekuradör zu unsern Zeiten rechnen muß, aber viel höher, weil die damahlige Unvollkommenheit der Schifffahrt seine Gefahr viel größer machte. In Ganzen aber rechnete er nach eben denen Gründen, welche ich oben Buch 3. Kap. 6. §. 23 bei dem Großaventurhandel angegeben habe.

§. 3.

Diesen Handel habe ich dort so beschrieben, wie er in der jetzigen handelnden Welt noch hier oder dort besteht, ohne etwas Geschichtliches von demselben beizubringen. Hier ist der Ort zu sagen, daß derselbe in den ältesten Zeiten ein sehr gewöhnliches Geschäfte gewesen sei, und daß vielleicht der halbe Theil aller Handlungsgeschäfte in diesem Wege betrieben wurde. Als einen Beweis davon sehe ich dieses an: So armselig das Römische Recht an Verordnungen über die Handlung ist, so viele Verfügungen enthält es über diesen so benannten Schifffahrtswucher (Foenus

nauticum), nicht um ihn zu verbieten, sondern um ihn in dem Gange der Ordnung und der Billigkeit zu erhalten. Zwei Ursachen außer jenen Veranlassungen beförderten ihn gewiß ungemein. Die erste war der damahls viel größere Gewinn für den Kaufmann, wenn er mit seinen eingehandelten Waaren den rechten Markt aufsuchte. Damahls gab es keine Posten, welche von einem Handelsplatz zum andern die Preiskuranten und die verlangten Conti finti, so wie jetzt, von einem Ende Europens zum andern brachten, welche Ursache sind, daß der Preis einer jeden Waare, wenn nicht Konjunkturen ihn verändern, von dem Orte ihrer Ausfuhr an ungefähr in dem Maße höher wird, wie die Kosten der fernern Verführung es mit sich bringen. Plinius sagt, daß die Waaren Indiens in Rom hundertfach theurer, als ihr ursprünglicher Werth, verkauft wurden. Man mag in diesem Ausdrucke so viele Uebertreibung annehmen, als man will (wie denn eigentlich nichts Bestimmtes in ihm angenommen werden kann), so wird doch jetzt, da alle Wege für die Handlung so ausstudirt sind, niemand über den Preis einer, wenn gleich noch so weit her geholten, Waare sich so ausdrucken.

Eine zweite Ursache, ohne welche dieser Handel damahls gar nicht hätte bestehen können, war, daß die ganze damahls handelnde Welt sich nur unter Einer, nämlich der Römischen Botmäßigkeit befand. Der Gläubiger konnte also seinen Schuldner allenthalben abreichen, und kannte die Gesetze, nach welchen er gerichtet werden konnte.

§. 4.

Es ist mir noch nicht gelungen, aufzufinden, nach welcher Regel die Zinsen dieses Großaventurhandels in jenen Zeiten sich mögen bestimmt haben. Sie waren aus leicht einzusehenden Gründen höher, als die Zinsen, bei welchen die Benennung Wucher zu gelten anfängt, Die Lateinische Benennung Foenus hat eine ähnliche, jedoch nicht gleich böse Bedeutung mit dem Worte: usura. Wenigstens nahmen die Römischen Gesetze solche Kontrakte noch nicht für wucherlich. Allein nach der Zeit sahen übelverstandene kirchliche Gesetze, und vollends das kanonische Recht, welches alles Zinsennehmen verbot, sie in einem sehr gehässigen Lichte an, und verboten sie mehrmahls. Weil sie aber nicht den Gang der Handlung verbessern konnten, so hätte in den damahligen Zeiten fast alle Handlung aufhören müssen, wenn alle Kaufleute gehorsame Söhne der Kirche gewesen wären. Die im Norden angenommene Benennung dieses Geschäftes: Bodmerei, Englisch Bottomry, Franz. Contrat à la Grosse, ou Contrat à grosse avanture, Holl. Bodemery oder Bodemary, läßt wol keine andere Ableitung zu, als vom Boden des Schiffes, der dem Darleihenden ganz oder zum Theil zum Eigenthum überlassen ward, so daß er nach geendigter Seereise, auf welche sein Vorschuß ging, die Hand auf dasselbe legen, und seine Schuld ganz, oder, wenn das Schiff nicht versunken war, zum kleinen Theil aus dem Ueberreste desselben, dem Boden, sich bezahlt machen konnte, Aeltere Seerechte, insonderheit das Wisbysche, befugten jedoch den Schiffer, im Fall der Noth auf einen Theil seines Schiffes Geld als förmlichen Vorschuß zu nehmen. Für einen solchen Fall der Noth durfte nun frei=

lich die Kirche nicht gefragt werden, ob dem Darleihenden auch Zinsen eingestanden werden dürften. Sie setzten dabei die Bedingung, daß der Schiffer sich an einem Orte befinde, wo er nicht ohne großen Verlust einen Theil der Ladung zu Gelde machen könne. Ich werde von diesem Umstande §. 7. weiter reden.

§. 5.

Die neuern Seerechte, welche auf das kirchliche Verbot keine Rücksicht mehr nehmen, sind reich an Verfügungen über die Bodmereikontrakte, und geben ihre Vorschriften über dieselben in fast gleichen Ausdrücken, und nach fast gleichen Grundsätzen, der Gegenstand derselben mag aus dem Schiff, oder den eingeladenen Gütern bestehn. Sind es Güter, so ist es freilich Bodmerei auf dieselben, und Vorschuß auf große Aventure ganz und gar Ein Ding. Ich habe also davon nichts mehr zu sagen Anlaß; aber desto mehr in Ansehung der zum Bodmereinehmen genöthigten Schiffe. Ich muß nur noch bemerken, daß man den Gläubiger in Bodmereikontrakten den Bodmereigeber oder Bodmeristen, den Schuldner aber den Bodmereinehmer benenne.

§. 6.

Der Veranlassungen, für ein ganzes Schiff oder für einen Theil desselben einen lästigen Bodmereikontrakt einzugehen, sind in unsern Zeiten vornehmlich zwei: die erste ist der §. 3. von mir angegebenen, welche in alten Zeiten Statt hatte, ähnlich, nämlich die Hoffnung, mit dem Schiff eine Fracht zu verdienen, welche reichlich genug lohnt, um die hohe Bodmerei-

prämie tragen zu können. Man nehme z. B. an, ein Schiff liege in einem Ostseeischen Hafen zu einer Zeit, da ein Krieg ausbricht, und die Frachten unerwartet hoch für neutrale Schiffe steigen. Dem Schiffer wird eine Certepartie angeboten, welche er nicht schließen kann, weil sein Schiff einer starken Reparatur bedarf, die nun schnell vollführt werden muß, und um so viel mehr kostet. Er würde die Konjunktur verlieren, wenn er sich erst Geld von Hause her verschaffen sollte. Oder man setze, dem Kommissionär, an welchen er konsignirt ist, gehe die Summe über seine Ordre. Der Schiffer wird also sich entschließen, Geld auf Bodmerei zu nehmen; und sich der hohen Prämie unterwerfen. Eben dergleichen kann einem Schiffer in dem Hafen begegnen, wo er zu Hause gehört, wenn er Eigner des Schiffes ist, aber nichts mehr, als dieses, im Vermögen, folglich keinen Kredit hat, um auf gewöhnliche Zinsen Geld zur Ausrüstung seines Schiffs zu borgen. Ist er nicht Eigner vom Ganzen, oder einem Theil desselben, so verbieten ihm alle Seegesetze, in dem Hafen, wo er zu Hause gehört, Bodmerei zu schließen. Es kann aber auch treffen, daß ein Mitrheder im Schiffe nicht die Kräfte hat, seinen Theil zu den nöthigen Ausrüstungskosten beizutragen, und da man dies ihm abmerkt, nicht den Kredit findet, Geld im gewöhnlichen Wege aufzunehmen, sondern sich zu einem Bodmereikontrakt verpflichten muß.

Fälle dieser Art betreffen auch wol Schiffe der großen Handlungskompagnien in entfernten Gegenden. Ein Schiff hat z. B. 200,000 Rthlr. halb an Europäischen Gütern, halb an barem Silber nach Indien gebracht. Jene werden zwar mit 40 Prozent Vortheil

verkauft, und dessen Kargadör hat demnach 240,000 Rthlr. zum Ankauf einer Retourladung. Aber das Schiff bedarf einer Reparatur, die dort, wo Schiffsmaterialien so sehr theuer sind, nicht unter 20,000 Rthlr. vollführt werden kann. Der Kargadör müßte also mit einer so viel schwächern Retourladung abgehen. Die Preise aber stehen so vortheilhaft, daß er glaubt, diese Ladung nicht reich genug machen zu können. Er möchte also gern noch für 50,000 Rthlr. einkaufen. Diese fehlen ihm, und noch 20,000 Rthlr. wegen des Schiffs dazu. So viel vermag die dortige Kasse der Kompagnie nicht, oder deren Agenten suchen selbst auf Unkosten der Kompagnie zu gewinnen, indem sie das Geld nur auf Bodmerei zu geben anbieten. Der Kargadör wird aus zwei Ursachen sich bequemen müssen: erstlich, weil er sich an einem Orte befindet, von welchem er nicht Wechsel auf die Kompagnie ziehen kann; zweitens, weil er dort keine Assekuradöre findet, welche ihm die fehlende Summe versichern, so daß er die Polize verpfänden könnte. Sein Schiff und Gut sind zwar in Europa versichert, aber nicht bis zu der Summe, welche das Schiff nun mit seiner Retourladung werth wird. Wer ihm also dies Geld giebt oder verschafft, muß sein eigener Assekuradör sein, und wird zu nicht geringern Zinsen, als solchen, das Geld geben, welche den dort üblichen hohen Zinsen und der Assekuranzprämie zusammengenommen wenigstens gleich sind.

§. 7.

Weit gewöhnlicher aber ist der Fall, da ein Schiffer in einen Nothhafen einläuft, wo er gar keinen Freund oder Korrespondenten seiner Rheder oder Ein=

lader findet, weil auf den Zufall nicht gerechnet werden konnte, der ihn dort hinführte. Ist dieser Nothhafen auch ein Handelsplatz, wo er für die einhabenden Waaren auf billige, und in dem großen Handel zu der Zeit Statt habenden Preise rechnen kann, so befugen ihn zwar die meisten Seerechte, einen Theil derselben zu verkaufen, um damit die ihm entstehenden Kosten zu bestreiten. Aber die damit verbundenen Verfügungen sind zum Theil sehr hart für den Schiffer. Alle setzen der Billigkeit gemäß fest, daß das für diese Waaren gelösete Geld in der großen Averei erstattet werde, wenn das Schiff behalten zur Stelle kömmt. Aber das Wisbysche läßt ihn den Eignern dafür haften, wenn das Schiff hintennach verloren geht. Die Rechtsgelehrten bestehen großentheils ebenfalls darauf, und andere Seerechte lassen es unentschieden. Das hanseatische erlaubt es ihm nur, wenn er nicht Geld und Wechsel bekommen kann; und das Antwerpensche setzt noch dazu: wenn nicht auch auf Bodmerei. Es ist also ein solcher Verkauf der Waaren ein für den Schiffer bedenklicher Schritt; wiewol auch Gewinn aus diesem Verkauf unter gewissen Umständen entstehen kann. Die Brittischen Gesetze haben hierin eine billigere Nachsicht, als welche sonst dem Geiste der Handlungsgesetze dieser Nation in Rücksicht auf Ausländer, gemäß ist. Sie erlassen den Zoll von solchen Waaren, die ein Schiffer in einem dergleichen Nothfall verkauft. Indessen giebt der Käufer gern einen Preis, der dem durch die Zölle erhöhten Preise wo nicht gleich, doch nahe kömmt, welcher dann natürlich höher ist, als derjenige, welcher dafür erlangt sein würde, wenn die Güter in ihrem Bestimmungsorte angelangt wären, wo die Zölle und Abgaben geringer

sind. Es ist insonderheit dies bei einer Ladung von Weinen manchem Schiffe sehr vortheilhaft geworden, und mag auch wol von Schiffern ohne eigentlichen Nothfall benutzt worden sein. Mir ist noch kein Seegesetz bekannt, welches für diesen Fall die richtige Verfügung träfe, daß der daraus entstehende Vortheil nicht dem Eigner der Waare zu Gute kommen, sondern zur Verminderung der großen Averei angewandt werden müsse.

§. 8.

Aber in kleinen Häfen, die keine bedeutende Handlung haben, wird ein Schiffer keinen Theil seiner Ladung verkaufen können, ohne sie zu verschleudern. Dies ist der Fall mit den meisten Häfen im südlichen Norwegen, welche freilich herrliche Zufluchtsörter für die Schiffe sind, die in der Nordsee und im Schagerak von südlichen Stürmen überfallen werden. Nur in wenigen unter jenen ist eine so ausgebreitete Korrespondenz mit andern Handelsplätzen, daß ein Schiffer dort einen Einwohner antreffen könnte, der ihm auf den Kredit seiner Rheder oder Einlader den nöthigen Beistand leistete. Es ist wenigstens eine ganz zufällige Sache, wenn es sich so trifft. Aber er findet leicht offene Kasse bei bemittelten Einwohnern, wenn er sich zu einem Bodmereikontrakte versteht. In dem jetzigen Zustande der Handlung kann man zur Erfüllung der von dem Schiffer eingegangenen Verpflichtung, die vorgeschossene Summe zu bezahlen, nachdem er in seinem Bestimmungsort eingelaufen ist, leicht Rath schaffen. und einen betrügerischen Anschlag, einen andern Weg zu nehmen, um der Bezahlung auszuweichen, kann man so gut als unmög-

lich ansehen. Der Bodmereigeber kann also durch den Weg der Korrespondenz und Wechsel Anstalt machen, daß ihm diese Bezahlung zu rechter Zeit zu Händen komme. Zwar könnte man annehmen, daß ein solcher Mann in dem Vertrauen auf die Ehrlichkeit der Rheder und Befrachter, die von diesen nicht erbetene und dem Schiffe und Gute geleistete Hülfe dankbar zu erkennen, und nach darüber eingesandter Berechnung alles zu erstatten, auch nur die üblichen Zinsen, berechnet auf die Zeit, in welcher ihm sein Geld wieder einkommen kann, nebst der Provision auf die vorgeschossene Summe schlagen müsse, und dann alles durch Wechsel einziehen werde. Aber das machen folgende Umstände bedenklich: 1) Alle Geld- und Handlungsgeschäfte, welche jemand ohne bestimmte Befugiß unternimmt, sind mißlich, und lassen Chikanen, wo nicht für das Ganze, doch wenigstens für einen Theil, befürchten. 2) Diese sind alsdann vollends zu besorgen, wenn das Schiff auf fortgesetzter Reise verloren geht, da dann die Theilnehmer unwillig werden möchten, einen Vorschuß mit Zinsen und der Provision zu ersetzen, von welchen der beabsichtigte Vortheil ganz verloren gegangen ist. — 3) Auch kann der Bodmerist sich nicht gewiß machen, an wen unter den Eignern vom Schiffe und der Ladung er seinen Regreß zu nehmen habe. Denn an sie alle ihn zu nehmen, ist in den meisten Fällen unmöglich, weil sie keine eigentliche Sozietät ausmachen. Dem zu Folge muß der, welcher diesen Vorschuß ohne Vollmacht leistet, die ganze Gefahr so auf sich nehmen, daß er, wenn das Schiff in der Verfolgung seiner Reise verloren geht, alles verliert. Aber er muß auch das Recht genießen, als erster Gläubiger des Schiffs angesehen zu

werden, wenn dasselbe glücklich angelangt, und die gehoffte Absicht seines Vorschusses erfüllt ist. Dies Recht, sein Geld wieder zu bekommen, so bald das Schiff zu dem Orte seiner Bestimmung gelangt ist, geben ihm alle Seegesetze, so, daß er nicht etwa abwarten darf, daß das Schiff zu seinem Abgangshafen wieder gelange. Die in seiner Bodmereiprämie gerechnete Assekuranz kann er nun freilich auf seine Gefahr fortdauern lassen. Aber sehr gewöhnlich läßt er diese an dem nächsten Orte, wo es Assekuradöre oder Assekuranzkompagnien giebt, auf seine Bodmereigelder besorgen. Natürlich ist die Prämie, welche er dort zahlt, geringer als diejenige, welche er in seinem Kontrakte berechnet hatte. Dies ist Ein Theil seines Gewinns. Der Belauf eines zweiten Vortheils, nämlich auf die Zinsen seines Kapitals, hängt von dem Glück und der Geschwindigkeit der Reise von dem Nothhafen bis zum Bestimmungsort ab.

§. 9.

Die unter solchen Umständen gemachte Bodmereischuld wird zur großen Averei geschlagen, und bei Berechnung der letztern von dem Dispaschör über die Eigner von Schiff und Ladung vertheilt. Die Seegesetze aller handelnden Nationen geben derselben den Vorzug vor allen Foderungen der Assekuradöre und Eigner, wenn etwa später erfolgende Unfälle machen, daß von dem ursprünglichen Werth des Schiffes und der Ladung wenig mehr, als diese Bodmereigelder übrig bleiben. Denn wenn das Schiff völlig bleibt, so ist vom Vorzug Eines Theils vor dem andern nicht mehr die Rede. Jener Vorzug der Bodmeristen ist in der Natur der

Sache gegründet. Denn beides, Eigner und Versicherer, müssen zufrieden sein, daß an einem Orte, wo sie selbst keine Verfügungen machen konnten, zur Rettung, Wiederherstellung des Schiffs und Fortsetzung von dessen Reise wieder Rath geschafft wird, wodurch ihr Eigenthum am Schiff oder an der Ladung ihnen erhalten wird. Aber die durch den Bodmereivorschuß beförderte weitere Reise des Schiffes kann mit neuen Unfällen begleitet sein, welche den Schiffer nöthigen, zum zweiten Mahl einen Nothhafen zu suchen, und abermahls Geld auf Bodmerei zu nehmen. Dann aber ist der Fall nicht bloß möglich, sondern auch nicht so gar selten, daß eben dies Schiff strandet oder große Beschädigungen leidet, ehe es den Bestimmungshafen erreichet. Ja es ist auch nicht ganz unmöglich, daß von Einem Schiffe dreimahl Bodmerei genommen wird. In diesen Fällen geben die Gesetze dem letzten Bodmeristen den Vorzug vor seinen Vorgängern. Auch dies ist natürlich: denn der letzte Bodmerist ist in eben dem Verhältniß gegen seine Vorgänger, in welchem der erste gegen die Eigner und Assekuradöre sich befand.

§. 10.

Diese aus Noth genommenen Bodmereigelder werden gewöhnlich zu einer schweren Last für die Theilnehmenden, und sind auch nach einem glücklichen Ende der Reise als ein beträchtlicher Verlust am Schiff und Gut anzusehen, es mag nun derselbe die Eigner oder die Versicherer treffen. Ein großer Kaufmann, der viele Schiffe in der See hat, und noch mehr ein Assekuradör, der auf weit mehr Schiffe versichert, als von welchen ein Privatmann Eigenthümer sein kann, wird daher

alle mögliche Mittel anwenden, um den geldfressenden Bodmereikontrakten auszuweichen. Er wird in allen Häfen, wo er nur Korrespondenten hat, diese anweisen, sich seiner Schiffe anzunehmen, wenn ein Zufall sie dorthin führt, ihnen mit den benöthigten Geldern beizustehen, dafür die Provision zu berechnen, und diese mit ihrem Vorschuß durch einen auf ihn trassirten Wechsel sogleich wieder einzuziehen; kurz, sich des Schiffes so anzunehmen, wie an dem Bestimmungsorte derjenige, an welchen dasselbe förmlich konsignirt ist. Dies ist nun freilich für einen Privatmann nicht leicht zu bewirken. Doch haben die in Hamburg bestehenden Kompagnien in Vereinigung mit dem hiesigen Privatassekuradören es auf folgende Weise gethan: Sie haben in allen großen und kleinen Häfen, hauptsächlich längs den nordischen Meeren, allgemeine Vollmachten an dort wohnende vermögende Kaufleute ertheilt, an welche sich ein jeder Schiffer, der da weiß, daß in Hamburg Theilnehmer an seinem Schiffe, dessen Ladung, oder an beiden leben, es sei vermöge Eigenthums oder Assekuranz, sich wenden könne, oder von den Bevollmächtigten selbst angehalten werde, den nöthigen Vorschuß aus ihren Händen zu nehmen, ohne mit sonst irgend jemand Bodmereikontrakte schließen zu dürfen.

Ich weiß nicht, ob diese kluge Maßregel in andern großen Seeplätzen auf gleiche Weise genommen ist. Je mehr aber dies geschieht, desto weniger Bodmereikontrakte werden künftig in der Schifffahrt vorfallen. Aber dahin kann es nimmermehr kommen, daß nicht einzelne Schiffe in einzelnen Vorfällen dazu genöthigt würden. Es wird also in allen Seerechten die Bodmerei der Gegenstand eines weitläufigen Artikels bleiben, und

von den vielen Gesetzen, welche in allen Gesetzbüchern in einer gewissen Einstimmigkeit sich finden, wie sie Billigkeit und Natur der Sache angab, nicht leicht Eines als ganz überflüssig angesehen und aufgehoben werden können.

Eine ausführlichere allgemeine Anmerkung von der Bodmerei und dem Rechte, welches dem Schiffer dabei zusteht, enthält noch der 74ste Zusatz, Bd. II.

Anhang vom Strandrecht.

§. 11.

Ehe ich den Schluß mit demjenigen mache, was die Schifffahrt angeht, glaube ich noch etwas von dem Verfahren bei Strandungen und insonderheit von dem verhaßten Strandrechte sagen zu müssen. Es ist natürlich, daß bei einem so schweren Unglücksfall, als Stranden, Scheitern und Versinken eines Schiffs ist, hohe Belohnungen demjenigen nicht geweigert werden können, welcher dem in ein solches Unglück gerathenen Schiffe zu Hülfe kömmt; auch nicht dem Finder einer aus einem gescheiterten oder gesunkenen Schiffe durch die Wellen fortgeführten Waare, oder irgend einer des Findens werthen Sache. In vielen Fällen dieser Art entsteht auch Gefahr für die zu Hülfe kommenden Bewohner des Strandes, oder der kleineren dort umher seegelnden Schiffe, wenn deren Führer dem Unglücklichen zu Hülfe kommen wollen. Nur die Erwartung eines hohen Lohns kann diese ermuntern, sich in diese Gefahren zu wagen. Würde er ihnen hintennach durch zu genaues Dingen oder zu strenge rechtliche Entscheidung bestimmt, so würde nur selten von verunglückten Schiffen etwas gerettet, sondern alles eine Beute des Meers werden. Freilich ha=

den die Umstände noch immer einigen Einfluß auf die Bestimmung dieses Lohns. Wenn z. B. ein Schiff auf unserer Elbe auf den Sand geräth, und einer geschwinden Erleichterung bedarf, so wird der Schiffer den zu seiner Hülfe heran kommenden kleinen Elbschiffen einen Lohn versprechen, für welchen sie die aus dem Schiff gehobenen Güter zur Stadt bringen, welcher freilich alsdann den Lohn der kurzen Reise, wie er außer dem Fall der Noth ihn gegeben haben würde, weit übersteigt. Eben so wird ein Schiffer verfahren, der noch in der bloßen Gefahr zu stranden ist, und sich, weil Wind und Wetter es noch erlauben, der Hülfe kleinerer Schiffe bedient, um sich aus seiner gefährlichen Lage herausbringen zu lassen. Dies alles nennt man noch ein billiges Bergelohn. Strandet aber ein Schiff völlig, und öffnet es sich dem Wasser, oder bricht, so daß der Körper desselben nachher verloren gegeben werden muß, so ist die Hülfe, die demselben geschieht, schon eines größern Lohns werth, und noch eines größern, wenn in einer solchen Noth dasselbe von dem Schiffsvolk verlassen ist, folglich niemand mehr da ist, der über dies billige Bergelohn mit ihnen abhandeln könnte. Man möchte sagen, hier trete schon die juristische Regel ein, daß eine verlassene Sache ein Eigenthum desjenigen werde, der sie zuerst in Besitz nimmt (res derelicta cedit primo occupanti). Aber es wäre doch der Billigkeit entgegen, diese Regel auf Dinge anzuwenden, die nicht willkührlich, sondern aus Noth verlassen sind, und deren Eigenthümer nicht unbekannt ist, oder unbekannt bleibt. Das hat auch vorlängst das Römische Recht erklärt, pro derelicto habendum non est, quod sa-

lutis causa demissum est (für verlassen darf das nicht gehalten werden, was einer seiner Rettung wegen aus den Händen gelassen hat). Aber es ist doch nichts Hartes in dem fast allgemeinen Gesetz, daß das Berglohn in so bösen Fällen ein Drittheil von dem Werth der geretteten Sache ausmachen solle. Der Eigner eines in solcher Noth verlassenen Schiffs und Gutes mag die ihm übrig bleibenden zwei Drittheile noch immer als einen wichtigen Gewinn ansehen. Doch bleibt sein Schaden noch immer groß genug, zumahl da der Werth seines Eigenthums durch die bei solchen Vorfällen entstehende Beschädigung der geretteten Güter sehr vermindert wird.

§. 12.

Aber weder Vernunft, noch das darauf sich gründende Natur- und Völkerrecht lassen irgend einen Grund hervorblicken, aus welchen ein Recht des Landesherrn gefolgert werden könnte, von den an seinem Strande verunglückenden Schiffen und Gütern, wenn sie durch seine hoch genug belohnten Unterthanen ganz oder zum Theil, mehr oder minder beschädigt, gerettet worden sind, einen Antheil sich anzumaßen, oder ein sogenanntes Strandrecht zu üben. Allein in den Sitten der Vorzeit war Raubsucht, insonderheit gegen den Ausländer, auch auf festem Lande, kein Laster, und mehrerer Entschuldigung fähig, wenn dieselbe an einem solchen Eigenthum der Fremden geübt ward, welches die Natur ihm schon gewissermaßen entrissen hatte. Es war also kein Wunder, wenn von allen Anwohnern der nordischen Meere ein Recht angenommen ward, sich, ohne Erbarmung über das Unglück und den Verlust

des Besitzers, alles dessen zu bemächtigen, was die Unfälle der Seereisen ihrem Strande zuführten, und die oben angeführte erste Rechtsregel ohne Einschränkung zu üben, auch wenn der mit seinem Schiff und seinen Gütern reisende Eigner zugegen war, und dessen Eigenthum als keinesweges verlassen angesehen werden konnte. Doch war es in jenen Zeiten der Barbarei nicht Fürstenrecht, sondern aus Raub- und Gewinnsucht entstandene Sitte unserer Vorfahren, insonderheit der Friesen, eines kühnen, freien, und fast keine Oberherren kennenden Volks. Als Sitte erhielt es sich bis in die Zeiten, da diese Strandbewohner Oberherren bekamen, welche damahls bei sehr schwachen Geldeinkünften ihre Aussicht auf jeden Gewinn nahmen, welchen an sich zu ziehen ihre landesherrlichen Rechte ihnen einen Vorwand gaben. Doch geschah dieses mit mehrerer oder minderer Gierigkeit der Fürsten, und ihrer längs dem Strande angestellten Beamten. Wenn jedoch die Regenten Verordnungen über diese Sache gaben, so athmeten dieselben den Geist der Menschenliebe schon sehr frühe, und sie stimmen fast alle darin überein, daß nur dann, wenn von der verunglückten Sache innerhalb Jahr und Tag sich kein Eigner angäbe, nachdem sie bis dahin getreulich aufbewahrt worden, dieselbe zur Hälfte den Findern oder Bergern, und zur zweiten Hälfte den Regenten zufallen solle. Selbst die Krone Dänemark übt kein Strandrecht zu ihrem Vortheil, und der so verschrieene König Christian II. befiehlt in einer Verordnung die redlichste Fürsorge für Strandgüter, mit dem Zusatze: damit der König nicht in übeln Ruf und Verdacht komme; und dabei ist es auch, was die Krone Dänemark betrifft,

bis zu unsern Zeiten verblieben. Aber desto härter verfuhr die fürstliche Linie des Hauses Oldenburg bald nach ihrer Abtrennung von der königlichen, da sie zum Besitz des der Schifffahrt so gefährlichen Strandes von Norder-Ditmarsen, der Insel Helgoland, und eines Theils der Schleswigschen Küste gelangt war. Als nun König Friedrich IV. im Jahr 1713 sich in den Besitz dieser Küste und der Insel Helgoland setzte, ließ er zwar das alte Dänische Strandrecht in seinem Bestande, gab aber im Jahr 1720 eine Verfügung in Ansehung der erwähnten Küste und selbst seiner alten Holsteinschen Staaten ganz in dem Geiste seiner aus deren Besitz entsetzten Vettern. Zum Unglück sind das Römische Recht und dessen bündigste Regeln in Dänemark nicht in Kraft, und es fließt daher in ein Reskript des Königs vom Jahr 1729 der seltsame Ausdruck ein, daß ein aus Noth von seiner Besatzung verlassenes Schiff und Gut als gleichsam derelinquirt zum dritten Theile dem Könige verfallen sein solle. Nachdem in dem Laufe mehrerer Jahre dieses Drittheil fast jedesmahl den Eignern auf deren Bitte geschenkt worden war, ward seit etwa zehn Jahren die von allem Grunde entblößte Regel angenommen, dieses Drittheil auf die nicht versicherten Güter zu schenken, es aber von den versicherten unabbittlich zu nehmen.

Im März 1793 ereignete sich der Vorfall, daß von einem Nordamerikanischen Schiffe daß Schiffsvolk durch Ränke der herbeieilenden Helgolander dem Schiffe abgenöthigt, Schiff und Ladung ganz unversehrt nach Helgoland, und demnächst auf die Elbe gebracht ward. Nach drei Jahren behandelte man dies Schiff und dessen Ladung als derelinquirt; und den Eignern, beson-

ders aber den Versicherern fiel ein Verlust von 70 Prozent zur Last. Ich erbat mir darauf von den Interessenten die Akten von dieser Sache, so wie auch von andern ähnlichen Vorfällen, und konnte nun den Vorsatz nicht unterdrücken, über diese wichtige Materie in einer solchen Vollständigkeit zu schreiben, daß daraus der ausführliche 3te Anhang zu diesem Bande entstand, der zugleich als eine besondere Schrift ins Publikum kam, und die ich überdem auch an ihre Behörde höhern Orts zu befördern wagte. Ich habe das Vergnügen gehabt, den Beweis beizutragen, daß kein einziger Europäischer Staat, auch Großbritannien nicht, ein Strandrecht übe, welches dem Landesherrn einen bestimmten Antheil an der Strandbeute giebt. Nur auf einigen Inseln der Holländischen Küste sind Ueberbleibsel eines solchen Rechts, und an der Ostfriesischen Küste so lange, als noch nicht das besondere Landrecht dieser Provinz reformirt und in eine nähere Uebereinstimmung mit dem neuen Preußischen Gesetzbuch gesetzt ist. Jetzt erfreuet es mich innigst, meinen Lesern anzeigen zu können, daß die sonst wegen ihrer Gerechtigkeitsliebe und Milde hoch zu preisende königliche Regierung ihren beiden höchsten Justizkollegien in den Herzogthümern zu Glückstadt und zu Schleswig die Entwerfung einer gebesserten Strandverordnung aufgetragen habe. (Diese ward auch im Jahr 1803 vollendet, auf königlichen Befehl unter dem Titel publizirt: Strandordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona. Kopenhagen, den 30sten Dezember 1803, und folgt am Schluß des 3ten Anhangs zu diesem 1sten Bde. Z. d. H.)

Fünftes Kapitel.

Von der Makelei, als einem Hülfsgeschäfte der Handlung.

§. 1.

Wer nicht selbst Kaufmann ist, nur mit Einer Waare, oder mit wenigerlei Waaren in einer kleinen Nieder-lags- oder Stapelstadt seine Handlung treibt, dem wird es nicht einleuchten, warum der Handelsmann in großen Städten den Verdienst eines Unterhändlers bedürfe, welcher doch durch seinen nicht kleinen Lohn, den man Kourtage benennt, die Handlungsunkosten beträchtlich vermehrt. Jeder große, auch mancher mittelmäßige Handelsplatz, hat bestimmte Zeiten und einen bestimmten Ort, die Börse, zur Zusammenkunft der Kaufleute Eines Platzes, wo so manches Handelsgeschäfte ohne Dazwischenkunft eines Dritten geschlossen wird. Kopenhagen habe ich Buch 2, Kap. 1. §. 15. schon genannt; das dort Gesagte kann ich noch jetzt aus dem Zeugniß eines dortigen Freundes bestätigen. Vielleicht giebt es noch mehr gleich beträchtliche Handelsplätze, in welchen man diese Unterhändler nicht kennt, folglich auch ihren Lohn nicht in den Handlungsunkosten berechnen darf. Aber ich habe auch dort der Schwierigkeit erwähnt, welche daraus für die Handlung jener Stadt entstand, als dieselbe unerwartet schnell vor zehn Jahren sich erweiterte. Es ist also wol nicht ganz überflüssig, wenn ich um

mancher Leser willen von diesen Hülfsmännern bei der Handlung etwas sage, welches freilich den Einwohnern großer Handelsstädte nicht belehrend sein kann.

Die Benennung eines solchen Unterhändlers ist Makler, im Italienischen Sensale, welche Benennung in Oberdeutschland fast die einzige gebräuchliche ist; im Französischen Courtier, im Englischen Broker. So viele andere Kunstwörter in der Handlung haben sich von der Zeit an, da die Sache bei irgend einer Nation entstand, aus deren Sprache in die Sprachen anderer mit dem Geschäfte selbst verpflanzt. Die Benennung dieses Gehülfen der Handlung hat keine Nation von der andern angenommen. Ein nicht schwacher Beweis, daß jedes handelnde Volk das Bedürfniß solcher Hülfsmänner früh erkannt, nicht aus Nachahmung sich habe gefallen lassen, und folglich mit dem Entstehen ihrer Geschäfte den Namen für sie selbst erfunden habe. Doch auch das Alterthum kannte sie schon unter der Benennung Proxeneta, welches Wort, seiner Ableitung aus dem Griechischen zufolge, einen Mann bedeutet, der den Willen oder die Meinungen zweier oder mehrerer Personen vereiniget.

§. 2.

Der erste und gewöhnlichste Dienst, welchen der Makler dem Kaufmann leistet, ist Unterhandlung zwischen dem Käufer und Verkäufer. Beide bedürfen ihn in gleichem Maaße in großen Handelsstädten und Marktplätzen, doch weniger in Stapel= und Niederlagsstädten. In erstern theilen sich die Makler nach der Verschiedenheit der Waaren= und Handlungsgeschäfte ein, und es giebt keine allgemeine Makler,

die sich eines jeden Auftrags, von welcher Art er auch sei, annehmen könnten. Dann aber bemühet sich ein solcher zuvörderst, so viel möglich, zu erkundigen, wie groß der Vorrath einer gewissen Waare sei, der sich von Zeit zu Zeit auf dem Markt des Handelsplatzes befindet. Seine Pflicht ist zwar, seines Kommittenten Vortheile bestmöglichst zu bewirken, und ihm die Waare, welche zu kaufen ihm aufgetragen ist, zu dem besten Preise zu verschaffen. Aber von ihm kann auch der Kaufmann den ihm nöthigen Wink bekommen, wie sich der Preis im Verhältniß zu dem vorhandnen Vorrath der Waare stellen werde. Ein zeitiger Wink davon veranlaßt ihn zu einer gegründeten Spekulation, welcher zufolge er zu rechter Zeit kaufen, oder, wenn ein Steigen des Preises sich erwarten läßt, nicht verkaufen wird. Wenn der Kaufmann nur immer mit dem Kaufmann handelt, so möchte oft Uebereilung auf einer oder der andern Seite daraus entstehen. Indeß läugne ich nicht, daß ein Kaufmann durch eigene Erkundigung erfahren könne, wie viel von einer gewissen Waare an seinem Ort vorräthig sei; leichter aber gelangt doch der Makler dazu, weil die Verkäufer ihm selbst ihren Waarenvorrath angeben müssen. Ohne den Makler würden sich weder Waarenpreise noch Wechselkurse den Umständen nach stellen können; und wo dies in Ermangelung der Makler unter den Kaufleuten eines Orts selbst geschieht, da richten sich dieselben hauptsächlich nach denen Nachrichten, die man von dem nächsten größern Handelsplatze bekömmt, wie dort die Preise und Kurse stehen. Einzelne Geschäfte einer gewissen Art können dies nicht bewirken. An der Hamburgischen Börse werden oft Wechsel in Einer

Börsenzeit zu nicht ganz gleichen Kursen verkauft. Es war eine Zeit, als, um einen gewissen Kurs dem Scheine nach zu zwingen, ein dazu kommittirter Makler am Ende der Börsenzeit eines jeden Posttages ½ Prozent theurer kaufte, als andere, und dann in dem Komptoir, wo die Kurse zum Dienst des Kaufmanns notirt werden, seinen hohen Kurs notiren ließ. Jetzt aber ist die Verfügung gemacht, daß der Kurs notirt wird, wie ihn derjenige Makler angiebt, welcher an dem Tage die größte Summe gekauft oder verkauft hat.

§. 3.

Den zweiten Dienst leistet der Makler dem Kaufmann als Zeuge seiner Unterhandlungen. Jeder Kauf ist ein Kontrakt, und der Gegenstand manches solchen Kaufs weit wichtiger, als der von andern im bürgerlichen Leben vorfallenden Kontrakten, welchen man nicht glaubt ihre Bündigkeit geben zu können, wenn sie nicht mit Zuziehung von wenigstens zwei Zeugen geschlossen werden. Wie langsam aber und schwer würden die Handelsgeschäfte fortgehen, wenn bei Schließung eines jeden zwei Zeugen herbeigerufen werden müßten! Aber Eines Zeugen können sie nicht entbehren, es sei denn, daß sie unter Leuten geschlossen werden, die sich vollkommen einander trauen. Nun ist zwar Ein Zeuge in gerichtlichen Vorfällen nicht hinlänglich, aber in Handlungsgeschäften ist es der geschworne Makler. Das aber ist nicht etwa als Nachsicht der Gerichte und Gesetze anzusehen. Diese sind darin dem gefolgt, was der gute Glaube zur Handelsgewohnheit bereits gemacht hatte; und gesetzt, die gesetzgebende Macht wollte in einem großen Handels=

platze dem Kaufmann mehr Förmlichkeit bei seinen Kontrakten vorschreiben, so würde doch der Kaufmann bei seiner Weise bleiben. Der gute Glaube würde es dabei erhalten, daß beide Theile in kaufmännischen Kontrakten mit diesem Einen Zeugen sich begnügten. Derjenige würde alsdann allen Kredit verlieren, der, um sich von einem ihn gereuenden Handel loszusagen, zum Vorwande nehmen wollte, daß seinem Kontrakte die von den Gesetzen vorgeschriebene mehrere Förmlichkeit fehle.

Jetzt also ist in jedem Staate, welcher Handelsgesetze hat, festgesetzt, daß das einzelne Zeugniß des Maklers hinreiche, um dem Handelskontrakt seine völlige Bündigkeit zu geben, um hintennach, wenn Streit über denselben entsteht, für den einen oder den andern Theil zu entscheiden. Zwar nöthiget nichts Kaufleute, die sich einander hinlänglich trauen, ihren Handel ohne Zuziehung des Maklers zu schließen. In Assekuranzen insonderheit kann dies keine erhebliche Folge haben. Denn da entscheidet die Polize mit den in dieselbe eingefüllten Worten und der Unterschrift des Assekuradörs. Die Aussage des Maklers kann nichts hinzuthun, noch davon abnehmen. Auch bei Wechseln kann keine erhebliche Irrung entstehen, wenn der Kurs ohne Zuziehung des Maklers beredet wird. Aber bei einem Waarenhandel möchte man es für sehr verfänglich halten, wenn ein solcher ohne Makler geschlossen wird. Doch habe ich schon gesagt, daß dieß nur unter Kaufleuten vorgehe, die sich einander trauen. Wo aber dies Zutrauen nicht ganz fest ist, wird auch nach geschlossenem Handel der Makler herbeigerufen und ihm von beiden Theilen erklärt, was er über diesen Handel zu notiren

habe, womit dann schon seine Kourtage verdient ist. Ich werde bald mehr Gründe anführen, welche den Kaufmann in diesem Verfahren leiten.

(Eine schriftliche Notiz, welche der Makler in streitigen Fällen über ein durch seine Vermittelung abgeschlossenes Handelsgeschäft aus seinem Tagebuch ausfertigt, hat im Gericht eine volle Beweiskraft, wenn er sie eidlich bestätigt. Fällt aber die eidliche Bestätigung etwa wegen seiner Abwesenheit, oder nach seinem Tode weg, so hat sie nur die Kraft eines halben Beweises).

§. 4.

Den dritten Dienst leistet der Makler dem Kaufmann durch seine Kenntniß der Waaren. Ich habe Buch 2. Kap. 1. und B. 3. Kap. 2. von der Nothwendigkeit dieser Hülfe, insonderheit im Kommissionshandel, so viel gesagt, daß ich mich darüber nicht weiter ausbreiten mag; aber auch hinzugesetzt, daß deswegen der Kaufmann sich nicht der Bemühung entschlagen dürfe, welche ihm die Erwerbung einer guten Waarenkenntniß kostet.

Indessen ist die Schwierigkeit einer zuverlässigen Waarenkenntniß so groß, daß eben dadurch ein Makler in großen Handelsplätzen von seinem Verdienste gewisser wird, als durch irgend eine andere Fähigkeit. Die Folge davon aber ist auch, daß die Makler sich gewissermaßen nach den Waaren theilen, in deren Behandlung sie zuverlässig brauchbar sind. Ein allgemeiner Waarenkenner, ein solcher Kenner, auf den sich der Kaufmann bei allen möglichen Waaren verlassen könnte, ist ein Ideal, von welchem das Subjekt nicht existirt. Zwar ist es eine Aushülfe für manchen Makler,

der gern in manchen Fächern verdienen will, daß er in öffentlichen Waarenverkäufen einem Makler bei kleinem nachbietet, welchem er eine bessere und festere Kenntniß, als sich selbst, zutraut. Ein Makler, der als ein solcher in Ansehung der Materialwaaren bekannt war, deren Kenntniß in der That bei weiten die weitläufigste und schwerste ist, sagte mir, daß er eben deswegen die Aufträge einiger Kaufleute in Waarenauktionen verloren habe, weil er nichts wohlfeil kaufen könne, indem die Nichtkenner ihm alles vertheuerten. Aber dieser Behelf kann nur bei Waarenauktionen dienen. Denn der Makler, der einen nicht öffentlichen Handel nur nach den ihm gegebenen Proben schließen soll, muß völlig Kenner sein. Aus diesem Grunde sind in Hamburg nur wenig Makler in den wichtigsten Gegenständen der Handlung, z. B. in Leinen, Korn und Materialwaaren, die den Verdienst davon hauptsächlich an sich halten. Die Assekuranzmakelei aber vertheilt sich desto mehr, jedoch die Makelei in Wechseln nicht so sehr. Denn bei Wechseln verläßt sich der Kaufmann, und noch mehr der Diskontent, auf den Makler in Ansehung des Kredits derjenigen, deren Namen auf den Wechseln vorkommen, insonderheit ob der Wechsel ein Produkt von Wechselreuterei sei. Nur ein Mann, durch dessen Hände diese Papiere fortdauernd gehen, kann das rechte muthmaßen, aber nicht so ein jeder Kaufmann, der nur Wechsel kauft, so wie seine Handlung ihm dies nothwendig macht. Dazu kömmt die schnelle Rechnung, welche bei dem Wechselhandel oft im Kopf gemacht werden muß. Selbst Arbitragen müssen oft schon auf der Börse gemacht werden, freilich nicht durch Kettensätze, sondern durch die dem Wechselmakler und

auch dem Kambiisten immer gegenwärtige Erinnerung, wie Ein Kurs zu dem andern passe, und welche Folge die Veränderung von Tage zu Tage in Einem Kurse auf jeden andern habe.

Ueber die Frage, wieferne der Makler für den Schaden einstehen sollte, worin er seine Kommittenten durch seine Unkunde setzt, s. den 75sten Zusatz, Bd. II.

§. 5.

In einigen Geschäften leistet der Makler dem Kaufmann einen vierten Dienst, nämlich diesen, daß er ihn der Mühe der Einhebung oder Auszahlung kleiner Summen überhebt, aus welchen sich dessen Einnahme und Gewinn in diesen Geschäften sammelt. Dies hat insonderheit bei der Seefahrt Statt, wo der Kaufmann dem Makler gern das ganze Detail überläßt, die Rheder aber, wenn deren viel in Einem Schiffe interessiren, es ihm überlassen müssen, weil der Antheil eines jeden erst nach ganz vollendeter Einnahme sich ergiebt. Wie eine ähnliche Besorgung des Maklers bei Assekuranzgeschäften Statt habe, ist oben Buch 4. Kap. 3. §. 10 schon erwähnt.

§. 6.

Nicht bloß als Dienst, sondern als eine natürliche Folge von dem Kredit eines renommirten Maklers, darf ich anführen, daß er dem jungen Kaufmann bei einem noch zweifelhaften Kredit äußerst behülflich sein kann. Hat er sich den guten Namen erworben, daß er keine Aufträge von unzuverlässigen Leuten annimmt, so ist es manchem Kaufmann schon genug, daß er ihm einen Handel anträgt, um ihn zu schließen, da denn der letz=

tere erst hintennach fragt, wer der Käufer sei. Zwar wird er nicht von dem Makler Bürgschaft fodern, sondern sein Urtheil ist ihm hinlänglich. Es versteht sich aber, daß ein Makler, der eine solche Reputation gewinnen will, oder schon gewonnen hat, äußerst behutsam und scharfsichtig in diesem Urtheil sein müsse. Leidenschaft muß ihn nicht leiten, einem jungen Kaufmann, dem er wohl will, zu dienen, viel weniger einen andern zu unterdrücken, obgleich das letztere leichter geht, und weniger Ueberlegung erfodert.

§. 7.

Die Maklerordnungen aller handelnden Staaten verbieten dem Makler selbst zu handeln, ja in Hamburg ist ihm bisher nicht erlaubt ein Bankfolium selbst zu halten, so viel Erleichterung auch dies in verschiedenen dem Makler allein zukommenden Geschäften schaffen möchte. Wahrscheinlich wird es aber doch für Makler einer gewissen Art dazu kommen müssen (s. den 76sten Zusatz, Bd. II.). In Hamburg darf auch kein geschworner Makler einen Wechsel indossiren. Daß ihm eigene Handlung nicht erlaubt sei, davon ist der Grund sehr einleuchtend. Die Zuverlässigkeit eines Unterhändlers in Handlungsgeschäften fällt weg, wenn sein eigenes Interesse in dieselben mit einwirken, und ihm eingeben darf, den Preis einer Waare, mit welcher er selbst handelt, höher oder niedriger zu treiben, wenn er selbst sie zu kaufen vorhat. Es ist aber auch leicht einzusehen, wie ein Makler diesem Gesetze ausweichen könne, wenn er einen Sohn, Anverwandten, oder Freund hat, in dessen Namen er kauft und verkauft, oder wenn er in Waarenauktionen für große

Summen selbst, ohne Angabe des Namens irgend eines Kommittenten kaufen darf, oder, wo ihm dies nicht erlaubt ist, Namen von Personen angiebt, die in Rücksicht auf ihren Kredit von ihm abhängen. Zwar setzt eine jede Maklerordnung solchen Umschlägen Verbote entgegen, und sucht den Makler auf die Grenzen seines eigentlichen Geschäftes einzuschränken. Aber es ist damit, wie mit vielen andern Dingen bewandt. Was fürs Ganze nicht zuträglich, und deswegen unzulässig ist, wird Einzelnen nach ihrer Lage und ihren Umständen vortheilhaft. Wenn der große Kaufmann seinen freien Gang in seinen Geschäften zu gehen weiß, so giebt es viele andere, welche nicht würden forthandeln können, wenn sie sich nicht in eine gewisse Abhängigkeit von den Maklern setzten. Und einen gewissen Grad dieser Abhängigkeit fühlt auch selbst der große Kaufmann, wenn gleich nicht in Rücksicht auf seinen Kredit, doch in der auf seinen Absatz. Hier liegt eine Ursache mehr für ihn, bei manchem Kaufe, den er schon mit seinem Mitbürger geschlossen hat, einen akkreditirten Makler zu Hülfe zu rufen, und ihn die Kourtage ohne alle Mühe verdienen zu lassen.

§. 8.

Indeß wird mancher Handel zwischen Kaufleuten Eines Orts und auch mit Korrespondenten geschlossen, ohne daß ein Makler dazu gezogen würde. Es fällt vollends in jedem Handel weg, wenn ein Auswärtiger Waaren von einem Manne verschreibt, von dem er weiß, daß sein Hauptwerk ein Handel einer gewissen Art und mit bestimmten Gegenständen sei. Da würde ein solcher es sehr übel ansehen, wenn ihm Kourtage

berechnet würde. Es fällt auch bei solchen Kommissionen weg, die an Niederlagsplätze gegeben werden, und nicht durch Aufkaufung der Waare von den Mitbürgern, sondern durch Aufträge an Kollektöre ausgeführt werden können, welche die verlangte Waare im Lande aufkaufen. So geht es z. B. mit den nach Petersburg oder Archangel auf Russische Produkte gegebenen Kommissionen. Da treten dann diese Kollektöre in die Stelle der Makler. Der Lohn derselben bestimmt sich nach ganz andern Gründen, und viele derselben schließen Kontrakte über die zu machenden Lieferungen, bei welchen sie in dem dem großen Kaufmann gewöhnlichen Wege ihren Theil gewinnen. Aber wenn auf große Marktplätze Einkaufskommissionen gegeben werden, so kann auch der ehrlichste und großmüthigste Kaufmann nicht umhin, selbst in dem Fall die dort übliche Kourtage zu berechnen, wenn er den Gegenstand der Kommission aus seinem eigenen Waarenlager nimmt. Denn gesetzt, er berechnet dem Kommittenten die Kourtage nicht, so wird dieser dadurch verwöhnt und in andern Fällen schwierig werden, wenn ihm die Kourtage den Umständen nach berechnet werden muß. Man möchte sagen: aber dann zieht ja der Kommissionär einen ihm nicht gebührenden Gewinn, der doch bei Waaren fast durchgängig $\frac{5}{6}$ Prozent beträgt. Allein der gutdenkende Kaufmann wendet diese Kourtage zur außerordentlichen Belohnung seiner Handlungsbedienten an. Hiezu hat er auch aus folgendem Grunde Recht: In jeder großen Handelsstadt sind zwar eine Zahl beeidigter Makler, in Hamburg etwa dreihundert. Aber kein Gesetz kann den Kaufmann verpflichten, nicht auch andere Unterhändler zu brauchen, deren Lohn dann so

gut, wie der des Maklers, die gewöhnliche Kourtage ist. Er kann also seine Handlungsbedienten dazu brauchen, und thut dies wirklich in vielen Fällen, insonderheit bei Assekuranzen. Wenn er also einen Handel selbst ohne Makler schließt, oder eine auf seinem Lager befindliche Waare dem auswärtigen Kommittenten verkauft, und sich also gewissermaßen selbst bedient, so kann man nicht sagen, daß es der Rechtschaffenheit zuwider sei, wenn er den von ihm selbst verdienten Lohn dieses Dienstes seinen Handlungsbedienten zuwendet.

§. 9.

Ein gewinnvolles Geschäfte der Makler entsteht ihnen aus den öffentlichen Waarenverkäufen, welche in großen Marktplätzen sehr häufig vorfallen. Waaren an den Meistbietenden verkaufen scheint nicht die Maßregel der Gewinnsucht zu sein, es sei denn, daß man auf unverständige Käufer rechnet, welches freilich bei manchen öffentlichen Verkäufen, insonderheit von Manufakturwaaren, der Fall sein mag, aber es nicht werden kann, wenn Waaren, die der Gegenstand des großen Handels sind, da an den Meistbietenden ausgeboten werden, wo der Kaufmann selbst Kenner ist, oder, wenn er es nicht ist, durch einen sachkundigen Makler kaufen läßt. Man muß aber auch auf hinlänglich viele Käufer rechnen können, um von Anfang bis zu Ende einer großen Waarenauktion von solchen Preisen gewiß zu sein, welche keinen Verlust geben. Das hat aber nur in großen Marktplätzen Statt, oder in solchen Handelsstädten, zu welchen die Einkaufskommissionen leicht und häufig genug gelangen können. Da ist dann nicht daran zu gedenken, daß man unter Preis kaufen werde,

wol aber macht eine nicht ganz erwartete Konkurrenz auswärtiger Käufer die Preise über die Vermuthung steigen. So genoß z. B. die Dänische Ostindische Gesellschaft in der öffentlichen Auktion im Jahr 1791 unerwartet hohe Preise der Indischen Zeuge. In kuranten Waaren geht dies in großen Handelsstädten eben so gewiß. In dem Jahre 1791 ward in Hamburg, in Folge eines großen Bankerotts, eine Million Pfunde Kaffee in verschiedenen Auktionen schnell hinter einander verkauft, ehe noch die Unruhen auf St. Domingo dessen Preis so schnell steigen machten; aber in den letzten hunderttausend Pfund behielt jede Sorte Kaffee den Preis, welchen sie zu Anfang der Auktion gehabt hatte. Indessen wird manche Auktion zum Versuch angestellt, um bekannt zu machen, daß eine gewisse, sonst auch immer vorhandene, Waare sich jetzt am Markte befinde, und bald aufgehoben, wenn man aus den gebotenen Preisen sieht, daß noch nicht genug Kommissionen auf dieselben da sind.

Eine gewöhnliche Veranlassung solcher Waarenauktionen ist deren Beschädigung auf der Seereise, und die Nothwendigkeit, das auszumachen, was dem Versicherten dieser Beschädigung wegen zu vergüten zukömmt. Aber auch in solchen Auktionen wird in großen Handlungsplätzen nichts verschenkt, sondern die beschädigte Waare gilt immerhin das, was sie ihrem Zustande nach gelten kann.

§. 10.

Indessen bleibt es wahr genug, daß der Kaufmann in manchen Handlungsplätzen zu viel auf den Makler ankommen läßt. Man erwarte nicht von mir,

daß ich solche Plätze bezeichne. Es sei genug zu sagen, daß da, wo der Kaufmann sich den Vergnügungen zu sehr überläßt, wo er insonderheit die Sommerzeit fast ganz auf seinem Landhause zubringt, der Makler besser Spiel habe und schneller reich werde, als da, wo der Kaufmann an seinen Geschäften klebt, und so viel in denselben selbst verrichtet, als nur irgend ihm zukömmt. (Dieser Vorwurf gilt nicht gegen das Landleben des Hamburgischen Kaufmanns, so wie er es jetzt treibt.)

Ueberhaupt aber bedarf die Handlung allenthalben solcher Hülfsleute, sie mögen den Namen eines Maklers haben oder nicht, insonderheit in solchen Perioden, da sie lebhafter geht, und der wirkliche Kaufmann sich auf einmahl zu sehr überhäuft fühlt. Ich kenne gewisse Handlungen, die gar nicht betrieben werden könnten, wenn nicht der Kaufmann einen Makler zu Hülfe hätte, der die Waare, und den ganzen Gang, in welchem dieselbe betrieben werden kann, in der größten Vollkommenheit kennt. So ist es auch da, wo Geschäfte anderer Art sich an die Handlung anknüpfen, von welchen das eigentliche Gewerbe der Käufer oder Verkäufer denselben keine Kenntniß giebt. Das ist z. B. der Fall in den Französischen Antillen, vielleicht auch in den Brittischen. Der Pflanzer, insonderheit der von den Häfen und Anfahrtsplätzen entfernt wohnende, kennt nicht das Schiffswesen, und was Recht oder Gebrauch dabei geltend gemacht haben. Er weiß nicht, was er alles zu thun habe, um die Verführung der von ihm verkauften Produkte zum Hafen und aus dem Hafen, so viel davon an ihm liegt, zu befördern.

Sechstes Kapitel.

Vom Buchhalten.

§. 1.

Richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe ist ein Hauptgrund des Wohlstandes für jeden Mann, der in seinen Geschäften bestehen will.

Sie ist vollends für den Kaufmann unentbehrlich, dessen Geldgeschäfte so mannichfaltig und so verwickelt sind. Der glückliche Kaufmann hat das Vergnügen davon, seinen Wohlstand, wenn er will, bestimmt zu übersehen. Der unglückliche, aber ehrliche Kaufmann findet in derselben die Rechtfertigung seiner Handlungen, die er Freunden und Feinden darlegen kann. Es ist fast allemahl ein Beweis, daß ein Mann nicht zur Handlung geschickt gewesen, und daß er durch Unwissenheit, Unordnung oder Leichtsinn unglücklich geworden sei, wenn man bei seinem Bankerott hört, daß seine Bücher in Unordnung sind.

Zwar ist es natürlich, daß ein Mann, dem seine Geschäfte nicht einschlagen, Muth und Liebe zur Ordnung verliert. Aber gewiß ist viel öfter der Mangel der Ordnung in den Berechnungen die Ursache der Verwirrung selbst, und diese Verwirrung hat dann fortdauernden Verlust zur Folge. So manchen Kaufleuten fehlt die Gabe, ihr Komptoir gehörig zu dirigiren, und ich, der ich kein praktischer Kaufmann bin, gestehe gern,

daß ich jeden Kaufmann bewundere, von dem ich weiß oder erfahre, daß er sein großes Komptoir gut dirigire, daß er ein jedes Geschäfte zu der Zeit thue, da es gethan werden muß, und es dabei zu erhalten wisse, daß, was er durch Andere nothwendig thun lassen muß, zu rechter Zeit unfehlbar geschehe. Unter solchen Geschäften ist das vornehmste die Buchhalterei.

Man wird hier keine eigentliche Anweisung zum Buchhalten erwarten. Ich werde also nur einige allgemeine Anmerkungen darüber machen.

§. 2.

Der wesentliche Zweck der Rechnung eines Kaufmanns ist freilich dieser, daß er seine Ausgabe und Einnahme, so oft er will, geschwind und richtig vergleichen könne. Um sich dazu in Stand zu setzen, muß er ein Verzeichniß aller seiner kaufmännischen Geschäfte, mit Beziehung auf alle Umstände, welche den Geldbelauf in denselben bestimmen, zu Papier bringen, um seine Rechnung daraus ziehen zu können.

Dies Verzeichniß hat den Namen des Memorials, und keine Handlung kann ohne dasselbe sein, man mag übrigens dabei buchhalten, wie man wolle.

§. 3.

Aus diesem Memorial kann man nun auf eine sehr einfache Art die Rechnung ziehen, wer dem Eigner der Handlung, und wem dieser selbst schuldig geworden sei, auch woher ihm sein Geld zugeflossen und wohin seine Zahlungen gegangen sind; ferner zu bestimmter Zeit, insonderheit am Ende eines Jahrs, ob und wie weit Einnahme und Ausgabe einander übersteigen, wie

hoch der Kassenvorrath sei, und was an Schulden noch ausstehe. Eine solche Art der Rechnung war vor Alters allgemein gebräuchlich, und führt noch den Namen des Deutschen Buchhaltens. Mit ihr kann sich eine sehr einfache Handlung, die nicht mancherlei Gegenstände hat; insonderheit kann sich jeder Krämer und Ausschnitter, und auch mancher Manufakturist damit behelfen. Doch wird er einzelne derjenigen Nebenbücher nöthig haben, deren ich bald erwähnen werde.

§. 4.

Allein der Kaufmann, welcher wichtigere und mannichfaltige Geschäfte treibt, hat nicht genug an Einer solchen Rechnung, welche die Geschäfte gewissermaßen durch einander wirft. Er muß seine Rechnung so einrichten, daß er nicht nur in allgemeinen den Zustand seiner Sachen, sondern auch, wenn er, wie gewöhnlich, mehrere Kassen führt, den Bestand jeder Kasse, so oft er will, übersehen könne. Er muß wissen, wie er mit jedem seiner Korrespondenten stehe, und wie ihm jedes Geschäfte, das er treibt, jede Gattung Waare, womit er handelt, Gewinn oder Verlust bringe. Hieraus ist bei den Italienern, als die Handlung bei ihnen lebhafter, wie bei andern Völkern, ward, eine Art des Buchhaltens entstanden, die man noch immer die Italienische Buchhaltung nennt. Ihr Nutzen ist indeß nicht bloß auf die Handlung einzuschränken. Schon vor bald 200 Jahren schrieb Simon Stevin seine Verrechting van Domeinen, ende Vorstelyke Boekhouding (Berechnung von Domänen und fürstlicher Buchhaltung) und wandte dieselbe auf die Berechnung der Einnahme und Ausgabe des Prinzen von Oranien an.

Man hat viele spätere, z. B. Einleitung zu einem verbesserten Kameral- und Rechnungsbuch, Wien 1744, in welchen Anweisung gegeben wird, das kaufmännische Buchhalten auf die Staatswirthschaft und die Wirthschaft mit großen Landgütern anzuwenden.

§. 5.

Vielleicht dient es Manchem, der nicht ohnehin mit dem Geschäfte des Buchhaltens bekannt ist, zur Aufklärung seiner Begriffe, wenn ich hier angebe, wie ich mir vorstelle, daß aus der einfachen, und freilich natürlicher scheinenden, Buchhalterei die Italienische doppelte Buchhaltung habe entstehen können.

Ich denke mir einen Kaufmann, den ich Cosmus nennen will, in irgend einer großen Handelsstadt Italiens zu der Zeit, als dieses Land der Hauptsitz der Handlung ward. Er hatte bisher nicht mit großen Vorräthen von mancherlei Waaren gehandelt, erweiterte nun aber seine Handlung auf mehrere Gegenstände, und hielt von jedem derselben größere Lager. Er vermehrte die Zahl seiner Bedienten, und untergab jedem einzeln ein gewisses Waarenlager, machte Einen besonders zum Kassirer, und übergab einem andern die Besorgung aller Handlungsunkosten, und auch der an seinem Wohnort zu zahlenden Zölle. Man nehme an, er habe in diesem Wege zwölf Personen beschäftigt, deren jeder über das ihm Anvertraute richtige Rechnung zu halten verpflichtet war. Einem jeden derselben konnte er also beim Anfang der Rechnung ansehen als für dasjenige haftend, was seiner Aufsicht und Besorgung anvertraut war. So sah er z. B. denjenigen an, der sein Waarenlager in Wolle, und einen an-

dern, der das in Seide wahrzunehmen hatte u. s. f. Wir wollen dabei annehmen, er habe Einem seiner Handlungsbedienten absonderlich aufgetragen, aus den Händen des Kassirers zu empfangen, was diesem in den Rechnungen der übrigen, als auf deren Geschäfte gewonnen, gezahlt ward, der aber auch aus dieser Gewinnmasse wieder gut machen mußte, was in andern Geschäften verloren ging; so war die Folge davon überhaupt diese, daß die Rechnungen dieser zwölf Personen sehr in einander flossen. Eine besondere Folge aber war, daß jeder dieser Männer eine doppelte Rechnung führen mußte, deren eine angab, was der Prinzipal aus seinen Händen zu erwarten hatte, die andere nachwies, wo dieses ganz oder theilweise sich finde. Z. B. Ambrosius hatte das Seidenlager unter seinem Gewahrsam und unter seiner Berechnung, welches im Einkaufspreis 10,000 Dukaten im Werth war, und ward von seinem Prinzipal als so viel schuldig angesehen. Davon ward die Hälfte mit 20 Prozent, d. i. 1000 Dukaten, Vortheil verkauft. Aber nicht er bekam das Geld, sondern es gieng an den Kassirer Anselmus. Noch aber haftete Ambrosius für das Ganze mit Einschluß der gewonnenen 1000 Dukaten, für welche besonders er Bartholden einstand, der das Gewinn- und Verlustkonto führte. Ambrosius mußte dem zufolge seine Rechnung so machen, daß, wenn er auf der einen Seite seines Buchs sich für den vollen Schuldner seines Prinzipals, für 10,000 Dukaten ihm anvertrauter Seide, und 1000 gewonnene Dukaten erkannte, er auf der andern Seite den Kassirer Anselmus als seinen Schuldner hinstellte, in dessen Händen die für die Hälfte gelöseten 6000 Dukaten sich befanden. Alsdann aber erwartete noch im-

mer Barthold die gewonnenen 1000 Dukaten aus seiner Hand, und Anselmus mußte sich als dessen Schuldner ansehen. Wie er den Werth der ihm noch übrigen Hälfte der Seide in Rechnung zu stellen hatte, wird §. 7. erläutert werden.

§. 6.

Auf diese Art mußte also Cosmus, wenn er den Zustand seiner Handlung übersehen wollte, zwar ihn aus zwölf Rechnungen hervorsuchen, aber jede dieser Rechnungen stellte ihm das, was er wissen wollte, ungemein viel deutlicher dar, als da er vorhin die Geschäfte in Einer Folge zusammentragen ließ. Er sah nun bei jedem einzeln, was er dabei gewonnen oder verloren habe. Er sah, wenn sein Lager von einer gewissen Waare noch nicht ausverkauft war, wie viel er für den ihm verbleibenden Rest noch lösen müsse, ehe ihm sein ganzes Kapital wieder einkäme. Die Rechnung seines Kassirers gab ihm den Vorrath aller seiner Barschaften (denn an Banken wollen wir hiebei nicht denken); die Rechnung desjenigen, der den Gewinn einnahm und den Verlust ausschloß, sagte ihm, wie viel er in Ganzen gewonnen oder verloren habe. Nun konnte er durch Aufrechnung des Gewinns und des Verlustes, des Waarenvorraths und des Kassenvorraths, seiner Aktiv- und seiner Passivschulden zu einer Balanz, d. i. zu einer zuverlässigen Uebersicht von dem Werth seines Vermögens gelangen.

§. 7.

Zu dieser Uebersicht seines Vermögenszustandes, oder der Balanz, ihm zu verhelfen, trug er einem

besondern Mann, seinem eigentlichen Buchhalter auf, der aus den Rechnungen aller übrigen das, was als Eigenthum seines Prinzipals anzusehen war, in seine allgemeine Rechnung übertrug, und als ihm wirklich übergeben ansah, folglich in dieser Rücksicht sich nicht anders, als deren Debitor, nennen konnte, so wie sie nun seine Kreditoren wurden. Ambrosius, der Berechner des Seidenlagers, hatte noch die Hälfte Seide, die er in jener Balanzrechnung, weil noch nichts darauf gewonnen oder verloren war, zu dem Einkaufspreise 5000 Dukaten angab, und so seine Rechnung §. 5. egalisirte, daß er gegen 10,000 Dukaten, den Einkaufspreis des Ganzen, und 1000 Dukaten, als dem Gewinn- und Verlustkonto schuldig, die auf Einer Seite standen, auf der andern Seite 6000 Dukaten, als bei dem Kassirer vorräthig, angab, und 5000 Dukaten, den Werth der noch vorräthigen Seide, als in das Balanzkonto hingegeben, folglich als dem Balanzkonto oder dem Buchhalter kreditirt notirte.

In dieser Balanzrechnung wurden nun alle nicht verloren geachtete Aktivschulden des Cosmus als Theile von dessen wirklichem Vermögen, folglich dessen eigentliche Schuldner so angesehen, als hätten sie bezahlt, und als wären sie Kreditoren geworden. Nun aber mußten die wirklichen Kreditoren in der gerade entgegengesetzten Relation, folglich als Debitoren an das Balanzkonto notirt werden. Dies halte ich für den schwersten Knoten in der Erläuterung des doppelten Buchhaltens, nicht für den, der es aus der Praktik nun einmahl weiß, wie er zu verfahren habe, sondern für den, der die Sache aus Gründen einsehen will. Ich will also noch folgende Vorstellungsart beifügen. Wenn

die Masse des Vermögens des Cosmus nach dessen Tode eilends hätte aufgemacht werden sollen, so würde alles, was er theilweise besaß, auch theilweise zu derselben gekommen sein, und, die dies alles hergegeben hätten, aufgehört haben, Debitoren zu sein, folglich Kreditoren geworden sein. Seine Passivschulden aber hätten alsdann eben so schnell berichtigt werden müssen. Seine Kreditoren bekämen dann auch das ihrige, träten in die entgegengesetzte Relation, und würden Debitoren. Was nun bei einem solchen Sterbefall oder bei sonstiger Aufhebung einer Handlung geschehen müßte, das sah sein Buchhalter als geschehen an, da er am Ende des Jahrs, oder einer kürzern Periode, die Masse des Vermögens seines Prinzipals dessen Uebersicht vorlegen wollte, so daß er ihm sagen konnte: So stehst du, wenn du deine Handlung aufhebst, und alles ohne Verzug dir eingeht, was man dir schuldig ist, und alle deine noch vorräthigen Waaren ohne Gewinn oder Verlust verkauft werden, du aber auch alles bezahlst, was du schuldig bist, da dann deine bisherigen Debitoren deine Kreditoren werden, und deine wirklichen Kreditoren in unserer Rechnung entgegengesetzte Namen annehmen müssen. Aber auch dein wirkliches Vermögen, dein Kapitalkonto, gebe ich dir heute als meinem Schuldner in meiner Rechnung auf, auf deren Einer Seite du alles das beisammen findest, was unter deinen Besitz gehört, und zum Theil zur Abtragung deiner Passivschulden dienen muß. Jenes Kapitalkonto, nicht ich, hat dein reines Eigenthum, und dieses mit deinen Passivschulden zusammengenommen stelle ich in Gleichheit mit allem, was du vorjetzt besitzest.

Cosmus fand sich also am Schluß des Jahrs im

Besitz von 100,000 Dukaten an Waaren, Kassenvorrath und guten Schulden. Für dieses hatte sein Buchhalter sein Balanzkonto, das ist, ihn selbst als Schuldner notirt. Denn er hatte sie. Aber er war 20,000 Dukaten schuldig. Diese und sein reines Vermögen, 80,000 Dukaten, stellte er jenem entgegen. So glich sich zwar eins mit dem andern aus. Aber Cosmus war aus den erläuterten Gründen und wegen deren ganz entgegenstehenden Beziehung für diese beiden Posten zum Kreditor gemacht.

§. 8.

Man gehe von dieser Vorstellung aus, und stelle sich in einer Handlung von gewisser Mannichfaltigkeit statt jener zwölf Bedienten in bestimmter Zahl so viele vor, als diese Handlung Gegenstände hat, oder als die Geschäfte in derselben sich ihrer Natur nach unterscheiden; folglich auch so viele Rechnungen oder Konti, als dieser Gegenstände und Geschäfte sind, und in einer gewissen Periode (ich nehme an, in Einem Jahre) deren mehr oder weniger werden. Oder man lege diesen Waaren und Gegenständen selbst eine Personalität bei, oder die Fähigkeit, von demjenigen, was der Prinzipal von ihnen zu fodern hat, Rede und Antwort zu geben. Man vergesse z. B. den Ambrosius, und lasse die Seide selbst reden, so wird sie sagen: Von mir hast du 10,000 Dukaten zu erwarten; aber ich habe schon 6000 Dukaten deiner Kasse eingebracht. Deiner Gewinn- und Verlustkasse bin ich zwar 1000 Dukaten schuldig; dagegen aber hat deine Kasse 6000 Dukaten bereits meinetwegen erhoben, und was die von mir noch übrige Hälfte werth ist, 5000 Dukaten, hat das Balanzkonto

an sich genommen. Die Gewinn- und Verlustkasse wird sagen: 1000 Dukaten habe ich von der Seide zu fodern; dagegen aber sind auf deine Wolle 500 Dukaten verloren, die ich in deren Konto geben muß, damit sie ihre Rechnung egalisire, und für welche sie folglich mein Kreditor ist.

Und wenn dann die Balanz aufgemacht wird, und das Gewinn- und Verlustkonto mit diesem sich berechnet hat, so wird jene sagen: 5000 Dukaten hat mir deine Kasse gegeben, als für Seide gelös't, den Werth von der übrigen Seide, 5000 Dukaten, die Seide selbst und das Gewinn- und Verlustkonto 500 Dukaten.

Wirkliche Personen, mit welchen Cosmus seine Umsätze machte, mußten jeder ihre besondere Rechnung bekommen, und standen in denselben als wirkliche Gläubiger oder Schuldner in dem gewöhnlichen Sinne des Worts. Als Gläubiger, so lange die aus dem mit ihnen betriebenen Handelsgeschäfte entstandene Foderung noch nicht berichtigt war; als Schuldner, so lange eine an sie verkaufte Waare oder eine unter andern Veranlassungen ihnen kreditirte Summe noch unbezahlt stand. In den Büchern selbst aber machte es keinen Unterschied, ob die Rechnung eine wirkliche Person oder ein personifizirtes Konto betraf.

§. 9.

Ueberhaupt aber kömmt es für Personen und für die personifizirten Kassen und Rechnungen darauf hinaus, daß eine jede als Debitor für dasjenige angesehen wird, was sie hatte, und als Kreditor für dasjenige, was sie weggegeben hat, oder in einer andern Rechnung nachweisen kann. So wird ein jeder

Posten, der in einem Konto als Kreditor oder Debitor steht, in einer andern sich darauf beziehenden Rechnung unter der entgegengesetzten Berechnung erscheinen. Ist einer Person oder Waare ein Konto gegeben, und es geht vor Aufmachung der Balanz nichts weiter mit derselben vor, so wird sie doch auf die zweite Seite als Kreditor des Balanzkonto aufgeführt, wenn sie ein Theil des wirklichen Vermögens des Kaufmanns ist, und als Debitor an eben dasselbe, wenn sie eine Passivschuld ist, die eben dies Vermögen vermindert. Ist die Waare ganz oder zum Theil verkauft, oder mit Gelde ein Umsatz geschehen, so wird diese Waare oder dies Geld, wenn Gewinn darauf gemacht ist, Debitor an das Gewinn- und Verlustkonto. Denn noch hat dieses den Gewinn nicht, sondern soll ihn haben. Ist aber Verlust entstanden, so wird sie Kreditor. Denn noch hat sie es nicht, sondern sie soll es aus dem Gewinn- und Verlustkonto haben, um ihr Konto zu egalisiren.

Der Vermögenszustand, in welchem ein Kaufmann seine Handlung neu, oder nach geschlossener Balanz gleich als neu anfängt, wird in einer Rechnung dargestellt, die man das Kapitalkonto nennt. Dies hat dann so viele Debitoren, als Theile des wirklichen Vermögens in den Konti der Waaren der guten Schulden und der verschiedenen Kassen sich befinden, und so viele Kreditoren, als wirkliche Passivschulden sich finden. Auch das Balanzkonto wird mit dem ganzen Unterschiede beider Summen, um die Rechnung auszugleichen, aus eben den Gründen als Kreditor aufgeführt, aus welchen zufolge §. 7. das Kapitalkonto zu dessen Debitor gemacht ward.

§. 10.

Dies alles könnte nun zwar in Einem Buche enthalten sein, und in der That heißt und ist das Buch, welches dies alles in einer kurzen Uebersicht darstellt, das Hauptbuch, welches richtig abzufassen das Meisterwerk des auf jedem etwas großen Handelskomptoir angestellten Buchhalters ist. Allein 1) die Handelsgeschäfte, welche die Data zu diesen Rechnungen angeben, geschehen nicht immer in Einem fort, sondern vertheilen sich auf mehrere Tage und gehen zu einer Zeit vor, da man nicht immer Musse hat, alles richtig und genau anzuzeichnen. 2) Die Auseinandersetzung der verschiedenen Konti läßt sich nicht immer in der Eile mit Richtigkeit machen. Die §. 5 — 8 angegebenen Erläuterungen werden auch dem Unkundigen einleuchtend machen, daß Ueberlegung dazu gehöre, und ein jedes Konto richtig ins Debet und ins Kredit zu stellen. Eine Ueberlegung, ohne welche alle Buchhalterei irre führt, und welche in dem Gewühl der Geschäfte nicht immer richtig gemacht werden möchte.

§. 11.

Es wird also nothwendig, alle auf die Handlungsgeschäfte sich beziehenden Umstände und jede Zahl, woraus das Konto sich bestimmt, sogleich, wenn das Geschäfte vorgegangen ist, zu Papier zu bringen. Dies geschieht in dem sogenannten Memorial, welches auch Kladde und nach dem Italienischen Strazze genannt wird, in welches einzutragen der Kaufmann einem jeden überläßt, der das Geschäfte hat ausrichten helfen, und Einsicht genug davon hat, um keine zur richtigen Angabe in den übrigen Büchern nöthigen Umstände zu

übersehen. Wenn ein Kaufmann von seinen Bedienten gewiß ist, daß sie in Erfüllung dieses Geschäftes schon ein jedes auf sein rechtes Konto stellen werden, oder es einem einzelnen Bedienten aufträgt, der darin zuverlässig ist, so könnte freilich ein jeder Handlungsposten so eingetragen werden, daß das Konto in dem Hauptbuche daraus in bündiger Kürze gezogen werden möchte. Allein diese Voraussetzung hat nur selten Statt, und in Handlungskomptoiren, wo viel Gewühl ist, möchten darin oft große Fehler vorfallen.

In diesem Memorial wird mehr gerechnet, als in den folgenden Büchern, z. B. in Hamburg, wie für die zu einem gewissen Preis, ebenfalls in Kurant behandelte Waare der wahre Werth derselben in Banco nach Berechnung der Thara, des guten Gewichts, des Rabatts u. dgl. mehr sich bestimme.

§. 12.

Aus dem Memorial wird daher fast auf allen Handlungskomptoiren ein zweites Buch, das Journal, gebildet, in welchem aus jenem Memorial die Resultate gezogen und kurz dargestellt werden, und insonderheit einem jeden Konto vorläufig das zugewiesen wird, was für dasselbe gehört, Wenn z. B. in dem Memorial gesagt ist, daß heute den 17ten Februar 20 Säcke Reiß, 12,100 Pfund in Brutto Gewicht betragend, zu dem Preise 17 Mk. Kur. die 100 Pfund, gekauft sein, und, nach Abzug der Thara, des Gutgewichts, des Rabatts reduzirt, in Banco 1546 Mk. betragen, so nimmt das Journal von allen diesen Umständen nichts mehr auf, als daß das Reißkonto für 20 Säcke 1546 Mk. an Banco Konto schuldig sei. In dem Memorial wird

der Zeitordnung genau gefolgt: das Journal aber sammelt die Geschäfte mehrerer Tage schon unter die Rubriken von gewissen Konti, und vereint sie als Debitoren oder als Kreditoren eines solchen Konto, freilich auch der Zeitordnung nach. Es trennt aber auch die aus Einem Geschäfte entstandenen Zahlen, und bringt sie unter verschiedene Konti.

Dies Buch, wenn es sorgfältig und ordentlich geschrieben ist, hat bei Gerichten in vorkommenden Streitfällen die Kraft des Beweises, und gilt als ein Dokument in der eigenen Sache des Kaufmanns. Dies hat von dem Memorial noch nicht Statt.

(Eine Beweiskraft wird den Handelsbüchern in der eigenen Sache des Kaufmanns nur unter folgenden Bedingungen und Einschränkungen zugestanden. Sie müssen von einem unbescholtenen Manne, unverdächtig, in gehöriger Form, und so geführt sein, daß sie die Schuld selbst, den Schuldner, die Zeit nach Jahr und Tag, bestimmt angeben, auch den ganzen aktiven und passiven Zustand der Handlung erweislich machen können. Vor Gericht könnte ein vidimirter Auszug, der den streitigen Gegenstand betrifft, hinlänglich sein; gewöhnlich aber verlangt man, daß sie im Original der unter richterlicher Autorität zu veranstaltenden Prüfung vorgelegt werden. Indeß haben nicht alle bei einer Handlung gehaltenen Bücher die erfoderliche Beweiskraft. Ist die einfache, oder sogenannte Deutsche Buchhaltung befolgt, so ruht der Beweis auf dem Hauptbuche; ist aber die doppelte oder Italienische angewandt, so ruht er hauptsächlich auf dem Journal. Wenn im letztern Fall der Posten schon ins Hauptbuch eingetragen ist, so kann der Gegner auch auf die Vorlegung

des letztern, zum Beweise der Uebereinstimmung, dringen. Der Posten selbst, als der Gegenstand, welcher zu beweisen ist, muß ein eigentliches kaufmännisches Geschäfte betreffen. Wenn Fabrikanten und größere Handwerker, oder solche Personen, die große Lieferungen an Höfe, Armeen u. s. f. haben, ordentliche Handelsbücher führen, so genießen sie ebenfalls dieses Privilegium. In der Regel bewirkt indeß das Handelsbuch für den, der es vorlegt, nur einen halben Beweis, sowol in Ansehung der Foderung selbst, als auch der Umstände und Bedingungen des geschlossenen Handels. Jener muß daher durch einen Ergänzungseid des Kaufmanns oder seiner Erben erfüllt werden. Z. d. H.)

§. 13.

Es ist indessen klar, daß der Kaufmann noch, außer diesen drei oder zwei wesentlich nothwendigen Büchern, andere Rechnungen zu führen nöthig hat, um seine Geschäfte mit Ordnung zu übersehen. Einige derselben sind in jeder Handlung, andere nach den besondern Umständen der Handlung eines Orts, und der Art der Handlung, nöthig. Eben so sind auch einzelne mehr oder weniger nöthig. Ein Rechnungsbuch von allgemeiner Nothwendigkeit ist:

1) Das Lagerbuch. Kein Kaufmann kann seine Geschäfte mit Ordnung treiben, wenn er nicht weiß, was für Waaren durch Einkauf oder Kommission in sein Lager kommen, oder durch Verkauf aus seinem Lager gehen. Dazu wäre freilich genug, wenn die Art, Gewicht und Maße derselben richtig verzeichnet, und Ausgabe und Einnahme an Gewicht oder Maße berechnet würden. Allein man benutzt das Lagerbuch, um

auch die Waaren, die es enthält, nach dem Geldeswerth beim Einkauf, und den Verkaufspreis beim Verkauf anzuschreiben. Ersterer, der Einkaufspreis, kann schlechthin, so wie er sich aus der Faktur und den zur Stelle verwandten Handlungsunkosten bestimmt, eingetragen werden. Dies ist für den eigentlichen Zweck des Lagerbuchs hinlänglich. Man wählt aber auch eben dieses Buch, um die ganze mit der Waare eingekommene Faktur oder Berechnung von allem, was die Waare bis zur Absendung gekostet hat, und die dazu kommenden Handlungsunkosten, welche zur Stelle bezahlt werden, mit Einem Wort, die ganze Kalkulation in dasselbe einzutragen. Wer dies nicht thut, muß neben dem Lagerbuch ein besonderes Fakturbuch führen.

2) Ein Kassabuch. Kein Kaufmann kann in Ordnung bleiben, der nicht seinen Geldvorrath in jeder Minute zu wissen im Stande ist. Zu dem Ende muß jede baare Einnahme und Ausgabe als Debet und Kredit der Kasse gegen einander gestellt werden. Dies Kassabuch macht um so viel mehr Mühe, je mannichfaltiger die Münzsorten sind, in welchen an einem Handlungsplatze die Zahlungen geschehen. Große Handlungen müssen immer einen besondern Kassirer anstellen. Doch ist für denselben in denen Handlungsplätzen weniger zu thun, die eine solide Girobank haben, und wo der Kaufmann sein baares Kurantgeld bald zu dem Wechsler schickt, oder mit Andern es in Banco umsetzt.

§. 14.

Bücher von nicht allgemeiner Nothwendigkeit sind: 1) Ein Bancobuch, doch nur in solchen Handels-

plätzen, wo sich eine Girobank befindet. An Oertern, die eine Zettelbank haben, sind, wenigstens so lange als die Banknoten dem baaren Gelde gleich gelten, diese so gut als Münzen anzusehen, und die Berechnung über Einnahme und Ausgabe in denselben gehört ins Kassabuch. Allein hier in Hamburg, in Venedig, in Amsterdam und Nürnberg, wo alle etwas große Zahlungen in der Bank abgeschrieben werden, ist ein besonderes Bancobuch durchaus nöthig, und von dem Kassabuch ganz unterschieden.

2) In allen solchen Handelsplätzen werden die übrigen Münzsorten, in welchen Zahlungen geschehen, mit einem gewissen Agio gegen Bancogeld berechnet. Wenn dieses Agio feststeht, wie in Venedig und Genua, so macht die Berechnung desselben sehr wenige Mühe, und es kann kein Gewinn oder Verlust daraus entstehen. Auch hier in Hamburg, wo gewisse Waaren in Kurant, aber zu dem festen Agio von 16 oder 20 Prozent verkauft werden, entsteht daraus kein besonderes Konto.

§. 15.

Aber wenn dies Agio öftere Veränderungen leidet, so entsteht ein Gewinn und Verlust daraus, der keinesweges übersehen werden kann, und eine besondere Rechnung erfodert, die man das Agiokonto nennt. Z. B. wenn ein Kaufmann seine im Lagerbuch zu Bancowerth angesetzten Waaren theilweise den hiesigen Krämern in Kurant verkauft, so wird er zwar an dem Tage des Verkaufs wissen, wie viel Bankgeld er dafür in seine Bücher zu tragen habe, und diese Zahl möchte sich nur um $\frac{1}{4}$ Prozent verändern, welches der

Wechsler ihm abnimmt, wenn er sogleich bei demselben das empfangene Kurantgeld wieder in Banco umsetzt. Aber dies thut er nicht immer, weil er auch eine Kasse in Kurant halten muß. Wenn er nun nach einiger Zeit eben dies Geld wieder ausgiebt, so wird ein gebesserter Kurs des Kurantgeldes ihm mehr Banco, ein schlechterer weniger in sein Hauptbuch bringen, als er am Tage des Verkaufs in seinem Journal notirte. Dies würde eine Menge kleiner Rechnungen bei jedem in Kurant ausgegebenen und empfangenen Posten erfodern; doch nicht nur bei Kurant, sondern auch bei jeder in der Kasse eines Kaufmanns einkommenden oder ausgehenden Münzsorte. Der Kaufmann läßt also diese Rechnungen für die ganze Zeit, welche von Ziehung einer Balanz bis zur andern verläuft, fortgehen. Er bringt jede Summe, die ihm beim Verkauf einer Waare als Agio entsteht, und im Journal notirt wird, unter der für den Tag berechneten Summe ins Kredit des Kassakonto, und alle Zahlungen, die bei dem Einkauf einer Waare und Kauf oder Einwechselung von Bankgelde entstehen, ins Debet derselben. Von beiden wird Eine Summe beim Schluß der Balanz gezogen. Gesetzt nun, an diesem Tage sein 10,000 Mk. mehr im Debet des Agiokonto, als im Kredit, so würde der Unwissende dies für einen Verlust halten, aber es kömmt darauf an, zu welchem Kurs diese 10,000 Mk., die in allerlei Konti als Einnahme und Ausgabe stecken, und zu allerlei Kursen dort gegen Banco berechnet sind, am Tage der Balanz stehen, und ins Konto der Balanz eingetragen werden müssen. Alsdann zeigt sich der Gewinn oder Verlust auf alles bis dahin berechnete Agio in Einer Zahl.

§. 16.

Bei der größten Ordnung kann der zu ziehenden Balanz nicht so vorgearbeitet werden, daß der Prinzipal einer großen Handlung bald nach Ende des Jahrs dazu gelangen könnte. Mittlerweile aber interessirt es ihn sehr, die Lage seiner Geschäfte in Absicht auf jeden Korrespondenten, oder auch jeden einheimischen Kundmann zu wissen, mit welchem er viele Umsätze macht. Dies giebt ihm sein Memorial und Journal nur theilweise an, und es wird ihm daher nöthig, in ein besonderes Buch die auf jeden einzelnen Korrespondenten sich beziehende Rechnung so einzutragen, daß er, so oft er will, sehen könne, wie er mit demselben stehe. Dies Buch hat den Namen Riskontro, und wird in mancher Handlung in das inländische und ausländische Riskontro getheilt. Jenes enthält die Geschäfte mit den Mitbürgern oder Einwohnern der Stadt, dieses die mit entfernten Korrespondenten.

Einige allgemeine Bemerkungen über Buchhalten überhaupt, und über den Unterricht darin s. im 77sten Zusatz, Bd. II.

Siebentes Kapitel.

Von den Bankerotten.

Wenn ich von Bankerotten in diesem Buche das Nöthige sage, so möchte es fast scheinen, als wenn ich sie zu den Hülfsmitteln der Handlung zählte. Das sind

sie freilich für manchen einzelnen Mann, wenn er sich zum Bankerott entschließt, und dadurch sich in einen Wohlstand setzt, den er vorher nicht kannte und durch seinen Handel nicht zu erreichen wußte. Allein dann möchte ich viele andere Mißbräuche und Betrüge zu den Hülfsmitteln der Handlung zählen müssen, und dies vierte Buch noch sehr dehnen können. Im Ernst geredet sind Bankerotte ein böses Hinderniß der Handlung, dem ich nur deswegen hier seinen Platz gebe, weil doch von demselben in einem Buche, wie das meinige ist, einmahl geredet werden muß, und ich für diese Materie keinen bequemern Platz weiß.

§. 1.

Hoffnung und Absicht des Gewinns sind die wesentliche Voraussetzung bei jedem Handel. Die Erfüllung davon hängt nicht ganz von dem Handelnden ab, und ist nur auf Wahrscheinlichkeit gegründet. Triegt diese Wahrscheinlichkeit, entsteht der Gewinn gar nicht, oder ist er nicht groß genug, um dem handelnden Kaufmann sein Auskommen zu geben; so ist dieser freilich zu entschuldigen. Dann ist der Name eines ehrlichen Mannes noch nicht für ihn verloren, und eine billige Nachsicht der Gesetze und Gerichte bei seinem Unglück ihm freilich zu gönnen. Der erste Schritt, den ihm die Gesetze vorschreiben, ist, daß er seine Unfähigkeit, seine Passivschulden zu bezahlen, seiner Obrigkeit erkläre; alles, was er bis dahin besitzt, ihr oder den von ihr dazu befugten Personen übergebe, und diesen die Ausgleichung seiner Aktiv- und Passivschulden überlasse. Dann aber wird er nach diesem Vorgange allen unangenehmen Verfolgungen seiner Gläubiger, und in-

sonderheit dem aus dem Wechselrecht entstandenen Rechte seiner Wechselgläubiger an sein Vermögen, ja sogar an seine Person, einstweilig entzogen. Diesen Vorgang nennt man einen Bankerott.

Daß Bankerotte auch zur Ausgleichung der Handlungsbalanz zweier Nationen gegen einander dienen, davon s. den 78sten Zusatz, Bd. II.

§. 2.

Wer mit den Rechten und deren Geschichte nur mäßig bekannt ist, weiß, welch ein strenges Verfahren dieselben, insonderheit in Deutschland, dem Gläubiger gegen den nicht zahlungsfähigen Schuldner erlaubten, und daß er nicht nur mit seinen Gütern, sondern selbst mit seiner Person dem Gläubiger haftete. Fischer hat darüber in dem ersten Bande seiner Geschichte der Deutschen Handlung viel Belehrendes demjenigen gesagt, der in Rücksicht auf die Handlung von diesen Rechten unterrichtet sein will, aber auch zu viel darin zu finden geglaubt, da er meint, schon hierin liege der Grund des Wechselrechts. Es ist auch außerhalb dem Wechselrecht sehr viel von diesen Rechten der Gläubiger in den noch bestehenden Gesetzen mancher Deutschen und nordischen Staaten übrig, welches selbst in dem Verfahren gegen verunglückte oder in der Zahlung ihrer Wechsel säumige Kaufleute gilt. In den Dänischen Staaten besteht noch keine ordentliche Verfügung über die Erklärung der Insolvenz eines Kaufmanns, sondern der Gläubiger läßt seinen Schuldner in Verhaft nehmen, wo er ihn findet; daher dieser der Flucht über die Grenze des Landes, oder nur unter eine andere Gerichtsbarkeit, als die seines Wohnorts, nimmt, und

dann auf sicheres Geleite wieder zurückkömmt. Doch wird jetzt darin nachgesehen. Der nicht zahlfähige Kaufmann darf nicht mehr fliehen, sondern kann persönlich seine Insolvenz erklären; wiewol meines Wissens noch keine gesetzliche vom höchsten Ort herrührende Verfügungen gegeben sind. Auch in Hamburg hat vor erklärter Insolvenz der Wechselgläubiger die Wahl, ob er bei dem Gerichte die Pfändung, oder den persönlichen Verhaft seines Schuldners verlangen will. In letzter Absicht nimmt er einen Freizettel auf ihn, der ihn aber nur berechtigt, ihn von der Gasse, nicht aus seinem Hause, wegnehmen zu lassen. Ein Mittel, das alsdann wirksamer, als die Pfändung ist, wenn der Schuldner noch nicht zur Insolvenzerklärung reif oder entschlossen ist, nur durch Ausflüchte dieser oder jener Art sich hinzuhalten sucht, oder aus Eigensinn Einwendungen macht. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist das sogenannte Einlagerrecht (Jus obstagii) von Alters her üblich, jedoch in Folge einer dem Schuldschein angefügten Verbindlichkeit, ohne welche indeß nicht leicht eine Standesperson, am wenigsten ein Güterbesitzer ein Darlehn erlangt. Doch ist sie in manchen Theilen dieser Herzogthümer, auch bei Schuldverschreibungen von Leuten geringern Standes, üblich. Die Folge davon ist nicht eigentliche Gefangensetzung; sondern der Gläubiger deutet dem Schuldner einen Ort oder gewissen Distrikt an, wohin er sich begeben muß, und wovon er nicht weichen darf, bevor er ihn befriedigt hat. Inmittelst ist jener diesem zur Ertheilung eines äußerst kärglichen Tagegeldes gehalten. Geht der Schuldner nicht in das ihm angewiesene Einlager, oder entweicht er aus demselben, so hat er seine Ehre ver-

wirkt. Es hat Fälle der Art gegeben, in welchen die Gerichte darauf erkannt haben, daß einem Adeligen Schild und Helm von ehrloser Hand zerbrochen ward.

§. 3.

Zwar ist in Staaten, wo Recht und Ordnung gilt, einem jeden Bürger und Landmann, der in seinem Nahrungsstande so zurückkömmt, daß er seine eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen, und seine Schulden nicht bezahlen kann, gleich dem Kaufmann, erlaubt, ja gewissermaßen vorgeschrieben, daß er seine Güter den Gerichten übergebe, und unter deren Autorität seinen Gläubigern die aus deren Verkauf entstehende Vergütung zugetheilt werde. Man nennt dies das Beneficium cessionis bonorum, ein in der Deutschen Gerichtssprache bisher meines Wissens nicht übersetzter Ausdruck. Die Folge davon ist ein über diese abgetretenen Güter verhängter Konkurs. Das Wohlthätige dabei ist in den meisten Fällen bloß die einstweilige Befreiung von der Verfolgung der Gläubiger, die, so lange dieser Schritt nicht geschehen ist, in der Ausübung ihrer einzelnen Rechte freilich ihren Gläubiger sehr kränken können, und auch dies zu thun gewohnt sind. Aber dann versprechen auch die Rechte dem Schuldner keine weitern Vortheile, und überlassen ihn dem hülflosen Zustande eines Menschen, der nun nichts mehr besitzt, wenn derselbe kein neues Mittel zu wählen weiß, sich ein Auskommen zu verschaffen. Dagegen aber ist es der Geist aller Verordnungen über Bankerotte, dem in Unglück gerathenen Kaufmann nicht alle Mittel abzuschneiden, durch welche er, nach der Abtretung seiner Güter, wo nicht seinen alten Wohl-

stand, doch einen gewissen Nahrungsstand wieder erlangen kann.

§. 4.

Die gewöhnlichste Veranlassung zum Bankerott eines eigentlichen Kaufmanns entsteht aus dem Wechselrechte in Staaten, wo dasselbe förmlich eingeführt ist, aber auch darüber gehalten wird, keine moratoria ertheilt werden, und nicht etwa auf Wechselklagen der Bescheid ertheilt wird, man könne den Bürger nicht drücken. Wer seinen Wechsel nicht an dem letzten Verfalltage, die Fristtage mit eingerechnet, bezahlen kann, und nun der Pfändung oder persönlichen Haft ausweichen will, zu welcher sein Wechselgläubiger nicht bloß befugt, sondern, wenn er sein Recht nicht ganz verlieren will, gehalten ist, muß diesen Schritt thun.

Die Benennung Bankerott deutet darauf hinaus, daß dieselbe ursprünglich die Aufhebung oder den Bruch einer Wechselbank zur Folge hatte. Denn die Bedeutung des Worts Bank, als Tisch, oder Privatkasse der Wechsler, oder überhaupt solcher Männer, die mit Geldgeschäften auch als Kaufleute zu thun hatten, ist gewiß älter, als die öffentlichen Banken. Im Alterthum hieß der Geldwechsler Trapezita. Eine ihrer Griechischen Ableitung nach dem Worte, Banker, ganz gleich geltende Benennung! So gewöhnlich nun die Cessio bonorum, oder die Aufgebung seines Eigenthums an die Gerichte, von Alters her gewesen ist, so bekam diese Handlung die erwähnte Benennung, wenn ein Kaufmann sich dazu genöthigt sah, und seine Wechsel- und Geldgeschäfte dadurch ins Stocken geriethen. Seine Bank war nun, so zu reden, gebrochen. Allein die

bei solchen Schritten so oft sich entdeckende, oder von unwilligen Gläubigern auch oft ohne Grund angenommene Absicht des Betruges, machte die Benennungen Fallissement und Fallit entstehen.

§. 5.

Ehe die Wechselgeschäfte und das Wechselrecht in einen lebhaften Gang kamen, war ohne Zweifel die öfter vorkommende Veranlassung, welche einen Kaufmann zum Unglück brachte, der Verlust an Schiffen und Gütern auf der See, zumahl da noch keine Assekuranzen sehr üblich waren. Ein Unglück dieser Art erregte natürlich mehr Nachsicht bei Gesetzgebern und Richtern, und die Unschuld des insolvent gewordenen Kaufmanns war klarer, als bei allen andern Vorfällen, die einen Bürger in seinem Nahrungsstande betreffen, ihn zurücksetzen, und den Schutz der Obrigkeit zu suchen nöthigen konnten. Damahls scheint mir der gewöhnlichere Weg, durch welchen sich ein solcher zu retten suchte, das Ansuchen um einen Fristungsbrief, oder ein jetzt sogenanntes Moratorium, gewesen zu sein, und die Erlangung desselben bei der Obrigkeit nicht schwer gehalten zu haben. Allein alle Obrigkeiten mußten in dem Maße, wie das Wechselrecht bei den Gerichten mehr und mehr gültig ward, es bald einsehen, daß mit diesem solche Fristungsbriefe sich durchaus nicht vertrügen, wenn gleich jetzt manche Obrigkeit noch immer zu willfährig in Ertheilung derselben ist, selbst wenn der Bruch eines Kaufmanns durch Wechsel veranlaßt wird. Dadurch ward also die Erklärung der Insolvenz eines Kaufmanns zu einer minder vermeidlichen, und keines Aufschubs fähigen Handlung. Aber

man hegte doch noch immer einen Theil der Nachsicht gegen den unglücklichen Wechselschuldner, welche die Gerichte aus eben angeführten Gründen für den durch andere Unfälle verunglückten Kaufmann hegten, und räumte ihm Wohlthaten ein, die bei der sonst gewöhnlichen Cessione bonorum nicht Statt hatten.

Noch ein Grund der Nachsicht für den verunglückten Kaufmann ist dieser, daß man seiner Gegenwart und seiner Dienste bedarf, um seine Sache zu berichtigen, seine Aktiv- und Passivschulden richtig darzustellen, und die oft sehr verwickelte Berechnung und die vor jedem Bankerott gewöhnlich in Unordnung gerathenen Bücher in Ordnung bringen zu helfen. Man muß also verhüten, daß er sich nicht aus Furcht vor persönlicher Haft, oder unter dem Vorwande, sein Auskommen sonst irgendwo zu suchen, entferne. Es giebt, wie gesagt, Staaten, in welchen der Anfang des Bankerotts die Flucht des Gläubigers ist, weil er nicht gesetzmäßig um die Befreiung von persönlicher Verfolgung seiner Gläubiger anhalten darf. Dann aber verweilt er an der Grenze, und wird sehr bald durch ein sicheres Geleit wieder herbeigezogen. Dieser Umstand insonderheit macht dem Falliten das Beneficium competentiae oder die Wohlthat entstehen, daß ihm aus seinen Gütern ein anständiger, wiewol im Verhältniß zu dessen Konkursmasse oft sehr sparsamer, Unterhalt gereicht werden muß. Dies hat nicht bei jeder andern Cessione bonorum Statt. Wenn nach städtischen Statuten ein Bürger aus dem Besitz seines verschuldeten Grundstücks, insonderheit eines Hauses, gesetzt wird, so ist nicht die Frage, wo er seinen Unterhalt von dem Tage an ferner hernehmen wolle oder könne. Auf dem

Lande läßt man den zum Konkurs gebrachten Bauer auf seinem Grundstücke, um den Landbau unter Aufsicht bis zu geendigtem Konkurse fortzusetzen. Er ist also bis dahin wie ein Knecht in dem Dienste seiner Gläubiger.

§. 5.

Die Hauptwohlthat, wodurch sich ein kaufmännischer Bankerott von der sonst üblichen Cessione bonorum in seinen Folgen unterscheidet, ist diese, daß er sich gewöhnlich durch einen Vergleich endigt, in welchem dem Schuldner von seinen Gläubigern nicht selten so viel erlassen wird, daß ihm noch ein Theil seines bisherigen Vermögens übrig bleibt, der ihn allenfalls in den Stand setzt, sein Gewerbe, oder ein anderes wieder anzufangen, von welchem er sein Auskommen einigermaßen hoffen kann. Freilich ist dies bei jedem andern Konkurs den Gläubigern unverboten, wenn sie Güte üben wollen. Es ist auch bei Bankerotten nicht Pflicht jedes einzelnen Gläubigers, in einen solchen Vergleich zu willigen, wenn er gleich von allen übrigen angenommen ist. Aber durch Gründe des Mitleidens und der Nachsicht, die bei dem wirklich unglücklichen Kaufmann vorzüglich Statt finden, ist es so sehr zur Gewohnheit geworden, daß es freilich in einigen Städten und Ländern in vielen Fällen zum Mißbrauch ausartet, und ein mit Schlauheit gemachter Bankerott wirklich ein Mittel zur Vermehrung des Wohlstandes für Manchen wird.

Zwei Ursachen wirken hiebei insonderheit mit ein. Die erste ist die Gewöhnung des großen Kaufmanns an den Verlust durch böse Schulden, die ihn zu einer

Art von Gleichgültigkeit vorbereitet, bei welcher er das, was er aus einem Bankerott an dessen Ende durch einen Akkord rettet, gewissermaßen als gewonnen ansieht. Ich kann nicht unbemerkt lassen, daß der bei vorfallenden Bankerotten gewöhnliche Ausdruck: der oder der hat so viel tausend Thaler verloren, dem Kredit des Verlierenden oft sehr schädlich ist. Man hört nur die im Konkurs steckende Summe nennen, und erfährt selten hintennach, wie viele Prozente von derselben gerettet sind. Es wäre gewiß dem Kredit der Kaufleute überhaupt zuträglich, wenn von allen wichtigen Konkursen in solchen öffentlichen Blättern, welche der Kaufmann zu lesen gewohnt ist, am Ende jedes Konkurses Nachricht eingerückt würde, wie viele Prozente der Fallit gegeben habe. Dadurch würde dem Kredit manches Mannes wieder aufgeholfen werden, der durch jene unbestimmte Sage, daß er so viel verloren habe, Noth leidet. Aber ich bescheide mich auch, daß eine solche Nachricht oft zu spät erscheinen würde. Die größte Gefahr eines Kaufmanns, durch den Bankerott eines Andern niedergerissen zu werden, ist alsdann, wenn derselbe ausbricht. Denn da entbehrt er die verlorne Summe auf eine Zeitlang ganz, und man fängt an, schon besser von ihm zu denken, wenn er in der Zeit, die bis zum Ende des Konkurses verläuft, sich zu halten im Stande ist.

Eine zweite Ursache ist, daß ausländische Gläubiger die Schwierigkeit oft zu sehr fürchten, ihre Rechte gegen den Falliten gehörig durchzusetzen. Eines Theils kenen sie die Fallitenordnungen des Staats, wo der Bankerott vorfällt, nicht immer und hinlänglich; wie-

wol dies billig das erste sein müßte, wonach ein Kaufmann, insonderheit auf seinen Reisen, hinlängliche Erkundigungen anstellt. Auf der andern Seite können sie nicht umhin, ihre Sache in die Hände von Mandatarien zu geben, welche sehr oft, als Mitbürger des Falliten, mehr Freundschaft für diesen, als für ihre Mandanten hegen, und bei diesen deren Wort reden.

Ueber eine Hauptveränderung in der Hamburgischen Fallitenordnung s. den 79sten Zusatz, Bd. II.

§. 7.

Es würde mich zu weit führen, aus den Fallitenordnungen handelnder Staaten das Uebereinstimmende und Abweichende hieher zu setzen, und ich muß mich hier auf einige Hauptbemerkungen einschränken. Die erste ist diese: da die mildere Behandlung des Kaufmanns in denselben ihren Grund in der Voraussetzung hat, daß die Handlung Unglücksfällen unterworfen ist, welche bei andern bürgerlichen Geschäften nicht Statt haben, so sollten billig keine Fallitgesetze für andere Personen, als solche gelten, welche beweisen können, daß sie eigentliche Handlungsgeschäfte getrieben haben, keinesweges aber für solche, welche in bürgerlichen Geschäften leben, die keinen unerwarteten Unfällen ausgesetzt sind, und deren ganzes Unglück darin besteht, daß sie Einnahme und Ausgabe nicht im Gleichgewicht zu erhalten verstanden haben. Am wenigsten aber sollten sie für solche gelten, die, es sei durch öffentlichen oder Privatauftrag, mit fremdem Gelde gewirthschaftet und dieses in ihrem eignen Gebrauch und zur Verschwendung verwandt haben. Kurz, nur ein wirklicher

Kaufmann sollte eigentlich Bankerott machen dürfen, jene aber müßten dem gewöhnlichen gegen schlechte Schuldner Statt habenden Rechtsgange immerhin ausgesetzt bleiben. Es dient solchen Leuten gewiß zu ihrem Nutzen und Frommen, und hält sie ab, ihre kleine keinen eigentlichen Unglücksfällen ausgesetzte Wirthschaft so leichtsinnig zu treiben, als man sie es da thun sieht, wo sie gleich bei dem Anfange derselben ihre Aussicht darauf hinaus nehmen können, daß sie, wenn sie eine Zeitlang gepraßt und geschwelgt haben, durch einen förmlichen Bankerott sich jeder Anfoderung entziehen und wieder rein waschen können. Dies aber ist ein wesentlicher Fehler mancher solcher Verordnungen, daß man nicht nur Hülfspersonen der Handlung, wie z. B. Maklern und Buchhaltern, sondern auch Handwerkern und Leuten aller Art, die von einem festgesetzten oder zufälligen Verdienste leben, ein ordentliches Fallissement erlaubt, und ihnen mehr oder weniger die Vortheile angedeihen läßt, welche nur die billige Rücksicht auf die Unfälle der Handlung in diese Verordnungen gebracht hat. Es sind der Menschen nur sehr wenige, die sich gewöhnen können, mit fremdem Gelde gewissenhaft umzugehen, und nicht in dasselbe zu greifen, wenn ihre Bedürfnisse sie dazu veranlassen. Auch der noch nicht unredliche Mann rechnet darauf hinaus, daß sein Verdienst ihn bald in Stand setzen werde, die gemachte Lücke wieder zu füllen. Nun sind der Geschäfte dieser Art so viele, welche doch dem, der sie gut treibt, Wohlstand geben. Es ist jener Unglück so sehr, als derjenigen, in deren Geld sie eingreifen, wenn sie unordentlich wirthschaften. Wenn nun zu milde Fallitenordnungen ihnen die Aussicht geben, sich durch eine Insolvenzer=

klärung den sonst rechtmäßigen Verfolgungen ihrer Gläubiger zu entziehen, so entsteht dadurch eine Veranlassung mehr zum Leichtsinn. In keinem Staate dehnt man diese Nachsicht und die Wohlthaten der Insolvenzerklärung auf solche Leute aus, welche das Geld desselben angreifen. Nicht minder Strenge sollte man auch gegen diejenigen üben, durch deren Wirthschaft Privatpersonen, insonderheit Unmündige, oder unter Kuratel stehende Wittwen, in den Verlust ihres Vermögens gesetzt werden. Auch der Kaufmann sollte nicht durch Bankerotte seiner Makler so oft leiden, als dies wirklich vorfällt. Denn seine Gefahr ist groß genug in dem übrigen Kredit, den er mit Hoffnung eines Vortheils geben muß, der ihm aber nicht entsteht, wenn er sein Geld so lange in den Händen eines Maklers lassen muß, von welchem er nie Geldgewinn erwartet, sondern der eigentlich aus seiner Hand lebt.

Mehr darüber s. man im 80sten Zusatz, Bd. II.

§. 8.

Ich habe oben §. 6 erwähnt, wie nöthig es dem Kaufmann sei, die Fallitgesetze der Staaten zu kennen, auf welche er handelt. Diese Kenntniß wird ihm insonderheit in Ansehung der Ausnahme nothwendig, welche dieselben theils ausdrücklich in den zum Konkurs kommenden Gütern machen, theils die bürgerlichen Gesetze des Staats angeben. Er hat Ursache insonderheit in dem Kredit behutsam zu sein, welchen er an Kaufleute solcher Staaten giebt, deren Regenten in Geldgeschäften mit denselben v.rwickelt sind. Denn da gilt immer die Regel, daß der Regent allen übrigen Gläubigern vorgreift. Dies ist ganz recht, wenn es

von dem Falliten bekannt gewesen ist, daß er Banker eines Landesherrn war, oder daß er eine Manufaktur mit herrschaftlicher Unterstützung betrieb. Aber es ist sehr unrecht, wenn der Fürst als Privatmann mit ihm Umsätze macht, und der Fallit, der sich bewußt war, eine offene Kasse bei dem Landesherren zu haben, durch seinen Aufwand oder durch scheinbar großes Gewühl in seiner Handlung die Augen seiner Gläubiger lange blendete.

Der Kredit manches Kaufmanns gründet sich hauptsächlich auf den Umstand, daß man von ihm weiß, er habe reich geheirathet. Aber nicht immer weiß jeder seiner Gläubiger, daß in dem Staat, wo derselbe lebt, keine Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten, oder zwischen dem Vater und den Kindern einer reichen schon verstorbenen Mutter gelte, auch wenn er nicht wieder verheirathet ist, und ihnen ihr Erbtheil nicht abgesagt hat. Die strenge Gemeinschaft der Güter gilt nur in wenigen handelnden Staaten, so wie in Hamburg und Lübeck. Hier bleibt auch der Vater im vollen Besitz des beheiratheten Vermögens, und darf seinen Kindern nichts absagen, wenn er nicht zum zweitenmahl heirathet. Vor der im J. 1753 beliebten Hamburgischen Fallitenordnung kam daher das ganze beheirathete, oder bis dahin geerbte Vermögen der Frau und der noch nicht abgesagten Kinder eines Falliten in dessen Fallitmasse. Damahls aber ward festgesetzt, daß die Frau das Ihrige ganz heraus nimmt, wenn der Mann innerhalb der ersten fünf Jahre der Ehe bricht, und bewiesen werden kann, daß er schon vor der Ehe im Rückstand gewesen sei.

Es ist klar, daß, im Durchschnitt genommen, Hamburg, und überhaupt jeder Handelsplatz, wo diese Ge-

meinschaft der Güter zwischen Eheleuten gilt, mehr aus allen allda vorfallenden Bankerotten an andere Länder, wo sie nicht gilt, als diese dorthin zahlen. Die Billigkeit spricht also für die Aufhebung dieser Gemeinschaft in handelnden Staaten. Zwar giebt man gewöhnlich zum Grunde an, der Kredit eines Kaufmanns werde dadurch um so viel solider. Aber es ist ein wunderliches Ding um den Kredit. Nur selten wird bei einem reichen Manne weiter hinaus gedacht, als daß er jetzt reich sei, und ein Kaufmann, von welchem man weiß, daß er viel beheirathet habe, gilt in der gemeinen Meinung für gleich glaubenfest in Sachsen und in Hamburg, so lange man seine Geschäfte überhaupt für gewinnvoll hält, und keine Vorfälle kund werden, die in seinem Nahrungs- und Vermögensstande ihn zurücksetzen. Dann aber ist auch wirklich etwas Hartes darin, daß eine Frau, welche keine Einsicht in den Gang der Geschäfte ihres Mannes hat oder haben kann, mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens bei deren unglücklichem Ausgange büßen soll. Billig müßte sie die Rechte eines Gläubigers mit genießen, und ihr Vermögen um so viel mehr als ein vorgeschossenes Kapital angesehen werden, da dasselbe dem Manne keine Zinsen, wie andre von ihm aufgeborgte Kapitalien, gekostet hat.

Ueber die Gütergemeinschaft in verschiedenen Ländern s. den 81sten Zusatz, Bd. II.

§. 9.

So sehr sich die Gesetze und Gerichte der Sache, wovon ich rede, angenommen haben, so unvollkommen scheint mir doch dieser Theil der kaufmännischen Gesetz-

gebung. Ich will also noch von einigen Mängeln derselben reden, die in dem einen handelnden Staat mehr, in einem andern weniger, Statt haben.

Die erste ist: die ungemeine Langsamkeit in Beendigung der Konkurse. Ich darf nicht wiederholen, daß manchem Kaufmann das lange Entbehren seines Geldes wol so lästig und verderblich werde, als der Verlust, welchen er am Ende in einem nicht gar schlecht ausfallenden Konkurse leidet. In dieser Langsamkeit zeichnen sich insonderheit die Holländischen Gerichte aus. Das Ende eines an die Amsterdamer Boedelkammer (dies ist die Benennung des dortigen Konkursgerichtes) gelangten Konkurses erfolgt erst nach 33⅓ Jahren. Dann wird endlich die Konkursmasse getheilt; diejenigen, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, sind präkludirt, und werden als verstorben angesehen, weil die ganze Zeit einer Menschengeneration verlaufen ist. Daher ward der de Neufvillische Konkurs, welcher im Jahre 1763 den Ausbruch der großen Handlungszerrüttung veranlaßte, erst am Ende des Jahres 1796 mit Mühe geendigt, da die in Hamburg damahls vorgefallenen vielen Konkurse, selbst die, welche sich vor dem Gericht, und nicht durch einen Akkord endigten, in wenig Jahren abgethan waren. Mir ist bekannt, daß einzelne Gläubiger mit Mühe, und nicht anders als gegen Stellung einer Kaution, einen Theil ihrer Foderung ausbezahlt bekommen haben, daß sie das, was vielleicht zu viel gegeben wäre, wieder auskehren wollten. Ich bin zwar nicht unterrichtet, ob diese Langsamkeit von einer zu großen Pünktlichkeit in der rechtlichen Behandlung, oder von der Sorgsamkeit, einem jeden sein Recht zu thun, oder wo sonst herrühre.

Aber selbst solche Gründe entschuldigen nicht. Den Gläubiger kränkt es nicht so sehr, wenn ihm nicht sein volles Recht gewährt wird, als daß ihm sein Geld lange zurückgehalten wird. Eine natürliche Folge davon ist auch, daß er so viel williger zu einem stillen Akkorde wird, in welchem er zu viel von seinen Rechten aufgiebt, je mehr Zögerung er von der gerichtlichen Handhabung des Konkurses befürchtet. Derjenige, welcher in dem Vorsatz zu betrügen sich insolvent erklärt, hat daher viel besseres Spiel in einem solchen Staate. Zudem haben die Gerichte bei Fallissementen es mehrentheils mit Personen zu thun, die aus dem §. 6 angegebenen Grunde schon sehr geneigt sind, mehr von ihren Rechten aufzugeben, als sie bei genauer Handhabung der Gerechtigkeit erwarten können.

Ueber das Bedürfniß eines Auszuges aus den Fallitenordnungen aller handelnden Staaten s. den 82sten Zusatz, Bd. II.

§. 10.

Das zweite ist, daß in den Fallitgesetzen keine Kraft ist, den Mißbrauch zu stören, da ein dem Bankerott naher Kaufmann den ihm noch übrigen Kredit zu Geschäften benutzt, welche keine andere Absicht haben, als seine Konkursmasse auf Unkosten Einzelner zu verbessern, d. h. durch Wechsel- oder Waarenkauf große Summen noch vor dem Bruch an sich zu ziehen, um so viel mehr Prozente im Akkord anbieten zu können. Z. B. er übersieht seinen Zustand und findet, daß, wenn er heute Bankerott macht, er auf seine bisherige Schuldenmasse von 100,000 Thalern nur etwa 30 Prozent anbieten könne. Nun trassirt

und kauft er, so viel er nur immer kann, und zieht dadurch noch 50,000 Thaler ein. Er wird also nun 150,000 Thaler schuldig; aber seine Masse wird 80,000 Thaler werth. Er kann also im Durchschnitt 53 Prozent, und bei dem Vorzuge, welchen die Fallitenordnungen den ältern Obligationen geben, allenfalls für diese 75 Prozent zahlen. Seine Vortheile sind: erstlich daß seine Kuratoren ihm aus einer so guten Masse ein so viel besseres Kostgeld während des Konkurses zutheilen. Weit wichtiger ist aber zweitens, daß sein Bankerott einen guten Namen bekömmt. Der Mann, heißt es, hat 75 Prozent gegeben, und er findet bald neuen Kredit, wenn er wieder zu handeln anfängt. Zu solchen Kniffen hilft insonderheit das sehr viel, daß in manchen Fallitenordnungen die ältesten hypothekarischen oder Obligationsschulden doppelt so viel, als Wechsel- und Buchschulden bekommen, und die neuern Obligationsschulden in der Mitte stehen. Ich weiß, was für Gründe für diese Verfügung reden, welchen ich in meiner Abhandlung vom Wechselrecht (s. Handlungsbibl. B. I. S. 378. ff.) ihr Gewicht eingeräumt habe. Aber hart ist es doch, daß ein Mann, der mit einer so deutlichen Absicht des Betruges in einen so nahen Bankerott hineingezogen ward, mehr verlieren soll, als ein anderer, der dem Falliten vor vielen Jahren Geld geliehen, und so lange Zeit durch die Zinsen dafür gezogen hat.

S. zu diesem und dem folgenden §. den 83sten Zusatz, Bd. II.

§. 11.

Eben ein solcher Mangel der gesetzlichen Verord-

nungen zeigt sich in Ansehung des sogenannten Dekkens, d. i. der kurz vor dem Bankerott geleisteten Bezahlung an Verwandte oder Freunde, wobei auch wol scheinbare Bezahlung an solche vorfällt, die nicht eigentliche Gläubiger des Falliten waren. Die Absicht dabei ist künftige Unterstützung, wenn der Fallit seine Geschäfte aufs neue anfangen will. Das Indossiren der an den Falliten zu zahlenden Wechsel, das Verpfänden oder Uebergeben eines Waarenlagers an solche Freunde kurz vor dem Ausbruche eines unabwendlichen Bankerotts ist so gewöhnlich, als es unredlich und durchaus verdammlich ist, daß ein Mann, der schon weiß, daß er weniger als nichts besitze, daß ihm eigentlich nichts mehr auf der Welt eigen gehöre, hier nehmen, dorthin geben dürfe. Für eine gerechte Gesetzgebung muß es gewiß keine unüberwindliche Schwierigkeit haben, den Punkt zu bestimmen, bei welchem, auch schon vor erklärtem Bankerotte, die Fähigkeit eines Kaufmanns aufhöre, von seinem bisherigen Eigenthum etwas zu veräußern, so daß alle dennoch später geschehene kaufmännische Transaktionen ungültig wären. Man sehe über diesen und den vorigen §. noch den 83sten Zusatz, Bd. II. nach.

§. 12.

In monarchischen und fürstlichen Staaten ist ein sehr gewöhnliches Mittel, einen Bankerot aufzuhalten, oder ihm wo möglich vorzubeugen, daß man dem auf schwachen Füßen stehenden Kaufmann ein Moratorium, d. i. einen Gnadenbrief ertheilt, welcher einen Aufschub der Bezahlung auf eine nicht immer bestimmte Frist erlaubt. Ich läugne nicht, daß in manchen Fäl-

len ein solcher Aufschub gute Folgen haben kann, wenn er einem ehrlichen Manne eingeräumt wird, und man diesen unter eine Kommission stellt, welche den Zustand seiner Sachen untersuchen, und mit welcher er die Mittel überlegen muß, dieselben in der ihm gegönnten Frist in Ordnung zu bringen und seinen Verpflichtungen, die er als Kaufmann eingegangen ist, ein Genüge zu thun, auch ihm eine gewisse Wirthschaft während dieser Frist vorschreibt. Kurz, das Wesentliche eines Bankerotts muß gehandhabet werden, ohne daß die Insolvenz förmlich deklarirt werde. Aber dann müßte auch dieses geschehen, und das Moratorium aufgehoben werden, sobald es klar wird, daß das Falliment unvermeidlich ist. Doch das geschieht nicht immer. Sehr oft ist es die Begünstigung eines mit der Regierung und den Ministern des Fürsten im Einverständniß gestandenen Kaufmanns, dem man dann zu viel nachsieht, und die Freiheit läßt, vor seiner am Ende unvermeidlichen Insolvenz einen Theil seines Vermögens auf die Seite zu bringen, und das verhaßte Decken noch höher zu treiben, als ohnehin schon bei vielen Fallimenten geschieht. Mit dem Wechselrecht sind solche Moratorien vollends unverträglich, und ein Staat in welchem dergleichen oft verfällt, darf nicht erwarten, daß der Wechselkredit seiner Kaufleute ferner noch unerschüttert bleiben könne.

Einige Bemerkungen über die große Handelverwirrung in Hamburg im J. 1799, nebst allgemeinen Erinnerungen über dieses ganze 7te Kap. des 4ten Buchs findet man im 84sten Zusatz, Bd. II.

Fünftes Buch.

Von der Handlungspolitik.

Erstes Kapitel.

Allgemeine historische Anmerkungen über die Veränderungen der Handlungspolitik bis zu ihrem jetzigen Zustande.

§. 1.

Als Handel und Gewerbe unter denjenigen Völkern blüheten, welche in der Kultur den übrigen am meisten voreilten, dauerte es noch lange Zeit, ehe die Regenten der Staaten die Handlung für etwas mehr, als eine Quelle ihrer eigenen Bereicherung ansahen. Von dem Gedanken, daß auf derselben der Wohlstand ihres Volkes und die Vermehrung der Volkszahl beruhe, waren sie lange sehr fern. Sie zogen ihre Zölle von der Handlung, freuten sich, wenn sie mit deren Anwachs mehr Einnahme hatten, wußten aber nichts zur Sache zu thun, wenn die Handlung und mit derselben ihre Einnahme abbrach. Desto freier aber war dann auch der Kaufmann. Wenn er selbst durch sein Gewerbe reich ward, durch

seine Betriebsamkeit den Nahrungsstand seiner Mitbürger verbesserte, und Auskommen, Wohlstand und Reichthum unter denselben verbreitete, so war dies ganz sein Werk, und das Volk hatte nichts davon seinen Regenten zu verdanken.

§. 2.

Der Gedanke an ein allgemeines Handlungsinteresse für den Staat entstand zu allererst in denen Städten, von welchen, durch ihre Lage veranlaßt, die Seehandlung lebhaft betrieben ward. Die Regenten derselben suchten sich mit andern Völkern in Verbindungen zu setzen, die ihrer Handlung vortheilhaft waren. Ein bekanntes Beispiel ist die Verbindung des Königs Hiram zu Tyrus mit dem König Salomo. Sie suchten sich in der Ferne Handelsniederlassungen zu erwerben, doch noch ohne Absicht auf Eroberungen von Land und Leuten. Einige dieser Niederlassungen wurden nachher Staaten für sich, und fuhren in demselben Wege fort. An Kolonien der Art, wie sie in neuern Zeiten entstanden sind, ward damahls nicht gedacht, aus Ursachen, die ich bereits Buch 2. Kap. 2. §. 2. angegeben habe.

§. 3.

Karthago war der erste handelnde Staat, der es sich einfallen ließ, Länder zu überwältigen, um mit denselben desto sicherer zu handeln. Die Ausdehnung seines Gebiets gab ihm nicht die dazu nöthige Mannschaft. Aber seine Handlung gab ihm die nöthigen Geldeskräfte, um durch größtentheils gedungene Heere seine Eroberungssucht zu befriedigen. Doch hat er

auch das erste Lehrgeld für die Wahrheit gegeben, daß Eroberungssucht sich nicht für einen handelnden Staat schicke.

§. 4.

Rom hatte, so lange es ein Freistaat war, nur den Geist der Eroberung, aber niemahls, auch späterhin nicht unter den Kaisern, den wahren Geist der Handlung. Die Schatzungen der überwundenen Völker machten Italien reich; aber die Handlung eben jener Völker entzog ihm seine Reichthümer wieder, und machte es am Ende wirklich arm. Die Regenten selbst sahen nur auf ihre Zolleinkünfte. Als späterhin die barbarischen Völker von Norden her in die Römischen Provinzen eindrangen, setzte man in den mit ihnen von Zeit zu Zeit geschlossenen Verträgen nicht Beförderung, sondern Verhinderung der Handlung mit denselben zur Absicht.

§. 5.

In denjenigen Staaten, welche aus den Völkerwanderungen entstanden, verlor sich vollends aller Gedanke an Handlung und Handlungspolitik. Das Lehnsystem drückte beide gänzlich danieder. Denn wo die erste Volksklasse im Staat alle übrigen in den Staub tritt oder vernichtet, und sie in die Lage setzt, daß deren Schweiß und Arbeit ihr einen Ueberfluß alles dessen verschaffen muß, was sie zu ihren Bedürfnissen rechnet, da kann kein Gedanke an eigentliche Handlung entstehen, und es existiren da auch nicht die Menschen, welche Handlung treiben könnten. Nur der Fremdling kann seinen Vortheilen in einem solchen

Volke nachgehen; und so fand der ausländische Kaufmann oder Krämer mit seinen Waaren, die fürs Wohlleben dienten, bei den Fürsten und Großen des Landes gute Aufnahme, mußte aber ihnen einen Theil seines Gewinns in den Zöllen abgeben.

Dazu kam, daß die kirchlichen Gesetze jener Zeit das Ausleihen auf Zinsen für sündlich erklärten. So mußte also ein jeder Kaufmann das Geld, mit welchem er handeln wollte, nach und nach erwerben, oder bereits ererbt haben, oder sich den Juden in die Hände geben, welche dieses Verbot der Kirche nicht traf. Die Privatindustrie eines Kaufmanns entbehrte also der großen Hülfe, welche sie in jetzigen Zeiten von den Vorschüssen reicher Mitbürger hat, oder ward durch den Wucher der Juden äußerst erschwert. Natürlich wurden dann auch diese selbst mächtige Kaufleute, und bei ihnen häuften sich die Reichthümer theils durch die Handlung, theils durch den Wucher vorzüglich an.

Als in spätern Zeiten durch die Kreuzzüge noch mehr Wohlleben in Europa entstand, folglich Italien den Handel mit Indischen und seinen eigenen Manufakturwaaren in einen lebhaften Gang setzen konnte, wozu nachher das Gewerbe der Niederländer kam; so sahen die Fürsten Europens, und insbesondere Deutschlands, die zunehmende Handlung als ein Mittel an, sich mehr Geldeinkünfte zu verschaffen, woran es ihnen bis dahin sehr fehlte. Aber an die Beförderung der Handlung zum Nutzen ihres eigenen Landes dachten sie nicht.

Italien war im Mittelalter in eine Menge handelnder Freistaaten getheilt, zwischen welchen ein so lebhafter Handlungsneid entstand, daß er sie in beständ-

dige Kriege mit einander verflocht, und von manchem derselben war die gänzliche Ueberwältigung einzelner Republiken, wiewol oft ohne Verlust von deren Handlung, die Folge. Dies hinderte indessen nicht deren Bemühungen, zu einem gewissen Einverständniß über dasjenige zu gelangen, was ihrer Handlung in allgemeinen zuträglich war, und sie über Handlungsrechte zu vereinigen, welche selbst in ihren Kriegen gleichgültig sein sollten. Das geschah in dem sogenannten Consolato del mare, welches schon in dem zehnten Jahrhundert entworfen ward, für welches aber die vielleicht durch Kriege so oft unterbrochene Vereinigung von 20 verschiedenen handelnden Staaten allererst in zwei Jahrhunderten zu Stande kam.

(A. d. H. Unter den Kaufleuten und Seefahrern der Städte und Länder am Mittelländischen Meere entstanden, insonderheit von den Zeiten der Kreuzzüge an, mehrere Gebräuche und Gewohnheitsrechte in Ansehung des Seehandels und der Schifffahrt, nach welchen in streitigen Fällen von den Handelsgerichten entschieden ward. Viele dieser Gewohnheiten und der darauf gegründeten Entscheidungen wurden späterhin unter dem Namen des Consolato del mare in eine Sammlung gebracht, die man endlich fast in allen Häfen am Mittelländischen Meere als Hauptgesetzbuch einführte, und die noch jetzt in den meisten derselben als Hülfsrecht dient. Ueber die Zeit und den Ort der ersten Anfertigung dieser Sammlung ist man nicht einig. Manche setzen sie bis ins 11te Jahrhundert zurück. Wahrscheinlich erschien sie zuerst um die Mitte des 13ten Jahrhunderts in Katalonien; sie ward auch zuerst in Katalonischer Sprache 1502 zu Barzelona

herausgegeben, nach und nach aber fast in alle Sprachen übersetzt. Die beste kritische Ausgabe findet sich in D. Antonio de Capmany y de Monpalau codigo de las costumbres maritimas de Barcelona. Madrid 1791. 4. in Spanischer Sprache. Unter den übrigen Uebersetzungen ist die Westerveensche Ausgabe, Italienisch und Holländisch, 1704. 4. die beste).

§. 6.

In dem 13ten Jahrhundert entstand in Deutschland die Hanse, oder die Vereinigung der nördlichen See- und Landstädte, hauptsächlich Deutscher Nation, welche anfangs bloß die Sicherung der Handlungswege, nachmahls aber die Aufnahme ihrer Handlung und ihrer Manufakturgewerbe ohne bestimmte Rücksicht auf andere politische Vortheile, nämlich Unabhängigkeit von dem Landesherrn und Erwerbung eines großen Gebiets für die schon wirklich freien Städte zur Absicht hatte. In diesem Bunde herrschte eine Handlungspolitik, dergleichen das menschliche Geschlecht bis dahin nicht gekannt hatte. Eine ähnliche Verbindung war in dem südlichen Deutschland entstanden, nämlich der Rheinische Bund, der aber hauptsächlich nur die Sicherheit der Land- und Flußfracht zum Zweck hatte. Desto mehr aber fehlte es den Fürsten jener Zeit an wahrer Handlungspolitik, und es ist nicht zu läugnen, daß die Hanse in ihren Verträgen mit denselben sich Vortheile ausbedungen hat, über welche man erstaunen muß, wie sich ein Fürst dazu habe bequemen können. In Schweden und in England war sie sogar von denen Zöllen frei, welche die Unterthanen bezahlen mußten.

§. 7.

In der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts fingen die Regenten Europens zuerst an, der hanseatischen Handlungspolitik entgegen zu wirken. Kaiser Karl V. suchte seine Niederländer in die Fahrt auf die durch die Hanse bis dahin verschlossene Ostsee zu setzen. Die Hanse wagte, unter vorgreifendem Betriebe Lübecks, um dies zu hindern, den sogenannten Grafenkrieg im Jahr 1533, und gerieth aus ähnlichen Ursachen mit Schweden in offenen Krieg. Beide endigten sich zu ihrem Nachtheil und mit dem Verlust der bis dahin von ihr behaupteten Vorzüge in dem Ostseeischen Handel. Die Regenten Englands, und insonderheit die Königin Elisabeth, von deren Regierungsjahren fast kein einziges frei von Händeln mit der Hanse ist, gingen ähnliche Wege, doch ohne offenen Krieg. Man sehe davon in der Kürze meine Geschichte der Welthändel bei den Jahren dieser Vorfälle, insonderheit bei dem Jahr 1630.

In Frankreich sorgte König Heinrich IV. für die Handlungsvortheile seines Landes nach neuen eigenen oder seines Ministers Sully Entwürfen. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts setzte England die sogenannte Navigationsakte fest, deren eigentlicher Zweck war, nicht nur die Schifffahrt, sondern auch die Handlung auf und von England und seinen Kolonien ganz in die Hände der Nation zu bringen, welches ihm nur gar zu sehr gelungen ist. In Deutschland ließ man die Sache noch lange in dem alten Wege. Die Deutschen Fürsten freueten sich, von den oft widerspenstigen Hansestädten ganz Herren geworden zu sein, und leerten ihre

Kassen im Ankauf der Französischen Waaren zum Behuf ihres Wohllebens aus, nachdem die Manufakturen in Deutschland mit dem hanseatischen Bunde größtentheils zu Grunde gegangen, oder mit den nun veränderten Moden minder angenehm geworden waren. In Spanien stand es noch schlechter. Hier drückte man die inländischen Gewerbe durch hohe Auflagen nieder, und ließ den Handel der Ausländer desto freier. Es war eine Zeit, da diese von ähnlichen Waaren gar keinen Zoll, die Unterthanen aber hohe Rechte bezahlten. Man war zufrieden, und ist es gewissermaßen noch, wenn Amerika nur Silber genug hergiebt, um dem Ausländer die von ihm angekauften Bedürfnisse des Lebens und des Wohllebens zu bezahlen.

§. 8.

Dies alles hat sich im jetzigen Jahrhundert sehr geändert; es sind wenige Fürsten in Europa, welche nicht sich bestrebten und zur Regel machten, ihrem Lande Gewerbe und Handlungsvortheile zuzuwenden, welche für dasselbe Statt haben, wenn sie gleich in Anwendung dieser Regel nicht alle die rechten Mittel wählen, und wenn sie dieselbe gewählt haben, oft wieder davon abgehen. Hiezu kömmt, daß insonderheit in diesem Jahrhundert der Koloniehandel zu einer so großen Höhe und Ausdehnung gestiegen ist; ein Handelszweig, wovon das Alterthum wenig oder gar nichts wußte. In Ganzen ist also die Handlungspolitik unserer Zeit gewissermaßen als eine ganz neue Kenntniß anzusehen. Sie hat sich so sehr aller vornehmsten Höfe bemächtigt, daß seit einem Jahrhundert alle Kriege, den kurzen Krieg von 1733, und den

einjährigen in Deutschland von 1778 ausgenommen, die Handlung zur ersten Veranlassung gehabt haben, oder in dem Verfolge Handlungskriege geworden sind.

§. 9.

Doch jetzt leben wir noch in der unerwartet langen Fortdauer eines Krieges, den nicht die Handlung entstehen machte. Vielmehr setzte das Volk, welches ihn, wo nicht anfieng, doch veranlaßte, lange so sehr alle Rücksicht auf seine eigene Handlung darin aus den Augen, und achtete ihrer so wenig, daß davon in der Geschichte der Völker gar kein Beispiel ist. Wer hätte es denken mögen, daß eben das Volk, welches vor dem Ausbruch des Krieges den menschenfreundlichen Antrag an andere Staaten gelangen ließ, aller Kaperei wider Kauffahrer zu entsagen, eben das Volk, dessen Machthaber während des Krieges glauben machen wollten, ihr Hauptzweck sei, der Königin der Meere ihre Despotie zur See zu entreißen, noch während desselben, bei der gänzlichen Entkräftung seiner Marine einen Vorwand erfinden würde, die Kaperei auf einen nie erhörten Grad zu treiben? Für Großbritannien ist indessen eben dieser Krieg bald wieder zu einem Handlungskriege geworden. Es zog davon Vortheile, die es sich nie versprechen konnte, und insonderheit kam ihm die grenzenlose Kaperei seiner Feinde so zu Statten, daß das übrige Europa fast nur noch mit und durch England handeln konnte, und ihm eine ungeheuere Masse Goldes fortdauernd zur Saldirung der Handelsbalanz zusandte. Wie schwer ist es zu erwarten, daß nach einer solchen Zerrüttung eine richtige dem Völkerrecht gemäße und nicht gar zu men-

schen feindliche Handlungspolitik bei den machthabenden Völkern aufkeimen werde!

Vergl. hiemit den 90sten Zusatz zu Buch 5 Kap. 6. §. 11 — 15. Bd. II.

§. 10.

Zwar ist dieselbe ein Geschäft der Regenten aller Staaten, in welchen der Kaufmann sehr oft der leidende, selten der mitwirkende und seinen Einsichten folgende Theil ist. Dennoch aber hat der Kaufmann viele Gründe, diese Kenntniß sich eigen zu machen. Denn

1) sehr viele handelnde Staaten sind Republiken, oder ihre Verfassung nähert sich der republikanischen Form. In diesen gilt also das Wort des Kaufmanns vorzüglich in den Berathschlagungen über das Beste der Handlung.

2) In Staaten, wo der Kaufmann sich jetzt alle Verordnungen des Landesherrn in Ansehung der Handlung gefallen lassen muß, kann es sich doch ändern, wie es sich jetzt in Frankreich so sehr ändert, ohne daß deswegen eine ähnliche Revolution in andern Staaten entstehen dürfte. Der verständige Kaufmann wird gewiß künftig in allen Staaten mehr gefragt werden. Wenn es aber dahin kömmt, so zeigt eben das Beispiel von Frankreich während der Revolution, wie übel ein Staat daran ist, wenn er in dem Kaufmannsstande nicht Köpfe genug findet, welche in der Handlungspolitik und der damit zusammenhängenden Staatswirthschaft recht helle sehen, oder wenn seine Machthaber diese gar nicht zur Sprache kommen lassen. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat doch der Kaufmann Ursache, die Handlungspolitik anderer Staaten

zu kennen, um sich in seinen Handlungsunternehmungen danach zu leiten.

3) Ein Kaufmann in solchen Staaten, welche durch die Handlungspolitik anderer Staaten scheinbar leiden, muß doch dieselbe in so weit kennen, daß er richtig und billig darüber urtheilt. Die Zeiten sind nicht mehr, da eine allgemeine Freiheit der handelnden Staaten zuträglich wäre, und der kultivirte Theil des menschlichen Geschlechts hat gewiß dabei gewonnen.

Ich will jetzt zuvörderst die allgemeinen Grundsätze der Handlungspolitik, der im 2ten Kap. des 2ten Buchs angegebenen Eintheilung der Handlung in den Produkten-, Kolonie-, Manufaktur- und Zwischenhandel gemäß, vortragen. Demnächst werde ich einzelne Kapitel der Handlungspolitik in Ansehung der Schifffahrt, der Hülfsmittel der Handlung, der Abgaben überhaupt, und der Zölle insbesondere, widmen. Den Beschluß werden allgemeine Anmerkungen über Handlungsrechte und Gesetze machen.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Grundsätze der Handlungspolitik in Absicht auf den Produktenhandel.

§. 1.

Alles, was in die Handlung kömmt, ist ein Produkt der Natur, an welches doch einige menschliche Arbeit gewandt ist. Es ist also klar, daß alle Handlung eines Landes die Gewinnung von Naturprodukten voraussetzt. In der That ist jedes Land, welches haupt-

sächlich nur den Produktenhandel treibt, von der Erhaltung seiner Handlung am sichersten. Diesem kann es nie an Gegenständen des inländischen sowol, als des ausländischen Handels fehlen.

§. 2.

Die Gewinnung vieler Produkte setzt zwei Dinge voraus:

1) Fruchtbarkeit des Bodens.
2) Fleiß der Menschen.

Es ist leicht gesagt: Man solle ein fruchtbares Land anbauen. Es wird nie dazu kommen, wenn es dem Lande an Menschen fehlt, oder den in demselben lebenden Menschen nicht Gründe entstehen, die schwere Arbeit des Landbaues lebhaft zu treiben.

§. 3.

Diese Gründe entstehen entweder 1) durch Zwang, wenn einzelne Menschen in das Recht gesetzt sind, eine Menge anderer zur Arbeit des Landbaues anzuhalten. Dies geschah in alten Zeiten durch die Herren vieler tausend Sklaven; im Mittelalter aber, so wie noch jetzt in vielen Gegenden der Erde, durch die Leibeigenschaft und die Frohndienste. In den Amerikanischen Kolonien wird der Landbau durch erkaufte Sklaven bestellt. Für freie Menschen entsteht ein minderer Zwang aus den Auflagen und Schatzungen. Es ist unstreitig, daß der Bauer in Ländern, wo er mit mäßigen Auflagen beschwert ist, fleißiger arbeite, als wo er wenige oder gar keine Abgaben hat. Allein nimmer wird es gerathen sein, dem sogenannten physiokratischen System zufolge, den Landmann allein mit einer großen Abgabe

zu belegen. M. s. davon im kurzen meine Abh. von dem Geldesumlauf, Buch 6. im 6ten Abschnitt.

§. 4.

Oder sie entstehen 2) durch Geldgewinn. Dieser ist eine weit mächtigere Triebfeder zur Beförderung des Landbaues. Aber er ist hauptsächlich nur von andern Menschen zu hoffen, die nicht selbst den Landbau treiben. Diese finden sich in den übrigen Ständen und Volksklassen. Es ist daher äußerst wichtig für ein Volk, wenn in demselben der Bürgerstand hinlänglich zahlreich in Vergleichung des Landvolks ist. Viele Schriftsteller haben dies Verhältniß auszumachen gesucht. So viel zeigt die Erfahrung, daß, wenn es gut in einem Lande stehen soll, wenigstens Ein Mensch, der nicht den Landbau treibt, gegen fünf, die ihn treiben, müsse gerechnet werden können. Doch kömmt es darauf nicht allein an; es muß auch dafür gesorgt werden, daß die Gewerbe sich nicht zu sehr vermengen, der Landbau nicht von den Bürgern getrieben werde, und der Landmann nicht zu viel in solchen Arbeiten thue, welche zur Nahrung der Städte gehören. S. hiebei meine Reisebemerkungen über Schweden. Nur an der Arbeit der ersten Hand für die Manufakturen muß dem Landvolk ein so großer Antheil gegeben werden, als möglich.

§. 5.

Indessen haben die Länder, wo Knechtschaft und Zwang den Landbau befördern, alle mehr einen größern Vorrath an den nothwendigsten Produkten, als im Lande selbst verbraucht werden kann. Diejenigen

Länder an der Ostsee, in welchen die Knechtschaft des Bauern noch ganz in dem alten Wege fortdauert, sind daher noch immer die Kornkammer des übrigen Europa. Dies aber liegt nicht sowol daran, daß in diesen Ländern der Ackerbau so vorzüglich getrieben wird, sondern daran, daß die Knechtschaft überhaupt die Menschenzahl klein erhält; und dies nicht nur in dem Bauernstande, sondern auch der Bürgerstand muß dort schwach bleiben, weil er von jenem nichts verdienen kann. Inmittelst wird durch diese Zwangsarbeit in jeder nicht gar schlechten Ernte ein größerer Vorrath von Lebensmitteln gewonnen, als für welchen das Land selbst hinlänglich viele Verzehrer hat. Dazu kömmt noch, daß in solchen Ländern nur die nothwendigsten Produkte gezogen, diejenigen aber fast ganz vernachläßigt werden, welche das Material zu den Manufakturen abgeben. Nur die Schaafzucht kann man ausnehmen, welche in einigen dieser Länder noch stark getrieben wird, weil sie wenige Mühe erfodert. Aus ähnlichen Gründen ist in Dänemark die Vieh- und Pferdezucht auch in denen Gegenden, wo die Leibeigenschaft bis in die letzten Jahre gegolten hat, sehr stark. Hingegen wird in Ländern, wo der Landbau ein freies Gewerbe ist, derselbe in sich höher steigen, der stärkste Verbrauch der nothwendigsten Produkte aber im Lande Statt finden, weil die übrigen Volksklassen so zahlreich werden.

Indessen sieht man doch manches Land, welches selbst unter diesen Umständen noch einen starken Produktenhandel treibt, wenn es fruchtbar genug, und gut zur Ausfuhr gelegen ist. Solche sind in unsern Gegenden Ostfriesland und Oldenburg, welche seit so vielen

Jahren fast alles das Geld durch ihren Produktenhandel haben erwerben müssen, welches sie ihren entfernten Landesherrn vormahls beide, bisher Ostfriesland insbesondere, zusenden.

Hiezu kömmt, daß ein Volk, wenn es die Erwerbung von Produkten und den Handel damit zur Hauptsache macht, nicht ohne sehr wirksamen Antrieb seiner Regenten in Manufakturen betriebsam wird. Der innere Geldumlauf ist daher in demselben minder lebhaft, und die Bevölkerung nimmt nicht so stark zu, als in andern Ländern. Es gelangt daher leichter zu einem Ueberschuß seiner Produkte über seine eigenen Bedürfnisse.

§. 6.

Das Produktengewerbe hat die erste Nothwendigkeit für jeden Staat zu dessen innerem Wohlstande. Wenn es aber zu einem ausländischen Handel wird, so hat es diesen Vorzug vor den drei übrigen Arten der Handlung, daß es sich nicht leicht wieder von einem Lande verliert. Dies beweiset die Handlungsgeschichte, welche sonst so viele Beispiele von der Abnahme der Manufakturen und der Zwischenhandlung zeigt, die sich aus mancher Gegend ganz verloren haben, wo sie sonst am stärksten blüheten.

Die alte Geschichte nennt uns manches Land, das mit seinen Produkten das Ausland versorgte, welches noch jetzt in dem Besitz eines ähnlichen Handels ist. Ein solches war z. B. Sizilien, und ist es noch. Wenn in neuern Zeiten der Produktenhandel eines Landes sich mindert, so liegt die Ursache in innern Veränderungen eines solchen Staats. Das Land ist z. B. mehr be-

völkert worden, und verzehrt den Ueberschuß seiner Produkte selbst. Dies ist unter andern eine derer Ursachen, warum England seit dreißig Jahren selten, oder wenig Korn ausführt, so daß man in neuern Zeiten die Ausfuhr desselben anhaltend verbot, und die Einfuhr erlaubte, ungeachtet die Ausfuhr lange ausdrücklich durch Prämien befördert war. Die Ausfuhr der Produkte, welche Materialien der Manufakturen sind, ist in manchem Staate verboten, seitdem derselbe diese Manufakturen sich selbst eigen gemacht hat. England sandte sonst seine Wolle in Menge aus. Bekannt ist es auch, daß schon längst diese Ausfuhr für die strafbarste Kontrebande erklärt ist. So hat auch Schlesien unter seinem neuen Herrn keine Wolle mehr ausführen dürfen. Dieser Beispiele sind zu viele, als daß ich sie hier alle anführen könnte.

§. 7.

In dem jetzigen Zustande Europens trägt der stehende Soldat ungemein viel zur Unterhaltung des inländischen Handels mit den nothwendigsten Produkten bei.

Der Landbau auf dem größtentheils schlechten Boden der Preußischen Staaten würde nicht haben so hoch getrieben werden können, wenn der Landmann nicht hätte auf mehr als 200,000 Abnehmer rechnen können, für welche der König doch noch seine Magazine mit Polnischem Korn, wenigstens zum Theil, füllen mußte. In andern Staaten belebt ihn die Nachbarschaft großer Städte. Am vortheilhaftesten aber ist, wenn ein großer Theil des Volks bei seinen Beschäftigungen im bürgerlichen Gewerbe nicht nur seinen Unterhalt, son-

dern auch das Material seiner Arbeit von dem Landmann nothwendig ziehen muß, oder, indem er seinen Boden zu diesem Material anwendet, vom Kornbau abgehalten wird. Dieser geht daher in keinen Gegenden besser fort, als wo ein Erzgebirge, oder eine mit Manufakturisten angefüllte Berggegend in der Nähe ist. Jenes zeigt sich in denen flachen Ländern, die den Harz und das Sächsische Erzgebirge umgeben, dieses in dem flachen Theile Schlesiens.

Ueber den Zusammenhang des Produktenhandels mit dem Zwischenhandel gewisser Staaten s. den 85sten Zusatz, Bd. II.

§. 8.

Es ist viel über die Freiheit der Kornausfuhr gestritten worden, weil man in jedem Staate über die Folgen eines unerwarteten Mangels besorgt zu sein Ursache hat. In einigen Ländern, z. B. in Frankreich, war sonst sogar die Kornausfuhr von einer Provinz in die andere verboten. In Deutschland wird sie von Zeit zu Zeit durch die Verbote einzelner Fürsten gestört, und der Kornhandel daher nie leicht zu einem sichern Handel werden. Wenn man indeß der Erfahrung nachgeht, so haben Holland und England in zwei verschiedenen Wegen gezeigt, daß die freie Kornausfuhr ein sicheres Mittel sei, den Mangel zu verhüten. Holland hat bekanntlich bei weiten zu wenig Lebensmittel aus seinem Boden zum Unterhalt seiner Einwohner, sondern muß sie fast alle durch den Handel herbeiholen. Vormahls ward in Holland die Kornausfuhr nie aus Furcht vor Mangel verboten. Dennoch hat dies Land niemahls Mangel erfahren, son-

dern mehr, als andere Staaten, mittlere Kornpreise gehabt. England ist noch weiter gegangen, indem in dem J. 1689 sogar eine Prämie auf die Kornausfuhr gesetzt wurde, so lange der Preis davon im Mittel blieb. Indessen hat sie seit etwa 30 Jahren nicht gezahlt werden können. Die wahrscheinlichste Ursache davon ist, daß außer der zunehmenden Bevölkerung bei dem zunehmenden Reichthum der Nation, es sei nun nutzbares Eigenthum an barem Gelde, oder an Papieren, der Preis des Korns überhaupt so gestiegen ist, daß er nicht wieder unter jenen Mittelpreis herabsinken will. S. den Nachtrag d. H. im 86sten Zusatz Bd. II.

§. 9.

Die Mineralien sind eben sowol ein Landesprodukt, als alles, was über der Erdfläche wächst. Der Bergbau ist daher ein Geschäft, welches sehr wichtige Produkte ausliefert. Er dient an sich selbst schon dem Staate gewissermaßen als eine Manufaktur, und ernährt da, wo er stark betrieben wird, viele Menschen, wiewol den geringen Arbeiter allenthalben nur nothdürftig. Als sein wichtigster Nutzen wird freilich angesehen, daß er den Menschen die edlen Metalle verschafft, die sie als Zeichen des Werths *) gebrauchen. Allein weit wichtiger ist der, daß er die Materialien zu so vielen Manufakturen und zu den nothwendigen Werkzeugen derselben liefert.

*) Das aus edlen Metallen geprägte Geld ist kein Zeichen des Werths, sondern eine Sache von einem allgemein und bestimmt anerkannten Werth, der es zum Tauschmittel so vorzüglich geschickt macht. A. d. H.

§. 10.

Indessen geht der Wunsch aller Völker, die den Bergbau treiben können, vorzüglich mit auf die Gewinnung von Gold und Silber. Es ist wahr, daß ein sonst von Manufakturen und Produkten entblößtes Volk einen Ersatz dieses Mangels dadurch gewinnt. Allein nichts ist schädlicher, als wenn ein Volk sich damit allein schon glücklich genug dünkt, daß es mit diesen Metallen seine Bedürfnisse einhandeln kann, und die Arbeit unterläßt, durch welche es diese sich erwerben sollte. Dies ist das große Unglück Spaniens geworden, welches, als es zuerst die Antillen entdeckt hatte, und nun kein Gold mehr auf Hispaniola fand, in den rechten Weg Plantagen dort anzulegen hineingerieth; nachher aber, als es Mexiko und Peru erobert hatte, und diese so reich an edlen Metallen fand, nur auf die letztern sah, und den Anbau des Landes gänzlich vernachläßigte. Die in den Antillen angesetzten Kolonisten verließen dieselben, um dort hinüber zu gehen, und die Könige selbst vergaßen nun alle Sorge für den innern Wohlstand des Landes, als sie sich und ihre Europäischen Unterthanen durch den Verkehr mit diesen so reich an edlen Metallen werden sahen. Lange verfuhren sie hier, wie sie schon auf Hispaniola gethan hatten, gleich dem Besitzer der Henne in der Fabel, die ihm täglich ein goldenes Ei legte. Sie vertilgten die Einwohner des Landes, und machten die Gewinnung der diesen Ländern eigenthümlichen Produkte auf lange Zeit hinaus so gut wie unmöglich, da zu gleicher Zeit die Auswanderung aus dem Mutterlande nach jenen Gegenden hin den Erwerb der einheimischen Produkte fortdauernd minderte.

Drittes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung des Koloniehandels.

§. 1.

Kolonien, zu Deutsch Pflanzörter, sind in allgemeiner Bedeutung Länder, die ein Volk mit einem Theile seiner Mitbürger absichtlich besetzt. Absichtlich, sage ich, und mit einem Theile seiner Mitbürger, weil sonst alle Länder, welche in den Zeiten der Völkerwanderung neue Einwohner bekamen, als Kolonien ihrer Eroberer angesehen werden müßten.

Diese Absichten waren bei den Alten hauptsächlich folgende: 1) ein Volk entledigte sich des Ueberflusses seiner Menschenzahl, wenn diese zu zahlreich für seinen Boden ward, durch Versetzung desselben in ein anderes, entweder nicht bewohntes, oder, wenn es bewohnt war, leicht zu überwältigendes Land. Durch solche Versetzungen sind freilich in den ältesten Zeiten vom Orient her sehr viele der westlichen Völkerschaften entstanden, welche in diesem Verstande Kolonien östlicher Völker waren. Aber auch in spätern Zeiten besetzten insonderheit die Griechen ost- und westwärts manches beträchtliche Land. 2) Politische Veränderungen im Staat nöthigen entweder einen Theil des Volks sich zu versetzen; oder man nöthigte einen gehässig oder verächtlich gewordenen Theil der Bürger von sich. So giebt die freilich ungewisse Geschichte die Entstehung von Karthago an. So zogen von Lazedämon die soge-

nannten Parthenier oder Jungfernkinder, welche während der langen menschenfressenden Belagerung von Messene ohne eheliche Verbindung gezeugt waren, weg nach Unteritalien. Bei der Aussendung solcher Kolonien hatte man keinen Gedanken an eine fortdauernde Unterwürfigkeit unter den von ihnen verlassenen Staat. Man war zufrieden, wenn man auf sie, als getreue Verbündete rechnen konnte, wiewol dieses Band nicht zwischen allen lange Zeit sich fest hielt. 3) Sicherung der gemachten Eroberungen und der erweiterten Grenzen war die Hauptabsicht bei denen Kolonien, welche das freie Rom früh aus seinen Ringmauern versandte. So wie ein Volk unterjocht war, ward eine der Hauptstadt entbehrliche Zahl von deren Einwohnern in dessen Städte versetzt, oder baute dort neue befestigte Städte an. Diese blieben Bürger Roms, wie sie es gewesen waren, und nicht bloß Bundesgenossen. Späterhin gaben eben diese Kolonien auch einen Theil ihrer Bürger ab, um entferntere Kolonien eben dieser Art und in gleicher Absicht zu errichten.

Die Handlung gab den alten Völkern keinen Anlaß zu solchen Kolonien, welche nur auf deren Vortheile abzweckten. Versandten gleich die großen Handelsstädte jener Zeit Einzelne ihrer Mitbürger in entfernte Seeplätze zur bessern Betreibung ihrer Handlung, so war doch nicht die Absicht dabei, neue Völkerschaften entstehen zu machen, oder, wie bei den Römern, eine Ausbreitung, die Botmäßigkeit des Stammvolks. Es waren nur Handlungsniederlassungen oder Faktoreien, aber keine eigentliche Handlungskolonien, wie sich bald näher zeigen wird. Freilich gingen die Karthaginenser weiter, als sie Spanien und Sizilien größtentheils er=

obert hatten. Aber dann ähnlichten sich ihre Kolonien mehr den Römischen, indem sie ebenfalls die Sicherung der Eroberungen zum Hauptzweck hatten. Als im Mittelalter die großen Italienischen Handlungsplätze ihr Gewerbe in entfernte Gegenden ausdehnten, überwältigten und besetzten sie manche Inseln im Mittelländischen Meere und manche Häfen, theils um sich die Wege ihrer Handlung zu sichern, theils um dort Gewerbe einer gewissen Art entstehen zu machen, oder fester an sich zu halten. So baute z. B. Genua die Stadt Kaffa in der Krimm an, in welcher die aus Persien über das schwarze Meer gezogene Seide ein Gegenstand vollendender Manufakturarbeit, insonderheit des Sammts, ward.

§. 2.

Als vor drei Jahrhunderten Spanien und Portugall entfernte Länder, die so große Vortheile aller Art versprachen, in Besitz nahmen, nöthigte sie die Hinaussicht auf diese Vortheile zur Besetzung derselben mit einem Theile ihres Volks, bei welcher jedoch noch kein fester Plan Statt hatte. Man lernte in diesen Ländern Produkte kennen, welche das Mutterland nicht hatte, und sah bald ein, daß sie der Gegenstand eines Handels werden könnten, der in dem Maße zunehmen würde, wie sich der Verbrauch dieser Produkte den Europäern angenehmer machte. Portugall konnte nichts anders zur Absicht nehmen, als es die Brasilische Küste besetzt hatte, und in zwei Jahrhunderten keine edle Metalle fand. Die Spanier thaten ein Gleiches, insonderheit nachdem sie Hispaniola von dem Golde erschöpft hatten, welches sie den unglücklichen Bewohnern dieser Insel raubten. Als aber nach Eroberung von Mexiko

und Peru deren Gebirge sich so reich an edeln Metallen zeigten, gaben sie, wie schon oben gesagt ist, jenen Zweck auf, und sahen auf diesen, als auf den vornehmsten von ihren Eroberungen zu hoffenden Gewinn. Aehnliche Hoffnungen veranlaßten andere seefahrende Völker Europens, die von den Spaniern nicht besetzten zu Amerika gehörigen Länder und Inseln sich eigen zu machen. Als aber diese Hoffnung sie betrog, da allererst kamen sie zu dem natürlich sich darbietenden Zweck zurück, nämlich durch Anpflanzung solcher Produkte, welche das Mutterland nicht hatte, neue Gegenstände ihres Handels sich zu erwerben. Sie besetzten diese Inseln mit einem Theile ihres Volks, in der Hinaussicht, daß dieser immer ein Theil desselben bleiben solle, und so entstanden eigentliche Handlungskolonien.

Zwar ward auch von eben diesen Völkern manches Land unter ähnlichen Veranlassungen besetzt, als welche im Alterthum Statt gehabt hatten. England versandte im vorigen Jahrhundert bald diesen, bald jenen Theil seines Volks nach Nordamerika, so wie derselbe der herrschenden Religions-, oder politischen Partei verhaßt wurde. Diese stieß, ohne feste Rücksicht auf Handlungsvortheile, die daraus entstehen könnten, mit eben der Zufriedenheit jene nicht mit ihr gleich denkenden Menschen von sich aus, mit welcher nach der Zeit der Staat seine noch nicht hängenswerthe Verbrecher dahin schickte, und jetzt noch nach Botanybay versetzt.

§. 3.

Solche eigentliche Handlungskolonien haben dann nur unter folgenden Voraussetzungen Statt:

1) Daß sie auf einem Boden angelegt werden, des-

sen Beschaffenheit ihn zur Hervorbringung solcher Produkte tüchtig macht, welche das Mutterland entweder nicht hat, oder nicht in gehöriger Menge hervorbringen kann. Dies findet sich insonderheit bei den Kolonien des heißen Erdstriches, deren Gewächse durchaus von denen Völkern, die sie anlegten, nicht auf ihrem Boden gezogen werden können. Wären in jenen Gegenden mächtige seefahrende Völker früher, als in Europa, entstanden, so möchten diese Ursache gefunden haben, in unsern Gegenden Kolonien anzulegen, um unsere Weine, unser Eisen, unsern Flachs, Hanf, gewisse Arten Holz u. dergl. sich eigen zu machen. Da dieser wichtige Umstand bei Entstehung der Nordamerikanischen Kolonien nicht zwischen diesen und England Statt hatte, so glaubte man es dadurch ersetzen zu können, daß man den Anbau des Tabaks in England verbot, einer Pflanze, die man zwar dort zuerst kennen lernte, bei der man aber bald einsah, daß sie auch auf Europäischem Boden gedeihen könnte. Späterhin ward der Anbau und die Ausfuhr solcher groben Produkte auf England in allen Wegen befördert, für welche das Mutterland bei seinem starken Ackerbau nicht Raum hat, und die es ohnehin aus dem nördlichen Europa zu sich holt. Allein, es hat sich gewiesen, daß auch dieses nicht hinreichte, das Band zu erhalten. Mehr darüber s. Buch 5. §. 31. meines Buchs über den Geldumlauf.

§. 4.

2) Daß die Einwohner der Kolonien eine Menge Bedürfnisse haben, und in deren vermeinter oder wahrer Nothwendigkeit erhalten werden, welcher nur durch Zufuhr aus dem Mutterlande ein Genüge geschehen

kann. Dies entsteht natürlich in den Kolonien der wärmern Gegenden, deren Produkte höher im Preise stehen, als die Lebensmittel der ersten Nothwendigkeit, und deren Kultur durch den hohen Preis der Neger zu theuer wird, als daß sie sich ihre Lebensmittel aus ihrem Boden selbst ganz verschaffen und insonderheit die Viehzucht gehörig treiben könnten. Die kleinern Antillen nicht nur, die zu viel Menschen für ihren Boden haben, sondern auch die bisherigen Französischen Plantagen in St. Domingo, die Brittischen in Jamaika, und die Holländischen auf dem festen Lande des südlichen Amerika, so viel sie auch haben, bleiben daher noch immer in diesem Wege, daß sie einen großen Theil ihrer Lebensmittel, wie auch Pferde, Holz u. dergl., zu deren Gewinnung viel Raum erfodert wird, aus Europa und aus Nordamerika ziehen. Es kömmt hiebei aber auch sehr darauf an, daß die Kolonisten in der Gewohnheit der Europäischen Lebensart bleiben, und das zu ihren Bedürfnissen zu rechnen fortfahren, was man in Europa dafür hält. Daraus entsteht der Umsatz Europäischer Manufakturwaaren, und erhält sich um so viel sicherer, je weniger die Kolonien Hände für die Manufakturen übrig haben. Schon lange vor dem letzten Aufstande gegen England legten es die Nordamerikaner darauf an, die Englischen Manufakturen bei sich zu bearbeiten. Aber so zahlreich die Einwohner schon waren, so mußten sie es doch dabei bewenden lassen, weil sie die Hände nicht von ihrem zu gleicher Zeit sich immer mehr erweiternden Landbau abziehen konnten. Dabei ist es auch nach geschlossenem Frieden verblieben, und Nordamerika bleibt in Ansehung der meisten Manufakturen noch wie vorhin in einer gewissen Abhän-

gigkeit von seinem ehemahligen Mutterlande. Es hatte also dieses zweite Erfoderniß einer wahren Kolonie. Aber weil jenes erste fehlte, so konnte dennoch die zur Absicht genommene politische Abhängigkeit von dem Mutterlande nicht in die Länge bestehen. Man sehe mein Buch über den Geldumlauf a. a. O.

§. 5.

3) Zu einer wahren Handlungskolonie gehört auch, daß sie mit Einwohnern aus dem Mutterlande besetzt werde, welche auf dem in der Kolonie ihnen zugetheilten Eigenthum die Produkte anpflanzen. Man irrt sich daher, wenn man die Gegenden in Afrika und in Ostindien, in welchen sich die Europäer festgesetzt und mehr oder weniger zu Herren gemacht haben, insgesammt Kolonien benennt. Sie sind Handlungsniederlassungen oder Faktoreien, selbst da, wo die Europäer ganz Herren sind, und die Produkte des Landes sich von den Einwohnern umsonst als eine Abgabe, oder für einen niedrigen von ihnen selbst gesetzten Preis, reichen lassen. Dies ist der Fall mit den in Ostindien von den Europäern überwältigten Landstrichen. In der That kömmt der Handel auf diese Gegenden niemahls in den eigentlichen Gang des Koloniehandels.

§. 6.

Die Besitzungen der Spanier auf dem festen Lande in Amerika sind zwar für Handlungskolonien zu achten. Allein der Reichthum der edlen Metalle hat, wie oben gesagt, zur Folge gehabt, daß sie den ersten Zweck derselben, die Hervorbringung der ihrem Boden eigenthümlichen Produkte und den Handel mit denselben sehr

verabsäumen, und nur einige kostbarere Arten derselben zum Gegenstande ihrer Kultur machen. Desto mehr aber erfüllen sie den andern Zweck der Handlungskolonien in dem Verbrauch eines ungeheuern Vorraths Europäischer Manufakturwaaren. Brasilien fing an in eine ähnliche Lage zu gerathen, insonderheit seitdem es in seinen Gebirgen sich so goldreich gezeigt hat. Doch ist es in neuern Zeiten wieder eifriger im Anpflanzen geworden. Unter den Spanischen Kolonien ist jedoch die Küste von Karakkas als eine Handlungskolonie anzusehen, die alle Zwecke derselben erfüllt.

Es ist anmerklich, daß die meisten derjenigen Kolonien, welche sich bloß aufs Plantagiren legen, das Uebergewicht in der Handlungsbalanz mit Europa haben, und vieles von den edlen Metallen nach Amerika wieder zurück ziehen, welche jene Kolonien herüber senden. Frankreich und England hatten vor dem Kriege an St. Domingo und an Jamaika jährlich eine starke Balanz zu bezahlen, die dadurch wieder zurück kam, daß theils die Plantagen viele Eigenthümer im Mutterlande haben, theils so mancher dort reich gewordene Bediente mit seinem Gelde wieder nach Hause eilt.

§. 7.

Alle Staaten, welche diese Handlungskolonien besitzen, haben es zur Regel gemacht, daß die Handlung dorthin und zurück nur zwischen dem Mutterlande und ihnen bestehen soll. Daneben erhalten sie es auch dabei, daß die Schifffahrt nur mit Schiffen des Mutterlandes betrieben werden darf.

Keine Regel der Handlungspolitik hat einen so guten Grund, als diese. Es ist weder zu erwarten, noch

zu verlangen, daß ein Staat, der wahre Handlungskolonien besitzt, diese Regel, andern zu gefallen, aufgeben sollte. Denn dies wäre eben so viel, als den Zweck, in welchem diese Kolonien angelegt sind, aufgeben, und allen ihren Nutzen Fremden zuwenden wollen.

§. 8.

So sehr dies solchen handelnden Staaten, die selbst keine Kolonien besitzen, mißfällt, so haben wir doch nun schon zwei Erfahrungen, daß eine einstweilige Freigebung dieses Handels der Handlung von Europa selbst nicht zuträglich ist. Die erste entstand im Spanischen Successionskriege, als die Französischen Kaufleute uneingeschränkte Freiheit erlangten, das Spanische Amerika selbst zu befahren. Eine zweite weit wichtigere und allgemeinere hat der Nordamerikanische Seekrieg gegeben. S. davon meine kleinen Schriften über die Handlung und die Handlungsbibliothek, Bd. II. S. 1. ff. In dem jetzigen Seekriege ist zwar auch jene Regel großentheils aufgegeben worden, allein über den Erfolg läßt sich, aus mehrern Ursachen, bisher noch nicht urtheilen.

In der That würden jene Kolonien, deren einige, wie schon gesagt, die Balanz der Handlung ohnehin für sich haben, Europa von seinem Gelde nach und nach entblößen, wenn die Sache nicht ausdrücklich dabei erhalten würde, daß die Europäischen Waaren ihnen so sparsam zugeführt werden, daß der Preis derselben sich noch beträchtlich hoch über deren natürlichen Werth erhalten muß. Daß es bei einer freien Handlung nicht dabei bestehen könne, haben wir nunmehr erfahren; doch verderben sich auch die Kaufleute des Mutterlan-

des nicht selten den Markt durch zu starke Versendung. Aber dies kann nie zu weit gehen, weil man in den Häfen eines Reiches doch bald Wissenschaft bekömmt, was die Kaufleute der Nation überhaupt thun.

§. 9.

An den Koloniehandel knüpft sich der Negerhandel. Die Ursachen, welche die Kolonien in das Bedürfniß der Neger setzen, sind zu bekannt, als daß ich annehmen könnte, meine Leser werden sie allererst aus meinem Buche zu lernen bedürfen. Es sei genug zu sagen, daß in dem bisherigen Gange des Koloniegewerbes die Leichtigkeit des Ankaufs der Neger die Voraussetzung ist, unter welcher allein jene Kolonien aufblühen und sich in ihrem Bestande erhalten können. Es haben daher die handelnden Nationen, welche Kolonien von Belang besitzen, sich frühe Besitzungen an den Küsten des mittlern Afrika erworben, die man keinesweges selbst Kolonien nennen darf, aus Gründen, die ich §. 3 — 5 angegeben habe.

In dem vorigen Jahrhundert war noch der Handel mit einzelnen Produkten dieser Gegend, insonderheit dem Goldstaube, ein Anlaß zu Erwerbungen auf jenen Küsten. Selbst der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg glaubte Vortheil dabei für seine Unterthanen zu finden, als er ihnen dort eine Handlungsniederlassung oder Faktorei erwarb. Jetzt aber werden solche nur in Absicht auf den Sklavenhandel nutzbar. Die Spanier, welche neben den Portugiesen zuerst sich dort hätten festsetzen können, haben es versäumt, weil sie nicht ans Anpflanzen dachten. Dafür aber ist Spanien, in Ansehung der seinem Ame-

rika mehr und mehr nothwendig werdenden Arbeiter, in einer unangenehmen Unabhängigkeit von andern Nationen. In dem Utrechter Frieden war es dies vollends geworden, als es sich zu dem sogenanten Assientotraktat mit England auf dreißig Jahr bequemen mußte, welches in der zu weit getriebenen Hoffnung der Vortheile davon seine Südseekompagnie errichtete. Spaniens deutlich werdende Absicht, sich von diesem Traktat bei Ablauf desselben los zu machen, ward eine Ursache des im Jahr 1738 entstandenen Krieges. Jetzt ist es besser daran, da es sich die Neger von jeder Nation zuführen läßt, welche ihm dieselben zu verkaufen im Stande ist, für welche aber der Gewinn der diesen Handel begleitenden Kontrebande in andern Waaren den größern Reiz hat. Doch beruht das Bedürfniß der Spanisch-Amerikanischen Besitzungen nicht sowol auf der Erweiterung ihrer Plantagen, als der Zunahme ihrer Bergwerke, welche bei ihrer bisher so mangelhaften Einrichtung ungemein viele Menschen kosten.

§. 10.

Bei den übrigen Völkern haben lange böse Mißgriffe in Ansehung des Negerhandels Statt gehabt. Ich habe bereits Buch 3. Kap. 5. §. 7. 8 gesagt, daß die Kolonien den großen Handlungskompagnien durchaus nicht unterwürfig sein müssen. Mehr darüber enthält meine Abhandl. über die öffentlichen Handlungskompagnien in der Handlungsbiblioth. Bd. 1. S. 40 ff. So bestand es aber bis in dieses Jahrhundert noch bei vielen Nationen, die dann auch diesen Kompagnien das Monopol im Negerhandel gaben. Diese folgten der Regel, mit wenigem Umsatz

den möglich größten Gewinn zu machen, und führten den Kolonien weit weniger Neger zu, als deren Bedürfniß es erfoderte, bloß um sie desto theurer zu verkaufen. Der Französische Hof sah dies erst spät, nämlich in dem Jahre 1735, ein. Bis dahin hatte die Französische Kompagnie ihren Antillen nur 1000 Neger jährlich zugeführt, und sie dadurch in ihrem Betriebe durchaus niedergehalten. Schon in den ersten Jahren, nachdem der Kompagnie dies Monopol genommen, und der Negerhandel frei gegeben war, wurden ihnen 7500 zugeführt. Nun ist dieser Handel überall ein Geschäfte der Privatindustrie geworden. Aber bei der großen in demselben entstandenen Konkurrenz sucht der Privatmann seine Vortheile, wie gewöhnlich, in einer weiter getriebenen Sparsamkeit, als dies von den Kompagnien geschehen sein mag. Daraus entstand die die Menschheit empörende Behandlung der Neger, insonderheit auf ihrer Ueberführung von Afrika nach Amerika, auf welcher man mehrere Hunderte derselben in mäßige Schiffe ladet, worin man nicht halb so viel freie Menschen überzuführen sich getrauen würde. Diese, nebst den übrigen Leiden, welche man diese Menschen in Kolonien selbst ausstehen macht, veranlassen den jetzt sich so lebhaft äußernden Hang mancher Menschenfreunde, vorzüglich in England, dem Sklavenhandel ein Ende, und durch eine natürliche Folge in der jetzt in den Kolonien bestehenden Wirthschaft eine Hauptveränderung zu machen.

§. 11.

Es würde mich zu weit führen, die Gründe für und wider diese Angelegenheit hier abzuhandeln, da

so vieles darüber bereits geschrieben ist. Ich setze bei Seite, wie sehr sie die Menschheit interessire, und will nur mein Glaubensbekenntniß darüber in politischer Hinaussicht ablegen. Ich nehme mit großer Ueberzeugung an, daß die künftige Generation den Sklavenhandel nicht mehr kennen, und daß insonderheit das Unglück, welches St. Domingo zu Grunde gerichtet hat, die Europäer weiser in diesem Stücke machen werde. Weiser, sage ich. Denn es ist gewiß ein großer Vortheil der Kolonien insgesammt, wenn sie den großen Aufwand sparen können, welchen ihnen jetzt die jährliche Anschaffung der unter ihrer harten Behandlung sich nicht hinlänglich durch eigene Bevölkerung ersetzenden Neger nothwendig macht. Wie aber sparen? wird man fragen. Ich wage zu behaupten, daß, wenn diese Menschen einen Theil der Freiheit und des Eigenthums genießen, nach welchem sie seufzen, ein Amekanischer Pflanzer noch weniger nöthig haben werde, die Zahl seiner Neger durch Ankauf zu ersetzen, als ein Holsteinscher Edelmann nöthig hat, Leibeigene anzukaufen, wenn er mit ihnen einigermaßen billig umgeht. Vor etwa funfzig Jahren hatte ein gewisses Gut im Holsteinschen einen Herrn, aus dessen harter Begegnung eine Verbindung unter seinen Leibeigenen erfolgte, sich nicht zu verehelichen. Weil er nun gewiß war, nach einigen Jahren keine Sklaven mehr zu haben, und in unsern Gegenden deren keine wieder ankaufen konnte, so mußte er sein Gut verkaufen. Natürlich übte der Käufer, der in seine Stelle trat, eine mildere Behandlung; nun heiratheten seine weißen Sklaven, und das Gut behielt seine zulängliche Bevölkerung. Der Sklave sei weiß oder schwarz, er trage Haare oder Wolle auf

dem Kopfe, so wohnen in diesen Köpfen ähnlich denkende Seelen. Und warum sollten nicht unter jenem Himmelsstriche Plantagen so gut, als bei uns Landgüter, durch Menschen, welchen man etwas mehr von den Rechten der Menschheit gönnt, so angebaut werden können, daß sie den bisherigen Ueberfluß von verkäuflichen Produkten fortdauernd ausliefern? Sind doch in Europa eben die Länder, wo der Zwang den Landbau in Gang setzt, die Kornkammern des übrigen Europa (Kap. 2. §. 5). Und doch gehören nur wenige Begünstigungen dazu, zu welchen sich der Pflanzer entschließen darf, um den Zustand eines Negers leidlich und wenigstens dem eines Leibeigenen in Holstein, Meklenburg, Liefland und in Kurland gleich zu machen. Auch möchte dann der hochgetriebene Aufwand vieler Pflanzer eben in dieser Menschenwaare sich mindern, da mancher Pflanzer ein halbes Hundert Sklaven bloß in seiner häuslichen Wirthschaft hat.

Aber Zeit will die Sache haben. Gutdenkende und überlegende Gutsherren in unsern Gegenden haben den frühgefaßten Entschluß, ihren Leibeigenen Freiheit und Eigenthum zu geben, nicht eher ausgeführt, als nachdem sie dieselben durch eine gewisse Erziehung zu eigentlichen Menschen gemacht hatten. Einer derselben (doch, warum sollte ich den würdigen Grafen Reventlow auf Trollenburg hier nicht nennen?) rechnete auf viele Jahre hinaus, fand aber nach etwa zehn Jahren, daß er es schon wagen könne, und hat es mit gutem Erfolge gewagt. Zu einer solchen vorgängigen Ausbildung eines Negers werden zwar mehre Jahre gehören, und zum Unglück werden dort nicht viele Reventlowe sein, die sich dieser Ausbildung annehmen. Aber

die Zeit Einer Generation wird doch beinahe hinlänglich sein, zumahl wenn man diesen Menschen die Aussicht giebt, daß mit ihrer Ausbildung die Zeit ihrer Freiheit sich beschleunigen werde.

Die Britten wollten den rechten Weg durch einen Versuch vorbereiten, der in der neuen Kolonie Sierra Leona in Afrika mit freien Negern gemacht werden sollte. Hätte doch die Achtung für diesen Versuch die Franzosen abhalten mögen, diese noch im Werden begriffene Kolonie im Revolutionskriege unangetastet zu lassen? Aber die Begierde, Schaden zu thun, wo man kann, verleitete sie schon im Jahre 1794, dieselbe durch ein kleines dahin gesandtes Geschwader zu zernichten.

Mittlerweile geht es in dem Brittischen Parlament noch weit langsamer mit diesem menschenfreundlichen Vorschlag, als in Dänemark, wo bereits festgesetzt worden ist, daß von dem Jahre 1804 an kein Sklave mehr in dessen Kolonien eingeführt werden soll. (In einer Parlamentsakte vom J. 1806 ward verordnet, daß vom 1sten August dieses Jahrs an kein neues, oder bisher nicht im Sklavenhandel beschäftigtes Schiff einen Brittischen Hafen verlassen soll, um diesen Handel zu treiben.) Frankreich übereilte die Sache in seiner ersten Freiheitswuth, gab in seinen Antillen alle Neger schnell frei, ohne einige überlegte Vorbereitung, hat aber bereits schreckliche Folgen davon erfahren.

Doch fügt sich zu den Ueberlegungen über diese Sache die mehr und mehr sich ergebende Gewißheit, daß die Produkte jener Kolonien, in andern Ländern von freien Menschen hervorgebracht, sich wohlfeiler erlangen lassen, als durch Negersklaven. In Bengalen, auf Manilla, und in andern Gegenden Asiens wird der

Zucker von zwar unterjochten, aber doch gewissermaßen freien Einwohnern produzirt, giebt aber noch Vortheil in Europa bei einem anscheinend sehr geringen Preise. Vor etwa 4 Jahren ward in einem Aufsatze, den die Englischen öffentlichen Blätter enthielten, eine Berechnung gegeben, nach welcher Zucker in Bengalen produzirt, und nach Jamaika verführt, dort für einen geringern Preis verkauft werden konnte, als zu welchem man den Zucker aus dem Boden dieser Insel selbst dort zur Stelle zu verkaufen im Stande war.

§. 12.

Bis jetzt hat noch kein Europäisches Mutterland ein Beispiel von der Losreißung einer anpflanzenden Handlungskolonie gesehen. Denn von ganz Nordamerika war keine Provinz, außer den südlichsten, für eine solche zu achten; die letztern folgten aber nur den nördlichen, und würden den Gedanken, sich loszureißen, nimmer zuerst gefaßt haben. Die Bande, durch welche die größte unter den Antillen, St Domingo, vor der Französischen Revolution an ihr Mutterland sich so genau gebunden sah, wurden durch die Schuld des letztern gänzlich zerrissen. Die zu sehr übereilte Freilassung der Schwarzen, die Sorglosigkeit bei der nachherigen fürchterlichen Zerrüttung unter den Einwohnern dieser Kolonie, die Nichtachtung alles bisherigen Handlungsinteresse des Staats, und die von Anfange an unweise Führung des Seekrieges sind Ursachen, welche, wenn Ursachen und Wirkungen irgend in Verbindung stehen, diese Losreißung natürlich zur Folge haben mußten. Das große Geschenk, welches Spanien 1795 in dem Frieden zu Basel von seiner östlichen Hälfte dieser

Insel an Frankreich machte, ward diesem dadurch auf lange Zeit unnütz. (Bekanntlich ist nun ein eigener unabhängiger Negerstaat unter dem Namen Hayti, daraus geworden.) Die Produkte des ehemahligen Domingo, wenigstens 80 Millionen Livres an Werth, werden, wenn der ehemahlige Ackerbau desselben wieder hergestellt ist, der Gegenstand einer freien Schifffahrt und Handlung werden, und eben so die zu fast gleichem Werthe anzusetzenden Natur- und Kunstprodukte, welche sonst Frankreich allein dahin abführte. Die Sache ist zu neu, und ich mag daher noch keine Muthmaßungen wagen, welche Folgen dieselbe für die Europäische Handlung und Schifffahrt haben werde, und welche von den Europäischen seefahrenden Nationen den größten Vortheil davon erhalten könne. Nur das ist mehr als Muthmaßung, daß diese Folgen äußerst wichtig sein werden.

Ueber die dem Koloniehandel wahrscheinlich bevorstehende große Veränderung s. den 87sten Zusatz, Bd. II.

Viertes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung des Manufakturhandels.

§. 1.

Manufakturen sind das vornehmste Mittel, durch welches die Menschen Beschäftigung und Auskommen

einander geben, folglich die erste Triebfeder des Geldumlaufs. Der vorzügliche Nutzen davon zeigt sich in dem Lande selbst, das Manufakturen treibt, und der Vortheil, der daraus in dem innern Umlauf entsteht, ist immer als der wichtigste anzusehen.

Man nehme z. B. die Preußischen Staaten, deren Manufakturen noch immer größtentheils für den inländischen Betrieb arbeiten, und, die Schlesischen ausgenommen, nicht häufig in die Fremde gehen. Indessen liegt in ihnen vorzüglich der Grund der zunehmenden Bevölkerung dieser Staaten. Man s. König Friedrichs II. Geschichte seiner Zeit im 2ten Kap. des 2ten Bandes.

§. 2.

Allein so mancher Staat genießt das Glück, seine Manufakturwaaren auswärts zu vertreiben, und diese kennt man als die geld- und volkreichsten in Europa. Dis ist sehr natürlich. Denn jener Vortheil in dem inländischen Geldumlauf geht nothwendig voran. Dazu kömmt aber der Geldgewinn für wenigstens alle an diese Manufakturen gewandte Arbeit, welcher ganz von dem Ausländer bezahlt wird, wenn das Material derselben ein Produkt des Landes ist. Man kann also mit Wahrheit sagen, daß in solchen Staaten Tausende von Unterthanen auf Unkosten anderer Staaten leben.

§. 4.

Dieser unläugbar große Vortheil verleitet manche Fürsten und Staatsmänner, daß sie die Manufakturen nicht anders achten, als in sofern sie für den ausländischen Handel wichtig zu werden scheinen, und diejenigen

übersehen, welche in dem Lande selbst schon vorhanden sind, oder noch entstehen, deren Vertrieb aber noch nicht über die Grenze geht. Es ist wahr, daß einem Staate von kleiner Ausdehnung, welcher die ausländischen Manufakturen nie von sich abhalten kann, und doch fortdauernd von dem Ausländer verdienen muß, wenn er bestehen will, der auswärtige Manufakturhandel vorzüglich wichtig werde. Wenn z. B. in Hamburg auch niemand ein Stück an seinem Leibe trüge, was nicht in Hamburg gemacht wäre, so würden wir doch noch schlecht bestehen, wenn uns nicht der Gewinn von den hiesigen Kattun- und Zuckerfabriken neben der übrigen Handlung zu unsern übrigen Bedürfnissen Geld von Ausländern herbeischaffte. Aber in einem Lande von größerer Ausdehnung bleibt der inländische Geldumlauf immer das Wichtigste, und Manufakturen sind die wirksamste Triebfeder zu deren Beförderung.

§. 4.

Hiezu kömmt, daß der ausländische Manufakturhandel Abwechselungen unterworfen ist, in welchen man nichts erzwingen kann. So mancher Staat hat die Manufakturen, durch welche er von dem Ausländer verdiente, wieder verloren, und kaum es dabei erhalten können, daß sie für den inländischen Verbrauch fortwährten. Deutschland im 17ten Jahrhundert insonderheit, und Spanien bis an unsere Zeit, geben Beispiele davon. Den inländischen Geldumlauf und dessen Erhaltung haben die Regenten aber mehr in ihrer Macht. Auch selbst ohne deren Befehl wird sich ein Volk nich leicht gewöhnen von denen Manufakturen wieder abzugehen, mit welchen es sich im Lande selbst

zu versorgen gewohnt worden ist, wenn deren Preis und Güte sich nicht verändern.

§. 5.

Denn auch das ist gewiß, daß jede Nation, die es dahin gebracht hat, daß ihre Manufakturwaaren zum Ausländer gehen, sicherer bleibt, daß sie auch im Lande allein verbraucht werden, als diejenige, welche es nur darauf anlegt, für den inländischen Vertrieb zu arbeiten. Letztere können sich nur durch Handlungsverbote, durch Prämien und andere den natürlichen Gang der Gewerbe verändernde Erfindungen erhalten, leiden dennoch aber immer sehr durch die Kontrebande, je weniger sie sich bemühen, ihren Kunstprodukten einen Vorzug vor den eingeschlichenen fremden zu geben. Erstere brauchen dies alles nicht. Eben die Gründe, welche dem Ausländer sie angenehm machen, sichern auch ihren Vorzug bei dem Inländer Es kömmt also zum sichern Bestande einer Manufaktur in allgemeinen darauf an, daß sie im Preise und in der Güte die Manufakturen anderer Nationen übertreffe. Freilich haben inländische Manufakturen große Feinde an den Krämern und Ausschnittern, auch wenn sie untadelhaft arbeiten. Denn die Preise derselben werden im Lande zu allgemein bekannt, und sie können nicht im kleinen Verkauf so viel auf dieselben schlagen, als auf die ausländischen. Aber wenn jene vorzüglich gut sind, so kömmt es auch wieder dahin, daß diese Krämer sie kaufen und in ihren Läden für ausländische solchen Käufern ausgeben, welche aus Eigensinn und Vorurtheil das Ausländische dem Inländischen vorziehen. Ich will jetzt die Umstände, von welchen das eine und das andere abhängt, in

allgemeinen anzugeben suchen. In Hamburg ist zwar der Handel mit ausländischen Manufakturwaaren sehr frei. Doch haben die Zünfte ein Recht dawider zu sprechen, in dessen Folge die Hutmacherzunft vor einigen Jahren einen Mann belangte, der in seinem Handel mit Englischen Waaren auch viele Hüte für Englische verkaufte. Er begehrte seinen Richter allein zu sprechen, und zeigte ihm eine Rechnung von einigen tausend Mark vor, die er einem Hamburgischen Hutmacher in Jahresfrist bezahlt hatte. Diese aber, sagte er, darf ich nicht anders als für Englische Hüte verkaufen, weil nur wenige meiner Kunden andere, als solche haben wollen.

§. 5.

Was I) den wohlfeilen Preis betrifft, so scheint derselbe zwar davon ganz abzuhängen, ob das Arbeitslohn in einem Lande wohlfeil sei? Ich will auch hiebei etwas verweilen.

Der wohlfeile Preis des Arbeitslohns hängt ab

1) von dem wohlfeilen Preise der Lebensmittel. Dieser gründet sich dem Ansehen nach hauptsächlich auf die Fruchtbarkeit des Landes; aber doch mehr darauf, ob der Landmann fleißig ist, und nicht zu viel Abnehmer seiner Produkte an einer benachbarten großen Stadt oder durch Ausfuhr über See hat Die Auflagen, wenn sie gehörig überlegt sind, verändern den Preis der Lebensmittel nicht so sehr, als man wol denken möchte. Wo das Geld überhaupt rar ist, da lebt man wohlfeil, und kann deshalb um so viel wohlfeiler arbeiten.

Nichts ist den Manufakturen so vortheilhaft, als

wenn die Preise der Lebensmittel überhaupt vergleichungsweise im Mittel stehen bleiben. Sinken sie unter demselben zu weit herab, so macht dies den geringen Mann auf eine Zeitlang träge zur Arbeit, und er wird nicht wieder so fleißig als er war, wenn eine Theurung folgt, sondern legt sich alsdann lieber aufs Betteln. Zu hoch und schnell steigende Preise fühlt unter allen Volksklassen der in Manufakturen arbeitende Theil am meisten. Wäre z. B. Niedersachsen ein stark manufakturirendes Land, so würde die Theurung der Jahre 1789 und 90, noch mehr aber die der Jahre 1795 und 96 zu eben der Zeit dessen Manufakturen niedergeschlagen haben, als der Landmann sich bei denen hohen Preisen so gut befand, die er für seine schönen Ernten wegen der starken Ausfuhr über Hamburg nach Frankreich zog. Jedes Land, wo die Lebensmittel anhaltend sehr wohlfeil sind, ist freilich der beste Sitz für Manufakturen, auch bei deren ersten Anlage. Ist aber die Ursache davon die schwache Bevölkerung des Landes, und geht der Landbau nicht in gleichem Schritt mit den Manufakturen vorwärts, oder kann nicht durch erleichterte Zufuhr Rath geschafft werden, so kann bloß deswegen eine Manufaktur wieder sinken, weil mit der durch sie gemehrten Menschenzahl die Preise sich zu sehr erhöhen. Dann kömmt es einem Lande, in welchem durch zunehmende Bevölkerung und andere Ursachen sich die Preise der Dinge zu sehr für den Flor von dessen Manufakturen erhöhen, sehr zu Statten, wenn in einem benachbarten Lande der Wohlstand geringer ist, und dessen Einwohner sich den kleiner scheinenden Gewinn von der Arbeit der ersten Hand angenehm sein lassen. So arbeiten z. B. die Bewohner des nicht fruchtbaren

Eichsfeldes den Wollenmanufakturen in Thüringen so vor, daß diese sich fast ganz auf jene Vorarbeit stützen.

§. 7.

2) Es kömmt auch sehr viel auf den Münzfuß an, den ein Staat wählt. Die Bedürfnisse des geringen Mannes werden bei Kleinigkeiten von ihm gekauft, und bei diesem kleinen Handel wird nicht darauf gesehen, ob die dafür gegebene Münze mehr oder weniger Silber habe. Man hat gewiß im Sächsischen und Brandenburgischen für den leichten Sechser oder für $\frac{1}{48}$ eines Thalers eben so viel von täglichen Bedürfnissen, als in unsern Gegenden, wo der Lübische Münzfuß gilt, für den schweren Schilling. Der geringe Mann aber bezahlt fast alle seine Bedürfnisse in diesen kleinen Münzen, und er so wenig, als die Verkäufer dieser Bedürfnisse, denken in ihren Umsätzen darauf hinaus, ob derer Thaler, von welchen dieser Sechser oder Schilling $\frac{1}{48}$ ist, $11\frac{1}{3}$, ob 12, ob $13\frac{1}{3}$ oder gar 16 aus der Mark fein gemünzt werden. Nur darauf sehen sie hinaus, ob sie gleich viele dieser kleinen Münzstücke für eben dieselben Bedürfnisse geben oder empfangen. S. mehr davon in meiner Abhandlung von dem Geldumlauf, Buch 6. §. 14.

Ich kann jedoch mir nicht verbieten zu wiederholen, was ich insonderheit in der Abhandlung über Bankgeld, Münze und Münzverwirrung (in der Handlungsbibliothek Bd. II. S. 349 ff. und in Büsch's sämtlichen Schriften über Banken und Münzwesen, S. 561 ff.) geschrieben habe, daß Holstein, Meklenburg und mit ihr die Dänischen Staaten so lange keine Manufakturen bei sich aufblühen sehen

werden, als man in denselben bei dem schweren Münzfuß beharret, und selbst dann noch, wenn andere Hindernisse, die ich auch kenne, weggeräumt sein werden.

§. 8.

3) Die Auflagen in einem Staate haben auch einen großen Einfluß auf den Preis der Lebensmittel. Es kömmt aber sehr auf die Art der Auflagen an. Ich werde mehr davon in dem sechsten Kapitel sagen.

§. 9.

4) Allein der wohlfeile Preis der Manufakturen hängt auch sehr von dem Zinsfuß und Privatkredit ab, der im Lande Statt hat. Wenn ein Manufakturist zur Anlage seines Gewerbes leicht und zu geringen Zinsen Geld bekommen kann, so kann er schon Preis mit einem Andern halten, der zwar wolfeiler auslohnt, aber sein Geld theurer verzinsen muß. Es kömmt indeß hiebei auf den Umstand an, ob die Manufaktur in der Anlage viel Geld erfodert, hernach aber mit wenigen Leuten betrieben werden kann, wie z. B. diejenigen, so durch Mühlwerke betrieben werden, als Säge=, Oel=, Papiermühlen u. dgl. Dies ist die Ursache, warum in Holland alle Manufakturen dieser Art, auch bei dem jetzigen Druck ihrer Handlung, noch immer gut bestehen, und ihre Waaren wohlfeiler verkaufen können, als die in andern Ländern. Dagegen hat Holland alle die Manufakturen wieder verloren, oder kann wenigstens den Theil derselben nicht betreiben, welcher viel Geld in täglicher Auslohnung erfodert, wenn gleich das Kapital zur ersten Anlage kleiner sein darf, als bei jenen.

§. 10.

5) Der Preis mancher Manufakturwaaren ist aus dem Lohn vieler und mancherlei Arbeiten zusammengesetzt. Z. B. in den Tuch- und Leinenarbeiten beschäftigen sich manche Hände, die aber sehr verschieden bezahlt werden. Bei dieser Arbeit kömmt es durchaus darauf an, daß der Lohn der ersten Hand möglichst klein sei. Er muß nicht so groß sein, daß er einem Menschen völlig seinen Unterhalt gebe, sondern bloß ein Füllstück seines Auskommens und seiner Zeit neben solchen Arbeiten sein, die ihn besser nähren. Dies findet sich nun am leichtesten, wenn das Landvolk solche Arbeit verrichtet, und zwar nur in der Zeit, die ihm von dem Geschäfte des Landbaues frei ist. Daher bestehen diejenigen Manufakturen, von welchen der Anfang Spinnen und Weben ist, nur da gut, wo diese Arbeit unter dem Landvolk betrieben wird. Die Erfahrung beweiset, daß das Landvolk am fleißigsten für diese Arbeit in den gebirgigen Gegenden sei, wo der Landbau mehr Mühe erfodert und den Landmann überhaupt fleißiger, und für sein Auskommen sorgsamer macht.

Ein wichtiger Umstand hiebei ist, wenn der Landmann zur Reinlichkeit und zu einem gewissen sich für ihn schickenden Wohlleben gewöhnt ist. Wenn dies nicht ist, so hat der kleine Verdienst von den Manufakturen keinen Reiz für ihn. S. davon meine Abhandlung vom Geldumlauf. So war es nicht in alten Zeiten, weil das Landvolk überall in der Sklaverei lebte und keinen Genuß, auch des kleinsten Wohllebens, kannte. Damahls geschah alle, auch die Arbeit der ersten Hand, so wie die der letzten, in den Städ-

ten. Aber eben deswegen waren die Manufakturarbeiten über alles Verhältniß zu den Kornpreisen theuer, und bei gleicher Güte wenig wohlfeiler als jetzt.

§. 11.

II) Die Güte der Manufakturwaaren hängt von folgenden Umständen ab:

1) Ob ein Volk das Material derselben in gehöriger Güte aus seinem Boden habe oder leicht dazu gelangen könne. Z. B. Schlesiens Leinenmanufaktur gründet sich auf den starken Flachsbau des Landes, auch des platten Landes, das diese Manufaktur selbst nicht sehr treibt; Englands Wollenmanufaktur auf seine gute Wolle. Spanien würde in dieser Rücksicht den Vorzug in der Manufaktur seiner Tücher behaupten können. Aber weil es seine Wolle ungeweigert allen Ausländern verkauft, so treibt jetzt jedes Volk in Europa die Manufaktur in feinen Tüchern, für welche die Spanische Wolle unentbehrlich ist, wenn es durch die Handlung dieselbe zu sich holen und bei sich die Spinnerei derselben wohlfeil genug haben kann. Eben so betreibt der größte Theil von Europa seine Seidenmanufakturen mit einem Material, welches sehr weit hergeholt werden muß. In Staaten wo man auf diesen Vortheil aufmerksam ist, verbietet man daher die Ausfuhr dieser Materialien, ja auch wol der ersten daraus verfertigten Arbeit, z. B. des Leinengarns, wobei jedoch noch viel zu bedenken ist.

§. 12.

2) Von der Theilung der Arbeit, oder daß die verschiedene Arbeit, welche eine Manufakturwaare

erfodert, von verschiedenen Händen verrichtet werde. Ein Paar Hände macht nur einerlei Arbeit gleich gut, und Ein Mensch verliert auch zu viel Zeit zwischen dem Wechsel der Arbeit. Dadurch bestehen insonderheit die Brittischen Manufakturen, für welche Metalle das Material sind, daß jeder in denselben angewandte Arbeiter nur einerlei Werk liefert. Von den Uhrenfabriken, nicht nur in England, sondern auch in Genf und Neufchatel, ist eben dies bekannt. Kein Uhrwerk, groß oder klein, wird von Einer Hand von Anfang bis zu Ende ausgearbeitet. In Manufakturen anderer Art hat sich dies von selbst eingeführt. Kein Spinner läßt sich einfallen, auch sein Garn zu weben, selbst wenn Spinnen und Weben in Einer Familie und unter Einem Dache geschieht. Aber an diese so nützliche Vertheilung der Arbeit ist noch nicht zu denken, so lange die Manufaktur noch in ihrem Anfange ist, und dann allererst kann sich z. B. ein Mensch einfallen lassen, in seiner Werkstätte nur Uhrfedern, Uhrketten, oder Räder zu machen, wenn tausend Uhren in seiner Gegend für den Verkauf zusammengesetzt werden, für deren jeder ein solches einzelne Stück nothwendig wird.

§. 13.

3) Eine sorgfältige Aufsicht zur Verhütung des Betruges bei Waaren, welche nicht bei jedem Einkauf stückweise durchgesehen werden können, oder auf guten Glauben von einem Kommissionär in die Ferne müssen versandt werden. Die Leinen- und Wollenmanufakturen sind gewöhnlich einer solchen Aufsicht oder Schau von der Obrigkeit unterworfen. Mehr davon findet man Buch 2. Kap. 2. §. 2. Es giebt

viele Beispiele, daß eine Manufaktur durch die erste gute Arbeit in Aufnahme gekommen ist; aber sich, ehe die Obrigkeit sich ihrer annehmen konnte, wieder verloren hat, weil der Unternehmer, um geschwinder zu gewinnen, sie schlechter bearbeiten ließ, oder weil Andere, um über ihn zu gewinnen, sie schlechter nachmachten. Oft wird auch eine Ursache zur Verschlimmerung der Manufakturwaare, daß ausländische Kundmänner sie schlechter, als gewöhnlich, und auf den Betrug gemacht, verlangen, um ihre Umsätze damit desto leichter zu machen. So kommen nach Hamburg viele Brittische Manufakturwaaren, welche in öffentlichen Versteigerungen dem Schein nach verschleudert werden, wobei jedoch die, welche sie verschrieben haben, ihre Rechnung ganz gut finden.

§. 14.

4) Am besten ists, wenn in der Nation selbst Ehrlichkeit und ein Bestreben Aller herrscht, die einerlei Werk treiben, die Manufaktur des Landes überhaupt bei einer solchen Güte und bei so niedrigen Preisen zu erhalten, daß sie allenthalben den Vorzug behauptet. Keine Manufaktur kömmt da in die Höhe, wo ein jeder Manufakturist seine Geheimnisse hat, oder zu haben glaubt, und diese nur für sich zu benutzen sucht. Dies ist insonderheit der Fehler der Deutschen Manufakturisten, die auch mit den kleinsten Vortheilen, in deren Besitz sie zu sein glauben, neidisch und geheim sind. Wie es die Holländischen Manufakturisten, die mit Maschinen arbeiten, darin halten und dahin streben, daß das Gewerk eines jeden die möglich größte Vollkommenheit erlange, habe ich §. 78 meiner

Mechanik der Wahrheit gemäß erzählt. Bloß dadurch erhalten es die Holländer dabei, daß keine den ihrigen gleiche und gleich viel schaffende Oel=, Papier= und Sägewindmühle in andern Ländern gebaut werden kann, wenn sie auch aufs genaueste nach denen Zeichnungen verfertigt wird, mit welchen die Holländer keinesweges geheim sind, so wie sie dieselben auch in vielen sogenannten Mühlenbüchern vorlängst ins Publikum gegeben haben. Denn ein solches Maschinenwerk kann einzeln niemahls die Vollkommenheit erreichen, welche es unter der Bemühung so vieler erreicht, ein solches dem ihrigen gleich zu machen, und es von allen Mängeln zu befreien, durch welche dasselbe den ihrigen nachsteht.

§. 15.

5) Maschinen tragen sehr viel zur Vollkommenheit einer Manufakturarbeit bei, indem sie meistentheils gleichförmiger und zuverläßiger arbeiten, als die Hand, auch des geübtesten Menschen, thun kann. Von der anscheinenden Schädlichkeit der Maschinen, indem sie oft auch Menschen arbeitlos machen, s. meine Abhandlung vom Geldumlauf, Buch 6. Abschn. 5. §. 16.

Die Vollkommenheit der Brittischen Manufakturen und deren seit zwanzig Jahren so hoch gestiegener und und mit allem Wetteifer unerreichbarer Vertrieb ist hauptsächlich den für dieselben neu erfundenen Maschinen zuzuschreiben. Von diesen mehren sich die Erfindungen noch immer in diesem Volk, wo tief gehende Einsicht in die Mechanik, bei Einzelnen sehr selten, aber desto allgemeiner diejenige Kenntniß der praktischen

Mechanik, wie auch der Chemie, verbreitet ist, welche dann ein jeder in dem ihn interessirenden Gewerke zu benutzen lernt.

§. 16.

6) Freiheit der Arbeit für jeden, der sich geschickt genug hält, seine Arbeit so gut zu verfertigen, daß sie verkäuflich wird, und die obrigkeitliche Untersuchung da, wo eine solche gilt, ertragen kann. Freilich muß eine gewisse Ordnung im Erlernen dieser Arbeiten gelten; aber die Nebenumstände und Vorschriften, welche die sogenannten Zünfte und Gilden behaupten, und durch welche sie insonderheit die Zahl der arbeitenden Hände klein zu erhalten suchen, lassen nicht zu, daß ein so im Zwange gehaltenes Handwerk sich zu einer großen Manufaktur erhebe, oder drücken es hintennach wieder nieder, wenn es zu einer gewissen Höhe damit gekommen ist. S. hievon und von denen Voraussetzungen, unter welchen die Handwerksgilden minder schädlich werden, obige Abhandlung Buch 4. §. 20.

§. 17.

Die wichtigsten Manufakturen für ein jedes Land sind die, welche der große Haufe vorzüglich braucht, z. B. wohlfeile Kleidungsstücke aller Art, oder deren Materialien, als Leder, oder was in allen Geschäften am unentbehrlichsten ist, z. B. Papier, Oel aus Gesämen gepreßt u. s. w. Solche haben allenthalben den sichersten Bestand, und wandern nicht so leicht, als andere Manufakturen, aus einem Lande in das andere. Diese können sich zwar in jedem Lande erhalten, wo

es Menschen giebt, die wenigstens für ihre nothwendigen Bedürfnisse Gelderwerb genug haben. Man muß dabei auf das Landvolk, als den vornehmsten Abnehmer und die wichtigste Stütze dieser Manufakturen, sehen. Allein es kömmt hiebei noch auf zwei Stücke an.

§. 18.

a) Daß der Landmann nicht gewohnt sei, und wenn er es gewohnt ist, davon abgehalten werde, sich dergleichen Bedürfnisse ganz durch eigene Arbeit zu verschaffen. Er mag spinnen, allenfalls weben, aber er muß seine Leinen nicht appretiren, sein Tuch nicht scheren und färben, auch nicht etwa sein Leder selbst zubereiten wollen. Wo dies Statt hat, können auch die gemeinsten und nothwendigsten Manufakturen nicht in die Höhe kommen. Mehr hievon, und insonderheit von dem Schaden, den Schweden von diesem falschen Gange der Dinge leidet, s. umständlicher in der Abhandl. vom Geldumlauf, und in meinen Reiseanmerkungen über Schweden. Hier will ich nun noch hinzusetzen, daß der Landmann sich auf die vollendende Arbeit in den ihm nöthigen Manufakturwaaren nicht einläßt, oder auch leicht davon zurückzubringen ist, wenn sein Landbau ihm einträglich genug wird, und die Zeit, welche er an jene Arbeit wenden möchte, ihm fehlt, oder nicht hinlänglich durch sie belohnt wird.

b) Der Landmann muß, um auch Verbraucher solcher Kunstprodukte sein zu können, an welchen er die erste Arbeit thut, zur Reinlichkeit und zu einem gewissen sich für ihn schickenden Wohlleben Lust haben, muß sich gerne gut kleiden und reinlich wohnen wollen. Holland, und vorzüglich England, haben gewiß der

Reinlichkeit ihrer Landleute den Bestand ihrer wichtigsten Manufakturen größtentheils zu verdanken. Freilich setzt dies voraus, daß der Landmann im gehörigen Wohlstande sei, und nicht etwa sein Wohlleben in Fressen und Saufen setze. Aber eins hilft hier zum andern. Der reinliche Bauer ist immer gern fleißig, der unreinliche wird weder für sich, noch für das übrige Volk mit Lust und Anstrengung arbeiten. S. mehr hierüber in der Abhandlung von dem Geldumlauf, Buch 3. §. 11 bis 14, und Buch 4. §. 5.

§. 19.

Indessen hat Frankreich großen Vortheil gehabt, und hat ihn anhaltend von solchen Manufakturen genossen, welche zum Wohlleben der höhern Volksklassen hauptsächlich dienen. König Heinrich IV. setzte diese zu seiner ersten Absicht, und verordnete, daß sie von Zeit zu Zeit ihre Muster und Erfindungen verändern sollten. Hiedurch brachte er es dahin, daß Frankreich für das Wohlleben der höhern Volksklassen in ganz Europa lange Zeit allein arbeitete. Der dreißigjährige Krieg machte die Deutschen Fürsten mit den Franzosen und deren Wohlleben näher bekannt, und als deren Nachkommen einsahen, wie viel Geld Frankreich für diese Manufakturen zog, so glaubten sie, und so glauben es auch noch viele, und außer Deutschland auch andere Fürsten, daß sie nicht besser für ihr Land sorgen können, als wenn sie in demselben Manufakturen für die Bedürfnisse des hohen Wohllebens anlegen. Allein diese gründen sich nicht, wie die Leinen- und Wollenmanufakturen, auf den Nebenfleiß des Landmanns. Sie können nicht wol anders, als in Städten, ja wol

gar nur in einzelnen kostbaren Arbeitshäusern betrieben werden. Die Anlagen davon kosten große Summen. Die Kontrebande wirkt ihnen mehr, als andern Manufakturen entgegen, und, wenn es mit ihnen gelingt, so nähren sie doch immer weit weniger Leute, als jene. Am weitesten haben die Fürsten unserer Zeit dies Vorurtheil in Ansehung der Porzellanmanufakturen befolgt, ohne daß irgend ein Staat außer Sachsen, so lange dieses allein im Besitz einer Europäischen Porzellanmanufaktur war, erheblichen Vortheil davon gehabt hätte, der dem von andern Manufakturen gliche, welche für einen allgemeinen Verbrauch arbeiten.

§. 20.

Es kömmt bei den Manufakturen noch auf verschiedene andere Umstände an, ob sie in einem Lande mit Vortheil betrieben werden können. Ein Hauptumstand ist die Feurung. (Vergl. den 89sten Zusatz, am Ende, Bd. II.) England hat den großen Vortheil, daß es eine jede Fabrik in jeder Gegend seines Landes anlegen kann, weil es seine Steinkohlen allenthalben in der Nähe hat, oder nun durch seine vielen Kanäle mit wenigen Kosten dahin verführen kann. In Deutschland aber, wo man mehrentheils Holz brennt, und dies schon so sehr sich zu verlieren anfängt, sind wenige Gegenden, wo Glashütten, Eisenhämmer und dergleichen bestehen können. Selbst die Porzellanfabriken fallen mancher Gegend zur Last. Das Schlesische Leinen wird durch eine Bleiche zubereitet, die einen erstaunlichen Aufwand von Feuerung erfodert. Diese Manufaktur hat daher einzelne Städte, z. B. Jauer, verlassen müssen, nachdem das Holz der Ge-

gend durch sie zu stark verbraucht worden war. Eben diese läßt sich in keiner andern Gegend Deutschlands nachahmen, wo die Feuerung selten und theuer ist. In solchen Gegenden können daher nicht mehrere Arten von Manufakturen neben einander bestehen, die beide viele Feuerung gebrauchen, sondern das Leinen jener Gegend muß ohne vorzügliche Appretur in den Handel, oder zu einem andern Lande übergehen, wo man die vollendende Arbeit daran wenden kann. So gehen z. B. die Westphälischen feinen Leinen großentheils nach Holland über, und von dort weiter unter dem Namen der Holländischen Leinen.

In den Schlesischen Gebirgen haben die Versuche im Bergbaue seit den letzten Jahren Friedrichs des Großen einen lebhaften Fortgang gehabt, welchem aber vielleicht der Umstand die Grenze setzen mochte, daß die dazu erfoderliche Feuerung nicht bei den Leinenmanufakturen entbehrt werden kann, es sei denn, daß die Steinkohlen dort sich noch ergiebiger zeigen.

Ein anderer wichtiger Umstand ist der Transport, nicht nur der Manufakturwaaren und ihrer Materialien, sondern auch der Bedürfnisse zu deren Betreibung, insonderheit des Holzes. England hat sich durch seine neugegrabenen vielen Kanäle insonderheit diesen Vortheil verschafft, daß die Steinkohlen jetzt wohlfeiler zu den Fabriken gelangen können. Aber eben diese Kanäle dienen ihm auch dazu, daß die Materialien mancher Fabriken aus großen Weiten zu einem Orte herbeigeholt werden, wo sie nicht bestehen könnten, wenn dieselben auf der Achse herbeigeführt werden müßten. Auch die schweren Maschinen, z. B. die Feuermaschinen, machen vermittelst der Kanäle Rei=

sen von einem Orte zum andern, an deren jedem ein Theil der Arbeit zu deren Vollendung geschieht, ehe sie zu demjenigen Platz kommen, wo sie aufgestellt werden sollen.

Zuvörderst ist zu überlegen, ob man auf Menschen genug, oder auf genug freie Zeit bei ihnen rechnen könne, oder ob die Menschen so geartet sind, daß sie die nöthige Arbeit für die Manufakturen thun können oder thun wollen.

In Ländern, wo die Leibeigenschaft noch gilt, wird dem Landmann durch Frohndienste zu viel Zeit genommen, und er ist auch zu gleichgültig für den Nebenverdienst, den ihm die Manufaktur geben könnte. In andern Gegenden ist der große Haufe zu liederlich und zu faul, und will, so geldlos er ist, nicht anders, als für hohen Lohn arbeiten.

In Ländern, wo der Landbau im lebhaften Steigen ist, fehlt es an Händen für die Manufakturen, und man freuet sich nur, Menschen genug für die nöthigsten Handwerke zu haben. Dies ist bisher noch immer der Fall mit Nordamerika. Eben so fehlt es auch gewöhnlich in solchen Gegenden an Arbeitern für die Manufakturen, wo man die arbeitenden Hände bei der Fischerei und Seefahrt nicht entbehren kann, wie in vielen Küstengegenden des nördlichen Deutschlands, Dänemarks u. s. w.

In mancher Gegend, wo diese Umstände mehr oder weniger zusammen kommen, hat man den Vortheil, eine benachbarte Gegend benutzen zu können, mit deren Einwohnern es anders steht. Den Tuchmanufakturen in Aachen und Eupen wird durch das Landvolk von wenigstens zehn verschiedenen Gebieten vorgearbeitet.

§. 21.

Wenn eine Manufaktur unter jenen mißlichen Umständen angelegt ist, so kann freilich kein Bestand derselben bei freier Handlung erwartet werden. Die Mittel, sie zu erhalten, sind alsdann: Auflagen auf die fremden Manufakturen gleicher Art, oder ein gänzliches Verbot.

Das erste von diesen Mitteln ist als billig anzusehen. Wenn der Ausländer durch seine Manufakturen in einem Lande verdienen will, so ist es gerecht, daß er im Lande etwas dafür lasse. Die inländische Manufaktur, wenn sie diese Abgabe nicht mit bezahlt, wird dadurch in den Stand gesetzt, gegen die ausländische zu bestehen, wenn diese so viel, als sie wohlfeiler arbeitet, abgeben muß. Allein sie muß sich doch immer bestreben, ihre Waare gut zu liefern, weil sonst der Einwohner, wenn er Freiheit dazu hat, lieber das Mehrere für die bessere fremde Waare geben wird. Man hat auch an diesen Auflagen ein Mittel der Beurtheilung, ob eine Manufaktur sich für ein Land schicke oder nicht. Man setze z. B., der fremde raffinirte Zucker werde in einem Lande, wo man selbst Zuckerfabriken angelegt hat, mit 10 Prozent Auflage beschwert, und behalte dennoch den Vorzug vor dem inländischen. Nun belege man ihn mit 20 Prozent. Zeigt sich auch dann noch, daß er den Vorzug behält, so ist dies ein Zeichen, daß diese Manufaktur nicht für das Land paßt, weil sie mit einem Vortheil von 20 Prozent nicht neben der ausländischen bestehen kann.

Allein diese Schlüsse lassen sich nicht anders machen, als unter der Voraussetzung, daß der Zoll richtig tarirt und eingehoben wird. Wenn man z. B. für

eingeführten feinsten Refinadzucker nur 20 Prozent nach dem Werth der gröbsten Sorte nimmt, so ist dies von keiner Wirkung.

Portugall war bis 1703 mit seinen Manufakturen sehr weit gekommen, und Einfuhr vom Auslande her war ganz verboten. In diesem Jahre aber wirkte der Brittische Minister Methuen aus, daß die Brittischen Manufakturen mit einer Abgabe von 20 Prozent wieder eingeführt werden durften. Sogleich verbrauchte das ganze Reich nur Brittische Manufakturen, und diese Auflage hinderte nichts, weil in dem für dieselbe geltenden Tarif die Taxe so niedrig gemacht war, und man die bessern Güter so unter den schlechtern versteckte, daß die Auflage vielleicht keine 3 Prozent betrug.

§. 22.

Ein allgemeines Verbot ausländischer Manufakturen hat freilich, wenn darüber gehalten werden kann, die nothwendige Folge, daß nur inländische Manufakturen im Lande verkauft werden dürfen. Allein die Kontrebande stört dies überall gar zu sehr, wiewol es dabei auf andere Umstände noch ankömmt. Ist die inländische Manufaktur gut, und empfiehlt sich durch einen beinahe so wohlfeilen Preis, als die ausländische, so wird das Verbot seine Wirkung thun, und die Kontrebande nicht ins Große gehen.

§. 23.

Gewöhnlich suchen die Unternehmer neuer Manufakturen nicht bloß ein Verbot der Einfuhr von außen, sondern auch das Vorrecht, daß nur sie, wenigstens

auf eine bestimmte Zeit, diese Manufaktur im Lande anlegen, und daraus verkaufen dürfen.

Der einzige Grund, welcher zu einer solchen Föderung berechtigen möchte, ist, wenn es dabei auf eine besondere Erfindung ankömmt. Selbst in England, wo man sich doch sonst so sehr vor Monopolien und Privilegien hütet, wird unter diesen Umständen manches Privilegium auf gewisse Zeit ertheilt. Indessen hat man auch darin zuweilen ein Versehen gemacht, und es hintennach erkannt. Lombe, der Mann, welcher in Piemont die große Seidenwindemühle so lange studirt hatte, daß er sie in England nachzuahmen sich getrauete, war auf 14 Jahr privilegirt worden, sie allein benutzen zu dürfen. Das Parlament sah aber seinen Fehler ein, kaufte ihm das gegebene Privilegium wieder ab, und gab nun jedermann Freiheit, sie anzulegen. In jedem andern Fall aber, zumahl wenn der Gegenstand eine Manufakturwaare von sehr allgemeinem Verbrauch ist, haben dergleichen Monopolien die schädlichsten Folgen. Die gewisseste Folge ist, daß der Monopolist, weil er keine Konkurrenz im Lande fürchtet, seine Waare nicht so vollkommen macht, als er sonst thun würde. Es kömmt also niemahls dahin, daß sie durch Güte und Wohlfeilheit zum auswärtigen Vertrieb gelangte. Das Gewöhnliche ist dabei auch, daß ein solcher Monopolist vorstellt, er könne noch nicht so viel Waare verfertigen, als das Land erfodert, und dem zufolge sich die Erlaubniß geben läßt, vors erste fremde Waaren einführen, aber auch allein verkaufen zu dürfen.

§. 24.

In dem jetzigen Bestreben guter Staatswirthe, den Wohlstand ihrer Völker durch Manufakturen zu heben, sind so viele Beispiele von mißlungenen, als von gelungenen Unternehmungen. Friedrichs des Großen Meisterwerk war, daß er seinen Staaten, worin dieselben bis dahin so sehr fehlten, einen so großen Erwerb durch das von ihm wie neuerschaffene Manufakturwesen gegeben hat. Aber Manches ist auch ihm mißlungen, und er hat manche schon ergangene Verbote der Einfuhr fremder Manufakturen ungern wieder aufheben müssen. Er, dessen erste Regel war, sein Volk in keinem Stücke glauben zu machen, daß er sich in seinen Maßregeln betriegen könne. So erging es ihm unter andern mit dem Verbot der Einfuhr des fremden Papiers. Andere hat er mit Mühe und mit einem Zwange erhalten, von dessen Unmöglichkeit er vielleicht selbst zuletzt sehr überzeugt war. Man weiß, wie viel schwerer es in den Oesterreichischen Staaten gegangen ist, wenn gleich schon unter Maria Theresia die Hauptsache schnell gelang, und durch die von ihr erregte inländische Betriebsamkeit Kräfte des Staats entstanden, die den Verlust so vieler von ihrem Vater und zum Theil von ihr verlornen Länder mit wenigstens sieben Millionen Unterthanen reichlich ersetzten. Am wenigsten hat es Dänemark und Schweden mit dem lange eifrig befolgten Manufaktursystem gelingen wollen.

Ich habe bereits so viel von den Erfodernissen der Manufakturen gesagt, als für meinen Zweck nöthig ist. Hier will ich noch diese allgemeine Erinnerung hinzusetzen: die meisten Anschläge zur Anlegung solcher Manufakturen, die noch nicht durch Privatindustrie dem

Staate haben entstehen wollen, entspringen aus der Nachahmung, wenn ein Regent oder sein Staatsmann hört, daß ein anderer Staat sich bei der Manufaktur gut befinde. Dann ist es aber nothwendig, alle kleinen Umstände, die den Gang dieser Manufaktur betreffen, aufs genaueste zu wissen, und zu untersuchen, ob das alles in dem Volke, welchem man die Manufaktur geben will, eben so Statt habe, damit es in der jetzt so allgemeinen Konkurrenz bestehen könne. Ich habe es geschrieben, und kann nicht umhin, es zu wiederholen: Es giebt Manufakturen, die sich eben so wenig in jeden Staat verpflanzen lassen, als dies mit so vielen Produkten der Natur möglich ist. Ich glaube dies von der Hamburgischen Zuckersiederei in dem 1sten Stücke des 3ten Bandes der Handlungsbibliothek erwiesen zu haben, wo man auch noch mehr zur Bestätigung dieses wichtigen Satzes S. 104 ff. lesen kann. Einer seinsollenden Widerlegung, welche beim Ende des Abdrucks der ersten Ausgabe dieses Buchs erschien, habe ich eine Antwort entgegengesetzt, welche man im 88sten Zusatz, Bd. II. findet.

§. 25.

Indessen bleibt es wahr; es giebt Manufakturen, die ein jedes Volk muß haben können, wenn es sie haben will. Aber bei eben diesen gilt die Frage: ob es sie sogleich schon haben könne, wenn der Staatsmann sich einfallen läßt, sie demselben zu geben, und ob er nicht bloß sich begnügen müsse, die Anlage vorläufig zu machen, daß die künftige Generation sie haben könne? Hiebei kömmt es insonderheit auf die in dem Volke herrschende Wendung des Geistes an. Mit

mancher Nation läßt sich alles anfangen, mit mancher andern nichts, so lange sie so bleibt, wie sie ist. Sachsen hat in Ansehung seiner Manufakturen alles seinen natürlichen Vortheilen, und insbesondere dem natürlichen Hange des Volks zum Fleiß, seinen ehemahligen Regenten aber, August den Kurfürsten ausgenommen, nichts zu danken. In allen Staaten hingegen, wo die Leibeigenschaft noch besteht, werden die Versuche des verständigsten Regenten auf diesen Zweck, auch nach aufgehobener Leibeigenschaft, so lange noch vergebens sein, bis durch eine gebesserte Erziehung der aufkeimenden Generation der Geist der Betriebsamkeit mitgetheilt ist. Ganz Europa hat Ursache, den Britten die großen Vortheile zu beneiden, welche es jetzt von seinen vervollkommneten Manufakturen zieht. Aber lange, lange noch wird in manchem Volke der Wetteifer auch aus der Ursache unwirksam bleiben, weil die Kenntniß der praktischen Mechanik und Chemie, und die darauf sich gründende Erfindsamkeit einzelner Menschen in ihrem besondern Betriebe sich noch nicht so unter andern Völkern verbreiten will, als sie es bei diesem Volke ist, wenn gleich ihre Schriftsteller jetzt in diesen Wissenschaften selbst hinter den Deutschen beträchtlich weit zurückstehen..

§. 26.

Ein beiläufig schon erwähnter Mißgriff der Staatsmänner in Ansehung der Manufakturen ist der, wenn sie die Manufakturen für das hohe Wohlleben einer vorzüglichen Aufmerksamkeit würdigen, und glauben, durch deren Einführung Segen über ein Land zu verbreiten, dagegen aber diejenigen vergessen, welche für

die nothwendigen Bedürfnisse des großen Haufens arbeiten. Der vornehme Mann erfährt nur die höhern Preise, welche ihm jene Bedürfnisse kosten, und fühlt nicht die Preise von diesen. Wenn er Hunderte für ein reich gesticktes Kleid zahlt, so vergißt er darüber die einzelnen Thaler, die ihm das Leinen zu seinem Nachthemde, sein wollenes Brusttuch und seine Unterstrümpfe kosten. Er vergißt darüber, daß es Tausende gebe, die nichts mehr, als dieses, zur Bedeckung ihres Leibes bezahlen können, und daß diese vielen Tausende alle, die für sie arbeiten, gewisser nähren, als das Hundert von prunkenden Hofleuten, die an einem Gallatage in dem Pallast des Fürsten sich versammeln. Dies ist der Mißgriff so vieler Deutschen Fürsten gewesen, als in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts ihnen der erste Gedanke entstand, daß ihren Staaten Manufakturen nützen könnten. König Friedrich II. glaubt noch in der Geschichte seiner Zeit, Kap 2. des 5. Theils durch die Porzellanfabrik ein Großes geleistet zu haben. Aber weit glücklicher werde ich denjenigen Deutschen Staat schätzen, dem es gelingen wird, das Englische weiße irdene Tischgeschirr, dessen Einfuhr auch er verbot, ohne eine Manufaktur der Art zu haben, die doch jetzt errichtet sein soll, so in dem Preise und der Güte nachzuahmen, daß es in der Konkurrenz mit dem Brittischen bestehen kann.

§. 27.

Man versieht es auch oft in der Wahl des Orts, in welchem man eine Manufaktur von Belang entstehen zu machen sucht. Alte Städte schicken sich durchaus nicht für die Manufakturen unserer Zeit, wenn

nicht die Anlage der Häuser, welche zufällig einer ältern Manufaktur gedient haben, so beschaffen ist, daß sie für die neue Manufaktur umgebauet werden können. Die in Hamburg ehemahls so hoch getriebene Brauerei erfoderte vielen Raum in mehreren nicht hohen, aber luftigen Stockwerken. Weil dies auch das erste Erfoderniß für eine Zuckersiederei ist, so dienen wenigstens hundert der größten alten Brauhäuser jetzt für diese. Aber keines derselben würde für eine Manufaktur brauchbar sein, welche mit großen Maschinen arbeitet, die allenfalls von Pferden getrieben werden müssen, oder die vieles allenfalls in kleine Gemächer vertheiltes Licht bedürfen. Zu einer kleinen Zuckersiederei, so lange ihr Betrieb nicht an Hunderttausende von Pfunden in einem Jahre steigt, läßt sich fast ein jedes Gebäude einrichten, zumahl, wenn deren Unternehmer noch kein Wohlleben in reinlicher und geschmückter Wohnung für sich und seine Familie kennt. Doch sehen die größern Zuckersieder jetzt mehr und mehr dahin, und bauen vorzüglich solche Häuser aus, die einen breiten Speicher haben, in welchen viel Raum auf großen luftigen Böden sich gewinnen läßt, und weniger Zeit und Arbeit im Auf- und Niederschleppen des Fabrikats und der Materialien verloren geht. Weit größere Schwierigkeiten aber hat es bei Anlegung einer Kattunmanufaktur, und Hamburg würde dazu nicht Häuser genug nach deren gewöhnlicher Bauart darbieten können, wenn deren so viel wären oder entstehen könnten, als der Zuckersiedereien. Ich habe eine solche gekannt, wo man dem Pferde, das den Kalander treiben mußte, nur einen Zirkel von dreizehn Fuß im Durchmesser zum Ziehen gegeben hatte, welches gewiß jährlich wenigstens Ein

Pferd kostet, aus Gründen, die man §. 60 meiner Mechanik nachlesen kann. Ich habe mich über diese klein scheinenden Umstände ausgedehnt, um die Bemerkung vorzubereiten, daß, wenn in unsern Zeiten Manufakturen ins Große gehen sollen, entweder die Privatindüstrie, oder der sie ermunternde Regent Oerter dazu wählen muß, wo Raum genug zum Bauen ist. Oder es scheint vielmehr, daß dieser Umstand vorzüglich das große und geschwinde Aufblühen der Manufakturen in solchen Städten veranlaßt habe, die mit denselben wie neu entstanden sind. Sehr auffallend muß es jedem Reisenden sein, wie es mir war, dies in Manchester zu bemerken. Hier sieht man jenseits des kleinen Flusses, an welchem diese jetzt so große Stadt liegt, eine alte schmutzige kleine Stadt Stamford. In dieser konnte der Betrieb nicht entstehen, der jetzt Manchester zu einer der größten Städte Englands in so kurzer Zeit gemacht hat, und die Einwohner jener alten Stadt leben von den Vor- und Nebenarbeiten in den Manufakturen der Tochterstadt, wie ich sie glaube nennen zu dürfen. Dies scheint mir ein Hauptgrund zu sein, weswegen in den alten Deutschen Land- und Reichsstädten es mit allen Anschlägen, ihnen durch Manufakturen, wie sie sich für unsere Zeiten schicken, aufzuhelfen, nicht recht fort will. Denn, wenn man solche Anschläge faßt, so kann man nicht in den Plan nehmen, die alte Stadt umzubauen. Eines Theils fehlen zu Anfang die Kräfte dazu, und andern Theils haben solche Entwürfe zur ersten Absicht, der alten Stadt aufzuhelfen und ihren alten Gebäuden, so wie sie sind, einen größern Werth zu geben. Vielleicht liegt auch eben darin eine Ursache, weswegen noch in neuern Zei-

ten alte große Städte, z. B. Nürnberg und Augsburg, viele von ihren bis dahin fortgedauerten Manufakturen größtentheils verloren haben.

Deutschland hat der Hofstädte so sehr viele, und fast keine derselben ist eine Manufakturstadt. Hier scheint mir eine andere Ursache zu wirken, weil nämlich die Thätigkeit des Bürgers durch seine mehr oder mindere Theilnahme an dem Hofleben eingeschläfert wird; auch der Landmann um solche Städte her mit dem Wohlleben zu sehr bekannt wird, und einen zu sichern Verdienst durch den Absatz seiner Produkte in der Hofstadt findet, bei welchem er nicht Lust behält, an der Arbeit der ersten Hand Theil zu nehmen. Aehnliche Ursachen unterdrücken die Manufakturen in solchen Städten, welche stark besetzte Universitäten haben. Wenn aber einmahl eine Stadt so groß geworden ist, daß der Hof dem geringen in derselben wohnenden Mann minder bemerkbar wird, wie in London, Paris und Berlin, oder wenn dieselbe zahlreiche Vorstädte hat, wie Wien und auch Paris, so können Manufakturen in derselben blühen, und der sichere Absatz bei so vielen großen Geldverzehrern hebt diejenigen, welche für das hohe Wohlleben arbeiten. Indeß entsteht für sie dann eine andere Gefahr aus der Bethörung der dieselben betreibenden Bürger, wenn diese an dem hohen Wohlleben zu viel Antheil nehmen, mit der Titelsucht befallen werden, und der Regent schwach genug ist, ihnen Titel zu ertheilen, die sich nicht für ihren Stand und ihre Lebensweise schicken, oder sie wol gar zu adeln.

Ueber die Wichtigkeit der Handlungspolitik in Ansehung der Manufakturen u. s. f. s. noch den 89sten Zusatz, Bd. II.

Fünftes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung des Zwischenhandels.

§. 1.

Es wird nöthig sein, die in dieses Kapitel gehörenden Regeln in zwei Abschnitte einzutheilen.

A) In diejenigen, welche der Staat anzuwenden hat, der den Zwischenhandel selbst treibt, oder bei sich entstehen machen will.

B) In diejenigen, welche ein jeder Staat in Ansehung des in und durch ihn gehenden Zwischenhandels befolgen muß.

Erster Abschnitt.

§. 2.

A) In den ältern Zeiten wie im Mittelalter kannte man überhaupt keine andere als die von mir Buch 3 Kap. 1. beschriebene Eigen- oder Proprehandlung. Diejenigen Staaten, welche durch Vortheile der Lage oder durch Zeitumstände begünstigt, den Zwischenhandel an sich gebracht hatten, setzten ihre ganze Wohlfahrt darin, denselben allein im Wege des Eigenhandels zu treiben. So manche Verordnung in den gemeinen Beschlüssen der Hanse, und die ganze Handlungspolitik einzelner Städte sowol, als des ganzen Bundes, war auf diesen Zweck gerichtet. Durch veränderte Umstände der Zeit, wovon im 4ten Stück meiner kleinen Schrif-

ten von der Handlung umständlich, und kürzer hier Buch 3. Kap. 2., geredet worden, ist der Kommissionshandel entstanden. Wie aber dennoch einzelne Handelsstädte Deutscher Nation oder Deutschen Ursprunges an den alten Grundsätzen haften, und den Proprehandel als den ihnen allein zuträglichen zu behaupten suchen, davon giebt mein Gutachten über die Anmaßungen der Stadt Rostock in Ansehung der Handlung, in dem 1sten Stück des 3ten Bandes der Handlungsbibliothek, zulängliche Beweise.

§. 3.

Der Bestand des Zwischenhandels beruht hauptsächlich darauf, daß eine hinlängliche Menge und Mannichfaltigkeit von Waaren an Einem Orte zusammen komme, so daß die Nachfrage der Käufer anderer Gegenden nicht leicht vergeblich wird. Eben dadurch wird eine Handelsstadt zu einem wahren Marktplatz (m. s. zurück auf Buch 3. Kap. 1. §. 5. ff.); und eben solche Marktplätze sind es, die der Zwischenhandel in Großen zu seinem Hauptsitz wählt. Wie insonderheit die geographische Lage einem Orte diesen Vortheil zuwendet, vorzüglich die Lage an demjenigen Orte eines Flusses, wo die Seefahrt aufhört und die Flußfahrt anfängt, habe ich Buch 3. Kap. 1. §. 9. gezeigt. In alten Zeiten war es genug, nur einen mittelmäßigen Seehafen zu haben, um einen Zwischenhandel von einiger Ausdehnung zu treiben. In den Zeiten der Hanse war so manche Stadt Niederlage, Stapelstadt und Marktplatz zugleich, und konnte sich lange dabei erhalten. Auch noch jetzt macht manche kleine See-, ja manche Landstadt sich einen gewissen Zwischenhandel eigen, wenn

deren Bürger ein hinlängliches Maß von Thätigkeit und Handlungskenntnissen haben, und es ist keine Voraussetzung, welche den thätigen und einsichtsvollen Kaufmann, er lebe wo er wolle, hindern könnte, den Zwischenhandel in demjenigen Wege zu treiben, welchen ich Buch 3. Kap. 1. §. 11. beschrieben habe.

§. 4.

Wenn ein Ort zu einem großen Marktplatz für die Handlung geworden ist, (Buch 3. Kap. 4. §. 9. ff.) oder auch noch dahin strebt, ein solcher zu werden, so muß es ihm gleichgültig sein, ob die Waaren auf seinen Markt durch Eigenhandel oder durch Kommissionshandlung gelangen. Zwar ist es dem einzelnen Handelsmanne in solchen Städten nicht allerdings gleichgültig, wenn sich, bei dem jetzt so allgemein gewordenen Bestreben, die Handlung direkte zu treiben, wohin es nur immer möglich ist, sein eigener oder sein Kommissionshandel mehr und mehr in einen bloßen Transitohandel verwandelt. Aber auch das kann er verschmerzen, und die Erfahrung beweiset es, daß in Handlungsplätzen, welche dem Zwischenhandel Einen Weg wie den andern erlauben, der Eigenhandel neben dem Transitohandel nicht nur sich erhalte, sondern mehr und mehr vergrößere, und dann eine Folge davon werde, daß man den Marktplatz wiederum mehr zu suchen anfängt, welchen man verlassen, oder bloß zum Durchgang für seinen Eigenhandel benutzen zu können glaubte. Mehr davon §. 6.

§. 5.

Kein Ort kann in dem Besitz des Zwischenhandels

bestehen, wenigstens nicht den Markt derjenigen Güter an sich halten, in Ansehung deren er mit andern Plätzen in Konkurrenz steht, wenn er die Ein- und Ausfuhr derselven mit hohen Zöllen beschwert. Er muß wenigstens mit Auflegung und Bestimmung derselben nicht weiter gehen, als er bemerkt, daß die Konkurrenz mit andern handelnden Staaten es ihm erlaubt. In neuern Zeiten wendet man es als eines der wirksamsten Mittel an, einen Ort, auf welchen man Zwischenhandlung ziehen will, von allen Zöllen zu befreien, oder ihn zu einem Freihafen (Porto Franco) zu machen. Italien hat einen solchen an Livorno; in unsrer Nachbarschaft ist es Altona. Hamburg, das seine zwar schwachen Zölle nicht ganz entbehren kann, hat dieselben in neuern Zeiten äußerst vermindert, und von allen durchgehenden Gütern ganz abgenommen.

In den vereinigten Niederlanden hat man wegen der so hoch gestiegenen Staatsschulden die Handlung mit zu starken Abgaben belasten müssen. Die Handlung dieser Staaten hat aber dadurch sowol, als durch andere Umstände viel verloren. Man that daher schon vor vielen Jahren den Vorschlag, einen Hafen der Republik zum Freihafen zu machen. Es wird aber nie dazu kommen, weil derjenige Platz, dem dies Glück wiederfährt, den Zwischenhandel fast ganz an sich ziehen, und sich zum Nachtheil der in alle solche Ueberlegungen zu mächtig einwirkenden Stadt Amsterdam heben würde.

§. 6.

Indessen wird in solchen Handelsplätzen die Eigenhandlung neben der Kommissionshandlung immer beste-

hen müssen, wenn sie den Markt bei sich erhalten wollen. Mit den Kommissionen allein würde es zu ungewiß gehen; manche Waare würde fehlen, wenn sie lebhaft gesucht wird, und würde alsdann an einem andern Ort gesucht werden müssen. Es ist aber niemahls Schade für einen Platz, wenn durch Kommission von Einer Waare zu viel auf deren Markt kömmt, obgleich alsdann einzelne Spekulanten dabei verlieren. Es giebt auch so manche Art der Handlung, in welcher die Waaren niemahls in Verkaufskommissionen zu einem solchen Platz kommen, und die folglich ganz in demselben fehlen muß, wenn sie nicht durch Spekulanten als Eigenhandlung betrieben wird. So ist es hier in Hamburg mit den Korinten und mit den Italienischen Oelen bewandt. Wenn dann auch der inländische Kaufmann durch eben diese Plätze ihrer Lage wegen den Weg für seinen direkten Handel sucht, so ist zwar wahr, daß dabei dem Einwohner solcher Plätze nicht der Verdienst entsteht, den ihm die Eigenhandlung bei gut einschlagenden Konjunkturen und die Kommissionshandlung geben. Die bloße Spedition ist auch nicht eigentlich als ein Zweig der Zwischenhandlung anzusehen. Indessen würde der Staat sehr übel thun, welcher in dieser Rücksicht der durchgehenden oder Transitohandlung Schwierigkeit in den Weg legen wollte. Eins hilft zum andern, und mancher Ort hat einen Absatz der auf seinen Markt zusammen kommenden Waaren, welcher sich auf die Transitohandlung gründet. Der Verdienst für den geringen Mann ist doch immer eben so groß von der durchgehenden Waare, als von der, welche der Kaufmann des Orts selbst verschreibt.

§. 7.

Die Handlungspolitik voriger Zeiten sah insonderheit Jahrmärkte und Messen als ein Mittel an, den Zwischenhandel zu erwecken und zu unterhalten.

Auch in neuern Zeiten wandten insonderheit die Deutschen Fürsten dasselbe zuweilen an, um einzelnen Städten diesen Handel zuzuwenden. Sie waren in ältern Zeiten sehr zuträglich, als der Kaufmann überhaupt mit seinen Waaren, sowol zum Einkauf als Verkauf zu reisen pflegte. Durch die Messen und Jahrmärkte wurden die Einkäufer und Verkäufer auf Einen Platz zusammen gebracht. Auch noch jetzt schaffen sie diesen Nutzen in dem großen Handel den Kaufleuten solcher Gegenden, welche den Handel noch nicht genug ausstudirt haben, oder wo die Straßen nicht sicher genug sind, daß sie ihr Gewerbe in dem gewöhnlichen Wege der Spedition und Kommission gehörig betreiben könnten. Aber in solchen Handlungsplätzen, wo die Zwischenhandlung ihren festen Sitz haben soll, kann die Handlnng sich nicht an gewisse Zeiten binden. Insonderheit werden die Messen den Kaufleuten solcher Länder zuträglich, von welchen und auf welche sich die baare Bezahlung nicht durch Wechsel bewirken läßt, oder auch nur große Schwierigkeiten hat.

Der Ausländer muß die Waare, die er dort sucht, zu allen Zeiten finden, er mag sie kommittiren oder er mag selbst kommen, sie zu holen. Z. B. seit 1789 kommen nach Hamburg Marokkaner, um .nsonderheit Deutsche Leinenwaaren aus der ersten Hand zu kaufen. Sie finden deren mehr, als sie brauchen, ungeachtet Hamburg keine Leinenmesse hat. Aber eben diese Leute würden, wenn eine solche Messe hier wäre, ihre Reise

schwerlich danach einrichten können, um zur Zeit der Messe hier zu sein. Wenn daher auch ein solcher Platz einen Jahrmarkt und Messe hat, so kömmt dieselbe bei der übrigen Handlung desselben in keine Achtung, und vermehrt dessen Wohlstand nicht sonderlich.

§. 8.

Ich habe Buch 2. Kap. 1. §. 11. von einer Art des Zwischenhandels, der nicht über den Wohnsitz des Kaufmanns, welcher ihn treibt, hinaus geht, bereits genug gesagt, um ihn nicht hier aufs neue beschreiben zu dürfen, aber auch erwähnt, daß, so lobenswürdig die Thätigkeit solcher Kaufleute ist, die ihn zu treiben verstehen, doch der Vortheil davon für den Staat, dessen Bürger sie sind, sehr eingeschränkt sei. Welcher Regent wird indeß es sich nicht angenehm sein lassen, solche Kaufleute in seinen Staaten zu haben, die, wenn ihre so feinen Spekulationen einschlagen, zu Reichthum gelangen, und wenigstens in ihrer Stadt Geld durch ihren Aufwand verbreiten. Auch das Beispiel, das sie ihren Mitbürgern geben, muß den Regenten angenehm und wichtig sein, um Nacheiferung in andern Städten und Gegenden des Reichs zu erwecken, von welchen aus und zu welchen die Spekulationen betrieben werden, und den geringern Mitbürgern mehr Verdienst geben können. Auch mag das Komptoir eines solchen Kaufmanns eine vorzügliche Schule für den sich bildenden Jüngling sein, wenn nur derselbe nachher seine Entwürfe nicht alle und ganz in eben demselben Wege, sondern den Lokalumständen seines Wohnsitzes gemäß, zu machen fähig wird. Aber auf diese Art des Handels kann die Handelspolitik des Regenten im gering-

sten nicht einwirken. Er kann keinem guten Kopfe, der mitten in seinem Lande wohnt, Waaren im Westen von Europa zu verschreiben, und in der Mitte oder im Osten Europens zu verkaufen, gebieten. Er kann ihn nicht in Zöllen begünstigen, da die von demselben herspekulirten Waaren nicht in oder durch sein Land gehen. Er kann ihn nicht unterstützen, es sei denn durch großen Geldvorschuß, und muß gewissermaßen eines solchen Kaufmanns Kompagnon werden, welches für jeden Fürsten bedenklich ist, und zu leicht die Folge haben möchte, daß ein solcher Mann in gar zu große Spekulationen verleitet wird, und die freie Industrie und überlegungsvolle Sparsamkeit verliert, welche gerade bei diesem Handel so nöthig ist. So entstand derselbe in Iserlohn in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ohne alles Zuthun der Preußischen Monarchen, und da die ersten würdigen Unternehmer desselben nicht alle durch ihnen ähnliche Nachfolger ersetzt sind, so wird auch keine oberherrliche Ermunterung ihn wieder zu seinem ehemaligen Glanze bringen können.

§. 9.

Große Geldgeschäfte knüpfen sich natürlich an einen großen Zwischenhandel an. Aber dieser Handel selbst hält sich auch vorzüglich an solche Städte, wo diese Geldgeschäfte mit Leichtigkeit und Sicherheit vorgehen. Der inländische Kaufmann muß sich an die Banker der großen Marktplätze halten, welche in manchen Städten, wie z. B. in London und Paris, auch in mancher inländischen Deutschen Stadt, nur dies einzige Geschäfte kennen. Daraus allein wächst einem Handelsplatz noch kein vorzüglicher Segen zu. Ich könnte

mehr als Eine Stadt nennen, welche bei großen durch ihre Banker betriebenen Geldgeschäften doch sehr nahrungslos ist, und manche andere, in welcher es zwar besser steht, die aber ihren eigentlichen Bankern wenig von ihrem Wohlstande zu danken hat. Sie sieht sie reich werden, Geld auf Geld anhäufen, mit einigem Aufwande leben, aber selbst ihr erworbener Reichthum irrt in ihren fortgesetzten Geldspekulationen und Negotiationen in fremden Landen umher, und nährt in der Stadt wenige Leute, als Buchhalter, Kassirer, Komptoirbediente und tagweis belohnte Geldschlepper. Weit besser ist es unstreitig, wenn in einer solchen Handelsstadt jeder Kaufmann im Stande ist, der Banker seines Korrespondenten zu sein. Dann knüpft sich an diese Geldumsätze ein fürs Ganze möglicher Waarenhandel, es sei in Kommissionen, oder auch nur in Speditionen.

Die Sicherheit solcher Geschäfte beruht freilich auf den Geldkräften derjenigen, die sie treiben, aber auch auf der Vorsichtigkeit, mit welcher sie selbst dabei zu Werke gehen. Allein die Leichtigkeit wird hauptsächlich durch die Bank eines solchen Platzes bewirkt. Amsterdam hat lange in den Geldgeschäften zum Behuf des ganzen Europa, aber auch zu seinem eigenen Gewinn, das Uebergewicht über alle jetzige handelnde Staaten gehabt, weil die Solidität der Bank dieser Stadt unbezweifelt war. Unbezweifelt, sage ich, weil man von ihrer eigentlichen Verfassung so wenig wußte, oder sie nicht untersuchte, und kein Vorfall einen Beweis gab, daß Verlegenheit für sie entstehen konnte. Einen solchen Beweis zu geben sah die Direktion im Jahr 1790 sich genöthigt, da sie den originellen Preis des Silbers

um 10 Prozent erhöhete. Die Folgen davon zeigten sich bald in der Verschwindung des Agio dieser Bank gegen Kurantgeld, welches sogar nun ein Agio von 4 bis 5 Prozent gegen Banco genießt; und sie sind um so viel merkbarer geworden, da gerade eben um diese Zeit ihre vielleicht zu klein geachtete Nebenbuhlerinn, die Hamburgische Bank, ihre so vorzügliche Einrichtung ganz vollendet, und sich auf den Fuß gesetzt hatte, daß, wenn nicht ganz unabsehbare Revolutionen eintreten, die Urenkel des jetzt lebenden Kaufmanns im ganzen Europa in seinen Umsätzen mit Hamburg auf eben den Silberwerth in der Hamburger Bank wird hinausrechnen können, auf welchen jetzt sein Ahnherr rechnet. Man sehe mein Wort zu seiner Zeit über die Hamburgische Bank von S. 450 — 494 im 3. B. der Handlungsbibliothek (auch in Büsch's sämmtlichen Schriften über Banken und Münzwesen, S. 250 ff.) Ich konnte indeß damahls noch nichts von denen Unfällen vorher sagen, welche der Holländischen Handlung die Ueberwältigung des Landes durch die Franzosen im Jahre 1795 zugezogen hat.

Eine Zettelbank thut nicht eben diese Dienste, auch wenn sie in dem besten Bestande ist, und ihre Papiere dem baaren Gelde gleich gelten. Doch ist es immer besser, wenn ein Ort, oder ein Land, das einen lebhaften Zwischenhandel treibt, eine solche Bank, als wenn es gar keine hat, und dessen Banker den ausländischen Handelsmann in den Geldumsätzen nach Willkühr schnellen können.

Zweiter Abschnitt.

§. 10.

B) Die Handlung älterer Zeiten beruhete fast ganz auf der Betriebsamkeit derjenigen größtentheils kleinen Staaten, welche durch den Zwischenhandel blüheten. Dies war natürlich. Denn jeder einzelne Handel setzt Spekulationen Einzelner voraus, die sich Produkte der Natur oder der Kunst in der Hinaussicht anschaffen, um sie mit Vortheil wieder veräußern zu können. Jeder einzelne Kaufmann ist also ein Zwischenhändler, so lange als er noch seinen Gewinn dadurch sucht, daß er dem Handel Anderer durch die von ihm verlangten Dienste der Kommission und Spedition zu Hülfe kömmt. Ich habe oben gesagt, wie diese durch manche neu entstandene Umstände möglich wurden, und eben deswegen konnte die Handlung der Vorzeit in ihrer Simplizität keine andere, als eine Zwischenhandlung für jeden Staat sein, in welchem der Geist der Handlung rege ward. Auch im Mittelalter war es eben so bewandt. Die handelnden Staaten Italiens und Deutschlands, letztere in ihren beiden Bündnissen, dem Rheinischen und dem hanseatischen, nebst einigen Niederländischen Städten, belebten allein den Handel in denjenigen Europäischen Staaten, in welchen er sonst ganz geruhet haben würde. Doch ward in den Städten des Rheinischen Bundes es schon zum Hauptgeschäfte der Handlung, dieser in ihrem Zuge vom Süden in den Norden Europens durch allerlei Dienste zu Hülfe zu kommen. Dies hat sich indeß, insonderheit im 18ten Jahrhundert, sehr geändert.

In jenen Zeiten störten freilich Kriege zuweilen den Gang dieser Handlung, aber nie legte der Hand=

lungsneid derselben Hindernisse in den Weg, weil noch kein Regent daran dachte, wie viel Glück seinen Staaten durch Eigenhandlung erwachsen könnte, und keiner, wenn er ja dies dachte, es verstand, dieselbe an sich zu ziehen. Der Kaufmann war also allenthalben willkommen, er mochte als Käufer oder als Verkäufer erscheinen, oder nur den Weg mit seinen Waaren durch ein Land zu dem andern suchen. So ist es geblieben, bis die Regenten Europens in Ansehung der Handlung anders zu denken anfingen, aber auch nun zu geschwind glaubten, eine jede Handlung ihren Staaten eigen machen zu können, welche sie andere Völker betreiben sahen. Natürlich sind sie auf diejenige Handlung insonderheit aufmerksam geworden, welche sie den Weg durch ihr Land nehmen sahen. Der Gedanke eines Fürsten hat viel Scheinbares: Wer durch mein Land handelt, der handelt bis in mein Land, und dann weiter über dasselbe hinaus. Der Weg, welchen seine Waaren bis zu mir und über meine Grenzen hinaus nehmen, wird nicht kürzer, nicht länger, wenn mein Unterthan eben diese Waaren in dem ersten Theile des Weges zu sich holt, sie zu seinem Eigenthum macht, und sie seinen Mitbürgern verkauft oder sie weiter fortschickt. Die Kosten werden nicht größer, wenn eben die Ueberlegung dabei angewandt wird; und werden sie es ja, so habe ich es doch auch in meiner Macht, dem Fremdling diese Kosten durch meine Zölle zu vermehren, und meinem Unterthan den Vortheil über ihn zu geben. Kein Regent neuerer Zeiten, und viel weniger irgend einer der alten, hat an diesem Gedanken so fest gehaftet, als der große Friedrich, groß in allen Kenntnissen, deren ein Regent bedarf, groß in allen Maßregeln, die er

zur Beförderung des inländischen Geldumlaufs anwandte, aber nichts weniger als groß in seinen Einsichten und Kenntnissen von dem natürlichen Gange der Handlung zwischen verschiedenen Staaten. Er haßte den Zwischenhandel, der durch seine Staaten ging, und erschwerte ihn auf allen Wegen, von welchen er Meister war. Zum Unglück für seine Zeitgenossen war er, oder machte er sich zum Meister von fünf der größten Flüsse, den vorzüglichsten Handlungswegen in der Mitte Europens. Wem ich hiemit zu viel zu sagen scheine, dem werde ich nur den Zolltarif hinhalten dürfen, welchen er noch im Jahre 1775 seinen Schlesischen Handelsmännern gab. Jeder Artikel in demselben zeugt von dem Gedanken: Mein Schlesischer Kaufmann soll alles selbst einhandeln, und wieder verhandeln. Selbst Austern soll er vom Meere her im Eigenhandel zu sich ziehen und sie den Polen zusenden. Und so ward diese faulichte Waare, wenn sie durch Breslau durchging, mit 6 Ggr. aufs Hundert, wenn sie aber von dem Breslauer verschrieben war, mit 1 Ggr. belastet.

Trieb es gleich keiner so weit, als er, und haben gleich seine Nachfolger einen andern Weg betreten, so ist doch Friedrichs des Einzigen Beispiel in allgemeinen zu wirksam gewesen, als daß man sich wundern dürfte, manche Nachahmung desselben auch in diesem Stück entstanden zu sehen.

Mein Buch wird zwar dies nicht hindern, aber es würde doch eine Lücke in demselben sein, wenn ich nicht das Allgemeinste wider Vorurtheile dieser Art in demselben in Kurzen sagte, wobei ich jedoch, um mich nicht zu sehr zu wiederholen, auf meine hieher gehöri-

gen Abhandlungen, die zweite und vierte meiner kleinen Schriften über die Handlung und die 2te im 1sten Stück des 2ten Bandes der Handlungsbibliothek werde verweisen dürfen.

§. 11.

Die hieher gehörenden Gründe davon sind 1) geographisch. So sehr die Schifffahrt verbessert worden ist, so sind doch manche Seereisen zu langwierig und ungewiß, und manche Produkte zu verderblich, als daß der Handel mit denselben in Einer Seereise vortheilhaft betrieben werden könnte. Z. B. der Weg für ein Schiff, das mit Produkten aus dem Mittelländischen Meere hoch in den Norden segelt, ist zwar keine der weitesten Seereisen. Aber er verändert seine Richtung so oft, daß man zufrieden ist, wenn ein Schiff ihn in 3 Monaten zurück legt. Es kann aber auch 5 bis 6 Monate dauern, ohne daß ein Schiff sonst Unglück hat. Diese Zeit ist zu lang für die verderblichen Waaren jener Gegenden, und das Schiff läuft Gefahr, die nördlichen Meere und Flüsse erst dann zu erreichen, wenn sie zugefroren sind. Als im Anfange des 18ten Jahrhunderts der Französische Hof es durchaus in den Gang setzen wollte, daß die Französischen Weine und andere Landesprodukte den nördlichen Staaten direkte zugeführt würden, stellte das damahls bestehende Kommerzkollegium vor: die mehresten Französischen Weine litten diese weite Reise nicht; man müsse diese Weine den Holländern gern gönnen, daß sie Lager davon hielten, um sie, wenn sie sich geworfen, zu verbessern, und sie dann trinkbar den nördlichen Staaten wieder zu verkaufen. Einige Waaren können nicht anders, als

in solch einer Jahreszeit verschrieben werden, da ihre Ankunft in den nördlichen Häfen vor Winter schon mißlich wird. Dergleichen sind Rosinen und Korinten. Wie wäre es da möglich, und wie unsicher würde die Handlung für einen Ostseeischen Platz sein, der im Oktober ein Schiff in Malaga oder gar in Zante befrachten ließe, das, wenn es recht glücklich geht, um Neujahr ankommen würde. Eben so ist es umgekehrt mit manchen Produkten des Nordens. Wenn z. B. Spanien Korn nöthig hat, so wird ihm dies von Hamburg oder Holland allenfalls im Februar schon zugesandt werden können; aus einem Ostseeischen Hafen aber nicht so früh im Jahre. Von diesem her möchte es erst nach dort vollendeter Ernte, oder in der Sommerhitze verdorben dort ankommen können. Das Korn überhaupt kann nur selten der Gegenstand eines Kommissions-, viel weniger eines Speditionshandels werden, sondern immer wird es dabei bleiben müssen, daß Eigenhandel und Spekulationen den Verkehr damit beleben. Nur Unwissende können sich dagegen empören, und dem Spekulanten im Zwischenhandel den Vortheil mißgönnen, der ihm aus einem so bedenklichen Gewerbe zuweilen entsteht.

§. 12.

2) Politisch oder in dem jetzigen Zustande der handelnden Staaten gegründet.

Es würde zu weitläufig werden, hier viele Beispiele anzuführen, die man in der Handlungs- und Staatsgeschichte eines jeden Landes besser kennen lernt. Es ist bekannt und schon erwähnt, daß alle Staaten, welche Kolonien besitzen, keiner fremden Nation den di-

rekten Handel auf ihre Kolonien erlauben. Das Mittelmeer bleibt für die Seefahrt aller derjenigen Staaten, welche den Frieden mit den seeräuberischen Mächten nicht erkauft oder erzwungen haben, wie geschlossen. Die Ostindische Handlung ist für jeden Staat mißlich, der nicht seine Flagge den Seemächten respektabel machen kann, oder in jenen Gegenden Faktoreien oder eigenes Gebiet sich zu erwerben im Stande ist. Lange glaubte Spanien, und führte die Sprache so, als wenn es alle Europäische Nationen von der Handlung beider Indien abhalten dürfte. Noch im 18ten Jahrhundert sah Kaiser Karl VI. seinen Plan, von den Niederlanden aus nach Ostindien direkte zu handeln, durch die Seemächte niedergeschlagen, welche den Vorwand dazu in einem Artikel des Westphälischen Friedens fanden. (S. Büsch's Gesch. der merkwürd. Welthändel neuerer Zeit, 3te Aufl. S. 278 f.) Durch eben diesen Frieden hat Holland bis auf unsere Zeit die Schelde für Antwerpen gesperrt erhalten, bevor die Franzosen durch die Ueberwältigung Belgiens den Knoten gewaltsam durchschnitten.

§. 12.

3) In manchen Fällen kommen geographische und politische Ursachen zusammen. Z. B. Frankreich wird nie die Handlung im Norden anhaltend direkte treiben können, weil es wegen der Beschaffenheit seiner Küsten am Kanal, und der ganz verschiedenen Beschaffenheit der Brittischen Küsten, auch in dem glücklichsten Seekriege, nicht Meister von der Fahrt durch den Kanal bleiben kann.

Von geographischen Ursachen, die auf die Ost-

seeische Handlung Einfluß haben, ist schon geredet: aber auch politische Umstände wirken hier sehr mit ein. Dänemark ist nach seiner Lage gewissermaßen Meister vom Sunde. Der hanseatische Bund fing an, die Ostseeische Handlung durch seine Händel mit Dänemark, insonderheit in dem Grafenkriege 1533, zu verlieren, und die Holländer setzten sich von der Zeit an in den Besitz derselben durch die enge Verbindung, in welche sie mit Dänemark eintraten.

Daß sehr oft politische und geographische Umstände die inländische Handlung durch Sperrung der Flüsse in ihrem natürlichen Gange stören können, zeigt sich in der Deutschen Handlung und den Bemühungen Preußens, die Danziger Handlung zu stören, bis es endlich diese Stadt im Jahre 1794 zu seinem Eigenthum machte.

§. 14.

Indessen hat ein jeder Staat eine Menge Handlungszweige, bei welchen es der Frage sehr werth ist, ob die direkte oder die Zwischenhandlung vortheilhafter bei demselben sei. Die Federfechterei darüber ist niemahls so lebhaft gewesen, als sie in unsern Zeiten war, und niemahls wurden die Fürsten mehr gegen denjenigen Zwischenhandel eingenommen, der von andern Staaten in und durch die ihrigen geht.

Auch für den Kaufmann hat dieser Grund vielen Anschein: der fremde Kaufman, welcher die Waaren eines Landes kauft, um sie an einen Dritten zu verkaufen, sucht einen Gewinn damit, den die erste Hand selbst machen würde, wenn sie da verkaufte, wo er verkauft. Er macht auch einen Gewinn beim Verkauf an

die zweite Hand, den der letzte Käufer selbst scheint machen zu können, wenn er aus der festen Hand kauft.

§. 15.

Allein, nicht jede Art der Handlung kann diese Vortheile nach ihrer Beschaffenheit genießen. Je weiter eine Handlung in die Ferne geht, desto größer wird die Gefahr des Verlustes durch mißlichen oder zu lange dauernden Kredit. Der Manufakturhandel insonderheit kann diese Gefahr nicht ertragen. Sein Wohlstand beruhet darauf, daß das Gewerbe im Lande, soviel möglich, in gleichem Bestande fortgehe, und es dem großen Manufakturisten nie an Gelde fehle, um seinen Betrieb in gleicher Lebhaftigkeit fortsetzen zu können. S. davon mehr in der 2ten Abhandlung meiner kleinen Schriften über die Handlung.

Man erinnere sich hiebei an das, was Buch 2. Kap. 4. §. 6. von der Wirkung der Nachfrage und deren Graden gesagt ist. Nur eine starke anhaltende Nachfrage ist dem Manufakturhandel eines Landes zuträglich. Von der hohen Nachfrage fließt demselben an sich allemahl etwas zu. Aber der Hauptgewinn muß dem Spekulanten gegönnt werden, er wohne wo er wolle, er sei Mitunterthan oder nicht.

§. 16.

Indessen mag ein jeder Kaufmann im Manufakturhandel sich nach seinen Kräften richten. Wenn er Geld genug hat, um nicht nur sein Gewerbe anhaltend fortzusetzen, sondern auch bei entstehender Spekulation stärkere Ankäufe zu machen und den beim direkten Verkauf entstehenden langen Kredit auszuhalten, so mag

er immerhin auch den Vortheil der hohen Nachfrage genießen. So geht es auch in jedem Lande, wo der Manufakturhandel einzelne Leute sehr reich gemacht hat, und wird auch immer so bleiben. Die Schlesischen Kaufleute trieben schon unter Oesterreichischer Herrschaft, welche sie nicht dazu aufmunterte, zum Theil den direkten Handel, wie man aus Marpergers Schlesischem Kaufmann sehen kann. Aber der Fürst thut nicht wohl, der den Manufakturisten seines Landes überhaupt zu lebhaft zumuthet, in diesem Wege zu verfahren.

§. 17.

Insonderheit aber behält der Zwischenhandel eine große Nothwendigkeit, und wird sich immer erhalten müssen, durch die Schwierigkeit der Zahlung in und aus der Ferne. So weit es mit dem Wechselgeschäfte jetzt gelangt ist, und so sehr es austudirt ist, so hilft es doch bei weiten nicht allen Schwierigkeiten in die Ferne ab, selbst in kurzen Entfernungen, wo man es nicht vermuthen sollte; z. B. zwischen Hamburg und der Schweiz, bis nun endlich selbst mitten im Kriege ein Wechselkurs zwischen Hamburg und Basel eingerichtet ist. Von Hamburg kann auf Rußland nur remittirt werden, und Holland selbst kann nicht trassiren. Schweden macht mit Hamburg vorzüglich seine Wechselgeschäfte: Hamburg selbst kann aber nicht auf Schweden trassiren. S. Buch 1. Kap. 6. §. 36, und meine kleine Schriften über die Handlung S. 449. ff.

§. 18.

Ueberhaupt scheint der Sturm, welchen so viele Fürsten, Minister und Schriftsteller neuerer Zeit gegen den Zwischenhandel erregten, sich jetzt immer mehr zu legen. Wenn in der Politik von Dankbarkeit die Rede sein könnte, so würde ich mehrere Thatsachen zum Beweise anführen können, wie viel der Handel einzelner Provinzen Deutschlands überhaupt, insbesondre aber der Manufakturhandel dem Zwischenhandel der am meisten beneideten Städte zu danken habe. Aber ein Beispiel will ich doch noch einmahl hieher stellen, weil ich jetzt den vollständigen Beweis aus einem der bewährtesten Preußischen Schriftsteller geben kann. Die Schlesische Leinenmanufaktur war im 17ten Jahrhundert sehr unbedeutend, und es ward mehr rohes, nicht einmahl gebleichtes Garn, als Leinen ausgeführt. Fast aller Gewinn von Leinenhandel mit Spanien und dem Spanischen Amerika floß Frankreich zu. Hamburgische Kaufleute waren es, die denselben von Hamburg nach Schlesien verpflanzten. Dies habe ich bereits in der ersten Ausgabe meiner kleinen Schriften gesagt, so wie ich es aus den Erzählungen meiner Mitbürger wußte. Aber weit umständlicher erzählt es Zimmermann in seinen Beiträgen zur Beschreibung von Schlesien, Brieg, 1786, und aus diesem in Auszuge Gilbert im ersten Bande seines Handbuchs für Reisende durch Deutschland, Leipz. 1791, S. 425. „Hamburger Kaufleute ließen Schlesische Meister in „der Französischen Verfahrungsart unterrichten, verschafften ihnen die nöthigen Muster, und thaten starke „Vorschüsse. In kurzer Zeit gelang diese Nachahmung „so vollkommen, daß selbst, nach dem Geständniß der

„Franzosen, die Schlesischen Kontrefaits den Mustern „in Nichts nachstehen und in Wohlfeilheit sie noch sehr „übertreffen, daher auch die Franzosen sich ihrer zu „ihren Sortements bedienen. Man rechnet, daß Schle-„sien jetzt halb so viel Kontrefaits liefert, als über-„haupt an Französischer Leinwand, Schleier und Cam-„bray durch Europa und Amerika vertrieben wird. „Fast alle Arten Schlesischer Leinwand führen daher „auch Französische Namen, als Rouennes, Bretagnes, „Platilles etc." Daraus ist nun ein Gewerbe entstanden, welches in guten Jahren nach dem Zeugnisse dieser Schriftsteller zwischen 5 und 6 Millionen fremdes Geld ins Land zieht. Gilbert schlägt S. 428. den Vortheil der Hamburgischen, Holländischen, Englischen und Spanischen Kaufleute in dem weitern Betriebe dieser Leinen zu 50 bis 60 Prozent an. „Könnte," sagt er weiter, „die Leinwand über Stettin aus unmittel-„bar nach Holland, England, Spanien, Portugal und „Amerika geführt werden, so würden die Schlesischen „Kaufleute wenigstens fünfmal so viel als jetzt gewin-„nen." Diese Zahl möchte noch vielleicht zu klein sein, wenn sie für den Unterschied des Preises, für welchen diese Leinen in Schlesien zu haben sind, und desjenigen, für welchen sie tief in Amerika verkauft werden, gilt. Denn in Peru und Chili werden sie wenigstens 100 Prozent theurer. Aber dies ist alles Gewinn für jeden, oder für alle Zwischenhände, durch welche sie bis dahin gelanget? Wie viele Handlungsunkosten, wie viel an Zöllen, wie viel für die Fracht bis Amerika und weiterhin über Land, geht nicht davon ab? Wäre ein Gewinn von 20 Prozent auch nur für die zweite Hand des Hamburgers, welcher sie aus der ersten des

Schlesiers, erhält, gewiß, so ist dies dem Hamburg so nahe lebenden Schlesier so wenig verborgen, daß er den direkten Weg, wenigstens nach Spanien (denn bis Amerika ist er ihm so wenig, als in der Regel dem Hamburger offen) längst gesucht und gefunden haben würde. Handlungshäuser, die Kräfte genug dazu besitzen, fanden ihn schon vor 1714. Ich habe aber §. 36. der zweiten meiner kleinen Schriften aus einer Vorstellung der Schlesischen Kaufleute selbst, an den König, der sie zu dem unmittelbaren Handel nachdrücklichst auffoderte, die eigentlichen Gründe angegeben, welche sie mit dem jetzt bestehenden so natürlichen Gange ihrer Handlung zufrieden stellen, und Ursache wurden, daß diese Versuche, wie Gilbert selbst sagt, für Manchen so unglücklich ausgefallen sind.

§. 19.

Besonders aber erfahren die inländischen Staaten die Nothwendigkeit des Zwischenhandels bei denen Zerrüttungen der Handlung, welche der Ausbruch eines jeden Seekriegs veranlaßt. Den größten Beweis davon giebt der jetzt noch fortdauernde Krieg. Das innere Deutschland erfuhr gar bald die Niederschlagung seiner wichtigsten Manufakturen durch gewöhnliche und nicht gewöhnliche Ursachen. Die Ausfuhr seiner Leinen stockte so sehr, daß die außer Arbeit gesetzten Schlesier einem Aufruhr nahe waren. Vergebens befahl König Friedrich Wilhelm II. seinen Manufakturisten, fortarbeiten zu lassen, und den Verlust nicht zu achten, den sie bei der Ausführung ihrer Leinen leiden würden. Vergebens drohete er ihnen, für seine Rechnung fortarbeiten und ausführen zu lassen, und den daraus zu er-

wartenden Verlust ihnen auf ihre Rechnung zu bringen. Die Sache kam doch nicht eher ins Gleis, als bis die durch den Krieg nur aufgehaltenen Aufträge an die den Zwischenhandel treibenden Plätze gelangten, oder diese selbst jeden sich eröffnenden Weg benutzen lernten, um den entfernten Verbrauchern die Schlesischen Leinen wieder entgegen zu bringen. Aehnliche Wirkungen hatte das zu schnell ergangene Inhibitorium des Deutschen Handels vom Dezember 1792, welches so manches Deutsche Natur- und Kunstprodukt zur Kriegskontrebande machte, das sonst nie dafür angesehen war. Wie es aber so gut als unmöglich ward, in die Länge darüber ernsthaft zu halten, so möchte doch die Deutsche Handlung darüber lange eingeschläfert geblieben sein, wenn nicht in den Deutschen Ausfuhrhäfen jeder Anschein von gemilderter Gesinnung und nachlassender Strenge in Ansehung jenes zu strengen Verbots benutzt worden wäre, um die Gegenstände Deutscher Handlung wieder aufs neue zu vertreiben. Nun aber brachen die Franzosen im Januar 1798 mit ihrem Dekret wider die Englischen Güter hervor, und beharrten dabei. Wer kann sich doch auch die Möglichkeit nur denken, daß unter den seitdem geübten Kapereien einige Handlung übers Meer hätte fortgehen können, wenn die Thätigkeit der den Zwischenhandel treibenden Kaufleute sich dadurch hätte niederschlagen lassen. Wie würde der inländische Kaufmann es haben möglich machen können, auch nur Eine Kiste Leinen in das Spanische Amerika zu befördern, die Gefahren der Kaperei gegen den darauf zu hoffenden Gewinn in die Wage zu legen, und durch eine, wenn gleich noch so hohe, Assekuranz den so wahrscheinlichen Verlust seiner Waare zu decken. Wie würde

er die auf die Retourgüter zu machenden Vortheile an sich ziehen, und dadurch insonderheit sich zu dem Muth haben erwecken lassen können, solche Unternehmungen zu machen, von welchen man selbst in Hamburg vor 20 Jahren noch keine Vorstellung hatte?

§. 20.

Der Zwischenhandel, welcher jetzt noch in Europa übrig ist, wird sich gewiß erhalten. Eben so wird auch, da sich mit der steigenden Aufnahme so mancher Staaten die Zahl der Konsumenten von Waaren aller Art fortdauernd mehrt, nicht nur die Handlung überhaupt, sondern insbesondere der Zwischenhandel derjenigen Staaten und Städte fortdauernd zunehmen, welche jetzt durch ihre Lage und die Art ihrer Betriebsamkeit in dem Besitz derselben sind. Ich habe also noch Vieles über die Handlunglspolitik zu sagen nöthig, die einem Staat in Ansehung des durch ihn gehenden Handels, welchen sich selbst eigen zu machen er die Hoffnung aufgeben, und den er in seinem Bestande lassen muß, zuträglich ist. In Ansehung eines solchen Staats haben zwei Fälle Statt:

I) Der Transitohandel geht bereits durch ihn hin, und kann keine andere Straße nehmen; oder

II) er sucht den nicht durch ihn gehenden Transitohandel noch an sich zu ziehen, oder den schon durch ihn gehenden zu vermehren.

§. 21.

I) Wenn ich von Staaten rede, welche sich gewiß halten können, daß der Transitohandel nur durch sie seinen Weg nehmen könne, so kann

hier nicht die Rede von Wegen des Handels über offene Meere sein, sondern von Fluß = und Landwegen. Diese haben die Regenten älterer and neuerer Zeit sich durch ihre Zölle äußerst einträglich zu machen gesucht, und es ist freilich nicht genau bestimmbar, wie weit es damit gehen könne, ohne den Transitohandel ganz zu zernichten. Man weiß, wie übertrieben hoch die Flußfahrt in Deutschland mit Zöllen belastet ist, so daß man sich wundern möchte, wie diese Flüsse noch befahren werden. Aber diese sind nun einmahl die von der Natur angewiesenen Wege der Handlung, und natürlich werden sie ungern von der Handlung verlassen, bevor die Zölle den Vortheil beinahe ganz wegnehmen, welchen der Unterschied zwischen der Fluß= und Landfracht dem Kaufmann entstehen macht. Doch irrt sich der Regent sehr, dessen Gierigkeit sich diesen Grenzen nähert. Denn auch der verhaßte Aufenthalt, welchen diese Zölle in der Flußreise verursachen, wird schon eine Ursache dazu. Vergl. oben Buch 4. Kap. 1. §. 13, und insonderheit den 62sten Zusatz, Band II. Eine zweite Ursache, den Fluß zu verlassen, wird die Schwierigkeit der Reise gegen den Strom. Es ist denn doch nun auch wirklich dahin gekommen, daß die Landfracht den Vorzug vor der Flußfracht für alle solche Güter gewinnt, deren Werth das höhere Fuhrlohn ertragen kann. Eine ungeheure Masse von Waaren geht deswegen von Hamburg auf Lüneburg oder Harburg, und von dort auf der Achse in solche Gegenden des innern Deutschlandes, welchen ohne diese Zölle die Elbe sie zuführen würde.

Mit so vielen und so hohen Zöllen kann nun freilich die Landstraße nicht erschwert werden, wenn, nicht der Fürst die durch sein Land gehende Handlung

ganz niederschlagen will. Aber doch fehlt es daran nicht allerdings. Billig wäre es auch, einem Transitohandel gute Straßen zu geben, selbst wenn man sich gewiß glaubt, daß er keinen andern Weg nehmen könne. Ich kenne indeß einen Staat, in welchem ich die Straßen überall verfallen sah, die unter der vorigen Regierung in einem wenigstens erträglichen Zustande erhalten waren. Man erklärte mir dies so: Unser Regent sagt: Je länger die Fuhrleute und die Reisenden in meinem Lande aufgehalten werden, desto mehr Geld müssen sie verzehren.

§. 22.

II) Ganz anders muß freilich ein Regent verfahren, wenn die Lage seines Landes eine solche ist, daß der Transitohandel noch seinen Weg neben demselben finden kann. Zwar erträgt derselbe alsdann auch noch Zölle, selbst auf den Landwegen, aber diese müssen sehr mäßig sein, und mit großer Gelindigkeit eingefodert werden. Diesem Handel fällt der Transitozoll selbst nicht so schwer, als die scharfe Durchsuchung mit dem daraus entstehenden Aufenthalt, und den Plackereien der Zollbedienten. Ein Umweg von vielen Meilen wird dem mit seinen Gütern durchziehenden Fremdling nicht zu lang, um diese zu vermeiden. Bis zu dem Jahre 1770 ging der Zug der Polen von und zu der Leipziger Messe durch Breslau, wo man nur ½ Prozent an Zoll von diesen Transitogütern hob. Man nahm diesen nach einer ungefähren Schätzung an, und muthete den Polen nicht zu, abzuladen, und ihre Packen zu öffnen. Daraus war ein gewinnvoller Zwischen=, nicht Transitohandel, für die Breslauer selbst

entstanden. Die Polen merkten sich auf ihrer Hinreise die Preise in Breslau. Wenn sie dann diese in Leipzig höher fanden, oder von diesen Waaren nicht genug auf der Messe befindlich waren, so kauften sie dieselben auf ihrer Rückkehr aus den Breslauischen Waarenlagern, und zahlten gerne noch etwas mehr, als in Leipzig, weil sie vierzig Meilen weniger daran zu schleppen hatten. Der damahlige dirigirende Minister von Schlaberndorf aber gab Befehl, dies halbe Prozent mit Schärfe einzufodern, und unterwarf die Polen einer so genauen Untersuchung, als wären es viele Prozente gewesen. Dies war nur Einmahl geschehen, als die Polen von Leipzig aus den Weg durch Böhmen und das Oesterreichische Schlesien nahmen, und Breslau diesen Handel verlor. Der würdige Nachfolger jenes Ministers hatte Jahre vergebens angewandt, die Polen in den alten Weg durch das Versprechen wieder zu ziehen, daß sie so milde, wie vorhin, behandelt werden sollten. Die Wirkung davon fing an sich zu zeigen, als im Jahre 1775 der König durch den §. 10. erwähnten neuen Zolltarif die Transitohandlung Schlesiens ganz zu tödten unternahm. Unter ähnlicher Veranlassung verließ nach dem siebenjährigen Kriege die von Hamburg nach Obersachsen gehende Landfracht die ebene Straße durch das Magdeburgische und Halberstädtische, und nahm den Bergweg über den Harz nachdem Braunschweigischer Seits die Beschwerlichkeiten desselben durch einen Ausbau dieser Straße etwas erleichtert waren.

§. 25.

In so belegenen Ländern fühlen dann die Regenten, falls ihnen der Transitohandel einigermaßen lieb

ist, mehr und mehr, wie nothwendig gute Landstraßen sind. Diese sind ein fast so unfehlbares Mittel, den Transitohandel in neue von ihm noch nicht benutzte Wege zu ziehen, als die Kanäle es sind, von welchen ich deswegen hier nichts mehr sagen werde, weil es schwer ist, nicht zu wiederholen, was ich davon bereits Buch 3. Kap. 8. gesagt habe. Aber es ist damit noch lange so weit nicht in Deutschland gediehen, als man es deswegen erwarten sollte, weil die kleinern Staaten nur darin das sichere Mittel finden können, einen Transitohandel in ihr Land zu ziehen, der so leicht seinen Weg neben ihren Grenzen hin finden kann. So aber ist die Mischung so vieler kleinen Gebiete durch einander ein Haupthinderniß. Die so böse mit Recht verschriene Meile zwischen Buzbach und Friedberg, welche durch das Gebiet von fünf Herren geht, giebt ein redendes Beispiel davon. Fast vergebens hat der Landgraf von Hessenkassel der Handlung den Weg auf seinen gebesserten Chausseen gegen Frankfurt zu erleichtert. Auf dieser Meile wird wahrscheinlich noch lange der Fuhrmann seine Pferde zu Grunde richten, und der Reisende doppeltes Postgeld für einen Weg bezahlen müssen, welchen zu bessern, und dann ein hohes Wegegeld von ihm zu fodern, diese fünf Herren sich nicht vereinigen können oder wollen. (Die neuern politischen Veränderungen in Deutschland, insonderheit die Vereinigung vieler ehemahligen Reichsländer unter einen souveränen Fürsten lassen nun auch darin manche Abänderungen erwarten).

§. 24.

Der Transitohandel bedarf in seinem Wege derjenigen Städte, welche ich Buch 3. K. 3. §. 5 Ablagerplätze benannt habe, deren Wohlstand folglich ganz darauf beruhet, diesen Handel an sich zu halten. Sind sie einem Landesherrn unterworfen, so hängen sie freilich von der Handlungspolitik desselben ab, und ich habe in Ansehung ihrer wenig zu sagen. Doch kann ich nicht unbemerkt lassen, daß, da viele dieser Städte alte dem Handel lästige Vorrechte haben, ein Regent sehr zu überlegen hat, ob es fürs Ganze rathsam sei, sie bei diesen Vorrechten zu erhalten, zumahl wenn in diesen Städten selbst keine reine Einsichten in Ansehung der Handlung gelten, oder deren Eigennutz das Wohl des Landes von ihrem besondern Wohlstande zu sehr unterscheidet. Die Händel, welche die Stadt Rostock ihrem Landesherrn und ihren Mitständen macht, sind ein redendes Beispiel dieser Art. Man sehe davon mein Gutachten im 1sten Stück des 3ten Bandes der Handlungsbibliothek, aber auch S. 32 ein anderes Beispiel, wie das Tribunal zu Wismar ähnliche Anmaßungen der Stadt Stralsund, und S. 5, wie die K. Katharina II. die fast noch weiter gehenden Anmaßungen der Stadt Reval niedergeschlagen hat. Und so muß es auch nach höchster Billigkeit sein. Wer nicht parteiisch ist, wird mit mir darin einig sein, daß ein Land, welches das Glück hat, an der See belegen zu sein, aber nur Einen oder wenige Seehäfen besitzt, sehr übel daran sei, wenn diese Häfen ihm nicht als Ablagerplätze dienen, keinen Transitohandel verstatten, sondern alles durch Eigenhandel betreiben wollen. Der Fürst muß vielmehr alles anwenden, einen solchen See-

platz zum Ablagerplatz für den Handel seines Staats und für den Transitohandel zu machen, wenn es nur immer möglich ist. Dies gelingt nicht immer, wie es denn dem Dänischen Hofe bisher mit der Stadt Kiel noch nicht recht hat gelingen wollen. Dann aber mag die Stadt, wie das Land, dies gleich sehr bedauern. Aber auch auf den Landwegen findet die Handlung große Hindernisse durch Straßenzwang, und ganz unnatürliche Stapelgerechtigkeiten mancher Landstädte. Ein redendes Beispiel davon giebt die Stapelgerechtigkeit Leipzigs; man s. den 61sten Zusatz, Bd. II.

Wenn der Handlungsneid gegen den Nachbarn einen Fürsten leitet, einer in dem Wege des Transitohandels belegenen Stadt solche Rechte zu geben, oder veraltete Rechte hervorzusuchen, so hat dies freilich mehrern Schein. So suchte Friedrich um das Jahr 1750 die vernachlässigte Stapelgerechtigkeit der Magdeburger wieder hervor, und sperrte den Sachsen, wie den Hamburgern, die Fahrt längs der Elbe. Man würde mir nicht glauben, wenn ich behaupten wollte, daß Magdeburg keinen wesentlichen Vortheil davon gehabt habe. Denn seine Schiffer sind seit der Zeit Meister davon gewesen, ihre Frachtgelder sehr zu erhöhen. Aber es ist doch auch Eine derer Ursachen geworden, warum, wie ich §. 21 dieses Kapitels erzählt habe, der Transitohandel ins innere Deutschland seitdem weit stärker, als vorhin, die Straße über Lüneburg und Braunschweig gewählt hat, und wird eine Ursache sein, warum die Preußischen Staaten von der großen seitdem entstandenen Zunahme der von Hamburg abgehenden Transitohandlung weit weniger Nutzen ziehen können, als ihnen sonst entstanden sein möchte; es sei denn, daß der unter Friedrich

Wilhelm II. unternommene Straßenbau im Magdeburgischen den Transitohandel mehr wieder dahin lockt.

§. 25.

In eben solchen Ablagerstädten werden ernsthafte Verfügungen nöthig, daß das Fuhrwesen dort zu keiner Zeit fehle, die Waaren schnell genug hin und her befördert werden, und die Frachtgelder billig bleiben mögen. Dazu gehört nicht wenig, und Lokalumstände erregen oft böse Hindernisse. Es ist und wird ein solches für die Aufnahme des Transitohandels in Kiel bleiben, daß die Gegend umher nicht Fuhrwerk genug hat, so lange die umliegenden Güter nur leibeigene Bewohner haben, welche sich mit Frachtfuhren nicht befassen können, noch dürfen. Dann aber bedarf es auch einer strengen Aufsicht, daß das Speditionswesen mit Ehrlichkeit, Sicherheit und mit möglichst geringen Nebenkosten fortgehe. In solchen Städten sind von Alters her viele Leute zu solchen Diensten angestellt, welche nicht wesentlich nothwendig sind, oder sind zu einem zu hohen Lohn für diejenigen Dienste berechtigt, deren der Transitohandel wirklich bedarf. Denn sorgfältige Ordnung ist freilich bei diesen Geschäften nöthig, damit alle Waaren zu treuen Händen gelangen, und die Frachtbriefe gehörig ausgestellt werden, welche bei der Landfracht die Stelle der Konnossemente in der Schifffahrt vertreten. Dabei kann ich die Anmerkung nicht unterdrücken, daß die Beispiele von Dieberei und Veruntreuung bei Landfrachten viel seltener, als bei Schiffen, sind, ungeachtet ein Fuhrmann, der viele Meilen ohne Zeugen über Land fährt, sie viel leichter finden muß, als Seeleute in einem vollgepackten Schiffe,

aus welchem sie nur im Hafen das Gestohlne auf die Seite bringen können. Auf Flußfahrten sind die Beispiele viel häufiger. Die Ursache scheint mir theils in der Lebensart eines Fuhrmanns, theils in diesem Umstande zu liegen: der Fuhrmann, welcher Waaren veruntreuet, kann die Schuld auf niemanden anders, höchstens auf seinen Knecht, werfen. Aber er kennt seine Knechte besser, und wechselt nicht oft mit ihnen; weiß auch, daß er keine Fracht da wieder findet, wo er oder seine Knechte sich verdächtig gemacht haben. Der Schiffer hingegen, welcher fast zu jeder Reise anderes Volk dinget, schiebt es auf dieses, und wird immer vorgeben, er habe nun sichere Leute ausgesucht.

§. 26.

Unabhängige Städte, deren Hauptgeschäfte die Spedition ist, werden freilich ähnliche Grundsätze in ihrer Handlungspolitik befolgen müssen. Sie werden insonderheit keine Stapelgerechtigkeit behaupten, und nicht auf den Eigenhandel halten können, wenn einmahl derselbe sich in einen Transitohandel verwandelt hat. Die Stadt Lübeck giebt davon ein merkwürdiges Beispiel. So lange sie das Haupt der Hanse war, trieb sie fast nur Eigenhandel, und bediente sich Hamburgs in einem großen Theil desselben als eines Ablagerplatzes. Viele ihrer Statuten zweckten auch darauf ab. Als aber die Umstände sich änderten, und es allmählig dahin kam, daß sie hauptsächlich nur durch den Transitohandel blühete, hat sie diesem seine gänzliche Freiheit gelassen, und ihren alten auf den Eigenhandel sich beziehenden Verfassungen entsagt. Aber darin ist sie in dem alten Wege geblieben, daß sie jenen Handel unter der Last

eines Zolles gelassen hat, welcher im Durchschnitt genommen 2 Prozent beträgt, die freilich mit großer Gelindigkeit gehoben werden; indeß zieht der Lübeckische Spediteur, nicht der Versender, den größten Vortheil davon. Bis an unsere Zeiten hat sie dabei bestehen können, weil die kurze und dabei wohlfeile Landfracht den Uebergang der Waaren aus der Nordsee in die Ostsee an diese Stadt festgehalten hat. Doch bemerkt sie nun schon manchen Verlust durch den Dänischen Kanal, durch welchen selbst ihre Schwesterstadt Hamburg aus der Ostsee alle diejenigen Waaren zu sich zieht und versendet, bei welchen die Rechnung ergiebt, daß der in Lübeck zu zahlende Zoll dabei erspart werden könne.

In Hamburg ist es gerade umgekehrt ergangen. Seitdem diese Stadt, vorzüglich durch das Ueberwandern der Antwerper am Ende des sechzehnten Jahrhunderts, Kräfte gewann, und solche Kenntnisse gemeiner wurden, wie sie zum Eigenhandel erfoderlich sind, ward dieser lange als der einzige angesehen, der Hamburg reich machen könnte. Im 17ten Jahrhundert ging die Handlungspolitik der Hamburger fast ganz auf diesen Zweck. Sie bewirkte noch bei den Kaisern Ferdinand II. und Leopold I. die Befestigung ihrer bis dahin schwankenden Stapelgerechtigkeit in der möglich größten Ausdehnung. Man sehe mein Rostock betreffendes Gutachten S. 18 ff. in der Handlungsbibl. Bd. III. S. 18 ff. und meinen Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung. Aber nun entstand fast unter ihren Mauern eine Stadt, welche durch ihren Landesherrn zum Freihafen erklärt wurde. Es kam darauf an, allen Händeln sich auszusetzen und sie auszuführen, welche die Behauptung jener Stapelge=

rechtigkeit gegen dieselbe nach sich gezogen haben würde, oder das zu thun, was die Natur des Transitohandels erfodert, d. i. allen Zoll auf denselben aufzugeben. Letzteres ist geschehen, und Hamburg hat gewiß wohl daran gethan.

Sechstes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung der Schifffahrt.

§. 1.

Ich habe nicht vermeiden können, in demjenigen, was ich in dem 1sten Kap. des 4ten Buchs von der Schifffahrt überhaupt als einem Hülfsmittel der Handlung sagte, schon vieles von den geographischen und politischen Vortheilen eines Volks in Absicht auf die Schifffahrt zu sagen, werde nun aber hier unnütze Wiederholungen vermeiden. Für den Regenten hat die Schifffahrt nur Eine Seite. Sie gilt ihm als das erste Hülfsmittel zur Belebung des inländischen Geldumlaufs, und zur Ausbreitung der Handlung seines Staats, wenn die Natur demselben die Lage gegeben hat, daß er dasselbe benutzen kann. Freilich ist die Schifffahrt ein Gewerbe, von welchem der Gewinn zweifelhafter ist, als von irgend einem andern; und das Werkzeug derselben, das Schiff, hat bei seiner großen Kostbarkeit einen so veränderlichen Werth, als kaum irgend ein anderes Ding, das der Bürger eines Staates als einen

Theil seines nutzbaren Eigenthums besitzt. Dies Gewerbe bedarf also mehr Ermunterungen, als irgend ein anderes. Der Regent muß daher alle mögliche Sorge anwenden, um den Gewinn desselben so groß, und insonderheit so gewiß für seine Unterthanen zu machen, als es nur immer bei der natürlichen Mißlichkeit desselben möglich ist.

§. 2.

Die erste natürliche sich darbietende Maßregel dazu ist, daß er seine Unterthanen leite, in dem Handel, den sie selbst treiben, eigene Schiffe oder nur die Schiffe ihrer Mitbürger zu gebrauchen. In vorigen Zeiten bedurfte es dazu keiner Aufmunterung und keiner Befehle. Der Kaufmann, welcher über See handelte, that dies fast immer nur mit seinen eigenen Schiffen. Sein Schiff führte gemeiniglich nur seine Waaren, und brachte in seiner Rückfracht wenig andere mit, als die ihm eigenthümlich gehörten. Doch kam es schon damahls auf die besondere Thätigkeit an, in welcher ein handelnder Staat den andern übertraf. Der ganz aktive Handel der Hanseaten verschafft ihren Schiffen die Rückfracht, wie die Hinfracht. Sie ließen also denen Völkern, mit welchen sie handelten, nicht einmahl den Anlaß entstehen, die hanseatischen Häfen mit ihren Schiffen zu befahren. Insbesondere hielt ihre Handlungspolitik, die so lange sehr gewaltthätig war, als sie dazu die Kräfte fühlten, die Schiffe aller andern Europäer von der Ostsee ab. So etwas hat nun nicht mehr Statt, und kann für minder mächtige Staaten nicht wieder entstehen. Die Schifffahrt der handelnden Nationen durchkreuzt sich überhaupt so sehr, und der

Kaufmann selbst folgt seinem Privatnutzen so gern in der Auswahl der Schiffe, die er mit seinem Handel beschäftigt, daß wirklich es einer besondern Aufmerksamkeit des Regenten bedarf, um es dabei zu erhalten, daß die Schiffe seines Volks auch nur in dessen Handlung vorzüglich ihre Beschäftigung und Verdienst finden.

Diese Aufmerksamkeit wird in neuern Zeiten fast von allen Regenten angewandt, deren Volk die See befährt. Frankreich hat seit langer Zeit ein Faßgeld (droit de tonneau) von $2\frac{1}{2}$ Livres auf die Tonne, d. i. 2000 Pfund, die ein Schiff in Fracht nehmen kann, festgesetzt; aber auch zu wenig Schiffe und Seeleute für seine sehr ausgedehnte Kauffahrt gehabt. Seine Monarchen konnten für ihre Seekriege nie auf mehr als 80,000 derselben rechnen, bei deren Anwendung auf den Flotten die Kauffahrtei immer gar sehr litt. Schweden hat durch Verfügungen, die den Brittischen sich nähern jedoch bei weiten nicht so hart für andere seefahrende Völker sind, nämlich durch das sogenannte Produktplakat vom J. 1724, seiner Seefahrt den ihr aus seinem eignen Handel zufließenden Vortheil gesichert. Portugal hat allererst vor wenig Jahren die Schiffe der Nation mit einem Vortheil von 5 Prozent im Zoll begünstigt, wird aber auch selbst im Frieden nicht eher Vortheile davon ziehen, als wenn es mehr Schiffe und Seeleute hat, die jetzt kaum zahlreich genug für seine Kauffahrt auf Brasilien sind. In beiden ist es bisher noch zu sehr unter dasjenige herabgesunken, was es vor zwei Jahrhunderten war. Großbritannien ist am weitesten darin gegangen, da es durch seine 1651 festgesetzte und 1660 bestätigte Navigationsakte den Schiffen aller fremden Nationen seine

Häfen gewissermaßen geschlossen hat. Denn wenn es gleich ihnen erlaubt, die Waare ihres Landes zu ihm überzuführen, so nimmt es ihnen durch das Verbot, keine einheimische Güter oder die seiner Kolonien aus Brittischen Häfen zurückzunehmen, den Vortheil der Rückfracht, ohne welchen in den Umständen unserer Zeit die Schifffahrt überhaupt dem Eigner eines Schiffes nicht lange einträglich bleiben kann

§. 3.

Die Brittische Navigationsakte (s. die Geschichte derselben von mir zum zweitenmahl ausgearbeitet in der Handlungsbibliothek. Bd. II. S. 630 ff.) ist freilich die gewisseste Maßregel, die ein Staat nehmen kann, um sich nicht nur allen Vortheil, der aus seiner eigenen Handlung für seine Schifffahrt entstehen kann, eigen zu machen, sondern auch sich in den Genuß des Gewinns der Schifffahrt auf fremde Staaten zu setzen. Sie ist aber auch die gewaltthätigste Maßregel der Handlungspolitik. Wäre es möglich, daß alle andern seefahrenden Nationen sie nachahmten, so würde der Gewinn von der Fracht für jedes Schiff im Durchschnitt auf die Hälfte herabgesetzt, oder, weil doch die Seefahrt nicht ganz aufhören kann, ein jeder Schiffer genöthigt werden, seine Hinfracht aus dem Hafen, dem er angehört, sehr zu erhöhen, um bestehen zu können, weil er auf keine Rückfracht rechnen darf. Welch ein schweres Hinderniß der Handlung würde nicht daraus entstehen! Man sehe meine angef. Abhandlung, insonderheit von S. 654 an, wo ich die Ursachen zusammengestellt habe, weswegen andere seefahrende Völker nicht die billige Vergeltung in Festsetzung ähnlicher

Verordnungen genommen haben, oder haben nehmen können. Dies ist nun freilich ein Glück für die Handlung überhaupt. Indessen fahren die Britten fortdauernd in demselben Wege fort, und schmälern die Vortheile anderer Völker, welche sie ihnen in jener Akte noch übrig gelassen, oder ihnen durch besondere Verträge erlaubt haben. Man lese ebendaselbst die Geschichte der besondern Akten, durch welche Karl II. die drei Hansestädte und Danzig von der Navigationsakte zwar befreiete, aber auch, wie durch so viele neue Parlamentsakten, der Vortheil für diese Begnadigung den Hamburgern insbesondere in den für die Schifffahrt einträglichsten Waaren geschmälert wird.

§. 4.

Indessen zeigt sich genugsam, daß durch die gelindern Verfügungen anderer Staaten allein nur ein Theil von demjenigen erlangt wird, was dabei zum Zweck gesetzt war. Es sind derer Umstände so viele, die es hindern, daß ein Volk auch nicht einmahl die von seiner eigenen Handlung gehofften Vortheile für seine Schifffahrt ziehen kann. So hat z. B. Frankreich, schon zur Zeit der Monarchie, das Faßgeld allen denen Nationen erlassen müssen, deren Handlung auf seine Häfen ihm angenehm und wichtig ist. Es hat durch so viele Ermunterungen bisher seine Seefahrt auf die nordischen Häfen auch in Friedenszeit nicht so vermehrt gesehen, als es gewiß erwartete. Die Hauptursache davon scheint mir zu sein, daß dieser Nation, welcher bei der großen und mannichfaltigen Fruchtbarkeit ihres Bodens die Materialien zum Schiffsbau so sehr fehlen, die Schiffe zu kostbar im Bau werden, und sie daher

sich begnügen muß, nur Schiffe genug für ihre Küsten, ihre Koloniefahrt und den Levantischen Handel zu besitzen. Ja, sie kann es nicht einmahl dahin bringen, daß ihre Schiffe nur die Hinfracht auf den Häfen der Britten mit Vortheil machen könnten, welchen sie das Faßgeld, wie billig, nicht erlassen hat. Die Ursache liegt darin, daß die Brittischen und Irländischen Schiffe, welche Französische Produkte, insonderheit Weine, holen, immer eine volle Hinfracht auf die Französischen Häfen, und wären es auch nur *Steinkohlen*, mitnehmen können. Diese letztern bringen ihnen mehr ein, als das Faßgeld kostet, sie können daher die Rückfracht immer wohlfeiler geben, als der Französische Schiffer, welcher nur die Hinfracht gewinnen kann, und mit Ballast wieder zurück segeln muß. Auch von Portugiesischen Schiffen sieht man seit jener Begünstigung wenige mehr in dem Hamburgischen Hafen ankommen; doch vermehrt sich deren Fahrt auf die Ostsee. Schweden hat noch bisher die Vortheile seiner oben erwähnten Verfügung ohne andere Unterbrechung, als in Kriegszeiten, genossen.

Anmerkung.

Ich lasse dieses so stehen, wie ich es vor bald sieben Jahren schrieb. Hat gleich seitdem der jetzige Krieg alles zerrüttet, so wird doch zu hoffen sein, daß der Seehandel, wo nicht ganz in den vorigen Gang kommen, doch sich seinem ehemahligen Zustande wieder nähern werde, und daß die seefahrenden Nationen in solchen Verfügungen nicht viel ändern werden, bei welchen sie sich bisher wohl befunden haben. Diejenigen aber, welche bisher in Friedenszeiten die erwartete Wirkung

nicht gehabt haben, werden sie auch dann nicht haben. In diesen möchten dann Aenderungen vorfallen, welche ich nicht voraus sagen kann.

§. 5.

Die Kriegsvorfälle stören nicht nur oft ein Volk in dem Genuß der Schifffahrt für seine eigene Handlung, sondern wirken auch in die Friedenszeit hinaus. Dies hat Frankreich, insonderheit in Ansehung der von ihm so sehr gewünschten nordischen Seefahrt erfahren, die, wenn sie im Frieden zu einiger Höhe gelangt ist, in jedem Seekriege mit den Britten ganz und gar wieder niedergeschlagen wird, so daß auch kein Französisches Kauffahrteischiff sich noch durch den Kanal wagen kann. Hierin ist ihm die Natur selbst zuwider Ich habe es nun schon dreimahl erlebt, daß die Koloniehandlung von Havre de Grace und die Seehandlung zwischen demselben und Hamburg in den lebhaftesten Gang gekommen und wieder niedergeschlagen ist. Der Weg dorthin ist kürzer, die Fahrt kann mit kleinern Schiffen betrieben werden, von welchen man Beispiele hat, daß sie sieben Reisen in Einem Jahre machten. Der Kaufmann unserer Gegend kann also die kommittirten Koloniewaaren von dorther geschwinder auf sein Lager bekommen, als von den entfernteren Französischen Häfen und auf größern Schiffen. Allein, sobald ein Seekrieg ausbricht, ist auch der kleine Theil des Kanals, durch welchen ein Schiff auf Havre de Grace segeln muß, zu unsicher für dasselbe, und aller Koloniehandel dieses Platzes hört auf.

Das alles war in frühern Zeiten anders, als jetzt. Wenn eine seefahrende Nation in Krieg gerieth, so

mußte sie dennoch ihre Schiffe auf die See wagen, wollte sie anders ihren Handel fortsetzen. Denn eines Theils boten sich ihr nicht die Schiffe anderer Nationen für ihre Frachten an; andern Theils entschied die Assekuranz, die damahls minder gewöhnlich war, nicht so, wie jetzt, in denen Ueberlegungen, die der Kaufmann macht, wenn er seine Waare in mißlichen Zeitumständen über die See wagt. Jetzt aber hat jedes Schiff den Vorzug unter denen, die zu gleicher Zeit in Ladung liegen, für welches der Assekuradör weniger Prämie fodert. Ehemahls ließ der in Krieg gerathene Staat seine Schiffe sich in Flotten sammeln, und durch bewehrte Schiffe sie begleiten. Da mußten dann die Schiffe, welche einerlei Bestimmung hatten, sich sammeln, und abwarten, bis eine der Begleitung wehrte Zahl segelfertig ward. Das aber verträgt sich in dem jetzigen Gange der Handlung nicht mit den Spekulationen eines Kaufmanns, bei deren Ausführung jeder Zeitverlust ihn verlegen macht. Nur bei einer so lebhaften Schifffahrt, und mit einer so zahlreichen Seemacht, wie die Großbritannische, kann der Kaufmann auf die Konvoyen der Schiffe so rechnen, daß ihm daraus kein erheblicher Zeitverlust entsteht, und daß ihm seine Spekulation nicht vereitelt wird. In dem vorigen Jahre 1798 war es zu wenig für die Kaufmannschaft, für die Seefahrt von London und von Hull her auf die Elbe, daß die Regierung monatlich eine Konvoy versprach. Man verlangte eine solche zweimahl im Monat, und dem Brittischen Kaufmann geschah sein Wille bis zu Anfang des Winters. Man sehe davon meinen Brief an den Französischen Direktor Rewbel S. 1. des Anhangs der politischen Briefe zu meinem

kaufm. Briefsteller. Dahin aber wird es nie eine seefahrende Nation bringen, sondern da mag der Kaufmann froh sein, wenn er alle zwei oder drei Monate auf eine Konvoy für sein Schiff rechnen kann.

§. 6.

Jedes Volk, das Kolonien hat, hält von allen Theilen der Schiffahrt zum Behuf des Eigenhandels die Schiffahrt auf seine Kolonien am festesten an sich. Diese einer andern Nation frei geben, würde ebensoviel sein, als derselben den eignen Kolonichandel selbst schenken, und alle Vortheile aufgeben, die derselbe für das Mutterland hat. Dennoch aber kann fast keine Nation es ganz dabei erhalten. Die Kontrebande thut der Schiffahrt, wie dem Handel jedes Mutterlandes auf die Kolonien, gewaltigen Eintrag. Spanien muß alle diejenigen Schiffe sich willkommen sein lassen, welche seinen Kolonien Neger zuführen, aber auch durch eine natürliche Folge Nachsicht gegen deren Kontrebande brauchen. Die Antillen sind überhaupt in einem großen Bedürfniß vieler Dinge, welche ihnen die Nordamerikaner, wo nicht allein, doch vorzüglich, und unter geringern Preisen zuführen können, z. B. Pferde, Bauholz, Stabholz und Lebensmittel. Daran knüpften aber diese schon lange einen Handel mit Waaren jeder andern den Pflanzern angenehmen Art, und nahmen einen großen Vorrath von Produkten der Kolonien als Bezahlung zurück. Spanien bewirkte nach dem Frieden von 1763 ein Verbot dieser Schiffahrt auf seine Kolonien, und dies ward eine Ursache mehr, welche die Empörung vorbereitete, nach welcher jenes Volks dies Gewerbe jetzt viel freier und lebhafter trieb, bis die Fran=

zösische im Jahre 1798 entstandene unbeschränkte Kaperei dieselbe so sehr gestört hat, wiewol es jene dennoch nicht aufgiebt. Der Krieg stört dann auch allerdings diese Schifffahrt. Noch immer haben jedoch die Staaten die Fahrt auf ihre Kolonien auch mitten im Kriege ganz an sich zu halten gesucht. Doch mußten sie in dem letzten Kriege alle nach einander thun, was sie sonst niemahls gethan hatten, und thun es zum Theil jetzt wieder. Holland fing an, ließ den Schiffen neutraler Flaggen die Fahrt auf seine Kolonien frei. Frankreich folgte nach, und zuletzt sogar England, seiner Navigationsakte ungeachtet. Sie mußten einander folgen. Denn jede dieser Nationen konnte schon um so viel wohlfeiler seine Koloniewaaren in seine Häfen bekommen und wieder ausführen, je früher sie die Fahrt dahin frei gab, und fremde Schiffe zu benutzen anfing. Freilich kam es dann auch bald dahin, daß so manches Schiff aus den im Krieg begriffenen Staaten nur eine neutrale Flagge mit dem dazu gehörigen Zertifikat kaufte, sich damit auf die See wagte, aber von den feindlichen Kapern aufgebracht ward. Man wird sich lange erinnern, was es damahls hieß, ein Schiff Ostendisiren, und die Assekuradöre werden mit Schmerz daran denken, wie viel die Ostendisirten Schiffe ihnen gekostet haben. Daß auch überhaupt, und warum dieser Gang des Koloniehandels für die neutralen Staaten am Ende sehr nachtheilig ausfiel, habe ich bereits an einem andern Orte gesagt. Von denen Zerrüttungen, welche der jetzige Krieg in dieser, wie in der ganzen Seefahrt der neutralen Staaten, entstehen gemacht hat, s. man den 90sten Zusatz.

§. 7.

Noch ein wichtiger Umstand verhindert jetzt manchen Staat, seine eigene Handlung mit eigenen Schiffen zu betreiben. Dieser ist die Seeräuberei der bekannten Afrikanischen Staaten. Die kurze Geschichte von dem Entstehen dieser Seeräuberei und der theils erzwungenen, theils mit Geld erkauften, doch immer nur durch Geschenke erneuerbaren Friedenstraktate mit denselben sehe man in m. Geschichte der Welthändel bei dem J. 1682, in der 3ten Aufl. S. 209. ff. Jetzt sind es denn noch die meisten Italienischen Staaten, Portugal, und im Norden Rußland, Preußen, nach einem neuen Friedensbruch nun wieder Holland, und die drei Hansestädte nebst Danzig, deren Seefahrt in das Mittelländische Meer durch diese Seeräuber vereitelt wird. Auch die Nordamerikaner litten unter diesem Uebel seit ihrer Losreißung von Großbritannien, dessen Flagge sie ehemahls schützte. Auf die so natürliche Frage, warum die großen Seemächte Europens diese kleinen Staaten nicht zu einem allgemeinen Frieden nöthigen, ist die Antwort zwar die richtige: deswegen nicht, um ihren Unterthanen die Frachtfahrt zum Dienst der benannten noch nicht zum Frieden gelangten Nationen zu erhalten. Aber auch selbst jene Staaten, insonderheit Algier, werden immer mehr unwillig, neue Verträge einzugehen, weil es ihnen zuletzt an Gegenständen ihrer Seeräuberei fehlen würde, welche ihnen nebst den Geschenken der christlichen Staaten statt aller Gewerbe gilt. Indeß haben die Nationen, welche einen Frieden mit denselben zu Stande brachten, wenigstens dafür gesorgt, daß die Fahrt der noch unfreien Schiffe auf ihre Häfen diesseits des Cabo Finisterre

sicher bleibt, indem sie alle es zur Hauptbedingung ihrer Traktaten gemacht haben, daß keiner dieser Seeräuber, die sonst selbst bis Island hinauf im Norden kreuzten, diesseits jenes Vorgebirges erscheinen darf. Einen völlig so wichtigen Dienst leistet Portugal denselben durch das beständige Kreuzen einer Eskadre vor der Straße von Gibraltar, um seine Fahrt auf Brasilien zu sichern. Es können daher unfreie Schiffe sich noch bis Lissabon wagen.

Bevor Dänemark und Schweden mit diesen Seeräubern Frieden geschlossen hatten, zwang die Noth gewissermaßen die Hamburger und andere nordische Staaten, ihre Schiffe in die Mittelländische See zu wagen, zumahl wenn Kriege im Norden Europens die Flagge der Engländer und Holländer unfrei machten. Als aber um das Jahr 1745 zwölf Hamburgische Schiffe kurz nach einander von den Algierern genommen wurden, stieg die Assekuranz auf dieselben so hoch, daß die Hamburgische Flagge sich seitdem nicht mehr im Mittelländischen Meere gezeigt hat. Denn auch selbst der Rheder, der sein Schiff dahin wagen wollte, würde keine Ladung finden, und, wenn er es stark genug zum Widerstande ausrüsten und bemannen wollte, so würde dies allen Vortheil von der Fracht wegnehmen.

§. 8.

Weil nun durch alle diese Umstände so mancher handelnde Staat gehindert wird, seine eigene Handlung mit eigenen Schiffen zu treiben, so ist jetzt mehr als jemahls die Frachtfahrt im Dienst anderer Völker ein gewinnvolles Gewerbe derjenigen, welche durch die Buch 4. Kap. 1. §. 9. ff. angegebenen Vortheile, oder

durch ihre Sparsamkeit sich in Stand setzen, eine zahlreiche Kauffahrt zu treiben, oder die wohlfeilste Fracht einzuwilligen. Freilich wirken denselben die §. 2. und 3. erwähnten Verfügungen sehr entgegen, aber ich habe an eben dem Orte derer Hindernisse erwähnt, welche eben diesen entgegen stehen, und will nur überhaupt anmerken, daß die Assekuranz mehr als alles darüber entscheidet. Wenn der Versicherer den Ausspruch thut, daß er auf ein Schiff Einer Nation nicht anders als 2 oder 3 Prozent theurer, als auf das einer andern, zeichnen wolle, so ist es auch nicht einmahl genug, daß der Schiffer seine Fracht um so viele Prozente wohlfeiler zu geben sich erbietet. Denn selbst dem Kaufmann ist es nicht genug, sich vor Verlust sicher gestellt zu haben, sondern er wählt für sich auch den Schiffer, der seine Waare sicherer und zu rechter Zeit für seine Spekulation überführt.

§. 9.

Darin liegt auch ein Haupthinderniß wider das Aufblühen der Schifffahrt irgend einer Nation in einem neuen Wege. Man weiß, daß solche Schiffer der Gegenden und Meere noch unkundig sind. Der Assekuradör fodert dem zufolge z. B. von einem Portugiesischen Schiffer, der auf die Ostsee segelt, gewiß einige Prozente mehr, als von einem Holländer oder Hamburger. Noch schlimmer aber ist es, und wirkt auf längere Zeit, wenn die Schiffer einer Nation in dem bösen Ruf sind, daß sie ihr Werk schlecht verstehen. Noch vor einigen Jahren bestand eine fast allgemeine Beredung unter den Hamburgischen Assekuradören, nicht mehr auf die Schiffe eines gewissen nordischen Staats zu zeichnen, da nicht

leicht Eines unter fünf Schiffen desselben ohne Schiffbruch, oder ohne schwere Averei seine Reise machte, weil die Schiffer unwissend, und die Schiffe schlecht gebaut waren.

Es ist also kein unwichtiger Gegenstand der Handlungspolitik, daß der Regent oder seine Minister für gute Navigationsschulen sorgen, und auch eine gewisse Aufsicht auf den Bau der Schiffe bestellen, daß sie nicht von zu schlechtem Holze und mit zu großer Ersparung in den nöthigen Materialien gebauet werden. Alle Schiffe sehen gleich gut und fest aus, wenn sie vom Stapel laufen. Aber wer oft Schiffe bauen sieht, wird bald bemerken, welch ein großer Unterschied darin sei.

§. 10.

In unsern Zeiten werden die Seekriege auch der Frachtfahrt derjenigen Nationen sehr hinderlich, welche nicht an denselben Theil nehmen. Es ist natürlich und dem Rechte des Krieges gemäß, daß kein Schiff eines friedlichen Volkes dem bekriegten fertige Bedürfnisse des Land= und Seekrieges zuführen dürfe, wol aber Materialien, deren Anwendung zu andern Bedürfnissen eben so gut, als zu denen des Krieges Statt hat, z. B. Eisen, Holz, Hanf u. d. gl. Holland erlangte das Recht dazu von England, als eine Bedingung in dem Frieden zu Breda im Jahr 1667 nach einem mit den Britten geführten glücklichen Kriege. Und doch ward die Ueberführung solcher Waaren aus der Ostsee nach Frankreich 113 Jahre später eine Ursache des Krieges, mit welchem die V. Niederlande von den Britten angegriffen wurden. Und wie manches friedlich handelnde Schiff anderer Nationen ist von diesem übermüthigen

Volke in dessen letzten Seekriegen unter ähnlichen Vorwänden in dessen Häfen eingeschleppt, grundlosen Untersuchungen unterworfen, und zuletzt ohne allen Ersatz der Kosten und des durch den Verzug erlittenen Verlustes an Volksmiethe und Kost, und an verderblichen Waaren, entlassen worden. Mir ist ein Vorfall dieser Art bekannt, da die Versicherer auf ein solches Schiff, das in England viele Monate durch aufgehalten war, und aus welchem nicht das geringste für eine gute Prise erklärt werden konnte, mehr als den Belauf der von ihnen versicherten Summe bezahlen mußten. Man s. den Grund davon Buch 5. Kap. 3. §. 11, und überhaupt über diese und andere Seegreuel mein Buch über das Bestreben der Völker, sich im Seehandel wehe zu thun. Hamb. 1800.

§. 11.

Wie im 17ten Jahrhundert die ersten Schriftsteller und Weltweisen Europens das Natur- und Völkerrecht, und insbesondere das Recht des Krieges und des Friedens, in ein demselben bisher fehlendes Licht setzten, war es eine unter ihnen eine Zeitlang streitige Frage, ob die Meere so, wie das Land, zum Gebiete eines Staats gerechnet werden dürften. Die Vernunft überwog so, daß jetzt kein Staat mehr eigentlich behauptet, daß die sie seine Ufer umfließenden Meere weiter, als ein Kanonenschuß reicht, ihm angehören. Dem zufolge sieht ein jeder im Frieden begriffene Staat einen jeden in dieser Nähe sich ereignenden Kriegsvorfall so gut für eine Beleidigung seines Gebiets an, als wenn er innerhalb seiner Landesgrenzen vorgeht. Völlig so einleuchtend ist es, daß einer kriegführenden Macht keine Rechte über

Schiffe zustehen, die als Eigenthum der Unterthanen einer friedlichen Macht Meere besegeln, welche Niemandes Eigenthum sind, und wo Niemands besondere Befehle gelten.

Man s. noch über den §. 11 bis 15 den 90sten Zusatz, Bd. II.

§. 12.

Aus der allgemeinen Anerkennung dieser und mehrerer Wahrheiten des Natur- und Völkerrechts ward dann das sogenannte Recht der neutralen Flagge dem Namen nach allgemein gültig. Zwar schließt der Begriff des Krieges den Vorsatz ein, dem bekriegten Volke nicht nur allen möglichen Schaden bis zu dessen äußerstem Verderben zu thun, sondern auch alle Vortheile desselben zu stören und deren Quellen ihm zu verstopfen, auch dem zufolge das feindliche Gut zu nehmen, wo es nur zu finden ist. Allein einerseits ist die Denkungsart der kultivirten Völker in Ansehung des Krieges viel menschlicher geworden, und der Gedanke an gänzliche Zerstörung und Zernichtung des Feindes jetzt so gut als unausführbar. Andererseits haben die handelnden Völker einsehen gelernt, daß, wenn sie die Handlung des Volkes durch Wegnehmung des feindlichen Eigenthums, wo sie es finden, stören, sie ihren eigenen Schaden bewirken. Kein Volk kann die Bedürfnisse ganz und gar entbehren, welche der Boden und der Kunstfleiß des bekriegten Volkes ihm gewährt, oder möchte gern dem Gewinn ganz entsagen, den es aus dem Handel mit demselben zu ziehen gewohnt war. Man sah daher schon lange eine jede Handlung und Schifffahrt als den Krieg nicht ange-

hend an, welche von einem friedlichen Volke auf eine solche Art getrieben wird, daß sie mit dem Kriege in keine Verbindung kömmt, oder keinen unmittelbaren Einfluß darauf hat. Nach einer natürlichen Folge muß also einem solchen Volke erlaubt bleiben, die Handlung mit dem bekriegten Volke so fortzuführen, wie es im Frieden sie zu betreiben gewohnt war. Dazu kömmt nun seit Jahrhunderten, daß ein Volk dem andern seine Schiffe zum Handel und zur Frachtfahrt vermiethet, und sich Güter, die das Eigenthum mehrerer Völker sind, in Einem Schiffe mit einander mischen. Eben das Schiff, welches aus einem Französischen Hafen Güter und Waaren nach Hamburg bringt, die der Hamburger verschrieben hat, nimmt auch andere ein, welche die Franzosen in Verkaufskommission nach Hamburg versenden. Ein Gebot von Seiten des feindlichen Volkes an das friedliche, dies nicht zu thun, wäre nicht viel weniger, als ein Verbot der Handlung selbst mit dem bekriegten Volke an jenes Volk, und so sehr dem Völkerrechte entgegen, daß darin Grund genug zu einer Kriegserklärung abseiten dieses Volkes liegen würde. Noch mehr ist der Befehl oder die Erlaubniß an die bewaffneten Schiffe so anzusehen, die Schiffe der friedlichen Nation auf freier See anzuhalten, zu durchsuchen, oder, weil dies auf der See nicht immer möglich ist, sie in seine Häfen zu schleppen, um da diese Durchsuchung zu vollführen. Man hat deswegen in neuern Zeiten häufig als Regel angenommen, daß das Schiff, wenn es friedlich oder neutral ist, auch das feindliche Gut frei macht, und schon die neutrale Flagge dem Anhalten und Durchsuchen eines friedlichen Schiffes entgegen stehen müsse. Als in dem vorigen Jahrhundert die christlichen

Seemächte den Afrikanischen Seeräubern den Frieden theils abzuzwingen, theils abzukaufen für gut fanden, war dies die Hauptbedingung desselben, und ist es noch immer bei jedem neuen mit denselben geschlossenen Traktate. Wäre es diesen Seeräubern erlaubt geblieben, ein nun zum Frieden mit ihm gelangtes Schiff unter dem Vorwande, sich gewiß zu machen, ob es auch feindliche Güter führe, zu durchsuchen und allenfalls in ihre Häfen zu schleppen, so wäre aller Vortheil von diesen Traktaten für jene Nation weggefallen.

§. 13.

Vielleicht haben eben diese Traktaten die Seemächte mehr und mehr daran gewöhnt, auch den Grundsatz aufzugeben, daß man feindliches Gut nehmen könne, wo man es findet. Alle, außer England, haben in ihren Seekriegen das Recht der neutralen Flagge für jede Nation gelten lassen, die nicht an ihren Kriegen Antheil nahm. Man wird nicht leicht einen Fall anführen können, daß die Franzosen, selbst unter dem gewaltthätigen Ludwig XIV., demselben entgegen gehandelt hätten, wenigstens selten einige, die von dem Hofe gebilligt worden wären, wenn sie zu dessen Wissenschaft kamen. Nur die Britten, die doch so gut, wie andere, den Afrikanern diese Bedingung aufdrangen, streben derselben bisher noch entgegen, verlangen von allen friedlichen Seefahrern Beweise, daß sie nur Eigenthum ihres Volks führen, und schleppen sie in ihre Häfen, um auf jeden ihnen entstehenden Verdacht vor Gerichten, wo sie Kläger und Richter sind, es zu untersuchen. Noch jetzt, wie in dem vorigen Seekriege, bestehen sie darauf, daß ein jedes aus

friedlichen nordischen Häfen abgehende Schiff Dokumente eines über jede Waare geleisteten Eides mitführen muß, daß sie nicht feindliches Eigenthum sei. So empörend diese Maßregel für alle Völker Europens ist, welche das Recht der neutralen Flagge gelten lassen, so ganz zweckwidrig ist sie. Ich möchte freilich nicht für die Gewissenhaftigkeit aller bei dieser Gelegenheit geleisteten Eide einstehen. König Friedrich II. selbst glaubte den Britten fugen zu müssen; aber, um die *Gewissen* seiner Unterthanen zu erleichtern, war den Obrigkeiten in Preußischen Handelsstädten die Weisung gegeben, sie nicht zum Eide zu fodern, sondern einem jeden, der es verlangte, einen Attest zu geben, daß er der Brittischen Vorschrift gemäß geschworen habe, die von ihm versandten Güter wären seine. So schrieben dann freilich die Magistrate die Unwahrheit, aber keiner von ihnen eine beschworne Unwahrheit. Doch gesetzt, es wäre allenthalben alles so ehrlich geschworen, als es jenes stolze Volk verlangte, so war die Folge davon diese, daß kein Franzose oder Spanier Waaren aus dem Norden kommittiren oder die seinigen dorthin in Verkaufskommission senden konnte. Wol aber mußten die nordischen Kaufleute jenen ihre Waaren in Verkaufskommission zusenden, und was sie von dorther bedurften, durch Einkaufskommission ziehen. Alles reiner Vortheil von 2 Prozent wenigstens auf jede hin oder her gehende Waare für die Kaufleute der bekriegten Nationen! Es ist mir unbegreiflich, daß doch bisher nicht ein Britte aufgestanden ist, um seinem Volke zu sagen, daß dessen Eigensinn die Vortheile seiner Feinde geradezu vermehre, anstatt sie zu mindern.

§. 14.

Friedrich der Große hatte nach dem Aachener Frieden für die in dem Oesterreichischen Successionskriege seinen Unterthanen von den Britten auf der See zugefügten Kränkungen, welche auf 200,000 Rthlr. berechnet wurden, sich durch Einbehaltung der von ihm übernommenen Schlesischen Schuld bezahlt gemacht, wovon ich schon bei anderer Veranlassung Buch 3. Kap. 6. §. 14. etwas gesagt habe. Als in dem letzten Seekriege die Britten dies Spiel so arg trieben, nahm die Kaiserinn Katharina II. von Rußland eine Maßregel, deren sich ganz Europa damahls erfreuen konnte, indem sie fast alle nicht im Kriege begriffenen seefahrenden Nationen für die sogenannte bewaffnete Neutralität verbündete, und diesem Bündnisse durch ihre Flotten Achtung verschaffte. Aber leider! ist noch nichts dadurch entschieden, und, ungeachtet der Friede, der diesen Krieg beendigte, unter Russischer Vermittelung geschlossen ward, hat doch Großbritannien in keinem Artikel desselben seinen Anmaßungen fürs künftige entsagt. Dagegen hat der letzte Seekrieg in der Ostsee Vorfälle entstehen gemacht, welche denen Grundsätzen, auf welchen das Bündniß für die bewaffnete Neutralität beruhet, gerade zuwider waren. Sehr unerwartet ward Schwedischer Seits selbst das Geld auf neutralen Schiffen für Kontrebande erklärt, und ein Lübeckisches Schiff, noch ehe diese in ihrer Art ganz unerhörte Verfügung gehörig bekannt gemacht war, in Schweden aufgebracht. Hier aber hörten wir, daß von unserer friedlichen Elbe Kaper unter Russischer Flagge auf den Fang der Schwedischen Retourschiffe von China her ausgelaufen wären, und daß, da ihnen dieses miß=

lang, eines derselben ein neutrales nach Kadix gehendes Schiff in der Mündung der Elbe unter dem Vorwande weggenommen habe, weil auf demselben Leute in Türkischer Tracht, eben die vorhin erwähnten Marokkaner, sich befanden.

§. 15.

Alle bisher in öfteren Seekriegen begriffen gewesene Völker haben mehr und mehr erfahren, daß die Kaperei der Kauffahrteischiffe keinen Gewinn bringe, der Krieg mag laufen, wie er wolle, insonderheit seitdem es gewöhnlich geworden ist, daß auch feindliche Schiffe bei der Nation versichert werden, deren Kaper auf sie Jagd machen. Man hat wol in Schriften darüber gestritten, ob dies den Unterthanen einer im Kriege begriffenen Nation zu erlauben sei. Noch aber hat kein Staat Gesetze dawider gemacht. Die hohen Prämien im Kriege sind so anlockend, und der Grund hat in der That viel Gewicht für den Staatsmann, daß durch dieselben selbst die glücklich ankommenden Schiffe der feindlichen Nation seinem Staate einträglich werden. Aber wenn der Gewinn von der Kaperei sich zwischen zwei feindlichen Nationen ungefähr ausgleicht, so mag es doch mit dem von den Assekuranzprämien nicht immer eben so stehen. In dem Anfange des vorigen Seekrieges kamen einige Westindische Flotten, für welche man in England sehr besorgt gewesen war, glücklich an. Ich wünschte einem hier anwesenden Engländer, einem großen Assekuradör, Glück dazu. Gut genug, sagte er, doch würde mir das Herz leichter sein, wenn ich in den Zeitungen läse, daß die Französischen Ostindienfahrer, die man jetzt erwartet, glück-

lich eingelaufen wären. Ich verstand ihn nicht so leich, und mußte fragen warum? Als ich aber nachher in den Zeitungen von mehrern derselben las, daß sie von den Engländern genommen wären, so erfuhr ich auch bald darauf, daß dieser Mann einen großen Bankerott gemacht hätte. Ich habe schon erwähnt, was ohnehin bekannt genug ist, daß gegen das Ende jenes Krieges alle in demselben begriffenen Nationen den neutralen Flaggen die Fahrt auf ihre Kolonien erlaubten. Nun hatte die Kaperei der Engländer, wie der Franzosen, wenig andere Gegenstände, als etwa noch die Ostendisirten Schiffe. Sie ward also fast ganz aufgegeben.

Möchte man doch fürs künftige hoffen dürfen, daß die kriegbegierigen Nationen bei künftig ausbrechenden Kriegen endlich weise genug sein werden, um in Ansehung der Kauffahrteischiffe es eben so zu halten, wie man, bei der jetzt allgemein eingeführten mildern Art Krieg zu führen, es in Ansehung der Landfrachten hält, welche mit ihren Kaufmannsgütern von regulären Truppen nichts, und, wenn überhaupt die gute Disziplin bei den Heeren sich erhält, wenig von den Marodören zu fürchten haben. In dem ganzen siebenjährigen Kriege sind gewiß wenige Beispiele von Beraubung der Landfrachten vorgefallen. Und warum sollte nicht mit gleichem Grunde ein wehrloses Kauffahrteischiff, das nichts als Waaren fährt, die keine Beziehung auf den Krieg haben, eben so sicher über Meere gehen dürfen, als ein Fuhrmann zu Lande? Es kömmt dazu, daß die kriegführenden Mächte viele Schwierigkeit haben, ihre Kriegsschiffe zu bemannen, so lange die Kaperei lebhaft geht. Das erfuhr England in den ersten Jahren des letzten Seekrieges. Frankreich aber hat es

in dem jetzigen Kriege in hohem Grade erfahren, und scheint es jetzt erst recht zu erkennen. Seine Machthaber hatten befohlen, daß die Kaper ihre Mannschaft zum größten Theil aus unbefahrnen Leuten nehmen sollten, weil es bei dem Angriff der wehrlosen Kauffahrer weniger auf das Talent eines Seefahrers als auf die Zahl der Mannschaft ankömmt. Nach einiger Zeit aber gestanden sie der Nation, daß dieser Befehl schlecht befolgt sei, und daß mit den vielen genommenen Kapern 20,000 Seeleute in Brittische Gefangenschaft gerathen seien.

Friedrich der Große hat denn doch wirklich den Wink zur gänzlichen Abschaffung der Kaperei andern Staaten gegeben, indem sein Handlungstraktat mit den Nordamerikanischen Freistaaten den Artikel enthält, daß, wenn zwischen beiden Staaten einmahl Krieg entstehen sollte, die Kauffahrteischiffe von beiden eine freie Fahrt behalten sollen. Nur Schade, daß dies Beispiel weniger wirksam werden möchte, weil schwerlich jemahls ein Krieg zwischen Preußen und Nordamerika entstehen wird! Mehr konnte man von dem Erbieten der konstituirenden Versammlung in Frankreich hoffen, im Fall eines Krieges, der noch nicht ausgebrochen war, aller Kaperei zu entsagen, und die Kauffahrer nicht nur der neutralen, sondern auch der kriegführenden Nationen in Frieden segeln zu lassen. Vergl. noch über §. 11 bis 15. den 90sten Zusatz, Bd. II.

§. 16.

Indessen bleibt eine starke und wohl unterhaltene Seemacht ein unentbehrliches Mittel zur Erhaltung der Schifffahrt und Seehandlung für ein Volk, das im

Besitz von beiden ist, und von Zeit zu Zeit in Kriege verwickelt zu werden fürchten muß. Venedig, welches vor etwa 18 Jahren von der kleinen Republik Tunis seine Seefahrt gestört sah, erfuhr, welchen Schaden ein solcher Staat davon habe, der seine Handlung durch seine Seemacht lange Zeit geschützt hat, wenn es von ihm kund wird, daß er dieselbe habe verfallen lassen. Freilich giebt es manche kleine handelnde Staaten, welche diesen Gedanken nicht fassen können. Von diesen kann hier nicht die Rede sein, und sie müssen dann freilich in Kriegszeiten sich von einzelnen gewaltthätigen Seemächten vieles gefallen lassen, das dem Völkerrechte ganz entgegen ist. M. s. §. 13. ff.

§. 17.

Insonderheit beruhet die Sicherheit des Koloniehandels und die Erhaltung des Besitzes entfernter Kolonien auf die Seemacht, die ein Staat zu unterhalten im Stande ist; und dies um so viel mehr, da es mit den Kriegen der Europäischen Staaten seit einem Jahrhundert eine solche Wendung genommen hat, daß sie fast alle Handlungskriege, und die Kolonien der Preis des Kampfs gewesen sind. Holland hat in seinen beiden letzten Seekriegen erfahren, wie wenig es bei seiner verfallenen Seemacht seine Kolonien zu erhalten im Stande war. Frankreich aber erfuhr sogleich diese Folge von seiner in den ersten Gefechten geschwächten Seemacht durch den Verlust von Martinique und anderer kleinen Antillen, und dem Verlust aller seiner Handlungsniederlassungen in Ostindien.

§. 18.

Auch die in Großen und in entfernten Meeren betriebene Fischerei erfodert den Schutz der Seemacht nothwendig. Im vorigen Jahrhundert konnte Holland noch wagen, mitten im Kriege seine Fischereien fortzusetzen, weil es dieselben durch seine Seemacht zu schützen im Stande war. Aber im vorletzten Kriege mußte es schon sogar gebieten, daß kein Schiff weder zum Wallfisch-, noch zum Heringsfange auslaufen sollte. Als es im Jahre 1798 noch einen Versuch in der Grönländischen Fischerei mit einigen Schiffen machte, gingen diese sogleich verloren. Nordamerika wird bloß seiner Fischerei wegen Ursache haben, eine Seemacht in Stand zu setzen, die es sonst um so mehr entbehren könnte, da es keine entfernte Kolonie hat, und schwerlich jemahls dergleichen erwerben wird.

§. 19.

Die Errichtung und Unterhaltung einer Seemacht beruhet auf denen Hülfsmitteln, die oben Buch 3. Kap. 4 angeführt worden, noch mehr, als die ausgebreitete Schifffahrt einer Nation selbst. Dies beweiset die Geschichte aller sogenannten Seemächte und auch noch deren jetziger Zustand. Für diese Seemacht sind gute Navigationsschulen ein noch nothwendigeres Hülfsmittel, als für die Kauffahrtei. Ein Kriegsschiff ist an sich von einem so großen Werth, daß man mehr Ursache hat, für einen geschickten Führer desselben zu sorgen, als bei einem Kauffahrteischiffe. Zudem ist ein Schiff allemahl desto schwerer zu regieren, je größer es ist. Vielleicht ließe sich behaupten, daß der Verlust so vieler Kriegsschiffe, den die vereinigten Niederlande im

vorigen Kriege durch Stranden und Versinken erlitten, daran liege, daß sie jetzt schlechtere Seeschulen, als andere Staaten, haben. Ich werde nicht nöthig haben, zu beweisen, wie viel für die Seemächte auf die Kunst des Schiffbaues ankomme, sondern bloß anführen dürfen, daß jetzt die Franzosen in derselben vor diesem Kriege einen Vorzug gewonnen hatten, welcher ihnen noch jetzt selbst von den Engländern willig eingestanden wird, so daß sie sich eines jeden den Franzosen abgenommenen Kriegsschiffes um so viel mehr freuen, da sie gewiß sind, ein besser gebautes Schiff daran zu bekommen, als selbst die ihrigen es sind.

§. 20.

So schwer es auch ist, eine Seemacht zu errichten, so ist es nicht minder schwer, sie zu erhalten. Ein Fürst kann, wenn er eines langen Friedens gewiß ist, seine Landmacht schwächen, und überzeugt sein, daß, wenn er nur die Truppen, die er auf den Beinen hält, in Disziplin und Kriegsfertigkeit nicht zurück gehen läßt, und Geld und volle Magazine beim Ausbruch eines Krieges hat, er seine Armee bald wieder werde vermehren und hinlänglich in Stand setzen können. Aber in Ansehung der Seemacht gilt dieses nicht. Man muß im Frieden nicht viel weniger Aufmerksamkeit auf sie wenden, als im Kriege. Das Schlimmste ist, daß die Schiffe selbst, wenn sie ruhig im Hafen liegen, eben so bald, als im Gebrauche, abgängig werden, besonders im süßen Wasser. So manches Schiff wird im Frieden gebauet, um im Frieden wieder zu verfaulen. Auch der Vorrath in Seearsenälen besteht größtentheils aus leicht verderblichen Dingen. Fehlt die gehörige Auf-

sicht auf diese, so erfährt ein Staat bei unerwartet ausbrechendem Seekriege so böse Folgen davon, als Holland in dem letzten Seekriege. Aber schon 1777 fiel es mir nicht Sachkundigen gar sehr auf, das Arsenal in Amsterdam so schlecht versorgt zu finden. Es wird daher einem Staate unendlich kostbarer, sich als eine Seemacht zu erhalten. Dänemark kostet seine nicht große Marine ungefähr 900,000 Rthlr. jährlich, und dieses Geld ist von 1721 bis 1789 gewissermaßen vergebens verwandt. Und bei diesem Aufwande selbst hat sich doch gezeigt, daß, wenn der der Marine vorgesetzte Minister seine Sache nicht recht verstand, dieselbe sehr bald unbrauchbar ward, wovon noch neulich die Beweise aus den Jahren 1766 ff. im Druck erschienen sind. Frankreich hat eben dies unter Ludwig XV. schlaffer Regierung mehrmahls erfahren, und England führte auch im vorigen Kriege über seinen so ungeschickten als eigennützigen Lord Sandwich gerechte Klagen.

§. 21.

Indessen sehen wir doch auch Beispiele, daß ein Staat, wenn er nicht selbst in einen Krieg mit verwickelt ist, der die Meere beunruhigt, seine Flagge in Achtung halten könne, ohne Ein Kriegsschiff in See schicken zu dürfen. Dies hat insonderheit Friedrich der Große im vorigen Seekriege bewiesen. Auch er schloß sich an die bewaffnete Neutralität an, zu deren Behauptung er kein Schiff stellen konnte, und unter seiner Flagge ließen die Holländer ihre Schiffe sogar nach Ostindien gehen. Es ist auch zu erwarten, wenn es jemahls dazu kömmt, daß das Recht

der neutralen Flagge völlig festgesetzt wird, daß diejenigen handelnden Staaten, welche keine Kolonien in der Entfernung zu beschützen haben, ihre Seemacht immer mehr werden eingehen lassen können, zumahl da die Kosten derselben, insonderheit durch den zunehmenden Holzmangel, ihnen immer schwerer zu ertragen sein werden.

Auch darin hat sich der Seekrieg sehr geändert, und eben dadurch werden die großen Flotten minder nothwendig werden, daß man eingesehen hat, wie wenig durch große Seeschlachten entschieden wird. In dem vorigen Jahrhundert schlugen die Admirale, wo sie sich nur trafen, und der Sieg war unter gleich geübten Nationen gewöhnlich auf der Seite der zahlreichern Flotte. In dem vorigen Seekriege von 1778 bis 1782 aber fiel unter etlichen und zwanzig Seegefechten nur ein großes entscheidendes vor. (Dagegen enthält die Geschichte der Seekriege seit 1792 doch schon wieder mehrere Beispiele von großen und sehr entscheidenden Seeschlachten).

§. 22.

Für kleine, insonderheit für Freistaaten, die durch den Zwischenhandel blühen, sind wenige oder gar keine Maßregeln der Handlungspolitik in Ansehung der Schifffahrt anwendbar. Denn nicht leicht eine derselben kann gewählt werden, ohne der Freiheit der Handlung, die von ihnen durchaus behauptet werden muß, einigen Eintrag zu thun, oder ohne dem Kaufmann in demjenigen, was seine Sparsamkeit ihm anräth, einen gewissen Zwang anzulegen. Er muß das Schiff wählen dürfen, welches sich ihm zur wohlfeilsten Fracht anbietet, oder auf welches er die Assekuranz

am wohlfeilsten finden kann, es mag ein einheimisches oder ein fremdes sein. Auch der Schiffbau hängt in solchen Staaten von Umständen ab, welche durch politische Verfügungen nicht regiert werden können. Der Zwischenhandel führt solchen Häfen manches fremde Schiff zu, welches der Kaufmann wohlfeiler kaufen, als auf den Werften seiner Stadt bauen lassen kann. Prämien auf den einheimischen Schiffbau zu setzen, wäre zwar ein Mittel zu dessen Ermunterung. Aber diese Prämien müssen sehr groß sein, wenn deren Zweck erfüllt werden sollte. In unserm Hamburg ist daher die Frachtfahrt ein gleich freies Gewerbe für Einheimische und Fremde. So enge die Grenzen sind, innerhalb welcher die See für die Hamburgische Flagge frei ist, so hängt doch an unserer Börse der fremde Schiffer neben dem Hamburger seine Anzeige, daß er auf einerlei Hafen mit ihm lade, ungehindert an. Auch in denen Ungeldern, welche ihren Grund in den Kosten der Erhaltung des Hafens und der Sicherung der Fahrt von der See her haben, gilt kein Unterschied.

Dagegen aber fehlt es nicht ganz in solchen Staaten an kleinern oder größern Erschwerungen der Schifffahrt. Für Hamburg sind die Zunftgerechtsame des Amtes der Schiffbauer ein großes Hinderniß des Schiffbaues in der Stadt, und machen auch die Reparaturen der Schiffe innerhalb des Hafens kostbar. Der Wallfischfang ist mit einer freilich kleinen Abgabe von jedem gefangenen Wallfisch beschweret, wenn dagegen England durch ansehnliche Prämien eben diese Fischerei ermuntert hat. Dergleichen Dinge rühren von ältern Zeiten her, da man nicht Alles, so wie jetzt zu überlegen brauchte. In andern Staaten machen Zeitumstände

dergleichen neu entstehen. So hat z. B. Holland im Anfange des vorigen Seekrieges seine Schifffahrt mit einem Last- und Beilgelde beschwert, und wird wol nimmermehr im Stande sein, dasselbe wieder aufzuheben.

Anmerkung.

Meinen Lesern wird es fast bei jedem §. dieses Kapitels eingefallen sein, wie durch den jetzigen Krieg der Gang der Dinge in der Seefahrt, und in den Seerechten so ganz verändert worden sei. Ich war auch wirklich schon dem Entschluß nahe, dasselbe in dieser Auflage ganz umzuarbeiten. Aber ich habe es nicht gethan. Denn so arg es auch jetzt (1798) auf der See zugeht, so läßt es sich doch hoffen, daß alles mit dem Frieden sich wenigstens dem Zustande der Dinge im Jahr 1792 so wieder nähern werde, daß das, was ich hier geschrieben habe, dem künftigen Gange der Dinge wiederum gemäß wird.

Siebentes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung verschiedener Hülfsmittel der Handlung.

Dieses Kapitel wird nur sehr kurz sein können und dürfen. Was der Regent in Ansehung der, im 4ten Buche nach der Schifffahrt, abgehandelten Hülfsmittel der Handlung zum Vortheil seines Volks zu thun hat, hängt theils mit den übrigen schon angegebenen oder beurtheilten Maßregeln der Handlungspolitik sehr enge

zusammen, theils wird es ein Gegenstand der Gesetzgebung über die Handlung. Es würde mir also schwer werden, wenn ich dies Kapitel sehr dehnen wollte, Wiederholungen zu vermeiden, oder nicht demjenigen vorzugreifen, was ich über die Handlungsrechte und Gesetze noch in dem neunten Kapitel zu sagen habe. Weil indessen der Zusammenhang mich geleitet hat, von den Banken, den Geld- und Wechselgeschäften nicht unter den Hülfsmitteln der Handlung, wie sie es wirklich sind, sondern bereits im ersten Buche zu reden, wo ich wenig von ihnen in politischer Rücksicht sagen konnte, so will ich vorzüglich über diese noch etwas in letzterwähnter Hinsicht nachtragen; demnächst aber noch einige Anmerkungen über das Postwesen und die Erleichterungen kaufmännischer Reisen anhängen.

§. 1.

Die Banken sind von ihrem Anfange an in die Staatswirthschaft derer Völker, die sie errichtet haben, so verwebt worden, daß man ihres ursprünglichen Zwecks, ein Hülfsmittel der Handlung zu sein, beinahe vergessen hat. Man hat sie vielmehr gemißbraucht, um dem Staat bei jeder ihm entstehenden Verlegenheit auszuhelfen. Republiken sind so wenig, als monarchische Staaten, von diesem Vorwurfe frei. Der Schatz der Bank zu Venedig ist sehr früh in die Hände der Regiernng gefallen, welche dafür Bürgschaft leistete. Dies sagt Kruse in seinem Kontoristen S. 427. der neuesten Ausgabe. Er konnte mir nicht seine Quelle angeben, und vergebens habe ich schon vor zwanzig Jahren in meiner Abhandlung von den Banken jeden näher davon Unterrichteten gebe-

ten, mir dies historisch aufzuklären. Aber gewiß genug mag die Sache sein. Denn schon seit so langer Zeit ist diese Bank geschlossen, und mit allem Ab- und Zuschreiben in deren Büchern wird niemand Herr eines Hellers aus dem ursprünglichen Fond derselben, sondern man zahlt sich in baarem Gelde, welches zweierlei Agio gegen das ganz imaginäre Bankgeld giebt oder trägt. Auch ist bei dem Uebergang dieser großen Republik unter die Oesterreichische Herrschaft (so wie seit der Vereinigung der Venetianischen Provinzen mit dem Königreich Italien durch den Frieden zu Wien), nichts vom ursprünglichen Fond der Bank zu hören gewesen.

Die Georgenbank in Genua ist eine Zettelbank, welche bekanntlich vorlängst durch ihre großen Vorschüsse an die Republik sich zur Eignerinn des größten Theils ihrer Einkünfte gemacht hat. Doch waren ihre Zettel noch in Ehren, weil die Bank deren Belauf einem jeden zahlen konnte. Als aber der Staat in den unglücklichen Oesterreichischen Erbfolgekrieg verwickelt ward, leerte derselbe deren baare Kasse aus. Jahre gingen unter vielen Anschlägen verloren, wie ihr wieder aufzuhelfen wäre, und die Aushülfe war endlich eine Verringerung ihrer Valuta in die Valuta di permesso, welche 5 Prozent schlechter, als die alte Bankvaluta ist. Jetzt ist keine Bank in Europa, die nicht durch Mißbrauch mehr oder weniger zerrüttet worden wäre, ohne nur unter den Girobanken die Hamburger Bank. Wenn ich die Berliner Bank nicht mit in diese Reihe stelle, so ist es deswegen, weil sie sobald aufgehört hat, der Handlung, ihrem ersten Entwurfe gemäß, zu dienen, und mehr eine Leihe- und Depositenbank, als eine Handlungsbank geworden ist.

§. 2.

Als ich im Jahr 1772 eine in Büchern bisher fehlende Aufklärung über die Banken gegeben hatte, gelangte mehr als Ein Auftrag an mich, Vorschläge zur Errichtung einer Bank in solchen Staaten zu geben, deren Finanzen durch den siebenjährigen Krieg zerrüttet worden waren. Ich gestehe, daß ich damahls noch die Zettelbanken als ein Mittel ansah, dem Staat seine zu große Schuldenlast zu erleichtern. Ich hatte in jener Abhandlung genug von den Gefahren ihres Mißbrauches gesagt, so daß man mir zutrauen wird, daß meine Vorschläge sehr behutsam angegeben waren. Aber jetzt preise ich, nach meinen spätern Einsichten, diese Staaten glücklich, in welchen man von diesen Anschlägen bald wieder abging; nicht deswegen, weil ich zu glauben aufhöre, daß Banken ein wahres Hülfsmittel für einen verschuldeten Staat abgeben können, sondern weil seit jener Zeit die Erfahrungen sich so sehr gemehrt haben, aus welchen nicht bloß mir, sondern gewiß einem jeden Staatswirth einleuchtet:

1) daß eine Bank selten lange besteht, ohne daß man deren Hauptzweck verläßt, und ihre Einrichtung so umkehrt, daß dem Staat, statt der erwarteten Hülfe, vielmehr ein wesentlicher Schaden daraus entsteht. Der Mißgriff ist leicht gethan, und die Folgen desselben äußern sich schnell; aber nicht so bald und leicht sind die Mittel ausgefunden, dem Uebel wieder abzuhelfen;

2) daß jedem Staat, in welchem man den Gedanken, sich durch Papiergeld zu helfen, verlassen, und dagegen sich entschlossen hat, durch eine wohl überlegte

Sparsamkeit und gebesserte Ordnung in den Finanzen sich zu helfen, dieses bald und sicher gelungen ist.

Vergl. den 91sten Zusatz, Bd. II.

§. 3.

Ist dann noch etwa ein Staat in oder außer Deutschland, in welchem eine Bank für die Handlung dienen könnte, wo dieselbe über kurz oder lang errichtet werden möchte, so nehme man dies zur ersten Regel:

1) Man gebe den Gedanken so lange ganz auf, als der Staat oder dessen Regent in dringender Geldverlegenheit ist, und errichte ja nimmer eine Bank in der Absicht, dieser Verlegenheit abzuhelfen. In dringender Verlegenheit sage ich. Denn daß eine Zettelbank einem blühenden Staat, und dem es nicht an andern Hülfsquellen fehlt, gleich von ihrem Anfange an zu Hülfe kommen könne, das beweiset das Beispiel der Londoner Bank, welche von ihrem ersten Fond, der 1,200,000 L. S. betrug, der Krone sogleich 900,000 L. S. vorschoß. M. s. den zweiten Anhang zu meiner Abhandl. von den Banken (in Büsch's sämmtlichen Schriften über Banken und Münzwesen, S. 301 ff.). Der Mißbrauch erfolgt aber sehr bald auf den guten Gebrauch, und möchte noch vor zwei Jahren dem Staat gefährlich geworden sein, wenn sich dessen Wohlstand nicht bisher in einem fortdauernden Steigen befunden hätte. Wenn man aber mit dem Mißbrauch sogleich anfängt, so sind die Folgen davon unabsehlich.

2) Man sorge zuvörderst für gute Münze und einen recht zuverläßigen Münzfuß, ehe man eine Bank errichtet. Das war der Fehler bei der

Londoner Bank, daß sie zu einer Zeit errichtet wurde, da das Silbergeld in England äußerst schlecht war, und immer schlechter ward, so daß eine vollwichtige Guinee 30 Schilling in Silber galt; und dies drohete der Bank zwei Jahre nach ihrer Errichtung schon den völligen Umsturz. Ein gleicher Fehler drückt die Petersburger Bank. Der Russische Münzfuß ist seit Peter dem Großen nie recht zuverläßig gewesen, aber von eben der Zeit an vollends unzuverläßig geworden, da deren Zettel um 100 Millionen Rubel in der Absicht vermehrt wurden, dem Russischen Adel auf seine Güter Vorschüsse thun zu können. Dennoch ist diese Bank seit einigen Jahren mit einer Assistenzkasse verbunden worden, welche jetzt, wie mir gesagt ist, den daneben auch den Lombard benutzenden Wucher in den Stand setzt, seine Vortheile aufs höchste zu treiben.

§. 4.

Die schon bestehenden Banken scheitern insonderheit an folgenden drei Klippen:

1) An übertriebenen Darlehen auf liegende Gründe. Doch davon habe ich genug in meiner Abh. von Banken, insonderheit in Absicht auf die Schwedische Bank gesagt. (S. die sämmtl. Schriften über Banken und Münzwesen, S. 1 ff.)

2) Wenn der Staat seine Banknoten als ein Hülfsmittel ansieht, mit welchem er Krieg, sogar über seine Grenzen hinaus, führen könne. Vor diesem Fehler hütete Karl XII. sich, selbst in seinen äußerst dringenden Verlegenheiten. Die Bank blieb ihm noch immer heilig, selbst als er durch die Münzzeichen sich zu helfen suchte, die jedoch ein noch schlechteres Hülfsmittel, als

Banknoten, für ihn gewesen sein würden, weil sie leichter nachzuahmen waren, als diese, und auch wirklich im Auslande in Menge nachgeprägt wurden. Auch hätte Karl XII. deswegen weiter mit Banknoten reichen können, weil er in den letzten Jahren auf seine Landesgrenzen eingeschränkt war, und nur innerhalb derselben seinen Krieg fortsetzen konnte. Aber nach seinem Tode glaubte das freier gewordene Reich zweimahl, mit Banknoten offensive Kriege führen zu können. In dem ersten Kriege im Jahre 1741 war die Haupthülfe ein Papiergeschenk von 10 Mill. Thaler Silbermünze. Weil aber dieser Krieg, wider Schwedens Hoffnung, durch dessen Unglück innerhalb seiner Grenzen blieb, so konnte dies Papier da noch die Stelle des Geldes vertreten, und die Folgen dieses Mißgriffes wurden nicht so schwer empfunden, als da es sich in den siebenjährigen Krieg mischte, und auch jenseits des Meeres mit seinen Papierkräften Krieg führen zu können glaubte.

3) Eben so wenig lassen sich durch Papiergeld große Handlungsspekulationen betreiben. Wie die Handelsmänner Dänemarks während des letzten Seekrieges in diesen schädlichen Irrweg geriethen, und wie dadurch für diesen Staat die größte Konjunktur, welche seiner Handlung und Schifffahrt jemahls entstanden ist, verloren ging, und ganz zu seinem Verluste ausschlug, habe ich in dem vierten Anhange zu meiner Abhandlung von den Banken, ungern, aber der Wahrheit gemäß, erzählt. (S. die sämmtl. Schriften über Banken, S. 299 ff.)

§. 5.

Die Französischen Assignate sind eine ganz neue

Erscheinung in dem Geldwesen unserer Zeit. Sie waren nicht zum Dienst der Handlung, sondern ganz zur Aushülfe des höchstverschuldeten Staats bestimmt. Sehr schnell aber traten sie in die Stelle des baaren Geldes, und verrückten den Gang der Handlung auf eine sehr unerwartete Weise, welche auf unbestimmbare Zeiten hinaus für diesen Staat belehrend sein mag. Wer hätte denken mögen, daß ein Papiergeld, welches nicht nur von dem Staat autorisirt, und für zahlbar in den öffentlichen Einnahmen erklärt war, dem man seine Anwendung in dem Ankaufe eines so sehr begehrten nutzbaren Eigenthums, der liegenden Gründe der Geistlichkeit, angewiesen hatte, und von dem man versprach, was niemahls bei der Errichtung einer Bank für deren Zettel versprochen ist, daß sie, so wie sie in den öffentlichen Kassen zurückkehrten, sollten vernichtet werden, und dieses gehalten hat; dessen totaler Werth auch bis jetzt noch nicht der Masse des in Frankreich vorräthigen baaren Geldes gleich kömmt; wer hätte, sage ich, denken mögen, daß eben dieses in weniger als zwei Jahren auf fast den halben Werth herabsinken, und die Nation in eine so böse Verlegenheit bringen würde, wie sie je in einem Volke aus dessen Ueberhäufung mit Banknoten entstanden ist? Ich gestehe auch gern, daß meine Einsichten in dieses Fach nicht so weit gereicht haben, um dieses im Anfange gleich schon zu vermuthen. Als Ursachen, welche den ersten Fall der Assignaten bewirkten, glaube ich insonderheit folgende annehmen zu dürfen: 1) weil keine Kasse da war, welche auch nur zu Anfang den Zahlwerth dieses Papiergeldes baar zu zahlen gehalten gewesen wäre. Es ist durchaus unmöglich, daß ein Papiergeld, von welcher Art

es auch sei, sich nicht bald von dem baaren Gelde, so zu reden, losreiße, wenn nicht eine Kasse da ist, die zu jeder Stunde durch unverzögerte baare Bezahlung die Inhaber desselben erinnert, daß dasselbe mit dem baaren Gelde Eins sein solle, und für jeden Besitzer des Papiers wirklich sei. 2) In den ersten Jahren waren nur die geistlichen Güter der Gegenstand dieses Papiergeldes. Den Käufern derselben war die Bezahlung auf jährige Termine bis zwölf Jahre hinaus gestellt. Also ward nur der zwölfte Theil dieses neuen Papiergeldes zu Anfang auf ihren Hauptzweck anwendbar. 3) Der schwankende Zustand der Hauptangelegenheiten des Staats setzte manche in die Besorgniß, daß vielleicht darin es sich noch ändern, die Geistlichkeit die Oberhand wieder gewinnen, und die schon verkauften Güter sich wieder ohne Bezahlung eigen machen könnte; wie denn auch, aus dieser Ursache vielleicht, mit deren Verkaufe eingehalten ward.

Ueberhaupt scheint Frankreich der Staat zu sein, welchem am wenigsten von allen das Papiergeld zuträglich ist. Es hat nun im 18ten Jahrhundert zwei sehr unglücklich ausgefallene Versuche mit der Bank des Law und mit diesen Assignaten, und zwischen beiden einen minder unglücklichen mit der Caisse d'Escompte gemacht. Gerade in diesem Volke haben eines Theils so viele zweckwidrige Mißgriffe den ursprünglichen bei diesen Papiergeldern abgezweckten Plan gestört; andern Theils ist der Eigennutz der Gewinnsüchtigen so erfindsam gewesen, als es nicht leicht Beispiele in andern Staaten gegeben hat. Wenn einmahl das Papiergeld sich von dem baaren Gelde losgerissen hat, so ist in einer Nation, wo das Einverständniß so weniger Ban-

ker in so wenigen Wechselplätzen so leicht ist, der Vortheil der letztern gewiß, das Papiergeld mag steigen oder fallen. Man lernte bald beides à la hausse und à la baisse mit den Assignaten spielen. Bei ihnen ist die Voraussicht jeder Veränderung, die den übrigen im Volke fehlt. Sie können die Pfeifen schneiden, weil sie im Rohr sitzen. Eben in der Woche, da ich dieses schreibe, ist der Kurs von Paris auf Hamburg von 380 auf 280, das ist, um 53 Prozent in acht Tagen gebessert hergekommen, aber auch schnell wieder gefallen. Welch ein ungeheurer Gewinn für diejenigen, die sich danach zu halten wußten, daß er ihnen zufließen mußte! Aber welch ein Nachtheil, welch eine Irrung in der Handlung überhaupt!

Sehr wahrscheinlich wird dies der Nachkommenschaft zur Lehre dienen, und wenn der Staat sich von diesen Assignaten los gemacht haben wird, wol niemahls ein neues eigentliches Papiergeld in Frankreich wieder entstehen. Eigentliches, sage ich. Denn daß die Staatsschulden und Aktien nicht dazu gehören, glaube ich in dem 2ten Abschnitte des 3ten, und in dem 1sten des 6ten Buchs der Abh. vom Geldumlauf bewiesen zu haben.

Was von diesen in einem Buche des vorliegenden Inhalts erwartet werden möchte, habe ich bereits im dritten Buche gesagt.

Uebrigens vergl. zur Erläuterung dieser §§ 2 bis 5 noch den 91sten Zusatz, Bd. II.

Anmerkung.

Hatte ich Grund zu dieser warnenden Behauptung im Jahr 1792, so ist derselbe durch die spätern Vor-

fälle gar sehr verstärkt worden. Aber jedermann weiß auch, wie so ganz ein anderes Ding die Assignaten wurden, als die Französischen Machthaber diese Papiere, und deren spätere Surrogate nach dem Ausbruche des Krieges im folgenden Jahre als das fast alleinige Hülfsmittel zur Führung ihrer Kriege ansahen, und darin so glücklich waren, daß man mit Wahrheit sagen kann, Frankreich habe die nun an sich gerissenen und schwerlich ihm wieder zu entreißenden Länder durch sein Papier erobert, während dagegen andere Staaten in ihren Kriegen nicht mehr fortkommen konnten, wenn sie dieselben mit Papiergelde über ihre Grenzen hinausführen wollten. Die Aufklärung von diesem politischen Paradox würde mich zu weit führen, und gehört eigentlich nicht für dies Buch, sondern mehr in mein Buch vom Geldumlauf. Weil jedoch dieselben noch immer ein Handlungspapier blieben, und als ein solches große Zerrüttung in der Handlung veranlaßt, wenigen Vortheil und unzählig großen Schaden gebracht haben, so habe ich die Vorgänge mit den Assignaten noch ausführlicher im 92sten Zusatz, Bd. II. erläutert.

§. 6.

Dem Postwesen gab nicht die Handlung, sondern die Politik den ersten Ursprung, als König Ludwig XI. von Frankreich sich durch untergelegte Pferde schnelle Nachricht von den Unternehmungen seines so sehr gefürchteten Feindes, Karls des Kühnen, Herzogs von Burgund, zu verschaffen suchte. Bei den von Thurn und Taxis nachmahls in den Niederlanden angelegten Posten war vielleicht schon mehr Rücksicht auf die Handlung genommen. Als aber eben dieses Haus

unter Kaiserlicher Autorität in Deutschland dies gewinnvolle Geschäft an sich brachte, belegte es manche schon damahls beträchtliche Straße der Handlung noch nicht mit Posten. Es hatte z. B. die zwischen Hamburg und Amsterdam noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht sich eigen gemacht, und überhaupt das nördliche Deutschland sehr übersehen. Lange Zeit war es allen Deutschen Fürsten unbegreiflich, daß Posten einträglich sein könnten. Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm fand es zuerst aus, legte Posten durch sein Land an, und damahls war Sachsen noch sehr zufrieden, als es ihn dieselben auch bis weit über seine Grenzen ausdehnen sah.

§. 7.

Jetzt kennt nun jeder Regent die Einträglichkeit derselben, und daß diese hauptsächlich auf den Gebrauch beruhe, den die Handlung davon macht. Freilich vertheuert man ihr dieses Hülfsmittel zur Betreibung ihrer Geschäfte immer mehr. Indeß wäre es der Frage werth, bis zu welchen Grenzen es mit dieser Vertheurung gehen könne, wenn die Antwort sich nicht sogleich darin fände, daß die Posten der Handlung unentbehrlich sind, und diese freilich eine jede Vertheurung derselben sich müsse gefallen lassen. Aber nur wenige Briefe, welche nicht durch die Handlung veranlaßt werden, haben eine solche Nothwendigkeit, daß nicht viele derselben ungeschrieben bleiben würden, wenn das Postgeld zu hoch steigt. Als Friedrich der Große vor bald dreißig Jahren das Briefporto um die Hälfte erhöhete, gestand mir der Direktor eines der größten Preußischen Postkomptoire zwei Jahre nachher, daß die Einkünfte

der reitenden Post nach dieser Vertheurung sich nicht gemehrt hätten. Es waren also nur zwei Drittheile derer Briefe noch geschrieben, welche vorhin mit der Post gingen; und auch dabei würde es sich nicht erhalten haben, wenn in den Handlungsbriefen eben so viel, als in andern, hätte gespart werden können. Dies geschieht zwar genug, und der Kaufmann wird über manches kleine Geschäfte nicht schreiben, wenn die Post sehr theuer ist, sondern es aufschieben, bis mehr und wichtigere Geschäfte einen Brief nothwendig machen. Weil aber dies nicht immer geschehen kann, so ist der Grund, der den Regenten noch übrig bleibt, um die Handlung nicht mit gar zu hohem Postgelde zu belasten, bloß dieser, daß sie die Konkurrenz mit Posten anderer Staaten fürchten müssen. Und dieser Grund wirkt bisher noch nicht in denen Kreisen Deutschlandes, wo die Fürstlich Taxischen Posten mit den Posten anderer Fürsten konkurriren.

Die fahrenden öffentlichen Posten sind ein großes Hülfsmittel der Handlung für Waaren von kleinem Gewinn bei beträchtlichem Werthe, oder für solche, deren Versendung Eile erfodert. Dies erkennt man nicht besser, als wenn man in solchen Ländern sich befindet, wo dieselben fehlen, wie z. B. in Schweden; denn hier können die Einwohner der inländischen Städte und auch der Dörfer zu manchem Bedürfniß gar nicht gelangen, weil auch die Frachtfuhren selten vorfallen. Zwischen den Seehäfen und den innern Landesstädten geht daher alles Gewerbe überaus träge und beschwerlich fort. Es ist unglaublich, nach wie vielen Dingen man dort vergebens fragt, die in Deutschland jedermann zu seinen Bedürfnissen rechnet, welche aber die

Handlung bis dahin nicht vertreiben kann. Aber da, wo die Handlung die Versendung des baaren Geldes über Land nicht überhoben sein kann, wenn die Balanz derselben zwischen zweien Staaten sie nothwendig, oder eine auf den Wechselkurs gegründete Spekulation sie vortheilhaft macht, sind die fahrenden Posten ein wichtiges Hülfsmittel für dieselben. Ich erinnere mich des Jahres 1782, in welchem der Wechselkurs zwischen Hamburg und allen westlichen Staaten Europens, insonderheit Englands, so hoch über Pari stand, Schweden aber ungeheuer viel Silber von Hamburg herzog, daß Manche eine Ausleerung der Hamburgischen Bank durch Schweden besorgten. Allein die kriegführenden Staaten, welche so viel an den Norden zu bezahlen hatten, füllten sie mit ihrem Silber wieder aus. England sandte sein Gold in Menge herüber, das eben dadurch in Hamburg wohlfeil gegen Silber ward. Dies veranlaßte Spekulationen auf dieses Gold in dem innern Deutschland, die nur durch baar hergesandtes Silber ausgeführt werden konnten, so daß nun fast ein jeder Postwagen von dorther 50 bis 60,000 Thaler mit sich brachte.

§. 8.

Die **Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Reisen** giebt auch der Handlung eine große Erleichterung. Allein es ist gewiß, daß für dieselbe in keinem Lande leicht Rath geschafft werden kann, als wo die Handlung selbst viele Reisen veranlaßt, und wo viele Städte sind, aus deren Einer das wechselseitige Gewerbe den Kaufmann oder seine Gehülfen zu der andern ruft. Davon entsteht einem jeden, der Eng-

land bereiset, sehr bald die Ueberzeugung, so wie bei einigem Nachdenken auch diese, daß in dem größten Theile Deutschlands nicht eben die Vortheile und Annehmlichkeiten zu bewirken sind. Aber ein anderes ist, sie nicht bewirken können, und wieder ein anderes, den Reisenden unter so vielen Unannehmlichkeiten und Beschwerden, und eben dabei unter so großen ungebührlichen Kosten, leiden lassen, als dies bisher noch in dem nördlichen Deutschland geschieht. Ich will aber mich hierüber nicht verbreiten, sondern werde nur auf meine in das letzte Stück des Neuen Deutschen Museums eingerückte Abhandlung über diesen Gegenstand, und daneben auf meine Reisebemerkungen über Holland und England verweisen dürfen. Was ich in meinen Resebemerkungen über Schweden von der Art, dort zu reisen, erzählt habe, giebt wenigstens den Beweis, wie leicht, wenn gleich nicht in allen Umständen angenehm, man das Reisen auch in einem solchen Lande machen könne, wo die Handlung noch weit weniger Veranlassung zum Reisen entstehen macht, und das Klima nebst dem Boden mehr Hindernisse in den Weg legen, als in dem nördlichen Deutschland.

Achtes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung der Zölle.

§. 1.

Ich bin zwar eine Weile angestanden, ob ich nicht in diesem Buche von mehrern, als derjenigen Art der Ab-

gaben, welche die Handlung absonderlich treffen, das ist, von den Zöllen, reden wollte. Denn freilich ist dem Kaufmanne eine allgemeine Einsicht in diese wichtige politische Materie von den Abgaben sehr nothwendig, nicht nur in solchen Staaten, wo er Theil am Regiment nimmt, sondern auch in solchen, wo er mehr und mehr erwarten kann, über diesen Gegenstand zu Rathe gezogen zu werden. Das erste hat nicht nur in Frankreich seit der Revolution, sondern auch in so manchem Freistaat, insonderheit Deutschlands, Statt. Das zweite geschieht in monarchischen oder der Monarchie sich nähernden Staaten nicht nur mehr und mehr, sondern unsere Zeiten haben der Beispiele so viele von Männern, die aus dem Kaufmannsstande von ihren Landesherrn zur Direktion der Finanzen übergezogen sind. Aber auch solcher Beispiele sind viele, daß in dem Regimente der handelnden Freistaaten, und in den Köpfen einzelner von ihren Fürsten ins Ministerium gezogenen Kaufleute, richtige Einsicht in diese wichtige Materie sehr gefehlt habe. Selbst der mit hohem Recht gepriesene Colbert sah in dieser Sache nicht klar. Neuerlich war es gewiß Frankreichs Unglück, und die Hauptursache von dessen fortwährenden und unabsehlichen Verlegenheiten, daß in seiner Nationalversammlung wenig oder gar keine Männer aus dem Kaufmannsstande, nach Neckers Verdrängung, aufgetreten sind, welche vom Finanzwesen, und insbesondere von den Abgaben, die richtige Einsicht gehabt hätten, welche nöthig war, um der physiokratischen Theorie entgegen zu wirken. Mirabeau nahm zwar diese mit in die Nationalversammlung; aber bald durch reinere, ihm nun entstehende praktische Kenntniß geleitet, gestand er, daß sie

auf einen so großen Staat, wie Frankreich, nicht anwendbar wäre.

§. 2.

Schon mehrmahlen hat der Zusammenhang mich darauf geleitet zu erwähnen, wie die Regenten der Erde von den ersten Zeiten her, da Handlung entstand, sich dieselbe durch Auflagen einträglich gemacht haben, und wie dies auch lange der einzige Gesichtspunkt geblieben sei, in welchem man die Handlung mit Abgaben belegt hat. Es ist auch noch der einzige Zweck der Türken und anderer Völker, welche keine eigentliche Handlungspolitik kennen und üben. So lange es dabei bleibt, sind die Abgaben mäßig. In der Türkei zahlt man für alle aus- und eingehende Waaren nur ungefähr drei Prozent.

§. 3.

Indessen erschwerten auch schon vor Alters die Zölle die Handlung aus folgenden drei Ursachen:

1) Man hob diese Zölle von ausgehenden Waaren so, wie von einkommenden, und erschwerte dadurch den Produkten- und Manufakturhandel des eigenen Landes gar sehr. Die Regenten schienen dabei nicht mehr zu denken, als: wer handelt, hat Geld, und kann davon geben, er handele mit inländischen oder fremden Waaren.

2) In jenen Zeiten waren die größern Europäischen Staaten unter viele Herren getheilt, die in einigen ganz unabhängig waren, in andern zwar von Einem Oberherrn abhingen, aber doch landesherrliche Rechte übten. Diese suchten nun von jeder durch ihr Land oder aus demselben gehenden Waare für sich zu gewinnen. Sie legten also an ihren Grenzen allenthal-

den Zölle an, und so konnte keine Waare einen weiten Weg verführt werden, ohne eine Menge Zölle zu bezahlen. Dies veranlaßte das Entstehen zahlloser Zölle in allen Staaten, die nicht früh Einem Oberhaupte unterwürfig wurden. Denn in diesen vergaß man die Zölle zwar eben so wenig, legte sie aber fast allein an den Grenzen und in Häfen an.

§. 4.

Hievon ist nun noch vieles in dem jetzigen Zustande von Europa übrig geblieben, wenigstens bei den gebesserten Einsichten der Regenten nicht ganz gehoben. In Frankreich hat man erst in den letzten Jahren vor der Revolution angefangen, die Zölle zwischen den Provinzen aufzuheben, welche noch von der Zeit her bestanden, da diese so viele besondere Herren hatten, und nun sind alle Zölle an die äußerste Grenze verlegt. Maria Theresia fand es noch eben so in den verschiedenen Theilen des Oesterreichischen Kreises. Sie hob sie zwar hier größtentheils auf, aber zwischen diesem Kreise und den übrigen Staaten ihres Hauses bestehen dieselben noch größtentheils. Auch Friedrich II. ließ die Zölle zwischen seinen alten und neu erworbenen Staaten noch auf eben die Art bestehen, wie er sie fand. Wer von Hamburg über Berlin nach Schlesien reiset, muß für jedes zollbare Bedürfniß seiner Reise zweimahl, und reiset er ins Glazische, zum drittenmahl bezahlen.

§. 5.

Noch jetzt bestehen in allen Staaten eine Menge Zölle und Abgaben, bei welchen sich kein Zweck annehmen läßt, als daß sie dem Regenten Einkünfte verschaffen

sollen. Dieses ist billig und recht, wenn die Gegenstände der Zölle gehörig gewählt sind, und man in der Erhebungsart dahin sieht, daß sie die Handlung nicht zu sehr stören, wenn es gleich unvermeidlich ist, daß sie nicht dem Kaufmann Mühe machen. Zwar habe ich den Vorwurf nur gar zu oft lesen müssen, daß ich, durch meine Lage verleitet, für eine von allen Zöllen freie Handlung eingenommen sei. Aber wie kann man das von mir annehmen, da ich in so vielen Stellen, daß es mir Mühe machen würde, sie alle anzuführen, laut erklärt habe, daß ich eine völlige Freiheit der Handlung in dem jetzigen Zustande Europens für nicht rathsam, ja für unmöglich halte? *)

Ich habe schon vor 18 Jahren in meinem Buche über den Geldumlauf eine gewissermaßen neue Eintheilung der Auflagen, in die auf den Besitz, auf den Genuß und auf den Erwerb, angegeben. Die Auflagen auf den Genuß scheinen mir die vorzüglichsten zu sein. Diese sind es insonderheit, welche auf den Handel fallen, sie mögen als Auflagen auf die inländischen

*) In der ersten Unterredung, die ich mit dem Grafen Mirabeau bei seinem Aufenthalt in Hamburg hatte, war seine erste Voraussetzung, daß ich dem physiokratischen System anhinge. Als ich ihm dies verneint hatte, fragte er: Wenigstens werden Sie doch für die völlige Freiheit der Handlung sein? Auch das nicht, antwortete ich, sondern ich halte sie in dem jetzigen Zustande Europens, und selbst der Handlung, für unmöglich. Das wundert mich, sagte er, von einem Schriftsteller zu hören, der in einer Handelsstadt lebt, wo die Handlung so frei sein muß, und welche bei einer allgemeinern Freiheit der Handlung erst recht blühen würde. Sie sehen, sagte ich, daß meine Lage mich nicht in meinen Schriften leitet.

Produkte den Namen der Accise, oder in Absicht auf die ausländische den der Zölle führen. Ich habe dort sogar der Tabakspacht das Wort geredet, wenn sie gleich einem in neuern Zeiten so wichtig gewordenen Handelszweige sehr im Wege steht. Auch der Grund, den ich für die Auflagen auf den Genuß anführe, weiset auf eine Einschränkung der Handlung mit deren Gegenständen hinaus. Er ist dieser, daß es in jedermanns Freiheit steht, das, was ihm die Auflage kostet, durch den geminderten Verbrauch einzuholen, wenn der Gegenstand der Auflage nicht durchaus unentbehrlich ist. Aber ein Staat müßte sich ganz ohne Auflagen behelfen können, wenn es bei jeder derselben in Frage käme, ob die Handlung und Gewerbe dadurch einigermaßen eingeschränkt werden. Dies thun am meisten die Auflagen auf den Erwerb, und hierin liegt ein Hauptgrund, dieselben zu vermeiden. Weil aber die Auflagen auf den Besitz unmöglich alle Bedürfnisse des Staats erfüllen können, so müssen der Auflagen auf den Genuß desto mehr sein; indeß muß man auch darauf hinaussehen, daß sie die Handlung so wenig, als möglich, erschweren. Zölle, die von den Gegenständen des Genusses bei deren Einfuhr ins Land gehoben werden, erscheinen mir keinesweges deswegen verwerflicher, weil der Kaufmann bei deren Einfuhr sie zahlen muß, als die Accise, die im Lande davon gehoben wird. Kein Staat kann sie entbehren, wenn er sich Geldkräfte verschaffen will. Sie sind das beste Mittel der Regenten, um dem Gelde in seinem Umlauf, so zu reden, aufzulauern, und aus jeder Hand einen Theil desjenigen zu heben, was seine Bürger zu ihrem Geldauskommen rechnen. Dies war der Haupteinwurf, mit welchem

ich das physiokratische System am Ende m. Abh. vom Geldumlauf bestritten habe; ein Einwurf, von welchem ich noch immer glaube, daß er den Vertheidigern dieses Systems unauflöslich bleiben werde.

Freilich hat es der Kaufmann schwer dabei, und in wenigen derer Staaten, wo man es mit den Zöllen hoch treibt, ist genug dafür gesorgt, die Einhebung derselben so leicht und einfach einzurichten, wie es doch möglich sein muß. Dies kömmt daher, weil fast in allen diese Abgaben und Zölle in dem Maß vervielfacht sind, wie die Bedürfnisse des Staats zunahmen, oder, daß man es hie und da noch zu sehr beim Alten läßt, und Zölle, die doch zuletzt in Eine Kasse fließen, vertheilt gehoben werden, weil sie ursprünglich verschiedene Bestimmungen hatten.

§. 6.

Mit diesen Bedürfnissen des Staats sind auch die Gegenstände der Abgaben vervielfältigt, oder derselbe Gegenstand ist durch mehrere nach einander darauf gelegte Abgaben belastet worden. Als Spanien bei seiner übrigen Wirthschaft im vorigen Jahrhundert einmahl angefangen hatte, sein inländisches Gewerbe durch eine Alcavala zu erschweren, so wurden dieser Alcavalas wenigstens sechs, die man von eben demselben Gegenstande von so vielen verschiedenen Einnehmern heben ließ. Dies war auch der Fehler in den vereinigten Niederlanden, insonderheit in der Accise auf die verzehrbaren Bedürfnisse. Ein Freund, bei dem ich zu Mittage aß, sagte mir, daß der Fisch, welcher voraus in der Schüssel lag, fünf Abgaben getragen habe, ehe er in seine Küche kam. In England ist es die unge-

heüre Mannichfaltigkeit derer Gegenstände, welche Zölle und Abgaben tragen, wodurch die Berichtigung der Zölle zu einem weitläufigen Geschäfte geworden ist, so daß jedes Handlungshaus von einigem Belang kaum an Einem Bedienten zu demselben genug hat. Weil man ja doch durch diese Zölle den auswärtigen Handel nicht erschweren will, und deswegen der Rückzölle so viele sind, so wird auch dadurch dies Geschäfte um so viel weitläufiger. Man vergleiche ein Book of rates and customs vom Anfange des 18ten Jahrhunderts mit einem der letzten Jahre desselben, so wird man bloß daraus urtheilen können, wie unendlich leichter der Waarenhandel in England damahls war, als er jetzt ist. Auch bei minder dringenden Bedürfnissen, als die der großen Staaten, zumahl in neuern Zeiten, geworden sind, haben die halb oder ganz freien Handelsstädte schon in ältern Zeiten ihre Handlung mit so mancherlei Abgaben und Unkosten belastet, daß man darin alle Handlungspolitik vermißt. Als ein Beispiel davon gelten mir die zu Riga noch im Jahre 1768 unter allerlei Benennungen bestandenen vielen Abgaben, wovon noch unten §. 15. dieses Kapitels mehr gesagt wird. Für die Hamburgische Handlung möchte es eine große Erleichterung abgeben, wenn die vier vor Alters errichteten Zölle unter dem Namen des Schaumburgischen Zolles in Einen vereint würden.

§. 7.

Man hat aber auch erst in neuern Zeiten, so viel ich auffinden kann, angefangen, die Zölle als ein Mittel anzusehen, durch welches die Handlungspolitik die Handlung nach ihren wahren oder falschen Grundsä-

tzen zu leiten vermag. In der That sind sie das einzige Mittel, welches außer den Handelsverboten zu diesem wichtigen Zweck angewandt werden kann, und in manchen Fällen den Handelsverboten weit vorzuziehen. Das Wenige, was ich davon hier zu sagen nöthig glaube nach dem, was schon davon gesagt ist, kann abermahl nach den vier allgemeinen Arten der Handlung eingetheilt werden. Ueberhaupt gilt indeß die Regel, daß alle an sich unbedenklichen Zölle mäßig bleiben, und daß man alle Chikane bei der Einhebung derselben sorgfältig verhüten müsse.

§. 8.

I. In dem Produktenhandel können die Zölle große Dieste thun. Aber das Verfahren in Auflegung dieser Zölle ist natürlich sehr verschieden bei Produkten welche Bedürfnisse des Lebens, und solchen, welche Materialien der Manufakturen sind. Jene ertragen nicht eher Zölle, wenigstens keine von Belang, als wenn ein Volk durch die Fruchtbarkeit seines Bodens und den Fleiß seiner Landbauer gewiß davon ist, der fremden Einfuhr entbehren zu können Unter solchen Umständen hat England deren Einfuhr sogar verbieten können, wenn nicht der Preis im Lande über ein bestimmtes Mittel geht. (S. davon den 86sten Zusatz, Bd. II.) Dagegen wird Holland nicht nur sie nimmer verbieten, sondern auch bei ihrer Einfuhr nicht hoch belasten dürfen. Will dann aber ein solcher Staat von deren Genuß noch etwas haben, so muß er dies durch die inländische Accise thun, bei deren Einhebung nicht mehr die Frage ist, ob diese Lebensmittel einheimisch oder ausheimisch sind? Weit minder bedenklich sind Zöl=

le, welche auf die Einfuhr solcher Produkte gelegt werden, die schon zu den Bedürfnissen des Wohllebens gerechnet werden können, z. B. Weine, Brantweine, ausländische Früchte u. dergl. Von diesen muß der Staat schon heben können, was ihm nöthig und billig ist, sobald sie an seine Grenzen kommen.

Bei den Materialien der Manufakturen kömmt es darauf an, ob ein Land fruchtbar und volkreich genug ist, um gewisse Produkte hervorzubringen, und ob es dabei nur durch den zu wohlfeilen Preis der von außen her eingeführten Produkte gestört wird. Dann giebt eine Auflage auf die Einfuhr ein sicheres Mittel ab, die inländischen Produkte in ihrer Konkurrenz mit den Ausländern zu heben. Z. B. ein Land brauche lauter ausländisches Leder, so wird eine Auflage auf dasselbe den Gebrauch und die Bearbeitung des inländischen Leders schon befördern können.

Wenn jedoch das Land schon Manufakturen hat, die das rohe Material, z. B. Wolle, Flachs, lebhaft bearbeiten, so thut es sehr unrecht, wenn es dessen Einfuhr blindlings durch Zölle beschwert. Am schädlichsten ist der Mißgriff, wenn man das zum Anbau dieser Materialien nöthige Gesäme mit Einfuhrzöllen hoch belastet, oder wol gar den Handel damit unter Privilegien oder Monopolien stellt. Und diesen Mißgriff that doch wirklich Friedrich der Große in Ansehung des seinem Schlesien und seinen Westphälischen Staaten so höchstnöthigen ausländischen Leinsaamens.

§. 9.

Indessen kann durch solche Auflagen, welche die Einfuhr ausländischer Produkte und Materialien für

die Manufakturen erschweren sollen, allein keine Ausfuhr der Produkte entstehen, bis andere Ursachen einwirken, welche den Landbau heben, und eine solche Vermehrung der Landesprodukte bewirken, daß der Ausländer sie wohlfeiler, als bei sich, oder bei andern Völkern findet. Großbritannien hat in dieser Absicht einen Weg erwählt, in welchem es noch keine Nachahmer gefunden hat. Aber vorher war der wichtige Schritt gethan, daß man die Gemeinweiden in dem größten Theile des Landes aufhob und eintheilte. Bis jetzt ist dies bei weiten nicht überall geschehen. Dennoch aber hat es auch selbst denselben aufgeben müssen, nachdem es etwa achtzig Jahre durch große Vortheile davon gezogen hat. Dies war die Gratifikation auf die Ausfuhr des Korns, wovon schon oben (im 2ten Kap. des 3ten Buchs, und im 86sten Zusatz) geredet ist. In den meisten Europäischen Staaten ist man desto ängstlicher über die Ausfuhr des Korns; und manche, insonderheit kleine zwischen solchen Nachbaren belegene Staaten, welche oft die Kornausfuhr sperren, haben große Ursache, darin behutsam zu sein. Gewöhnlich sucht man diese Handlung nicht durch Zölle und Auflagen, sondern durch völliges Verbot zu zwingen; s. den 86sten Zusatz. Rußland übte ehemahls eine für den Ausländer sehr beschwerliche Handlungspolitik in Ansehung des Korns aus. Wer in Archangel Korn laden ließ, mußte den dritten Theil des Vorraths dort bis zum nächsten Jahre liegen lassen, damit das Land vor Mangel sicher bliebe. Nun war das Korn, welches man ausführte, alles schon im Winter vorher gekauft und bezahlt. Die Zinsen für diese Zeit kamen schon dem Handel zur Last, und für das zurückbleibende ein

Drittel mußten sie noch ein Jahr länger getragen werden. Indessen hinderte dieses den Handel lange Zeit noch nicht, weil der Einkaufspreis so äußerst geringe, in Kasan zu Anfang dieses Handels nur 7 Rubel für die Last Roggen, war. Als aber durch die Konkurrenz, insonderheit in und nach dem Hungerjahre 1771, der Einkaufspreis stieg, hätte sich dieser Handel ganz verlieren müssen, wenn nicht diese Verordnung aufgehoben wäre. Doch hat er sich durch diese und andere Erschwerungen in spätern Jahren sehr gemindert. Sogar ist der zunehmende Fleiß der Russischen Landleute im Süden von Archangel dadurch sehr niedergeschlagen worden.

§. 10.

II. In dem Koloniehandel wendet die Handlungspolitik die Zölle auf sehr verschiedene Weise an. England nimmt von seinen Kolonieprodukten große Abgaben, die der inländische Konsument tragen muß; bei der Ausfuhr derselben wird dieser Zoll aber im Drawback (Rückzoll) zurückgegeben; sonst würde der ausländische Vertrieb nicht möglich sein. Frankreich hingegen ließ bis an die Zeit der Revolution diesen Zoll in den Händen der Eigner, und gab ihnen ein sogenanntes Acquit à caution, bis die Ankunft der Waare am Orte der Bestimmung bescheinigt war.

§. 11.

In Ansehung der nach den Kolonien versandten Waaren sind die Zölle der meisten Nationen sehr hoch. Schon oben ist gesagt, daß jedes Mutterland durch die strengsten Verordnungen den Handel mit den Kolonien

an sich zu halten suche. In der Voraussetzung, daß man dies erzwingen könne, suchen die Regenten ihre Vortheile von jenen Kolonisten durch große Abgaben auf die Waaren zu ziehen, welche denselben von Hause aus zugeführt werden. Spanien treibt dieselben bis auf 20 Prozent, bei Andern sind sie etwas geringer. Indessen entsteht eben daraus eine starke Kontrebande, wozu die Versuchung allemahl um so viel stärker wird, je höher diese Abgaben sind. Da Großbritannien bei sich zu Hause selbst sie so wenig hindern kann, so ist leicht einzusehen, wie viel weniger sie in jenen entfernten Meeren gehindert werden könne. Einige dieser Nationen suchen dann dadurch sie vollends zu begünstigen, daß sie einzelne Kolonien in jenen Gegenden zu Freihäfen machen. Dafür hat Holland seine dortigen Inseln St. Eustaz und Kuraçao, und Dänemark St. Thomas erklärt. Sie hat nicht anders als sich mehren können, seitdem die Nordamerikaner mit ihrem Gewerbe, welches der Krieg gestört hatte, wieder in Ordnung gekommen sind, so daß sie es auch mitten in den sie in so großen Verlust setzenden Kapereien der Franzosen in der Gegend der Antillen im Jahre 1798 nicht aufgaben. Die Antillen aller Nationen können ihre Zufuhr von nothwendigen Bedürfnissen nicht entbehren. Sie versteckten zu allen Zeiten allerlei Europäische Waaren unter ihre erlaubten Ladungen, und unterlassen dies gewiß jetzt weniger, als jemahls. Spanien litt sonst in dem Handel auf Südamerika sehr durch die große Kontrebande, welche von der Portugiesischen Kolonie St. Sagramento aus queer durch das Land nach Chili ging. Der große Belauf derselben zeigte sich in der Menge von Piastern, welche die Portugiesi-

schen Retourschiffe von Brasilien nach Lissabon brachten. Davon hat sich Spanien durch die Eroberung dieser Kolonie in dem kurzen Seekriege 1777 losgemacht, wodurch es in seinen Zöllen, wie in seiner Handlung sehr gewann.

§. 12.

III. In dem Manufakturhandel werden die Zölle hauptsächlich von den handelnden Staaten angewandt, um denselben nach dem Entwurf der Regenten zu lenken. Es ist klar, daß unter der Voraussetzung, daß der Zoll richtig bezahlt werde, selbiger ein Mittel abgiebt, eine inländische Manufaktur über die Konkurrenz mit einer ausländischen zu heben, wenn man die Waare der letztern mit einem solchen Zolle belegt. Z. B. Rußland hat einige Zuckersieder. Sie arbeiten wenigstens 20 Prozent theurer, als die Hamburger, und würden schon längst eingegangen sein, wenn nicht der Hamburgische Zucker mit etwa 15 Prozent belegt wäre. Allein man kann nur darauf rechnen, wenn die Waaren so groß und schwer sind, daß der Zoll nicht leicht bei ihnen betrogen werden kann. Bei feinern Manufakturen gelingt dies nicht. Wie Portugal dies in dem Jahre 1703 erfahren habe, ist Kap. 4. §. 21 erzählt.

§. 13.

Dergleichen Erfahrungen veranlassen die Regenten unserer Zeit, zur Aufnahme ihrer Landesmanufakturen, die auswärtigen lieber ganz zu verbieten. Auch davon ist im 4ten Kap. §. 22. schon mehr gesagt. Indessen bleiben die Zölle ein sehr schickliches Mittel für den Re-

genten, wenn er es mit einer Manufaktur ernsthaft versuchen will, ob sie sich für sein Land schicke, oder nicht. Im letztern Fall, wenn andere Hindernisse, z. B. Knechtschaft, Mangel der Bevölkerung und des inländischen Geldumlaufs, hoher Preis der Materialien und Abneigung des geringen Mannes oder Trägheit, an der Arbeit der ersten Hand Theil zu nehmen, und daneben ein übelgewählter Münzfuß entgegen stehen, so giebt es die Erfahrung, daß alle Verbote und Zölle den Manufakturen nicht aufhelfen, noch die Kontrebande hindern können, bevor jenen Hindernissen abgeholfen ist.

Aber man muß von den Zöllen das lernen wollen, was sie lehren können. So mancher Fürst entschließt sich zu Handlungsverboten, nachdem er vergebens versucht hat, fremde Manufakturen durch hohe Zölle von seinem Lande abzuhalten. Sie hätten ihn lehren können, daß wenigstens vorjetzt die Manufaktur nicht sich für sein Land schicke, und daß er vorher auf Wegräumung jener Hindernisse und Erweckung solcher Vortheile, die sein Land noch nicht genießt, sinnen müsse. Sobald aber das Verbot ergangen ist, so wird daran nicht weiter gedacht. Die Kontrebande geht in ihrem unwiderstehlichen Gange fort, und besteht dann noch die Manufaktur dabei, so ist es mehr zum Schaden, als zum Vortheil des Staats.

§. 14.

Der Wohlstand der Manufakturen beruht sehr auf die Leichtigkeit, die Materialien derselben ganz roh oder mit der im Buch 2. Kap. 1. §. 6 — 8. erwähnten Vorarbeit zu bekommen. Kann man zu denselben nicht

anders, als durch fremde Einfuhr gelangen, so versteht es sich, daß ein verständiger Regent diese so viel als möglich erleichtern muß, wenigstens nicht dieselbe durch Zölle vertheuern darf. Indessen sind doch viele Länder, in welchen man dieselben nicht von den Zöllen befreiet hat, welche von Alters her auf sie gelegt gewesen sind. Wenn sie aber das Land selbst giebt, und man glaubt deren Ausfuhr sei den Manufakturen des Landes schädlich, so entschließt sich freilich fast jeder Regent zu einem allgemeinen Verbot derselben. So hat England vorlängst die Ausfuhr seiner Wolle verboten. Friedrich II. that dies ebenfalls für Schlesien, nicht nur in Ansehung der Wolle und des Flachses, sondern auch des Leinengarns.

Es ist aber unstreitig gerathener, durch Zölle, in welchen man den Umständen verhältnismäßig folgt, die Ausfuhr solcher Produkte zu schwächen und den Preis dem Ausländer so weit zu vertheuern, als es dienlich ist. Ja wir sehen Beispiele, daß die ganz freie Ausfuhr solcher Materialien, nachdem der Unterthan den Lohn gewisser Vorarbeiten daran gewonnen hat, den Manufakturen im Lande selbst dennoch nicht schadet, vielmehr eine Ursache wird, daß immer ein hinlänglicher Vorrath und wohlfeiler Preis dieses vorgearbeiteten Materials sich findet. In Niedersachsen und Westphalen ist die Ausfuhr des Leinengarns gänzlich frei. Wenigstens hat kein Fürst eine Abgabe in der Absicht darauf gelegt, um die Ausfuhr dadurch zu erschweren. Indessen wird in diesen Gegenden allenthalben so viel Leinen gemacht, und in einem Theile Westphalens sorgfältig appretirt, als man nur irgend absetzen kann. Dies ist freilich nicht im allgemeinen anzunehmen.

Schlesiens Ausfuhr war vor der Preußischen Besitznehmung wol so groß dem Werthe nach in Garnen, als in Leinen. Friedrich verbot die Ausfuhr der ersteren um der letztern willen. In Ravensbergischen mußte sie frei bleiben. Dennoch wurden in 12 Monaten der Jahre 1790 und 91 in 1,207,265 Thlrn. drei Viertheile des Werths in Leinen und ein Viertheil in Garnen ausgeführt. (M. s. das Genauere Seite 16. der 2ten Abth. der den Zimmermannischen Fragmenten entgegengesetzten Anmerkungen, Berlin 1792.) Ein sichrer Beweis, daß die Ausfuhr des vorgearbeiteten Materials der Manufaktur selbst nicht entgegen stand! Indessen ist gewiß, daß die zu freie Ausfuhr eines Produkts als Material, ohne alle Vorarbeit, den Manufakturen durchaus nachtheilig ist. Z. B. in den Gegenden um Hamburg besteht keine Papiermühle, wenigstens nicht in feinerem Papier, weil die Lumpen alle zu theuer von den Engländern und Holländern aufgekauft werden. Als in der Nachbarschaft Hamburgs deren Ausfuhr verboten, und der alleinige Ankauf den Papiermüllern zugewiesen ward, war die Folge davon, daß diese den Alleinhandel damit auch in der verbotenen Ausfuhr trieben. Denn davon war ihnen der Vortheil gewisser, als wenn sie ihre Gewerke erweitert und verbessert hätten, um mehr und besseres Papier zu machen. Es würde eine bessere Wirkung haben, wenn die Ausfuhr dieser groben nicht leicht auszuschleichenden Waare unter einem mäßigen Zoll, aber mit der Bedingung erlaubt würde, daß die Lumpen nicht anders, als mit gehöriger Sorgfalt sortirt, ausgeführt werden dürften. Dadurch würde eines Theils der Lohn dieser Vorarbeit dem Lande erhalten, andern

Theils dem Ausländer deren Preis so gesteigert werden, daß die Ausfuhr natürlich abnehmen müßte.

§. 15.

IV. Was ich in dem fünften Kapitel dieses Buchs über die Handlungspolitik in Ansehung des Zwischen- und des Transitohandels gesagt habe, hat mich so oft auf die Zölle geführt, durch welche man dieselben zu befördern, zu leiten, auch wol zu stören sucht, daß ich nichts mehr hinzuzusetzen habe, ohne diesen Nachtrag zu demjenigen, was §. 5. und 21. jenes Kapitels gesagt ist. Auch habe ich schon in dem 62sten Zusatz, Bd. II. mich noch weiter über diese Materie, insonderheit über die Deutschen Zölle verbreitet.

Kleine Staaten, welche durch diesen Handel blühen, haben Ursache, sehr ernsthaft auf die Verbesserung ihrer Zollordnungen und auf eine einfachere Hebungsart ihrer noch bestehenden Zölle zu sehen. Sie müssen mehr und mehr die Erschwerungen wegräumen, welche aus den an seinem Ort erwähnten Ursachen in beiden entstanden sind. Eben in diesen Erschwerungen liegt eine Ursache mehr, wodurch ihr Zwischenhandel geschwächt werden kann, welchem doch ohnehin so sehr nachgetrachtet und durch diesen oder jenen oberherrlichen Befehl geschadet wird. Riga führt eine vieljährige Klage über die zu seinem Nachtheil von seiner Beherrscherinn gemachten Verfügungen im Zoll, nach welchen derselbe dort in Albertsthalern gerechnet werden muß da er in Petersburg nach Rubeln gezahlt wird, neben andern Beklemmungen seines Handels. Man sehe Münzels Tabellen über die Rigaische Lizent-, Portorien-, Staats-, Accise- und Sundzolltaxe, nebst

Schiffsungeldern-, Accidenten und zur Vertiefung des Dünastroms bewilligten Auflageverzeichnisse; Riga 1768 4. nach, und beurtheile daraus die noch von Alters her bestehende Weitläufigkeit in dem Zollwesen dieser Stadt. Doch weiß ich nicht, ob es von derselben in ihrem jetzigen Zustande abhänge, darin Aenderungen zu machen. Hamburg hebt unbeträchtliche Zölle, aber es sind derer vier unter so vielen verschiedenen Benennungen, von welchen einer bis zum Gottorpschen Vertrage mit den beiden Hauptlinien des Oldenburgischen Hauses getheilt ward. Jetzt da er ganz Hamburgisch geworden ist fließt die kleine Einnahme aus demselben in Eine Kasse mit den übrigen, wird aber doch noch besonders gehoben. Die Stadt Lübeck beschwert von Alters her noch immer ihren Handel durch einen zwar nur mäßigen, aber für den Transitohandel zu hohen Zoll, fühlt aber doch vielleicht schon die Folgen davon in der zunehmenden Durchfahrt durch den Holsteinischen Kanal.

Neuntes Kapitel.

Allgemeine Anmerkungen über die Handlungsrechte.

§. 1.

Die Handlung ist ein so wichtiges Geschäfte der bürgerlichen Gesellschaft, daß die gesetzgebende Macht große Ursache hat, in ihren Verordnungen sich derselben mehr anzunehmen, als irgend eines andern Geschäftes, das in den verschiedenen Verbindungen des bürgerlichen Le-

bens vorkömmt. Allein alle Gesetzbücher neuerer Zeiten sind in Ansehung der Handlungsrechte sehr mangelhaft, und bis jetzt ist der Preußische Staat der erste, welcher von §. 475, des 8ten Titels bis zum Ende des zweiten Theils seines neuen allgemeinen Gesetzbuchs ein gewissermaßen vollständiges Handlungsgesetz hat.

§. 2.

Die Ursachen davon sind:

1) Die am stärksten handelnden Nationen dieser Zeit machen neue nach dem Ruin des Römischen Reichs entstandene Staaten aus, deren Gesetze und Verfassungen ihren Grund in Ursachen haben, die der Handlung ganz fremd sind. Sie sind gesammelt, erweitert und in eine Art von Gesetzbüchern gebracht, ehe diese Völker sich mit der Handlung ernsthaft beschäftigten. Manche derselben sind bis jetzt noch sehr unvollständig, und daher haben die meisten derselben das Römische Recht als ein Hülfsrecht für die Fälle angenommen, welche in jenen nicht beachtet waren.

§. 3.

2) Allein die Römer, so sehr sie sonst in ihren Sitten ausgebildet und so mannichfaltig die Vorfälle waren, in welchen es auf das Mein und Dein, auf Recht und Unrecht ankam, kannten doch die Handlung viel zu wenig. Die weitläufige Sammlung ihrer Gesetze erwähnt daher kaum des Namens der Handlung, und alles, was sich in denselben findet, das man als auf die Handlung anwendbar ansehen möchte, kann nur durch eine gewisse Akkommodation, und nicht dem

Buchstaben nach, auf Handlungsvorfälle angewandt werden.

Das Römische Recht hat eine weitläufige Lehre von Kontrakten, aber nichts von Handlungskontrakten insbesondre. Nun setzen fast alle Geschäfte des Kaufmanns einen Kontrakt voraus, der aber da, wo die Handlung lebhaft geht, eilfertig und ohne viele Formalitäten geschlossen wird. Indessen wendet der Rechtsgelehrte, so gut er kann, aber sehr oft irrig, seine Römische Lehre von Kontrakten auf die Handlungsvorfälle an.

§. 4.

3) Wie die Handlung in Europa wieder aufblühete, wurden deren Geschäfte anfangs auf eine sehr einfache Art betrieben. Nach und nach aber kamen eine Menge Erfindungen, z. B. Wechsel und Assekuranz, hinzu, welche die Geschäfte verwickelter und deren Entscheidung dem Rechtsgelehrten schwer machen. Hier sehen nun zwar die Regenten und Obrigkeiten die Nothwendigkeit ein, über diese Geschäfte insbesondre gewisse Verordnungen zu machen. Jeder handelnde Staat hat nun seine Wechsel-, Assekuranz-, Makler-, und Fallitenordnungen, und seine Seerechte. Aber seitdem diese verfertigt sind, wurden diese Geschäfte auch wieder verwickelter, und jede dieser Verordnungen wird, wenn sie etwas alt ist, wieder unbrauchbar. Es entdecken sich häufig auch Fälle, wofür eine solche Verordnung nicht gesorgt hat, oder unerwartete schädliche Folgen ihrer Verfügungen. Rechtsgelehrte, welchen man alsdann die Verbesserung und Erweiterung solcher Verordnungen auftragen möchte, müs-

sen jetzt weit mehr von der Handlung und ihrer Verwickelung wissen, als deren erste Verfasser wissen durften. Solche Männer aber sind sehr selten.

Anmerkung.

Es ist bekannt, daß die höchstverordnete Preußische Gesetzkommission einen Entwurf zu dem vorhabenden neuen Gesetzbuche durch den Druck ins Publikum vertheilte und jedermann auffoderte, zu dessen möglichster Vollkommenheit durch Anmerkungen, die mit dem Entwurf fortliefen, oder durch Abhandlungen in dem bei Preisaufgaben gewöhnlichen Wege beizutragen. Fast alle Preismedaillen für die beiden ersten Theile wurden zweien Rechtsgelehrten in den Dänischen Staaten, den Herren Professoren von Eggers in Kopenhagen, und Schrader in Kiel zu Theil. Beide gehören zu denen seltenen Rechtsgelehrten, deren juristische Einsichten sich auf Philosophie, und bei letzterem insbesondere auch auf Mathematik stützen. Als der Entwurf des Handlungsrechtes erschien, glaubte ich, der ich kein Rechtsgelehrter bin, zum wenigsten durch Einsendung meiner damahls nach gehöriger Umarbeitung in dem 1sten Bande der Handlungsbibliothek wieder abgedruckten Abhandlung über das Wechselrecht im Jahr 1785 einen Beitrag geben zu dürfen. Dieser ward von dem Großkanzler Freiherrn von Carmer gütigst aufgenommen, und ich erhielt eine Auffoderung von diesem, über das Ganze mit oder ohne Namen zu arbeiten. Meine damahls wiederum schwache Gesundheit und mein längst genommener fester Entschluß, nie eine eigentliche Preisschrift zu schreiben, waren Ursache, daß ich vor dem den erwarteten Preis-

schriften gesetzten Termin gar nicht die Feder dazu ansetzte. Im Jahr 1786 gab mir der Großkanzler schriftlich die Nachricht, daß über die Handlungsgesetze gar keine beachtungswehrte Abhandlungen oder Anmerkungen eingelaufen wären, wie denn auch jedermann wissen kann, daß gar kein Preis für diesen Abschnitt ertheilt ist. Ein Beweis, wie selten unter den Rechtsgelehrten, Philosophen und Kaufleuten die Einsichten sind, welche zu einer richtigen Gesetzgebung über die Handlung erfodert werden! Nun allererst folgte ich gerne seiner Auffoderung, Hand an dies Werk zu legen. Aber schon vorher war die Ueberzeugung da, daß ich allein demselben nicht gewachsen sein würde. Ich vereinigte also drei Männer mit mir für diesen Zweck, deren tiefgehende Kenntnisse und Erfahrungen im Handlungsfach in unserer Gegend jedermann kennt. Diese waren mein vor Kurzen so unerwartet verstorbener Freund, Georg Heinrich Sieveking, Herr Ulrich Moller, Bevollmächtigter der fünften Assekuranzkompagnie, beide in Hamburg, und Herr Jürgen Hinrich Gädertz, Assekuradör und Theilnehmer an der Handlung unter der Firma: Gädertz und Wildfanck in Lübeck. Von dem Eifer dieser würdigen Männer in diesem auf meine Auffoderung unternommenen Geschäfte bewahre ich die Beweise in deren Manuskripten auf, welche ihre Anmerkungen nach der Ordnung der §§. des Entwurfs enthalten, insonderheit aber in dem Manuskript der Resultate unserer Konferenzen über die Seegesetze. Durch diese vereinigten wir unsere bis dahin oft abweichenden Meinungen, und Herr Gädertz brachte bloß

dieses Geschäftes wegen den ganzen Monat Januar des Jahrs 1790 mit uns in Hamburg zu. Es ist also vielleicht keinem Theile dieses Gesetzbuchs so ernsthaft vorgearbeitet worden, als diesem, wiewol ich damit gar nicht angeben will, oder kann, als wäre dasselbe in seiner endlichen Ausfertigung ganz unsern Vorschlägen gemäß erschienen. Mir wird man es nicht zur Eitelkeit auslegen, daß ich diese Umstände bekannt mache. Denn die würde mehr vergnügt werden, wenn ich einen jeden, der in dem Laufe jener fünf Jahre von meiner Arbeit etwas erfahren hat, in der Meinung ließe, ich hätte alles allein, oder die Hauptsache gethan. Aber meinen Freunden bin ich es schuldig, dies ins Publikum zu bringen, da der verehrungswürdigen Preußischen Gesetzkommission bei und nach der Herausgabe des Gesetzbuches kein Anlaß scheint entstanden zu sein, diese Männer öffentlich zu nennen, die ohne Aussicht auf Prämien und Gewinn bloß in dem Zweck arbeiteten, etwas dazu beizutragen, daß der Preußische Staat zuerst von allen zu einem etwas vollständigen Gesetzbuche über die Handlung gelangen möchte.

§. 5.

Bis jetzt haben wir noch keinen Staat außer dem Preußischen, der durch ein neues allgemeines Gesetzbuch Recht und Gerechtigkeit in den Zustand gesetzt hätte, welcher den jetzigen Zeitumständen und der Umbildung des Geistes und der Sitten der Völker dieser Zeit gemäß ist. In Rußland ist zwar der Anfang dazu unter Katharina II. gemacht worden, es blieb aber bis jetzt auch alles beim Anfange. Indessen läßt sich erwarten, daß mehrere Staaten, deren Regenten die

Handlung wichtig ist, früher zu einem vollständigen Handlungsgesetzbuch gelangen werden, als das ganze Werk einer allgemeinen neuen Gesetzgebung vollendet werden kann. Das Preußische Gesetzbuch giebt für jeden wenigstens die Grundlage. Aber auch noch immer wird man sich vor Uebereilung dabei zu hüten haben, und es wird nöthig bleiben, mit jedem einzelnen Theile der Gesetzgebung über den Handel auf dem Wege zu verfahren, den die Preußische Gesetzkommission so weise gewählt hat *).

§. 6.

Weil indessen die Geschäfte des Kaufmanns in den wesentlichen Umständen so sehr mit einander übereinstimmen, so haben die Kaufleute aller Zeiten und Länder vorlängst ohne Antrieb und Hülfe der Gesetze sich

---

*) Hamburg hat das älteste gedruckte Wechselrecht in seinem Stadtbuche seit 1603 gehabt. Eine spätere und für ihre Zeit ziemlich vollständige Wechselordnung erschien im Jahr 1725. Die Hamburgische Kommerzdeputation ließ im Jahr 1792 die von ihrem damahligen Präses G. H. Sieveking entworfenen Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht mit besonderer Rücksicht auf Hamburg, denkenden Rechtsgelehrten und Kaufleuten zur Prüfung vorgelegt, auf 206 Oktavseiten in Quartformat drucken, um den Anmerkungen Platz zu geben. Dies ist der wahre Weg, den man wählen muß, wenn solch ein Werk ausreifen soll, und man muß den Verlust einzelner Jahre dabei nicht achten, wenn nur bestmögliche Vollendung daraus entsteht. Aber wie sehr ist zu fürchten, daß der unerwartete Tod des Verfassers die Vollendung dieses wichtigen Geschäftes, zu welchem seine Beihülfe so nothwendig war, auf lange Zeit stören werde!

natürlich für eine gewisse Norm ihres Verfahrens vereinigt. Der gute Glaube, und was demselben gemäß ist, sind der Hauptgrund desselben geworden. Mit Gesetz oder ohne Gesetz kann kein Mann hoffen, die Rolle eines Kaufmanns lange zu spielen, wenn er sich nicht demjenigen gemäß bezeiget, was der gute Glaube erfodert. Die Empfindungen der Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit mögen in seinem Herzen so schwach sein, als sie immer wollen, so muß er doch in seinen Geschäften den Schein derselben aufs äußerste behaupten. Wenn Hunderte, ja Tausende von Menschen nach einerlei Bewegungsgründen und in gleichem Zwecke handeln, so entsteht natürlich eine Uebereinstimmung in ihrem Verfahren auch ohne Vorschrift der Gesetze, d. i. eine Gewohnheit oder Usanz.

§. 7.

Die Geschäfte des Kaufmanns sind so mannichfaltig, und gehen zum Theil in einer solchen Geschwindigkeit fort, daß der Kaufmann die Zeit nicht genug dabei zu sparen weiß. Es wird ihm zu weitläufig, eine durch öffentliche Rechte bestimmte, oft nur zu weitläufige Verfahrungsart in seinen Geschäften erst zu lernen und nachzuahmen. Jeder Handel, den man schließt, ist ein Kontrakt. Nicht nur das Römische, sondern auch andere Rechte geben weitläufige Vorschriften über Kontrakte, die Bedingnisse, unter welchen sie gültig sein sollen, und schreiben gewisse Feierlichkeiten vor, unter welchen sie vollzogen werden müssen. Der Kaufmann hat sich nothgedrungen frei davon machen müssen, und schließt und vollzieht die wichtigsten Kontrakte mit Beiseitsetzung aller derer Umständlichkeiten,

welche bei minder wichtigen Verträgen im bürgerlichen Leben nie versäumt werden dürfen.

§. 8.

Eben dieser Eilfertigkeit wegen kann der Kaufmann nicht so sorgfältig in Abfassung und Aufbehaltung solcher Beweisthümer sein, welche bei entstehenden Streitigkeiten über sein Recht oder Unrecht entscheiden können. In mündlichen Beredungen bleibt der Makler gewöhnlich sein einziger Zeuge; in schriftlichen Unterhandlungen hat er oft kein anderes Dokument, als seine Handlungsbücher. Diese sind zwar einseitig, aber sie haben doch bei allen Gerichten ein so großes Gewicht, als in keinen andern Rechtsfällen einseitige Beweise es erwarten dürfen.

§. 9.

Die in der Handlung neuerer Zeiten zu deren Erleichterung entstandenen mannichfaltigen Erfindungen und Hülfsgeschäfte, welche das Alterthum gar nicht kannte, waren bei ihrem ersten Entstehen einfach, sind aber in der Anwendung, zumahl da die Handlung überhaupt so sehr zunahm, immer verwickelter geworden. Die gesetzgebende Macht hat bei deren erstem Entstehen keinen Theil daran gehabt. Der Kaufmann richtete sich in seiner ersten Verfahrungsart bloß nach dem, was der gute Glaube erfodert, und ist eben dieser Vorschrift so weit gefolgt, als sie nur immer zureichte. So entstand z. B. das Wechselrecht unter den Kaufleuten, und bestand lange, ehe vielleicht ein Richter oder Rechtsgelehrter erfuhr, daß es Wechsel gäbe. Man sehe m. Abhandlung vom Wechselrechte, im 3ten Stück des 1sten

Bandes der Handlungsbibliothek. Das erste Verfahren dabei war einfach, so lange die Wechsel noch nicht viel indossirt wurden, und großentheils in Meßwechseln bestanden, deren Gläubiger und Schuldner auf den nächsten Messen persönlich wieder mit einander zusammentrafen. Der gute Glaube führte allenthalben das Recht ein, daß, wer einen Wechsel verkauft hatte, sogleich bezahlen mußte, wenn dieser an Ort und Stelle nicht bezahlt war.

§. 10.

Aus allen diesen Ursachen hat daher der Kaufmann Regeln seines Verfahrens annehmen müssen, welche zwar nicht den Vorschriften der für andere bürgerliche Geschäfte geltenden Gesetze entgegenstehen, aber auch wenig von denselben abhängen, und insonderheit den Richter selbst leiten, das sonst übliche rechtliche Verfahren sehr abzukürzen, wenn es dazu kömmt. Dies alles ist nicht etwa durch eine Beredung in einer allgemeinen Versammlung der Kaufleute entstanden. Gesunder Menschenverstand und die beständige Rücksicht auf das, was die Behauptung des guten Glaubens erfodert, haben ihn darin geleitet, und eine solche Uebereinstimmung darin bewirkt, wie man sie sonst in menschlichen Handlungen nicht leicht findet. In demjenigen, was man sonst Gewohnheitsrecht nennt, findet sich von einem Lande zum andern solch ein Unterschied, daß der Rechtsgelehrte große Bibliotheken von den Gewohnheitsrechten sammeln kann. Aber das, was in der Handlung zur Gewohnheit oder Usanz geworden ist, gilt, in den einfachen Fällen wenigstens, in der ganzen handelnden Welt auf einerlei Art, und würde ein nicht starkes

Buch ausmachen, wenn es mit gehöriger Auswahl gesammelt würde. Es ist z. B. kein Land, wo der Kaufmann, wenn er einen wichtigen Waarenhandel schließt, Notarien oder Zeugen herbeiriefe, und es ihm bei entstehendem Streitfalle zum Nachtheil gereichte, dies nicht gethan zu haben. Ist ein Unterschied in dergleichen Dingen, so bestehet er allenfalls darin, daß in einzelnen Ländern der gute Glaube noch wirksamer ist, und ihm mehr eingeräumt wird, als in andern. Man wird z. B. hier, wenn man einen Kontrakt über Lieferungen von Waaren schließt, doch wenigstens etwas schriftlich darüber verfassen, zumahl wenn man Geldvorschüsse darauf macht. Mir aber hat ein glaubwürdiger Mann, der in Kanton lange als Oberkaufmann für die Holländische Kompagnie gestanden, versichert, daß er mit seinen Chinesischen Kaufleuten bloß mündlich kontrahirt und ihnen große Vorschüsse gemacht habe, ohne jemahls dabei zu verlieren. Wenn in unsern Gegenden jemand eine Handlungskompagnie schließen, oder in gewissen Geschäften einen fremden Namen gebrauchen will, so hält man einen Kontrakt für äußerst nöthig, und die aus den Handlungssozietätstraktaten entstehenden Streitigkeiten geben ein fettes Futter für die Sachwalter in Handelsplätzen. Wer aber von Kadix aus als ein Fremder auf Amerika handeln will, muß eines Spaniers Namen dazu gebrauchen, und sich ihm so in die Hände geben, daß der Spanier, sobald er zum Betrüger werden will, Kapital und Gewinn als ihm gehörig an sich reißen kann. Schriftlich geht nichts darüber vor, und würde auch im Gericht nicht gelten. Dennoch ist kein Beispiel, daß ein Fremder von einem Spanier in diesem Fall betrogen wäre.

§. 11.

Diesen Handlungsgewohnheiten aber fehlt es noch an drei Dingen:

1) Sie sind noch nicht hinlänglich gesammelt, wie die Gesetze und die das Gesetz vertretenden Gewohnheiten für andere bürgerliche Geschäfte gesammelt sind. Es wird auch noch lange daran fehlen müssen, weil

2) diese Usanzen größtentheils unter den Kaufleuten selbst nicht hinlänglich bestätigt sind, und zu viel Gelegenheiten zum Widerspruch darüber entstehen. Wenn Kaufleute in Streitigkeit mit einander gerathen, so sucht ein jeder zur Bestätigung seines Rechts ein Gutachten, oder ein sogenanntes Parere von andern erfahrnen Kaufleuten, welche wenig anders sagen, als daß der Requirent, unter der Voraussetzung seines angegebenen Facti, nach Handlungsusanz Recht habe. Ein solches Parere bekömmt gewöhnlich ein jeder, der es verlangt, in einer nicht auffallend ungerechten Sache. Denn er sucht sich seine Freunde dazu aus. Es entstehen also sehr oft gegenseitige Gutachten, deren eines das umstößt, was das andere zur Handlungsusanz machen will. Richtiger geht es, wenn ein Streithandel unter Kaufleuten an sogenannte gute Männer gebracht wird, und diese sich zuletzt für Eine Entscheidung nach Handlungsusanz vereinigen. Aber auch in solchen Fällen geschieht es oft, daß, wenn beide gute Männer vereint sprechen, dennoch der eine Theil noch zu Gerichte geht. Diesem vorzubeugen, haben in Hamburg mehrere Kaufleute von befestigtem gutem Rufe der Einsicht und Rechtschaffenheit es zur Regel gemacht, daß sie kein Gutachten als gute Männer geben, wenn nicht die dasselbe suchenden Parteien sich vorher schrift=

lich verpflichten, sich an kein Gericht weiter zu wenden, wenn entweder sie beide für ein gemeines Gutachten sich vereint haben, oder ein Dritter, der sogenannte Obmann, zwischen ihnen entschieden hat.

3) Die obrigkeitliche Bestätigung fehlt diesen Handlungsusanzen noch zu sehr. Die Obrigkeit hat sich der Handlung bisher hauptsächlich nur in fünf Stücken angenommen, und was sie in diesen als Gewohnheit geltend fand, zum Gesetz gemacht, nämlich in den Wechseln, den Assekuranzen, der Makelei, den Bankerotten und den Seegesetzen. Aber in Uebrigen ist noch wenig an ein allgemeines Gesetzbuch für die Handlung gedacht. Kein Buch enthält dasselbe, auch nur für einen einzelnen Staat, wenn gleich dessen Titel es zu versprechen scheint, z. B. Beawe's lex mercatoria rediviva für Großbritannien. Denn freilich ist dieser durch die Handlung so große Staat weiter entfernt, als irgend ein anderer, von einer Vollständigkeit seiner Handlungsgesetze. Diese entstehen dort aus einzelnen gemachten Parlamentsakten, bei welchen niemahls an Zusammenhang und Vollständigkeit gedacht ist. Daß es den Britten ganz an Seegesetzen fehle, insonderheit an solchen, welche sich auf das Völkerrecht beziehen, habe ich in meiner Abhandlung über die Zerrüttung des Seehandels (in der 2ten Aufl. betitelt: Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, sich einander im Seehandel wehe zu thun. Hamb. 1800) gezeigt, und durch das Eingeständniß ihrer Schriftsteller selbst bewiesen. Von denen Folgen, die dies für den Kaufmann in seinen Rechtshändeln hat, s. meine Abhandlung von den Handlungsusanzen in der Handlungsbibliothek, Bd. 1. S. 241 ff.

§. 12.

Von den Handlungsgerichten brauche ich hier nicht weitläufig zu reden. Kein Staat, in welchem die Handlung lebhaft ist, kann sie entbehren, und fast jeder hat sie unter allerlei Benennungen. Doch giebt es noch wenige Gerichte, die für alle Vorfälle der Handlung bestellt wären. Hier in Hamburg ist das einzige eigentliche besondere Handlungsgericht die Admiralität. Aber diese hat nur die Entscheidung über Assekuranz- und Seevorfälle, und auch diese nicht in letzter Instanz. Mit der Brittischen Admiralität ist es fast eben so bewandt. In dem südlichen Europa bestehen die sogenannten Konsulatsgerichte. Indeß hat man in handelnden Staaten große Mühe, ein eigentliches Handlungsgericht aus Kaufleuten zu sammeln, so lange noch dem Kaufmann die Vorkenntnisse fehlen, und er die gewöhnliche Verachtung für sie hegt, ohne welche ein Richter in seiner Entscheidung immer verlegen ist, er mag mit dem Geschäfte selbst so bekannt sein, als er will.

§. 13.

In den meisten Staaten gehen also die aus der Handlung entstehenden Streitigkeiten wenigstens in letzter Instanz zu den gewöhnlichen Gerichten, deren Mitglieder eigentliche Rechtsgelehrte sind. Wenn ich annehme, daß viele dieser Männer um so viel verlegener bei Handlungsprozessen sein müssen, je rechtschaffener sie sind, und je lebhafter ihr Wunsch ist, nach bestem Wissen und Gewissen über solche Fälle zu entscheiden, so rechne ich auf deren Bestimmung. Ich wage es daher, solchen Männern, insonderheit den Refe-

renten in solchen Händeln, einen zwiefachen Rath zu geben:

Der erste ist, daß sie bei Durchlesung der Akten, so viel möglich, alle eigentlich juristische Ideen entfernen, und bloß ihren gesunden Verstand benutzen, um die Natur des Geschäftes recht durchzuschauen, und einzusehen, was der gute Glaube bei demselben voraussetze oder zur Folge habe. Vielleicht dient eben dieses mein Buch dazu, manchem, in seinem Tribunalsort entfernt von Handelsplätzen lebenden Rechtsgelehrten diese richtigen Vorstellungen, wenigstens in allgemeinen, zu geben. Der zweite: Um der Chikane recht auf die Spur zu kommen, welche bei der einen oder der andern Partei sich annehmen läßt, dürfen sie nur, nach wohl durchgeschaueter Natur des Geschäftes, sich einleuchtend machen, was sie selbst, wenn sie handelnde Partei in demselben wären, von dem guten Glauben der andern würden erwartet, oder, wenn sie die Sache umkehren, selbst gethan haben. Wenn nun in den Akten Thatbeweise sich darlegen, daß der eine Theil diesem guten Glauben gemäß gehandelt habe, so thun sie gewiß dem Gegentheile nicht mehr Unrecht, wenn sie wider ihn entscheiden. Denn es wird ihnen aus eben diesen Akten einleuchten, daß er demselben nicht ganz gemäß gehandelt habe, und durch Ausflüchte, die nicht in der Natur des Geschäfts liegen, sich loszuwinden suche, und wären diese auch aus den Winkeln der feinsten Jurisprudenz hervorgesucht.

Durch diese beiden Regeln werden sie insonderheit sich in den Stand gesetzt sehen, zwischen den in solchen Fällen vorkommenden kaufmännischen Gutachten zu ent-

scheiden, und sich durch deren Widerspruch nicht irre machen zu lassen, wenn sich dieselben auf entgegenstehende Handelsusanzen berufen. **Denn das ist zuverlässig die wahre Usanz, die dem guten Glauben die gemäßeste ist.**

Erster Anhang

zum ersten Bande, insonderheit zu Buch 1, Kap. 6.

Jedermann weiß, wie sehr das Wechselgeschäft von seiner alten Simplizität abgewichen sei, und wie es noch immer verwickelter werde. Um dies einzusehen, vergleiche man mit den neuesten Wechselgesetzen, insonderheit mit den Preußischen, im 3ten Theil des neuen Preußischen Gesetzbuchs, S. 479 — 541, und noch besser mit des verstorbenen Sieveking's 1792 herausgegebenen Materialien zu einem vollständigen Wechselrecht, die älteste aller gedruckten Wechselordnungen in dem Hamburgischen Stadtbuche. Diese Vergleichung zu erleichtern, lasse ich von der letztern hier einen Abdruck folgen.

Hamburgisches Stadtbuch,

Theil II. Tit. VII.

Vom Wechsel und von Wechselbriefen.

Art. 1.

Wer einen Wechselbrief acceptirt, der wird Debitor oder Selbstschuldiger sowol, als der das Geld selber aufgenommen und empfangen hat.

Art. 2.

Wenn ein Wechselbrief von fremden Oertern kömmt, und auf einen zu acceptiren assigniret ist, und derselbe zu acceptiren sich weigert; so mag der Einhaber des Wechselbriefes alsobald protestiren. Will er aber, demselben, so acceptiren soll, zu Gefallen, drei Tage warten, soll ihm solches, woferne kein Bothe immittelst nach dem Orte, wo das Geld ausgezahlet ist, gehen würde, unpräjudizirlich und unschädlich sein.

Art. 3.

Will in den dreien Tagen der, an welchen der Wechselbrief konsigniret, nicht acceptiren; so gebühret dem Einhaber des Wechselbriefes, zu protestiren, den Protest zurückzusenden, den Wechselbrief aber bei sich zu behalten, bis der betaget. Will alsdann derselbe, an welchen der Wechselbrief geschrieben, noch bezahlen; so muß der Einhaber empfangen: jedoch daß die, wegen des Protestes, aufgewandten Unkosten zugleich mit erleget werden. Will er aber nicht bezahlen; so muß der Einhaber protestiren vom Hauptstuhle, Schaden und Interesse, den Protest nebst dem Wechselbriefe zurücksenden, und die Bezahlung des Hauptstuhls, Interesse und Schadens, nach Wechsellauf, wie der zurück gehet, von dem Prinzipalaufnehmer wieder fodern.

Art. 4.

Wenn ein Wechselbrief betaget und verfallen; soll der Einhaber desselben an möglichem Fleiße, das Geld zu fodern, nichts lassen gewinden. Da aber der Acceptator in der Bezahlung säumig befunden würde; soll der Einhaber des Wechselbriefes, innerhalb zwölf

Tagen, zu protestiren schuldig sein: und soll ihm dieselbe Zeit, wofern er fleißig gefodert, und immittelst keine Nouation, pacta und andere Gedinge mit dem Acceptatore gemacht hat, unnachtheilig sein. Würde er aber, nach Verlauf der zwölf Tage, erst protestiren; so hat er damit seinen Anspruch an den Prinzipalaufnehmer verloren, und muß sich an den Acceptatorem halten: es wäre denn, daß Sonntage oder heilige Tage einfielen, darauf kein Protest mag gemacht werden.

Art. 5.

Wenn einer einen Wechselbrief zu sich nimmt, und gelobet zu acceptiren; der soll zu bezahlen schuldig sein.

Art. 6.

Wird jemanden ein Wechselbrief zu acceptiren gegeben, und derselbige solchen drei Börsezeiten bei sich behält; und der vorige Einhaber des Wechselbriefes ihn wieder abfodert, aber nicht wieder bekommen kann; so soll derselbe für vollkömmlich acceptiret gehalten, und wann derselbe verfallen, von dem, der den Wechselbrief, über vorbenannte Zeit, bei sich behalten, und, auf beschehene Abfoderung, nicht von sich gegeben, bezahlet werden.

Art. 7.

Wenn einer Geld aufgenommen, und an bestimtem Orte der darauf gegebene Wechselbrief nicht acceptirt wird, und davon Protest wieder zurük kömmt; so ist der Aufnehmer in continenti (ohne Verzug) Bürgen zu stellen, oder gute Waaren und Pfande zu über-

liefern verpflichtet, damit der Kreditor, wegen Hauptstuhls, Unkosten und Schadens, möge gesichert sein.

Art. 8.

Wenn ein Diener, ohne schriftliche Vollmacht und Instruktion, einen Wechselbrief, der an seinen Herrn konsignirt ist, acceptiret; so ist der Herr denselben, wann er verfallen, zu bezahlen nicht verbunden. Hat aber der Diener schriftliche Vollmacht von seinem Herrn; so muß der Herr auf verfallene Zeit billig bezahlen.

Art. 9.

Wann einem ein Wechselbrief präsentiret, von demselben nicht acceptiret ist; mag der Dritte, zu Ehren dessen, der den Wechselbrief ausgegeben, acceptiren. Und wann derselbige die Bezahlung gethan, und durch Transport den Wechselbrief empfangen; hat er die Aktion gegen den Debitorem, von demselben die Bezahlung wieder zu suchen: oder er lasse protestiren, acceptire den Wechselbrief, und bezahle, und nehme zu sich den Wechselbrief mit dem Protest, damit er das seine könne wieder fodern. Und dieselbe dritte Person ist, in Kraft der Acceptation, schuldig, den Wechselbrief zu bezahlen.

Art. 10.

Es soll niemand einigen Wechselbrief bezahlen, ehe und zuvor derselbige betagt und verfallen Denn da es sich begäbe, daß derselbe, an den die Bezahlung, vor der Zeit, geschehen, immittelst fallirte; auf solchen Fall ist sothane Bezahlung zu Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechselbrief, vor der Zeit, bezahlt hat.

Art. 11.

Es mag auch derjenige, der die in dem Wechselbriefe gemeldete Summe oder Pfenninge ausgezahlet, als Herr des Wechsels, die darin begriffene Kommission durch denselben, der den Wechselbrief geschrieben, re integra (ehe und zuvor der Acceptant denselben bezahlet) widerrufen oder widerrufen lassen: es wäre denn, daß derjenige, an den der Wechselbrief zu bezahlen gelanget, kein schlechter Mandatarius oder Befehlighaber des Senders des Wechselbriefes, sondern daß dieselben Pfenninge ihm gehörig, und er bei dem Wechselbriefe aviso und Befehl bekommen, in rem suam und zu seinem selbsteigenen Nutzen, die darin begriffene Summe zu empfangen.

Art. 12.

Wenn Wechsel auf Frankfurt, Leipzig, Naumburg, und dergleichen Messen und Jahrmärkte, übergeschrieben, daselbsten acceptiret, und nicht bezahlet werden; sollen dem Einhaber des Wechselbriefes, Präjudiz und Nachtheil, drei Tage, nachdem das Geleit weggezogen, an den Oertern, da das Geleit gebräuchlich, und an andern Oertern drei Tage nach der Zahlwoche, den Protest zu thun gegönnet werden. Würde er aber gar nicht, oder nach Verlauf dreier Tagen, protestiren; hat er seine Aktion gegen den Prinzipalaufnehmer damit verloren, und muß sich an den Acceptatorem halten.

Siegel hat diesen Abdruck nicht in seinem Corpore juris cambialis gegeben, weil er die Verordnung

entweder nicht kannte, oder sie für überflüssig neben der vollständigern von 1711 hielt. Mein Buch wird gewiß viele Leser haben, die das Hamburgische Stadtbuch nicht besitzen, und manche unter den hiesigen Lesern werden diesen Abschnitt desselben nicht beachtet haben, weil er ihnen in ihren Geschäften brauchbar zu sein, aufgehört hat. Sieveking's Entwurf (s. Buch 5. Kap. 9. §. 5) ist ausdrücklich in einer solchen Gestalt und zu dem Zwecke abgedruckt worden, daß Sachverständige bequem ihre Anmerkungen und Vorschläge in ihr Exemplar eintragen mögen, wie einer neuen Hamburgischen Wechselordnung die möglichst größte Vollständigkeit und Vollkommenheit zu geben sei.

Es läßt sich erwarten, daß, wenn dieses wichtige Werk vollführt sein wird, die große Aufmerksamkeit, welche das gesammte handelnde Europa auf Hamburg wendet, und das immer mehr sich befestigende Vorurtheil für die in dieser Stadt ausgebreiteten Handelskenntnisse einen jeden Staat veranlassen werden, wenn er sein Wechselrecht verbessern will, das Hamburgische zum Grunde zu legen, und alles aus demselben in das seinige aufzunehmen, was die Lokalumstände nur immer erlauben. Doch stehen diese gewiß einer Gleichförmigkeit im Wechselrecht weniger im Wege, als in irgend einem andern Theile der Gesetzgebung. So viel Wechselordnungen wir auch haben, so ist doch wol kein handelnder Staat, der nicht einer neuen bedürfte. Nur der Preußische bedarf ihrer jetzt am wenigsten. Sonst aber haben die besten unter ihnen wenigstens den Fehler, daß seit ihrer Abfassung so viel Neues in dem Wechselgeschäfte entstanden, und zum Theil in nicht redlichen Absichten erfunden ist. Wo aber will man das

Licht für eine möglichst vollkommene Wechselordnung herholen? Nicht aus Frankreich. Denn in dessen Wechselgesetzen und Usanzen ist gar vieles unrecht und mangelhaft. Von diesem Staate ist es zu erwarten, daß er nach seiner jetzigen Umformung am ersten ein neues Wechselrecht sich verschaffe, aber auch zu besorgen, daß er zu schnell darin verfahre und vielleicht aus seinen alten Gesetzen und Usanzen manches Alte beibehalten werde, das mit dem Wechselrecht nicht zusammenstimmt. Eins dergleichen ist das böse droit de suite (s. Buch 3. Kap. 2. §. 8. und den 48sten Zusatz, Bd. II.). England hat eigentlich kein zusammenhängendes Wechselrecht, sondern dies muß aus seinen Statuten stückweise hervorgesucht werden. Es hat daher große Lükken, und, wenn ein Fall vorkömmt, für welchen durch keine Parlamentsakte gesorgt ist, so darf kein Gericht darüber sprechen. So fiel, z. B. den Britten unter der Königinn Anna ein, daß es der Festsetzung einer Strafe wider die Verfälscher der Wechsel bedürfe, die sie bis dahin nicht fürchten durften, weil die Gesetzgebung nicht an sie gedacht hatte. Nun aber ward der Strang die Strafe jeder Verfälschung einer jeden Handschrift in Geldsachen, und durch diesen mußte Doktor Dodd ohne Gnade für die nachgemachte Handschrift eines reichen Freundes mit dem Tode büßen.

Zweiter Anhang.

Entwurf einer Assoziation zur Garantie des kaufmännischen Kredits in einem großen Staate.

S. Buch 3. Kap. 5. §. 15 dieser Darstellung der Handlung.

Da ich den in diesem § erwähnten Vorschlag zu einer großen Kreditassekuranz in dem 28sten Jahre nach dessen Entwerfung wieder hervorsuche, so scheint mir derselbe einer Bekanntmachung nicht unwürdig. Mein Urtheil darüber ist jetzt so unbefangen, als es nur immer sein könnte, wenn er die Arbeit eines andern Kopfes wäre. Ich gab nach dessen Abfassung bald die Hoffnung auf, seine Ausführung zu erleben. Ich hoffe auch jetzt dieselbe weniger, als damahls, wenigstens nicht für meine Lebenszeit. Aber das glaube ich, daß er Ideen enthalte, die noch niemand vor mir gehabt hat, und die einmahl in künftigen Zeiten von jemandem weiter verfolgt, und unter solchen Modifikationen, welche die Umstände näher angeben werden, einer Ausführung fähig sein möchten. Ich sah damahls so gut, wie jetzt, das ein, was mein Buch sagt, daß nämlich keine Kreditassekuranz durch eine freiwillige Assoziation, auch nicht in dem gewöhnlichen Wege der Seeversicherung, ins Werk gerichtet werden, oder, wenn es ja dazu käme, einen etwas langen Bestand haben könne. Es mußte eine solche Veranlassung kommen, die mir die Hoffnung gab, die Sache in einem monarchischen

Staate ausgeführt zu sehen, wo die Ueberzeugung von deren Möglichkeit sowol, als von ihrem Nutzen, ohne durch landesherrlichen Befehl despotisch geboten zu werden, gegen die gewiß zu vermuthenden Vorurtheile etwas mehr geschützt werden könnte. Wie diese Veranlassung mir entstanden sei, werde ich jetzt geschichtlich erzählen dürfen.

Ich war in dem Jahre 1769 zu einer angenehmen und ehrenvollen Verbindung mit dem damahligen Preußischen Staatsminister, dem sel. Freiherrn von der Horst gelangt, da derselbe seinen ältesten, leider schon zu früh verstorbenen Sohn, in die hiesige damahls noch neue Handlungsakademie sandte, wo dieser zwei volle Jahre durch den von mir angeordneten, und insbesondere meinen eigenen Unterricht täglich genoß. Der damahlige Vorsteher dieses Instituts, der sel. Wurmb, faßte in dieser Zeit den Gedanken, eine allgemeine Kreditassekuranz für die Preußischen Staaten anzugeben, und theilte mir einen noch sehr unreifen Entwurf davon mit, der aber noch nichts mit demjenigen gemein hatte, den hier der Leser finden wird. Da ich der Sache ernsthaft nachdachte, so gerieth ich tiefer in sie hinein, als ich selbst erwartet hatte. Ich leugne nicht, daß ich bei meiner damahls lebhaftern Einbildungskraft zu voll von der Hoffnung ward, die Ausführung eines solchen Plans zu erleben, wobei ich insonderheit auf die Unterstützung des Ministers glaubte rechnen zu können. Meine Arbeit reifte zu demjenigen, freilich nicht ganz vollständigen Plan, welchen ich hier, nebst den erläuternden Anmerkungen, abdrucken lasse. Es war aber sehr natürlich, daß der Minister auch die Meinung eines verständigen Beurtheilers darüber zu er-

fahren suchte. Dazu wählte er Moses Mendelsson, von dem man weiß, daß er durch Handlungsgeschäfte seinen Unterhalt erwarb, aber, da er nichts darüber geschrieben, das ins Publikum gekommen wäre, nicht weiß, wie sehr sein philosophischer Geist ihn auch in diesen Beschäftigungen leitete. Einem solchen Kopfe, wie der seinige war, mußte natürlich ein so weitläufiger Plan Anlaß zu Bedenklichkeiten geben. Diese theilte mir der Minister in einer Abschrift mit, die ich noch aufbewahre. Ich beantwortete sie, und glaube sie größtentheils gehoben zu haben. Im Jahr 1773 traf ich mit Mendelsson in Pirmont zusammen, und da wir hier drei volle Wochen neben einander lebten, so sprachen wir doch vieles darüber mit einander durch. Allein die Lebhaftigkeit — too sanguine hopes würde der Britte sie nennen — mit welcher ich mir die Ausführung als möglich, ja sogar als nahe gedacht hatte, so lange mein Kopf in der Ausarbeitung voll von der Sache war, hatte sich nun nach vier Jahren so sehr gemindert, daß ich mit schriftlicher Bearbeitung desjenigen, was noch weiter auseinander zu setzen war, nicht eilte, wenn ich gleich in den nächsten beiden Jahren noch zweimahl in Hamburg und Berlin persönlich mit dem Minister darüber geredet habe. Als aber derselbe im Jahr 1776 von seinem Posten abging, blieb vollends alles liegen, ohne daß jemahls etwas von der Sache zu der Wissenschaft des großen Königs kam. Dazu war freilich meine Arbeit noch nicht reif genug; auch noch jetzt würde ich sie nicht dafür halten, wenn er noch lebte, und meinen Plan mir abfoderte. Aber man erlaube mir, ihn für reif genug zu halten, um ihn in der oben angegebenen Hinaussicht bekannt zu machen, daß

doch über kurz oder lang einiger Gebrauch davon gemacht werden könne. Denke man dabei, welche Schwierigkeiten man will, so glaube ich doch immer, daß die Handlung desjenigen Staats in einer bewundernswürdigen Ordnung und mit zuverlässigem Bestande fortgehen würde, dessen Handelsleute, nicht einzeln, sondern alle, sich über die Gefahr hinaus gesetzt sehen, durch den Verlust, der ihnen aus den Fallimenten ihrer Mitbürger entstehen kann, ihren Wohlstand zu verlieren. Viele meiner Leser werden es ungern sehen, daß ich nicht auch Mendelssons Einwendungen mit abdrucken lasse. Sie sind wirklich ein schätzbares Fragment aus der Feder dieses so berühmten Schriftstellers, in einem Fach, worin er sich nicht als einen solchen öffentlich gezeigt hat. Allein ich habe keine Abschrift meiner Beantwortung behalten. Mit dieser würde ich sie abdrucken lassen. Jetzt aber wird man mir verzeihen, daß ich sie noch zurück behalte. Mancher Leser würde mich für widerlegt und meine Plane vielleicht für ein ganz leeres Projekt halten, deren es so viele giebt, wenn ich nicht eine Beantwortung seiner Einwürfe noch jetzt ganz neu ausarbeitete. Das würde ich auch noch thun, wenn irgend ein Mann meinen Entwurf von der Seite ansähe, und zu benutzen suchte, um ihn in irgend einem monarchischen Staate der Ausführung näher zu bringen. Weil ich aber zu fern von dieser Erwartung bin, und nicht mehr hoffen kann, so etwas zu erleben, so mag ich auch jetzt mich dieser Mühe nicht mehr unterziehen.

Doch noch ein Wort für diejenigen unter meinen Mitbürgern, welche vielleicht es mir verargen möchten, daß ich in jener Zeit einen Entwurf zum Besten der

Handlung eines großen Staats aufgesetzt habe, über dessen König die Klage so lebhaft und gewissermaßen gegründet war, daß er die Handlung Hamburgs mit so ungünstigen Augen ansah. Es ist nun einmahl meine Art zu handeln und zu denken, daß ich für eine jede Sache warm werde, welche ich in sich für gut halte, ohne zu fragen, welchem Volke sie gut sei, oder welchem Volke der oder diejenigen angehören, welchen ich durch meine Einsichten, durch mein Nachdenken, und durch meinen Fleiß nützlich zu werden suche. Für Hamburg konnte ich einen solchen Plan nicht angeben, weil eine freiwillige Vereinigung nichts Gutes schaffen kann, und eine gebotene oder gar gezwungene Vereinigung mit dem Geiste einer Republik streitet. Wenn aber einer, oder wenn alle monarchische Staaten, mit welchen Hamburg in Handlungsverbindungen steht, den Folgen aller Fallimente durch eine Kreditassekuranz vorbeugten, sie wenigstens minder schädlich machten, und ihre Kaufleute unter die Ordnung stellten, welche ein Hauptzweck meines Plans war, dann möchte doch wol die Handlung des Staats, welchem ich angehöre, sich sehr wohl dabei stehen, und vielleicht ließe sich dann eine ähnliche Einrichtung unter sehr veränderten Modifikationen auch wol für Republiken erfinden.

Vielleicht findet mein Buch manchen Leser in Preußischen Staaten, der damit unzufrieden ist, daß ich vor so vieler Zeit einen Anschlag angab, welcher dem Kaufmann die Freiheit, die er in seinen Geschäften so sehr liebt, unter einen gewissen Zwang gesetzt haben würde. Ist das durch meinen Plan abgezweckte Gute nicht wichtiger, als das Unangenehme in diesem Zwange, so verdiene ich freilich Tadel; allein fast jede Seite meines

Plans giebt Beweise, wie sehr ich darauf hinausgesehen habe, daß diese scheinbaren dem Kaufmann angelegten Bande so schlaff als möglich bleiben möchten.

Doch halte ich ein solches Institut für eine einzelne, wenn gleich noch so große Handelsstadt, gewissermaßen für überflüssig. Hier lebt ein Kaufmann dem andern so nahe, daß die Gefahr durch den Bankerott seines Mitbürgers zu leiden viel kleiner wird, wenn gleich der Beispiele von großem Verlust in solchen Fällen noch immer genug sind. Ich kenne einen Kaufmann in Hamburg, der seine Ehre darin sucht, daß sein Name nie in der Designation eines hiesigen Falliments erscheine. Vielleicht behauptet er sie dadurch, daß er lieber einen kleinen Posten aufgiebt, um nicht mitgenannt zu werden. Aber es ist gewiß genug, daß er nie eine beträchtliche Summe bei Hamburgischen Falliten verloren hat. Für einen bedachtsamen Kaufmann hat dies, wie mich dünkt, keine große Schwierigkeit. Ohne selbst ein Kaufmann, ohne jemahls in kaufmännische Geschäfte verwickelt gewesen zu sein, habe ich doch aus der Beobachtung meiner Mitbürger, ihrer Wirthschaft, und insonderheit des sich leicht entdeckenden Mangels an Ordnung und anhaltender Thätigkeit, manches Falliment in Hamburg früh geahnet, ohne jedoch gegen jemand etwas darüber zu äußern, und mich nicht gewundert, wenn es ausbrach. Bei Andern habe ich so früh über den anfangenden Mißkredit ein stilles Gerede bemerkt, wenn vielleicht unter Kaufleuten selbst die Sache nicht mehr zweifelhaft war. Insonderheit aber bleibt die Wechselreuterei, der gewöhnliche Vorbote eines Bankerotts, nicht lange an der Börse eines großen Handelsplatzes unbemerkt. Mein Entwurf geht also nur auf

den Kredit, den die weit auseinander wohnenden Bürger eines großen Staats sich einander, nicht auf den, welchen sie dem Ausländer geben. Ist dies ein Mangel, so halte ich denselben für unabwendlich, wenigstens so lange, als nicht alle handelnde Staaten eine solche Kreditassekuranz für ihre Bürger haben, wie ich sie hier vorschlage. Man wird §. 20 und 21 dieses meines Entwurfs sehen, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen ich für den Ausländer eine Theilnehmung an diesem Institut für den Kredit vorschlage, den er Preußischen Unterthanen giebt. So würden diese an dem Institut in jedem Staat ihren dahin gegebenen Kredit versichern lassen können, in welchem sie ein ähnliches Institut fördern. Aber ohne diese Voraussetzungen sind die Gründe gar zu schwankend, aus welchen Prämien zur Versicherung eines außer Landes gegebenen Kredits sich bestimmen lassen, und ich möchte nimmermehr es auf mich nehmen, einen nur einigermaßen genügenden Vorschlag dazu zu entwerfen.

Man wird in diesem Plane manchen Ausdruck, z. B. Aktiv- und Passivkredit, u. dergl. finden, welchen jeder Leser hoffentlich bald sich erklären wird, wenn ich sie gleich in einem nicht sonst gewöhnlichen Sinne, z. B. Dividend bei einem Falliment, nehme, welchen Ausdruck man nur bei Aktien kennt.

Entwurf.

§. 1.

Es muß Niemanden in den Preußischen Landen erlaubt sein, eigene Handelsgeschäfte zu treiben, ohne in diese Assoziation einzutreten und den inländischen

Aktiv= und Passivkredit seiner Handlung mit einer gewissen Summe pro rata, welche er kontribuirt, versichern zu lassen.

Anmerkung.

Dies allgemeine Gebot wird durchaus nothwendig sein, um die Kreditkasse von Anfang an groß und vermögend zu machen. Eine freiwillige Subskription möchte vielleicht Vielen deswegen besser gefallen, weil der Kaufmann gern frei in seinen Handlungen, auch in denen, die er zu seinem eigenen Besten thun muß, sein will. Allein die gewisse Folge von einer freiwilligen Subskription würde diese sein: Mancher solide Kaufmann würde aus überflüssiger Vorsicht und Mangel des Zutrauens, oder aus Geiz, anfangs zurück bleiben, und vorher sehen wollen, wie die Sache laufe. Die Schwächern würden, um ihren Passivkredit zu bessern, haufenweise subskribiren, und die ganze Assoziation würde demnach von Anfang an aus mehrentheils schwachen Mitgliedern bestehen, unter welchen die Bankerotte bald in Menge ausbrechen, der zu leistende Beitrag den stehend bleibenden Mitgliedern zu schwer fallen, diese folglich bald wieder ausscheiden, mithin die Assoziation sich bald wieder trennen würde. Auf der andern Seite wäre es gut, wenn dieselbe von Anfang an aus lauter vermögenden Kaufleuten, deren Wohlstand recht sicher wäre, gesammelt werden könnte. Da aber dieses nicht ohne einen übertriebenen Zwang, und ohne Durchschauung der Bücher eines jeden Mitgliedes, möglich zu machen ist, so muß wenigstens ein compello dasein, damit diese nicht zurückbleiben, und die Assoziation

vom ersten Anfang an aus vermögenden und schwächern Mitgliedern gemischt sei. Doch möchte auch bei diesem Anfange zuträglich sein, daß man vorher über alle aufzunehmende Mitglieder ballotirte. Es würde mich zu weit führen, die Modalität davon anzugeben, wenn dieselbe gleich nicht ohne Schwierigkeit ist, insonderheit diese, daß durch das wider einen Mann ausfallende Ballotement, dessen Kredit ganz niedergeschlagen werden würde. Oder man möchte das Gesetz machen, daß einer, der schon einmahl fallirt hat, nicht eintreten dürfe, ohne seine Bücher einigen dazu zu kommittirenden Kaufleuten vorzulegen. Oder es möchte ein ausballotirter Kaufmann eine solche Kommission verlangen dürfen, welcher er seine Bücher vorlegte, und, wenn diese gut für ihn ausfielen, ohne neues Ballotiren aufgenommen werden. Eben dieser Ursache wegen wird die Sache in einer Monarchie leichter, als in einer Republik sich errichten lassen. Diese werden sie vielleicht nachahmen, wenn sie sehen, daß sie in den Preußischen Staaten gelingt. Sie werden aber, weil ein solches allgemeines Gebot dem Geist der Republiken nicht gemäß ist, es durch eine freiwillige Subskription ausführen wollen, und eben deswegen mit dem ersten oder zweiten Versuche wahrscheinlich nicht fortkommen.

§. 2.

Um diese Summe zu bestimmen, ziehe der Kaufmann die Summe alles desjenigen aus seinen Handlungsbüchern zusammen, was er in dem Laufe des letzten Jahres seiner Handlung an Kaufleute, die seine Mitunterthanen sind, selbst kreditiret, oder von ihnen kreditirt bekommen hat. Er hat die Freiheit, von dieser

Summe, so viel er will, in den Büchern seines Kreditkollegiums einzeichnen zu lassen. Das Wenigste aber, was er einzeichnen lassen darf, sind 10 Prozent. Diese Summe kann er mit jedem Jahre anders bestimmen, und nach den Umständen seiner Handlung erhöhen oder mindern. Eine geringere Subskription, als auf 300 Thlr., wird gar nicht angenommen, und jede andre Subskription muß auf eine runde Summe von 100 Thlrn. gestellt werden. Wenn er aber in dem Laufe eines Jahrs mehr als die Hälfte desjenigen verliert, worauf er für das Jahr subskribirt und kontribuirt hat, so hat er auch nichts mehr, als die Hälfte der subskribirten Summe, aus der Kreditkasse zu erwarten.

Beispiel.

Gesetzt die Kreditkasse nimmt mit künftigem Jahre den Anfang. Ein Kaufmann sieht nun in seinen Büchern, daß das Meiste, was er in dem Laufe dieses Jahres, gleichviel an welchem Tage, theils kreditirt hatte, theils seinen Mitunterthanen schuldig war, 33,930 Thlr. betrug, wovon 10 Prozent 3393 Thlr. betragen. Wenn er nun 3400 oder 3500 Thlr. subskribirt, so ist er ohne Vorwurf. Gesetzt aber, er verlöre in den nächsten 6 Monaten bei verschiedenen Fallimenten so viel, daß die Kreditkasse nach ihrer Verpflichtung §. 5. ihm 5000 Thlr. auszuzahlen bekäme, so müßte er den Ueberschuß über seine subskribirte Summe einbüßen, und die Kasse haftete ihm nur für 3400 oder 3500 Thlr.

Anmerkung.

Die Sache wäre leichter und deutlicher, wenn man

dem Kaufmann auferlegen könnte, die Totalsumme seines Aktiv- und Passivkredits einzuzeichnen, und pro rata derselben zu kontribuiren. Allein dies kann man ihm nicht anmuthen, daß er den Belauf seines Handlungsbetriebes vor jedermanns Augen bloß darlegen soll. Da es hier nur auf eine verhältnißmäßige Summe ankömmt, pro rata deren der Kaufmann kontribuiren könne, so ist es genug, ihm die Grenze zu setzen, unter welche er nicht gehen darf, aber es seiner Willkühr zu überlassen, wie weit er darüber gehen will.

Anfangs würden die mehrsten wahrscheinlich genau bei 10 Prozent bleiben, weil sie nicht wissen, wie hoch der Belauf ihres Zuschusses gehen möchte. Wenn sie hernachmahls sehen, daß dieser leidlich bleibt, und noch Fälle entstehen sollten, da einer, weil er zu wenig eingezeichnet hat, nicht alles von der Kasse bezahlt bekäme, was er sonst hätte bekommen müssen, wenn er mehr eingezeichnet hätte, so werden sie ihre Einzeichnung bald erhöhen, zumahl da ein jeder Kaufmann gern seinen Betrieb höher in den Augen Anderer macht, als dieser wirklich ist. Der kleine Handelsmann oder Krämer, welcher seinen Kredit bloß an Leute giebt, für welche ihm die Kreditkasse nicht einsteht, kann bloß für seinen Passivkredit unterzeichnen. 300 Thlr., die er aufs wenigste nur einzeichnen darf, supponiren 3000 Thlr, Passivkredit, das ist mehr, als die meisten Krämer brauchen. Die Kasse kann ihm seinen Aktivkredit nicht garantiren, es sei denn, daß er neben seiner Krämerei ein Gewerbe treibe, in welchem auch Kaufleute, deren Passivkredit garantirt ist, von Zeit zu Zeit seine Schuldner werden.

§. 3.

Die sechs unten zu benennenden Handelsstädte in den Preußischen Landen habe jede ein besonderes Kreditkollegium, über dessen Einrichtung ein absonderlicher Vorschlag angehängt werden wird. Bei diesem Kollegium läßt sich ein jeder zu dem Distrikt desselben gehörige Handelsmann zu einer gewissen Summe nach der §. 2. gegebenen Regel einzeichnen.

Anmerkung.

Einer jeden Stadt, welche Kaufleute und Gewerbe genug hat, daß man die Mitglieder des Kreditkollegiums, auch bei nöthiger Abwechselung, aus denselben wählen kann, ohne daß man fürchten dürfte, daß die mehresten Fallimente unter den Mitgliedern des Kollegium selbst vorfielen, könnte zwar ein besonderes Kreditkollegium erlaubt werden. Errichtet man zu wenig derselben, so werden viele Konkurse in entfernten Oertern vorfallen, und für die Kreditkollegien wird es zu schwer, dieselben zu dirigiren. Wenigstens würden die Reisen des Dispaschörs zu dem Orte des Falliments große Kosten machen. Vielleicht wäre es am rathsamsten, wenn man den großen Hauptstädten der Preußischen Staaten, Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Danzig und Magdeburg, den zerstreueten Westphälischen Staaten aber mehrere Kreditkollegien gäbe, in den kleinern Handelsstädten, als z. B. Memel, Kolberg, und anderen kleinere und jenen größern subordinirte Kollegien errichtete, die mit diesen in Korrespondenz stünden, da die größern allein mit dem Oberkollegium in Berlin in unmittelbarer Verbindung wären.

§. 4.

Diesen einzelnen Kreditkollegien wird ein Oberkreditkollegium vorgesetzt, das seinen Sitz zu Berlin hat, und welches von dem Belauf aller eingezeichneten Summen unterrichtet sein muß. Alle 6 Monate werden demselben die in dem halben Jahre einem jeden Kreditkollegium zur Last fallenden Ausgaben einberichtet und dem zufolge die den Umständen nach zu repartirende Quote in Prozenten der eingeschriebenen Summe ausgeschrieben.

Beispiel.

Ich nehme an, mit Anfang 1770 nähme die Sache ihren Anfang. Die Subskriptionen betrügen in allem zehn Millionen Thaler, eine freilich große Zahl, aus welcher sich aber am bequemsten rechnen läßt!

1) Für Berlin mit seinem Distrikte	2,000,000	Thlr.
2) = Königsberg	1,600,000	=
3) = Stettin	1,500,000	=
4) = Breslau	2,300,000	=
5) = Magdeburg	1,000,000	=
6) = Emden	500,000	=
7) = Bielefeld	1,100,000	=
	10,000,000	Thlr.

Im Mai dieses Jahrs schlössen alle Kollegien ihre Rechnung ab, und sendeten an das Oberkollegium in Berlin ein, was sie in dem Laufe des folgenden halben Jahres für bis dahin vorgefallene Fallimente zu bezahlen hätten:

1) Berlin in seinem Distrikte	135,000	Thlr.
2) Königsberg	40,000	.
3) Stettin	90,000	=
4) Breslau	95,000	=
5) Magdeburg	32,000	=
6) Emden	18,000	=
7) Bielefeld	80,000	=
Summa	500,000	Thlr.

Dieser Betrag der nächstbevorstehenden Ausgabe erfoderte demnach einen Zuschuß von 5 Prozent der subskribirten Summe, welchen alsdann das Oberkollegium festsetzte, und allgemein, ein jedes Spezialkollegium aber in seinem Distrikte besonders bekannt machte, und einhöbe. Dem zufolge höbe

1) Berlin für subskribirte	2,000,000	Tlr,	100,000	Tlr.
2) Königsberg . . .	1,600,000	=	80,000	=
3) Stettin	1,500,000	=	75,000	=
4) Breslau	2,300,000	=	115,000	=
5) Magdeburg . . .	1,000,000	=	50,000	=
6) Emden	500,000	=	25,000	=
7) Bielefeld	1,100,000	=	55,000	=
		Summa	500,000	Tlr.

Hier zeigte sich nun mit Einem Blick, welches Kollegium zu viel, welches zu wenig zu seiner Ausgabe hätte, und das Oberkollegium wiese dasjenige Kollegium, welches zu viel hätte, an, seinen Ueberschuß an diejenigen, bei welchen es fehlte, zu remittiren, oder diese an, auf jene zu assigniren. Z. B. Bielefeld würde angewiesen auf Emden 7000, und auf Magdeburg 18,000 zu assigniren, so wären mit seinen 55,000 Thalern die 80,000 Thaler, welche es in seinem Distrikte zu bezahlen hat, liquidirt.

§. 5.

Ein jeder Kaufmann, welcher sich durch Einzeichnung einer gewissen Summe zum Mitgliede der Assoziation gemacht hat, genießt in Ansehung seines Aktivkredits das Benefizium, daß ihm die allgemeine Kreditkasse aus den Konkursen aller Falliten, die Preußische Unterthanen und Kaufleute, auch folglich der Kreditkasse assoziirt sind, nachdem die Masse die ihm zukommenden Prozente ausbezahlt hat, das ihm noch zukommende Residuum bis an 50 Prozent seiner Foderung vergütet. Z. B. A in Breslau ist in dem Konkurse des Falliten B in Stettin Kreditor auf 10,000 Thlr. Die Masse des B hat 50 Prozent ausgeworfen, so bezahlt ihm nun die Kreditkasse das Residuum von 50 Prozent. Gesetzt, er hätte 60 Prozent bekommen, so bekömmt er von der Kasse 40. Hätte er aber nur 30 Prozent bekommen, so bezahlt ihm die Kreditkasse auch nur 50 Prozent und sein Verlust bleibt 20 Prozent.

Anmerkung.

Man möchte denken, die Vollkommenheit des Instituts wäre größer, wenn sie einem jeden das volle Residuum, und nicht 50 Prozent des ganzen Debets vergütete; alsdann wäre der Kredit freilich noch sicherer. Allein zu viel Gutes schaffen wollen, ist nicht immer gut. Der unwissende, der unbesonnene, der offenbar verschwenderische, ja sogar der Betrügerei verdächtige Kaufmann könnte dann mit eben der Leichtigkeit fremdes Geld angeliehen bekommen und Kredit finden, als der verständigste, der vorsichtigste, sparsamste und rechtschaffenste Kaufmann. Es ist besser gethan, wenn der Disponent und der kreditirende Kaufmann doch

noch immer einige Furcht übrig behalten, welche sie nöthigt, den Mann zu prüfen, dem sie Kredit geben wollen. Es ist auch besser, daß der schlechte Kaufmann noch immer im Zügel gehalten werde, und besorgen müsse, seinen Kredit zu verlieren, und in Verlegenheit zu kommen, wenn er seine Handlung nicht verständig und rechtschaffen führt. Wer nun mit blindem Vertrauen seinem Schuldner zusieht, bis er den letzten Heller verschleudert hat, mag es sich zurechnen, wenn er am Ende des Handels sein halbes Kapital verliert.

Ich glaube auch, daß bei der Fortdauer dieses Kreditwesens ein Bankerott, der weniger als 50 Prozent auswirft, eine seltene, und ein Bankerott von 25 Prozent und darunter, eine unerhörte Sache sein werde.

§. 6.

Eben dadurch aber erlangt der Kaufmann in Ansehung seines Passivkredits eine uneingeschränkte Garantie von 50 Prozent von dem Belaufe desselben, doch nur für diejenigen, welche Mitglieder der Assoziation sind. Folglich hat diese Garantie nur Statt in Ansehung

1) aller Kaufleute in Preußischen Landen, als welche nach §. 1. Assoziirte sein müssen;
2) aller derjenigen Preuß. Unterthanen, welche auf die nachher §. 19. zu bemerkenden Bedingungen sich assoziirt haben;
3) auch derjenigen Fremden, welche auf die §. 20 ff. ebenfalls noch anzugebenden Bedingungen dem Institut beigetreten sind.

Anmerkung.

Diese Garantie ist in so weit uneingeschränkt, daß der Belauf derselben nicht in Ansehung eines jeden Kaufmanns insbesondere genau vorher bestimmt werden kann, ohne die Handlung auf eine höchst nachtheilige Art zu geniren. In sofern ich aber voraussetze, daß 1) alle diejenigen, welche den Kredit geben, kontribuiren; 2) diejenigen, welche den Kredit genießen, ehrlich dafür beitragen, folglich für jedes Kreditum doppelt bezahlt wird; so beläuft sich dieser Kredit in Ganzen nicht höher, als ungefähr auf die ganze subskribirte Summe fünfmahl genommen. Für diese Ehrlichkeit in der Subskription wird nun freilich niemand allerdings Bürge sein. Indessen ist doch §. 17. ff. ein starkes Band für denjenigen Kaufmann angegeben, der seiner Sache nicht recht gewiß ist, und ich erwarte von dem Kaufmann, zumahl alsdann, wenn das Kreditwesen sein völliges Vertrauen gewinnt, eben so viel Ehrlichkeit in dieser Unterschrift, als diejenige ist, welche der Hamburgische Kaufmann in der Bezahlung seines Quartprozents beweiset.

§. 7.

Die für die Preußischen Lande bestehenden Kreditgesetze und Konkursordnungen bleiben in Uebrigen ganz in ihrer Kraft, und die Konkurse gehen ihren Gang, wie sonst. Doch unterhält und besoldet ein jedes Kreditkollegium einen oder mehrere Dispaschöre, welche in Vollmacht derselben die Fallitsachen, in Konkurrenz mit den ordentlich eingesetzten Kuratoren, auseinander setzen, die Foderungen eines jeden, so weit sie aus der Konkursmasse berichtigt werden

können, berichtigen helfen und das Residuum sogleich an ihr respektives Kreditkollegium, dieses aber an das Oberkollegium bekannt machen.

Diese Stelle ist, so wie sie hier steht, unter der Voraussetzung abgefaßt, daß der König seine Konkursordnung und die bisher gewöhnliche Direktion der Konkurse dem ganzen Inhalt nach in Kraft werde erhalten wollen. Weit besser aber wäre es, wenn die Direktion aller Konkurse dem Kreditkollegium überlassen würde, welches jedesmahl zum größten Kreditor wird, und natürlich konkurriren muß. Dadurch würden zwar die Nebenkosten der Kreditkasse an Dispaschören und Buchhaltern sehr gemehrt, aber überhaupt die Spesen der Fallimente sehr gemindert, und ebenfalls über die ganze Kaufmannschaft repartirt werden. In der Voraussetzung, daß dieser beliebt werden sollte, würde dieser §. als Gesetz ungefähr lauten, wie folgt: (Post verba gehen ihren Gang wie sonst.)

„Doch wollen und befehlen Se. Majestät, daß „künftig bei allen Fallimenten zwei Mitglieder des „Kreditkollegiums, unter dessen Bezirke der Fallit steht, „Kuratoren der Masse des Falliten sein sollen, und „in Konkurrenz mit dem übrigen Kurator oder Ku„ratoren der Masse die Fallitsachen administriren. „Ueberdem aber hat ein jedes Kreditkollegium einen „Dispaschör zu bestellen, welcher unter der Aufsicht „und dem Beistande vorbemeldeter Kuratoren das „Falliment untersucht, und die Foderungen eines jeden „bald möglichst berichtigt und auseinander setzt, die Masse „konstituirt, und das Residuum bald möglichst seinem „Kollegium bekannt macht, welches davon gegen die

„Zeit der neuen Hebung dem Oberkollegium in Berlin „die gehörige Anzeige macht."

Anmerkung.

In dem Zweifel, ob andere Umstände eine Veränderung der bisher beobachteten Konkursordnung zulassen möchten, habe ich diesen §. auf eine zwiefache Art abgefaßt. Indessen möchte ich dem Institut nicht viel Gutes prophezeihen, wenn nicht die Fallimente unter dessen Direktion, wenigstens in Konkurrenz mit andern Kollegien oder Privatpersonen, gestellt werden. Daß sie ganz und gar dem Kreditkollegium überlassen würden, möchte eben so wenig rathsam sein. Denn bei jedem Falliment werden eine Anzahl Gläubiger Nichtassoziirte sein, nämlich 1) Landeseinwohner, welche nicht Kaufleute oder nicht Disponenten sind, oder, da sie zu den letztern gehören, sich nicht haben assoziiren wollen; 2) Fremde, die sich ebenfalls nicht das ihnen angebotene Benefizium der Assoziation haben zu Nutze machen wollen, oder nicht zu Nutze machen können, weil sie in einem Geldgeschäfte von kurzer Dauer und in keinem fortwährenden gegenseitigen Kredit mit dem Falliten standen. Man muß diesen eine Hand in der Kuratel des Falliments zu behalten erlauben, weil sie sonst schreien, und, zumahl wenn das Dividend schlecht ausfiele, die Administration des Kreditkollegiums mit übeln Nachreden verunglimpfen würden. Es müßte vielmehr ausdrücklich bei jedem Falliment dahin gesehen werden, daß ein Kurator der Masse abseiten und in Vollmacht der nicht assoziirten Einheimischen oder Fremden bestellt würde.

§. 8.

Wenn ein Kaufmann bricht, nimmt der Dispaschör die erste vorläufige Kenntniß von der Sache, und rapportirt sogleich davon an sein Kreditkollegium, um dasselbe in den Stand zu setzen, denen Kaufleuten, welche durch das Falliment Gefahr laufen, auf die unten §. 10. näher zu bestimmende Art ohne Verzug unter die Arme zu greifen.

Anmerkung.

Nicht alle Fallimente werden von der Art sein, daß der Dispaschör den Zustand der Sache auch nur überhaupt mit Zuverlässigkeit sogleich übersehen könnte. Indessen wird selbst dieses Institut, wenn es den Kaufmann des Wechselreutens überhebt, die Verwirrung der Konkurse sehr mindern, und machen, daß die Schulden des Falliten mehr liquide werden. Indessen kann die Kasse einem jeden in Verlegenheit gesetzten assoziirten Kreditor ohne Gefahr mit den garantirten 50 Prozenten sogleich auf die unten anzugebende Weise zu Hülfe kommen.

§. 9.

Der Betrag, welchen alle Assoziirte nach Erfoderniß der Vorfälle einschießen, wird überhaupt halbjährig von dem Oberkollegium in Berlin in gewissen einzelnen, halben oder Quartprozenten der eingezeichneten Generalsumme, bekannt gemacht. Alsdann aber trägt jedes Spezialkreditkollegium den Beitrag eines jeden einzelnen Assoziirten in seinem Distrikt pro rata seines eingezeichneten Kapitals ein.

Anmerkung.

Hievon ist schon oben §. 4. mehr gesagt. Indessen werden die Kreditkassen niemahls ganz entblößt vom Gelde sein dürfen, und es wird deswegen rathsam sein, bei Ausschreibung der Quote auf einen gewissen Ueberschuß zu sehen, dessen Verwendung in dem Laufe des halben Jahres durch eine offene und genaue Rechnung zu Tage gelegt werden muß. Gleich nach der Subskription müßte daher schon, ehe die Kollegien in Aktivität kommen, ein Einschuß, z. B. von 2 Prozent der subskribirten Summe, welches nur $\frac{2}{10}$ Prozent von der Totalsumme des ganzen Kredits ausmacht, erlegt werden.

§. 10.

Wenn ein Kaufmann bricht, so stellt das Kreditkollegium sogleich auf Verlangen der Kreditoren den Belauf der 50 Prozent ihrer völlig liquiden Schulden in Wechseln aus, welche auf einen Monat später, als der Termin der nächsten Hebung ausgestellt sind. Der etwanige Diskont dieser Wechsel aber fällt nicht der Kreditkasse, sondern dem Inhaber derselben zur Last.

Wenn der Konkurs sich in die Länge ziehen sollte, doch so, daß sich eine Zeit voraussehen läßt, in welcher die Bezahlung des Residuums sehr wahrscheinlich erfolgen könnte, werden sich die Kreditkollegien mit den Kreditoren dahin verstehen, daß sie ihnen auf Verlangen Wechsel auf den größten Theil von dem Belauf des ihnen noch zukommenden Residuums geben, welche ebenfalls einen Monat nach der muthmaßlichen Abbezahlung des Residuums ablaufen.

Beispiel.

A. in Berlin hat in einem Falliment 10,000 Thlr. liquide Schuld zu fodern. Das Falliment erfolgt in Stettin im Februar 1771. Das Stettinsche Kollegium stellt ihm einen Wechsel von 5000 Thlr. aus, der am Ende Augusts eben dieses Jahrs abläuft. Nun meldet sich A. wegen seines Residuums. Das Kollegium kann voraussetzen, daß das Falliment am Ende des Jahrs abgemacht sein, und noch 25 Prozent für A. auswerfen wird. Es giebt also an A. einen zweiten Wechsel auf 20 Prozent oder 2000 Thlr. der bis den letzten Januar 1772 zu laufen hat. A. ist dadurch geborgen, da er 70 Prozent seiner Schuld schon wieder nutzen kann, und das Kreditkollegium kann höchstens in einen kleinen Vorschuß gerathen.

Anmerkung.

Dies ist der Hauptvortheil, den die Kasse dem Kaufmanne verschafft, daß er sogleich wieder die Hälfte seiner liquiden Foderung in den Kreis seiner Geschäfte bringen und nutzen kann. Freilich kann der Fall kommen, daß die Kasse diese 50 Prozent früher auszahlt, als sie aus dem Falliment das ihr etwa gebührende wieder einbekömmt. Dafür aber wird sie dieses oft schon in Händen haben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist. Ueberhaupt aber wird dieses ein Hauptgrund sein, die Kassen in einigen Vorrath zu setzen und darin zu erhalten. Denn dieses Benefizium ist zu wichtig für den Kaufmann, wenn gleich dadurch die Rechnungen der Kreditkollegien etwas weitläufiger werden. Der Fall kann aber eintreffen, daß die Masse mehr als 50 Prozent auswirft. Was dann die Kasse auf die zur Unterstütz-

zung des Kreditors ausgestellten Wechsel zu viel bezahlt hat, wird sie aus der Masse des Falliten wieder nehmen können.

§. 11.

Wenn ein Kaufmann zum ersten Mahle bricht, und seine Masse wirft 75 Prozent seines ganzen Debet aus, so ist das Kreditkollegium von Stund an, da es von dem Belauf des Dividends, und daß es mit dem Falliment in allen Dingen redlich zugegangen, gewiß gemacht ist, gehalten, öffentlich bekannt zu machen, daß sein Falliment keinen Verdacht der Unredlichkeit übrig lasse, und das Kreditkollegium die Garantie seines Passivkredits bei seiner erneuerten Handlung aufs neue wieder übernehme. Ein solcher Fallit ist ein Fallit der ersten Klasse.

§. 12.

Wirft die Masse zwischen 75 und 50 Prozent aus, so wird er ein Fallit der zweiten Klasse, und nun kann das Kreditkollegium, unter welches der Fallit gehört, nicht entscheiden, ob es seine Garantie erneuern wolle. Es muß aber von der Lage der Sache und den Veranlassungen des Falliments eine genaue Relation an die übrigen Kreditkollegien einschicken, und, ohne daß seine Stimme dabei gilt, die Entscheidung der mehrsten Stimmen abwarten. Wenn gleichviel Kollegien für und wider den Falliten stimmen, so geht die Sache unmittelbar an das Oberkollegium in Berlin, welches in solchen Fällen eine entscheidende Stimme hat, aber nicht den von der Pluralität der Kollegien

genommenen Entschluß, es sei zum Vortheil oder Nachtheil des Falliten, umändern darf.

Anmerkung.

Eine Gleichheit der Kollegialstimmen wird nur Statt haben, wenn nicht sechs, sondern sieben Privatkollegien errichtet werden, deren eines seine Stimme suspendirt.

§. 13.

Wirft die Masse zwischen 20 und 50 Prozent aus, so wird der Fallit zur dritten Klasse gerechnet, und nun wird es eben so wie in dem vorigen Fall gehalten. Allein der Fallit muß in jedem Kreditkollegium zwei Drittel Stimmen zu einem Generalvotum dieses Kollegiums für sich haben, und dieser Generalstimmen müssen ebenfalls zwei Drittheile für ihn ausfallen, bevor die Garantie seines Passivkredits von dem Kollegium, unter welches er gehört, erneuert werden kann.

§. 14.

Jeder, dessen Masse unter 20 Prozent auswirft, ist ein Fallit der vierten und letzten Klasse, und kann gar nicht mehr wieder als Kaufmann angenommen werden und die Erneuerung seines Passivkredits erlangen. Doch bleibt ihm übrig, durch eine aufrichtige und von seinem Kreditkollegium attestirte Vorstellung seiner nicht vorhergesehenen Unglücksfälle darum anzuhalten. Alsdann aber müssen alle Kreditkollegien insgesammt nebst dem Oberkollegium für ihn stimmen. In solchem Fall kann auch die erneuerte

Garantie auf weniger als 50 Prozent, z. B 20, 30 oder 40 eingeschränkt werden, und wird solches öffentlich bekannt gemacht.

Anmerkungen zu §. 11 — 14.

Auf die strenge Beobachtung dieser Maßregeln, welche mit den Falliten nach der verschiedenen Bewandniß ihres Falliments zu nehmen sind, kömmt alles an. Was wird nicht der Kaufmann thun, wenn er sein Vermögen abnehmen sieht, um sich der Wiederherstellung in seinen vorigen Kredit und in seine Geschäfte würdig zu machen. Daß jetzt die mehresten Fallimente so schlecht ausfallen; daß ein Kaufmann, wenn er sein Vermögen täglich abnehmen sieht, es bis aufs äußerste auszuhalten sucht, und zuletzt zum Betruge und groben Malversationen seine Zuflucht nimmt; das alles rührt daher, weil er kein sicheres Mittel sieht, welches ihm die Wiederherstellung seines Wohlstandes gewiß machte, und weil es ihm gar zu hart fällt, der traurigen Veränderung seines Zustandes, die mit seinem Falliment ihm bevorsteht, sich zu unterwerfen. Alles dieses Kummers wird er durch diese Einrichtung überhoben, wenn er ehrlich ist, und nicht das Aeußerste abwartet. Alles, was er sonst durch Betrug erlangen konnte, nämlich eine Hülfsquelle für die Zukunft, findet er viel sicherer in dem erneuerten Kredit, welchen er sich von der Kasse versprechen kann.

Indessen bin ich weit entfernt, anzunehmen, als wenn nun dem Falliten alle Ursachen des Betruges und der Leichtsinnigkeit benommen wären. Mancher wird denken, daß sein Kreditkollegium seine Sache nicht so genau und scharf untersuchen werde, als ein Kurator

der Masse zu thun pflegt, der für seinen eigenen Vortheil zu sorgen hat. Mancher wird, im Vertrauen auf seine Verbindungen mit den Mitgliedern der verschiedenen Kollegien, eine Nachsicht hoffen, welche seine böse Sache wieder gut macht, und ihm durchhilft.

Dies alles wird größtentheils auf die ersten Vorfälle ankommen. Wenn in den ersten vorkommenden Fällen die Kreditkollegien scharf verfahren, die Bücher des Falliten sorgfältig untersuchen, und den etwanigen Betrug entwickeln, wo er nur irgend verborgen liegt; in ihren Relationen wegen der Falliten der zweiten und folgenden Klassen nicht gar zu gelinde sind, und dann die Schlüsse der übrigen Kollegien so ausfallen, wie es die Sache mit sich bringt, so wird dieses einen starken Eindruck machen. Es würde eine gar zu weitläufige Sache werden, wenn man dem Oberkollegium zu Berlin die Revision aller Bücher der Falliten auftragen wollte. Indessen würde es doch allemahl nothwendig werden, wenn es in der Relation dieses oder jenes Kollegiums die Spuren einer zu großen Gelindigkeit bemerkte. Es müßte aber alsdann nicht befugt sein, durch seinen besondern Ausspruch den Schluß der Spezialkollegien zu reformiren, sondern nur durch eine, den Umständen nach veränderte, Relation diesen die Sache zur wiederholten Deliberation zurück zu senden.

Indessen sehe ich eben in dieser Entscheidung der Sache durch mehrere Kollegien einen Hauptgrund ein, warum eine zu große Nachsicht sich nicht so leicht möchte einschleichen können. Einem Falliten der zweiten Klasse muß es doch immer sehr schwer fallen, die Pluralität; und einem von der dritten Klasse unendlich schwer, zwei Drittheile der Stimmen in so vielen von

ihm entlegenen Kollegien zu gewinnen, wenn seine Sache nicht gut ist. Indessen wird freilich auf die Relation des Spezialkollegiums des Falliten das Meiste ankommen, welches dieser nur gar zu leicht für sich gewinnen möchte. Daher müßte es auch der besondern Vorsorge des Oberkollegiums überlassen sein, sich durch geheime Erkundigungen von dem wahren Zustande der Sache zu unterrichten, und allenfalls unerwartet, zumahl bei großen Fallimenten, einen Kommissarius aus seinem Mittel an den Ort des Falliments zur nähern Inspektion der Sache abzusenden.

Dagegen möchte es Manchem scheinen, als ob den Kreditkollegien zu viel Macht über ihren Mitunterthan eingeräumt würde. Allein es ist klar einzusehen, daß dieses in der Natur der Sache liegt. Einem Privatmann kann nicht befohlen werden, ob er einem Falliten, bei welchem er einmahl verloren hat, wieder Kredit geben solle, oder nicht. Wie vielmehr muß dieses einem so großen, und für das gemeine Beste sorgenden Korps überlassen werden. Ich würde alle Hoffnung für den guten Bestand der Sache aufgeben, wenn in diesem Fall eine Appellation gölte, oder wenn auch nur das Oberkollegium die Macht hätte, den gemeinen Spruch der Spezialkollegien durch seinen besondern Machtspruch zu reformiren. Sollten ihm Machtsprüche erlaubt werden, so müßte ein solcher bloß zur vermehrten, nicht zur verminderten Strenge des Ausspruchs der Spezialkollegien Statt haben dürfen. Doch bei beiden möchte viel zu bedenken sein.

§. 15.

Wenn ein Kaufmann, der einmahl 75 Prozent

gegeben, zum zweiten Mahle bricht, und wieder 75 Prozent bezahlt, so wird er ein Fallit der zweiten Klasse, und nun wird es nach §. 12. gehalten, als hätte er etwa 50 Prozent zum ersten Mahl gegeben. Giebt er bei seinem zweiten Falliment nur 50 Prozent, so wird er als ein Fallit der dritten Klasse nach §. 13. behandelt, der zum ersten Mahl unter 50 bezahlt hat. Giebt er unter 50, so wird er wie ein solcher angesehen, der unter 20 bezahlt hat, und kann nach §. 14. nicht ohne Zustimmung aller Kollegien die Garantie seines Passivkredits bekommen. Giebt er nur 20 Prozent, so ist ihm ipso facto alle Vorstellung untersagt.

Wenn er bei dem ersten Falliment 50, und bei dem zweiten 75 bezahlt, wird er eben so angesehen, als wenn er zum ersten Mahle 75, und zum zweiten Mahle 50 bezahlt hätte, und so mit den übrigen.

Ein Fallit, der zum ersten Mahle zwischen 75 und 50 bezahlt hat, und zum zweiten Mahle einen eben so schlechten Bankerott macht, wird ein Fallit der dritten Klasse. Bezahlet er das zweite Mahl unter 50, oder hat er das erste Mahl unter 50, das zweite Mahl über 50 bezahlt, so wird er ein Fallit der vierten Klasse. Ist eins von beiden Fallimenten aber noch schlechter ausgefallen, so ist ihm alle Erneuerung seines Passivkredits auf immer untersagt.

Ein Fallit, der zum dritten Mahle insolvent wird, kann in den Preußischen Landen nicht mehr handeln. Wenn er, oder irgend ein andrer Fallit, dem die Kreditkasse die Erneuerung seines Kredits versagt hat, unter fremden Namen eine Handlung wieder anfangen wollte, so hat die Kreditkasse das Recht, einem solchen, dessen Namen er brauchen zu wollen scheint, alle Ga-

rantie des Kredits zu versagen, bis derselbe dem Kreditkollegium den Beweis gegeben hat, daß er mit soliden Fonds zu handeln vorhabe, und der verdächtige Fallit keinen Antheil an seinen Geschäften, ohne nur allenfalls, wie ein Kommis für einen bestimmten Gehalt, nehme.

Anmerkung.

Auch hierüber wird mit der größten Strenge gehalten werden müssen. Denn sonst würde es bald ein große Reizung zum Betruge geben, wenn ein Kaufmann mehrere Mahle mit 75 Prozent brechen könnte, und jedesmahl gleich gewiß wäre, daß er neuen Kredit bekommen werde.

Zudem ist die Ursache einer solchen Anordnung sehr natürlich. Derjenige, welcher in zwei Fallimenten jedesmahl 25 Prozent der Kreditkasse kostet, ist nichts besser, als derjenige, welcher in Einem Falliment ihr 50 Prozent gekostet hat u. s. f. Zudem machen zwei Fallimente mehr Unkosten, als eins.

§. 16.

Zeigt sich ein erweislicher Betrug bei dem Falliment, so bezahlt zwar das Kreditkollegium den Belauf seiner Garantie, übergiebt aber den Betrüger zur rechtlichen Bestrafung den königlichen Gerichten.

Anmerkung.

Die in der vorläufigen Erläuterung angegebenen schlimmen Folgen strenger Bestrafung eines betrügerischen Falliten fallen bei einem durch diese Einrichtung eines soliden Kreditwesens nicht nur ganz weg, sondern

diese werden vielmehr zum Schrecken der übrigen sehr heilsam. Zudem wird nun das Verbrechen des betrügerischen Falliten ein Verbrechen einer ganz andern Art, nämlich ein Betrug an dem gemeinen Gute, welches die Gesetze überhaupt schärfer ahnden, als den gegen einen Privatmann ausgeübten Betrug.

Eben daher möchte bei Errichtung der Kreditkasse die Festsetzung geschärfter, nach der Art des Verbrechens genau bestimmter, und nachher unabittlicher Bestrafungen nothwendig werden, in Ansehung deren ich mit meinen Vorschlägen nicht vorgreifen mag.

Die Spezialkollegien hätten nun in Ansehung dieser Bestrafungen kein anderes Geschäft, als daß sie das Verbrechen konstatirten, und bei Wahrnehmung desselben die Hülfe der Obrigkeit suchten, ehe der Verbrecher, bei Wahrnehmung seiner Gefahr, entfliehen könnte.

§. 17.

Eben so wird mit demjenigen verfahren, aus dessen Büchern bei Ausbruch seines Falliments sich zeigt, daß er sich für weniger als 10 Prozent der Summe seines Aktiv- und Passivkredits bei der Assoziation unterzeichnet habe, um in der vermeinten Sicherheit seines eignen Wohlstandes desto weniger zum gemeinen Wohlstande beizutragen. Ist indessen sein Falliment redlich, und kostet es der Kreditkasse nicht mehr, als 25 Prozent; getrauet er sich auch den Beweis zu führen, daß es ein bloßer Fehler der Unwissenheit sei; so wird er noch als ein Fallit der vierten Klasse unter gehörigen Vorstellungen zugelassen. Kostet es aber der Kasse mehr als 25 Prozent, so wird er unter keinem Vorwande weiter gehört, zumahl da es in der Macht eines jeden

siehet, durch Einzeichnung einer höhern Summe ein solches Versehen zu vermeiden, und seinen Aktivkredit dadurch mehr zu sichern.

Anmerkung.

Dies ist das vornehmste Band, durch welches der Kaufmann angehalten werden kann, bei der Unterzeichnung ehrlich zu verfahren. Ein zweites muß die Furcht sein, in dem Laufe eines halben Jahres mehr, als die Hälfte seiner Subskription, bei Falliten zu verlieren.

Ich wünschte freilich, dem Kaufmann eine engere und schärfere Verpflichtung auflegen zu können, daß er nicht zu wenig unterzeichne. Allein noch sehe ich kein Mittel dazu, als die Inspektion seiner Bücher von Jahr zu Jahr. Ein Mittel, zu welchem gewiß kein Vernünftiger rathen wird.

Wenn indessen ein solcher Betrug von der richterlichen Gewalt nachdrücklich geahndet wird, so muß dieses den Kaufmann um so vielmehr in Furcht setzen, weil doch Wenige so gewiß in ihren Sachen sind, daß sie nicht einmahl bei lange fortgesetzter Handlung als Falliten bei der Kreditkasse einzukommen besorgen dürften.

§. 18.

In eben diese Assoziation können alle Unterthanen des Königs, die nicht Kaufleute sind, auf folgende Weise eintreten: 1) Ein Mann, der in andern bürgerlichen Geschäften Kapitalien theils belegt, theils zu seinem Behuf aufnimmt, folglich seinen Aktivkredit sowol, als seinen Passivkredit, garantirt zu sehen wünscht, kann auf gleiche Bedingungen mit dem Kaufmann eintreten, und bezahlt halbjährig mit ihm gleiche Quote. Doch

hat er sich keiner unumschränkten Garantie eines Passivkredits zu versehen, sondern muß eine gewisse Summe angeben, bis zu welcher er diese Garantie verlangt, und dem Kreditkollegium vorher den Beweis geben, daß er diesen Kredit zu soliden und sichern Unternehmungen brauche. Die Summe wird alsdann in seinen Kreditzettel gezeichnet, mit der Klausel, daß alle diejenigen, welche ihm nach dieser Garantie vorschießen, ihren Vorschuß bei dem Kreditkollegium anzugeben, und dafür beizutragen haben, widrigenfalls dasselbe ihnen nichts garantire. Auch bleibt dem Kreditkollegium vorbehalten, die Garantie nach Befinden der Umstände auf weniger als 50 Prozent einzuschränken, wie auch den, der diese Garantie sucht, zu verpflichten, daß er jedesmahl auf Verlangen den Mitgliedern seines Kollegiums, unter welchem er steht, seine Bücher vorlegen müsse.

Anmerkung.

Mit der Garantie des Passivkredits solcher Privatmänner, die nicht Kaufleute sind, kann die Kreditkasse nicht behutsam genug verfahren. Man weiß, zu was für Unternehmungen sich mancher Privatmann beschwatzen läßt, die er nicht versieht, aus Begierde, reicher zu werden, als er es nach seinen übrigen Umständen hoffen kann. Ohne große Behutsamkeit könnte es endlich dahin kommen, daß die Kreditkasse die Goldmacherei garantirte.

Indessen ist nicht zu leugnen, daß ein thätiger Mann auf manche, ihm sowol, als dem Publikum nützliche, und für einen Kaufmann sich nicht schickende Unternehmung gerathen könne, in welcher er fremden

Kredit nöthig hat, und darin unterstützt zu werden verdient. Nur für solche müßte die Garantie bewilligt werden, und, sobald das Kollegium aus seinen Büchern sieht, daß er in seiner Unternehmung zurück kömmt, auf die beste und billigste Art derselben ein Ende gemacht werden, ehe das Falliment zu groß wird, und das Publikum zu viel dabei verliert.

Als ich im Jahre 1769 dieses schrieb, war noch von keinen Kreditkassen für adelige Güter im Preußischen die Rede. Ich nahm meine Aussicht daher auch auf diese. Jetzt, da diese Institute errichtet und im guten Bestande sind, fallen die Güterbesitzer weg. Ja es müßte sogar festgesetzt werden, daß dieses Institut dieselben nicht annehme. Denn wer durch jene Institute sich nicht helfen kann, der ist gewiß kein annehmenswürdiges Subjekt für diese. Und wer in Ländern, wo der Zutritt freiwillig ist, bei diesem Institut Hülfe sucht, den würde man eben deswegen an das für die Güter seines Distrikts errichtete Institut zurückweisen, und ihm sagen können: dort findest du deine eigentlich für dich bestimmte Hülfe.

§. 19.

2) Alle diejenigen, welche bloß als Disponenten ihren Aktivkredit garantirt haben wollen, folglich gar keine Garantie ihres Passivkredits nöthig haben und verlangen, subskribiren wenigstens für 10 Prozent ihres Aktivkredits, so viel sie nämlich bei Kaufleuten und andern auf den Passivkredit assoziirten Preußischen Unterthanen ohne bestimmte Spezialhypothek ausstehen haben. Mehr als die subskribirte Summe garantirt ihnen die Kreditkasse nicht. Verlieren sie mehr als

dieses in dem Laufe eines halben Jahrs, so haben sie sich den Verlust des übrigbleibenden selbst zuzuschreiben. Sie bezahlen gleiche Quote mit jenen. Indessen, wenn sie selbst in ihren Umständen zurück kommen, bezahlt die Kreditkasse nichts für sie, weil sie ihren Passivkredit nicht haben garantiren lassen können.

Beispiel.

Ein begüterter Mann disponirt von seinem Vermögen 50,000 Thlr. auf liegende nicht adelige Güter und sichere Hypothek; 40,000 Thlr. aber bei Kaufleuten und im Diskontiren, oder bei solchen, die nach §. 18. ihren Passivkredit garantirt bekommen haben; 10,000 Thaler. aber im Diskont solcher Wechselbriefe, welche auf die Kreditkasse selbst laufen. Dieser darf nur auf 40,000 Thlr. unterschreiben. Denn für die ersten 50,000 und die letzten 10,000 Thlr. braucht er keine Garantie. Verliert er aber in dem Laufe der 6 Monate a dato der Subskription so viel bei Falliten, daß die Kasse ihm mehr als 20,000 Thlr. zu bezahlen haben würde, so büßt er das übrige alles ein.

Anmerkung.

Durch diesen Weg erlangt die Kasse für alle bei dem Kaufmann belegte Kapitalien den Beitrag zwiefach. Denn einmahl bezahlt der Kaufmann für seinen bei den Disponenten genossenen Passivkredit, und nun auch dieser für den Aktivkredit, welchen er dem Kaufmann giebt.

§. 20.

3) Alle Ausländer, welche ihren an Preußische Un-

terthanen gegebenen Aktivkredit garantirt zu sehen wünschen, können bei den hienächst ihnen anzuweisenden Kreditkollegien auf eine beliebige Summe sich einzeichnen lassen, bezahlen aber als Fremde außer ihrer Quote alle halbe Jahr $\frac{1}{8}$ Prozent von der eingezeichneten Summe voraus, und stellen zugleich im Lande einen für hinlänglich angenommenen Bürgen für ihre Quote, der zugleich ihr Bevollmächtigter bei etwa vorkommenden Fällen sein kann. Dagegen können sie alle halbe Jahr bei Erlegung ihres $\frac{1}{8}$ Prozents ihre Subskription erhöhen, mindern, oder ganz aufheben.

Anmerkung.

Eigentlich ist kein anderer Grund vorhanden, warum man den Fremden mehr bezahlen lassen dürfte, wie den Inländer, als dieser, daß man ihn nicht in der Macht hat, wenn er zu wenig pro rata seines an Preußische Unterthanen gegebenen Kredits bezahlt.

Es möchte daher rathsam sein, ihn nicht ein halb Prozent mehr, als den Inländer, bezahlen zu lassen, sondern die Garantie der Kasse, die sie dem Einheimischen bis auf 50 Prozent leistet, in Ansehung seiner auf 40 Prozent einzuschränken. Jenes wird ihn veranlassen, seine Subskription so klein zu machen, als er es nur irgend, ohne Gefahr zu verlieren, thun kann. Dieses aber wird ihn dahin bringen, desto mehr zu unterschreiben, damit er doch wenigstens bei allen Fallimenten, wo er verlieren könnte, von seinen 40 Prozenten sicher sei. Man könnte ihm auch erlauben, die Garantie bis auf 50 Prozent zu nehmen, und dafür $\frac{1}{4}$ des Beitrages, den die Unterthanen geben, mehr zu bezahlen. Dem zufolge würde vorstehender §. so lauten müssen:

Sie bezahlen mit den Einheimischen gleiche Quote. Doch garantirt ihnen die Kreditkasse nur 40 Prozent von dem Residuum, wenn sie den Preußischen Unterthanen 50 Prozent bezahlt. Wer indessen die Garantie bis auf 50 Prozent des Residuums ausgedehnt verlangt, bezahlt jedesmahl halbjährig ⅛ Prozent seiner subskribirten Summe und ist zu eben der Quote gehalten, welche von dem Oberkollegium für diejenigen Assoziirten, welche für die Preußischen Unterthanen halbjährlich ausgeschrieben wird, und muß für diese eine annehmliche Bürgschaft stellen.

§. 21.

Ausländer können auf keine Weise ihren Passivkredit von der Kreditkasse garantirt erlangen. Auch selbst die Erwerbung eines Preußischen Ehrentitels oder andre Verbindungen können ihnen diesen Vortheil nicht verschaffen, so lange sie im Fall eines Falliments einer fremden Obrigkeit unterworfen sind, und der Konkurs nicht direkte von der Kreditkasse administrirt werden kann.

Anmerkung.

Es ist leicht einzusehen, daß mancher auswärtige Kaufmann, um seinen Kredit zu heben, sich dem Namen nach zu einem Preußischen Unterthan machen würde, wenn dieses genug wäre, um die Garantie seines Passivkredits von der Kreditkasse zu verlangen. Dadurch würde 1) der Fremde das Surplus ersparen, welches er nach §. 20 entrichten soll, 2) die Kasse bei manchem auswärtigen betrüglichen Bankerotte sehr leiden, 3)

auch bei ehrlichen Fallimenten von der Entscheidung auswärtiger Konkursgerichte ganz abhängen.

Wenn indessen ein Mann außer Landes solche Geschäfte für den König oder für Preußische Unterthanen treibt, die von der Art sind, daß sie den Hof befugen, seine Person und Effekten im Fall eines Falliments cum effectu ganz und ungetheilt zu reklamiren, so ist die Sache anders anzusehen, wie auch in dem Falle, wenn die Kreditkasse einen sichern Regreß wegen seines Falliments im Lande hat.

Mit einem Worte: der Entscheidungsgrund müßte in diesem Falle sein: ob ein außer Landes sich aufhaltender Eingeborner oder Fremder in Ansehung seiner Geschäfte, nicht aber, ob er bloß in Ansehung seiner Person dem Könige unterworfen sei.

§. 22.

Die Garantie der Kreditkasse geht in dem ersten Jahre nach ihrer Errichtung nicht weiter als auf 30 Prozent des Residuums. Gegen das Ende dieses Jahrs wird durch Mehrheit der Stimmen ausgemacht werden, ob die Kasse ihre Garantie in dem nächsten Jahre auf 40 Prozent ausdehnen könne. Fallen die mehrsten Stimmen dahin aus, so wird auf eben die Art ausgemacht, ob sie in dem folgenden dritten Jahre bis auf 50 Prozent gehen könne, wobei es denn sein Verbleiben haben wird.

Anmerkung.

Die Ursache dieser Einschränkung für die ersten Jahre ist diese. Mancher Kaufmann, der zu der Zeit schwach ist, wird vielleicht in dem ersten Jahre eilen,

sich insolvent zu erklären, um seine Umstände durch Hülfe der Kreditkasse ins Reine zu bringen. Die Kasse würde demnach im Anfange sehr viel herschießen müssen. Und obgleich dieses kein Verlust für das Land wäre, weil ja das Geld von einem Unterthan zu dem andern ginge, so möchte doch das Geschrei dadurch im Anfange über den zu hohen Beitrag zu groß werden, und der Unterthan nicht Vertrauen genug zu dem ganzen Institut bekommen. Mittlerweile wird zwar ein jeder brechen, der sich durchaus nicht halten kann. Allein mancher von denen, welche nicht gar zu schwach sind, wird sich durch den schon gebesserten Kredit in die Höhe helfen und in der Folge ganz erhalten. Die Umfrage, welche am Ende des ersten Jahrs geschähe, ginge nun darauf hinaus: ob viele Fallimente, die von alten Schaden herrührten, in dem Jahre ausgebrochen; ob sie nicht deswegen sehr wenig ausgeworfen, und ob sich gegen das Ende des Jahrs eine Besserung darin zu zeigen angefangen. Ist dieses letztere nicht, so muß die Kasse wenigstens ein halbes Jahr mit 30 Prozent fortfahren, geht aber, so bald es die Umstände erlauben, weiter.

Aus eben diesem Grunde möchte es der Kasse gefährlich werden, wenn sie Fremde gleich anfangs mit eintreten lassen wollte. Denn es läßt sich voraussehen, daß alsdann alle Fremde, die einen mißlichen Kundmann im Lande haben, subskribiren, aber sobald sie sich dadurch sicher gestellt sehen, diesen anreizen würden, zu falliren, und seine und ihre Sachen ins Reine zu bringen. Wollte er es nicht, so würden sie ihn durch Aufkündigung des Kredits dazu nöthigen. Es möchte also der Termin zur Aufnahme der Fremden

ein oder zwei Jahre später gesetzt, und mit diesen auch schrittweise weiter verfahren werden, um zu versuchen, ob die Kasse bei deren Eintritt Schaden hätte, und ob Unterschleif und Betrug mit durch liefe.

§. 23.

Geräth ein Kaufmann bei sonst guten Umständen in solche Verlegenheiten, daß er mit der Bezahlung einhalten müßte, wenn ihm nicht Hülfe geleistet würde, so kann er sich von dem Spezialkollegium, unter welches er gehört, zwei Deputirte, die aber von diesem ernannt werden müssen, erbitten, welchen er unter Angelobung des Geheimnisses seine Handlungsbilanz vorlegt. Finden diese sein Vermögen nicht so sehr geschwächt, daß er völlig brechen müßte, so werden auf deren auf Eid und Gewissen abgelegte Relation ihm Wechsel auf 25 Prozent seiner Bilanz gegeben, welche das Kreditkollegium indossirt, und welche 7 Monate Zeit zu laufen haben. Findet er sich am Ende dieser Monate im Stande, sie selbst einzulösen, so ist damit der Handel geschlossen. Hindern ihn fortdauernde Verlegenheiten daran, so muß er sich einen Monat vor Ablauf der Wechsel melden, und seine Bilanz zweien andern Deputirten aufs neue vorlegen, auf deren Relation abermahls andere Wechsel auf gleiche Zeit zu seinem Behuf von dem Kollegium indossirt werden. In dem Laufe dieses halben Jahrs aber ist er gehalten, seine Bücher von zwei zu zwei Monaten diesen Deputirten aufs neue vorzulegen, und wenn diese sehen, daß der Zustand seiner Sachen sich verschlimmert, sich insolvent erklären, ehe seine Masse gar zu schlecht wird. Er wird aber alsdann als ein Fallit der ersten Klasse

anzusehen sein, wenn auch sein Falliment mit dem Ertrage des zweiten Wechsels der Kreditkasse mehr als 25 Prozent kosten sollte. Es wäre denn, daß sich in der nähern Untersuchung seines Betragens und seiner Handlungsführung Umstände zeigten, welche die Sicherheit der Kreditkasse bei Erneuerung seines Kredits zweifelhaft machen. In diesem Fall referirt das Kollegium an die übrigen davon, und holt deren Gutachten ein. Kömmt er während der Zeit, da die zweiten Wechsel laufen, so weit vorwärts, daß er wenigstens $\frac{1}{3}$ derselben selbst einlösen kann, so indossirt das Kollegium ein drittes Mahl Wechsel auf den Rest, und hilft ihm nach und nach so weit aus, als es wagen kann, ohne sich in die Gefahr eines größern Verlustes, als 25 Prozent, bei seinem etwanigen Bruche zu setzen.

Anmerkung.

Es ist bei einer solchen Kreditkasse höchst nöthig, daß sie auch dem Kaufmann in solchen Umständen helfe, welche ihn sonst zuweilen genöthigt haben, bei dem Landesherrn Moratorien zu suchen. Denn solche Moratorien würden den Zweck und den Nutzen der Kreditkasse äußerst stören, und die Ordnung, welche sie in das Kommerz zu bringen bestimmt ist, ganz und gar zerrütten. Eine Menge Kaufleute gerathen durch das Moratorium eines Mannes in Verlegenheiten, die aber nicht so qualifizirt sind, daß sie die Hülfe bei der Kasse suchen dürften, welche sie ihnen bei offenbaren Fallimenten zufolge §. 10. leisten müßte.

Daß indessen die Kasse einem solchen Kaufmann auf die im §. bemerkte Art ohne sonderliche Gefahr aushelfen könne, ist leicht deutlich zu machen. Denn

wenn der Kaufmann, der diese Hülfe sucht, bräche, so würde er der Kasse einen gewissen Verlust verursachen. Jetzt hilft sie ihm mit ihrem Kredit, den sie aber nicht weiter erstreckt, als auf dasjenige, was sie bei ausbrechendem Falliment höchstens verlieren würde; und in der Voraussetzung, daß die Umstände des Mannes sich bei der Untersuchung gut gezeigt haben, wird er in 7 Monaten sich schon etwas helfen, und so weit arrangiren können, daß er in dem zweiten halben Jahre weniger Hülfe braucht, und die Gefahr der Kasse, bei ihm zu verlieren, mit der Gefahr des gänzlichen Falliments glücklich aufhört.

Doch wird, sobald der Fall etwas mißlich ist, für den Kaufmann sowol, als für die Kreditkasse gerathener sein, daß er völlig breche: 1) für den Kaufmann gerathener, weil ich voraussetzen darf, daß ein Mann, der diese Hülfe sucht, wenigstens 75 Prozent geben könne, und also als ein Fallit der ersten Klasse durch erneuerte Garantie der Kasse seine Geschäfte bald wieder mit neuem Kredit vornehmen könne. 2) Für die Kasse, weil sie weniger Weitläufigkeit bei einem offenbaren Falliment, als bei jener dem Kaufmann geleisteten Hülfe, hat, und nun freier und in besserer Ordnung denen, welche mit den Falliten verstrickt sind, nach §. 10. zu Hülfe kommen kann. Ueberhaupt sehe ich das Verfahren des Spezialkollegiums, dem ein solcher Fall vorkömmt, als den delikatesten Fall an, und es muß seine klügsten Mitglieder zur Durchsicht der Balanz eines solchen Mannes auswählen, um nicht in falsche und nur zu mehrerem Verlust führende Maßregeln verleitet zu werden. Es müßte auch angehalten sein, von seinen Maßregeln an das Oberkollegium in

Berlin umständlich und aufrichtig zu referiren, und dieses befugt sein, in wichtigen Fällen dieser Art einen außerordentlichen Kommissarius aus seinem Mittel, oder sonst jemand zur nähern Durchsicht der Sache zu bevollmächtigen.

In manchen Fällen möchte es durch eine solche vorläufige Hülfe unter kurzer Direktion eines Spezialkollegiums dahin eingeleitet werden können, daß ein an sich unvermeidliches Falliment so vorbereitet würde, daß es viel leidlicher für die Kasse ausfiele, als sonst geschehen wäre.

Art. 24.

Ein jeder Kaufmann, welcher seinen Passivkredit garantiren lassen will, bekömmt halbjährig eine Bescheinigung darüber, welche die Summe seiner Subskription anzeigt, um dieselbe nöthigenfalls da, wo er Kredit sucht, vorzeigen zu können. Da er aber dieselben nicht bloß in loco brauchen möchte, so kann er von den Sekretarien des Spezialkollegiums sich vidimirte Kopien davon für eine mäßige Gebühr ausfertigen lassen.

Anmerkung.

Mancher Kaufmann wird ein Dokument dieser Art nöthig haben, um sich Kredit bei einem entfernten Korrespondenten im Lande zu verschaffen. Eben deswegen wird auch mancher mehr subskribiren, als er nach dem Umfang seiner Geschäfte thun dürfte. Denn obgleich die Garantie der Kreditkasse für den Passivkredit unbestimmt ist, so hat doch derjenige gewiß mehr Kredit, und wird von seinem Korrespondenten für einen grö-

ßern Kaufmann angesehen, welcher 10,000 Thlr., als derjenige, welcher 5000 Thlr. eingezeichnet hat. Das Hauptdokument müßte nun freilich einem jeden Kaufmann mit eigenhändiger Unterschrift aller Mitglieder des Spezialkollegiums ausgefertigt werden. Weil aber dergleichen Dokumente nebenher ungemein viele gefodert werden, und ich den Mitgliedern des Kollegiums nicht so viele Schreiberei anmuthen möchte, als hiezu erfodert wird, so könnten nebenher voll ausgedruckte Zettel mit der Handschrift des Sekretärs des Kollegiums und dem Siegel des letztern, doch mit vollausgedruckten Namen der Mitglieder, ausgefertigt werden.

Vorschlag
zur Einrichtung der Kreditkollegien, zur Handhabung des vorstehenden Plans.

§. 1.

Die größern Preußischen Staaten, Preußen, die Mark, Pommern, Schlesien, Magdeburg mit Halberstadt, bekommen jeder sein besonderes Kollegium, unter der Benennung eines Spezialkollegiums, eine jede in ihren Hauptstädten Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau und Magdeburg.

§. 2.

Die so zerstreut liegenden Westphälischen Staaten möchten vielleicht an Einem Spezialkollegium nicht genug haben, sondern ihnen 2, oder gar 3 erlaubt werden müssen. Doch wird durch die unten §. 4 zu er=

wählenden Unterkollegien der Sache geholfen werden können, und dem Spezialkollegium da sein Ort gegeben werden müssen, wo die meisten Kaufleute beisammen leben.

§. 3.

Alle diese Spezialkollegien stehen unter jenem zu Berlin zu errichtenden Oberkollegium.

§. 4.

Außer diesen aber wäre jedem Ort, der so viele ansehnliche Kaufleute hätte, daß man fünf derselben zu Assessoren nehmen, und alle Jahr ein neuer statt des abgehenden erwählt werden kann, ein sogenanntes Unterkollegium zu geben.

§. 5.

Die Spezialkollegien würden von der Kaufmannschaft der Hauptstädte durch eine freie Wahl ernannt. Die Zahl ihrer Mitglieder richtete sich

1) nach der Menge der in dem Distrikte desselben zu vermuthenden Geschäfte. Aus diesem Grunde möchte das Breslauische das zahlreichste werden. Die kleinste Anzahl der Mitglieder müßte fünf, die größte elf sein (eine unebene Zahl, um nicht zu oft gleiche Stimmenzahl zu haben);

2) nach der Anzahl der wahlfähigen Einwohner des Orts.

§. 6.

Die Erfodernisse der Wahlfähigkeit möchten folgende sein:

1) ein gewisser Belauf der Subskription wenigstens 1000 Thlr., welches einen Betrieb von wenigstens 10,000 Thalern anzeigte. Ein Disponent, der auf 1000 Thlr. unterschrieben, möchte allenfalls wahlfähig sein, wenn ihm sonst Kenntniß genug von dem Geschäfte des Kollegiums zugetrauet werden kann.

2) Der zu Wählende müßte eine gewisse Zeit, wenigstens 6 Jahre, seine Handlung gehabt haben. Wenn unter diesen Handlungsrechtverständige sind, so möchte es besser sein; auch dürfte man diese um so leichter finden, da das neue Preußische Gesetzbuch den Umfang der Rechtsgelehrtheit in diesem Staate so sehr eingeschränkt.

3) Ein solcher müßte, um wahlfähig zu sein, ein gewisses Alter, wenigstens 30 Jahre, haben.

§. 7.

Von den Mitgliedern, welchen man den Titel Assessor geben möchte, wäre zu Anfang der älteste Kaufmann, und wenn die erst Gewählten abgegangen sind, der älteste im Kollegium ein Jahr Präses. Dieser träte nun mit Ablauf des Jahres ganz ab, und ein neuer würde zum jüngsten Mitgliede erwählt, wie auch geschähe, wenn einer mit Tode abginge. Doch wären die abgegangenen Mitglieder verpflichtet, bei wichtigen Fällen auf die Einladung des dermahligen Präses in der Versammlung zu erscheinen, da sie denn ihre Stimme unmittelbar nach dem Präses gäben. Sie müßten auch nach Ablauf von zwei Jahren wieder gewählt werden können.

Mit den Unterkollegien könnte es eben so gehalten werden; sie hätten auch ihren Präses und ihre Assesso-

ren, und würden auf eben die Art und nach eben den Gründen gewählt.

§. 8.

Von der Einrichtung des Oberkollegiums in Berlin wage ich nicht, Rath und Vorschläge zu geben. Doch möchte dem jedesmahligen Präses des Berlinschen Spezialkollegiums, wie auch den Vorsitzern der entfernten Kollegien, wenn sie in Berlin gegenwärtig wären, Sitz und Stimme in demselben verstattet werden, so wie hingegen jedes Mitglied des Oberkollegiums bei etwaniger Anwesenheit an dem Orte des Spezialkollegiums in diesem Sitz und Stimme unmittelbar nach dem Präses hätte.

§. 9.

Die Verbindung der Spezialkollegien mit dem Oberkollegium bestünde, dem Aeußerlichen nach, darin, daß

1) ein jeder Präses der Spezialkollegien von Rechtswegen Mitglied des Oberkollegiums, und ein jedes Mitglied des Oberkollegiums von Rechtswegen Mitglied eines jeden Spezialkollegiums ist. Doch müßten in dem Berlinschen Spezialkollegium zur Zeit nur zwei Mitglieder des Oberkollegiums per modum deputationis, und nicht willkührlich, erscheinen und votiren dürfen. Stimmen der Abwesenden gölten in keinem Kollegium, wie auch keine Vollmachten.

2) Ein jedes Spezialkollegium sendet seinen monatlichen Bericht in bündigster Kürze, und wenn nichts bei demselben vorfällt, auch davon die Anzeige an das Oberkollegium ein, von welchem der im 6ten Monat eingesandte den ganzen Statum desjenigen Theils der

Kasse, welcher unter Inspektion des Spezialkollegiums steht, bündig und deutlich zu Tage legen müßte.

§. 10.

Die Verbindung der Spezial- und der Unterkollegien bestände darin, daß

1) die Präses eines jeden Unterkollegiums von Rechtswegen Mitglied seines Spezialkollegiums; die Assessoren des letztern aber Mitglieder der Unterkollegien wären, doch wenn mehrere sich zufällig an dem Ort des Unterkollegiums befänden, nur zwei Stimmen derselben gültig sind.

2) Die Unterkollegien referiren monatlich an die Spezialkollegien, so daß dieser Bericht einen Posttag vor Abgang der Relation des Spezialkollegiums an das Oberkollegium bei demselben einläuft.

§. 11.

Die nähere innere Verbindung der Kollegien in Ansehung ihrer Geschäfte giebt größtentheils der Plan an die Hand. Es würde dabei auf folgende Hauptpunkte ankommen.

I.

Daß der Zustand des ganzen Kreditwesens beständig zur genauesten Wissenschaft des Oberkollegiums gebracht, und mitten im Junius und Dezember dieses Oberkollegium in den Stand gesetzt würde, die nächst bevorstehenden Ausgaben so zu übersehen, daß die im Julius und Januar aufs neue zu hebende Quote dem zufolge baldigst richtig bestimmt, und die Verwendung derselben demnächst ohne Irrthum repartirt werden

könnte. Demnach müßte das Oberkollegium von jedem Spezialkollegium unterrichtet werden:

1) Wieviel das Spezialkollegium in dem Laufe des nächsten halben Jahres als Zuschuß zu schon abgemachten Fallimenten gewiß bezahlen müsse, wozu die zu Prozenten gesetzte Einnahme, welche den Mitgliedern und dem Oberkollegium von den Fallimenten gebührte, mitzurechnen wäre.

2) Wieviel sie etwa durch die Wechsel, die dem Kaufmann, wegen noch nicht ausgemachten Abgangs an den Fallitmassen, nach §. 10 des Plans, ausgestellt worden, voraus zu bezahlen haben möchte.

3) Von dem Belauf der festgesetzten Kosten an Salarien des Sekretärs, des Buchhalters ꝛc. und muthmaßlichen Kosten für die etwanigen Reisen und Diäten des Dispaschörs.

Dem zufolge würde die Quote so hoch ausgeschrieben, daß sie alle einzelne Spezialkollegien mit Hülfe der dabei geschehenen Anweisung nicht nur in den Stand setzte, den schon bestimmten Ausgaben vorzukommen, sondern auch die muthmaßlichen Ausgaben an Unkosten, die sich nicht auf ein halbes Jahr voraus bestimmen lassen, zu bestreiten.

Den Ueberschuß wiesen die Bücher des Spezialkollegiums am Ende des halben Jahres aus, und dieser würde dem Oberkollegium alsdann wieder als Einnahme berechnet.

§. 12.

II.

Die Unterkollegien hätten die Einnahme an ihrem Orte und in dem ihnen untergebenen Distrikte, aber

nicht das Recht, das geringste anders, als auf ausdrückliche Anweisung der Spezialkollegien, zu verwenden. Diese gäbe ebenfalls dem Spezialkollegium monatlich Nachricht von allen das Kreditwesen betreffenden und in ihrem Distrikte sich ereignenden Vorfällen. Die Unterkollegien korrespondirten nun unmittelbar mit dem Spezialkollegium, und dieses zöge die Berichte von jenen in seinen Bericht.

§. 13.

Wenn indessen ein Unterkollegium mit seinem Spezialkollegium in Mißhelligkeit geriethe, stünde ihm frei, seine Klage unmittelbar an das Oberkollegium zu bringen, welches nach Untersuchung der Sache an die übrigen Spezialkollegien referirte, und deren Stimmen darüber einsammelte. In solchen Fällen trügen die Mitglieder des Unterkollegiums privato nomine bloß die Kosten der nothwendigen Kopialien. Alles Uebrige muß ex officio geschehen. Oder vielleicht kürzer so: wenn ein Kollegium mißhellig wird, so kompromittirt jenes auf ein anderes Spezialkollegium, und dieses auf ein Unterkollegium, das aber nicht unter den Distrikt des mißhelligen oder desjenigen Spezialkollegiums gehört, auf welches kompromittirt worden ist. Wenn diese verschiedener Meinung sind, gehen die Akten an das Oberkollegium, welches den Ausschlag giebt.

§. 14.

Die Spezialkollegien haben einen Dispaschör, einen Sekretär und einen Buchhalter, oder, nach Erfoderniß der Geschäfte, mehr als einen. Auch den Unterkollegien möchte, wenn ihrer Geschäfte viel werden, ein be-

sonders besoldeter Sekretär erlaubt werden, oder der Stadtsekretär besorgte dieselbe für ein mäßiges Emolument, oder irgend eine andere schon salarirte Person. Sie dürfen auch einen Buchhalter anstellen, der pro rata der entstehenden Fallitmassen bezahlt würde, und also könnten sie eines Dispaschörs entbehren. In beträchtlichen Vorfällen müßte der Dispäschör des Spezialkollegiums dahin reisen. Alsdann würde gewiß alles Mögliche dabei erspart werden, da sonst ein jedes Kollegium nur dahin sehen möchte, recht viele Bediente mit ansehnlichem Gehalte zu bestellen, und die allgemeinen Kosten zu vergrößern. In Uebrigen müßten alle Bemühungen pro rata der vorkommenden Geschäfte in Prozenten des Belaufs der Fallimente bezahlt werden, und alsdann würde man hoffentlich alles mit 3 Prozent des Belaufs der Fallitmassen bestreiten können.

Art. 15.

Wenn in dem Laufe der Geschäfte sich die Nothwendigkeit zeigte, ein Spezialkollegium zahlreicher zu machen, so möchte dasselbe auf funfzehn vergrößert werden, und dieses sich in drei Abtheilungen, wie die Senate in großen Gerichten, absondern, deren jedes mit besondern Unterkollegien die Korrespondenz unterhielten; z. B. das Breslauische könnte aus funfzehn Mitgliedern bestehen, die sich in drei Subdeputationen theilten, vor deren eine die von Oberschlesien und Glaz; vor deren zweite, die aus dem Gebirge; vor deren dritte, die aus dem übrigen Niederschlesien einkommenden Sachen und Relationen gehörten.

Dritter Anhang.

Darstellung des in den nördlichen Gewässern üblichen, insonderheit des bisherigen Schleswig-Holsteinschen Strandrechts, als Zusatz zu dem Anhange vom Strandrecht.

Buch 4. Kapitel 4. §. 11. und 12. S. 386.

Bei den zu diesen §§. nöthigen Erläuterungen, die ich in der ersten Auflage versprochen hatte, vermehrten sich nach und nach die Gründe sehr, es damit recht ernsthaft zu nehmen; doch glaube ich hier eine geschichtliche Darstellung von dem allmähligen Entstehen des von der K. Dänischen Rentekammer bisher an den Schleswig-Holsteinischen Küsten geübten Strandrechts vorausschicken zu müssen. Zwar wird manchem inländischen Leser meine Behandlung dieses Gegenstandes zu weitläufig scheinen. Aber man bedenke, daß ich von einem Uebel rede, unter welchem bisher die Seefahrt des gesammten Europa im Norden litt. Mir selbst ist bei meiner Arbeit die Ueberzeugung entstanden, daß die Sache noch von Niemand in das gehörige Licht gesetzt und insonderheit nicht der Kontrast, der zwischen dem eigentlich Dänischen und dem Schleswig-Holsteinischen Strandrechte Statt hat, mit den Ursachen von dessen Entstehung gezeigt ist. (Diese treffliche Darstellung des ehrwürdigen Greises ward auch durch den glücklichsten Erfolg gekrönt. Die gerechte und milde königl. Däni-

sche Regierung veranstaltete bald hernach den Entwurf einer neuen Strandordnung für die Herzogthümer, und ließ sie unterm 30sten Dezember 1803 publiziren. Mit Recht schrieb daher der Verfasser in einem Zusatz im Jahr 1799: „Nie habe ich eine gleiche Freude über „die gute Folge einer meiner schrifstellerischen Arbeiten „gehabt, als diejenige war, welche in der Mitte dieses „Jahrs mir aus der von Kopenhagen erhaltenen Nach„richt entstand, daß die H. K. Regierung im Begriff „sei, ein neues Strandreglement bekannt zu machen, u. „s. w." Z. d. H.)

§. 1.

Das Schleswig-Holsteinische Strandrecht hat nicht in alter Barbarei seinen Grund, sondern ist ein neuer Rückfall in jene.

Es ist überflüssig zu untersuchen, wie lange von den Dänen, so wie von andern Strandbewohnern an dem nördlichen Meere das Strandrecht mit der Härte der alten barbarischen Zeiten geübt sei. Auch setze ich die Frage bei Seite, ob noch jetzt die Regenten polizirter, und, was doch auch hierbei noch gelten muß, christlicher Staaten, ohne zu erröthen, ein Strandrecht in der Absicht üben dürfen, es sich einträglich zu machen. Denn liegt darin ein Vorwurf, so fällt, wie wir bald sehen werden, derselbe nicht auf den König von Dänemark, wol aber auf den Herzog von Schleswig-Holstein. Der König hat als König schon lange aufgehört, am Strandrecht einen andern Antheil zu nehmen, als welcher jedem Regenten, der eine Seeküste hat, zukömmt, ja sogar zur Pflicht wird. Wann es dahin gekommen sei, kann ich nicht mit Ge-

wißheit ausmachen. Schuback giebt §. 15. Abth. 2. des ersten Theils seines Buchs, S. 125 ff. der Deutschen Uebersetzung, die geschichtliche Reihe der mehr oder minder milden Dänischen Verordnungen über die Strandgüter chronologisch an. Unter diesen vermisse ich den im Jahr 1423 vom König Erich aus Pommern, damahls Herrn aller drei Nordischen Kronen, mit den Hansestädten geschlossenen Vergleich, in welchem er ihnen die Befreiung vom Strandrecht ertheilte. Dieser Vergleich, den ich in Christiani's Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein im 4ten Bande, S. 120 kennen gelernt habe, scheint mir wichtiger, als alle frühe oder später ertheilten besondern Begünstigungen und Privilegien, weil er mit dem gesammten Bunde gemacht war. Die Befreiung vom Strandrechte ist, wie ich es nicht anders annehmen kann, die Bedingung auch späterer Vergleiche geblieben, durch welche die von Zeit zu Zeit zwischen der Krone Dänemark und den Hansestädten entstandenen Händel beigelegt wurden. Daher konnte bis zur Entkräftung der Hanse kein Strandrecht von Dänemark geübt werden. Denn bis dahin befuhren wenig andre, als hanseatische Schiffe die Ost- und die Nordsee, und so lange wird auch dieser mächtige Bund darüber zu halten gewußt haben.

§. 2.

König Christian III. und Herzog Adolph stellten es 1558 und 1559 wieder her, da es in den Zeiten der Hanse fast ganz geruhet hatte.

Wie die Hanse durch den Grafenkrieg ihre Kräfte verlor, so zeigte sich auch in den Verordnungen der

Regenten des Oldenburgischen Hauses bald ein anderer Geist. Zwar begünstigte der König im Jahr 1538 die Schifffahrt der Hamburger, welche an dem Grafenkriege keinen ihm mißfälligen Antheil genommen hatten, ganz besonders s. Schuback S. 135. Aber im Jahr 1558 gab Christian III. eine bei jenem a. a. O. nachzulesende allgemeine Verordnung, welche zwar in Ansehung der in Unglück gerathenen Schiffe sehr milde ist, so lange der Schiffer mit seinem Volk, oder mit anderer herbeigeholter Hülfe noch Schiff und Gut retten zu können glaubt. Wenn er aber diese Hoffnung aufgiebt, so lautet der zweite Artikel so hart, und dabei so dunkel, daß Schuback nicht auszumachen wagt, ob das Ganze oder ein Theil dem Könige verfallen sein soll. Doch ist klar genug, daß hier die königlichen Strandgüter zum Gegenstande oberherrlicher Gewinnsucht gemacht, und die aufgegebene Hoffnung, Schiff und Gut zu retten, als eine Dereliktion, ein Abandonnement angesehen werde, nach welchem der königliche Fiskus die Rechte eines Finders behaupten will. Im Jahr 1559 gab des Königs Bruder, Herzog Adolph zu Holstein, den Helgoländern ein Privilegium, in welchem ich noch mehr, als in jener Akte, den Grund alles Uebels zu finden glaube, ohne jetzt schon mehr davon zu sagen.

§. 3.

Die Könige traten bald in den mildern Weg zurück und beharrten dabei.

Dänemarks Könige geriethen indeß immer mehr und mehr in den billigen Weg. Davon zeugen mehrere Beispiele, insonderheit aber die jetzt nur vorläufig anzufüh-

rende Akte Königs Christian V. vom 19ten März 1687. Sie ist zwar kurz, deutet aber durch die Nichterwähnung einiges dem Fiskus zufließenden Vortheils, ohne nur von treibenden und ganz herrenlosen Gütern, deren Werth der König und der Berger theilen wollen, sehr deutlich darauf, daß der König auf kein Schiff oder Gut den geringsten Anspruch mache, dessen Eigenthümer es zwar hat verlassen müssen, aber sich bald wieder meldet. Sie gilt aber nicht nur für die eigentlichen Dänischen Staaten, sondern auch für den damahls dem Könige gehörenden Theil Holsteins an der Elbe, das ist für alle Holsteinische Elbbewohner, deren keiner unter herzoglicher Hoheit stand. Weit deutlicher aber ist die Verordnung Königs Friedrich IV., welche ich in meinem Buche so falsch beurtheilt habe, aber nun, da ich sowol aus dem Deutschen Altonaischen Abdruck als aus einer Abschrift des Dänischen Originals sie recht kennen lerne, nichts anders ist, als eine äußerst billige und gerechte, auf keinen besondern Nutzen des königlichen Fiskus deutende Polizeiverordnung und Vorschrift, wie es mit den Strandgütern und Schiffen zum Besten ihrer Eigner gehalten werden solle. Auch in dieser behält sich der König nur die Hälfte der nach Verlauf Eines Jahres herrenlos bleibenden Güter vor. Diese Verordnung ist die Grundlage des noch jetzt bestehenden eigentlich Dänischen Strandrechts. Sie läßt niemand etwas zu wünschen übrig, und giebt keinem Tadel Raum. Sie gilt für jeden, auch den kleinsten Theil der eigentlich Dänischen Küste.

§. 4.

Vorläufige Bemerkungen über Osterland=Föhr und die Insel Amron.

Es ist mir der Folge wegen wichtig, anzumerken, daß bis zum Jahre 1771 die Westseite der Insel Föhr, und die dieser nahe liegende Insel Amron, unter das Jütländische Amt Rybe (von Deutschen Ripen genannt) gehörten, zwar in diesem Jahre dem Amt Tondern zugewandt wurden, daß aber diese Veränderung im März 1773 wieder aufgehoben, und endlich jene Verlegung unter das Amt Tondern nach 24 Jahren unterm 29sten März 1797 wieder erneuert ward. Im Jahr 1772 gerieth ein Englischer Schiffer Brown bei Amron auf den Grund. Die erste Besorgniß aus diesem Unfall war so groß, daß er mit allen seinem Volke auf einem Boot zu einer andern kleinen Insel flüchtete. Nach drei Tagen, als die gebesserte Witterung es ihm erlaubte, kam er wieder zu seinem Schiffe, dessen Besitznehmung sich niemand widersetzte. Mir sind indeß weit wichtigere Fälle bekannt, daß Schiffe von großem Werth auf der Jütischen Küste gänzlich strandeten, alles daraus Gerettete nach Zahlung des Bergelohns den Eignern verblieb, aber der königliche Fiskus nicht das Geringste gefodert oder bekommen habe. Nur Ein Beispiel des Gegenfalls hat vor etlichen und zwanzig Jahren bei einem Hamburgischen Schiffe de Zee=Roof (der Seeraub) Statt gehabt. Aber es war das Beispiel eines Machtspruches, dessen Urheber zu nennen, ich mir verbiete, so gewiß er mir auch angegeben ist. Weiter unten werde ich das noch nicht ganz entschiedene Schicksal eines kleinen, bei Amron auf den Grund gerathe=

nen Schiffes erzählen und zuverläßige Belege davon beibringen.

§. 5.

Herzog Adolphs Privilegium vom Jahr 1559 für die Helgoländer.

Jeder Kenner der nordischen Geschichte weiß, daß König Christian III. mit seinen Brüdern Johann und Adolph die Herzogthümer Schleswig und Holstein theilte; daß diese Theilung nach Johanns unbeerbtem Tode im Jahre 1582 verändert ward, und aus drei gleichen Theilen zwei gleiche, der königliche und der herzogliche, gemacht wurden, welche aber sehr zerstreut durch einander lagen. Schon im Jahre 1559 gehörte dem Herzog Adolph die Insel Helgoland. Dieser gab er nachstehendes Privilegium, welches ich hier ganz hersetzen will, weil es mir zu wichtigen Anmerkungen Anlaß giebt.

„Wenn ein Schiff anstrandet, soll den Bergeleuten, „so es bergen, das vierte Part gefolget werden, und „Uns sollen sie zu gute aufheben und zuschicken das „dritte Part, dem Kaufmann soll folgen zwei Part; „ist aber der Kaufmann nicht dabei, nehmen Wir drei „Part, und die es bergen, das vierte Part; wann aber „die Güter auf den Strom geborgen werden, so soll „den Bergern das dritte Part zu gute kommen, dem „Kaufmann zwei Part und Uns das Uebrige; ist aber „der Kaufmann nicht dabei, so soll Uns von den ge„borgenen Gütern zwei Theil, und den Bergern das „dritte Part zukommen. Im Fall auch die Güter in „der wilden See geborgen werden, hinüber den Strom, „so soll den Bergern der halbe Theil und Uns der

„halbe Theil gefolget werden; da aber der Kaufmann „käme, und umb sein Gut fodern würde, so gibt er „gleichfalls den Bergleuten die Helffte und gebüh„ret Uns also der dritte Theil; trifft auch ein „Schiff an den Strandt, und der Schiffer und Kauf„mann es in dreien Zeiten mit ihren Eigenen Volk „selbst wiederumb ab auf den Strom bringen können, „haben sie sich dessen zu erfreuen, und alsdann von „den Gütern nichts zu geben, verleuret ein Schif„fer sein Anker, soll er schuldig sein, dem der es ge„borgen, seinen Willen davor zu machen, ehe ers „ihm völlig lasse.

„Da aber ein Schiffer ein Anker verleuret, und „nicht kommet denselben abzuholen, gebühret alsdann „den Bergern der halbe Theil, und Uns der halbe „Theil; würde auch Waare angeschlagen, und gebor„gen, so von Wasser bald kann verdorben werden, sol„len Unsere Unterthanen auf Heilliglandt Macht haben, „solches, wie sie es am theuersten ausbringen können, „zu verkaufen und Uns Unsern Anpart des Geldes zu„schicken; da aber theurbare Waare und und Güter „als Seidengewand, Flachs, Wachs und anders an„strandet und geborgen werden, so sollen Unsere Un„terthanen schuldig sein, Uns von dem allen eine rich„tige Verzeichniß zu überschicken, und sich Unsers Be„fehlig zu erholen, die Güter aber in mittler Weil in „guter Verwährung nehmen, und nichts davon flotten „oder führen lassen, ehe sie Unsern Willen wissen."

§. 6.

Ueber die Ungereimtheit und Unschicklichkeit desselben für neuere Zeiten.

Fast jedes Wort in diesem seltsamen Privilegium würde eine Anmerkung veranlassen können. Es sei jedoch genug, Folgendes zu bemerken.

1) Die Fälle sind sehr übel auseinandergesetzt, in welchen die Berger und der Herzog das Mehrere oder das Mindere haben sollen, doch in einem Fall soll der Eigner, vermöge der durch den Druck ausgezeichneten Worte, nur ein Sechstheil haben.

2) Die Gegenwart des Kaufmanns gilt als ein Hauptpunkt zur Milderung des Strandrechts. Wer war dieser Kaufmann? Man muß sich erinnern, daß damahls noch kein Kommissionshandel war, und der Kaufmann oder ein zuverlässiger Mann, ein Voigt nach der Sprache der Hanse, den man jetzt Kargadör nennen würde, mit allen in die Ferne versandten Waaren reisen mußte. Der Geist dieser Akte ist überhaupt dieser, daß wenn der Eigenthümer oder sein Bevollmächtigter bei dem Schiff und den Gütern ist, diese noch nicht als verlassen angesehen werden sollen, wol aber, wenn dieser sich nicht zeigt. Auf den Schiffer, welcher jetzt Generalbevollmächtigter über Schiff und Waaren ist, wird in ihr gar nicht gesehen. Er wird nur für den Fall genannt, da der Kaufmann mit seiner und des Schiffsvolks Hülfe das Schiff wieder flott macht. Was mag also geschehen sein, wenn ein Schiffer, der keinen Kaufmann auf dem Schiffe hatte, sein Schiff binnen drei Zeiten wieder flott machte? ward es dann nicht schon als ein verlassenes Gut angesehen, und von den Helgoländern als ein solches behandelt? Aber dies durch Thatsachen auszumachen, weiß ich keine Mittel. Als nun jene Art, den Seehandel zu betreiben, aufhörte, und der Schiffer, wenigstens in den Eu-

ropäischen Gewässern, in die Stelle des Kaufmanns trat, war diese Akte den Zeiten angemessen. Dennoch ward sie von allen nachfolgenden Herzogen auf das Gesuch der Helgoländer ohne die geringste Veränderung bestätigt. Als aber der unruhige, und durch seinen Tod bei Klissow 1702 für seine Störung der Ruhe im Norden büßende Herzog Friedrich IV. zur Regierung kam, mußten die Helgoländer, als sie 1695 die Erneuerung suchten, gestehen, daß das Original verloren gegangen wäre. Jetzt wäre Zeit gewesen, ihnen zu sagen: die Kopei eures Privilegiums, wenn wir sie auch für richtig annehmen, paßt gar nicht mehr auf unsere Zeiten. Wir wollen euch indessen eine andere Akte geben, wie sie sich zu dem jetzigen Gange der Seefahrt und zu der mit den Sitten unserer Zeit gebesserten Humanität und Theilnehmung an fremdem Unglück schickt. Aber von dem allen geschah nichts. Der veraltete Wisch war der produzirten Kopei gemäß buchstäblich bestätigt, und diente seitdem noch immer mehr zur Grundlage bei dem Verfahren dieser, und vermuthlich der übrigen fürstlichen Unterthanen in Strandvorfällen und zum Entscheidungsgrunde der Theilung zwischen ihnen und dem Herzoge. Wie regellos und ungerecht es dabei zugegangen sein mag, läßt sich leicht denken. Aber wir werden bald lernen, daß sich König Friedrich IV. dem darauf sich gründenden Verfahren gewissermaßen konformirte, und daß ich Recht habe, wenn ich in dieser bösen Akte den Grund des Uebels finde, unter welchem die Seefahrer Europens so sehr, und eben seit wenigen Jahren ärger, als sonst, leiden.

§. 7.

Rechthandel der Stadt Hamburg wider den König und die Herzoge nach dem Jahr 1568 zu Wetzlar.

Ein Jahr vorher hatte der König Christian III. ihnen die oben S. 207 angeführte Verordnung gegeben. Von der Zeit scheinen die drei Regenten (denn Herzog Johann lebte noch bis 1580) auf das Strandrecht sehr erpicht worden zu sein. Denn als im Jahr 1568 Hamburgische Schiffe an Ditmarsen strandeten, nahmen sie ihr Drittheil rasch weg. Die Hamburgischen Kaufleute fingen darüber einen Rechtshandel bei dem Reichskammergericht an, welches gewierig für sie sprach. König Friedrich II. leistete dessen Dekreten zuerst Folge, aber die Herzoge weigerten sich noch lange, bis 1573. Bei diesem von Schuback S. 143 ff. erzählten Handel ist merkwürdig: 1) daß das obiectum litis sehr unbedeutend gewesen ist. Denn die an den König ausgestellte Quittung ist nur auf 190 Mk. 15 ßl. gestellt. 2) Daß der König zuerst nachgab, hatte, vielleicht in dem 1538 den Hamburgern ertheilten Privilegium seinen Grund. Wie der Strandungsfall bewandt, und ob er nicht dem zweiten Artikel der Verordnung von 1558 gemäß gewesen sei, weiß ich nicht. 3) Die Herzoge führten in einem ihrer gerichtlichen Produkte ausdrücklich an, daß es mit dem hanseatischen Bunde zu Ende gehe, ein Beweis, daß die Achtung für diesen Bund dem Standrecht bis dahin sehr entgegen gestanden sei. Von der Zeit an scheinen die Könige von Dänemark in den mildern Weg übergegangen zu sein. (Beiläufig muß ich in Hinsicht auf S. 144 beim Schuback anmerken, daß der Friede zu Brömsebrö S. 45 A. 12 von den in Nothhäfen ein=

einlaufenden Schiffen beider Nationen, nichts von Schiffbrüchen, redet.)

§. 8.

Billigkeit eines hinlänglichen Bergelohns für die Berger. Erwerb der Helgoländer und Blankeneser.

Die milden Verordnungen Christians V. und Friedrichs IV., durch welche sie sich als Landesherren nichts zueigneten, aber den Dänischen Unterthanen, selbst im Holsteinschen ihren Vortheil durch ein billiges Berglohn zu suchen erlaubten, sind schon angeführt. Es läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn dieses Bergelohn nach Maßgabe der Mühe und Gefahr sehr ansehnlich wird, wenn nur die Grenze desselben ein Drittheil des Werths bleibt. Mir sind Beispiele bekannt, daß solche Berger mit zu sparsamen Kaufleuten zu schaffen hatten, und bei ihrer Obrigkeit nicht die gehörige Fürsprache fanden, folglich weit unter ihrer Erwartung abgelohnt wurden. Die Folge davon ist gewesen, daß sie sich des Bergens gar nicht mehr annehmen wollten. Man weiß, daß in unserer Gegend die Helgoländer, und im Holsteinschen die Blankeneser ihren sichern Haupterwerb von der Fischerei haben, welche sie mit einer großen Anzahl von Fahrzeugen, jene in guter Jahrszeit beständig auf dem Meere, diese bald auf dem Meere, bald auf den Flüssen, insonderheit auf der Elbe, halten. Wäre diese Fischerei nicht, so würde es für alle zu Unglück kommende Schiffe fast gänzlich an Rettern der Menschen und Bergern der Güter fehlen. Dies Geschäft sehen sie, insonderheit in der Jahrszeit, in welcher die Fischerei fast ganz aufhört, für einträglicher, als diese selbst an. Ja es wird in der schlechten

Jahrszeit, wenn der Eisgang sie nicht hindert, zur einzigen Ursache, warum sie sich noch mit ihren Fahzeugen auf dem Wasser halten. So haben denn auch die Helgolånder und Blankeneser viele Jahre durch diesem Gewinn aufgelauert und ihn mit und neben einander gesucht. Diese Gewinnsucht mag sehr oft zur Raubbegierde ausgeartet sein, wovon folgende Verordnung Kônigs Georg I. vom Jahr 1724 einen authentischen Beweis giebt.

§. 9.

Kônig Georgs I. strenge Verfûgung wider die Strandråuber (vom Jahre 1724) am Bremischen Strande.

„Wir, Georg ꝛc. fûgen hiemit zu wissen: Dem„nach Wir mit ungnådigstem Mißfallen vernehmen „mûssen, daß, ungeachtet von Unserer Brem- und „Verdischen Regierung in denen meisten Marschdistrik„ten Unsers Herzogthums Bremen auf Unsern gnådig„sten Befehl ernstliche Verordnungen ergangen, daß das „an ein und anderm auswårtigen Ort annoch obtini„rende barbarische Strandrecht gånzlich aufgehoben „und abgeschaffet, mithin alle Vergewaltig- und Be„raubungen derer gestrandeten oder sonst verunglûckten „Schiffe verboten sein sollen, denenselben dennoch die „schuldige Folge nicht geleistet, sondern im Gegentheil, „wenn ein dergleichen unglûcklicher Casus sich ergiebet, „die antreibende rendlose Schiffe nicht allein von den „Altonaern, Blankenesern, Helgolåndern und andern, „sondern auch sogar von Unsern eigenen Unterthanen „in gedachten Marschlanden Unsers Herzogthums Bre„men angefallen, die etwa darauf noch befindende

„Menschen und Schiffsvolk mit Gewalt davon getrie-
„ben, das Schiff in Stücken gehauen, die Waaren und
„Güter herausgenommen und Preis gemacht worden;
„Wir aber diesen unchristlichen, und anbei zu höchster
„Gravation und Ruin des Kommercii gereichenden Un-
„wesen länger nachzusehen, oder es zu dulden, in keine
„Wege gemeinet seind.

„Als verordnen Wir, daß alle und jede unsere
„Unterthanen derer Marschdistrikte, an Unsern Flüssen,
„als der Elbe, Weser und dem Wattlande Wursten
„belegen, zwar gehalten sein sollen, dergleichen verun-
„glückten und ungestrandeten Schiffen, es sein, daß das
„Unglück innerhalb Unserer Jurisdiktion geschehe, oder
„auch eine dergleichen Wracke mit darin befindlichem
„Gut und Waaren durch Wasser und Wind dahin ge-
„trieben werde, auf geschehendes Ansuchen, oder zu ge-
„bendes Signal, von dem annoch darauf befindlichen
„Schiffsvolk, erheischender Nothdurft und äußerster
„Möglichkeit nach, alle Hülfe und Rettung zu leisten,
„und ihnen beizuspringen.

„Verbieten wir aber im Gegentheil bei Leib- und
„Lebensstrafe allen und jeden Unsern Marschunterthа-
„nen, von was Stand und Kondition dieselbe sein
„mögen, ohne expresse Kommission des Schiffkapitäns,
„Steuermanns, oder andern auf dem verunglückten
„Schiffe annoch übrigen Schiffsvolkes, unter was Prä-
„text solches auch geschehen möchte, demselben an Bord
„zu fahren oder zu kommen, noch weniger von Tau-
„und Takelwerk, Segeln, Ankern, oder allen andern,
„wie es Namen haben mag, etwas los zu machen, und
„am allerwenigsten das geringste von dem darin be-
„findlichem Gut zu sich und mit vom Schiff wegzu-

„nehmen, und solches alles zwar, wann selbiges auf
„dem Grund sitzen, oder löchericht geworden, oder auch
„voll Wassers sein sollte, es wäre dann, daß oberwähn=
„termaßen, die auf dem Schiff noch vorhandene Leute
„solches ausdrücklich verlangten, oder um Hülfe an=
„suchten.

„Diejenigen nun von Unsern Unterthanen, welche
„solchergestalt an Bord des verunglückten Schiffes, zu
„dessen Salvirung gelassen werden, sollen gleichfalls
„nichts darauf, als mit Verwilligung dererjenigen,
„welche sie dahin zu kommen gebeten, bei Strafe des
„Karrenschiebens und Kondemnirung zur Arbeit an de=
„nen Festungsbauen, vornehmen oder veranstalten.
„Würde sich aber jemand unterstehen, an der Person
„der Schiffskapitäne, Steuermannes oder andern
„Schiffsvolks, entweder auf dem Schiffe selbst oder an
„Land mit Gewalt oder Drohung, oder auch dem
„Schiff und dessen Ladung durch Hinwegnehmung ei=
„nes Ballen, Kisten, Tonnen oder andern Guts, wie
„es Namen haben mag, sich zu vergreifen, so soll der=
„selbe ohnnachbleiblich am Leben gestrafet werden; so
„befehlen Wir gleichmäßig, daß die Waaren und Güter,
„um deren Verderb zu verhüten, unter einer akkuraten
„und allenfalls eidlich zu beschwörenden Designation
„gelöschet, und nebst der Schiffsgeräthschaft, so viel sich
„vorfindet, an einem bequemen und verschlossenen Orte
„deponirt werden, damit alles zusammen an die Eig=
„ner, wenn bei Unserer Brem= und Verdischen Regie=
„rung sie sich gemeldet, und desfalls genugsam legiti=
„miret, gegen ein billig mäßiges Bergelohn abgefolget
„werden könne.

„Alsdann aber auch die Erfahrung gegeben, daß

„die Blankeneser, Altonaer, Helgoländer und andere,
„bei solcherlei unglücklichen und betrübten Zufällen die
„größesten Insolenzien und Spolirungen derer rhedlo-
„sen Schiffe verüben, ja sich nicht entsehen, selbige so-
„gar in Unserer Jurisdiktion und Territorio zu be-
„treiben.

„Als werden alle obrigkeitliche Personen und Be-
„amten in Unsern Marschdistrikten sammt und sonders
„hiedurch instruiret und befehliget, in solchen vorkom-
„menden Fällen auf dergleichen Piraten wohl Ach-
„tung geben zu lassen, und wann sie solcherlei Exzesse
„und Violenzien in Unserer Jurisdiktion noch weiter
„zu begehen sich unterfangen sollten, durch aufgebotene
„Mannschaft vom Lande, wie auch Zuziehung derer in
„alldortiger Gegend einquartierten Reiter, sie anzuge-
„hen, das Geraubte abzunehmen, sich ihrer Ever und
„Fahrzeuge, wie auch Personen zu bemächtigen, zur ge-
„fänglichen Haft an Land zu bringen, und davon al-
„sofort an Unsere Regierung zu Stade Nachricht zu ge-
„ben, da man, was die allgemeine und Seerechte, wegen
„Bestrafung solcherlei Piraten und Räuber verordnen
„und statuiren, an ihnen zu exequiren nicht erman-
geln wird.

§. 10.

Noch lange bestanden für die Helgoländer und Blankeneser verschiedene Gesetze.

Aber nun bestand lange Zeit zwischen beiden kleinen Völkerschaften der Unterschied: daß die Helgoländer an ihrem, von ihren Herzogen so oft erneuerten, wenn gleich den Zeiten gar nicht gemäßen Privilegium ein geschriebenes Gesetz hatten, welches sie wenigstens zu

einem Viertheil des Werths als Bergelohn befugte, und daß sie ihren Fang nicht bloß für sich, sondern auch für ihren Landesherrn machten. Die Blankeneser aber waren ihres Lohns nicht so gewiß, und ihr Landesherr verlangte noch nichts zu seinem Antheil. Dieser Unterschied scheint mir so lange bestanden zu sein, bis jene durch die Besitznehmnug des herzoglichen Antheils von Schleswig, und folglich auch der diesem angehörenden Insel Helgoland Unterthanen Eines Herrn wurden. Damahls scheint mir erst bei dem Könige Friedrich IV. der Gedanke entstanden zu sein, auch sich das Strandrecht so einträglich zu machen, wie es den Herzogen bis dahin gewesen war.

§. 11.

König Friedrichs IV. erste Akte, wodurch er sich ⅓ von den Strandungen an Schleswig-Holsteinschen Küsten zueignet.

Von der ersten Akte König Friedrichs IV. habe ich keine frühere Spur aufgefunden, als die in einer Verordnung von 1720. Sie führt die Ueberschrift einer Intimation, und zwar an die Ober- und Hebungsbeamten in Steinburg, Süderdithmarsen und Pinneberg.

„Demnach Ihro königl. Maj. mittelst Dero uns „ertheilten Resolution vom 24sten dieses allergnädigst „für gut befunden haben, daß es mit den Strandgütern durchgehends in den Herzogthümern auf eine gleiche Art verhalten, folglich Deroselben, wenn Strandgüter geborgen worden, davon der eine dritte Theil „berechnet, denen Bergern für ihre Mühe gleichfalls „ein drittes Theil zugewandt, und denen Eigenthümern, wenn sie sich innerhalb Jahresfrist anmelden,

„auch ein dritter Theil davon wiedergegeben, auf den „Fall aber die Eigenthümer die gestrandeten Sachen „und Waaren innerhalb Jahresfrist nicht reklamiren, „daß sodann der ihnen jetzt erwähntermaßen sonst ge„bührende ⅓ Ihro königl. Maj. zugleich mit berechnet „werden soll. So unterlassen wir nicht, dem Herrn „von solcher königl. Resolution hiedurch behufige Notill „zu ertheilen, um sich bei vorkommenden Fällen dar„nach gebührend richten zu können. Kopenhagen den „29sten Junius 1720."

Ich darf hiebei bemerken

1) daß dies kein öffentliches promulgirtes allgemeines Gesetz, sondern dem Titel nach nur eine Intimation an einige Beamte Holsteins sei; späterhin erschien sie in dem corpore constitutionum Holsaticarum.

2) Das Motiv der Verfügung ist hier deutlich, daß es mit den Strandgütern durchgehends in den Herzogthümern auf eine gleiche Art gehalten werden solle. Denn der König war nun Herr aller Holsteinschen Küsten, die Norderdithmarsische ausgenommen, er wollte also Gleichförmigkeit haben; aber womit eigentlich? doch wol nicht mit dem Privilegium der Helgoländer, sondern mit den daraus abgeleiteten und vielleicht einem durch öffentliche Akten erklärten Verfahren der Herzoge von Holstein.

3) Es ward also die Akte seines Vaters von 1687 aufgehoben, welche ein dem Dänischen Verfahren ähnliches denen königlichen Unterthanen in Holstein gebot, und dem königlichen Fiskus nichts einräumte. Hier ward also die Scheidelinie zwischen dem königlichen und dem alten herzoglichen Verfahren zuerst gezogen. Es scheint mir, daß man Hamburgischer

Seits, vielleicht wegen ermangelnder Publizität der Akte, versäumt habe, dem Könige dagegen Vorstellungen zu thun, mit welchem die Stadt damahls nicht in Mishelligkeit stand. Man hätte vorstellen sollen, daß der nun zur Absicht gesetzte Gewinn von Strandgefällen fast ganz auf Unkosten derjenigen Stadt ginge, welche so große Kosten auf die Sicherung der Elbfahrt und des Meers vor derselben wende, und daß die Verfügung um so viel ungerechter sei, da kraft des Traktats von 1640 die Dänischen Unterthanen den Vortheil davon genossen, ohne so, wie andere Seefahrer, das geringste dazu beizutragen. Vielleicht hätte dies damahls gewirkt, aber warum sollte ich verzweifeln, daß diese Ueberlegung nicht noch jetzt Platz finden könne.

§. 12.

Scheinbare Milderung in 2 Akten eben dieses Königs vom Jahr 1729.

Wie geneigt indessen Friedrich IV. noch nach 1720 blieb, dies Verfahren einzuschränken, beweiset ein Vorfall von 1729, welchen ein durch ein königliches Reskript anbefohlnes Schreiben der konigl. Rentekammer an den Grafen von Callenberg, damahligen Landdrosten von Pinneberg, d. d. 16ten April veranlaßte:

„Es haben Ihro königl. Maj. immittelst Dero un„term heutigen Dato an uns ergangenem Rescripti Al„lergnädigst befohlen, daß wir unsern hochgeehrten „Herrn Grafen zu schreiben hätten; daß Derselbe die „aus der von Amsterdam gekommenen und auf der „Elbe bei Oevelgönne vom Eise beschädigten Schmacke, „gelöschten, denen Schiffsinteressenten oder deren Com„missarius gegen Kaution extradirten und sonsten annoch

„unverkauften Güter und Waaren, ohne daran einige „weitere Prätension zu machen, ihnen lassen, mithin „die Kaution relaxiren, sodann auch die aus denen ge„borgenen und bereits verkauften Gütern und Waaren „gelöseten Gelder, an die Interessenten solcher Güter „und Waaren gegen ein nach Recht und Billig„keit zu determinirendes Bergelohn für die Ovel„gönnische oder andere königliche Unterthanen, welche „von dem Schiffer zur Lösch- und Bergung der „Waaren ersuchet und angenommen worden, „alsofort baar auszahlen lassen; diesemnächst aber in „dergleichen Fällen künftig behutsamer und nicht, wie „diesesmahl auf ein so irriges Principium geschehen, „verfahren; sondern nichts für würklich gestrandetes „Gut halten sollen, als was wirklich in der See, oder „auf der Elbe von den königlichen Unterthanen gebor„gen; oder auch, da ein Schiff durch Sturm und Un„gewitter auf der See, oder auf dem Elbstrom verun„glücket, von dem Schiffer und seinem Volk gänzlich „verlassen; sodann auf königl. Strande getrieben, und „die Güter und Waaren von denen in solcher Gegend „wohnenden Unterthanen geborgen, mithin solche von „dem Schiffer und seinem Volk gleichsam pro dere„lictis gehalten worden.

„Als welches wir dann unserm hochgeehrten Herrn „Grafen hiemit zn eröffnen, nicht ermangeln sollen, „mit dem ganz dienstlichen Ersuchen, uns mit nächster „Post hierauf eine beliebige Antwort werden zu las„sen rc."

Diesem folgte ein ähnliches Reskript an den da„mahligen Oberpräsidenten in Altona, Grafen von Re„ventlau, d. d. 26sten April 1729, welches ich, so wie es

dieser in Altona promulgirte, wegen der Abweichung in einigen wichtigen Ausdrücken, auf die ich weiter unten zurückkommen werde, ganz hieher setzen will.

„Ich Christian Detleff, Graf zu Reventlau ꝛc. thue „denen Bürgern und Einwohnern der Stadt Altona, „wie auch denen Eingesessenen zu Ottensen und Neu„mühlen, wie auch sonst jedermänniglich durch gegen„wärtiges öffentliche Placat hiemit kund und zu wissen: „wasgestalt Ihro königl. Maj. vermöge der Occasione „einer von Amsterdam gekommenen und ohnlängst auf „der Elbe bei Develgönne von dem losgegangenen Eise „beschädigten Schmacke und deren Ladung unterm „16ten hujus an die königl. Rentekammer ergangenen „allergnädigsten Rescripti, nicht gemeinet sind, die de„roselben kompetirende Strandgerechtigkeit anderer Ge„stalt zu exerziren, als in denen Fällen, da entweder „die gestrandeten oder sonst verunglückten Güter und „Waaren, es sei in der See oder auf der Elbe, von „dero Unterthanen geborgen worden, oder auch da ein „Schiff durch Sturm und Ungewitter auf der See „oder auf dem Elbstrom verunglücket, von dem Schif„fer und seinem Volk gänzlich verlassen, sodann auf „königl. Strande vertrieben und die Güter und Waaren, „von denen in solcher Gegend wohnenden königl. Un„terthanen geborgen, mithin solche von dem Schiffer „und seinem Volk gleichsam pro derelictis gehalten „worden; wornach sich jedermänniglich zu richten. „Signat. Kopenhagen, den 26 April Anno 1729."

§. 13.

Vorläufige Bemerkungen über die Ausdrücke derselben (wovon unten mehr).

Diese sehr merkwürdigen Reskripte sind freilich schon sehr oft als Schutzwehr gegen die zu weit gehende Ausdehnung des Strandrechts gebraucht worden. Sie veranlassen mich jedoch zu folgenden Anmerkungen.

1) Es zeugt von des Königs, doch eigentlich nur als Herzogs von Schleswig-Holstein, Willen, sich von einem bloß in Noth gerathenen Schiffe und dessen Ladung nichts anzumaßen, wenn gleich zu dessen Rettung fremde Hülfe nothwendig geworden.

2) Das Schiff soll verunglückt und dann erst von der Besatzung verlassen sein.

3) Aber, wenn man bei den Worten bleibt, sollen das verunglückte Schiff und die Güter durch Sturm und Wellen an den königl. oder eigentlich Holsteinschen Strand getrieben sein, und erst alsdann sollen das Schiff und die Güter gleichsam pro derelictis gehalten werden, also doch wol noch nicht, sobald das Schiff nach der Strandung vom Schiffsvolk verlassen ist.

4) Also vollends noch nicht in dem Fall, wenn der Schiffer und sein Volk vor dessen gänzlicher Verunglückung durch die Sorge für ihr Leben, oder von denjenigen, welche das noch unversehrte Schiff zum Hafen bringen sollen, in Angst gesetzt, oder in der deutlichen Absicht, die ihnen fehlende Hülfe zu suchen, von demselben auf eine Weile flüchten, und ihr Vorsatz, es im eigentlichen Verstande zu verlassen, durch ihre später gethanen Bemühungen, wieder zum Schiffe zurück zu kehren, deutlich widerlegt wird.

§. 14.

Vielleicht hatte die Akte von 1729 mehr eine Erweiterung der Majestätsrechte, als Habsucht zum Grunde.

Fast möchte ich annehmen, daß jener Schritt des Königs von 1729 mehr auf eine Erweiterung der Majestätsrechte, als auf eine Vermehrung der königlichen Einkünfte gerichtet gewesen sei. Der König gewann bei Strandungsvorfällen eine Gelegenheit, Gnade zu ertheilen, die ihm so lange gemangelt hatte, als er sich den dritten Theil noch nicht anmaßte. Freilich möchte der Philosoph hier fragen, ist es wohlgethan, ist es zu billigen, wenn ein Regent seine Hoheitsrechte auf Dinge erweitert, auf welche ihm eigentlich kein Recht zusteht, bloß um durch Erlassung dieses Rechts Gnade zu erweisen? Aus dem Schiffbruch gerettetes Eigenthum der Schiffbrüchigen, oder mag es sein, des reichen Kaufmanns, kann doch wol durch keinen allgemeinen Rechtsgrund anders zum Eigenthum des Regenten werden, als wenn es im eigentlichen Verstande herrenlos, oder der Eigner zwar bekannt ist, aber sich des Eigenthums förmlich begeben hat, da folglich, wenn doch ein neues Eigenthumsrecht entstehen soll, dies dem Landesherrn, nicht jedem Finder, wenigstens nicht dem Finder ganz, zusteht. Demnach sollte das Strandrecht bloß zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen in sofern bestehen, daß dieser das herrenlose Gut nicht sich ganz und eigenmächtig anmaßen dürfe. Aber gesetzt, das verlorne nicht verlassene Gut gehört einem Unterthan, der sich nicht als Finder, sondern als Eigner dem Landesherrn darstellt, so sollte, nachdem er diejenigen abgelohnt hat, welche es gefunden oder gerettet hatten, doch wol nicht die Frage entstehen, wer nun Eigner des Ganzen sei. Aber warum soll denn diese Frage nicht zwischen einem Landesherrn und dem Fremdling gelten? Es würde wol nie ein Strandrecht zwischen dem Könige und seinen

Unterthanen, oder in einem freien Volke zwischen dessen Bürgern entstanden sein. Aber es entstand in jenen Zeiten, da der Fremdling, und zumahl der unglückliche, schon als ein halber Feind angesehen ward, und zufrieden sein mußte, wenn das rohe Volk, unter welches er gerieth, ihm nur das Leben ließ. Für keinen Verlust, den auf festem Lande der Eigner eines Gutes durch Naturvorfälle, oder selbst durch Verwahrlosung leidet, besteht irgendwo ein Statut, welches die Obern des Staats, zu Herren des verlornen Gutes machte, wenn jemand den Beweis des Eigenthums davon beibringt; auch nicht ein Statut, vermöge dessen die Obern eines Landes dem durchreisenden Fremden, wenn er auf seiner Reise eine Sache von Werth verloren hat, sagen dürften: warum hast du auf unserm Grund und Boden diese Sache verloren? Jetzt gehört ein Drittheil uns, das Uebrige mag dir bleiben.

§. 15.

Die Herzoge von Holstein beharrten bei ihrer Strenge. Beweis daß ihre Akte von 1559 an allem Schuld war.

Allein seit 1559 führten die Herzoge von Schleswig-Holstein gerade diese Sprache gegen jeden auf ihrem Strande Verunglückenden: Warum bist du mit deinem Schiffe auf unsern Grund gestoßen? Wisse, daß dafür, den Umständen nach, die Hälfte oder ein Drittheil uns gehört, ein Viertheil ist der Lohn desjenigen, der dein Eigenthum aus den Wellen gerettet hat, und nun nimm das Uebrige, ein Drittel oder Sechstel, hin. (Man sehe oben S. 681 ff.). Schlimm war es, daß bei diesen Herren kein Beispiel von Gnade

Statt hatte. Hartnäckig weigerten sie sich in dem erwähnten Prozesse, wegen der von den Dithmarsen gemachten Beute von Heringen, das kleine Sümmchen wieder herauszugeben, als der König Friedrich II. es schon ausgekehrt hatte. Ich finde späterhin kein Beispiel von Gnade, — wenn es so genannt werden darf, — würde jedoch sehr zufrieden sein, wenn ich zur Ehre dieser Fürsten des bessern belehrt würde. Natürlich ward auch das Strandrecht diesen Fürsten einträglicher, je mehr die Weise sich verlor, daß der Kaufmann mit dem Schiffe reisete. Nun würde eine Veränderung des Privilegiums nothwendig geworden sein, wie der Schiffer als Generalbevollmächtigter für Schiff und Ladung bei Strandungsfällen anzusehen sei. Dies geschah aber nicht; und so wurden wahrscheinlich alle Schiffe mehr und mehr nach dem übrigen Inhalt des Privilegiums behandelt.

Ich selbst habe hier den Grund, wie ich glaube, richtig angegeben, welcher den König nach der Besitznehmung Helgolands und der Schleswigschen, ehemahls fürstlichen Küste (denn die Norddithmarsische Küste verblieb bis 1768 den Herzogen) leitete, als Herzog von Schleswig-Holstein ungefähr eben so zu verfahren, wie diese gethan hatten.

§. 16.

Lange fortdauernde Milde der Könige von Dänemark nach 1720.

Doch die schon gerühmte Mildigkeit des Königes dauerte fast gleichmäßig eine Reihe von Jahren durch. Schuback, der sein Buch 1751 in Druck gab, bricht mit dem Ruhme derselben seine Erzählung von dem

Dänischen Strandrechte ab, in welchem er bis zu Ende aus nicht den Unterschied ahnete, welcher zwischen dem eigentlich Dänischen und Schleswig-Holsteinischen besteht. In den Jahren 1740 bis 1756 lebte in Blankenese ein Oheim von mir, der nebst mehreren königlichen Bedienungen auch die eines Strandvogts hatte. Ich weiß also mit Bestimmtheit, daß in dieser Zeit das königliche Drittheil von jedem gestrandeten Schiffe oft ohne Rücksicht, ob es vom Schiffsvolk verlassen worden, gefodert ist; aber es mußte de- und wehmüthig um dessen Erlassung gefleht werden, und es ward fast immer erlassen. Mir schwebt nur Ein Fall im Gedächtniß, in welchem es nicht erlassen wurde.

§. 17.

Ein Beweis, wie man bei der königl. Dän. Kammer selbst das Strandrecht angesehen, vom J. 1744.

Zu einem ganz authentischen Beweise von dem in dieser Zeit beobachteten Verfahren, dient folgender Attest von der königl. Rentekammer vom 12ten September 1744.

„Auf geziemendes Ansuchen des Kauf- und Han-
„delsmanns in der Stadt Eckernförde Christian Otto
„ratione seiner vom Schiffer Friedrich Schmidt geführ-
„ten, mit einer Ladung Korn nach Königsberg desti-
„nirt gewesenen, und durch einen heftigen Sturm auf
„eine Sandbank bei Memel gerathenen, hiernächst aber
„von besagtem Schiffer in einen brauchbaren Stand
„wieder gesetzten Galliothe, der halbe Mond genannt,
„imgleichen das von ihm bei dem königl. Preußischen
„Licent-Collegio zu producirenden beglaubten Attestats,
„wegen des in den Herzogthümern Schleswig und Hol-

„stein üblichen Strand-Rechts samt was dem anhängig, „wird hiedurch nachgesetztermaßen, der Wahrheit zu „Steuer attestiret. —

„Was gestalt sowohl in Ansehung der Preußischen „als anderer Schiffe und Güter von Sr. Königl. Maj. „zu Dänemark, Norwegen U. A. K. und Herrn in be„sagten Dero Herzogthümern das Strand-Recht sonst „niemahls exerciret werde, ohne wann einige in der „See treibende Güter von Dero Unterthanen aufge„fischet und zu Lande gebracht, oder auch verunglückte „Schiffe von dem Schiffer und seinem Volk gänzlich „verlassen, und solchergestalt das Schiff oder die darin „gewesene Güter auf den allerhöchst Deroselben gehö„rigen Strand getrieben, von Dero Unterthanen ge„borgen, und also von dem Schiffer und seinen Leu„ten pro derelictis gehalten worden, folglich in dem „mit Eingangs erwähnter Galliothe bey Memel sich „zugetragenen Fall, und wann dermaßen ein Preußi„sches Schiff an den Schleswig-Holsteinischen Küsten „strandete oder antriebe, und Schiffer und Volk, oder „ein Theil derselben davon mit dem Schiffe zu Lande „käme, und der Schiffer nachher das Schiff auf seine „Kosten wieder in segelbaren Stand setze, mithin „weder Schiff noch Güter von den Seeleuten „gänzlich verlassen und also nicht pro dere„lictis angesehen worden; sodann von dergleichen „Schiffen und Gütern, sie mögen nun königl. Preu„ßischen und anderer hohen Potentaten Unterthanen „zuständig sein, ein Strandrecht allganz nicht, sondern „nur bloß die Kontentirung der Berger gefodert wer„de, so wie in Gegentheil von den Anfangs gemelde„ten Seetriftigen, auch sonst von Schiffer und Schiffs-

„leuten gänzlich verlassenen, mithin strandfällig zu achtenden Gütern, den vorigen Eigenthümern, wenn sie „sich binnen Jahr und Tag dazu melden, und des Eigenthums halber behörig legitimiret, nur allein der „dritte Theil entweder in Natura, wann die Waaren „noch vorhanden, oder an Gelde von dem daraus gelöseten Quanto zugekehrt wird. Urkundlich ꝛc."

§. 18.

Dieses Attest hinderte dennoch einzelne Gewaltthätigkeiten der Berger nicht. Indeß giebt mir auch dieser Attest zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1) Königliche Kammer unterscheidet so wenig das Dänische und Schleswig-Holsteinische Strandrecht, daß man fast glauben muß, der Konzipient dieses Attestes habe denselben nicht gekannt, oder nur dunkel davon gewußt. Er hätte doch immerhin anführen mögen, daß bei allen Strandfällen an eigentlich Dänischem Ufer von einem königlichen Drittheil nicht die Rede sei.

2) Dennoch spricht dieser Attest kräftig für alle wirklich von dem Schiffsvolk verlassene Schiffe, wenn der Schiffer hintennach die Bemühung, zu retten, was er kann, nicht ganz aufgiebt. Die Anwendung davon auf drei neuere Fälle zu machen, werde ich bald Gelegenheit haben.

Dennoch konnte diese Milde der Regenten nicht das Betragen der ungeschlachten Berger hinlänglich leiten, welches oft zur Gewaltthätigkeit ausartete, wider welche das Edikt Königs Georg I. so strenge Verfügungen macht. Ich erinnere mich noch eines Blankeneser Riesen, in seinem Dorfe de groote Wilken genannt.

Er war der schönste Riese, den man sehen kann, und auf dem Lande fromm wie ein Lamm. Als er aber unter andern ähnlichen Fällen einmahl an ein auf den Grund gerathenes Schiff kam, und der Schiffer sich widersetzte, wie die Berger nach Gefallen die Ladung herausholten, und als Strandgut davon führen wollten, faßte Wilken ihn beim Kragen, und seine Mitgenossen ansehend, sagte er: „shall ick em entwei rieten oder över Boord smieten?“ und natürlich hatte aller Widerstand ein Ende. Indessen muß ich zur Steuer der Wahrheit gestehen, daß mir mancher Fall bekannt ist, da die Blankeneser ein Schiff ehrlich und redlich gerettet haben, das sonst verloren gewesen sein würde; keiner aber, da sie das Schiffsvolk vom Schiffe weggelockt oder weggenöthigt hätten, um dasselbe eine Weile nachher, als ein verlassenes Gut in Besitz zu nehmen. Für sie fallen denn auch mehrere Fälle als bloße Bergungsfälle aus, durch welche die königl. Kammer einen Vorwand erhielt, sich einen dritten Theil anzumaßen.

§. 19.

Neueres durch keine Verordnung gerechtfertigtes Benehmen der K. Rentekammer; 1) bei der Sache des Sr. Caleb Earl.

Mit dem alleu ist es aber seit einigen und zwanzig Jahren ganz anders geworden, ohne daß ein vom Könige promulgirtes Gesetz oder eine Verordnung das ganz veränderte Verfahren der Rentekammer und ihre Abweichung von den frühern Gesetzen einigermaßen erklärte, und es wider den Vorwurf der aufs äußerste getriebenen Willkühr rechtfertigte. Noch mache ich diesem höchst respektablen Kollegium keinen daraus

gezogenen Vorwurf. Aber ich will drei Vorfälle nach der strengsten Wahrheit aus den mir mitgetheilten Akten darstellen, und diese für die Wahrheit reden lassen.

Caleb Earl, ein Schiffer, wie ihrer viele sind, ein Mensch ohne Arg und ohne die Schlauheit, welche so nöthig ist, um in unerwarteten Unfällen unter unbekannten Menschen sich gehörig vorzusehen, kam, nach einer Reise von sechs Wochen, von Philadelphia her am 10ten März 1795 bei Helgoland an. Die Ladung bestand fast ganz aus Amerikanischen Koloniewaaren, und betrug etwa 240,000 BMk., das ganz neue Schiff aber 41,000 Mk. C. an Werth. Hier nahm er vier — sage vier, Lootsen von dieser Insel ein, die ihn bis auf eine Viertelmeile von Kurhaven durch das viele Treibeis brachten. Dies aber nöthigte ihn auf drei Meilen wieder zurück. Jetzt wollte er wieder die hohe See suchen, aber die Lootsen verweigerten ihm ihren Beistand unter dem grundfalschen Vorwande, daß er dort in mehr Eis, als hier, gerathen würde, welches Eis ihn um Mitternacht an den Vogelsand drängte. Dies ist eine, sich mehrere Meilen weit in die See hineinstreckende Sandbank, von welchem der Punkt, wo das Schiff auf den Grund gerieth, unstreitig unter Hamburgische Bothmäßigkeit gehört. Denn das Schiff lag eine Meile ostwärts, das ist rückwärts von der letzten Hamburgischen sogenannten rothen Tonne, neben der letzten weißen Tonne. Der gute Caleb machte seine erste Reise in diesen Gegenden, so wie es auch des ganz neuen Schiffes erste Reise war. Das Dänische Strandrecht war eine ihm unerhörte Sache, auch verstand er die Sprache seiner Lootsen nicht. Schon am Morgen erschienen von Helgoland her zwei sogenannte

Schniggen, zwar kleine, doch seefahrige bedeckte Schiffe der Helgoländer, mit deren Führern er die Lichtung des Schiffes auf die Bedingung, daß sie die eingenommenen Güter nach Kurhaven bringen sollten, besprach. Als mit der Ebbe das Schiff auf die Seite zu liegen kam, fingen die Lootsen an, es für verloren auszugeben, und wußten dem Schiffsvolk es verständlich zu machen, daß es in zwei Stunden zertrümmert sein würde. Caleb suchte vergebens sein Volk, insonderheit die Schniggen, die gar keine Noth litten, und die Lootsen bei sich zu behalten. Alles lärmte und schrie über die Nothwendigkeit zu flüchten, wiewol jetzt vierzig Menschen beisammen waren, die doch noch wol etwas Wesentliches zur Rettung des Schiffes hätten beitragen können, wenigstens die Fluth abwarten mußten. Er selbst also mußte mit ihnen fort, ließ aber doch seinen Hund, als einen Beweis des Nichtverlassens, auf dem Schiffe zurück. Doch beging er den Fehler, daß er aus seiner Kajüte einen Spiegel und andere ihm werthe Sachen, auch Lebensmittel und den Kompaß in die Schniggen übergab, welches von seiner Ueberredung, daß er das Schiff verloren gegeben, hintennach zeugen sollte. So kam er nach Helgoland, wo er sich bald eines bessern besann, und in dem Hause des dortigen Landvogts für 20 Guineen eine Schnigge bedung, die ihn wieder zu seinem Schiffe führen sollte. Aber der Mannschaft, die mit ihm dieselbe bestieg, war es so wenig ein Ernst, ihn zum Schiffe zu bringen, daß sie ihn die ganze Nacht umherführte, und bei Tagesanbruch wieder an der Stelle aussetzte, wo er abgesegelt war. Wahrscheinlich hatte Caleb geschlafen, und nicht auf den Kompaß noch auf das Leuchtfeuer

zurückgesehen, sonst hätte er nicht so berückt werden können, indeß ward diesen Leuten ihre Spazierfahrt in Hamburg nachher mit 100 Rthlr. bezahlt. Ein Helgoländer, Reckmer Symens, hatte schon den Tag vorher mit seiner Schnigge südwärts ab im Gesicht des Schiffes gelegen, und da er mit Verwundern sah, wie es am hellen Tage von so viel Menschen verlassen ward, wagte er sich in der nächsten Nacht an dasselbe, und fand es nun durch die Fluth flott gemacht und unbeschädigt. Er führte es jetzt mit seinen wenigen Leuten ohne Schwierigkeit nach Helgoland. Aber so, wie er erschien, wollten ihn die Insulaner, unter Androhung von Thätlichkeit, zwingen, es vollends zum Stranden zu bringen, welches jedoch theils durch seine Widersetzung, theils durch den Beistand des Landvogts verhindert ward. Sie sahen ein, daß der Gewinn von der Bergung des Schiffes dem Symens und seinen Konsorten zu Theil werden würde. Die Strandung hätte Schiff und Ladung zu einer Beute Aller gemacht.

Jetzt glaubte der Schiffer wieder Herr von demselben zu werden. Aber es ward dem letzten Berger mit der Order übergeben, es nach Glückstadt zu führen, um des königlichen Drittheils gewiß zu werden. Da das Schiff wegen des noch fortdauernden Eisganges nicht nach Glückstadt eingebracht werden konnte, segelte es ganz wohlbehalten nach Altona hinauf, wo es am 24sten März anlangte.

§. 20.

Einige Bemerkungen über diesen Vorfall, insonderheit über die ungeheuren Nebenkosten.

Meine Leser werden jetzt erwarten, daß eine recht-

liche Untersuchung dieser Vorfälle und eine ernsthafte Ahndung der unredlichsten Behandlung des unkundigen Schiffers die natürlichen Folgen davon gewesen sein würden. Das Schiff war in Vermeidung des Eises auf einem fremden Grunde fest geworden. Ein Theil seiner Ladung war gelichtet, aber, ohne einen Versuch, es nach Kurhaven zu bringen, schon als Strandgut nach Helgoland geschleppt. Vier zur Führung des Schiffes gedungene Lootsen weigern sich, ihn in die offene See zurückzubringen, und da er flottlos geworden, bei ihm zu bleiben. Die zum Lichten und Retten herbeigekommenen Schiffer verlassen das Schiff, ohne dessen ferneres Schicksal abzuwarten, und die noch mögliche Hülfe es zu retten. Das in fremde unbekannte Meere und unter Menschen gerathene Schiffvolk, aus deren Sprache es nur so viel verstand, daß das Schiff nicht zu retten sei, verläßt in Schrecken den Schiffer. Dieser nur so viel wissend, daß ein Beweis des Nichtverlassens nöthig sei, läßt seinen Hund auf demselben, und eilt nun, um persönlich noch zur Rettung des Schiffes zu bewirken, was möglich ist. Er geräth aber an Verräther, die sein Geld nehmen, und mit ihm, wahrscheinlich ohne andern Zweck, umherkreuzen, als die vorhabende Wiederbesitznehmung von seinem Schiffe zu vereiteln. Mittlerweile thut die Natur alles. Aber nun hat ein anderer Helgoländer sich desselben bemächtigt. Noch will man das Schiff auf den Helgoländer Klippen zu Grunde richten. Man wollte noch ein Bubenstück begehen, um Schiff und Ladung zu einer gemeinsamen Beute Aller zu machen.

Wirklich glaubten die Interessenten, daß es nichts mehr, als einer auf diese Thatsachen begründeten Vor-

stellung bedürfe, um, unter der Erbietung einer billigen Abhandlung mit dem letzten Berger des ganzen Schiffes, höhern Orts die Befugniß zu erlangen, ihr vor ihren Augen auf dem Strome liegendes ganz unversehrtes Eigenthum wieder an sich zu nehmen. Aber dort ward die Sache wider ihr Erwarten ganz anders angesehen. Die Absicht der königlichen Rentekammer entdeckte sich bald, das Schiff als völlig gestrandet zu behandeln. Sehr bald entdeckte sich auch der Rückblick auf den zwischen den versicherten und nicht versicherten Gütern zu machenden Unterschied.

Jetzt steht mir nichts mehr an, als in Einer Folge die darüber gethanen Schritte der Interessenten und die darauf gewordenen Bescheide K. Kammer in dem Laufe von zwei Jahren und drei Monaten zu erzählen. Ich werde mir dabei alle Reflexionen so verbieten, als wenn mein Kopf deren gar nicht fähig wäre, und mein Herz nichts bei der Sache mehr fühlte.

Die erste Supplik ging nach Kapenhagen den 7ten April ab, warauf unter den 15ten Mai die Sache an das Obergericht zu Gottorp verwiesen ward.

Das Objekt der Abhandlung mit den Bergern allein war nun dreifach, nämlich 1) die nach Helgoland gebrachten, 2) die mit dem Schiffe an Altona gelangten Güter, und 3) das Schiff selbst.

Die Interessenten sahen das Abhandeln über die beiden letztern mit dem Berger Symens und seinen Konsorten als den ersten nothwendigen Schritt an. Diese kam unter der Vermittelung des Oberpräsidenten von Stemann zu Altona am 18ten Mai so zu Stande, daß das Schiff durch Schiffszimmerleute und die Ladung durch beeidigte Makler zu Altona taxirt und ihm

davon der dritte Theil, nach Abzug aller Kosten, sie mögen zum Ganzen oder zur Havarie Grosse gehören, als Bergelohn, jedoch mit einem Rabatt von 15 Prozent zu bezahlen wäre. Die Taxe gab für die Ladung 195,300 Mark Banco, und für das Schiff 41,200 Mk. Kurant. Diese Summe schwand nach Abrechnung der großen Kosten zusammen auf 161,848 Mk. Banco, wovon ihm, nach Abschlag von 15 Prozent, das Drittheil mit 45,857 Mk. Banco und das ebenmäßig berechnete Drittheil des Schiffes mit 11,000 Mark Kurant bezahlt ward. Die Interessenten eilten, diesen Vergleich der königl. Kammer anzuzeigen, und um die Erlassung des königl. Drittheils zu bitten. Erst unter dem 23sten September erfolgte die Resolution, daß den Nichtversicherten das königl. Drittheil erlassen, für die versicherten Güter aber es bezahlt werden solle. So viel man damahls wissen konnte, war wenig oder gar nichts unversichert, und die Gewißheit davon von Amerika her zu erlangen, drohete den Theilnehmern mit einem für Alle höchst nachtheiligen Verzuge. Dieses stellten sie unter dem 23sten Oktober vor, und legten meinen im Anhange nachzutragenden gedruckten Aufsatz bei, in welchem ich die Nichtigkeit dieses Grundsatzes gezeigt habe. Dies bewirkte eine Resolution unter dem 14ten Januar 1796, durch welche diesem Unterschiede entsagt ward. Man hatte diesem Supplikat einen Beweis des Hamburgischen Lootskommandörs beigelegt, daß das Schiff auf Hamburgischen Grunde festgesessen habe, und von dort von den Helgoländern weggeholt sei. Dies aber bewirkte nichts. Denn man hatte schon lange aufgehört, in der Ausübung des Schl. Holst. Strandrechts das forum rei sitae zu respektiren. Man bat

nun auch um die Erlassung von 15 Prozent an dem königl. Drittheil, worin der Berger Symens durch sein Beispiel vorgegangen war. Dies ward bewilligt. Damit aber dieser Erlaß nicht zu groß gerechnet würde, sollten die 15 Prozent nicht von der ganzen Summe, sondern von dem berechnet werden, was nach Abzug aller Kostenrechnungen übrig bleiben würde, welche vorher quitirt eingesandt werden sollten. Dies wies die endliche Ausmachung der Sache auf einen für den Kaufmann höchst nachtheiligen Zeitverlust hinaus, wofür nur höchstens 1700 Mark mehr der Kammer zuflossen.

Mittlerweile war schon unterm 14ten April von Gottorp aus der Befehl nach Helgoland ergangen, daß über die Beschwerden der Hamburgischen Interessenten wegen der Behandlung der aufs Land geborgenen Güter ernsthafte Untersuchung angestellt, die Güter selbst den Eignern verabfolget werden sollten, jedoch nach Leistung einer hinlänglichen Kaution für alles, wie für jede gerechte und billige Foderung, die ihnen etwa für ihre übernommene Mühe und geleistete Hülfe zuerkannt werden möchte. Aber diese Leute waren eines andern Sinnes. Gerechte und billige Foderungen und obrigkeitliche Entscheidung darüber war nicht ihre Sache. Sie setzten fest, daß ihnen von diesen blos gelichteten Gütern ein Drittheil in natura werden sollte und müßte, gaben quasi supplicando eine Vorstellung in Gottorp bei dem Obergerichte ein, das zwar auf seinem ersten Bescheide unterm 19ten Febr. 1796, also nach zehn Monaten bestand, aber doch der Sache sich dadurch entledigte, daß es dieselbe an die K. Kammer verwies. Ueber dieses Verweisen werde ich weiter unten

noch viel zu sagen haben. Doch konnte diese selbst nicht auf ein Drittheil dieser Güter Anspruch machen, weil sie als im eigentlichen Fall geborgen, nicht gestrandet, anzusehen waren. Noch verging ein halbes Jahr unter wiederholten Bitten um Moderation, doch vergebens, wegen der Ladung im Schiffe. Dem Schiffe war das Drittheil geschenkt, aus dem Grunde, weil die Amerikaner kein Strandrecht hätten und übten. Aber warum galt nicht eben dieser Grund für die Ladung? Denn auch die Hamburger kennen und üben kein Strandrecht. Wol aber — man erlaube mir diese Wiederholung — verwenden sie jährlich mehr als 100,000 Mk. an die Sicherung der Elbfahrt, zum nicht vergoltenen Nutzen Dänischer Unterthanen.

Indessen kam unerwartet eine Resolution unterm 28 Febr. 1797 zu Gunsten eines Leamy in Philadelphia, welchem K. Kammer das Drittheil an seinen erweislich nicht versicherten Gütern mit etwa 7000 Mark erließ. Dieser hatte den übrigen Interessenten unwissend in Kopenhagen sollicitirt und Gehör gefunden. So ging dann dieselbe im Febr. 1796 zu dem ein Jahr vorher aufgegebenen falschen Grundsatz wieder zurück.

Das Ende der Sache erfolgte durch eine Finalresolution vom 21 Jul. 1797, welche die Interessenten anwieß, das königl. Drittheil ohne weitere Moderation, als die der 15 Prozent, in Altona zu bezahlen. Die Summe war, wie die dem Hauptberger bezahlte, 45,885 Mk. Bco. So endigte sich diese unangenehme Angelegenheit nach 27 Monaten. Freilich war die Beute so wichtig, als sie seit langer Zeit aus Schifsschäden in dieser Gegend nicht vorgefallen war. Ich weiß von guter Hand, daß die Strandungen, an wel-

chen die Helgoländer Theil nahmen, in mehrern Jahren vorher zusammen nicht so viel betragen haben. Aber der an dem Ganzen erlittene Schaden betrug viel mehr, als das der königlichen Kammer zufliessende Kapital. Wäre diesmal die sonst wohl gewohnte Milde geübt, und das königl. Drittheil auf die erste demüthige Bitte der Interessenten geschenkt worden, so wären dieselben in kurzer Frist wieder in Besitz ihres unversehrten Eigenthums gelangt, hätten die Konjunktur benutzt, die sich in vielen Artikeln sehr änderte, da unter andern der Indigo 50 Prozent gefallen war. Die Zinsen des Werths der in so langer Zeit nicht zum Verkauf gelangenden Waaren, und der bis jetzt nur zum Theil bezahlten Assekuranz, weil die Dispache am Schluß des Jahrs 1797 noch nicht aufgemacht werden konnte, der so hohe Diskont für die auf die Ladung sich beziehenden Wechsel hätten ganz nicht, oder nur zu einem kleinen Theil, statt gehabt. Schon damals waren 60 Prozent von den Interessenten eingeschossen, und die Dispache konnte schwerlich unter 70 Prozent ausfallen. Dann wäre auch der Vorwand zu den enormen Rechnungen weggefallen, mit welchen jeder, der nur eine Hand in dies Geschäft zu stecken Gelegenheit fand, die Masse angrif. Ich werde nur von einigen derselben etwas absonderlich sagen. Würde ich alle mir mitgetheilte Berechnungen hier eintragen, so würde mir der Beweis nicht schwer fallen, daß die der königl. Kammer zugeflossenen 15,300 Rthlr. auch bei dem Nachlaß von 15 Prozent, den Interessenten wenigstens eben so viel nebenher gekostet haben. Wäre das Dekret des Gottorpischen Obergerichts in Ansehung der gelichteten Güter zur Kraft ge-

langt, und nicht durch die harte und in den Umständen durchaus nicht begründete Resolution vom 2ten April 1796 vereitelt worden, wie viel kleiner wäre dann nicht der Verlust an diesen Gütern gewesen.

Aber es ist auch gewiß eine bleibende böse Folge dieser Begebenheit, daß, da den Bergern, statt der wirklich verdienten Ahndung ihres Betragens, indem sie das Schiff bei hellem Tage verließen, ihm alle noch dienliche Hülfe versagten, und es nachher noch muthwillig zum Stranden bringen wollten, mehr zu Gute geschah, als was sie, den Hauptberger ausgenommen, erwarten konnten, ihnen überhaupt der Muth sehr gestärkt ward, in ähnlichen Fällen auf ähnliche Weise zu verfahren. Ich werde jetzt gleich ein zweites Beispiel als einen Beweis dieser Folge beibringen. Wird man auch noch von ihnen erwarten können, daß sie einem in wesentliche Gefahr gerathenen Schiffe die zweckdienliche Hülfe leisten, da sie dieselbe diesem Schiffe in einer Gefahr versagten, die, wie es der Erfolg bewies, noch nicht wesentlich war, da beide, Lootsen und Berger, das Gegentheil von allem thaten, wozu jene der Verdieng von 20 Thaler auf den Mann, diese die Beredung mit dem Schiffer verband, die Güter nach Curhaven, nicht nach Helgoland zu bringen, welche zu erfüllen sie nicht den geringsten Versuch machten.

Eben so bleibend wird die Ermunterung sein, mit den ausschweifendsten Foderungen sich zu einer Theilnehmung zu solchen Beuten zuzudrängen, und wenigstens zu versuchen, so viel zu erpressen als möglich. Ich will nur einige derselben aus den mir mitgetheilten Rechnungen ausheben:

Alle die, welche zu der Abfahrt des Schiffes in die

Elbe einigen Dienst leisteten, verlangten hintennach den Bergern gleich geachtet zu werden. Diese waren:

1) 5 Leute, welche der Hauptberger R. Symens besprach, um als Matrosen das Schiff zu führen, verlangten als vorgebliche Mitberger 9000 Mark, und bekamen 3000 Mk. Sie waren unnöthig, weil das Amerikanische Schiffsvolk, welches das Schiff von Amerika hergebracht hatte, es auch gar wol bis nach Hamburg hätte bringen können. Aber man traute diesen nicht, man mußte sich die Prise sichern, und erlaubte ihm und dem Schiffer nicht ohne Schwierigkeit, als Passagiere mitzugehn.

2) Die von dem Schiffer Caleb in die Lichter gegebene Schiffsgeräthschaft und Provision lagen nun am Ufer der Insel unter Beschlag. Sie mußten durch andere ersetzt werden; dies geschah mit einer in der Beurt, das ist einer in der Reihefahrt liegenden Schnigge, durch einen Andreßen und Konsorten. Auch diese sprachen: Wir sind wie Berger anzusehn. Ohne unsern Vorschub hätte das Schiff nicht nach Altona gelangen können. Sie verlangten also 12,000 Mark, und empfingen 3000 Mark.

3) Ich habe gesagt, daß das Schiff in Glückstadt einlaufen sollte, und an einen gewissen königlichen Offizier angewiesen war. Als es dort nicht einlaufen konnte, verfügte dieser, daß ein oder mehrere kleine Fahrzeuge durch das Eis dem Schiffe sich nähern, wenns möglich es einbringen, oder es anweisen sollten nach Altona zu segeln. Ein im Auftrage der Interessenten sich befindender Mann bezeugte zwar, daß er sein Zimmer, ja seinen Schlafrock nicht verlassen habe, als er diese Verfügungen machte. Er aber sprach von großer

Lebensgefahr, die er dabei ausgestanden hätte, wollte wie ein Kaufmann angesehen sein, an den das Schiff konsignirt gewesen wäre, rechnete dafür 2 Prozent von 300,000 Mark Kour., d. i. 6000 Mark, ließ sich aber handeln auf 600 Mark. Eine Unkostenrechnung eben desselben von einigen hundert Thalern ward auf etwa die Hälfte abgehandelt.

4) Die Herren Sachwalter und Notarien berechneten Summen, von welchen ich nur sagen will, daß sie mir sehr leicht verdient zu sein scheinen. Ein Notarius in Altona berechnete für jeden Tag 16 und 12 Thlr., an welchem er eine einzelne Stunde bei der Inventur der aus dem Schiffe geladenen Güter zugebracht hatte. Weil jedoch Rechnen nicht zum Notariatgeschäfte gehört, so nahmen ihm die dazu gezogenen Makler zwar die Mühe ab. Dennoch aber brachte er 50 Mark auch dafür in Rechnung.

Wenn inländische Kaufleute durch die Zeitungen erfahren, daß ein Schiff, auf welchem sie Waaren erwarten, die sie auf Hamburg konsignirt haben, auf den Grund gerathen, aber durch zeitig geleistete Hülfe wieder flott geworden sei, so freuen sie sich, zumahl wenn sie keine Versicherung genommen haben, besorgen keinen erheblichen Verlust, weder an Geld, noch Zeit, der sie die Konjunktur verlieren machen könnte. Wenn denn nachher die bösen Rechnungen kommen, so glauben sie, nicht ohne Grund, daß man sie betriegen wolle. Aber hier können sie lesen, und eben deswegen habe ich den Vorfall so umständlich dargestellt, von welcher bösen Bedeutung es bisher war, wenn ein Schiff unter das Schl. Holst. Strandrecht gerieth, und daß der Schade nicht viel geringer sei, als wenn es

gänzlich verloren gegangen wäre. Sie können daraus sehen, wie jederman an ihr und ihrer Mitinteressenten Eigenthum die Hand zu schlagen suchte, und daß, wenn ein Schiff das Verbrechen beginge, auf den heiligen Schleswig-Holsteinischen Grund zu stoßen, die aus irgend einem erlangten Vorwande gemachten Foderungen keiner solchen Regel unterworfen waren, nach welcher die Bemühungen eben solcher Personen sonst geschätzt und moderirt zu werden pflegen. Doch was sage ich, Caleb beging dies Verbrechen nicht; er stieß nicht auf Dänischen, sondern auf nicht zu bezweifelnden Hamburgischen Grund.

Dabei kommt es nun freilich sehr darauf an, ob der Grund, auf welchen ein Schiff geräth, einem Herrn gehöre, der seine Rechte zu behaupten weiß. König Georg I. wußte sich dabei zu behaupten. Man sehe S. 690. §. 9. dieses dritten Anhangs.

§. 21.

2) In dem ganz ähnlichen Fall des Schwedischen Schiffers Magnus Römcke.

Ein zweiter Fall ging 1797 mit einem von Gothenburg auf Hamburg bestimmten Schiffe vor. Dies mit Eisen und Thee beladene, nur 30½ Schwedische Lasten große, aber über 120,000 Mk. Banco geschätzte Schiff, geführt von Kapitain Magnus Römcke, kam nach einer zehntägigen Fahrt den 4ten Nov. bei einem Sturm aus West-Nord-West um 12½ Uhr dicht unter Helgoland an. Auf ein von ihm gegebenes Zeichen kam ein Lootse an Bord. Dieser foderte 225 Rthlr., wiewol das Schiff nur klein, und der Sturm nicht äußerst schwer war, denn die Helgoländer fuhren mit

ihren Schaluppen nach Herzenslust ab und zu, zwischen dem Lande und dem Schiffe. Der Schiffer mochte denken: dingen gehört zum handeln, und bot ihm 180 Rthlr. Der Lootse bestieg, ohne zu antworten, das Schiff, nahm mit dem Rechte eines jeden Lootsen das Kommando an sich, und befahl dem Volke einen Anker fallen zu lassen, dann würde er über das Lootsgeld sprechen. Als der Schiffer in ihn drang, den Rest des kurzen Tages zu benutzen, um die Elbe zu erreichen, antwortete er: das würde er gegen Abend thun! Ein der Pflicht des Lootsen durchaus widriges und auf Tücke deutendes Verfahren. Nun kam ein zweiter Lootse ans Schiff. Der erste Anker faßte nicht Grund, weil der Boyereep (oder das schwächere Seil, welches von dem Anker bis zur Boye geht) sich zwischen dem Steuerruder und Schiffe festgeklemmt hatte. Jetzt befahlen die hochgebietenden Herren Lootsen, den zweiten Anker fallen zu lassen, gaben aber, als das Volk sich dazu anschickte, dem Lootsenboot ein Zeichen. Das Schiffsvolk hoffte nun mehrere Hülfe ankommen zu sehen. So war es aber nicht gemeint. Beide Lootsen sprangen nun in das Boot, und waren durch keine Versprechungen des Schiffers, daß er ihnen das Höchste geben wolle, was sie verlangten, zurückzuhalten, sondern segelten davon, mit den Worten: sie könnten nicht weiter helfen, müßten sich selbst retten, und würden wieder kommen, wenn das Wetter besser würde. Man stelle sich die Angst der guten Leute vor, als nun das Schiff mit zwei nicht Grund fassenden Ankern, deren Taue in einander verschlenkert waren, als ein Spiel der Wellen umher trieb. Hier ist der Ort zu der ernsthaften Frage: ist es Menschen zu verdenken, wenn sie

unter solchen Umständen, da sie sich so offenbar verrathen sehn, vorerst nur für ihr Leben sorgen? Ist daraus ein animus derelinquendi, ein förmliches freiwilliges, nicht nothgedrungenes Aufgeben des Besitzes, durch irgend eine Auslegungskunst abzunehmen, das den ersten den besten Finder in das Recht setzt, sich eines so wichtigen Eigenthums zu bemächtigen? Freilich kann man mit dem Worte gleichsam alles herausbringen, und so gleichsam derelinquirten sie das Schiff, indem sie in ihr großes Boot um 5 Uhr Abends stiegen. Angstvoll hatten sie Eine Stunde den Wellen entgegen gerudert, unter wiederholtem Bedenken, ob sie nicht wieder zu dem Schiffe gehen wollten, als zwei große Boote von Helgoland her auf sie zusegelten, die sie einnahmen, und um 10 Uhr Nachts nach Helgoland brachten. Vergebens hatten sie die Mannschaft in den Booten gebeten, sie lieber zum Schiffe, als ans Land, zu bringen. Auch ihr großes Boot mußten sie den Wellen überlassen, um für ihre Person gerettet zu werden. Ich habe §. 20. S. 713. gesagt, daß die Helgoländer, nachdem ihnen mit dem Schiffe des Caleb Earl alles so gut gelungen war, es immer auf ähnliche Art versuchen würden, eine quasi derelictionem reicher Schiffe zu veranlassen. Ist doch dieses so ganz ein Nachspiel von jener Geschichte, nur daß die Naturvorfälle, welche den Schiffer und das Volk nöthigten, das Schiff gleichsam zu derelinquiren, verschieden sind. Auch die Folge davon war ganz gleich, von welcher mir nur die Hauptsache bekannt ist. Das Schiff ward am folgenden Tage von den Helgoländern treibend gefunden. Es konnte mit zwei von dem Bog herunter schleppenden Ankern nicht weit treiben, und

auch auf keinen Sand gerathen, weil die Anker schon vor dem Sande Grund gefaßt haben würden, sie waren also ihrer Beute sehr gewiß. Nun kamen sie bei Kuxhafen an, wo sie nicht umhin konnten, Hamburger Lootsen einzunehmen. Diese gab ihnen der Lootskommandör, mit dem Beding, das Schiff nach Hamburg zu bringen. Als sie aber an Glückstadt gelangten, führten sie das Schiff in den Hafen dieser Festung, wo man schnell die Hamburger Lootsen abbezahlte und wegschickte. Hier blieb es eine Zeitlang liegen, und so sehr man Hamburgischer Seits eilte, gegen eine für den ganzen Werth hinlängliche Kaution das Schiff mit seiner so kostbaren, aber so leicht verderblichen Waare, dem Thee in Besitz zu bekommen, so zögerte doch die königl. Kammer lange, ein Dekret darüber abzugeben. (Das hochpreißliche Obergericht zu Schleswig sprach aber doch nachher mit einer Gerechtigkeitsliebe, die nichts zu wünschen übrig ließ, indem man das durch ähnliche Ränke der Helgoländer eingefangene Schiff ganz frei gab. Den Bergern ward das billige Bergelohn von 3000 Thalern zuerkannt; die Helgoländer Lootsen aber, welche es absichtlich in Noth und Verlegenheit gesetzt hatten, wurden persönlich bestraft. Das Schiff ward darauf mit seiner Ladung von Glückstadt her den Rhedern und Eigenern unversehrt übergeben.)

§. 22.

3) In dem Fall des Schwedischen Schiffers Jöns Sandström.

Fast merkwürdiger als diese beiden Fälle ist ein dritter, nicht in Absicht auf den Werth des Schiffs,

sondern auf gewisse ihn begleitende Umstände, weil sich in ihnen die feinern Züge des in Strandsachen beobachteten Verfahrens auf eine gewiß von keinem meiner Leser erwartete Art darlegen.

Jöns Sandström, ein Schwedischer Schiffer, gerieth auf seiner Reise von London nach Gothenburg am 7ten Dezember 1796 auf einem mit der Insel Amron wenigstens bei Ebbezeit zusammenhängenden Sand, Kniepsand genannt, auf den Grund. Es war keine Gefahr für das Leben der Menschen, auch keine für die Güter, auch, wie es anfangs schien, nicht für das Schiff. Der Schiffer sah bald zwei Leute zu Fuß von der Insel Amron sich dem Schiffe nähern, und ging mit diesen, ohne eine böse Folge zu ahnden, ans Land, nachdem er sein Schiff mit einem Anker befestigt hatte. Die guten Menschen bedurften nach der auf der See ausgestandenen Ermüdung einiger Erquickung. Doch ließ er sein Erstes sein, das auf der Insel zu habende Fuhrwerk zu besprechen, um die Ladung ans Land zu bringen, welches ohne wesentliche Gefahr, und in guter Ordnung, so wie das Löschen des Schiffes aber durch sein eigenes Volk geschah. Ich habe schon oben §. 4, S. 680. in Rücksicht auf diesen Vorfall angemerkt, daß die Insel Amron dem Amte Ripen abgenommen, und unter das Amt Tondern verlegt, aber unter dem 18ten August 1773 dem Amte Ripen aufs neue zugetheilt ward. In dieser Periode, nämlich im Frühjahr 1772 war ein Englischer Schiffer, James Brown, auf einem von eben dieser Insel weit entfernten Aussensande fest gerathen. Die Umstände droheten seinem Leben und dem Leben seines Schiffsvolks weit mehr Gefahr, als Sandström und seinem Volke, so daß alle in dem

Boote flüchteten. Sie gelangten zu einer kleinen, in den Akten nicht benannten Insel. Erst nach einigen Tagen wagten sie es, das Schiff aufzusuchen. Sie fanden es bereits von demjenigen entblößt, was davon zu holen war, also ohne Segel, Takellage u. s. w. Das Schiff selbst ward hintennach ein Raub des Meers. Die Amroner Berger hinderten sie gar nicht das Schiff zu besteigen. Nun gingen sie nach Amron, und fanden dort alles Geborgene in gutem Gewahrsam.

Damahls aber waren die Gesinnungen bei der königlichen Rentekammer von den im Jahr 1797 sich äußernden, so verschieden, daß ungeachtet der Sand, auf welchem das Schiff verunglückte, damahls unter Schleswig-Holsteinische Jurisdiktion gehörte, und bis zum 18ten August angehört hat, dieselbe unter dem 2ten Mai 1772 den äußerst gerechten Bescheid gab, welchen ich weiter unten vollständig einrücken werde, daß die königl. Kasse an diesem Strandfall keinen Antheil nehmen könne.

Im Dezember 1796 war die Sache in der ganz verschiedenen Lage, die dem guten Schweden ganz hätte zu Statten kommen müssen, da der Strand von Amron unstreitig unter Dänische Jurisdiktion gehörte. Nicht nur der Strandvogt, sondern auch der Birkevogt der kleinen Insel leisteten ihm alle Hülfe und Dienste als einem Manne, der mit dem Schleswig-Holsteinischen Strandrechte nichts zu schaffen hätte, halfen ihm die Güter in Sicherheit bringen, welche unter seiner, des Schiffers, Vorsorge und Vollmacht standen, wie diese jedem Schiffer gebührt. Nun erschien der Hebungsbeamte von Osterland-Föhr, einem ursprünglich unter das Amt Tondern gehörigen, eigentlich Schleswigschen

Distrikt, und verlangte Schiff und Gut als gleichsam derelinquirt für Strandgut. Es würde mich gar zu weit führen, alle Schritte zu erzählen, welche der Schiffer unter dem Beistande eines mit solchen Vorfällen sich oft und viel beschäftigenden, und von Hamburg her bevollmächtigten Einwohners von Föhr, Namens Peter Melfs, auch mit Theilnehmung des seine obrigkeitlichen Rechte behauptenden Birkevogts that, um sich aus den auf ihn gewaltsam gelegten Händen des Holsteinischen Hebungsbeamten zu ziehen. Aber alles ging nun einen andern Gang. Man setzte die Ladung unter Beschlag, und dem Schiffer wurden alle Rechte darauf genommen. Man verkaufte jene öffentlich, und setzte bald als entschieden voraus, daß dem Schiffer nur ein Drittheil gebühre, der königlichen Kammer nur ein zweites, und, damit ja alles in der Regel des Schleswig-Holsteinischen Strandrechts ginge, den Bergern auch ein volles Drittheil werden solle. Ehe dies so entscheidend erklärt ward, war unter dem 29sten März 1797 eine königliche Resolution erfolgt, nach welcher die Insel Amron und Westerland-Föhr, in Ansehung der Strandfälle, den Schleswig-Holsteinischen Strandgesetzen, welche hier deutlicher, als ich es in irgend einer andern Akte gefunden habe, mit den Dänischen in Opposition gesetzt werden, aufs neue unterworfen sein sollten. Diese Resolution war ohne Zweifel des Streits zwischen dem Dänischen Birkevogt und den Holsteinischen Hebungsbedienten, und der am 4ten Febr. von Sandström an die königl. Dänische Kanzelei ergangenen Supplik, ihn als einen auf gut Dänisch, nicht auf Holsteinisch verunglückten Mann anzusehen, und ihn unter der Jurisdiktion zu lassen, für

welche sein Fall gehöre. Aber nimmermehr wird ihr eine zurückwirkende Kraft bis zum 7ten Dezemb. 1796, dem Tage, an welchem Sandström zu Unglück kam, beigelegt werden können. Nimmermehr wird das, was die königl. Kammer am 2ten Mai 1772 so ganz in Ansehung des Englischen Schiffes für Recht erkannte, als am 7ten Dezember deswegen nicht mehr geltend angesehen werden können, weil der Dänische Grund, auf welchen er stieß, drei Monat und zwei und zwanzig Tage später wieder für Holsteinisch erklärt ward, wiewol selbst, wenn alles beim Alten geblieben wäre, jener im Jahre 1772 für J. B. gegebene Bescheid als ein entscheidendes Präjudikat für Sandström hätte gelten müssen. Wenn ein Schriftsteller Parachronismen macht, und spätere Zeiten mit den frühern verwechselt, so fällt die Geissel der Kritik scharf auf ihn, die er dann ertragen mag, so gut er kann. Aber wenn ein Gericht Parachronismen macht, wenn es später erschienene Verfügungen zum Grunde seiner Entscheidung über frühere Vorfälle, zum Nachtheil des Privatmanns macht, so hat dies eine sehr ernsthafte nicht bloß zu bespöttelnde Seite. (Der Schiffer starb nachher auf der Insel Föhr.)

§. 23.

Nähere Erwägung des königlichen Reskripts vom Jahr 1729.

Jetzt muß ich noch einmahl zu dem königl. Reskript vom Jahr 1729 zurückkehren. S. 695. Die Worte desselben: „da ein Schiff — verunglückt, sodann auf königlichen Strand getrieben, und die Güter und Waaren von denen in solcher Gegend wohnenden Unterthanen geborgen, mithin solche von dem Schiffer und sei-

nem Volke gleichsam pro derelictis gehalten worden" geben eine Folge von Vorfällen an, in welcher gewiß selten Schiff und Güter zu Unglück kommen, und folglich, wenn es nach dem Buchstaben gehen soll, selten zu Strandgut werden können. Das Schiff soll 1) verunglücken, dann 2) auf königlichen Strand treiben, darauf 3) die Güter und Waaren geborgen, mithin 4) von dem Schiffer und seinem Volk gleichsam pro derelictis gehalten werden. Ein Verunglücken ohne Strandung ist nur denkbar, wenn ein Schiff rein wegsinkt oder verbrennt, dann aber kann es nicht mehr stranden. Ein durch Umschlagen verunglücktes Schiff, das nicht durch seine Last sinkt, kann freilich noch an den Strand treiben, aber auf diese drei Fälle ist wol nicht in dem Reskript hinaus gesehen. Die Worte: pro derelicto gehalten, haben einen Doppelsinn. So wie sie da stehen, geben sie an, daß es auf die Meinung, auf ein Dafürhalten des Schiffers und seines Volks ankomme, ob Schiff und Gut ein Derelictum sei. Aber dies kann nicht die Meinung der königlichen Rentekammer sein, denn ihr ist es immer genug, daß das Schiff eine Weile verlassen gewesen, wie und warum? geht sie nicht an, auch wenn die Meinung und das Dafürhalten des Schiffers und des Schiffsvolks, das Schiff und Gut nicht zu verlassen, durch die Verklarung und andere Dokumente völlig konstatirt sind. Oder sind diese Worte etwa in dem Verstande zu nehmen, welchen sie auf gut Deutsch in dieser logischen Ordnung haben würden, als von dem Schiffer und seinem Volke verlassen anzusehen sind. Es scheint mir dieser Doppelsinn sei dadurch hinein gekommen, daß der Konzipient das Wort derelictum in diese königliche Ver-

ordnung hineinbringen wollte. Aber er hat auch nur das Wort hineingebracht, nicht den Begriff, welchen das Römische Recht so bestimmt angiebt, und hat dieses vollends durch den Vorsatz gleichsam so unbestimmt gemacht, als wenn er darauf hinausgesehen hätte, daß alles pro derelicto gehalten werden könnte. Ich möchte einen Kenner des Römischen Rechts auffodern, in dem ganzen Corpore juris mir ein so unbestimmtes und jeder Auslegung fähiges Gesetz aufzufinden, als dieses ist.

Es ist ein auf der See nicht seltener Vorfall, daß ein furchtsamer oder durch eine wesentliche Gefahr erschreckter Schiffer sein Schiff mit allem Volk verläßt und dem Lande zueilt. Da die Gefahr durch Aenderung des Wetters und des Windes aufhört, treibt das verlassene Schiff unversehrt auf dem Meere. Treibt es dann dem Schleswig-Holsteinischen Strande zu, oder wird es von den Unterthanen gefunden und in einen Hafen gebracht, so ist es in beiden Fällen nicht verunglückt, und nicht einmahl in dem letztern Falle sodann gestrandet; in beiden Fällen ist es nicht für völlig und nicht für gleichsam derelinquirt zu halten, aber es ist nach dem Ausdruck des Römischen Rechts salutis causa interim dimissum (doch davon wird unten S. 728. ff. mehr zu sagen sein) kann folglich nicht pro derelicto gehalten werden. Doch das war nicht Regel für die königl. Kammer. Sie vergab dem Schiffer nicht, daß er, es sei aus welchen Gründen es wolle, von seinem Schiffe auf eine kleine Weile gewichen war. Zwar ließ Caleb Carl seinen Hund auf dem Schiffe, und hätte sagen können: Mein Hund giebt nach alten Seerechten den Beweis, daß ich mein Schiff gleichsam nicht

derelinquirt habe. Aber darauf ward und wird nimmer geachtet. Dann aber müssen auch die Eigner mit einem Drittheil ihres Eigenthums für das Verbrechen des Schiffers büßen, der sein Schiff und Gut auch nur für eine Weile für gleichsam derelikt gehalten hat. Nicht jeder Schiffer weiß oder glaubt dies. Wer es aber weiß oder glaubt, und als ein ehrlicher Mann für seine Rheder und Befrachter zu sorgen sich entschließt, dem kostet es oft sein Leben, wovon folgende grausenvolle Geschichte das Beispiel giebt.

§. 24.

Grausenvolle Geschichte des Schiffers Held, der sein Schiff nicht gleichsam derelinquiren wollte.

Schiffer Held war im Dezember 1783 noch vor dem Frost aus der Themse gesegelt, aber nach Norwegen durch einen Sturm verschlagen, wo er von keinem strengen Winter etwas merkte, und also im Februar getrost nach der Elbe segelte. Hier aber war der Eisgang so stark, daß er seewärts getrieben, und auf den Sand bei Neuewerk gedrängt ward. Sein Schiffsvolk rettete sich ohne Schwierigkeit, er selbst aber blieb mit einem Lootsen auf dem Schiffe, weil er seine Gegenwart auf demselben für nöthig hielt, um es gegen das Schleswig-Holsteinische Strandrecht zu schützen, so daß, wenn es zum Bergen käme, nur ein billiges Bergelohn darauf verloren gehen könnte. Man erinnere sich, daß dieser böse Winter bis in den April mit einer gleichen Strenge dauerte.

Nach vielen Tagen sah er die Unmöglichkeit, sich auf und mit dem Schiffe zu erhalten. Er ging also mit dem Lootsen übers Eis dem Strande zu. Man

sah ihn von Neuewerk ab, und einige Männer gingen ihm entgegen. Zum Unglück aber hatte der Strom in dem Eise einen Priel offen gehalten. Der Lootse hatte das Glück, auf eine in demselben treibende Eisscholle zu springen, und sich zu retten. Aber der Priel war zu breit für die Hülfswerkzeuge, welche die Retter mit sich gebracht haben mochten, die ihn endlich trostlos nach seinem Schiffe zurückgehen lassen mußten, denn er konnte nicht schwimmen, um sich in diesen Priel zu wagen. Der Winter dauerte lange, und spät sah man vom Lande ab das Schiff zertrümmert. Den guten Held will man auf einer Eisscholle haben treiben sehen, auf welcher er seine letzte Rettung noch scheint gesucht zu haben, aber durch Hunger und Kälte umkommen mußte.

§. 25.

Wahrer Begriff der Dereliktion in den Römischen Rechten.

So traurige Folgen für das Leben Einzelner, und so verhaßte Folgen für das Eigenthum Vieler hat der unselige in das Schleswig-Holsteinische Strandrecht gebrachte Begriff der Dereliktion. Ich habe oben S. 696 bei den beiden Reskripten vom J. 1729 mir vorbehalten, daß ich auf einige wichtige Ausdrücke derselben zurückkommen würde. Bin ich gleich S. 718 ff. schon darauf gerathen, so will ich es hier mit dem Ausdruck gleichsam pro derelicto gehalten, ernsthaft nehmen. Es ist klar, daß in denselben eine Rechtfertigung für alle Auslegungen liege, vermöge welcher Alles für strandfällig erklärt wird, wobei nur ein Schein von Dereliktion Statt hat. Denn zu geschweigen, daß der Begriff der Dereliktion in dieses Gesetz ganz ohne Defini-

tion sich eingeschlichen hat, folglich ohne alle Bestimmung erscheint, so giebt das vorgesetzte Wort gleichsam, welches nie in der ernsten Sprache der Gesetze erscheinen sollte, jedem Richter das Recht, Alles, was sich bei dem Hauptwort als einigermaßen bestimmt gedenken läßt, ganz weg zu denken, und durch die willkührlichsten Interpretationen, z. B. ein Schiff, von welcher die Besatzung durch Bosheit, Lug und Trug der zum Schein zu Hülfe kommenden weggenöthigt worden, für gleichsam derelinquirt zu erklären. Daß dieses keine aus der Luft gegriffene Instanz sei, ist bereits oben in zwei Fällen gezeigt.

Der juristische Begriff von einem Derelicto, welcher auch ganz logisch richtig ist, wird allgemein so ausgedruckt: res, quam dominus ea mente abiecit, ut in numero rerum suarum esse nolit (eine Sache, die deren Besitzer in dem Vorsatz von sich gewörfen oder fahren gelassen hat, — daß sie nicht mehr in der Zahl der ihm gehörigen Dinge sich befinden solle). Der ehrliche Kalvinus, aus dessem Lexico juridico ich diese Definition entlehne, setzt gleich darunter derelictum videri non potest, quod salutis causa interim dimissum est (für verlassen kann nichts gehalten werden, was einer, um sich zu retten, einstweilig aufgegeben hat, oder fahren ließ). Doch darf ein ehrlicher Mann nicht von Philosophen oder Juristen lernen, was er für verlassen anzusehen habe, und demzufolge sich zueignen dürfe. Ihm gilt noch nicht für verlassen, was verloren ist, auch nicht, wenn er erfährt, daß es der Besitzer für verloren ansieht. Der ehrliche Finder macht keine Interpretation, wodurch er dem Verlierer einen animum derelinquendi andichten könnte. Nur dann, wenn

er den Beweis hat, daß er sich des Besitzes begeben habe, eignet er es sich als Finder zu, und glaubt, dem Grundsatze folgen zu dürfen: res derelicta cedit primo occupanti (die verlassene Sache wird dem ersten, der sich in deren Besitz setzt, zu Theil). Ein ehrlicher Mann findet auf der Landstraße einen Beutel mit Goldstücken. Er ist also verloren. Er erfährt, wer der Besitzer gewesen sei, und daß derselbe erklärt habe, er gebe den Beutel verloren. Noch ist dies ihm nicht genug, sich ein Recht darauf anzumaßen. Er wird ihn aufsuchen, und wenn dieser ihm erklärt, daß er ihn nur für verloren gehalten habe, weil seine Bemühung, ihn wieder zu bekommen, bisher vergeblich gewesen sei, so wird er ihm das Geld mit Freuden wieder geben, oder höchstens, wenn seine Umstände es ihm annehmlich machen, einen Theil des Fundes von dessen Herrn annehmen, aber als Lohn, nicht als einen Theil einer von demselben verlassenen Sache. Gesetzt aber, er findet den Beutel, und erblickt, indem er sich umsieht, einen ermordeten Menschen. Daß er sich selbst ermordet habe, beweiset ihm der hingeworfene Beutel, und er hat nun Ursache, eine völlige Dereliktion desselben anzunehmen. Noch würde dieses dem ehrlichen Finder nicht genug sein; denn, richtete sich der Mensch aus Wahnsinn hin, so gilt das Wegwerfen des Geldes noch nicht für einen Beweis des Vorsatzes, daß die Sache nicht mehr in der Zahl der ihm gehörigen Dinge sein sollte. Er hatte auch als ein Wahnsinniger nicht das Recht dazu, und der ehrliche Finder wird sie seinen Erben anbieten, die sein Tod in das Recht, es zu besitzen, gesetzt hat.

Doch man erlaube mir noch eine Instanz. Gesetzt, einem Reiter kömmt sein Pferd aus der Macht. Durch

einen überlegten Sprung wirft er sich von demselben ab. Das Pferd läuft mit dem Mantelsack davon. Er erlangt in mehrern Tagen keine Nachricht von ihm; es ist von Leuten eingefangen, die nicht des Willens sind, es wieder herauszugeben. Nun sagt er: ich gebe mein Pferd für verloren. Er erfährt aber endlich, wo er dasselbe zu suchen habe. Er geht dahin, um es sich zu vindiziren, und erbietet sich Alles zu bezahlen, was man ihm als Kosten abfodert. Wird man nun dem Manne etwa sagen: Du hast dein Pferd verloren gegeben, du hast es folglich gleichsam verlassen, und kannst höchstens nur den Drittheil von dessen Werth wiederfodern? Man denke den Umstand hinzu, daß dem Manne in seiner Verlegenheit ein Mensch zu Hülfe gekommen sei, habe den Zügel des Pferdes angefaßt, aber aus Ungeschicklichkeit oder Bosheit denselben ihm vom Kopfe gestreift, und darauf alles Bittens ungeachtet ihn seinem Schicksale überlassen; eben dieser Mensch habe nachher sein Pferd eingefangen und verlange nun ein Drittel von dessen Werth und den Baarschaften für sich, ein Drittel verlange der Herr des Landguts, und mit einem Drittel solle sich der Reiter begnügen. Auf dem Lande gilt so etwas für reine Dichtung. Aber daß es auf dem Meere zwischen Helgoland und der Elbe gerade so zugehe, daß gerade solche Foderungen gemacht und den Eignern reicher Schiffe abgedrungen werden, davon sind die Beweise bereits oben gegeben.

§. 26.

Der grundfalsche Begriff der Dereliktion kömmt zuerst mit den Holsteinischen Verfügungen auf. Wie König Friedrich IV. zu derselben 1729 übergegangen sei.

Wie ist es doch möglich, daß man in das Strandrecht in neuern Zeiten einen Begriff des Derelinquirens hat hineinbringen können, welchen nie jemand mit demselben verknüpft hat. Bei den alten ungeschlachten Strandbewohnern an der Nordsee ward nach dem Derelinquiren gar nicht gefragt, denn sie nahmen dem Unglücklichen ohne alle Gesetze Alles. Als aber in neuern Zeiten die Strandungsvorfälle ein Gegenstand geschriebener Gesetze wurden, so suchte man nach einem Vorwande, um das Strandrecht wenigstens zum Theil zum Eigenthum der Landesherrn zu machen. Diesen Vorwand fand man in einem äußerst falschen Begriffe der Dereliktion. Das zeigt sich schon in dem so oft angeführten Helgolander Privilegium. Die Gegenwart des Kaufmanns sollte die non derelictionem, eine Abwesenheit desselben aber eine wirkliche derelictionem beweisen. Ein Aehnliches statuirt die Verordnung Königs Christian des III. Das Römische Recht empfiehlt sich noch immer durch die bündigen, mit philosophischem Geiste gemachten Definitionen der Gegenstände der aus ihnen hergeleiteten Gesetze, und zu diesen gehören unstreitig die aus dem Kalvinus angeführten. Hätte das Dänische Reich, so wie andere Europäische Staaten, sich von frühern Zeiten her an das Römische Recht gehalten, so wage ich zu glauben, daß diese höchst falsche Idee niemahls würde in das Dänische Strandrecht sich haben einschleichen können; ja vielmehr es würde so wenig ein Schleswig-Holsteinisches Strandrecht aus dem rechten Begriff der Dereliktion haben entstehen können, als es bei den Römern entstehen konnte. In dem eigentlich Dänischen ward sie schon früh wieder aufgegeben. In dem herzoglichen erhielt sie sich weit länger, da jeder

Herzog jenes ungereimte Privilegium wieder bestätigte. Aber König Friedrich den IV. verführte im Jahre 1729 der Besitz der Insel Helgoland, diese falsche Idee in dem für Schleswig-Holstein geltenden Strandrechte zu erneuern, und in Folge dessen sich ein Drittheil solcher Güter zum Eigenthum zu machen, welche eine gewisse Auslegungskunst gar leicht für gleichsam derelinquirt erklären kann, wenn gleich alle Thatsachen den mentem non derelinquendi, und daß man sie nur Rettungshalben einstweilig habe fahren lassen, konstatiren.

Freilich macht das Meer manches Gut für dessen Besitzer verloren gehen, der es deswegen nie verloren giebt, aber auch nicht, wenn er wollte, seinen Vorsatz, sich des Besitzes zu begeben, kund machen kann. Weil jedoch das Eigenthum endlich einmahl an einen Andern übergehen muß, so ist der billige und auch in andern Fällen allgemein übliche Weg, die Bestimmung einer gewissen Zeit, innerhalb welcher er sein Eigenthumsrecht in dem Vorsatz, dasselbe nicht eher aufzugeben, zu erweisen hat.

§. 27.

Wie die königl. Rentekammer hätte verfahren müssen, wenn sie als Gerichtshof in Strandungsfällen gelten wollte:

I) Sie sollte über das königliche Interesse nicht die Rechte der durch Schiffbruch Leidenden vernachläßigen.

Hier setze ich noch die Untersuchung der Frage aus, ob und mit welchem Rechte die königliche Rentekammer der erste und sogar der einzige Gerichtshof in Strandungsvorfällen sei, so wenig dies mit dem sonstigen Gange der Rechtspflege in allen königlich Dänischen

Staaten übereinstimmt. Auch bei ihr mag der alleinige Gnadenthron zu finden sein. Dann aber wird mir erlaubt sein, zu bemerken, daß zu diesem richterlichen Amte dieses hochpreislichen Kollegium noch Vieles gehöre, was in dessen Verfahren mir durchaus zu fehlen scheint.

Wird die Gerechtigkeit mit verbundenen beiden Augen symbolisch gemahlt, so hat die Strandgerechtigkeit der königlichen Kammer immer das Eine Auge offen. Dies ist in allen Fällen, woraus ihre Ansprüche entstehen, auf das königl. Interesse gerichtet, und sie darf dies Eine Auge von Amts- und Pflichtswegen nicht schließen. Aber dann wäre es doch wol besser, sie nähme die Binde von dem zweiten Auge ab, und richtete dieses ernsthaft auf die billigen Vortheile derer, welche unter ihren einseitigen Sprüchen zu leiden, Gefahr laufen. Aber auch selbst eine solche einseitige Gerechtigkeit muß doch ihre Norm und Regeln haben. Diese sollen die königlichen zu Gesetzen gemachten Befehle sein. Zu diesen eigentlichen Gesetzen müssen ältere Entscheidungen oder Präjudikate kommen, sie mögen unter dem Einfluß noch lebender Mitglieder, oder von deren Vorwesern abgefaßt sein. Sie muß nicht, wie Sir James Mariot in London auf dem Brittischen Justizthron der Admiralität, wenn er über Dänische und andere neutrale Schiffe aburtheilt, sprechen: habe ich bis heute so gesprochen, so will ich von nun an nach einer andern Regel sprechen. (Man sehe mein Buch über die Zerrüttung des Seehandels, S. 101 ff. oder die neue Ausgabe desselben unter dem Titel: Ueber das Bestreben der Völker neuer Zeiten, sich einander im Seehandel zu schaden. S. 131 ff.)

§. 28.

II) Ihre Aussprüche müßten unter einander einstimmig sein.

Ein jeder Gerichtshof muß sich selbst wie eine unsterbliche Person ansehen. Er muß felsenfest in seinen Beschlüssen und seinem Verfahren sein, und was er vor funfzig Jahren ausgesprochen hat, muß ihm jetzt noch gelten. Nur zwei Gründe müssen darin eine Aenderung machen dürfen. Der erste ist: wenn die gesetzgebende Macht, von welcher die richterliche doch immer abhängt, neue Gesetze gegeben, oder die alten verändert hat. Der zweite: wenn ihm die Ueberzeugung entsteht, in den frühern Beschlüssen gefehlt zu haben. Denn, wenn eine provocatio a judice male informato ad melius informandum gilt, und wenn sie gegründet ist, ihre Wirkung nicht verfehlen darf, so ist es auch dem Richter nicht nur erlaubt, sondern es ist sogar Pflicht für ihn, zu gestehen, er sei male informatus gewesen, aber jetzt melius informatus. Allein dann ist er dabei nicht nur den Parteien, sondern auch dem Publikum eine Rechtfertigung darüber schuldig, warum er seinen frühern Präjudikaten späterhin entgegenspricht. Thut er dies in der Folge neuer oder veränderter Gesetze, so muß er sich auf diese laut berufen, und die Parteien, welche die Sache angeht, nicht etwa rathen lassen, wo das Gesetz zu finden sei, oder gar sie in Zweifel setzen, ob ein solches Gesetz vorhanden sei, oder ob vielleicht der Gerichtshof für diesmahl nach eigener Willkühr gesprochen habe, und er mit dem Leichtsinn eines Mariots mit den Gründen seiner Beschlüsse wechsele, wie es ihm gefällt.

§. 29.

Beweise des in denselben sich zeigenden Widerspruchs: a) in der Sache des James Brown.

Ob ich Recht zu dieser wichtigen Anmerkung habe, und ob sie auf die königliche Rentekammer zutreffe, mögen unparteiische Leser aus der Vergleichung folgender zum Theil schon angeführten Akten beurtheilen. Drei derselben beziehen sich auf die beiden Reskripte von 1729 S. 693 ff. Das erste ist der Bericht, welcher zum Vortheil des Schiffers von Eckernförde an die Preußische Regierung im Jahr 1744 abgegeben war (S. 700). Das zweite erging als ein Dekret in Sachen des oben angeführten Englischen Schiffers James Brown, welches ich hier ganz hersetzen will.

Abschrift einer von der Kammer an den Etatsrath und Landvogt Kirchhof auf Föhr eingegangenen Verfügung de dato den 2ten Mai 1772.

„Welche Waaren, Sachen und Geräthschaften aus „dem bei Amron auf den Strand gerathenen Englischen „Schiffe de Collin genannt, geborgen und aufgebracht „worden, hat man aus dem von dem Herrn Etatsrath „und Landvogt Kirchhof bei seinem Bericht vom 17ten „passati anhero gesandten Inventario ersehen. —

„Da es aber nach dem Bericht und den dabei an„geschlossen gewesenen Beweisthümern keinem Zweifel „unterworfen ist, daß der Schiffer James Brown „das gestrandete Schiff geführet, auch alle vorgekomme„ne Umstände es klar zu Tage legen, daß er das „Schiff nicht gänzlich verlassen oder sich ani„mo derelinquendi davon begeben habe; so ist

„dieser Strandungsfall von keiner solchen Beschaffen„heit, daß die Allerhöchste Resolution vom 16ten Apr. „1729 darauf Anwendung finden, und die königl. „Kasse daran Theil nehmen könne. Vielmehr müssen „zufolge königl. Resolution vom 6ten Dez. 1749 so„wol von geborgenen Waaren, als auch die Schiffsge„räthe, gegen Bezahlung des verordnungsmäßigen „Bergelohns der gewöhnlichen Kosten und Gebühren, „besagtem Schiffer gegen gehörigen Beweisschein wie„der ausgeliefert werden. —

„Der Herr Etatsrath hat sich also hiernach zu ver„halten, und den gegenwärtigen Strandungsfall in „seiner diesjährigen Landrechnung unter Anlegung die„ses nebst der Bergerquittung und des Schiffers Be„scheinigung bloß nachrichtlich vor der Linie anzufüh„ren." —

§. 30.

b) In der Sache des Schiffers Jöns Sandström.

Man bemerke, daß am Tage der Ausfertigung jenes Bescheides die Machthaber im Staat nicht mehr dieselben waren, welche ein Jahr vorher durch eine Kabinetsordre die Insel Amron und deren Sand der Schleswig-Holsteinischen Jurisdiktion unterworfen hatten. Aber im Jahr 1797, als eben dieser Grund unter Dänischer Jurisdiktion wiederum stand, ward Sandströms Schiff für strandfällig erklärt. Von den Gründen dazu, wenn sie als solche gelten sollen, gibt folgender zur Mittheilung an die k. Schwedische Gesandschaft in Kopenhagen im Namen der k. Kammer ertheilte Bericht nähere Kenntniß:

„Die Strandgesetze enthalten bekanntlich die

„von jeher beobachtete Vorschrift, daß in wirklichen „Strandungsfällen, und wenn der Schiffer mit seiner „Mannschaft das Schiff verlassen hat, weder der Ei= „genthümer des Schiffs und der Ladung, noch der „Schiffer, irgend einige Disposition über die verunglück= „ten, und angetriebenen Sachen hat, sondern die Ber= „gung, Konservation, und weitere Behandlung unter „Aufsicht des Beamten, den dazu angeordneten, und „beeidigten Strandvögten überlassen werden muß.

„Es war also, indem die Rentekammer die Ber= „gung aus dem Schiffe Concordia, welches von Jöns „Sandström geführt gewesen, und die Konservirung und „Behandlung der geborgenen Sachen durch die beeidig= „ten Strandvögte unter Direktion des dortigen He= „bungsbeamten bewerkstelligen ließ, die Erledigung der „Fragen nöthig: ob gedachtes Schiff gestrandet sei, und „ob der Schiffer Sandström mit seiner Mannschaft sel= „biges verlassen habe? Zwar wollte der Schiffer Sand= „ström in seinen verschiedenen, bei der königl. Däni= „schen Kanzelei sowol als bei der Rentekammer einge= „reichten Beschwerden behaupten, daß so wenig das „von ihm geführte Schiff gestrandet sei, als von ihm „und seiner Mannschaft verlassen worden. Allein bei „der darüber angestellten genauen Untersuchung haben „sowol die schriftlichen Zeugnisse beeidigter Beamten, „und eidliche Attestationen anderer bei dieser Stran= „dung auf keine Weise interessirenden glaubwürdigen „Männer es ergeben, daß nicht nur das Schiff auf den „Strand gerathen, und sogleich mit Wasser angefüllt „worden sei, sondern auch der Schiffer und seine Mann= „schaft an demselben Tage, in dem Schiffsboote „es verlassen und nach Amron sich retten mußten.

„Hiezu kömmt noch, daß das Schiff mehrere Monate „auf dem Strande so fest gesessen, daß es nicht hat „abgebracht werden können, sondern das Wrak auf öf„fentlicher Auktion für 100 Rthlr. hat verkauft werden „müssen.

„Da nach diesen Umständen, und nach der bestäti„genden Aeußerung der königl. Dänischen Kanzelei kein „Zweifel an einer wirklichen Strandung des Schiffs „Concordia übrig blieb, so ist der öffentliche Verkauf „der, mit vieler Beschwerde geborgenen und auf „das sorgfältigste konservirten Stücke von hieraus ver„fügt und dem Schiffer Sandström zu erkennen gegeben „worden, daß vorschriftsmäßig von der Verkaufsumme „an die Berger ein Drittheil ausgekehrt, ein Drittheil „für die königl. Kasse berechnet, und der Rest bis zur „beigebrachten ordnungsmäßigen Legitimation der Ei„genthümer aufbewahrt werde, daß aber der königl. „Antheil in den Fällen geschenkt zu werden pflege, da „hinlänglich durch eidliche Versicherungen der Eigenthü„mer dargethan worden, daß die geborgenen Sachen „nicht versichert gewesen, und daß die Rentekammer, „wenn sie mit solchen Beweisthümern versehen wor„den, deshalb sich Allerhöchsten Orts verwenden werde.

„Diese Darstellung der wahren Lage der Stran„dungssache des Schiffs Concordia, wird dem königl. „Departement der auswärtigen Angelegenheiten hoffent„lich hinlängliche Anleitung geben, den königl. Schwe„dischen Chargé d'affaires zu überzeugen, daß der Schif„fer Jöns Sandström auf keine Weise zu Beschwerden „rechtliche Ursache habe, sondern daß die Rentekammer „den, von jeher beobachteten Vorschriften in Stran„dungsfällen, von der sie abzuweichen sich

„nicht erlauben darf, auch in diesem Falle gefolgt „sei, übrigens aber die Eigenthümer des Schiffs und „der Ladung, um den Eigner ⅓ in Empfang zu neh= „men, vor ihrer Obrigkeit, eidlich versichern und daß „solches geschehen, mittelst eines Protokoll-Extrakt, hie= „selbst bescheinigen müssen, daß sie die wahren und al= „leinigen Eigenthümer davon sein, auch auf gleiche „Weise beeidigt und hieselbst bescheinigt werden müsse, „daß das Geborgene nicht versichert gewesen, wenn die „Rentekammer auf die Schenkung des königl. ⅓ an= „tragen solle, und daß endlich der Antrag des Schif= „fers Sandström, daß die aus dem Verkauf gelöseten „Gelder an ihn ausbezahlt werden mögen, nicht eher „bewilligt werden könne, bevor er mit vorerwähnten „Legitimationen der Eigner auch zugleich eine gehörige „Vollmacht von denselben einliefert, durch welche er „von ihnen zur Erhebung des Geldes berechtigt wird."

Ich enthalte mich, die Bemerkungen hieher zu sez= zen, zu welchen mir die im Druck ausgezeichneten Stel= len Anlaß geben würden, wenn ich nicht glaubte, daß aufmerksame Leser des Obigen von selbst auf dieselben gerathen werden. Einige dieser Stellen stehen im of= fenbaren Widerspruch mit der Verklarung, welchen ich ebenfalls hier nicht aufdecken will. Doch dieser Wider= spruch darf niemanden wundern, wenn ich hinzusetze, daß der Bericht des Birkevogts auf Amron nicht gefo= dert ist, ungeachtet des wiederholten Ansuchens, densel= ben vor allen Dingen zu den Akten zu ziehen. Dieser Mann war der erste Zeuge von dem Vorfall, und der treue Gehülfe in der keinesweges mit vieler Be= schwerde von ihm dem Schiffer und dessen Volk, und den für Lohn gedungenen wenigen Menschen und Fuh=

ren vollführten Bergung. Dies scheint so wenig der königl. Kammer bekannt geworden zu sein, daß sie den Bergern ein Drittheil zuerkennt, welche doch wol am Ende keine andern als der Schiffer und sein Beistand Peter Mellfs werden sein können, da die gedungenen Hülfsleistenden bereits abgelohnt sind. Aber man weiß, wie es mit solchen Berichten geht, wenn deren Abfassung von höchst respektablen Kollegien ihren Subalternen aufgetragen wird. Solche Männer schreiben zu gerne in dem Geiste eines Sachwalters, der die Sache so darstellt, wie es für die Partei dient, in deren Auftrag er schreibt, und es darauf ankommen läßt, ob und von wem die Unzuverlässigkeit seiner Darstellung hintennach werde bewiesen werden.

§. 31.

c) Zwischen den Bescheiden über die Legitimation des Eigenthums von 1740 und 1742.

Zwischen denen Vorfällen, welche die zweite und dritte Akte veranlaßt haben, sind zwei andere in eben der Gegend vorgefallen, in welchen der Schiffer und sein Volk nicht von dem Schiffe gewichen waren, wie es doch Brown wirklich that, in welchen aber dennoch königl. Kammer auf ihrem Drittheile besteht. Von einem derselben werde ich bald in anderer Hinsicht noch mehr zu sagen haben.

Einen zweiten Beweis werden meine Leser in folgenden Akten und Vorfällen finden.

Im Jahr 1740 erging unter dem 31sten Dez. in Ansehung der Legitimation der Besitzer von gestrandeten Gütern unter andern billigen Verfügungen auch diee

„daß, wenn ein Schiff verunglückte, der Schiffer „aber dabei am Leben wäre, sodann demselben, als „letztem Einhaber, derjenige Antheil von den daraus „geborgenen Gütern, so nach königl. allerhöchsten Ver„ordnungen, Resolutionen und Ordres, den Eignern „gelassen würde, in natura, oder wo sie etwa bereits „verkauft, an Gelde gegen ein Rezepisse wieder zurück„zugeben sein;

„daß, wenn ein Schiff verunglückte und der Schif„fer verstorben wäre, sich aber andere anmeldeten, an „welche die geborgenen Waaren vorher konsignirt ge„wesen, auch diese dessen Richtigkeit vor Gericht eidlich „bekräftigten, darüber ein gerichtliches Attestatum, und „daneben ein reines Konnossement produzirten, alsdann „obbesagter Antheil ihnen, weil doch die Güter, wann „sie wohlbehalten nach dem designirten Ort gekommen „gewesen wären, gegen Schein verabfolget werden „sollen" — —

Als nun der Magistrat von Altona deswegen nä- her anfragte, ward demselben unterm 4ten August 1743 folgender Bescheid:

„Wenn nun der Altonaische Magistrat hiebei die „Bedenklichkeit gehabt und zwar

„Quoad 1mum passum obgedachter allergnädigsten „Resolution, daß in Altona wie in Hamburg, die meh„reste Vollmachten nicht judicialiter, sondern coram „Notario et testibus expediret, diese aber quoad fidem „den gerichtlichen Handlungen solcher Art gleichgeachtet „wurden und

„Quoad 2dum et reliquos welchergestalt es für die „wahren Eigenthümer der Güter sehr mißlich sein dürfte, „wenn der am Leben gebliebene Schiffer eines verun-

„glückten Schiffes als der letzte Einhaber konsideriret, „und ihm der jenen gebührende Antheil in natura oder „an Gelde abgefolget werden sollte. —

„So haben wir gedachtem Magistrat unterm heu„tigen dato darauf folgendes in Antwort erwiedert, als:

„Ad 1^mum^ wie in Fällen, da kein gerichtliches In„trumentum zu haben gewesen, man es dabei lassen „kann, daß statt dessen eines wohlbekannten Notarii „cum testibus Attestation für gültig angenommen wer„de, sonsten es aber lediglich bei der gemeldeten kö„nigl. allergnädigsten Resolution verbleiben müsse.

„Ad 2^dum^ et reliquos, daß es überhaupt der „Kammer Sache nicht sei, den Eignern einiger „verunglückten Güter für den ihnen davon kompetiren„den Antheil bei ihren Schiffern mehrere Sicherheit zu „schaffen, als sie zu Anfange, da sie ihnen die gesammte „Güter anbetrauet, schon selber genommen und für „sich nöthig erachtet haben, folglich es in Fällen, wo „sonsten alles seine Richtigkeit hat, gleichergestalt bei der „oballegirten königl. allergnädigsten Resolution zu las„sen sei, es möge der Schiffer von einem einzigen oder „verschiedenen Interessenten befrachtet sein. Sollte in„mittelst aber zu der einen oder andern Zeit sich hier„bei der Casus ereignen, daß entweder die dem Schif„fer bei den Waaren zugestellten Konnossemente oder „auch die auf den Gütern gewesenen Marques verloren „gegangen, oder doch wenigstens unkennbar geworden, „oder auch, daß einige Sachen sich finden, worüber „weder Konnossemente noch Frachtbriefe jemahls mitge„geben wären, oder auch andere zum voraus nicht „wohl zu bestimmende Umstände sich zeigten, wornach „man füglich die Meinung fassen könnte, daß etwa diese

„oder jene Waaren nicht sowol dem Schiffer, als viel-
„mehr einer andern sich aufm Schiffe befundenen Per-
„son anbetrauet gewesen, oder auch daß der Schiffer
„doch den rechten Eigner unmöglich kennen, mithin
„auch dem ihm unbekannten Eigner nichts an erhalte-
„nem Gelde oder Waaren von dem Geborgenen retra-
„diren können, da wird sich alsdann von selbsten ver-
„stehen, daß man auch dem Schiffer (weil er sich sol-
„chenfalls, gegen seinen Willen, nur selbst dadurch be-
„reichern würde) weder von solchen Gütern noch dem
„daraus gelöseten Gelde etwas auszuliefern, sondern
„in dergleichen Fällen den sonst für den Eigner zu er-
„tradirenden Antheil auf Jahr und Tag in sichere Ver-
„wahrsam zu nehmen, und nach deren Ablauf, wann
„sich inmittelst gar kein wahrer Eigner meldet, damit
„der bisherigen anderweitigen Anordnung und Usance
„nach zu verfahren habe. Es wolle demnach der Herr
„A. wie wir resp. darum ganz dienstlich ersuchen, hier-
„nach auch seines Orts bei vorkommenden Fällen sich
„richten, und das Gehörige beobachten. Die wir ver-
„bleiben.

Gottorp den 1sten August 1742.

Friedrich Ernst.

Des ungeachtet, und ohne daß, wenigstens wie ich weiß, irgend eine Resolution, welche die vorstehende aufhöbe, angeführt würde, hatte seitdem königl. Kammer die Befugniß des Schiffers, sich der gestrandeten Güter anzunehmen, und durch die in Händen habenden Konnossemente als Bevollmächtigter statt der Eigener zu handeln, ganz vernichtet. Es war dahin gekommen, daß, sobald ein Schiff oder Gut ihr als strandfällig erschien, alle Disposition und Theilnehmung dem

Schiffer genommen, der Verkauf von allen auch an den unbequemsten Oertern von ihr verfügt, das Geld einkassirt und unter ihre Gewahrsam genommen ward. So ist in Allem mit Sandström verfahren worden, der noch immer durch Protestation abzuwehren suchte, daß nicht zum Schaden seiner Prinzipalen finaliter über alles disponirt werde. Wenn dies nicht geschieht, wie bei Caleb Carl, so wird die Legitimation vor königl. Kammer gezogen, und solchen Zögerungen unterworfen, welche den Schaden der Eigner bei jedem Ausgange der Sache äußerst vergrößern.

Bei diesem Widerspruche der spätern mit den frühern Akten und des neuern und ältern Verfahrens ist noch nie ein verändertes Gesetz angeführt, noch nie ein Entscheidungsgrund meines Wissens hervorgekommen, welcher die königl. Kammer wider den Verdacht der Willkühr rechtfertigte.

§. 32.

III. Ohne höhern Befehl sollte sie keine neuern Grundsätze für ihre Entscheidungen annehmen.

3) Königl. Rentekammer sollte folglich keine neue Prinzipe festsetzen, ohne durch hohen Befehl dazu authorisirt zu sein. Ein solches Prinzip war das seit etwa zehn Jahren angenommene, nach welchem man den Nichtversicherten das Drittheil schenkte, den Versicherten aber es gar zu gerne absprach. Die königl. Kammer setzte sich hier in die Stelle der Gnade ertheilenden Majestät. Aber vergebens fragt man nach der königl. Verfügung, welche einen solchen Unterschied der Gnade zwischen den versicherten und nicht versicherten Gütern machte. So aber führte sie nun einen offenen Krieg

gegen die Versicherer, insonderheit gegen die Hamburgischen. Doch was ich darüber schon im Jahr 1795 geschrieben habe, will ich lieber jetzt, um den Zusammenhang nicht so sehr zu unterbrechen, dieser Abhandlung als einen Anhang beifügen.

§. 33.

IV. Ihre Rechtspflege sollte schneller gehn.

4) Sie sollte nicht den Gang der an sich gezogenen scheinbaren Rechtspflege so langsam machen, und überhaupt ihre Resolutionen schneller geben. Die Sache des Amerikaners Earl ward erst nach 27 Monaten beendigt. Die des Sandström dauert nun schon 14 Monate. Freilich kömmt diesmahl bei diesem die Ursache hinzu, daß derselbe noch da Recht sucht, wo er glaubt, daß es für ihn zu finden sei. Aber ohnehin wird alles dadurch äußerst in die Länge gezogen, daß a) königl. Kammer das Erkenntniß über die Legitimation des Eigenthums von jedem Stück Gut als ihr kompetirend ansieht, worüber ich bereits das Nöthige gesagt habe; daß sie b) vor gänzlicher Erledigung der Sache alle, auch die kleinsten Berechnungen quittirt zu bekommen verlangt, um aufs genaueste auszumachen, was nach Abzug aller Kosten das netto provenu ihres Drittheils sei, weil sie dieses nicht aus dem Bruttoertrag der Strandgüter berechnet wissen will; c) daß sie nun erst ausgemacht wissen will, was assekurirt oder nicht assekurirt sei. Bei Caleb Earl mußte in Ansehung der Güter des Leamy dies erst von Amerika her attestirt werden. Man sehe oben S. 711.

§. 34.

V. Sie müßte das Verbrechen derer untersuchen, die ein Schiff zu Unglück bringen.

5) Königl. Kammer sollte auch zu ihrer Rechtspflege die Untersuchung derjenigen Tücke rechnen, durch welche ein Schiffer mit seinem Volke von seinem Schiff abgenöthigt ist. Aber so hat sie genug an der Thatsache, daß das Schiff auch nur auf eine kleine Weile verlassen gewesen sei, um es für gleichsam derelikt zu erklären, dann läßt sie es sich durchaus gleichgültig sein, wie es damit zugegangen sei. Die Lootsen, welche ihre Pflicht nicht bloß versäumt, sondern ihr ganz entgegen gehandelt haben, die Berger, welche das Uebrige dazu gethan, sind nicht nur gewiß davon, daß sie unbestraft bleiben.

§. 35.

VI. Noch weniger diese an dem Gewinn daran Theil nehmen lassen.

6) Alle diese sind sogar eben so gewiß davon, daß ihnen alles werde zu Theil werden, was nur eigentlich nach dem Geist der Verordnung dem ehrlichen, und mit eigener oft großen Gefahr Bergenden zuerkannt werden kann. Caleb Earl war noch mit allem Volk auf dem Schiff, als er zweien Schniggen als Lichter der Güter von der Ladung für 40,000 Mk. an Werth übergab. Sie brachen die Abrede, sie nach Kuxhaven zu führen, und brachten sie nach Helgoland. Dadurch hörte der Theil der Ladung nicht auf, gelichtetes Gut zu sein, und ward noch nicht im eigentlichen Verstande ein geborgenes, oder aus dem Schiffbruch gerettetes Gut. Das Obergericht zu Schleswig erkannte auf ein billiges

Bergelohn. Helgoländer widersetzten sich und dekretirten, daß sie ein volles Drittheil, und zwar in natura, haben wollten. Das Obergericht verwies nun, welches nimmer hätte geschehen sollen, die Sache an die Kammer; und da obsiegte das eigennützige Dekret der Helgoländer über das gerechte Dekret des Obergerichts. So futtert der Weidmann seine Jagdhunde mit dem Eingeweide des erlegten Wildes, um ihnen zum neuen Fange Muth und Lust zu geben. Ich bin weit davon entfernt, dies als die Absicht eines solchen Beschlusses anzusehen. Aber daß es die unausbleibliche, vielleicht nicht bedachte, Folge davon sei, hat schon mehr als Ein ähnlicher Vorfall bewiesen. In Sandströms Sache ist schon die Resolution der Kammer ergangen, daß die Berger ein Drittheil bekommen sollen. Freilich gehört dies ganz in die Analogie des Strandrechts, wenn Schiff und Gut, es sei aus welchen Gründen es wolle, für strandfällig erklärt worden sind. Aber hier wird, wenn es dabei bleiben soll, der kitzliche Fall entstehen, wer die eigentlichen Berger sind; ob die Leute, die nebst dem Schiffsvolk für Tagelohn und Fuhrgeld dienten, oder Sandström und sein Freund Peter Melffs, welche diese Leute bedungen und bezahlten? sollte hier vielleicht noch den schon befriedigten Leuten gegeben werden, was sie gar nicht erwarteten oder verlangten?

§. 36.

VII. Ihre der Zeit nach verschiedenen Entscheidungen müßten doch einstimmig sein.

7) Wenigstens sollte in ihren, der Zeit nach nahen Entscheidungsgründen, eine ernste Uebereinstimmung sein. Sie schenkte das Drittheil von Caleb Earls

Schiffe aus dem Grunde, weil die Nordamerikaner kein Strandrecht haben. Ein Strandrecht das dem Schleswig-Holsteinischen gliche, haben nur wenig seefahrende Völker; Hamburg insonderheit hat es nicht, wiewol der dem Amte Ritzebüttel angehörende Strand ihm oft einträglich werden könnte. Doch ist mir ein früherer Fall von einem Nordamerikanischen auch bei Amron gestrandeten Schiffe bekannt, der ganz in die Reihe der von mir erzählten gehört, und auf welchem kein Drittheil geschenkt ist. Kapitän Dennis Paise strandete auf seiner Reise von Baltimore nach Hamburg im Oktober 1795 bei Amron. Am 18ten Januar 1796 ward seinetwegen an die königl. Dänische Kanzelei supplizirt, aber wie gewöhnlich, die Sache an die königl. Kammer verwiesen. Das Schiff ging ganz, und die Ladung bis auf eine Kleinigkeit verloren, die auf Amron geborgen ward. Man ward bald mit den Bergern fertig, die ihr Drittheil in natura nahmen. Nun blieben sieben Fässer Rum nnd 3000 Pfund naßgewordner Indigo und etwas Kaffe übrig, welches zusammen für 900 Thaler verkauft ward. Diese Kleinigkeit glaubte der Etaatsrath Voght in Hamburg, an welchen das Schiff konsignirt war, ohne Schwierigkeit an sich nehmen zu können, zumahl da für 30,000 Dollars in Baltimore darauf versichert war. Aber noch ist nach 27 Monaten auch diese Sache nicht beendigt, weil königl. Kammer auch davon ein Drittheil haben will, und den vor 6 Monaten für das Schiff des Earl bei ihr geltenden Grund, daß die Nordamerikaner kein Strandrecht haben, noch nicht beachtet, wol aber die Legitimation, die aus den nicht verlornen Konnossementen sich leicht ergeben würde, der nun einmahl den ältern Dekreten entgegen (S.

740 ff.) von ihr eingeführten Weitläufigkeit durch ein von ihr neubeliebtes Dekret unterworfen hat.

Noch immer werden mir während des Drucks andere Strandvorfälle aus den letzten Jahren bekannt, allein ich mag meine Schrift nicht durch dieselben zu sehr ausdehnen. Zudem fehlen mir noch die dieselben betreffenden Akten, ohne welche ich nichts schreiben mag, da ich schon bei der vorläufigen Erkundigung nach einzelnen solcher Vorfällen erfahre habe, wie schwankend die mündlichen Berichte über solche sind, und der Gefahr des Vorwurfs einer unrichtigen Darstellung mich nicht aussetzen kann.

§. 37.

Die königl. Rentekammer ist kein Gerichtshof.

Vor 230 Jahren suchten die Hamburger bei einem der ersten Versuche, das Strandrecht an der Holsteinischen Küste zu üben, ihr Recht bei dem Reichskammergericht zu Speier: und sie fanden es. (Man sehe S. 685.) Von ähnlichen späterern Versuchen, ihr Recht zu suchen, finde ich nichts; und auch Schuback muß nichts gefunden haben, weil er nur diesen einzigen erzählt. Aber ist denn noch jetzt kein Recht wider solche Seegreuel irgendwo zu finden, als welche ich S. 704 ff. erzählt habe? Ist kein Richter in den Dänischen oder Schleswig=Holsteinischen Staaten zu finden, der über die willkührlichen Auslegungen des unseligen gleichsam Derelictum zu entscheiden befugt ist, vermöge welcher ein jedes Schiff, dessen Besatzung, es sei aus unzeitiger, oder aus gegründeter Furcht, oder beschwatzt, tükkisch getäuscht, oder gar gezwungen durch eben die, welche bestellt sind, ihr zu Hülfe zu kommen, für ein

gänzlich verlassenes, ganz aufgegebenes, und dem zufolge unter den Landesherrn, den Finder und den Eigner zu gleichen Theilen zu theilendes Eigenthum erklärt wird? Wer in den königl. Dänischen Staaten, er sei Unterthan oder Fremder, irgend einen Rechtshandel hat, findet sehr bald seinen kompetenten Richter in denen höchstverehrlichen Kollegien, welche in des Königs Namen Recht sprechen. So wird der König in seinen höchstverehrlichen Tribunalen in Glückstadt, in Schleswig und in Kopenhagen durch die Dänische und Deutsche Kanzelei, selbst in dem höchsten Gerichte repräsentirt und präsidirt. Bei diesen ist das Recht, die Gnade aber beim Thron selbst zu suchen. Die königl. Rentekammer ist kein gerichtliches Tribunal. Mit der ihr obliegenden Pflicht, in den Einkünften und den Ausgaben der Krone Ordnung zu erhalten, ist freilich auch die Pflicht verbunden, über deren Rechte in Ansehung dieser Einkünfte zu wachen. Aber die Entscheidung über diese Rechte kömmt ihr nicht zu, ja selbst nicht einmahl die Befugniß, von diesen Rechten etwas nach ihrem besonder Gutachten zu erlassen, d. i. Gnade zu ertheilen. Sie ist in der Behauptung der Rechte der Krone den hohen und höchsten Tribunalen unterworfen. Bei allen Vorfällen der Art, die auf dem Lande entstehen, belangt der Unterthan oder der Fremde sie bei diesen Tribunalen, wenn ihre Foderungen mit seinen Privatrechten zu streiten scheinen. Da verliert sie manchen Prozeß, und das von Rechtswegen, wie der edle Wrisberg seinem Könige kühnlich sagte, als dieser ihn fragte, warum seine Rentekammer so viele Prozesse bei dem Tribunale in Zelle verliere, in welchem er präsidirte.

§. 38.

Wie sie dennoch muthmaßlich zum einzigen Gericht in Strandsachen geworden sei.

Wie mag es denn dahin gekommen sein, daß, seitdem das Schleswig-Holsteinische Strandrecht in Folge der Reskripte von 1720 und 1729 zu einer Quelle königlicher oder vielmehr herzoglicher Einkünfte gemacht ist, der Ausländer — denn diesen trifft es doch fast immer — die königliche Rentekammer als das in letzter Instanz über sein Eigenthum entscheidende Tribunal ansehen muß? Wie mag es dahin gekommen sein, daß er bei diesem sonst äußerst verehrlichen Kollegium die Auskehrung seines Eigenthums als Gnade zu suchen sich gewöhnt hat, welchem Amt und Pflicht eigentlich nicht erlauben, Gnade zu ertheilen, sondern ihm vielmehr auflegen, so viel als möglich zu den Einkünften der Krone zu ziehn, und von welchem daher eine gewierige Antwort sich schwerlich erwarten läßt? Wie kann die Sache derjenigen, die durch das Meer in Unglück gerathen — denn Seeverlust ist doch immer Unglück, er treffe wen er wolle — in jenen Rechtsgang hineingezwungen werden, welchem der Besitzer eines Grundstücks, der seine Rechte behauptet, in eben diesem Staate sich niemahls unterwerfen darf?

Auf diese Fragen kann ich nicht eine auf Thatsachen gegründete Antwort geben, in welcher der Anfang dieses Kontrastes sich entdeckte. Indessen scheint mir folgende Erklärung der Sache wahrscheinlich: bis zum Jahr 1713 war nie von einem königlichen Antheil an Strandgütern die Rede, wenn die Helgoländer und andere Unterthanen der Herzoge von Holstein-Gottorp dieselben aufgebracht hatten. Diese Herzoge handelten

gar nicht in dem Geiste, welchen ihr würdiger Nachkomme Friedrich August in seiner Strandordnung für das Herzogthum Oldenburg von 1776 bewies. Vielleicht hat kein Staat so viele Verfügungen über Strandsachen gehabt, als welche diese Herzoge gegeben haben. Schuback führt sie alle in chronologischer Ordnung an, scheuete aber mit Grund die Mühe, sie einzutragen. In gleicher Ordnung erzählt er kurz die vielen Streitfälle und ernsthaften Unterhandlungen der Hamburger Strandfälle, in welchen alle Herzoge des vorigen Jahrhunderts, insonderheit aber Herzog Friedrich II. steif auf auf ihrem Sinne beharrten, welcher es im Jahr 1658 in einem Schreiben an den Hamburgischen Magistrat wörtlich ein von seinen hochlöblichen christseligen Ahnherren und Vorfahren vor hundert und mehr Jahren hergebrachtes und von ihm in seiner Gottlob Ein und Vierzigjährigen Regierung gebrauchtes übliches Strandrecht nennt. Diese, den harten Sinn des Herzogs bezeugenden Worte verdienen eine nähere Beleuchtung. Sie bestätigen, was ich oben S. 684 gesagt habe, daß das ganze Uebel von dem 1559 an die Helgoländer gegebenen Privilegium Herzog Albrechts herrühre. Dieser war der Stammvater des Hauses Holstein-Gottorp. Er hatte damahls keinen andern Strand an her Nordsee, als den von Helgoland. Denn der von Sylt, Föhr, Nordstrand und Eyderstädt fiel ihm allererst 1582 nach dem Tode seines Bruders Johannes zu Hadersleben zu, und der von Norderdithmarsen im Jahr 1558 durch die Ueberwältigung dieses Landes. Es war also nur der Strand und das Meer um Helgoland, welches er sich durch je-

nes Privilegium einträglich zu machen suchte. Wenn nun Friedrich III. im J. 1658 sich auf das vor hundert und mehr Jahren hergebrachte Strandrecht beruft, so kann dies nicht weiter zurück, als auf jenes Privilegium gedeutet werden. Mit solchen Fürsten, welchen es genug ist, daß vor hundert Jahren ihr Vorfahr eine ungerechte, und, wie ich gewiesen habe, übel zusammenhängende, auf spätere Zeiten gar nicht passende Verfügung gemacht hat, um in eben dem Wege fortzufahren, läßt sich von allgemeinen Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht sprechen. Die Krone Dänemark war indessen auf dem guten Wege verblieben. Das beweisen noch die Verfügungen Königs Christian V. vom Jahr 1687 und Friedrich IV. noch vom Jahr 1705. Die Besitznehmung der Holstein-Gottorpischen Strande, an und auf welchen jenes Unrecht so lange geübt war, leitete den letztern König im Jahr 1720 zu ähnlichen Verfügungen über, in welchen er eigentlich nur das Betragen seiner fürstlichen Vettern nachgeahmt hat, aber für seine königl. Strande es beim Alten ließ. Bis dahin war mit der königl. Dänischen Regierung in solchen Fällen, woran dessen Holsteinische und auch Schleswigsche Unterthanen Antheil hatten, nichts weiter zu behandeln, als daß die Obrigkeit derselben, insonderheit die der Blankeneser, in der Bestimmung des denselben zuzutheilenden Bergelohns thätig war. Mir ist zwar nicht bekannt, aber ich kann doch nicht annehmen, daß die königl. Kammer in diese Vorfälle damahls schon sich einzumischen Anlaß gehabt habe. Als aber im Jahr 1720 König Friedrich IV. das S. 691. zu lesende Reskript gab, war man vielleicht Hamburgischer Seits nicht aufmerksam genug darauf, um von Magistrats-

wegen gegen diese Erweiterung des Strandrechts ernsthaft vorzustellen, wie wenig man Grund habe, einer Stadt hart zu fallen, die um seine Unterthanen das große Verdienst habe, die Elbfahrt mit mehr als hundert tausend Mark Kosten zu sichern, ohne einen Beitrag dazu von denselben einzuheben. Denn dies Verdienst hatten die Hamburger nicht um die herzoglichen Unterthanen, welche höchstens von der Eider her mit kleinen Schiffen die Elbe befuhren. Man hätte dem König bei dieser Gelegenheit vorhalten mögen, daß dies eine Sache sei, welche vor die Reichsgerichte gehöre, dessen Entscheidung sein Ahnherr Friedrich II. um das Jahr 1570 williger, als die Herzoge jener Zeit Folge geleistet habe. Man sehe S. 685. Die Einzelnen, welche nun darunter litten, legten es aufs Bitten, und wurden wahrscheinlich oft erhört. Wenn man mit Hoffnung eines guten Erfolgs bitten will, so spricht man nicht von Recht. Zudem kannte nicht jeder ein Tribunal, bei welchem man über Recht hätte sprechen können. So blieb es nach 1729, da der König den das Strandrecht scheinbar mildernden Bescheid gab, S. 693, und nicht leicht eine Bitte um Schenkung des königl. Drittheils versagt ward. Weil nun immer dabei von Milderung eines Rechts die Rede war, das der königl. Kammer einträglich sein sollte, so war es natürlich für den um Gnade angesprochenen König, daß er diese Kammer zur Auslegerinn seiner als Gesetz geltenden Reskripte machte, bei ihr den Bericht über den Fall foderte, und, theils in Folge dieser Berichte, theils nach seinem eigenen Hange zur Mildigkeit, die gesuchte Gnade ertheilte. In dieser Periode der Mildigkeit schrieb Schuback sein Buch 1751, begnügte sich diese zu rüh-

men, und fragte nicht, was nach allgemeinen Gründen für Recht anzusehen sei. Das möchte ich auch jetzt noch nicht gethan und überhaupt diese Bogen nicht geschrieben haben, wenn es in jenem Gange geblieben wäre!

§. 39.

Welchem Kollegium die Entscheidung in Strandsachen eigentlich zustehen?

Aber jetzt ist es Zeit zu fragen, was Rechtens in dieser Sache, und wo die Entscheidung darüber zu suchen sei, seitdem die königliche Kammer die älteren Verordnungen immer so ausschlägt, daß sie ein jedes, sei es unter welchen Umständen es wolle, auf eine kleine Weile verlassene Schiff für gleichsam derelinquirt erklärt. Seitdem sie in diesen Erklärungen den Vorwand findet, die bei ihr gesuchte Begnadigung fast jedesmahl zu versagen, so sind die darunter Leidenden doch wol befugt, sie nicht mehr als Quelle der Gnade anzusehen, und die Entscheidung über das Recht- und Unrechtmäßige in den Auslegungen der königlichen Verordnung da zu suchen, wo sie nur immer zu finden ist. Sie sind befugt, bei den eigentlichen, des Königs Majestät repräsentirenden Tribunalen eben die Rechte zu reklamiren, welche in Fällen auf dem Lande der Fremde, wie der Unterthan hat, und die königl. Kammer nicht als Richter, sondern als ihren Gegenpart in allen Fällen anzusehen, wo sie die Rechte des Königs zu hoch treiben will. Freilich kömmt es in dem Regiment eines Staats bald dahin, daß die Geschäfte unter gewisse Departemente vertheilt werden, und dann kein Departement sich in die Geschäfte eines andern mischt. Wenn jene Vertheilung durch kundbar gemachte Verfü-

zungen des Oberherrn geschehen ist, so ist dies völlig recht; aber ich weiß nicht, ob irgend eine königl. Verordnung existire, welche die Entscheidung über alle in Strandsachen vorkommende Fälle, die Befugniß, Recht über den sich für gekränkt haltenden Fremden zu sprechen, und Gnade zu ertheilen, der königlichen Kammer zugewandt und ihre Sprüche für inappellabel erklärt hat. Die Gewohnheit hat gemacht, daß die übrigen höchst verehrlichen Kollegien, deren Superiorität in andern Fällen die königliche Kammer erkennen muß, die Entscheidung an sie zurückweisen, und dem Klagenden selbst nicht antworten. Davon ist der Beweis in dem Fall des Schiffers Sandström oben S. 722 gegeben. Ja selbst die Tribunale geben davon Beispiele. Ich habe ein solches in der Sache des Caleb Earl angeführt.

§. 40.

Bemerkungen über das schwankende Verfahren der königlichen Kammer in Ansehung der Strandungen bei Amron.

Die Insel Amron, mit den Sanden, welche dieselbe umgeben, ist eine für die Schifffahrt in der Nordsee äußerst gefährliche Gegend. Man sieht auf jeder Landkarte, daß dieselbe viel näher an Tondern, als an Ripen liegt. Aber in den Theilungen zwischen der königlichen und der fürstlichen Linie war diese Insel mit dem westlichen Theile der viel größern Insel Föhr immer königlich, und folglich unter dem Amte Ripen verblieben, da Tondern mit seinem großen Amte fürstlich war. Es blieb noch lange dabei, nachdem im Jahre 1713 alles unter Einen Herrn gekommen war, und die Hebungen geschahen auch noch immer von wegen des

Amts Ripen. Erst spät im Jahre 1771 stellte man sie auch unter das Gebiet des näher gelegenen Amtes Tondern. So hörten diese Ufer auf, altdänisch zu sein, und es entstand freilich ein Grund, sie dem härtern Schleswig-Holsteinischen Strandrechte zu unterwerfen. Aber daß man auch für diese Gegend in dem mildern Wege blieb, zeigt die Entscheidung über Browns Schiff (S. 723). Im Jahr 1773 ward alles auf den vorigen Fuß wieder gesetzt. Nun ist mir von guter Hand bekannt, daß der Etatsrath Kirchhof, Landvogt auf Föhr, diese Akte lange bei sich ruhen ließ, so daß sie erst vor kurzer Zeit wieder hervorgekommen ist, woher denn auch mißbräuchlich, und den Worten jener Akte durchaus zuwider, dem Hebungsbedienten die Hebung auf Osterland-Föhr verblieben ist. Jetzt lese ich in der Akte vom 29. März 1797, in welcher der erwähnte Strand wieder zum Holsteinischen gemacht wird, die Worte: daß die königl. Dänische Rentekammer seit 1771 in Ansehung der Strandungen nicht nur befugt, sondern im Besitz gewesen sei, das dortige Strandwesen gleich allen andern Kameralsachen zu behandeln.

Die Frage sei mir erlaubt, was läßt sich bei diesen Ausdrücken denken? Ist hier von einer Verjährung die Rede, so sind doch nach allgemeinen Rechten 26 Jahre noch nicht genug dazu. Oder kann königl. Kammer aus der Nachlässigkeit — ich will nicht sagen, aus dem üblen Willen — eines Beamten, der die oberherrliche Verfügung, ich weiß nicht wie lange, liegen läßt, oder nicht achtet, nach etwa 20 Jahren eine Verjährung begründen, durch welche die Verfügung von 1773 ihren Effekt, dem erklärten königl. Willen zuwider, verliert? Kann darauf in den Jahren 1795 bis zum 29. Mär

1797 ein Verfahren gegen die in diesen Jahren gestrandeten Schiffe gegründet werden, welches durchaus der bis zu dem erwähnten Tage geltenden Verfügung zuwider ist? Zudem wird mir eben jetzt ein noch nach dem Jahre 1790 vorgefallenes Beispiel bekannt, da ein Schwedisches, von Stockholm nach Kadix mit Holz und Eisen bestimmtes Schiff, Schiffer Johann Oehrenberg, bei Amron völlig strandete, von dessen völlig geborgener Ladung aber ein Drittheil den Bergern in natura, und zwei Drittheile den Eignern zu Theil geworden sind, ohne daß von königl. Dänischer Kammer die geringste Einrede dagegen erhoben wäre. Wenigstens Ein redender Beweis von der Unterbrechung jenes Besitzstandes, der mit unwiderleglicher Kraft für alle zwischen diesem Jahre und 1797 dort zu Unglück gekommene Schiffe redet.

König Friedrich IV. führt zum Grunde seiner Akte 1720 an, daß er das Strandrecht für seine Holsteinischen Lande in gewisse Gleichförmigkeit setzen wolle (S. 691). Hier sehen wir ein Bestreben der königl. Kammer, das Strandrecht einer altdänischen Gegend in eine Gleichförmigkeit mit dem Schleswig-Holsteinischen zu setzen, und dieses in einer Periode, in welcher sie nicht aufgehört hatte, Dänemark anzugehören, ja vielmehr nach einer kurzen Unterbrechung aufs neue Dänisch geworden war, wobei sie selbst demjenigen ganz entgegen handelt, was sie während dieser Unterbrechung in Ansehung des James Brown für gerecht erklärt hatte.

Habe ich gleich bisher mich nur mit dem Schleswig-Holsteinischen Strandrechte beschäftigt, und die Unvollständigkeit der in derselben als Gesetze geltenden Verordnungen, die von deren von Anfang an sich zeigende

Nichtachtung des Eigenthumsrechtes, ihren üblen Zusammenhang, und noch mehr die in den Beschlüssen der königl. Kammer sich entdeckenden Widersprüche, sowol mit sich selbst, als mit den bei Seite gesetzten ältern Gesetzen, die Veränderlichkeit in den Entscheidungsgründen nach Grundsätzen, zu deren Annehmung bisher noch kein Gesetz befugt, und insonderheit die den leidenden Theilnehmern unerträglichen Zögerungen durch eine ihnen aufgelegte Legitimation, welche in den meisten Fällen das Konnossement überflüssig macht, darzulegen mich bemüht, so bin ich doch weit davon entfernt, zu behaupten, daß es an jedem andern Strande besser zugehe. Es sind wenig Küsten, an welchen nicht Strandgreuel aller Art vorgingen. An schlimmsten geht es da zu, wo durch Nachlässigkeit der Obern, bei deren gänzlicher Gleichgültigkeit in Ansehung eigenes Vortheils dabei, gar keine Strandordnung Statt hat. Da verfallen die rohen Strandbewohner nur gar zu leicht in das Verfahren ihrer barbarischen Voreltern. Eine schlechte und in sich unbillige Strandordnung ist dann doch immer besser als gar keine. In dem Preußischen Gesetzbuche ist nach Billigkeit verfügt, daß nur das jus retorsionis gelten solle, daß das Strandrecht an den Preußischen Ufern gegen keine seefahrende Nation solle geübt werden, welche es selbst nicht übt. Indessen ist doch dadurch an allen Preußischen Ufern noch nicht alles zur Richtigkeit gekommen. In dem Orkan vom 2 März 1793 strandete ein Englischer Kapitän Field, von Hull kommend, an der Ostfriesischen Küste. Auch dort ward auf einem königlichen Stranddrittheile bestanden. Ich habe dabei erfahren, was ich nicht wußte, daß das Ostfriesische Landrecht noch nicht durch das

Preußische Gesetzbuch aufgehoben sei, und noch eine besondere Bearbeitung erwarte.

§. 41.

Herzoglich Oldenburgische Strandverordnung vom Jahr 1775.

Um den vielen unangenehmen Beispielen ein vollkommen musterhaftes Strandrecht an die Seite zu setzen, lasse ich hier die herzogl. Oldenburgische Strandordnung ganz abdrucken.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit: Daß, nachdem Uns vorgetragen, wie denen an der Küste Unserer Grafschaft Oldenburg verunglückenden und strandenden Schiffen theils nicht die gehörige schleunige Hülfe geleistet, sondern vielmehr an selbigen sowol von einheimischen und fremden Schiffern und Fischern allerhand Unfug und Räuberei ausgeübet, theils auch das Bergelohn unbillig gesteigert werde, Wir, zum Besten der Seefahrenden und der Handlung, eine besondere Strandungsordnung zu errichten Uns gnädigst bewogen gefunden haben; Verordnen, setzen und wollen demnächst gnädigst, daß bei den künftigen an den Küsten gedachter Unserer Grafschaft sich zutragenden Strandungen und Schiffbrüchen es nach Vorschrift folgender Artikel, bei Vermeidung der darin festzustellenden Strafen, unverbrüchlich gehalten werden solle.

Art. 1. Anfänglich sollen Unsere Beamte in denen an der See, Weser und Jahde belegenen Vogteien, und nebst ihnen der zu Fedderwarden bestellte Oberlootse die besondere Aufsicht auf den Strand und das Strandungswesen führen, auch die am Strande wohnenden Unterthanen, besonders aber die privilegirten Lootsen, zur Rettung der in Gefahr gerathenen Schiffe und Bergung der gestrandeten Güter, nach fernerer Vorschrift dieser Verordnung, anhalten.

Art. 2. Um die Schifffahrt so viel möglich zu versichern, und die Schiffe vor allem Unfall zu bewahren, sollen die beeidigten Lootsen, Unserer unterm heutigen Dato erlassenen Lootsenordonnanz gemäß, nicht nur allen in Gefahr gerathenen Schiffen nach äußerster Möglichkeit zu Hülfe kommen, sondern auch dahin sehen, ob das Fahrwasser in dem Weserstrome richtig und sicher sei, mithin die ausgesteckten Baaken und ausgelegten Tonnen unverrückt liegen, und sobald sie einen Fehler daran bemerken, solches dem Oberlootsen, und dieser es dem Collegio Seniorum in Bremen melden, auch sollen sie darauf halten, daß in dem Fahrwasser kein Ballast ausgeworfen werde, als wesfalls es bei der schon unterm 20sten Sept. 1723 emanirten Verordnung sein Verbleiben hat.

Art. 3. Ferner sollen auch bei stürmischem Wetter, ingleichen im Winter beim Eisgange, die Lootsen sowol, als der Oberlootse, sich fleißig am Strande aufhalten, den Schiffen, woran zu kommen ihnen unmöglich ist, durch Flaggen, oder andere Signale, den zu nehmenden sichersten Cours, auch allenfalls den besten Ort zum Ansetzen am Strande anzeigen, und hat der Oberlootse, sobald ein Schiff in Gefahr zu stranden ist, und

die gegenwärtigen Lootsen zur Rettung zu schwach sind, sofort die zunächst wohnenden Unterthanen zu Hülfe zu rufen, auch dem Beamten von dem Vorfalle und von den vorzukehrenden Anstalten durch einen Expressen Nachricht zu geben.

Art. 4. Der Beamte muß hierauf unverzüglich so viele Mannschaft, als erfoderlich und von dem Oberlootsen verlangt ist, kündigen, auch sich selbst, nebst dem Deich-, Siel und Vogteigeschwornen, an den Strand verfügen, um daselbst die nöthige Ordnung zu unterhalten. Der Oberlootse aber muß, nebst seinen untergebenen Lootsen, alles Mögliche versuchen, um dem nothleidenden Schiffe unverzüglich zu Hülfe und an dessen Bord zu kommen.

Art. 5. Falls indeß der Schiffer durch Signale keine Hülfe verlangt, und sich mit Beistand seines Schiffsvolks selbst zu retten und seine Ladung zu bergen vermeinet, soll, ohne dessen Einwilligung sich niemand unterstehen, das Schiff zu besteigen, mit der Verwarnung, daß derjenige, der wider des Schiffskapitäns oder desjenigen, der in dessen Ermangelung das Kommando führet, Willen, an Bord des Schiffes steiget, als ein Dieb und Räuber angesehen und mit harter Leibesstrafe dem Befinden nach belegt werden soll.

Art. 6. Falls aber der Schiffer oder Steuermann durch gegebene Signale Hülfe und Rettung begehret, hat sich der Oberlootse selbst sofort an Bord des Schiffes zu verfügen, und den mitgebrachten Lootsen auch vom Beamten zur Hülfe beorderten Leuten das Erfoderliche zur Rettung des Schiffes und seiner Ladung den Umständen nach anzubefehlen.

Art. 7. Außer diesen beeidigten Lootsen und den

von dem Beamten ausdrücklich gekündigten oder kommandirten Arbeitern aber soll sich von Unseren Unterthanen niemand bei Zuchthaus- oder Karrenstrafe unterstehen, ein strandendes Schiff zu besteigen, und haben die beeidigten Lootsen, nebst der zur Rettung kommandirten Mannschaft, alle andere, sowol einheimische, als fremde, angeblich zum Bergen ankommende Fischer und Schiffer zurück zu weisen, auch erfoderlichen Falles mit Gewalt von dem strandenden Schiffe abzuhalten.

Art. 8. An dem nothleidenden Schiffe oder dessen Segel- oder Takelwerk, darf ohne des Schiffers oder Steuermanns Gutfinden und Erlaubniß nichts zerhauen oder zerschnitten werden, und hat der Oberlootse seine zur Rettung herbei geführte Mannschaft davon abzuhalten. Wer sich aber ohne des Oberlootsen Anweisung untersteht, ein Loch in das Schiff zu hauen, oder dessen Segel und Takelwerk zu kappen, soll gleichfalls mit schimpfender Leibesstrafe den Umständen nach angesehen und belegt werden.

Art. 9. Die Bergung und Lossung der Kaufmannsgüter und Waaren muß gleichfalls nach des Schiffskapitäns oder des sonstigen Befehlshabers Anweisung geschehen. Falls aber das Schiff bereits von dem Schiffskapitäne verlassen sein sollte, tritt der Oberlootse in dessen Stelle, nimmt die vorhandenen Schiffsdokumente, Briefe und Schriften zu sich, und besorget, daß die kostbarsten und am leichtesten verderbenden Waaren zuerst, demnächst aber die übrigen nebst der Schiffsgeräthschaft, von welcher das Schiff im allergeringsten nicht ehender zu entblößen, als bis es gänzlich für verloren erklärt ist, gerettet und geborget werde.

Art. 10. Von allen Gütern, welche aus dem

strandenden Schiffe geborgen und in ein kleineres Fahrzeug übergeladen werden, muß sowol der Oberlootse, als derjenige Schiffer, der solche Güter in sein Fahrzeug übernimmt, sofort ein von ihm und gedachtem Schiffer gegenseitig zu unterschreibendes Verzeichniß entwerfen, worin gedachte geborgene Kaufmannsgüter specifice, nach ihrer Emballage und den darauf befindlichen Merkzeichen, angeführt sein müssen; und hat zu dem Ende der Oberlootse das hierzu erfoderliche Papier, oder eine Denktafel mit Bleifeder, bei sich zu führen.

Art. 11. Allen Schiffern und Kahnenführern stehet zwar frei, mit ihren Fahrzeugen zur Bergung der gestrandeten Ladung herbei zu eilen; es soll aber keiner von ihnen an das verunglückte Schiff legen, oder an dessen Bord kommen, als der oder diejenigen, welchen solches von dem Schiffer oder Oberlootsen erlaubt wird, und diese sollen auch, sobald sie nach Anordnung des verunglückten Schiffers und des Oberlootsen ihre Ladungen übernommen haben, damit unverzüglich ab-, und nach dem ihnen angewiesenen Orte segeln, wobei der Oberlootse dahin zu sehen hat, daß diejenigen Kaufmannsgüter, welche keine Nässe vertragen können, wo möglich in verdeckte Fahrzeuge übergeladen werden.

Art. 12. Die zu bergenden Güter sind, so viel möglich, ohne die Päcke, oder Fässer und Emballagen zu eröffnen, von dem strandenden Schiffe in die kleinern Fahrzeuge überzuladen. Falls aber ein Packen oder Verschlag seiner Größe wegen nicht füglich gelosset werden könnte, sondern eröffnet werden müßte, soll solches in Gegenwart des Schiffskapitäns, oder desjenigen, der sonst das Kommando führt, und des Oberlootsen ge-

schehen, und alles, was darin an Waaren vorgefunden wird, specifice verzeichnet und angeschrieben werden.

Art. 13. Falls die geborgenen Waaren, laut Konnossement, auf Bremen bestimmet sind, sollen die damit beladenen Kähne oder andern Fahrzeuge, falls deren eine hinlängliche Anzahl vorhanden, damit gerades Weges nach Elsfleth, und von da sofort, wenn der dasige Zoll entweder baar entrichtet, oder dafür, so wie für das Bergelohn, genugsame Kaution, nach Maßgabe des folgenden 23sten Art. bestellet ist, weiter nach Bremen, mit den von ausgehenden von Bremer Kaufleuten befrachteten und strandenden Schiffen geborgenen Waaren aber nach der Braake segeln, und daselbst von den Schiffsinteressenten nähere Ordre abwarten. Wann aber nicht so viele Fahrzeuge zur Hand sind, daß die ganze Ladung darin auf einmahl geborgen werden kann, müssen selbstredend die zuerst gelosseten Güter zuvörderst an den nächsten Ort an Land und Sicherheit gebracht werden.

Art. 14. Im Fall aber die Ladung auf anderer Handelsstädte Gefahr und Rechnung gehet, ist solche in dem nächsten am Strande belegenen Dorfe in Sicherheit zu bringen, und hat der Beamte zu veranstalten, daß sichere Eingesessene solche von dem Kahnenführer oder Schiffer, der solche eingenommen hat, nach dem von selbigem herauszugebenden Verzeichnisse an- und in Verwahrung nehmen, wogegen diese Eingesessenen den Empfang solcher Güter unter gedachtem Verzeichnisse zu attestiren haben, und der Beamte solches zu sich nimmt, jedoch dem Schiffer eine Bescheinigung der geschehenen Ablieferung und gedachten Eingesessenen eine vidimirte Abschrift von diesem Verzeichnisse vor geschehener Uebernahme giebt.

Art 15. Sollten sich unter den geborgenen Gütern einige finden, welche durch das Wasser beschädigt wären und deswegen, oder ihrer Natur nach, leicht ganz verderben würden, muß der Beamte solche in gehöriger Ordnung öffentlich verkaufen lassen. Wenn jedoch diese Güter nach Bremen destinirt sind, müssen solche, ohne Unterschied, nach Maßgabe des vorhergehenden 13ten Art. dahin gesandt werden, und ist übrigens der Bremischen Kaufmannschaft von allen Strandungen, wobei dieselbe interessirt ist, unverzüglich Nachricht zu geben. Auch muß, wenn gleich fremde Kaufmannsgüter obiger Umstände wegen öffentlich verkauft werden sollen, solches, wenn die Zeit es nur einigermaßen erlaubt, sowol in Bremen, als in Unserer Stadt Oldenburg, öffentlich bekannt gemacht und publizirt werden.

Art. 16. Sollten übrigens einzelne in der See verunglückte oder geworfene Güter, oder auch Geräthschaften eines gescheiterten Schiffes, antreiben, muß derjenige, der solche entdeckt, solches entweder dem nächsten Beamten oder dem Oberlootsen zu Fedderwarden anzeigen, welche dann zur Bergung und sicheren Aufbewahrung solcher Sachen die erfoderlichen Anstalten zu verfügen haben.

Art. 17. Falls auch Fischer, oder andere schiffahrende Leute, treibende Güter im Strome antreffen, soll ihnen, solche zu bergen, zwar erlaubt sein; doch dürfen sie dieselben nicht ehender ans Land bringen, bis sie dem nächsten Beamten solches gemeldet haben, und dieser die Sachen besichtiget, ordentlich beschrieben und das Weitere beordert hat. Gleichfalls müssen die im Strome oder am Strande gefundenen todten Kör-

per dem Beamten unverzüglich gemeldet werden, welcher solche sodann visitiren, das bei ihnen Befindliche spezifiziren und wohl aufbewahren, auch die an den Todten bemerkten Kennzeichen genau anzeichnen muß.

Art. 18. Falls aber ein Lootse oder ein anderer Unserer Unterthanen dergleichen Sachen, ohne Vorwissen des Beamten oder Oberlootsen, zu sich nehmen würde: soll derselbe wie ein Dieb angesehen und bestraft werden; weswegen dann die Beamten, der Oberlootse und die beeidigten Lootsen auf den Strand wohl Achtung zu geben haben, und wenn einiger Verdacht entsteht, daß von den gestrandeten oder angetriebenen Sachen etwas untergeschlagen sei, müssen die Beamte in den Dörfern, worauf der Verdacht fällt, sofort eine Haussuchung anstellen.

Art. 19. Alle gestrandeten Kaufmannsgüter und andere Sachen sind den sich meldenden wahren Eigenthümern, oder deren Bevollmächtigten, gegen Erlegung des Zolles, Bergegeldes und der aufgegangenen Unkosten, ohne irgend einigen andern Abzug, zu extradiren.

Art. 20. Falls aber der Eigenthümer der gestrandeten oder angetriebenen Sachen unbekannt sein sollte, muß die geschehene Strandung und Bergung in den öffentlichen Hamburgischen und Holländischen Zeitungen binnen Jahresfrist 3 mahl bekannt gemacht werden, und sind solche, wenn sich sodann der Eigenthümer binnen 1 Jahr und 6 Wochen gehörig meldet und legitimirt, demselben gegen Erlegung vorgedachter Ungelder zurückzugeben.

Art. 21. Würde sich aber in obiger Zeit niemand melden, und sein Eigenthum an die gestrandeten Sa-

chen darthun können: fallen solche Unserer Kasse anheim, und es soll niemand daran mehr einen Anspruch machen können; es wäre dann, daß der sich später meldende Eigenthümer bescheinigen, auch allenfalls mittelst körperlichen Eides erhärten könnte, daß er von der geschehenen Notifikation keine Wissenschaft erhalten, als in welchem Falle Wir Uns die fernere Resolution und Verfügung vorbehalten.

Art. 22. Was das Bergelohn anlanget, muß solches, da keine allgemeine desfällige Taxe möglich ist, bei jedem Strandungsfalle nach dem Verhältnisse der von den Bergern angewandten Arbeit, ausgestandenen Gefahr, auch der Größe des Schiffes und seiner Ladung, nebst den andern vorkommenden Umständen, bestimmt, und falls die Parteien, unter Vermittelung und auf Zureden des Beamten, sich darüber nicht vergleichen können, das Quantum von Unserer Oldenburgischen Kammer nach Recht und Billigkeit regulirt und festgesetzt werden; weswegen denn sowol der Beamte, als der Oberlootse, von den bei der Bergung vorgefallenen zur Determinirung des Bergelohns dienenden Umständen ein umständliches Tagebuch oder Protokoll halten, und solches bei entstehenden Streitigkeiten Unserer Kammer einsenden müssen.

Art. 23. Indeß genießt der Oberlootse von dem verglichenen oder regulirten Bergelohne immer das Duplum, was ein gemeiner Lootse oder anderer Berger erhält, und des Beamten Gebühren und Diäten werden nach der sonstigen Sporteltaxe berechnet und entrichtet.

Art. 24. Schließlich muß zwar nach der Regel das Bergegeld, nebst den übrigen Unkosten, vor Aus-

lieferung der gestrandeten Sachen abgetragen und berichtigt werden; doch bleibt es den Eigenthümern solcher Sachen, oder deren Bevollmächtigten, wenn etwa über den Betrag der Bergegelder und anderer Kosten ein nicht sogleich zu schlichtender Streit entstünde, nachgelassen, entweder das ganze Quantum solcher Gelder und Kosten zu deponiren, oder darauf sichere inländische Bürgschaft zu bestellen, da alsdann die geborgenen Güter und Sachen den Eigenthümern, oder deren genugsam bevollmächtigten Kommissionären ohne Aufenthalt ausgeliefert werden sollen. Wonach sich jedermann unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten fürstlichen Insiegels.

Gegegeben auf Unserem Schlosse in Unserer Residenz Eutin den 25sten Mai 1776.

Friedrich August.

von Holmer.

Trede.

§. 42.

Dieser stehen die eigentlichen Dänischen Gesetze und Verordnungen nicht nach.

Wem werden nicht bei Durchlesung dieser Verordnung die Fragen entstehen: Warum haben nicht mehr Beherrscher von Seeküsten und Ufern großer Flüsse gleich billige Verfügungen gemacht, oder warum machen sie dieselben nicht noch jetzt? Wie kann doch Habsucht sie verleiten, den so ungewissen, und im Durchschnitt gerechnet, nur kleinen Gewinn aus dem Unglück derer, welche ihre Schiffe und Güter dem Meere anvertrauen, so fest halten zu wollen? Wie achten sie doch so we-

nig des Vorwurfs, ungerecht und hart gegen eben diejenigen zu sein, deren Rechte eben deswegen der aufgeklärten Menschheit so heilig sind, weil sie Unglück leiden? und weil denn in unsern Zeiten in der Assekuranz das Mittel ausgefunden ist, den Schaden Einzelner auf Viele zu vertheilen, wie kann hier oder da ein Grund entstehen, den Versicherer dafür büßen zu lassen, und ihm das, oder einen Theil desjenigen zu nehmen, was den nichtversicherten Unglücklichen zu nehmen man sich schämt?

Aber alle diese Fragen darf man an den König von Dänemark als solchen nicht richten. Seine königl. Gesetze sind so, wie sie seit mehr als Einem Jahrhundert bestehen, und schon in dem Jütischen Lowbog sich finden, vollkommen so milde und gerecht. Schuback hat S. 142 ff. des ersten Theils verschiedene Beweise der billigsten Verfügungen vom König Johann, und insonderheit aus dessen Traktat mit König Heinrich VII. in England vom Jahre 1490 die merkwürdigen Worte beigebracht, worin das Recht, nach welchem sich der Fiskus die Schiffsbruchgüter zueignet, für eine verwerfliche Gewohnheit erkannt wird. Aber nichts beweiset mehr, in welchem Lichte die Könige jener Zeit das Strandrecht als ihre persönliche Ehre betreffend, angesehen haben, als die Verordnung König Christians II., so verschrien dieser auch sonst sein mag; in Holbergs Dänischer Reichshistorie, Bd. III. S. 96, deren letztes oder 13tes Gesetz so lautet:

„Die Lehnsmänner sollen von den gestrandeten „Gütern nicht ingeheim, sondern öffentlich Rechnung „thun, damit der — nur von ganz herrenlosen Gü-

„tern sich einen Theil anmaßende — König nicht in „üblen Ruf und Verdacht komme."

Doch auf diesen großen Vorzug des Dänischen vor dem Schleswig-Holsteinischen Strandrecht habe ich schon oft hinausgewiesen, und würde jetzt, da dies so wenig in unsern Gegenden bekannt ist, das die Strandungen betreffende vierte Kapitel des vierten Buches der Dänischen, auf Christians V. Befehl im Jahre 1683 gesammelten und aufs neue sanktionirten Gesetze gerne hieher übertragen, von welchen doch das dem sel. Schuback allein bekannt gewordene, auch von mir S. 679 angeführte, Reskript nur ein auf Holstein angewandtes Stück ist. Aber ich habe nur die im Jahre 1710 zu Kopenhagen in Quart erschienene Lateinische Uebersetzung zur Hand, und würde daher nur eine Uebersetzung der Uebersetzung geben können. Eben deswegen habe ich jene Oldenburgische Strandverordnung als eine original Deutsche lieber hier abdrucken lassen. Beide sind im Wesentlichen durchaus nicht von einander verschieden, und die Oldenburgische ist nur umständlicher in den auf das Lokale sich beziehenden Verfügungen. Auch Friedrich IV. ist als König von Dänemark von den Gesetzen seines Vaters in der an ihrem Orte angeführten Verfügung von 1705 keinesweges abgegangen.

Wenn dem nun also ist, was können die an den Schleswig-Holsteinischen Ufern so manchen Verlust leidenden seefahrenden Nationen Geratheneres und mit mehrerer Hoffnung eines glücklichen Erfolgs thun als dieses: sie bitten und flehen des Königs von Dänemark Majestät an, bei des Herrn Herzog von Schleswig-Holstein Durchl. sich huldreichst zu verwenden, daß Höchstdieselben geneigen mögen, zum Besten aller die Nordsee be-

fahrenden ihr bisher nur gar zu standhaft behauptetes Strandrecht zu mildern und dem höchst gerechten und billigen königl. Dänischen Strandrecht einstimmig zu machen.

§. 43.

Ueber das Prinzip der königl. Dänischen Kammer, nach welchem sie nur den Versicherten das königl. Drittheil in Strandungsfällen abschlägt, den Nichtversicherten aber es schenkt.

Bald nach dem Abdruck meiner ersten Aeußerungen über das Strandrecht in meiner Darstellung der Handlung schrieb ein königl. Dänischer Beamter auf einer durch Strandungen oft und reichlich gesegneten Dänischen Insel an mich, um den Vorwurf der Härte von dem Schleswig-Holsteinischen Strandrecht abzuwenden, und das scheinbar milde Prinzip zu vertheidigen, nach welchem man Dänischer Seits den Nichtversicherten das königl. Drittheil schenkt, aber den Versicherten es versagt. Ich beantwortete diesen mit abgedruckten Brief im 86sten und 87sten Stück der Hamburgischen A. C. Nachrichten vom Jahr 1794, und finde es gerathen, ihn hier ganz einzurücken. Ich werde jedoch der Antwort noch Verschiedenes einfügen, was zur Bestärkung meiner Argumente gegen das neu aufkommende falsche Prinzip dienen kann.

I.

Auszug aus dem Schreiben eines angesehenen in einer Strandgegend angestellten Beamten, den 7ten Oktober, 1794.

Darf ich gestehen, daß bei der Freude, die ich im

Lesen Ihrer Darstellung der Handlung empfunden, eine Stelle B. 4. K. 4. sie minderte, ja sogar mich kränkte, und zwar diejenige, in der Sie das Verfahren bei Strandungen so strenge beurtheilen. Vorzüglich bedaure ich, es hier fast als ausgemacht angenommen zu sehen, daß gemeiniglich der Eigner nur ein Drittheil erhalte, selbst dann, wenn er sich gehörig legitimiret hat. Sie werden es mir erlauben, wenigstens meinen Zweifel äußern zu dürfen, da hier, wo viele Strandungen vorfallen, seit mehr als funfzig Jahren dem Eigner, der sich gehörig legitimiret hat, stets der landesherrliche Drittheil geschenkt worden ist. Sollte aber bei den Fällen, wo solches abgeschlagen worden, nicht die Ursache darin liegen, daß sowol Schiff als Ladung völlig versichert gewesen; und wäre dies, sollte denn die Ursache nicht hinreichend sein, oder sollte dem Assekuradör eben das zu Gute kommen, was dem unglücklichen Eigner, der nichts versichern lassen, fast nie versagt wird? Gar zu gerne wünschte ich, die gewiß entscheidende Meinung eines Mannes, wie Sie sind, besonders darüber zu lesen: ob der Assekuradör, dem der Gewinn von zehn Schiffen, die nicht strandeten, allein zugefallen, bei dem elften, das etwa gestrandet, mit eben dem Rechte beide Drittheile fodern und erwarten könne, als der Eigner des Nichtversicherten. Vielleicht bin ich, als Beamter, und gar Theilnehmer an Berger Drittheil, in dieser Sache etwas parteiisch; aber gewiß niemand kann mehr, als ich, eben hierüber eine Belehrung wünschen, und zwar von Ihnen. Verzeihen Sie es also gütigst, wenn ich nochmahls recht sehr bitte mir zu sagen, ob der Fall, da bei einem völlig versicherten Schiffe 2c. nur ein Drittheil ausbezahlt wird,

mehr als scheinbare Härte sei, da doch bekanntlich zu den Bergungsanstalten und desfalls angesetzten Strandbedienten von der Regierung beträchtliche Kosten verwandt werden.

II.
Antwort.

Hamburg, den 27sten Oktober, 1794.

Wenn ich die Anmerkungen und Zusätze zu meiner Darstellung der Handlung werde erscheinen lassen, so werde ich zwar überhaupt von dem in Ihrem Staate geübten Strandrechte in der Vergleichung mit dem anderswo geltenden oder gewöhnlichen Verfahren vielleicht glimpflicher reden. Ich habe genug darüber in Erfahrung gebracht, wie in Ländern, deren Oberherr sich weniger zueignet, die Räubereien der Strandbewohner und die Habsucht der Offizianten viel mehr, als das Drittheil der Strandgüter, deren Eignern entzieht. Aber es wird mir schwer werden, von demjenigen etwas zurückzunehmen, was ich der Wahrheit gemäß von demselben gesagt habe.

Ew. wird es nicht unbekannt sein, daß eine Zeit war, da in Ihrem Staate das Strandrecht mit mehrerer Milde, als jetzt, geübt ward. Zwar gab das Oberhaupt desselben nie die Erklärung, daß es sich des Rechtes ganz begebe, ein Drittel von dem Werth der geborgenen Strandgüter sich zuzueignen, und Sie sagen selbst es von Ihrer Gegend. Es mußte allemahl von den Eignern um dessen Schenkung gebeten werden. Diese Schenkung erfolgte sonst fast jedesmahl, und nie ward dabei ein Unterschied zwischen den assekurirten und nicht assekurirten Gütern gemacht.

Ich bin nicht im Stande zu bestimmen, seit wie lange und unter welchen Veranlassungen, vielleicht nicht in Ihrem Staate allein, man angefangen habe, diesen Unterschied zwischen assekurirten und nicht assekurirten Gütern zu einem Entscheidungsgrunde für die mehrere oder mindere Strenge in Strandungsfällen zu machen.

Sie nehmen an, daß ich diesen Grund billig finden werde. Aber wie könnte ich das? Sie, als ein aufmerksamer Leser meines Buchs, werden gewiß den 10ten § des 5ten Kap. des 3ten Buchs gelesen haben, wo ich die Vernunftmäßigkeit der Assekuranzen beurtheile. Gesetzt also, die Assekuranzen wären in dem Wege möglich, daß die gesammte Kaufmannschaft sich unter einander den auf der See erlittenen Verlust vergütete, würde es da wol jemahls zu einem Entscheidungsgrunde von irgend einem Fürsten gemacht werden können, ein Drittheil des Strandgutes sich zu vindiziren, weil es ein Verlust nicht Einzelner, sondern Aller sei? Wäre das nicht so viel, als der gesammten Kaufmannschaft eine solche heilsame Vereinigung verleiden, sie dafür gewissermaßen strafen und sie nöthigen wollen, in dem alten Wege zu bleiben, da jeder Kaufmann seine eigne Gefahr lief? Würde irgend ein Staat es billig finden, wenn seine Kaufmannschaft eine solche Vereinigung unter sich hätte, und der Herr eines andern Strandes davon einen Vorwand hernehmen wollte, um von allen Strandgütern derselben sich ein Drittheil zuzueignen?

Aber nun habe ich dort gezeigt, daß die Assekuranzen ohne eine solche Vereinigung der gesammten Kaufmannschaft auf eine Assoziation sich gründen, die ich mit der unsichtbaren Kirche verglichen, und gezeigt

habe, warum es nicht anders sein könne. Es bleibt also noch immer dabei, daß der Ersatz für diejenigen, welche auf der See Unglück leiden, durch die Glücklichern in ihren bewilligten Prämien zusammengetragen werden müssen. Die Sache bleibt eben dieselbe, nur ihre Modalität ist etwas verändert. Es ist das Interesse und der Wunsch Aller, daß der Assekuradör dabei bestehen und gewinnen möge, damit ein jeder einzelne Mann, der auf der See verliert, den Ersatz sicher bei ihm finden könne. Wenn solche gute Zeit eintritt, als seit dem März 1793 (denn von dem Verlust durch Kriegsgefahr rede ich nicht), so ist jedermann zufrieden, daß seine Güter angekommen sind, und es kränkt niemanden, in seiner Prämie zur Entschädigung der minder Glücklichen mehr beigetragen zu haben, als par évenement nöthig war. Jetzt werden fast überall, und selbst in Ihrem Staate, die Assekuranzen mehrentheils von Kompagnien geleistet. Ich habe Buch 2. Kap. 5. meines Buchs gezeigt, daß von allen Handlungsgeschäften keines einer Kompagnie so angemessen sei, als die Assekuranzen. Ich habe aber dort nicht erwähnt, daß eben diese Kompagnien ein Mittel sind, das, was in den Prämien par évenement zu viel gezahlt ist, wieder unter Mehrere derjenigen zu vertheilen, welche das Meiste dazu beigetragen haben. In unserm Hamburg, und vermuthlich auch in Ihrer Hauptstadt, sind eben die Kaufleute, die am stärksten über die See handeln, die stärksten Aktionisten in diesen Kompagnien. Diese haben nun wirklich seit anderthalb Jahren, in Absicht auf die eigentliche See-, nicht Kriegsgefahr, sehr gewonnen. Ist ihnen dies nicht zu gönnen, und liegt darin irgend ein Grund, diesen einen

Verlust erwecken zu wollen, welchem den Mann, der nicht assekuriren läßt, der sich nicht in diese so gute Ordnung fügt, zu unterwerfen man unbillig findet?

Die neutralen Mächte haben sich in diesem Kriege durch die Beeinträchtigung des Seehandels ihrer Unterthanen durch die Britten so sehr gekränkt gefunden. Wäre es aber diesen eingefallen, die nicht assekurirten Güter frei zu geben, die assekurirten aber fest zu halten, würden sie sich dabei beruhigt haben?

In dem oft großen Dividend dieser Assekuranzkompagnien liegen unerwartete Data zur Beurtheilung des nur kleinen Ueberschusses der Prämien in guten Jahren über den reinen Ersatz desjenigen, was durch Seegefahr und Avarie beider Art wirklich verloren geht. Ich will das Beispiel von einer unserer Hamburgischen Kompagnien nehmen, welche mit 500 Aktien, jede zu 3000 Mark Banco, errichtet ist, und noch besteht. Sie haftet also für ein Kapital von 1,500,000 Mark Bco. Es werden aber nur auf jede Aktie 600 Mark, so lange nicht mehr verloren wird, eingeschossen, welches 300,000 Mk. ausmacht. Auf dieses wirklich eingeschossene Kapital werde nun das Dividend vertheilt. Wenn nun in einem Mitteljahre 12 Prozent als ein Dividend auf die eingeschossenen 600 Mk. vertheilt werden, so fällt dies schon sehr ins Ohr. Die Kompagnie versichert den Werth von 12 Millionen Mark Banco zu 3 Prozent Prämie im Durchschnitt. Dies macht 360,000 Mark. Sie ist so glücklich, in ihrer Jahrsbilanz 36,000 Mark reinen Ueberschuß zu haben, und kann also ein Dividend von 12 Prozent der Aktie zahlen. Dies macht die Assekuranzen als ein äußerst gewinnvolles Geschäft erscheinen. Wer nun nicht weiter rechnet, möchte wol

gar glauben, es sei also bei weiten zu viel in den Prämien gewonnen. Erlauben Sie mir aber, Ihnen nun eine zweite Rechnung vorzulegen. In 3 Prozent Prämie auf die versicherten 12 Mill. wären 36,000 Mk. zu viel genommen, die sie im Dividend vertheilt: wie viel Prozent macht dies auf die 12 Millionen? Ein leichter Regeldetrisatz sagt: $\frac{3}{10}$ Prozent. Also hat der Bevollmächtigte dieser Kompagnie statt $2\frac{7}{10}$ Prozent, mit welchem er hätte ausreichen können, aber die Kompagnie für ihre Gefahr von 1,500,000 Mk. nichts übrig behielt, 3 volle Prozent genommen. Wer ihr das nicht gönnt, der gebe doch an, wie der Bevollmächtigte es hätte abpassen sollen, um genau diese Balanz zu halten?

Wären Sie selbst Aktionär in dieser Kompagnie, so würden Sie die 12 Prozente von denen auf ihre Aktie eingeschossenen 600 Mark als reinen Gewinn rechnen können, und ihn in ihre Kasse legen, ohne selbst etwas zur Aufbringung dieser 12 Prozente beigetragen zu haben. Aber gesetzt, Sie wären ein über See handelnder Kaufmann, hätten so vielmahl 21,600 Mark an Waaren und Schiffen in dem Lauf dieses Jahrs in eben dieser Kompagnie versichern lassen, als sie Aktien hätten, d. i. zu 3 Prozent 648 Mark Prämie gezahlt. Nun bekämen Sie in ihrem Dividend 72 Mark per Aktie wieder, so wären das ja gerade wieder die $\frac{3}{10}$ Prozent, welche sie in der Prämie von 3 Prozent zu viel gezahlt hatten. Ist Ihnen dies nicht zu gönnen, und wem gehört dieser Vortheil mit größerem Rechte als Ihnen selbst? Auch dem bloßen Aktionär darf man seine 72 Mark nicht beneiden. Er hat seine Gefahr für 1000 Thaler gleich den andern gestan=

den, und eine gute Sache in ihrem guten Gange erhalten helfen.

Man nehme aber statt der Kompagnie einen Privatassekuradör an, der in dem Laufe eines Jahrs 2 Millionen mit gleichem Erfolge versichert, und am Ende desselben 6000 Mark als für sich gewonnen berechnet. Dieser Gewinn ist ebenfalls nur $\frac{3}{10}$ Prozent der versicherten Summe. Wie sehr sind ihm diese zu gönnen, wenn anders man noch will, daß der Versicherer Muth behalte, um noch ferner zu assekuriren.

Aber gesetzt, so stünde die Balanz der Kompagnie sowol, als die des Privatassekuradörs, jedoch in der Hinaussicht, daß die hohen Herren derer Strände, an welchen sie noch, die Kompagnie für 108,000 Mark, der Privatassekuradör für 18,000 Mark Strandgüter liegen haben, aus gewohnter Milde Ihr Drittheil schenken werden. (Denn das Drittheil der Berger, und das ihnen selbst bleibende Drittheil, ist von ihnen schon in Rechnung gebracht). Aber die Milde zeigt sich dasmahl nicht, oder wird durch zufällige Veranlassungen, an welchen die armen Assekuradöre gar nicht Schuld haben, unterdrückt. Die harte hohe Resolution erfolgt, daß das Drittheil für dasmahl verfallen sein solle. So geht dann der ganze Gewinn dieses Jahres verloren, und die Kompagnie und der Privatmann haben umsonst gearbeitet. Was wird die Folge davon sein? Von zweien Eine. Entweder sie werden ihr Gewerbe aufgeben, oder in der Hinaussicht auf ähnlichen immer für sie möglichen Verlust ihre Prämien noch mehr erhöhen müssen. Bei 3 Prozent im Durchschnitt hatten sie $\frac{3}{10}$ Prozent Gewinn. Aber die haben ihnen die hohen Herren der Strände genommen. Sie werden also künftig

$3\frac{3}{10}$ Prozent, oder, weil der Assekuradör nicht auf Zehntel, sondern auf Viertel und Achtel Prozent schließt, $3\frac{3}{8}$ Prozent verlangen und bekommen, folglich das Publikum für die Härte der Regenten büßen lassen.

Sehen Sie: so verschwindet der blendende Schimmer von einem Scheingrunde, wenn Zahl und Rechnung zur Probe angewandt werden. So wird zur wahren Ungerechtigkeit, was man, wo nicht für gerecht, doch für billig ausgab. Aber ich habe meine Rechnung unter der Voraussetzung eines mittelmäßig guten Jahrs gemacht, dergleichen nur wenige vorfallen. Wenn ich aber ein Mitteljahr annehme, an dessen Ende ein Dividend auf 6 Prozent ausfällt, so giebt eben jene Rechnung nur $\frac{3}{20}$ Prozent als Ueberschuß der Prämie über den aus ihr ersetzten Verlust, und die bei diesem, wie bei jedem Geschäfte, nöthigen Direktions- und Komptoirkosten. Der Privatassekuradör hat unter gleichen Voraussetzungen nur 3000 Mark übrig; damit würde er nicht bestehen können, wenn er nicht die Besoldung des Bevollmächtigten selbst verdient, und wenn er nicht andere Geschäfte betreibt, in welchen er einen Theil des aus den Prämien sich bei ihm sammelnden Geldes ohne Zinsen nutzen kann. Einen Theil, sage ich. Denn jedermann weiß, wie langsam diese Prämien eingehen; und wirklich erlaubt die Lebhaftigkeit, mit welcher das Geschäft in großen Seestädten fortgeht, nicht die ehemahls gewöhnliche unmittelbare Zahlung der Prämien. Aber auch diese Mitteljahre oft. Es fallen Jahre ein, die gar kein Dividend geben, selbst so verlustvolle Jahre, daß der Bankerot der Kompagnie oder der Privatassekuradöre die Folge davon ist. Dies war der Fall mit Einer Hamburgischen und mehreren Bremischen Kom-

pagnien nach dem Ende des Nordamerikanischen Seekrieges.

Es gehören also nicht viele Strandungsvorfälle dazu, um eine Summe entstehen zu machen, die dem kleinen Gewinn der Assekuranz gleicht, und, wenn die Regenten diese zu sich nehmen, die Assekuradöre nöthigen, sich an dem gesammten Kommerzium ihres Schadens zu erholen. Und solche Dinge bestehen noch zu einer Zeit, da alle Regenten sich das Ansehn geben, und in vielen Fällen es bethätigen, daß sie die Handlung auf alle Weise begünstigen wollen.

Sie nehmen an, daß, wenn dem Assekuradör das elfte Schiff strandet, er noch immer gut genug daran sei. Aber belieben Sie nur zu berechnen, wie viel Prozente das machen würde, wenn von diesem elften Schiffe $\frac{2}{3}$ für ihn verloren gehen. Setzen Sie, jedes Schiff wäre 100,000 Mark werth. Der Werth des aus dem elften Schiffe geretteten sei 51,000 Mark, $\frac{2}{3}$ davon etwa 34,000 Mark. Dann müßten die gesammten Assekuradöre in der Hinaussicht auf diesen Verlust 4, wenigstens ungefähr 3 Prozent mehr haben. Aber zum Glück sind die Strandungsfälle in einem viel kleinern Verhältnisse. Vor ungefähr 100 Jahren rechnete man noch in Frankreich Ein Schiff auf 50. Fürs offene Meer ist dies jetzt zu viel. Für engere Meere und für die durch Sandbänke gefährlichen Mündungen der Flüsse ist dies zu wenig, aber doch bei weiten nicht Eins auf elf.

Ich weiß einen Staat, in welchem zur Beschönigung des Strandrechts festgesetzt ist, oder als festgesetzt angegeben wird, daß dies Drittheil zur Versorgung der Wittwen und Waisen von verunglückten Seefahrern

des Landes verwandt werden solle, welchem der Strand angehört. Aber ich sehe doch nicht den Grund, warum der mit seinem Schiff und Gut in Unglück Gerathene noch mit einem Theil desjenigen, was ihm der Schiffbruch übrig läßt, zum Behuf einer solchen Armenkasse des Landes büßen solle, auf dessen Strand sein Schiff und Gut durch Unglück gerathen ist. Der Staat, dem das verunglückte Schiff angehört, bekömmt durch so manchen Schiffbruch auch Wittwen und Waisen. Und dieses Staates Bürger sollen an ihrem Eigenthum zum Besten fremder Wittwen und Waisen verlieren? Zudem ist Seefahrt und Fischerei ein für die Anwohner eines Strandes so natürliches Gewerbe, daß es durch die Hoffnung einer solchen zufälligen Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen nicht thätig aufgemuntert wird. Eben diese Strandbewohner sind es ja auch, die im Bergelohn einen oft so großen Gewinn ziehen. Und da wäre es doch wol natürlicher, diesen selbst einen Zuschuß für die Wittwen und Waisen aus ihrem Mittel anzumuthen, wenigstens dann, wenn das ihnen zufallende Drittheil in die Tausende läuft. Ueberhaupt ist es Thorheit, Armenanstalten und Versorgungskassen für Wittwen und Waisen auf so zufällige und ungewisse Zuflüsse gründen zu wollen, als es der Gewinn von Strandungen ist.

Ew. finden einen Grund für den Anfall des Drittheils an die Obrigkeit in den Kosten, die der Staat an seine Bedienten längs dem Seestrande verwendet. Es ist billig, daß diesen alle ihre Mühe bezahlt werde. Aber das wird meines Wissens immer schon abgerechnet, ehe man die Drittheile berechnet, die der Obrigkeit, den Bergern und den Eignern zufallen sollen.

Es sei mir erlaubt, hier eine Instanz beizubringen. Cordt, der Einwohner eines Holsteinischen Dorfs, sieht die Häuser seiner ihm gegenüber wohnenden Nachbarn, Thomas und Marx, im Brande stehen. Er eilt mit allen seinen Leuten zu Hülfe, und es gelingt ihm, aus beiden Vieles zu retten, welches er alles auf seinen Hof bringen läßt. Jedermann lobt seinen thätigen Eifer, und freut sich des guten Erfolgs. Nach völlig gelöschtem Brande kommen Marx und Thomas, ihr Eigenthum zu sehen, und freuen sich, so Vieles gerettet zu finden. Ihr Mund ist voll Lobes und Dankes gegen Cordt. Da nimm hin, sagt dieser zu Thomas, Alles was dir gehört, nur meinen Leuten mußt du für ihre Mühe und Gefahr erkenntlich sein. Aber mit dir Marx! muß ich anders sprechen. Ich weiß, daß du Alles, was hier auf meinem Hofe liegt, in einer Möbelgilde hast versichern lassen, und daß du also Alles wieder ersetzt bekömmst. Ich werde also Alles öffentlich verkaufen lassen. Dann bekommen meine Leute einen Drittheil des Werths. Ein Drittheil nehme ich für mich, und dann magst du oder die Möbelgilde das letzte Drittheil nehmen. Marx stutzt, stellt ihm sein großes Unrecht vor, muß aber sehr gekränkt für dasmahl weggehen, und richterliche Hülfe suchen. Der Richter giebt vergebens den Befehl, die Sachen auszuliefern. Cordt nimmt einen Advokaten an. Dieser erweiset, daß Cordt nicht anders handle, als man an dem Strande des Landesherrn gewohnt ist, und noch kürzlich an einem im Gesichte des Dorfs gestrandeten Schiffe gehandelt hat. Er verlangt auch, daß Marx zwei Dinge beweisen soll, 1) daß Alles, was er, Cordt, gerettet hat, des Marx wirkliches Eigenthum sei, 2) daß nicht Alles

in der Möbelgilde ihm versichert sei, und was folglich versichert und nicht versichert sei. Darüber spielt der Advokat den Handel so in die Länge, daß, als dem Marx wieder zu dem Seinigen verholfen wird, die auf dem Hofe ohne Obdach gelegenen Sachen großentheils verdorben sind.

Cordt und sein Advokat führen unter andern Gründen auch diesen an: manches Stück möchte ganz verloren gegangen sein, wenn ich es nicht gerettet hätte. Dies ist der Grund, welchen das strenge Strandrecht nicht für sich anführen kann. Es nimmt vielmehr, was nicht mehr in Gefahr, sondern bereits gerettet ist. Es nimmt, nachdem es den Eigner bereits genöthigt hat, für dessen Rettung den hohen Lohn eines Drittheils abzugeben, von dem noch übrigen Rest ihm die Hälfte. Jenem Menschen kann man nicht vorhalten, daß er Pflichten in Ansehung der gefährdeten und sich zugeeigneten Sachen auf sich liegen habe. Er hätte sie ohne Vorwurf liegen und verbrennen lassen können. Dagegen ist es die Pflicht jeder Obrigkeit, einem jeden, der mit ehrlichen und friedlichen Absichten in ihr Land kömmt, bei seinem Eigenthum zu schützen; wie vielmehr denjenigen, dessen Eigenthum durch Unglücksfälle, die von der Natur entstehen, zu ihrem Strande und Lande kömmt. Es ist allgemein anerkannten Rechtens, was das Preuß. Gesetzb. Theil I. Tit. 9. §. 17. so ausdruckt: „Wer durch äußere Umstände genöthigt wird, Sachen wider seinen Willen aus seiner Gewahrsam fahren zu lassen, der hat dadurch seines Eigenthums sich noch nicht begeben.“ (Dies ist dem oben angeführten Prinzip des Römischen Rechts durchaus gemäß).

Wer in solche Unglücksfälle geräth, kann bei der Obrigkeit die Pflicht annehmen, daß sie ihm zu seinem in fremde Hände gerathenen Eigenthum wieder verhelfe. Das wird auch in jedem andern Falle von allen Obrigkeiten in jedem polizirten Volke anerkannt, und darüber sind der Gesetze so viele, deren keines sagt, daß die Obrigkeit für diesen ihm gethanen Dienst mehr als den Ersatz der Unkosten sich zueignen könne. M. s. das Pr. Gesetzb., a. a. O. den ganzen 4ten Titel von Besitznehmung verlassener und verlorner Sachen. Und das alles sollte bei den durch Schiffbruch ihren Besitzern entzogenen Gütern nicht Statt haben? Zu den Hoheitsrechten der Landesherren gehört es, sich derselben anzunehmen, ihren Unterthanen, die sich in deren Rettung verdient gemacht haben, zu ihrem Bergelohn zu verhelfen, und dieses, und was sonst für Kosten entstehen, den Eigner erstatten zu lassen. Aber ein weiter gehendes Recht an das Gut selbst ist so wenig denkbar, als ein Recht, sich ein Gut zuzueignen, das bei der Verführung über ihre inländischen Gewässer zu Schaden gekommen ist; selbst in dem Fall, wenn es versichert wäre, welches doch auch wol für Flußfahrten geschieht.

Ich muß hinzusetzen, daß solche Gründe, wenn die über See Handelnden sie immer vor Augen hätten, dem so heilsamen Assekuranzwesen entgegen wirken würden. Doch wirklich kann ein Kaufmann, wenn er in der stürmischen Jahrszeit Güter über See erwartet, so denken: Wenn ich nicht assekuriren lasse, so spare ich meine Prämie gewiß, und wenn Unglück erfolgt, so bekomme ich zwei Drittheil nach Abzug der Unkosten

wieder. Der Assekuradör aber, der höchstens ein Drittel wieder bekömmt, wird mir eben deswegen die Prämie höher anrechnen. Meine Gefahr ist also viel geringer, als die seinige. Ich will ihm also nicht für seine größere bezahlen. Daß der Versicherer wirklich in der Hinaussicht auf das ihm von dem Herrn des Strandes entzogene Drittheil seine Prämie um $\frac{3}{8}$ Prozent erhöhen müsse, habe ich bereits oben gezeigt. Und sehr wahrscheinlich liegt Ein Grund von der nicht zu leugnenden Erhöhung der Prämien seit einigen Jahren, auch schon vor dem Kriege, in der seit eben dieser Zeit strenger gewordenen Behauptung des Strandrechts in einem Staate, welchen auszuzeichnen ich mir verbiete.

Bei allen andern mehr oder weniger begründeten und zum Theil minder verhaßten Rechten, z. B. dem Abzugsrecht von Habseligkeiten und Erbschaften, die in ein fremdes Land gehen; dem aus den Zeiten der Barbarei herrührenden jure Albinagii; bei so manchen Handlungsverboten oder Erhöhungen der Zölle, sieht man doch gerne auf die Reziprozität zurück, und läßt es für einen Grund gelten, sie nicht gegen einen Staat auszuüben, der sie selbst nicht übt. In dem Strandrecht ihres Staates wird meines Wissens keine standhafte Rücksicht darauf genommen. Desto offener und edler aber erklärt das Preuß. Gesetzb. Th. 2. Tit. XV. §. 81: „Jedoch begiebt sich derselbe (der Staat) des „sogenannten Strandrechts, zum Besten der zur See „Verunglückten; — fügt aber §. 87. hinzu: Gegen „fremde Nationen, welche das Strandrecht noch aus„üben, behält sich der Staat noch eben dieses Recht, „zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen, „ausdrücklich vor.“ —

Uebrigens danke ich Ew., daß Sie mich durch Ihren Brief auf die nähere Erwägung und öffentliche Behandlung dieser Sache geleitet haben, denn ich wußte schon lange, daß der Scheingrund von assekurirten und nichtassekurirten Gütern hie und da zu viel Kraft gewönne. Sie werden mir indeß nicht ungütig deuten, daß ich einen Auszug Ihres Briefes dabei habe abdrukken lassen. Ich liebe nicht eine solche Behandlung ernsthafter Gegenstände in Briefen, die ein und derselbe Verfasser schreibt, und in Einem Briefe die ihm entgegenstehenden Gründe wie Strohmänner hinstellt, um sie in dem folgenden mächtig niederstürzen zu können. Ich zeige gern bei jedem meiner Aufsätze, in welchem ich angenommene Meinungen bestreite, daß ich auf wirkliche Veranlassungen, nicht aus Gründen der Eitelkeit oder des Eigennutzes, schreibe. Es giebt der Menschen viele, selbst unter denen, die mir sehr nahe leben, die bei meinen Schriften über die Handlung anzunehmen geneigt sind, daß die vornehmste Triebfeder, warum ich mich in einem Felde zeige, das sie gar gerne als mir fremd ansehen möchten, die Begierde sei, mich geltend zu machen. Ich habe die Ehre, zu sein, rc.

J. G. Büsch, Professor.

§. 44.

Diese Abhandlung des verewigten Verfassers bewirkte bei der eben so gerechten als humanen Dänischen Regierung folgende:

Strandordnung

für die

Herzogthümer Schleswig und Holstein,

die Herrsch. Pinneberg, Grafsch. Ranzau und Stadt Altona.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit:

Die sorgfältigern Erörterungen über Strandfälle in neuern Zeiten haben unsere Aufmerksamkeit darauf gelenkt, wie Wir dem in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona geltenden Strandrechte, und den, zur Rettung und Bergung der schiffbrüchigen und gestrandeten Menschen und Güter, erfoderlichen Anstalten die wohlthätigste Richtung geben könnten.

Wir wollen daher zuvörderst den bisher in Unsere Kasse geflossenen Antheil von Strandfällen gänzlich nachlassen, so weit nicht gestrandetes Gut auch als vollkommen herrenloses Gut anzusehen ist. Zugleich sollen die zweckmäßigsten Einrichtungen getroffen werden zur schleunigen Bergung und sichern Aufbewahrung der Güter, zu einer billigen Bestimmung des Bergelohns und anderer unvermeidlichen Kosten, zu der den Umständen nach möglichst vortheilhaften Veräußerung der nicht zu erhaltenden Güter, zu der sorgfältigsten Erforschung der Eigenthümer, endlich zu der kürzesten und gewissenhaftesten Rechtspflege in Fällen, welche nicht anders als auf dem Wege Rechtens zu erledigen stehen.

In dieser Absicht setzen und verordnen Wir hiemit für Unsere gedachten Lande nachfolgende Vorschriften,

soferne Wir uns nicht, aus besondern Rücksichten der Wechselseitigkeit und des Wiedervergeltungsrechts, bewogen finden, Ausnahmen zu machen:

§. 1.

Begriff des Strandguts und Unterschied desselben von herrenlosem Gute.

Strandgut ist Alles, was von Schiffen, Gütern und Sachen an den das feste Land und die Inseln einschließenden Küsten der Ost- und Westsee, und in den Meerbusen, Strömen und Flüssen antreibt, oder auf den Strand geräth, ingleichen Alles von der Art, was auf offener See und den daselbst befindlichen Sandbänken, vom Schiffer und Schiffsvolk verlassen, treibend oder versunken angetroffen wird. Als herrenloses Gut ist dergleichen nur dann anzusehen, wenn sich in der §. 29. bestimmten Zeit, auf ergangene gehörige Bekanntmachung, kein Eigenthümer dazu gemeldet hat.

§. 2.

Behandlung des Strandguts in allgemeinen.

Alles und jedes Strandgut soll den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gemäß gerettet, geborgen und in Sicherheit gebracht werden, und zwar lediglich zum Vortheil der vorhandenen oder auszumittelnden Eigenthümer. Es soll demnach nichts von dergleichen Gütern dem sogenannten Strandrechte unterzogen werden, oder an Jemand verfallen, bevor es, zufolge dieser Verordnung, und nach Beobachtung der darin festgesetzten Maßregeln, als herrenloses Gut anzusehen ist.

§. 3.
Stranddistrikte.

Der Strand soll allenthalben, wo solches nicht bereits geschehen ist, in Distrikte vertheilt werden, welche keine zu weite und der Uebersicht nachtheilige Ausdehnung erhalten dürfen. Die Grenze eines jeden ist, so viel thunlich, auf feste und natürliche Merkmahle zurück zu führen, und danach einen jeden Strandvogt schriftlich anzuweisen. Ueber die solchergestalt in den am Strande belegenen Bezirken zu treffende Einrichtung ist von der Behörde an das vorgesetzte Oberdikasterium, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung, zur Genehmigung oder nähern Verfügung, Bericht abzustatten.

§. 4.
Strandvögte.

Jedem solcher Distrikte ist ein besonderer Strandvogt vorgesetzt, welcher die ausschließliche Bergung, mit Hülfe der von ihm anzunehmenden, oder aufgeforderten Leute, für das ihm und den Bergern beigelegte Bergelohn, zu besorgen hat. Die Strandvögte werden von dem Oberbeamten oder der ersten Obrigkeit jedes Bezirks ernannt, bestellet, und auf diese Verordnung, so wie überhaupt zu gewissenhafter Führung ihres Geschäfts, bei schwerer Verantwortung, eidlich verpflichter. Zu diesem Amte sind vorzüglich in der Nähe des Strandes wohnende, vermögende, unbescholtene und betriebsame, auch nicht schon mit andern öffentlichen Aemtern zu sehr beschäftigte Männer zu wählen. Die jetzt angesetzten oder solchergestalt in Zukunft erwählten Strandvögte müssen sogleich mit einem Exemplar dieser

Verordnung, und der ihnen etwa sonst, nach Beschaffenheit der Lokalumstände, zu ertheilenden Instruktion versehen werden.

§. 5.
Ausschließende Bergungsrechte.

Den Einwohnern auf der Insel Helgoland bleibt es ferner verstattet, sich, unter Aufsicht des Landvogts, mit der Bergung, wann dazu durch Einläuten ein Zeichen gegeben worden, auf die bisher übliche Weise zu befassen; jedoch sind dabei alle folgende, den Strandvögten vorgeschriebene, Regeln von ihnen ebenfalls zu beobachten. Auch ist es den Schiffern und andern Seefahrenden erlaubt, gleich allen andern, die seetriftigen oder auf entfernten Untiefen und Watten gefundenen Sachen ans Ufer und in Sicherheit zu bringen. Sie müssen aber, bei Verlust des Bergelohns und Strafe des Diebstahls, das Geborgene bei der nächsten Unserer Bothmäßigkeit unterworfenen Obrigkeit, wo sie wieder ans Land kommen, angeben, und nach deren Verfügung abliefern.

§. 6.
Allgemeine Verpflichtung der Unterthanen bei Strandfällen.

Jeder Unserer am Strande wohnenden Unterthanen ist verpflichtet, bei Vermeidung angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe, dem Strandvogt oder Beamten zu melden, wann er ein in Gefahr befindliches Schiff wahrnimmt, oder irgendwo an den Ufern angetriebene Sachen findet. Insbesondere wird es an allen Orten den Lootsen, bei verhältnißmäßiger Zuchthausstrafe, zur Pflicht gemacht, in Strand- und Bergungsfällen alles

Mögliche zur Rettung der Menschen sowol, als zur Bergung der Sachen, beizutragen. Auch ist jedermann ohne Unterschied berechtigt, seetriftige oder auf entfernten Untiefen und Watten gefundene Sachen zu retten, und bei Strandungen auf Strömen überhaupt dasjenige in Sicherheit zu bringen, was nur durch unverzügliche Bergung gegen das Wegtreiben geschützt werden kann. Ein solcher Berger erhält von dem geschriebenen Bergelohn einen verhältnißmäßigen Antheil; er wird aber mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe belegt, wenn er das Geborgene unterschlägt, und mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, wenn er davon nicht sogleich dem Strandvogt oder der sonstigen Behörde die erfoderliche Anzeige thut. Sonst darf außer den erwähnten Fällen niemand sich mit dem Bergen des Strandguts befassen, der nicht dazu besonders ermächtiget ist; vielmehr soll sich keiner bei Bergungen am Strande finden lassen, als wer angesagt ist, oder daselbst gesetzlich zuläßige Verrichtungen hat.

§. 7.

Obliegenheit der Strandvögte zur Vorbereitung der Hülfe.

Die Strandvögte müssen bei und nach harten Stürmen, es sei des Tages oder in der Nacht, bei einfallendem Nebel und dunklem Wetter, ingleichen im Winter beim Eisgange, den ihnen angewiesenen Stranddistrikt fleißig besuchen. Sie sollen ferner solche Anstalten in Bereitschaft halten, daß die schleunigste Hülfe, es sei mit Böten, Leuten, Wagen und Pferden, und allen zur Rettung der Menschen, und zu Bergungen erfoderlichen Geräthschaften, geleistet werden könne. Zu dem Ende sind sie berechtigt, zu jeder Art des gedach-

ten Beistandes die in der Nähe Wohnenden aufzubieten, welche ihnen nach Vermögen zu Hülfe zu kommen verpflichtet sind, doch so, daß die persönliche Theilnehmung an der vorhandenen Gefahr ihrer eigenen Entschließung überlassen bleibt. Sobald daher ein in Noth gerathenes oder gestrandetes Schiff eine Schau aussteckt, oder in der Nacht eine Laterne aushängt, oder einen Nothschuß thut, müssen die Strandvögte ungesäumt herbeieilen und die verlangte Hülfe leisten. Insonderheit sollen sie den Schiffen, an deren Bord zu kommen die Brandung und hohe See verhindert, durch Flaggen oder andere Signale, den zu nehmenden sichersten Kours, und allenfalls den besten Ort zum Ansetzen am Strande anzeigen.

§. 8.

Bestimmung der Zeit, wann man einem Schiffe zu Hülfe kommen soll.

So lange der Schiffer oder Steuermann, oder wer auf dem Schiffe ihre Stelle vertritt, keine Hülfe verlangt, soll es niemanden erlaubt sein, sich an Bord zu begeben, und etwas unter dem Vorwande des Bergens anzugreifen und wegzuschaffen. Wird hingegen durch gegebene Signale Hülfe gesucht, so ist dem in Gefahr gerathenen Schiffe der thätigste Beistand ohne Verzug zu leisten. Es darf also die verlangte Hülfe alsdann unter keinem Vorwande verweigert oder verzögert werden.

§. 9.

Anweisungen, welche bei der Rettung zu befolgen sind.

Wenn der Schiffer oder Steuermann, oder wer über die Waaren zu disponiren berechtigt sein möchte,

auf dem Schiffe ist, muß nach deren Anweisung mit der Bergung des Schiffes und dessen Ladung verfahren werden. Ist das Schiff aber von ihnen verlassen, oder erklären sie, daß sie Schiff und Waaren zur Disposition des Strandvogts stellen, welches ihnen jederzeit frei steht, so tritt der Strandvogt in ihre Stelle. Dieser hat sodann zuerst für die Rettung der auf dem Schiffe vorhandenen Passagiere und Mannschaft zu sorgen. Demnächst muß er das Schiffsbuch nebst den Konnossementen und Briefschaften in Verwahrsam nehmen; dann von der Ladung die kostbarsten und dem Verderb am leichtesten unterworfenen Sachen bergen, darauf die übrigen Waaren und Effekten. Von keinem gestrandeten Schiffe dürfen die Pumpen, oder etwas von der Takelage, den Masten und Segeln, wie auch von dem Schiffs-, Kajüte- und Kochgeräthe und den Viktualien, getrennt oder weggenommen werden, so lange noch Hoffnung vorhanden ist, daß das Schiff vom Strande abzubringen stehe, und wieder in See gehen könne.

§. 10.
Aufbewahrung der gestrandeten Sachen.

Die Strandvögte haben dafür zu sorgen, daß die geborgenen Sachen bei hohen Fluthen nicht wieder weggespület werden können. Sie müssen folglich zum Bergen hinlänglich hohe Stellen wählen, und alles Geborgene, vorzüglich was leicht fortgebracht werden kann, sobald möglich, in sichere Verwahrsam, und insbesondere die verderblichen Sachen unter Obdach bringen lassen. Dazu ist ihnen, in Ermangelung anderer bequemen Gelegenheit, und wenn sonst nichts Erhebliches im

Wege stehet, der unschädliche Gebrauch der Kirchthürme und Kirchböden einzuräumen.

§. 11.
Gegenseitige Hülfsleistung der Strandvögte.

Wenn in vorkommenden Fällen ein Strandvogt von dem andern Hülfe verlangt, sollen sie sich gegenseitig Beistand leisten, für eine nachher, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, von der Obrigkeit zu bestimmende Vergütung. Zwar darf sich kein Strandvogt einer Bergung in einem fremden Distrikte eigenmächtig anmaßen; in zweifelhaften Fällen aber müssen die Strandvögte der an einander grenzenden Distrikte sich der vorfallenden Bergung gemeinschaftlich annehmen.

§. 12.
Substituten und Gehülfen der Strandvögte.

Jeder Strandvogt soll sich, auf den Fall seiner Krankheit oder Abwesenheit, einen Substituten wählen, mit Vorwissen und Genehmigung des ihm vorgesetzten Oberbeamten, der auch denselben zu beeidigen hat. Beim Bergen dürfen sich die Strandvögte eines jeden, ohne Unterschied, nach ihrer Wahl bedienen. Sie müssen aber, bei eigener Verantwortlichkeit, pflichtmäßig dafür sorgen, daß von den zur Bergung von ihnen angenommenen Leuten nichts veruntreuet werde.

§. 13.
Sicherstellung der geborgenen Sachen.

Zur Sicherheit der geborgenen Sachen, soll die Obrigkeit, auf Anzeige der Strandvögte (§. 14.) nach Bewandniß der Umstände und des muthmaßlichen Werths der Ladung veranstalten, daß, bei Anfang der

Bergung eines Schiffes und dessen Ladung, der Strand mit einer aus mehreren Personen bestehenden Patrouille, auf Kosten der Masse, sogleich besetzt werde. Zu einer solchen Patrouille können im Nothfalle die benachbarten Unterthanen, gegen eine billige Vergütung, der Reihe nach, angesagt werden. Uebrigens ist damit so lange fortzufahren, bis alle geborgene und leicht fortzuschaffende Sachen in gehörige Sicherheit gebracht sind.

§. 14.

Vorläufige Anzeige der Strandfälle.

Sobald sich ein Strandfall ereignet, haben die Strandvögte solchen ohne Anstand dem ihnen vorgesetzten Justizbeamten melden zu lassen, damit dieser sich, wo möglich, am Strande einfinde, und zur Leitung des Geschäfts mitwirke.

§. 15.

Oeffnung und Fortbringung von Packen und Behältnissen.

Kann ein Packen oder Verschlag seiner Größe wegen nicht an Land geschafft werden, so darf der Strandvogt solchen am Bord des Schiffes in Gegenwart des Schiffers öffnen; jedoch muß das darin Vorhandene, wenn der Hauptzweck der Bergung und die Gefahr es gestattet, sogleich kürzlich verzeichnet werden. Ebenfalls ist den Strandvögten erlaubt, wenn sich von Wasser beschädigte, und bloß durch die geschwinde Oeffnung noch zu erhaltende Waaren, als zum Beispiel Salz und naß gewordenes Getreide auf dem Schiffe befinden, die Gefäße und Verschläge auf das schleunigste öffnen zu lassen. Bei dem Transport ist aber möglichst dafür zu sorgen, daß diejenigen Kaufmannsgüter, welche durch Nässe leiden, oder zu Grunde gehen können, in ver-

deckten Fahrzeugen, und beim Landtransport auf Wagen, die mit Matten oder sonst bedeckt sind, fortgeschafft und unter Obdach gebracht werden.

§. 16.
Verzeichniß der fortgeschafften Sachen.

Ueber alle Güter, welche aus einem gestrandeten Schiffe geborgen und in kleinere Fahrzeuge überladen werden, muß sowol der Strandvogt als der Besorger des Transports, sofort ein von beiden wechselseitig zu unterschreibendes Verzeichniß verfertigen. In einem solchen Verzeichnisse sind, so viel möglich, die Ballen, Fässer und Kisten oder Verschläge, nach ihrer Emballage und ihren Merkzeichen, stückweise anzuführen.

§. 17.
Nähere Anzeige von Strandfällen nach geschehener Bergung.

Nach vollendeter Bergung soll der Strandvogt den ganzen Vorgang unverzüglich dem Oberbeamten, Landvogt, oder überhaupt dem ersten obrigkeitlichen Vorgesetzten des Bezirks anzeigen; auch hat der Justizbeamte, welchem unmittelbare Meldung des Strandfalls geschieht (§. 14.), solche dem Oberbeamten sogleich mitzutheilen. Von diesen obrigkeitlichen Personen wird sodann alles weiter Erfoderliche, der gegenwärtigen Verordnung gemäß, beobachtet und verfügt.

§. 18.
Untersuchung der Ursache der Strandung.

Vor allen Dingen hat der Oberbeamte, am Orte der Strandung und der umliegenden Gegend, unter Aufnehmung eines förmlichen Protokolls durch den Justizbeamten (§. 14.) eine genaue Untersuchung anzustel-

len, wie das Schiff gestrandet, und wo die darauf befindliche Mannschaft hingekommen ist. Bei dieser Untersuchung sind die eidlichen Verklarungen des Schiffers und seiner Leute über alle Umstände, worauf es bei der Sache ankömmt, gehörig aufzunehmen und in das Protokoll einzutragen.

§. 19.
Weitere Behandlung der Strandsachen durch die Hebungsbeamte,

Ferner soll der Oberbeamte zu gleicher Zeit den beikommenden Hebungsbeamten die nöthige Anzeige machen, da diesen nach wie vor, die weitere Behandlung der Strandsachen, nach den Vorschriften dieser Unserer Verordnung, obliegt. Sie haben daher, auf die geschehene Anzeige, unverzüglich sämmtliche geborgene Güter von dem Strandvogt in Empfang zu nehmen, ihm dafür auf dem Verzeichnisse (§. 16.) zu quittiren, und für die sichere Aufbewahrung ferner zu sorgen, wobei derselbe ihren Anweisungen vollkommen Folge zu leisten schuldig ist. Ferner ist die Inventur der Güter von ihnen vorzunehmen, unter Mitwirkung des Justizbeamten (§. 14.); auch müssen sie nebst diesen der Taxation beiwohnen, wenn selbige nöthig befunden wird. Gleichergestalt sollen sie die öffentlichen Verkaufe abhalten, die Protokolle darüber an die Oberbeamten einsenden, die Auktionsgelder einkassiren und an den vorhandenen Eigenthümer, oder an Unsere Kasse ungesäumt abliefern. Uebrigens soll es in denjenigen Distrikten, wo bisher nicht der Amtsverwalter oder Landschreiber, sondern der Kirchspielvogt, Hardesvogt, Koegsinspektor, oder ein anderer Beamter diese Geschäfte verwaltet hat, und die Auktionsgelder nicht unmittel-

bar an die Rendsburgische Kasse, sondern an die Amtstube zur weitern Absendung abgeliefert wurden, bis zu Unsern etwanigen anderweitigen Anordnungen bei dieser Einrichtung verbleiben, weshalb Unsere Rentekammer, in so weit es das Hebungswesen betrifft, die nöthigen Vorschriften ertheilen wird, wenn die (§. 3) angeordnete Bestimmung der Stranddistrikte geschehen ist. In klösterlichen und adeligen Distrikten hat es gleichfalls sein Bewenden bei der bisherigen Verfassung, was die Personen betrifft, welchen die Behandlung der Strandsachen zusteht; bei dem Verfahren an sich aber soll auch daselbst diese Verordnung in allen Stücken auf das genaueste befolgt werden.

§. 20.

Ueberlieferung der gestrandeten Sachen an den Schiffer oder dessen Bevollmächtigten.

Findet sich bei der vorläufigen Untersuchung ein mit rechtlicher Vollmacht versehener Stellvertreter der Eigenthümer, so muß sich derselbe sogleich an den Beamten wenden, welchem die weitere Behandlung der Strandsachen zukömmt (§. 17). Vergleicht er sich sodann wegen der Bergung und Kosten mit den Bergern in Güte, so wird ihm von dem Hebungsbeamten das Geborgene, es sei Schiff oder Gut, nach einem über diese Vereinbarung von dem Oberbeamten zu haltenden Protokoll, und auf dessen Anweisung, sofort überliefert; jedoch ist bei Fällen, deren Werth über 500 Rthlr beträgt, zuvor die Genehmigung des Oberdikasterium von dem Oberbeamten einzuholen. Eben so soll es gehalten werden, wenn der Schiffer selbst

diese Absindung treffen kann, und sich zugleich, als mit solcher Vollmacht versehen, legitimirt. Sollte jedoch über die Legitimation des Schiffers, oder die Gültigkeit der Vollmacht des Stellvertreters, auch nur der mindeste Zweifel eintreten, so muß der Oberbeamte unverzüglich die Entscheidung des Oberdikasterium bewirken, und bis dahin für die Sicherheit der gestrandeten Sachen, mit Zuziehung des Strandvogts, so wie des Schiffers oder Stellvertreters, die nöthige Sorge tragen. Dagegen ist es überall nicht als Strandfall anzusehen, sondern als bloßer Bergungsfall, wenn ein auf den Strand gerathenes Schiff wieder flott gemacht oder in Stand gesetzt werden kann, nach geschehener Ausladung oder Bergung der Güter seine Reise fortzusetzen (§. 9.). Der Schiffer bedarf alsdann keiner weiteren Legitimation, als seiner Konnossemente und der Certepartie, um die Auslieferung alles Geborgenen zu erhalten. Uebrigens liegt es, in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft wegen des Bergelohns, dem Oberbeamten gleichfalls ob, alles Mögliche anzuwenden, selbige zu Stande zu bringen.

§. 21.

Bericht an die Oberdikasterien.

Kann die Auslieferung auf gedachte Weise nicht geschehen, weil sich kein hinlänglich berechtigter Empfänger meldet, oder weil sich kein Vergleich über das Bergelohn treffen läßt, so hat der Oberbeamte den Fall, nebst den von ihm genommenen Maßregeln, unverzüglich Unseren Oberdikasterien anzuzeigen. Er soll dabei mit Zuziehung des Strandvogts, nach sorgfältigem Ermessen angeben, wie hoch ungefähr, nach den bishe-

rigen Erfahrungen und den Preisen der Dinge, der gesammte Werth des Strandguts sich belaufen möge; ingleichen ob und warum er auch eine Taxation der geborgenen Waaren nothwendig halte.

§. 22.
Inventur und Taxation des gestrandeten Guts.

Auf diesen Bericht verfügen Unsere Oberdikasterien das Nöthige, zum Behuf einer ordentlichen Inventur der geborgenen Sachen, wobei Größe, Maß, Gewicht und Beschaffenheit möglichst genau angegeben werden, so wie zu der etwanigen, zugleich von Sachverständigen zu beschaffenden Taxation derselben. Bei diesem Geschäft sind die obenerwähnten Verzeichnisse zum Grunde zu legen. Die darauf vermerkten emballirten Güter und Waaren werden von dem anwesenden Justizbeamten geöffnet, in Gegenwart des etwa noch vorhandenen Schiffers und mit Zuziehung des Strandvogts. Auch sind der Schiffer und Strandvogt zu vernehmen, was sie in Ansehung der Erhaltung und Bewahrung der Sachen anzutragen haben, welches in dem aufzunehmenden, von den Anwesenden zu unterschreibenden Protokoll ausdrücklich angeführt wird.

§. 23.
Verkauf des Beschädigten.

Befinden sich unter den geborgenen Sachen einige, die vom Wasser beschädigt und dem gänzlichen Verderb unterworfen sind, so hat der Oberbeamte (§. 17.) deren öffentlichen Verkauf unverzüglich zu veranstalten, auf die von dem Hebungsbeamten geschehene Anzeige, welche Sachen so beschädigt oder dergestalt beschaffen

sind, daß sie sofort verkauft werden müssen. Ein solcher Verkauf ist jedoch, wenn die Zeit es irgend gestattet, in der Altonaer Zeitung, wenigstens in den benachbarten Städten, bekannt zu machen; auch müssen die Oberdikasterien davon allemahl Nachricht erhalten.

§. 24.
Aufbewahrung des übrigen Guts.

Die übrigen Güter und Sachen sind, zum Besten der Eigenthümer, in gute und sichere Verwahrsam zu nehmen. Wenn diese sich nachher angeben und gehörig legitimiren, so bleibt es ihnen freigestellt, ob sie solche verauktioniren lassen, oder ohne Auktion in natura, nach Berichtigung der Kosten und des Bergelohns, auf (§. 20.) vorgedachte Weise zu sich nehmen wollen.

§. 25.
Oeffentliche Bekanntmachung der Strandfälle.

Jede Strandung eines dadurch am Weitersegeln behinderten Schiffes ist, wenn gleich aus den Schiffspapieren die Rheder des Schiffs und Eigenthümer der Ladung zu ersehen sind, von dem beikommenden Oberbeamten, auf die (§. 17.) vorgeschriebene Meldung, gleich nach beschaffter Bergung, durch eine dreimahlige Bekanntmachung in den Dänischen, Altonaer und Hamburger Zeitungen, zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. In dieser Anzeige wird Schiff und Ladung genau beschrieben, und dabei angezeigt, welcher Strandvogt die Bergung vorgenommen, wo sich die geborgenen Güter befinden, und an welche Behörde sich die Eigenthümer zu melden haben. Zugleich soll der Oberbeamte diese Bekanntmachung den vorgesetzten Ober-

dikasterien in Abschrift mittheilen, um solche an der Kopenhagener und Hamburger Börse anschlagen zu lassen, welches in Hamburg bei Unserer daselbst residirenden Gesandtschaft zu requiriren ist. Auch haben Unsere Obergerichte, wenn der Strandungsfall Auswärtige betrifft, und nach dem Bericht des Oberbeamten (§. 21.) muthmaßlich über 1000 Reichsthaler an Werth beträgt, solchen an Unser General-Landes-Oekonomie- und Kommerzkollegium einzuberichten, dmit Unsere Konsuls und Agenten in auswärtigen Handelsplätzen, nach Beschaffenheit der Umstände, das Nöthige veranstalten können, um diejenigen, die es angeht, desto frühzeitiger zu benachrichtigen. Eine gleiche Bekanntmachung soll in Ansehung der ohne Schiff gestrandeten oder geborgenen Waaren und Sachen geschehen, wenn sie über 1000 Rthlr. betragen. Uebrigens ist der Oberbeamte verpflichtet, die etwanigen Anmeldungen der Eigenthümer oder deren Stellvertreter innerhalb der nachgelassenen Frist anzunehmen, und ihnen alle erfoderlichen Anweisungen zu geben.

§. 26.

Eintretender öffentlicher Verkauf.

Melden sich nach Ablauf von 12 Wochen, von der Einrückung der letzten Notifikation an gerechnet, keine Eigenthümer zu dem Geborgenen: so ist zu dessen öffentlichen Verkauf zu schreiten. Jedoch muß der zum Verkauf angesetzte Termin ebenfalls vorher in den gedachten Zeitungen dreimahl bekannt gemacht werden, unter solcher Bestimmung der Fristen, daß die Lizitation zu einer dem Transport der Güter und Waaren günstigen Jahreszeit erfolge, und daß sich dabei

allenfalls auch auswärtige Liebhaber melden können. Auch erhalten die Eigenthümer ihre gestrandeten Güter noch ohne Auktion ausgeliefert, wenn sie sich desfalls vor der Lizitation bei der Behörde melden, und gehörig legitimiren. Ist aber der Tag der Lizitation angebrochen, ohne daß sich ein Eigenthümer gemeldet und gehörig legitimirt hat: so wird mit derselben gesetzmäßig verfahren. Jedoch soll der Zuschlag an den Höchstbietenden auf Genehmigung Unserer Oberdikasterien beruhen, die unausbleiblich nach 14 Tagen erfolgt. Der Oberbeamte hat daher das ihm zugestellte Auktionsprotokoll (§. 19.) unverzüglich an das vorgesetzte Oberdikasterium mit seinem Gutachten einzusenden, und die ihm zugefertigte Resolution alsdann weiter bekannt zu machen. Sollten jedoch die zu verkaufenden Sachen von der Beschaffenheit sein, daß sie einem schleunigen Verderben unterworfen wären, so steht es dem Oberbeamten frei, zu verfügen, daß sie dem Meistbietenden gleich verabfolgt werden, welches er in seinem Bericht zugleich gehörig zu bemerken hat. Uebrigens bleibt es lediglich dem Ermessen der Oberdikasterien überlassen, nach dem Gutachten des Oberbeamten, welches sofort mit dem Auktionsprotokoll ihnen einzusenden ist, und nach andern eintretenden Umständen, den geschehenen Bot zu genehmigen, oder eine nochmahlige Auktion, nach vorheriger einmahligen Bekanntmachung in den Zeitungen, zu veranstalten. Von der sodann erfolgten endlichen Approbation der Strandauktionen haben Unsere Obergerichte Unsere Rentekammer sogleich zu benachrichtigen. Sie müssen dabei zugleich diejenige Summe angeben, welche der Hebungsbeamte nach dieser Approbation erheben soll.

§. 27.

Beamte, die mit Strandsachen zu thun haben, dürfen nicht auf Strandauktionen bieten.

Allen Ober- und Unterbeamten und Bedienten, welche vermöge ihres Amts mit Strandsachen zu thun haben, wird durchaus untersagt, auf die öffentlich zu versteigernden Strandgüter selbst zu bieten, oder sich solche zuzuschlagen, oder nur auf irgend eine Weise bei dem Kauf derselben interessirt zu sein. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist unabbittlich zu bestrafen durch Konfiskation der unrechtmäßig erstandenen Sache, und durch eine Geldbuße von 20 bis 100 Reichsthaler nach dem Werthe der Sache; welche bei dem ersten Wiederholungsfall verdoppelt wird. Ueberdies ist der Beamte, welcher sich dieses Vergehens zum zweiten Mahle schuldig macht, seines Amts verlustig.

§. 28.

Deposition und Auslieferung der Kaufsumme.

Die aus den öffentlich verkauften Strandgütern gelösete Kaufsumme wird an den hinreichend legitimirten Eigenthümer, oder seinen Bevollmächtigten, nach Abzug des Bergelohns und aller Kosten, sogleich abgeliefert. Ist hingegen der Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigter nicht bekannt, oder hat sich derselbe nicht hinlänglich legitimiret, so daß der öffentliche Verkauf von Amtswegen veranstaltet werden mußte (§. 23. 26), so wird die ganze Auktionssumme unverzüglich in Unsere Kasse niedergelegt, aus welcher demnächst sowol die Auszahlung der Kosten und des Bergelohns nach der obrigkeitlichen Bestimmung, als auch des dem Eigenthümer zukommenden Ueberschusses, von Unserer Rente-

kammer veranstaltet wird. Wenn sich alsdann innerhalb einer, von der letzten Bekanntmachung des bevorstehenden Verkaufs anfangenden Frist von einem Jahr und sechs Wochen, die Eigenthümer annoch angeben und gehörig legitimiren, so soll gedachte Summe, ihnen oder ihren Bevollmächtigten, jedoch ohne Zinsen, ausgehändiget werden.

§. 29.
Anheimfallendes herrenloses Gut.

Reklamirt aber, in der vorgeschriebenen Frist von einem Jahr und sechs Wochen, niemand sein Eigenthum an den geborgenen Sachen, so ist die daraus gelösete Kaufsumme als herrenloses Gut dem Fiskus, oder wem sonst ein ausdrückliches Recht daran zustehen möchte, verfallen. Sobald daher, nach Ablauf der vorgedachten gesetzlichen Frist, irgend eine aus Strandgütern gelösete Summe für herrenloses Gut zu halten ist, muß davon sofort an Unsere Rentekammer Bericht abgestattet werden, damit sie, den Umständen nach, das Erforderliche verfügen könne. Auch bleibt es ihr überlassen, Uns Vorstellung darüber zu thun, wie weit in einzelnen Fällen noch eine größere Nachsicht Statt finden könnte, in sofern etwa der Eigenthümer darzuthun vermöchte, daß es ihm, wegen der weiten Entfernung, oder aus anderen gültigen Ursachen, unmöglich gewesen, sich zeitiger zu melden.

§. 30.
Gemeinschaftliche Geschäftsträger der Eigenthümer.

Von denen, welche sich auf die geschehene Bekanntmachung eines Strandfalles melden, müssen diejenigen,

deren Interesse nicht verschieden ist, bei etwaniger gerichtlichen Verfolgung desselben und zur Besorgung ihrer Legitimation, falls es verlangt wird, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ernennen. Ueberdies sollen die Eigenthümer zum Empfang der geborgenen Sachen, oder der daraus gelöseten Gelder, wenn sie nicht selbst zugegen sind, allemahl besonders bevollmächtigte Geschäftsträger stellen, oder die einem allgemeinen Geschäftsträger gegebene Vollmacht ausdrücklich mit auf diese Befugniß richten.

§. 31.
Legitimation der Eigenthümer.

Die Legitimation der Eigenthümer kann durch jede rechtlich zulängliche Beweismittel geschehen, folglich durch Zeugen, Originaldokumente und beglaubigte Abschriften aller Art. Jedoch soll bei dem geringsten Zweifel eine von dem Eigenthümer der Güter, worauf es ankömmt, vor seiner ordentlichen Obrigkeit abzulegende, und durch die behufige Urkunde zu bescheinigende, eidliche Versicherung seines wirklichen und alleinigen Eigenthums hinzukommen. Auch müssen die zu produzirenden Instrumente von den, am Orte der Ausstellung etwa angesetzten, Dänischen Konsuln oder Agenten, sonst aber von der dortigen Obrigkeit, in Rücksicht auf die Richtigkeit der Unterschriften, beglaubiget sein. Damit aber jeder, den es angeht, desto gewisser sein könne, daß bei diesem wichtigen Punkte die möglichste Sorgfalt beobachtet werde, sollen die Beamten in jedem Legitimationsfall allemahl unverzüglich an Unsere Oberdikasterien berichten, deren Entscheidung sie ungesäumt erwarten können. Und um das Rechtsverfahren in ei-

nem und demselben Strandfalle möglich zu vereinfachen, und unnöthiger Vervielfältigung der Verhandlungen und Gebühren vorzubeugen, sind Unsere Oberdikasterien autorisirt, alles dazu Dienliche zu verfügen; insonderheit, wenn etwa von einem Schiffe an mehreren Orten Güter geborgen werden, für alle einen Ort der Legitimation und sonstigen Behandlung nach Gutfinden zu bestimmen.

§. 32.

Offizialgebühren.

In sofern die Justizbediente bei Strandsachen Geschäfte haben, sollen sie solche gegen die bestimmte Gebühr von 2 Prozent übernehmen von dem Ertrag der gestrandeten Güter, nach der Auktionssumme oder der ungefähren Schätzungs- (§. 21) oder Taxationssumme (§. 22), wenn solche dem Eigenthümer vor Haltung der Auktion, aber nach aufgenommener Inventur (§. 24. 26), ausgeliefert werden. Jedoch sind in beiden Fällen zuvor alle andere Kosten von der Summe abzuziehen, von welcher das Prozent berechnet wird; auch darf dasselbe in keinem Falle die Summe von Einhundert Reichsthalern übersteigen. Eine gleiche Vergütung bewilligen Wir, unter denselben Bestimmungen, dem Oberbeamten oder erstem obrigkeitlichem Vorgesetzten, welchem die Aufsicht über das Strandwesen anvertrauet ist. Eben so genießen Unsere Kameralbeamte für sämmtliche ihnen hiebei obliegenden Geschäfte 2 vom Hundert von dem Ertrag der gestrandeten Güter, nach der Auktionssumme, oder der ungefähren Schätzung- (§. 21) oder Taxationssumme (§. 22), wenn solche dem Eigenthümer vor Haltung der Auktion,

aber nach aufgenommener Inventur (§. 24. 26), ausgeliefert werden; jedoch steigen diese Prozente immer im Verhältniß des Werths, ohne sich auf die vorgedachte Summe von 100 Reichsthalern zu beschränken. Da diese Vergütung für hinreichend angesehen wird, so dürfen sie keine weitere Gebühren berechnen für die Erhebung der an sie abgelieferten Strandgelder und deren jedesmahlige Absendung an die Rendsburgische Kasse; auch nicht für die Auszahlung der Kostenrechnungen aus den Auktionsgeldern, welche bei ihnen angewiesen werden. Jedoch erhalten sie für die Auszahlung des Bergelohns von dem Empfänger einen Sechsling Schleswig-Holsteinisch Kurant von jedem Reichsthaler. Gleichergestalt genießen die Bediente bei Unserer Rendsburgischen Kasse, wenn die Auszahlung der, dem Eigenthümer zukommenden, in bemeldeter Kasse deponirten Gelder angewiesen wird, von dem Empfänger einen Sechsling Schleswig-Holsteinisch Kurant von jedem Reichsthaler. Kann aber die Auslieferung gestrandeter Güter ohne Inventuur und weitere Behandlung, durch Zuthun des Oberbeamten und unter seiner Autorität, gesetzlich Statt finden, so genießen sowol er, als der vorgesetzte Justizbeamte, und Unsere Kameralbeamten, jeder 1 vom Hundert von dem muthmaßlichen Werth der geborgenen Ladung.

§. 33.
Fuhren in Strandsachen

Die zur Beförderung der Beamten erfoderlichen Fuhren sind nicht von den Unterthanen unentgeldlich zu leisten, sondern von der geborgenen Masse abzuhalten. Jedoch sind die Unterthanen verpflichtet, diese Fuhren

für eine billige, allenfalls nach der nächsten Fuhrrolle zu bestimmende, Bezahlung zu leisten.

§. 34.

Forthelfung der Hülfsbedürftigen und Beerdigung der Todten.

Zur Forthelfung der hülfsbedürftigen Schiffsleute und Passagiere sind die Kosten, nach billiger Bestimmung der Obrigkeiten, von der Strandungsmasse abzuhalten. Aus derselben werden auch die zu dem gestrandeten Schiffe gehörigen Todten beerdigt. Wenn sonst todte Körper am Strande antreiben, so ist der Strandvogt des Distrikts schuldig, solches der Obrigkeit, unter Einlieferung der bei ihnen gefundenen Papiere und Sachen, sofort anzuzeigen, und für die Beerdigung der Todten, auf die bisher übliche Weise, zu sorgen.

§. 35.

Abhaltung der Kosten.

Die Kosten werden in Strandungsfällen, eben wie das Bergelohn, von den Empfängern der geborgenen Güter, vor dem Empfang derselben, erlegt, oder von der geborgenen Masse vor der Ablieferung abgezogen. Diese Kostenrechnung ist, in Ermangelung gütlicher Auskunft, allemahl spezifizirt abzufassen, und an die Oberbeamten zur Bestätigung oder Ermäßigung einzuliefern; jedoch so, daß diese in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Obergerichte einholen. Bei der endlichen Berichtigung der Kosten werden demnächst diejenigen, welche erfoderlich sind, um die Sachen aus dem Wasser, oder vom Strande an das Ufer, so in Sicherheit zu bringen, daß sie nicht wieder wegtreiben

können (§. 10), als zum eigentlichen Bergen gehörig, vom Bergelohn abgehalten. Dagegen sind die Kosten des weiteren Fortbringens, der Bewahrung des Geborgenen, ingleichen die den Offizialen bestimmte Vergütung, so wie die etwanigen Gerichtsgebühren bei unvermeidlichen Rechtshändeln, aus der übrigen Masse des Strandguts zu bestreiten.

§. 36.
Auslieferung der Güter gegen Bürgschaft.

In einzelnen, dazu besonders qualifizirten Fällen, mag auch die Auslieferung der Güter, auf obergerichtliche Verfügung, gegen gerichtliche Deposition des Bergelohns und der Kosten, oder dafür geleistete sichere inländische Bürgschaft, geschehen, ehe noch, bei entstandenem Streit, die richterliche Entscheidung erfolgt ist.

§. 37.
Bergelohn.

Das Bergelohn soll künftig in Fällen, wo bei den geborgenen Gütern keine lebendige Menschen sind, von allem, was in offener See gefunden oder aufgefischt wird, die Hälfte von dem Geborgenen betragen, welche demnach dem Berger oder Finder zufällt; so wie die andere Hälfte für den Eigenthümer in Verwahrung genommen wird. Von Allem hingegen, was ohne Beisein lebendiger Menschen, am Strande, in der Nähe des Landes, in den Seebuchten und in den zu Unserm Territorium gehörigen Strömen, geborgen oder treibend gefunden und aufgefischt wird, erhält der Berger ein Drittheil, und die übrigen Zweidrittheile werden für die Eigenthümer aufbewahrt.

Sind aber bei einem gestrandeten oder gescheiterten Schiffe noch lebendige Menschen vorhanden: so ist das Bergelohn für die dahin gehörigen Güter, bei entstehender gütlicher Vereinbarung, nach der Billigkeit obrigkeitlich zu bestimmen. Bei dieser Bestimmung ist vorzüglich Rücksicht zu nehmen, auf die bei der Bergung angewandte Mühe und ausgestandener Gefahr, so wie auf den Werth des Schiffs und der Ladung. Das Bergelohn darf jedoch nie ein Drittheil des Werths der geborgenen Ladung übersteigen, entweder nach der Auktionssumme, oder nach der muthmaßlichen Schäzzung, oder der gerichtlichen Taxation, je nachdem die Auslieferung der geborgenen Sachen vor der Taxation (§. 20), oder doch vor der Auktion (§. 24. 26) geschieht, oder erst nach gehaltener Auktion die Summe dem Eigenthümer zugestellet wird. Zum Behuf einer solchen Bestimmung sollen die Strandvögte in jedem Falle genau anzeigen, und die Obrigkeit bei der vorläufigen Untersuchung (§. 18) zu Protokoll nehmen, auch erfoderlichen Falles näher ausmitteln, mit welcher Gefahr und Mühe die Bergung verbunden gewesen; und dies Protokoll ist den an die Oberdikasterien zu erstattenden Berichten allemahl beizufügen. Sofern aber die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte mit der Entscheidung der ordentlichen Obrigkeit wegen des Bergelohns nicht zufrieden sind, steht ihnen die Appellation an die Obergerichte immer frei, welche die von ihnen erhobenen Beschwerden auf das sorgfältigste zu untersuchen, und der Billigkeit gemäß zu erledigen haben. Dagegen bleibt es in Ansehung der weggetriebenen und geborgenen Seetonnen bei dem, was dafür, nach vorhandener besondern Verfügung, entrichtet wird.

§. 38.

Rücksicht auf das Zollwesen.

In Hinsicht des Zollwesens ist bei den vorkommenden Strandfällen dasjenige, was die dahin gehörigen Vorschriften festsetzen, auch ferner gebührend zu beobachten.

§. 39.

Unvermeidlicher Rechtsgang.

In den, durch keine Vermittelung beizulegenden Streitigkeiten in Strand- und Bergungsfällen, soll ein, so viel immer thunlich, abgekürztes Verfahren beobachtet werden. Unsern Oberdikasterien steht es völlig frei, die Art und Weise desselben, mit Entfernung aller unnöthigen Förmlichkeiten, nach den in jedem Falle vorhandenen besondern Umständen, zweckmäßig zu bestimmen. Ist indessen eine förmliche Erörterung auf dem Wege Rechtens erfoderlich, so sind Prozesse dieser Art, der Regel nach, verfassungsmäßig vor den Untergerichten zu erheben, und erst durch Appellation an die Obergerichte zu bringen. Sie können aber auch, wenn beide Parteien sich desfalls vereinbaren, mit Vorbeigehung der Unterinstanz, sogleich vor den höchsten Landesgerichten anhängig gemacht werden.

§. 40.

Kredit der Gerichtskosten.

Ueberhaupt sind die Eigenthümer gestrandeter Effekten als unter dem besondern Schutze der Gesetze stehend zu betrachten. Daher ist ihnen auch bei ihren Klagen, auf Verlangen, das Kreditrecht, sowol in Ansehung des gestempelten Papiers, als der

Gerichts- und Schreibgebühren, keinesweges zu erschweren, oder in zweifelhaften Fällen zu versagen.

§. 41.

Strandvergehungen und deren Strafe.

Alles dieser Unserer Verordnung zuwiderlaufende Bergen und Wegschaffen der Strandgüter wird einem jeden, bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafe des einfachen Diebstahls, untersagt. Die Entwendung und Verheimlichung gestrandeter und geborgener Sachen ist als qualifizirter Diebstahl oder Hehlerei, nach aller Strenge der Gesetze, zu bestrafen. Sollte jemand Schiffbrüchige mißhandeln, berauben, ihnen ihre übriggebliebenen Güter heimlich entwenden, sie hintergehen, übervortheilen, oder ihre Unbekanntschaft mit der Landessprache betrüglich nutzen, so soll ihr hülfsbedürftiger Zustand allemahl einen Grund zur rechtlichen Schärfung der von ihm verwirkten Strafe abgeben. Uebrigens ist ein jeder so geartete Handel schon an sich nichtig, und dem Beeinträchtigten soll allemahl zum vollen Schadenersatz aus den Gütern dessen, der ihn verletzt hat, auf dem kürzesten Wege verholfen werden; wobei mehrere Interessenten zum Schadenersatz, immer alle für einen, haften. Auch findet eine besondere gesetzliche Ahndung gegen denjenigen Statt, welcher den sich in Gefahr befindenden Schiffern, oder den Strandvögten, die verlangte, ihm, gegen Theilnehmung an dem Bergelohn, obliegende Hülfe verweigert oder verspätet, wenn er im Stande gewesen, sie ohne eigene Lebensgefahr zu leisten, oder solche verzögert, wegen einer erst zu treffenden Uebereinkunft. Ein solcher Verbrecher ist in eine Zuchthausstrafe zu verurtheilen, von

6 Monat bis 2 Jahren, und im Wiederholungsfall von 2 bis 5 Jahren, nach Verhältniß seiner Schuld, der Größe der Gefahr, und des vorauszusehenden Schadens. Wer sich aber unterfängt, verkehrte Signale zu geben, um Schiffe zu Strandungen zu verleiten, die Feuerbaaken und Lichter auslöscht, oder auf andere Weise eine Strandung absichtlich befördert, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, eine fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, ja sogar lebenswierige Zuchthausstrafe erleiden.

§. 42.

Aufsicht über das Strandwesen.

Unter der Oberaufsicht Unserer Oberdikasterien ist das Strandwesen aller Orten der Aufsicht des Oberbeamten, oder ersten obrigkeitlichen Vorgesetzten eines jeden Amts, landschaftlichen oder andern ein Ganzes für sich ausmachenden Bezirks, unterworfen. Wo in dieser Hinsicht die Verfassung schon bestimmt ist, behält es dabei, bis auf etwanige nähere Lokalverfügungen, sein Bewenden. Die besondere Aufsicht über die Strandvögte aber soll sich nach der jedem Distrikte eigenthümlichen Verfassung richten. Sollte es hierüber irgendwo einer nähern Bestimmung bedürfen, so wird dieselbe, auf geschehene Anfrage, den Umständen und Verhältnissen gemäß, erfolgen. Auch bleibt übrigens Alles, was durch die in dieser Strandordnung enthaltenen allgemeinen Regeln nicht hinlänglich bestimmt sein möchte, oder noch einer besondern Erledigung bedürfen sollte, Unsern näheren Verfügungen vorbehalten. Zu dem Ende haben auch Unsere Oberdikasterien jährlich an Unsere Kanzelei Verzeichnisse einzusenden über die in dem Laufe des Jahres eingetretenen Strandfälle, mit Bemerkung des Belaufs der Kosten der abgemachten Fälle.

§. 43.
Entscheidung anhängiger Strandfälle.

In den bei Erlassung dieser Verordnung bereits anhängigen Strandfällen ist zwar, bis zu deren Beendigung, ganz nach der bisherigen Weise zu verfahren. Wir wollen jedoch auch in selbigen den Unserer Kasse zufließenden Antheil allergnädigst erlassen, so weit das Strandgut nicht als herrenloses Gut anzusehen wäre, und also jener Antheil, auch nach der gegenwärtigen Verordnung, in Unsere Kasse fließen würde.

§. 44.
Aufhebung der bisherigen Verordnungen in Strandsachen.

Alle ältern Strandordnungen und dieser Verordnung zuwiderlaufenden besondern Verfügungen und Resolutionen, nach welchen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, in Strand- und Bergungsfällen bisher verfahren ist, werden ausdrücklich hiedurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt, ausgenommen diejenigen Vorschriften, welche auf Verträgen mit Auswärtigen beruhen.

Wonach Unsere Oberdikasterien, Oberbeamten, Prälaten und Ritterschaft, sämmtliche Obrigkeiten, Magistrate, Gutsbesitzer und Beamte, nebst allen Unseren Unterthanen, und überhaupt ein jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu richten haben.

Urkundlich unter Unserm königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in Unserer Residenzstadt Kopenhagen, den 30sten Dezember 1803.

Christian, R.

E. H. Schimmelmann.

C. L. Schütz. Rantzau. Eggers. C. Janssen. Jensen.

Druckfehler im ersten Bande.

Seite 11 Zeile 10 von unten, statt: einem, lies einen.
— 13 — 2 v. u. st. seine l. feine.
— 18 — 10 v. o. st. 13^1 l. $13\frac{1}{2}$.
— 36 — 14 v. o. st. nicht nur unter, l. nicht unter.
— 38 — 2 v o. st. dann, l. da.
— 40 — 6 v. o. st. denjenigen, l. demjenigen.
— 63 — 15 v. o. st. nothwendigern, l. nothwendigen.
— 65 — 5 v. u. st. auf den, l. auf dem.
— 72 — 9 v. u. st. weislichen, l. mißlichen.
— 77 — 2 v. o. st. zu 16, l. zu §. 16.
— 99 — 5 v. o. st. Statt, l. Staat.
— 122 — 4 v. u. st. Malagisch, l. Malayisch.
— 153 — 4 v. o. st. so wenig als deutlich, l. so deutlich, als wenig.
— 155 — 7 v. u. st. Masse, l. Maße.
— 162 — 3 v. u. st. Wägen, l. Wegen.
— 169 — 7 v. u. st. gegen Banko zu sehr, l. gegen Banko seine Rechnung zu sehr.
— 171 st. §. 41, l. §. 14.
— 176 — 7 v. o. st. Waarenkalkulation, l. Waarenkalkulationen.
— 221 — 16 v. u. st. mache, l. macht.
— 235 im Kolumnentitel st. Viertes, l. Fünftes Kapitel.
— 289 — 11 v. o. st. Hafen, l. Häfen.
— 319 — 15 v. u. st. da ich in, l. da in.
— 341 — 14 v. u. st. entstandene l. entstandenen.
— 362 — 6 v. u. st. und, l. auch.
— 385 — 13 v. o. st. dem, l. den.
— 432 st. §. 5, l. §. 6.
— 433 — 2 v. u. st. kenen, l. kennen.
— 481 st. §. 4, l §. 3.
— 483 st. §. 5, l. §. 6.
— 502 — 9 v. o. st. Ich, l. Ich.
— 523 st. §. 12, l. §. 13.
— 525 — 2 v. o. st. festen, l. ersten.
— 532 — 3 v. o. st. and, l. und.
— 534 st. §. 25, l. §. 23.
— 555 — 8 v. u. muß sie ausgestrichen werden.
— 600 — 4 v. o. st. In l. Im.

Seite 653 Zeile 9 v. o. st. ein, l. eine.
— 722 — 6 v. u. st. Zweifel des Streits, l. Zwei el eine Folge des Streits.
— 728 — 13 v. u. st. dessem, l. dessen.
— 780 — 5 v. u. nach: Mitteljahre, l. fehlen oft.

In der Inhaltsanzeige des ersten Bandes:

Seite XIII Zeile 10 v. u. st. 285, l. 284.

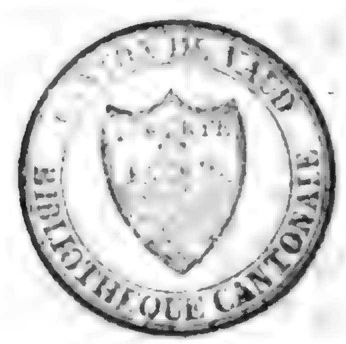

Digitized by Google

Digitized by Google

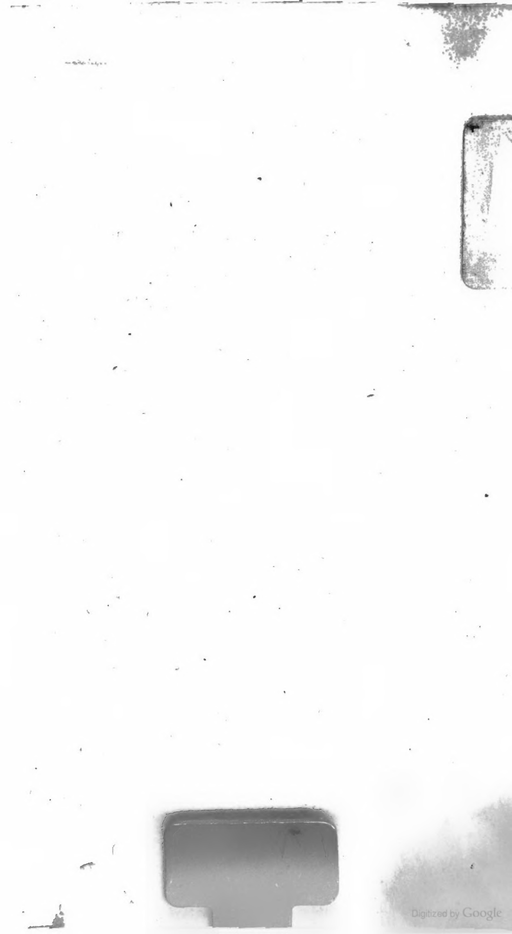

Digitized by Google

Digitized by Google